Chart. 646. II
Mon. Germ. 1611 t - 1837

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36626687690010

<36626687690010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1837.

Stuttgart,

gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

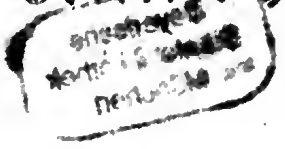

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 4. Januar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1836 betreffend. — Die Belohnung und Belebung mehrerer Landjäger betreffend. — Verfügung, betreffend das Kost- und Heizungsgeld bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Extrapost-Journale und Einführung von Beschwerdebüchern bei den Postämtern. — Stand der Geistlichen-Wittwen-Casse auf Martini 1835. — Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameralbezirks-Eintheilung.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. December v. J. die seitherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimen-Rathes:

Staatsrath v. Harttmann und
Ober-Tribunalrath v. Wächter,

zu solchen auch für das Jahr 1837 zu bestimmen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. December v. J. dem seither bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Legations-Rath Reuß die durch die Pensionirung des Geheimen-Legations-Raths v. Rheinwald erledigte Rathsstelle bei dem K. Lehenrathe, wie auch

die erledigte Helferstelle in Blaubeuren dem Präzeptor Pfleiderer daselbst, deßgleichen

die erledigte Helferstelle in Sulz dem Stadtvikar in Stuttgart, Repetenten Mann, und

die erledigte Präzeptorsstelle in Brackenheim dem Präzeptorats-Verweser Leibfarth am Gymnasium in Ellwangen, ferner

die erledigte katholische Pfarrei Gündringen, Dekanats Horb, dem Pfarrverweser Widmann in Waldenburg, Dekanats Amrichshausen,

die erledigte katholische Pfarrei Moosheim, Dekanats Saulgau, dem Professor Pflanz am obern Gymnasium in Rottweil, und

die erledigte katholische Pfarrei Muthlangen, Dekanats Gmünd, dem Pfarr-Verweser Mayer zu Ingerkingen, Oberamts Biberach, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 29. December v. J. die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Neresheim dem seitherigen Verweser derselben, Ober-Justizassessor Kiderlen,

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Oehringen dem Referendär erster Classe Eberhard Bechstein, von Schorndorf, und

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Besigheim dem Referendär erster Classe Breyer, von Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 28. December v. J. wurden der Regierungs-Canzlist Feuerlein bei der Regierung des Jaxtkreises, Alters halber, und

der Consistorial-Canzlist Fleischhauer, auf sein Ansuchen wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Am 24. December v. J. erhielt der von dem Fürsten von Thurn und Taxis auf die katholische Pfarrei Herbertingen, Oberamts und Dekanats Saulgau, patronatisch ernannte Pfarrer Reindl in Rupertshofen, so wie

der katholische Pfarrverweser Johann Ammann in Dorndorf, welcher auf die Caplanei in Mietingen, Dekanats Wiblingen, von der gräflich v. Plettenberg'schen Patronatherrschaft ernannt worden ist, und

am 29. December v. J. der von dem Fürsten von Fürstenberg auf die Pfarrei Bichishausen, Dekanats Zwiefalten, ernannte dortige Pfarrverweser Vincenz Melber die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Resultat der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1836 betreffend.

Nachstehende, in alphabetischer Ordnung aufgeführten acht Rechts-Candidaten, welche sich zu der, gemäß der Bekanntmachung vom 3. Oktober d. J. (Reg.Bl. S. 521) angeordneten Conkursprüfung gemeldet haben, sind nach deren Erstehung für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Johann Christian Bitzer, von Rottenburg;
2) Carl Ditzinger, von Stuttgart;
3) Carl Feuerlein, von da;
4) Wilhelm Georg Haas, von da;
5) Julius Jordan, von Ludwigsburg;
6) Carl Georg Friedrich Ritter, von Calw;
7) Joseph Schoch, von Donzdorf, Oberamts Geißlingen;
8) Eduard Christoph Ludwig Carl, Freiherr von Seckendorf-Gutend, von Unterdeufstetten, Oberamts Crailsheim.

Stuttgart den 28. December 1836. Schwab.

b) Die Bestellung von acht geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen acht Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:

Bitzer,
Ditzinger,
Ritter.

II. Dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Jordan.

III. Dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Schoch,
Freiherr v. Seckendorf.

IV. Dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Feuerlein,
Haas.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 28. December 1836.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823, werden die, mehreren Landjäger-Unter-Offizieren und Landjägern wegen besonderer Auszeichnung im Dienste zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

1) vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. haben Seine Königliche Majestät

dem Stations-Commandanten zweiter Classe
Simondet in Mergentheim, und
dem Stations-Commandanten dritter Classe
Wayß in Backnang

die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten zweiter Classe

Heimburger in Hall,
Mangold in Herrenberg,
Maier in Gerabronn,
Schäufele in Ellwangen,

die Stations-Commandanten dritter Classe

Bofinger in Besigheim,
Streng in Rottweil,
Betzmann in Spaichingen,
Sippel in Oberndorf,
Schefbuch in Calw,
Waibel in Balingen,
Grohn in Neckarsulm,
Schmid in Riedlingen,

die Landjäger erster Classe

Schmid in Neuenbürg,
Beck in Oehringen,
Ludwig in Münsingen,
Miller in Waldsee,
Geiger in Leutkirch,
Maute in Ravensburg,
Mezger in Künzelsau,
Schmid in Balingen,
Ege in Saulgau,
Hoß in Künzelsau,
Kehrer in Ellwangen,
Koch in Mergentheim.

die Landjäger zweiter Classe

Schäfle in Nagold,
Fix in Saulgau,
Gnang in Waldsee.

3) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Commandanten dritter Classe

Melber in Crailsheim,
Zimmermann in Sulz,
Schweizer in Nürtingen,
Ruoß in Neuenbürg,
Reichle in Cannstadt,

die Landjäger erster Classe

Scheurer in Nürtingen,
Schillinger in Münsingen,
Essig in Oberndorf,
Schrade in Tuttlingen,
Bellon in Neckarsulm,
Richerer daselbst,
Schreiber in Münsingen,

die Landjäger zweiter Classe

Heß in Neuenbürg,
Kehrer in Oehringen,
Kaltenbach in Tübingen.

Stuttgart den 22. December 1836.

Schlayer.

b) Verfügung, betreffend das Kost- und Heizungsgeld bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen.

Das in der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. d. M. (Reg.Bl. vom Jahr 1836, S. 674) für die

Bezirksgefängnisse festgesetzte Heizungsgeld wird hiemit auch auf die Stations-Gefängnisse der auf dem Transport befindlichen Gefangenen ausgedehnt, und ist vom 1. Januar 1837 an in Anwendung zu bringen. Uebrigens bleiben die näheren Bestimmungen der Verfügung vom 31. März 1828 (Reg.Bl. S. 174) in Kraft.

Rücksichtlich des Preises für die Kost der auf dem Transport befindlichen Gefangenen hat es bei der Bekanntmachung vom 12. Februar 1836 (Reg.Bl. S. 74) sein Verbleiben.

Stuttgart den 29. December 1836.

Schlayer.

2. Der General-Direktion der Königlichen Posten.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Extrapost-Journale und Einführung von Beschwerdebüchern bei den Postämtern.

Nachdem in Folge höherer Anordnung den Postämtern die Führung besonderer, durch Begleitzettel controlirter Manuale über die Extrapost-Reisenden aufgetragen worden ist, so haben nach höchstem Befehle vom 7. d. M. die in §. 22 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832 (Reg.Bl. S. 367) vorgeschriebenen Extrapost-Journale, deren Rubriken von den Reisenden selbst auszufüllen waren, vom 1. Januar 1837 an außer Gebrauch zu treten.

Dagegen werden von demselben Zeitpunkt an bei den Posthaltereien eigene Bücher (Beschwerdebücher) gehalten werden, welche dazu bestimmt sind, gegründete Beschwerden jeder Art in Bezug auf das Postwesen, sowohl von Extrapost-Reisenden, als von denjenigen, welche sich der ordentlichen Fahr- und Eilwagenposten bedienen, aufzunehmen, und welchen folgende, hiedurch zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bestimmungen vorgedruckt sind:

1) Das Beschwerdebuch ist an einem passenden Orte der Passagier- oder Gaststube so aufzulegen, daß dasselbe von Jedermann bemerkt und zum Eintragen von Beschwerden benutzt werden kann.
2) Die Passagierstube muß anständig möblirt und stets reinlich seyn, im Winter muß sie warm erhalten werden; auch dürfen keine Betten darin aufgestellt werden.

3) In die Passagierstube muß jeder mit Extra- oder mit ordinärer Post Reisende bei Tag und bei Nacht unentgeldlich aufgenommen werden, ohne daß derselbe nöthig hat, etwas zu verzehren.

4) Reisende, welche im Ort verbleiben, dürfen nicht über sechs Stunden, und Reisende, welche mit der ordinären oder mit Extraposten weiter reisen, nicht über zwölf Stunden in derselben sich aufhalten.

5) Wo die Passagiere der Eilwagen und Fahrposten innerhalb der in den Stundenzetteln festgesetzten Zeit speisen, müssen die Speisen auf dem Tische stehen, wenn die Reisenden in die Passagier- oder Gaststube eintreten. Die Speisen müssen in der Art und mit der Beschleunigung servirt werden, daß die Reisenden sie mit Bequemlichkeit genießen können, bevor der Postillon das Zeichen zur Weiterfahrt gibt. Die Passagiere haben das Recht, zu verlangen, daß die Abfahrt nicht vor Ablauf der im Stundenzettel zum Speisen festgesetzten Zeit erfolge.

6) So wie einerseits die Postbeamten und Bediensteten die Reisenden freundlich, zuvorkommend und bescheiden zu behandeln haben, so wird hingegen auch von einem jeden Reisenden erwartet, daß er sich gegen erstere kein unhöfliches Benehmen zu Schulden kommen lasse, die Möbel nicht muthwillig ruinire, in der Passagierstube ohne Zustimmung der gegenwärtigen Passagiere nicht Tabak rauche, und sich aller unpassenden Bemerkungen in dem Beschwerdebuche enthalte.

7) Der Reisende, welcher absichtlich hiergegen handelt, wird auf eine deßfallsige berichtliche Anzeige von der Ober-Postbehörde gerichtlich oder bei seiner vorgesetzten Behörde belangt werden. Wird der begangene Unfug sogleich bemerkt und erwiesen, dann wird derselbe außerdem des Rechtes zur Weiterreise, ohne Zurückerstattung des schon bezahlten Personengeldes, verlustig, wenn er nicht für den veranlaßten Schaden alsbald vollständige Entschädigung oder zureichende Bürgschaft sowohl dafür, als für eine ihm etwa zuerkannt werdende Geldstrafe zu leisten im Stande ist.

Frankfurt am 24. December 1836.

Alexander Freiherr v. Vrints-Berberich.

3. Der evangelischen Synode.

Stand der Geistlichen-Wittwen-Casse auf Martini 1835.

Nachdem die Rechnung der Geistlichen-Wittwen-Casse von Martini 1834—35 revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf das Regierungsblatt von 1836, S. 521, folgende Uebersicht über den Stand derselben an Martini 1835 bekannt gemacht.

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini 1834—35.

Das Vermögen bestand:

an Martini 1834:		an Martini 1835.	
Capitalien	235,565 fl. 34 kr.		240,973 fl. 46 kr.
Ausstände	3,388 fl. 59½ kr.		3,093 fl. 16 kr.
Zahlungs-Vorschüsse:			
allgemeine	123 fl. 13 kr.		123 fl. 13 kr.
an die Ulmer Wittwen-Casse 7,655 fl. 45 kr., deren Ersatz ungewiß ist, daher hier einkommt	0	8,822 fl. 17 kr., wovon aus dem angeführten Grunde in Berechnung genommen werden kann	0
Cassen-Bestand	239 fl. 50½ kr.		706 fl. 10 kr.
	239,317 fl. 37 kr.		244,896 fl. 25 kr.
Hievon Passiv-Rückstände	3 fl. 15 kr.		0
Rest	239,314 fl. 22 kr.	Rest	244,896 fl. 25 kr.

Das Vermögen hat sich mithin in diesem Jahre vermehrt um

—:· 5,582 fl. 3 kr.

Die Summe liquidirt sich

durch den Ueberschuß der Einlagen in den Grundstock		1,910 fl.
der Etats-Einnahmen		3,672 fl. 3 kr.
	—:·	5,582 fl. 3 kr.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini 1834—35.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.		Aufwand.	
Jährliche Beiträge von 1044 Mitgliedern .	8,751 fl. 22 kr.	Wittwen-Pensionen .	30,594 fl. 33 kr.
Von erledigten Stellen .	7,286 fl. 32 kr.	Waisen-Portionen . .	1,408 fl. 33 kr.
Vom Gnaden-Quartal .	251 fl. 31 kr.	Gratialien	1,322 fl.
Sporteln	4,145 fl. 30 kr.	Stiftungen	415 fl. 30 kr.
Freiwillige Beiträge .	33 fl. 36½ kr.	Besoldungen und Belohnungen	444 fl. 54 kr.
Strafen	4 fl. 30 kr.	Rechnungs-Revisions- und Abhörkosten . . .	145 fl.
Ertrag vom Bücher-Verlag	3,317 fl. 30 kr.	Abgegangen	0
Für verkaufte Kirchenbücher	42 fl. 33 kr.	Zinsraten und Agio bei den durch Cession erworbenen Capitalien .	256 fl. 2 kr.
Capital-Zinse	9,706 fl. 54½ kr.	Ersatz-Posten . . .	71 fl. 45 kr.
Ersatz-Posten	0	Vorschüsse an die Ulmer Pfarrwittwen-Casse	1,188 fl. 32 kr.
Beitrag des Staats .	6,000 fl.	Prozeßkosten . . .	3 fl. 3 kr.
Insgemein	0	Verwaltungskosten .	18 fl. 4 kr.
		Insgemein	0
	39,539 fl. 59 kr.		35,867 fl. 56 kr.

Es ergibt sich mithin ein Ueberschuß von
—:· 3,672 fl. 3 kr.

B. Grundstock.

1) Zuwachs und Abgang.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einlagen in den Fonds	1,950 fl.	Abgegangen	40 fl.

Es ergibt sich also ein Zuwachs von
—:· 1,910 fl.

2) Fonds-Bestände.

Cassenbestand an Martini 1834	239 fl. 50½ kr.	Aktiv-Remanet des Rechners an Martini 1834	0
Ausstände an Martini 1834	3,388 fl. 59½ kr.	Ausstände auf Martini 1835	3,093 fl. 16 kr.
Zahlungs-Vorschüsse .	123 fl. 13 kr.	Zahlungs-Vorschüsse .	123 fl. 13 kr.
Heimbezahlt erhaltene Aktiv-Capitalien . .	38,951 fl. 48 kr.	Capitalien ausgeliehen	44,360 fl.
Passiv-Rückstände . .	0	Passiv-Rückstände . .	3 fl. 15 kr.
	42,703 fl. 51 kr.		47,579 fl. 44 kr.

Es erscheint also ein Ueberschuß von

—:· 4,875 fl. 53 kr.

Zusammenstellung der

Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte	39,539 fl. 59 kr.	Aufwand	35,867 fl. 56 kr.
Für den Grundstock .	1,950 fl.	Abgang am Grundstock	40 fl.
Fondsbestände . . .	42,703 fl. 51 kr.	An Fondsbeständen .	47,579 fl. 44 kr.
	84,193 fl. 50 kr.		83,487 fl. 40 kr.

Remanet des Rechners

—:· 706 fl. 10 kr.

Wird hiezu der Ueberschuß an Fondsbeständen geschlagen mit

—:· 4,875 fl. 53 kr.

so erscheint die Vermögens-Zunahme mit

—:· 5,582 fl. 3 kr.

III. Neuester Personal-Bestand der Anstalt.

a) Beitragende Mitglieder	1,044.
b) im Genuß stehende Wittwen	353.
c) im Genuß stehende Waisen mit 16 Portionen	27.

Stuttgart den 15. December 1836. Mohl.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameralbezirks-Eintheilung.

Vermöge höchster Entschließung vom 21. December d. J. ist die Ueberweisung des Ortes Großgartach von dem Cameralamte Brackenheim an das Cameralamt Heilbronn, wornach künftig dieses Cameralamt den gleichnamigen Oberamtsbezirk vollständig umfaßt; sodann die Zutheilung des Ortes und Forstreviers Sternenfels von dem Cameralamte Süglingen, und des Ortes Illingen von dem Cameral-Amte Vaihingen an das Cameralamt Maulbronn genehmigt worden.

Diese Bezirksveränderung, welche mit dem Anfange des nächstkünftigen Etats-Jahres 1. Juli 1837 in Wirkung tritt, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. December 1836. Herdegen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. ist dem Waldschützen Mutschler in Alpirsbach, Forstamts Sulz, der Titel eines Forstwarts gnädigst verliehen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 16. Januar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Bühlerthann, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer Belser zu Mönhof, Dekanats Gmünd, und

die erledigte katholische Pfarrei Geislingen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarr-Verweser Walter in Wilsingen, Dekanats Zwiefalten, gnädigst übertragen, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. auf das erledigte Cameralamt Wiblingen den Cameralverwalter Beck, von Geislingen, zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 10. d. M. dem Ober-Lieutenant der Feldjäger-Schwadron v. Massenbach den Charakter und die Auszeichnung eines Rittmeisters zweiter Classe verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. den bei der Regierung des Neckarkreises angestellten Ober-Regierungs-Rath v. Dünger, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Bezeugung Höchst-Ihres gnädigsten Wohlgefallens über seine vieljährigen treuen und nützlichen Dienste, seinem Ansuchen gemäß in den Pensionsstand zu versetzen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 12. d. M. die erledigte Assessorsstelle bei dem Ober-Tribunal dem Geheimenraths-Sekretär, Ober-Justizrath Mohl zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachgenannten Referendäre zweiter Classe, welche in Folge der Verfügungen vom 2. und 18. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 256 und 276) die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Dienst-Probezeit den hiernach erwähnten Bezirksgerichten zugetheilt:

1) der Referendär Adam dem Oberamtsgerichte Ulm;
2) der Referendär Andreä dem Oberamtsgerichte Gmünd;
3) der Referendär Gros dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg;
4) der Referendär Haldenwang dem Oberamtsgerichte Cannstadt;
5) der Referendär Kehrer dem Criminalamte Stuttgart;
6) der Referendär Lamparter dem Oberamtsgerichte Göppingen;
7) der Referendär E. Gottlieb Neuffer dem Oberamtsgerichte Ravensburg;
8) der Referendär E. L. Heinrich Neuffer dem Oberamtsgerichte Ellwangen.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten acht Tage nach dem Ablauf der ersten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige über diesen Antritt gewärtigt.

Stuttgart den 4. Januar 1837. Schwab.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ist die Stelle eines Expeditors, mit welcher ein Gehalt von 1000 fl. verbunden ist, zu ersetzen.

Von den Bewerbern werden gründliche Kenntnisse der Rechtswissenschaft und vorangegangene mehrjährige Uebung in dahin einschlagenden Arbeiten und Vorträgen, und so weit Letzteres nicht zuträfe, wenigstens eine mit rechtswissenschaftlicher Bildung verbundene Gewandtheit in Aufsätzen deutscher und französischer Sprache erwartet.

Besondere Rücksicht würde auf diejenigen genommen werden, welche beide Eigenschaften vereinigen.

Die Eingaben der Bewerber sind binnen vier Wochen an das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu richten.

2) Die erledigte Pfarrei Hohenacker, Dekanats Waiblingen, zählt mit Einschluß des eine Viertelstunde vom Mutterorte gelegenen Filials Zillhardshof 534 Kirchengenossen. Das Einkommen, dessen ungeeignete Theile in Geld verwandelt worden sind, berechnet sich nach Sportelpreisen auf 655 fl. Die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem K. evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Seeburg, Dekanats Urach, werden hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Seelenzahl des Mutterorts beträgt 287, die des drei Viertelstunden davon entfernten Filials Rietheim 303. In ersterem hat der Pfarrer die gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen zu besorgen, in letzterem alle Fest- und Feiertage zu predigen, 30—40 Catechisationen zu halten, alle Casualien

zu versehen, und die Schule zu beaufsichtigen. Das Einkommen beträgt nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben, mit Einschluß einer Zulage aus dem Geistlichen-Besoldungs-Verbesserungsfonds, 600 fl. nach Sportelpreisen.

4) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Geislingen haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig sich zu melden.

5) In den beiden ältesten Classen des Lyceums in Tübingen soll künftig neben einem erweiterten Unterricht in der Mathematik auch französischer Sprach-Unterricht gegeben, und es sollen diese beiden Fächer Einem für dieselben befähigten Lehrer übertragen werden. Derselbe wird zu Ertheilung von 24 Unterrichtsstunden verpflichtet, und soll insbesondere in der, 12—14jährige Knaben befassenden vierten Classe wöchentlich sechs Stunden in der Arithmetik und in den Anfangsgründen der Geometrie, deßgleichen vier Stunden im Französischen, den Schülern der fünften, eigentlichen Lyceal-Classe aber wöchentlich acht Stunden in Arithmetik, Geometrie und Algebra, und ebenfalls vier Stunden im Französischen geben. Der Gehalt dieses Lehrers beträgt, mit Einrechnung eines Antheils am Claßgelde, jährlich 800 fl. Die Bewerber haben sich mit den erforderlichen Belegen innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 5. Januar d. J. ist die bei der Finanzkammer in Ellwangen erledigte Canzlei-Assistentenstelle dem bisher bei dem Revisorat derselben beschäftigten, vorherigen Cameralamts-Buchhalter Rau, von Ellwangen, übertragen worden.

Berichtigung.

In der Nummer 65 des Regierungs-Blattes vom 30. December 1836 ist in dem Formular Lit. F. zu der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 6. December 1836, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorschriften, S. 3 des gedachten Formulars, in der Columne: „Steueranschlag der Gewerbe, altsteuerbar" statt der vorletzten Zahl 19, die Zahl 25, und statt der letzten Zahl 25, die Zahl 40 zu lesen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nr. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 20. Januar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen an entschädigungsberechtigte Gutsherrschaften. — Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. — Bekanntmachung, betreffend die Rheinschiffahrts-Abgaben.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Röhlingen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer Raff in Oberkirchberg, Dekanats Wiblingen,

die erledigte katholische Pfarrei Unterkochen, Dekanats Hofen, dem Pfarrer Dangel in Groskuchen, Oberamts Neresheim, und

die erledigte Stelle eines evangelischen Stadtpfarrers in Mergentheim, in Verbindung mit dem Ober-Präzeptorat an der dortigen lateinischen Schule, dem seitherigen Verweser derselben, Wüst,

ferner durch höchste Entschließung von demselben Tage die Stelle eines Oberamts-Arztes zu Spaichingen dem ausübenden Arzte Dr. Reiffsteck in Oberndorf gnädigst übertragen,

wie auch der von dem Fürsten Erb-Land-Postmeister beabsichtigten Verleihung des Titels und Ranges eines Postmeisters an den Postverwalter Wirth zu Besigheim die Königliche Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. den Stadtrath Schumacher zu Stuttgart in die Zahl der immatrikulirten Notare aufzunehmen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen an entschädigungsberechtigte Gutsherrschaften.

Das Ministerium des Innern hat wahrzunehmen gehabt, daß einzelne Gemeinderäthe Bedenken tragen, die in der Ministerial-Verfügung vom 30. Oktober 1836, in Betreff des Vollzugs der Ablösungsgesetze vom $\frac{27}{29}$. Oktober 1836, Abs. 14 (Reg.Bl. S. 586) vorgeschriebene Verzeichnung und Anmeldung der aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen, für welche der vormalige Bezugsberechtigte Entschädigung anzusprechen hat, vorzunehmen, bevor ihnen eine Erklärung der entschädigungsberechtigten Standesherrschaft über ihre Zustimmung zu den durch das Gesetz vom 29. Oktober 1836 festgesetzten Entschädigungs-Modalitäten mitgetheilt sey. Da es indeß den Gemeinderäthen durch jene Verfügung unbedingt zur Pflicht gemacht ist, die Verzeichnung und Anmeldung der bemerkten Leistungen binnen der Frist von neunzig Tagen von der Verkündigung des Gesetzes vom 29. Oktober 1836 an vorzunehmen, indem die eintretenden weiteren Fragen erst durch die an die Anmeldung sich anknüpfenden Verhandlungen zur Erledigung zu bringen sind, so werden die Gemeinde- und Bezirksbehörden hierauf aufmerksam gemacht.

Stuttgart den 16. Januar 1837. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes.

Diejenigen Zöglinge evangelischer Confession, welche sich der Verordnung vom 8. Februar 1833 gemäß im Monat Februar d. J. bei dem K. Consistorium um Zulassung zum deutschen Schullehrerberuf gemeldet, und die in den Verordnungen vom 12. Juli 1825 (Reg.Bl. Nr. 29) und 19. December 1826 (Reg.Bl. Nr. 51) vorgeschriebenen Bedingungen gehörig beurkundet haben werden, haben sich zur Vorprüfung im Eßlinger Seminar an folgenden Tagen einzufinden:

1) Diejenigen, welche in das Seminar aufgenommen werden wollen:

a) aus den Generalaten Ludwigsburg, Heilbronn und Ulm

Dienstag den 7. März;

b) aus den Generalaten Hall, Reutlingen und Tübingen

Freitag den 10. März.

2) Diejenigen, welche außerhalb des Seminars incipiren wollen:

a) aus den Generalaten Ludwigsburg, Heilbronn und Ulm

Dienstag den 14. März;

b) aus den übrigen Generalaten

Donnerstag den 16. März.

Zugleich werden die Dekane wiederholt daran erinnert, daß mit den Bitten um Zulassung zur Prüfung von denjenigen, welche in das Seminar treten wollen, zugleich die Gesuche um Beneficien, wo solche gewünscht worden, einzusenden, und diese Gesuche durch gemeinderäthliche Vermögenszeugnisse zu unterstützen sind. In denselben ist speciell und in Zahlen zu bemerken, wie groß das Vermögen und das jährliche Einkommen der Eltern, oder das auerstorbene Vermögen des Bittstellers sey, welche etwaige fremde Unterstützung ihm zukomme, und wie viele versorgte oder unversorgte Geschwister und von welchem Alter derselbe habe, um hienach die relative Bedürftigkeit der Bittsteller desto sicherer abwägen zu können. Auch sind solche Vermögenszeugnisse von den Bezirksbehörden zu beglaubigen.

Vorstehende Bestimmungen gelten zugleich für die jungen Israeliten, welche die Aufnahme in's Seminar nachsuchen.

Stuttgart den 10. Januar 1837. Mohl.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Rheinschifffahrts-Abgaben.

Nachdem durch Königlich Preußische Cabinets-Ordre vom 28. December 1836 über die an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben ein neuer Tarif genehmigt worden ist, so sieht man sich in Beziehung auf die frühere diesseitige Verfügung vom 6. Januar 1834 (Reg.Bl. S. 44), den Erlaß solcher Abgaben betreffend, veranlaßt, nachstehend einen Auszug dieses Tarifs, insoweit derselbe den Rhein betrifft, den Zollbehörden, so wie den Handel- und Gewerbe-Treibenden mit dem Anfügen zur Kenntniß zu bringen, daß die darin ausgesprochenen Abänderungen der bis jetzt bestehenden Befreiungen erst am 1. März d. J. in Ausführung treten.

Stuttgart den 16. Januar 1837. Herdegen.

Auszug

aus dem Königlich Preußischen Tarif v. 28. December 1836, betreffend die Schifffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel erhoben werden.

Am Rhein

wird an Schifffahrts-Abgaben, wie solche durch die Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 und durch spätere Vereinbarungen bestimmt sind, erhoben:

1. ein Rekognitionsgeld von allen beladenen und unbeladenen Fahrzeugen nach Maßgabe ihrer Ladungsfähigkeit, an denjenigen der nachbenannten Rheinzollstellen, bei welchen sie vorbei- oder von welchen sie abfahren, und zwar:
   a) abwärts, zu Koblenz, Andernach, Linz, Köln, Düsseldorf, Ruhrort und Wesel;
   b) aufwärts, zu Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Köln, Linz, Andernach und Koblenz.

Für ein Fahrzeug von: Centnern zu 50 Kilogrammen	oder Preußischen Lasten zu 4000 Pfund.	mit Fr.	mit Cent.	oder in Preuß. Gelde. Rthlr.	Sgr.
50 und unter 300	$1,\frac{34}{100}$ und unter $8,\frac{02}{100}$	—	10	—	$\frac{3}{4}$
300 — — 600	$8,02$ — — $16,04$	—	90	—	7
600 — — 1000	$16,04$ — — $26,73$	1	85	—	$14\frac{1}{2}$
1000 — — 1500	$26,73$ — — $40,09$	3	—	—	24
1500 — — 2000	$40,09$ — — $53,45$	4	50	1	6
2000 — — 2500	$53,45$ — — $66,81$	6	—	1	18
2500 — — 3000	$66,81$ — — $80,18$	7	50	2	—
3000 — — 3500	$80,18$ — — $93,54$	9	—	2	12
3500 — — 4000	$93,54$ — — $106,90$	10	50	2	24
4000 — — 4500	$106,90$ — — $120,27$	12	—	3	6
4500 — — 5000	$120,27$ — — $133,63$	13	50	3	18
5000 und darüber	$133,63$ und darüber	15	—	4	—

II. Der Rheinzoll vom Bruttogewicht der Ladung, und zwar zum vollen Satze:

	Für den Centner von 50 Kilogrammen. Centimes.	Decimill.	macht für den Preuß. Centner in Preuß. Gelde. Sgr.	Pf.
a) abwärts bei den Rheinzollämtern zu				
1) Koblenz	5	50	—	$5\frac{43}{100}$
2) Andernach	3	10	—	$3\frac{06}{100}$
3) Linz	11	80	—	$11\frac{66}{100}$
4) Köln	11	60	—	$11\frac{46}{100}$
5) Düsseldorf	7	40	—	$7\frac{31}{100}$
6) Ruhrort	7	30	—	$7\frac{21}{100}$
7) Wesel	10	30	—	$10\frac{17}{100}$
b) aufwärts bei den Rheinzollämtern zu				
1) Emmerich	15	50	1	$3\frac{31}{100}$
2) Wesel	11	—	—	$10\frac{87}{100}$
3) Ruhrort	11	10	—	$10\frac{96}{100}$
4) Düsseldorf	17	40	1	$5\frac{19}{100}$
5) Köln	17	70	1	$5\frac{48}{100}$
6) Linz	4	70	—	$4\frac{64}{100}$
7) Andernach	8	30	—	$8\frac{29}{100}$
8) Koblenz	16	09	1	$3\frac{89}{100}$

III. Für folgende Artikel sind diese Sätze ermäßigt, und zwar:

1) auf ein Viertel des Rheinzolls für:

Asche (unausgelaugte), Grätze von Gold- und Silberarbeit;
Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Lithographirsteine, Schleifsteine, Marmorplatten;
Bierhefe, Weinhefe, Druſen;
Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind;
Eichenrinde, Lohrinde;
Eisen (altes);
Eselsspiegel (weißer Glanzstein), von Mannheim kommend;
Galmei-Erz;
Gelbwurzel;
Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art;
Getreide aller Art;
Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen;
Hornstücke, Hornschuhe;
Knochen;
Lauge (koncentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge;
Malz;
Marienglas;
Mehl, Gries und Grütze aller Art;
Pech und Mineralkitt;
Rothstein, Röthel;
Sämereien aller Art (sémences et graines de tout espèce);
Salzpottasche;
Salz;
Schmirgel, Amarillsteine;
Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation;
Theer und Mineraltheer;
Wau oder Waid.

2) auf ein Zwanzigstel des Rheinzolls für:

Alaun (Stein und Erde);
Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch;
Brennholz aller Art, und Kohlen daraus, Wellen und Reisig;
Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe die Viertel-Gebühr);
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel;
Gevitz, Steinkohlen;

Gips;
Hornschabsel;
Kalk;
Leien oder Schiefersteine;
Leimleder (nasses);
Lohkäse (Lohkuchen);
Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen;
Muschelschalen (gemalene);
Ochsenblut;
Reifstangen von Weiden;
Rohr für Tüncher;
Sägemehl;
Salzabgang;
Salzlauge;
Salzwasser;
Schweineborsten (Abgang von) zu Salmiakfabriken;
Schwerspath (unverpackt);
Seifenfluß;
Steinernes Geschirr;
Töpferwaaren (gemeine);
Torf, Torfkohlen;
Tuffsteine (gemalene und ungemalene);
Vitriolsteine.

3) Von Bau- und Nutzholz wird der Rheinzoll nach kubischem Maaße erhoben, und zwar vom Kubikmeter oder $32\frac{346}{1000}$ Preußische Kubikfuß:

a) Für Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz:

aa) abwärts, so viel wie von vier Centnern nach den Sätzen unter II a.

bb) aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach den Sätzen unter II b.

b) Für Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche und harzige Holz:

α) abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach den Sätzen unter II a.

β) aufwärts, so viel wie von einem und einem Viertel Centner nach den Sätzen unter II b.

4) Folgende Artikel, als:

Bausteine (gebrochene), Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine;
Besen;
Butter (frische);
Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Gips, Mergel ꝛc.;

Eicheln zur Saat und zur Mast;
Eier;
Erde (gemeine), wie Sand, Lehm, Kies ꝛc.;
Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem, Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten;
Faschinen zu Wasserbau, Weidensetzlinge;
Fische (lebende);
Floß- und Schiffsgeräthschaften;
Futterkräuter, Heu ꝛc.;
Gartengewächse (frische), als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben;
Geflügel;
Knochenabgänge;
Knochenmehl (NB. zahlt die Zwanzigstelgebühr, wenn diese sich geringer herausstellt);
Milch;
Moos;
Obst (frisches), auch Nüsse in Schaalen;
Pflastersteine;
Schilf;
Stroh, Spreu, Stoppeln;
Thiere (lebende);

sind in Folge einer, in der Sitzung der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 5. Juli 1836 getroffenen Vereinbarung vom Rheinzolle frei.

Nächstdem gelten:

IV. wegen der Erhebung des Rekognitionsgeldes und des Rheinzolles, jedoch mit Ausschluß der Stromstrecke von Koblenz bis Kaub, noch folgende besondere Bestimmungen und Ausnahmen:

1) Bei dem direkten Durchgange kann das Rekognitionsgeld abwärts, für die sieben Zollstellen von Koblenz bis Wesel, zu Koblenz, aufwärts, für die acht Zollstellen von Emmerich bis Koblenz, zu Emmerich entrichtet werden.

2) Eben so ist es gestattet:
   a) bei der Einfahrt abwärts über Koblenz und aufwärts über Emmerich, mit der Bestimmung nach einem Rheinhafen oder andern Orte, innerhalb der Rheinstrecke zwischen beiden vorgenannten Zollstellen; ferner
   b) bei der Abfahrt von einem solchen Hafen oder Orte, abwärts über Emmerich und aufwärts über Koblenz hinaus, und endlich

c) bei der Binnenfahrt innerhalb der Rheinstrecke zwischen Koblenz und Emmerich,

das Rekognitionsgeld in dem Falle a, für die bis zum Bestimmungsorte zu passirenden Zollstellen, gleich beim Eingange zu Koblenz oder Emmerich; in dem Falle b, für die bei dem Ausgange über Koblenz oder Emmerich zu passirenden Zollstellen, erst bei diesen letztgenannten Rheinzollämtern; in dem Falle c aber, für die bei der Binnenfahrt zu passirenden Zollstellen, bei dem Rheinzollamte des Abfahrtsortes oder bei dem zunächst berührten zu entrichten.

3) Bei der Binnenfahrt auf der Rheinstrecke zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser beiden Zollstellen, bleiben alle inländischen und, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, für jetzt alle Fahrzeuge der Unterthanen von Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt vom Rekognitionsgelde befreit.

4) Die Bestimmungen unter 1 und 2, nach welchen das Rekognitionsgeld, sowohl bei dem direkten Durchgange, als bei der Einfahrt nach einem Rheinhafen oder andern Orte, gleichwie bei der Abfahrt aus einem solchen, über Emmerich und Koblenz hinaus; oder aber bei der Binnenfahrt zwischen beiden vorgenannten Rheinzollstellen, für die ganze zu passirende Strecke, nach Verschiedenheit der Fälle, gleich bei der Einfahrt, beim Ausgange oder bei dem Rheinzollamte des Abfahrtsortes oder dem zunächst belegenen entrichtet werden kann, finden ebenmäßig auch auf die Erlegung des Rheinzolls Anwendung.

5) Wenn bei der zollpflichtigen Waarendurchfuhr in den unter Nr. 3 bezeichneten Fahrzeugen auf dem Rhein, oder auf dem Rhein und der Mosel, ein Umschlag der Waaren in den Häfen am Rhein eintritt, so wird der Rheinzoll nicht beim Eingange, sondern erst beim Ausgange an der letzten Rheinzollstelle, also abwärts bei dem Rheinzollamte zu Emmerich, aufwärts bei dem Amte zu Koblenz erhoben.

6) Von Gegenständen, welche in den vorgedachten Fahrzeugen aus dem freien Verkehr des Inlandes stromwärts ausgeführt, oder bloß innerhalb Landes auf dem Rhein transportirt, oder aber, sey es unmittelbar vom Auslande oder mit Vorbehalt des noch zu erledigenden Steueranspruchs unter Steuer-Kontrole aus zollvereinten Staaten, mit der Bestimmung nach einem inländischen Orte eingeführt werden, wird ohne Unterschied, ob die Erlegung der tarifmäßigen Landesabgaben von demselben gleich beim Eingange an der Grenze, oder aber erst am Orte der Ausladung erfolgt, kein Rheinzoll erhoben. Dieselbe Befreiung genießen Ruhrkohlen beim Ausgange über Emmerich ausnahmsweise, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Fahrzeuge, in welchen diese Ausfuhr stattfindet.

7) Ferner sind vom Rheinzolle befreit alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, die nicht überseeischen Ursprungs sind, welche in Fahrzeugen, wie solche unter Nr. 3, 5 und 6 bezeichnet worden, rheinabwärts aus den oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Landestheilen, aus den Königlich Bayerischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badenschen, Großherzoglich Hessischen Landen und aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ein- oder durchgeführt werden.

8) Wenn bei der Waarendurchfuhr nur ein Theil der Preußischen Rheinstrecke benutzt wird, sey es, daß die Waaren zu Lande eingehen und rheinwärts, jedoch in den vorgedachten Fahrzeugen (Nr. 3, 5 und 6) ausgehen, oder daß die Einfuhr stromwärts in den mehrerwähnten Fahrzeugen, die Ausfuhr aber auf Landwegen erfolgt, so wird der Rheinzoll nur in den Fällen erhoben, in welchen der Waareneingang oder Ausgang auf Landwegen des linken Rheinufers stattfindet, und zwar beim Ausgange stromwärts vom Ausgangsamte, beim Ausgange landwärts aber von dem Rheinzollamte im Hafenplatze.

9) Ladungen, welche rheinabwärts über Koblenz eingehen und moselaufwärts über Trier ausgehen, oder umgekehrt über Trier ein- und über Koblenz ausgehen, sind für die Rheinstrecke vom Rheinzollamte zu Koblenz bis zur Mosel vom Rheinzoll frei.

Den betheiligten Ober-Behörden bleibt die Feststellung der erforderlichen Kontrolen zur Versicherung der Nationalität der Fahrzeuge und des sonstigen Ausweises vorbehalten, an welche die Befreiungen unter III. (Nr. 3 und 5 bis 8) geknüpft sind.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte evangelische Pfarrei Neuhengstett, Dekanats Calw, kann nunmehr, nachdem ein neues Pfarrhaus gebaut und die Besoldung verwandelt ist, wieder besetzt werden. Sie zählt 400 Pfarrgenossen, und das Einkommen ist auf 600 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

2) die katholische Pfarrei Waldmössingen, Oberamts und Dekanats Oberndorf, welche im Pfarrdorfe 853 Pfarrgenossen hat, und von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein jährliches beständiges Einkommen von 1200 fl. gewährt;

3) die katholische Pfarrei Stetten, Oberamts und Dekanats Rottweil, womit die besondere Obliegenheit verbunden ist, daß der Pfarrer wöchentlich eine Messe in dem Filial Lakendorf zu lesen, auch daselbst die Taufen und Ehe-Einsegnungen vorzunehmen hat; dieselbe zählt im Pfarrorte und im besagten Filiale 506 Pfarrgenossen, hat zwei Schulen und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein jährliches beständiges Einkommen von 926 fl.;

4) die katholische Pfarrei Hemmendorf, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, welche im Pfarrdorfe 640 Pfarrgenossen und die Pfarrschule hat. Sie wird in Verbindung mit dem Amt eines Capitels-Kämerers besetzt werden, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein jährliches Einkommen von 705 fl.;

6) die katholische Magdalena-Caplanei in der Kreisstadt Ellwangen, womit die Obliegenheit für den Caplan verbunden ist, sich mit der Pfarrgeistlichkeit in alle Geschäfte sowohl in der Stadt, als in den Filialorten zu theilen, und welche an Besoldungen und Gebühren ein jährliches reines Einkommen von 687 fl. gewährt.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden, sich beziehungsweise zugleich auch über ihre Fähigkeit zu Bekleidung des ad 3) mit der Pfarrei Hemmendorf zu verbindenden Kamerariats gehörig auszuweisen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nr. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 28. Januar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Errichtung einer Pfarrei in Herdmannsweiler, Dekanats Backnang, betreffend. — Verfügung in Betreff der Kosten für die Verpflegung der bei der Einlieferung zu den Regimentern einquartierten Rekruten. — Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den als Stations-Controleur bei den K. Preußischen Hauptzollämtern Köln und Cranenburg bestellten bisherigen Canzleiassistenten, Finanzassessor Weckherlin, in jener Eigenschaft zu den K. Preußischen Hauptzollämtern Wittenberg und Magdeburg zu versetzen, und denselben zugleich zum wirklichen Finanzassessor zu ernennen, und

vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage den Revisor Warth bei dem Steuer-Collegium, wegen Krankheit, unter dem Vorbehalte seiner Wiederanstellung im Falle der Genesung, in den Pensionsstand zu versetzen, ferner

durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die erledigte Stelle eines Ministerial-Assessors im Departement des Innern, mit dem damit verbundenen Titel und Rang eines Regierungsraths, dem Assessor der K. Zolldirektion, Autenrieth, zu übertragen, so wie

durch höchste Entschließung von demselben Tage den Oberamtmann Pfeiffer in Oberndorf, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Oberamt Nürtingen zu versetzen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. die erledigte Ober-Justizraths-Stelle bei dem Gerichtshofe in Ellwangen dem Ober-Justizassessor Freiherrn v. Wächter daselbst, und

die erledigte Oberamtsrichters-Stelle in Kirchheim dem Ober-Justizassessor v. Schott in Ulm, wie auch

die in Erledigung gekommene Stelle eines ordentlichen Mitglieds des Straf-Anstalten-Collegium dem Ober-Tribunalassessor, Ober-Justizrath Otto gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 20. d. M. den Major der Artillerie, Grafen Wilhelm von Württemberg zum Oberstlieutenant befördert, und dem vierten Infanterie-Regiment zugetheilt, auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Stadtdirektor, Ober-Regierungsrath v. Klett zu Stuttgart auf die erledigte erste Rathsstelle bei der Regierung des Neckarkreises zu versetzen, und demselben den Titel eines Vice-Direktors in Gnaden zu verleihen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Stadtdirektion Stuttgart dem Oberamtmann v. Gärttner zu Cannstadt, mit dem Titel und Rang eines wirklichen Ober-Regierungsraths, zu übertragen gnädigst geruht.

Die patronatische Nomination des Pfarrgehülfen Vogel in Heilbronn zu der evangelischen Pfarrei Bonfeld, Dekanats Heilbronn, ist den 17. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Die Errichtung einer Pfarrei in Herdmannsweiler, Dekanats Bahnang, betreffend.

Vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. sind die Orte Herdmannsweiler und Degenhof von ihrem seitherigen Verbande mit der Pfarrei Winnenden getrennt, und zu einer eigenen, durch einen beständigen Amtsverweser zu versehenden Pfarrei, die ihren Sitz in Herdmannsweiler hat, vereinigt worden.

Stuttgart den 13. Januar 1837.

Schlayer.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Verfügung in Betreff der Kosten für die Verpflegung der bei der Einlieferung zu den Regimentern einquartierten Rekruten.

Nach §. 117 der Instruktion zum Rekrutirungsgesetz vom 10. Februar 1828 (Reg.Bl. von 1828, Seite 856) soll der Aufwand, der dadurch entsteht, daß die Rekruten auf dem Marsche bei ihrer Einlieferung zu den Regimentern unterwegs einquartiert werden, und von den Quartierträgern nicht nur Dach und Fach, sondern auch Hausmannskost erhalten, in die Oberamtsvergleichung aufgenommen und von der davon betroffenen Amtskörperschaft getragen werden.

Zu Beseitigung der dadurch bewirkten Ungleichheit haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. genehmigt, daß

diese Kosten für die Zukunft, und schon bei der nächsten Einlieferung der Rekruten von der Aushebung des Jahres 1837, in gleicher Art, wie bei andern militärischen Einquartierungen, von der Ober-Kriegskasse bezahlt werden.

Es wird daher Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Die Oberämter haben die Begleiter, welche den Rekruten bei ihrer Einlieferung an die Regimenter mitgegeben werden, mit einer Marschroute zu versehen, und in dieser die Orte zu bezeichnen, in welchen die Mannschaft über Mittag oder über Nacht einzuquartieren ist.

Zugleich ist die Zahl der einzuliefernden Rekruten in der Marschroute mit Buchstaben auszudrücken.

Sollte unterwegs die einzuliefernde Rekrutenzahl durch Entweichung Einzelner ic. oder durch Zuwachs nachgefolgter Rekruten eine Abänderung erleiden, so ist solche von dem Begleiter auf der Marschroute, unter der Bemerkung, an welchem Tage und an welchem Orte solche eingetreten, beizusetzen, und von dem Vorsteher des nächsten Orts beurkunden zu lassen.

§. 2.

Die Rekruten haben erforderlichenfalls des Tags wenigstens sieben Stunden zu machen; jedoch ist darauf zu sehen, daß die letzte Nachtstation so nahe bei der betreffenden Garnison sey, daß die Mannschaft Vormittags bei guter Zeit in der Garnison eintreffen könne.

§. 3.

Die Vertheilung der einzuquartierenden Rekruten unter die Einwohner eines Orts, so wie die Verpflegung derselben mittelst Reichung guter Hausmannskost, geschieht nach den für militärische Einquartierung überhaupt bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

§. 4.

Die Begleiter der Mannschaft haben sich unterwegs selbst zu verköstigen, worauf bei der ihnen zu bestimmenden Belohnung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Begleiter werden, wie bisher, von der Amtspflege des absendenden Oberamts bezahlt.

§. 5.

Für die Verpflegung der Rekruten im Quartier wird die für das Militär jeweilig festgesetzte Vergütungs-Taxe, welche gegenwärtig in vierzehn Kreuzern für den Mann auf einen Tag besteht, von der Ober-Kriegskasse bezahlt.

Wird in einem Orte bloß über Mittag einquartiert, so werden auf den Mann acht Kreuzer, für Nachtessen und Frühstück auf den Mann sechs Kreuzer bezahlt.

§. 6.

Die Ortsvorsteher haben sich von den Begleitern der Mannschaft für die erhaltene Verpflegung bescheinigen zu lassen, und diese Bescheinigungen durch Vermittlung ihres vorgesetzten Oberamts an den Ober-Rekrutirungsrath einzuschicken.

§. 7.

Die Begleiter der Rekruten übergeben bei der Ankunft in der Garnison ihre Marschroute dem betreffenden Regiments-Commando, welches für die Zahl der eingelieferten Rekruten darauf bescheinigt, und die Marschroute sofort zur Vergleichung mit den, den Ortsvorstehern ausgestellten Bescheinigungen für die erhaltene Verpflegung gleichfalls an den Ober-Rekrutirungsrath einsendet.

§. 8.

Der Betrag der liquidirten Verpflegungskosten wird von dem Kriegs-Ministerium auf die Ober-Kriegskasse angewiesen, den Oberämtern von dem Ober-Rekrutirungsrath bekannt gemacht, und von der Ober-Kriegskasse den Oberamtspflegen zur Aushändigung an die Gemeindepflegen der betreffenden Orte ausbezahlt werden.

Stuttgart den 14. Januar 1837.

Göriz.

b) Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Geſetz vom 27. Mai 1836 in dieſem Jahr auszuhebenden 3,500 Rekruten ſind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungsliſten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang . . .	283.	71.
Beſigheim . . .	270.	68.
Böblingen . . .	236.	60.
Brackenheim . .	214.	54.
Cannſtadt . . .	216.	55.
Eßlingen . . .	244.	62.
Heilbronn . . .	159.	40.
Leonberg . . .	234.	59.
Ludwigsburg . .	299.	75.
Marbach . . .	305.	77.
Maulbronn . .	182.	46.
Neckarſulm . .	227.	57.
Stuttgart, Stadt .	224.	57.
Stuttgart, Amt .	248.	63.
Vaihingen . . .	196.	49.
Waiblingen . .	253.	64.
Weinsberg . . .	206.	52.
Summe .	3,996.	1,009.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen . . .	236.	60.
Calw	172.	43.
Freudenſtadt . .	234.	59.
Herrenberg . .	215.	54.
Horb	200.	50.
Nagold . . .	228.	58.
Neuenbürg . .	209.	53.
Nürtingen . .	226.	57.
Oberndorf . .	190.	48.
Reutlingen . .	256.	65.
Rottenburg . .	224.	57.
Rottweil . . .	196.	49.
Spaichingen . .	198.	50.
Sulz	148.	37.
Tübingen . . .	243.	61.
Tuttlingen . .	222.	56.
Urach	268.	68.
Summe .	3,665.	925.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	158.	40.
Crailsheim . . .	200.	50.
Ellwangen . . .	251.	63.
Gaildorf . . .	215.	54.
Gerabronn . . .	253.	64.
Gmünd	190.	48.
Hall	196.	49.
Heidenheim . .	223.	56.
Künzelsau . . .	285.	72.
Mergentheim . .	246.	62.
Neresheim . . .	214.	54.
Oehringen . . .	243.	61.
Schorndorf . . .	261.	66.
Welzheim . . .	165.	42.
Summe .	3,100.	781.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach . . .	208.	52.
Blaubeuren . .	164.	41.
Ehingen . . .	216.	55.
Geißlingen . .	218.	55.
Göppingen . .	233.	59.
Kirchheim . .	255.	64.
Leutkirch . . .	168.	42.
Münsingen . .	173.	44.
Ravensburg . .	169.	43.
Riedlingen . .	201.	51.
Saulgau . . .	176.	44.
Tettnang . . .	190.	48.
Ulm	263.	66.
Waldsee . . .	156.	39.
Wangen . . .	144.	36.
Wiblingen . .	182.	46.
Summe .	3,116.	785.

Recapitulation.

I.	Neckar-Kreis	3,996.	1,009.
II.	Schwarzwald-Kreis	3,665.	925.
III.	Jaxt-Kreis	3,100.	781.
IV.	Donau-Kreis	3,116.	785.
	Gesamtzahl aller vier Kreise .	13,877.	3,500.

Stuttgart den 26. Januar 1837.

Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm ist eine Ober-Justizraths-Stelle zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen ist eine Assessors-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Oberndorf ist erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene, in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Cannstadt werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig einzureichen.

5) Die Bewerber um das durch den Tod des Cameralverwalters Hochstetter in Erledigung gekommene, in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Sindelfingen haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

6) Die Bewerber um die bei der Zolldirektion erledigte Stelle eines rechtskundigen Assessors, mit welcher der Gehalt dritter Classe von 800 fl. verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Zolldirektion vorschriftmäßig sich zu melden.

7) Bei dem Steuer-Collegium ist die Stelle eines Canzlei-Assistenten, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

Am 26. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November 1836 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 1. Februar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Postamts Aldingen. — Verbot der Druckschrift: „Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Metternich und Europa, Wien und Oestreich." — Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulgehülfen betreffend. — Bekanntmachung der Schenkung des Pfarrers Kunkel. — Bekanntmachung, betreffend die Verbindlichkeit anfangender Wirthe zu Angabe ihrer Getränke-Vorräthe.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 28. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem K. Erb-Kämmerer, Freiherrn Carl von Gültlingen die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. den Revierförster Freyberger in Rohr, Forsts Leonberg, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand gesetzt.

Durch höchste Entschließung vom 25. v. M. sind die außerordentlichen Professoren bei der juridischen Fakultät an der Landes-Universität, Mayer und Reyscher, zu ordentlichen Professoren ernannt worden.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom demselben Tage die erledigte Stelle eines Kreis-Medizinalraths bei der Regierung des Donaukreises dem Oberamtsarzt Dr. Härlin zu Nürtingen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Malmsheim, Dekanats Leonberg, dem Stadtpfarrer Professor Ludwig in Rottweil gnädigst übertragen, sodann

vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. den Oberamtsrichter Schäffer in Künzelsau auf die erledigte Oberamtsrichters-Stelle in Vaihingen zu versetzen geruht.

Am 10. Januar erhielt der von dem Grafen v. Rechberg auf die erledigte katholische Pfarrei Neuningen, Oberamts Geislingen und Dekanats Eybach, patronatisch ernannte Pfarrer Schmid zu Kleinsüßen, desselben Dekanats, so wie

der von dem Grafen Quadt-Wyckerad zu Isny auf die katholische Caplanei in der Stadt Isny, Oberamts und Dekanats Wangen, patronatisch ernannte Vikar Fidel Edelmann aus Rottenburg, d. Z. Pfarrverweser in Merazhofen, Dekanats Leutkirch, die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Postamts Aldingen.

Da in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14. v. M. das bisherige Postamt Aldingen, Oberamts Spaichingen, aufgehoben und die dortige Posthalterei mit der Post-Expedition zu Spaichingen vereinigt werden soll, so wird dieß mit dem

Beisatz bekannt gemacht, daß diese Maßregel mit dem 1. Februar d. J. in Wirkung tritt, und daß die Stations-Entfernungen des neuen Postamts Spaichingen bestimmt sind:

von Tuttlingen zu	¾	Posten,
von Wellendingen zu	¾	—
von Rottweil zu	1	—
von Villingen im Großherzogthum Baden . .	1½	—
von Donaueschingen im Großherzogthum Baden zu	1¾	—

Stuttgart den 25. Januar 1837.

Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Verbot der Druckschrift: „Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Metternich und Europa, Wien und Oestreich."

Da die, von der Stadtdirektion Stuttgart verfügte und diesseits beharrte vorläufige Beschlagnahme der Druckschrift:

Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Metternich und Europa, Wien und Oestreich; mit der falschen Bezeichnung: Hamburg 1836, Druck und Verlag von Georg Boomann;

durch Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 3. d. M. wegen ihres den bestehenden Gesetzen, namentlich den Bestimmungen des §. 6 und 7 des Preßfreiheits-Gesetzes und des Art. 21 des Gesetzes über Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 zuwiderlaufenden Inhalts, als gerechtfertigt gefunden und die fernere Verbreitung dieser Schrift für verboten erklärt worden ist, so wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817, wornach der Verkauf eines jeden Exemplars der gedachten Schrift in das In- und Ausland zum ersten Male mit fünfzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 17. Januar 1837.

Bühler.

3. Der evangelischen Synode.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulgehülfen betreffend.

Nachstehende Schulmeister und Lehrgehülfen wurden der für das Jahr 1836—37 ausgesetzten Belohnungen für würdig erachtet:

I. Schulmeister.

Generalat Ludwigsburg:
Ebner in Eßlingen,
Leopold in Stuttgart,
Walker in Böblingen.

Generalat Heilbronn:
Bartholome in Burg am Kocher,
Collie in Massenbach,
Hirsching in Lehrensteinsfeld.

Generalat Reutlingen:
Ehin in Seeburg,
Schmid in Reutlingen,
Stoß in Kleinengstingen.

Generalat Tübingen:
Belser in Mössingen,
Bluthardt in Obermusbach.

Generalat Hall:
Beß in Dünsbach,
Layh in Amlishagen,
Neber in Dörrenzimmern.

Generalat Ulm:
Grieser der ältere in Altheim,
Kick in Zell unter Eichelberg,
Klingler in Vermaringen.

II. Lehrgehülfen:
Greiner in Dettenhausen,
Mayer in Nordhausen,
Münchinger in Neuffen,
Steinmeyer in Ulm,
Wälde in Freudenstadt,
Weitbrecht in Willsbach,
Wiegner in Schrozberg.

Stuttgart den 12. December 1836. Mohl.

4. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der Schenkung des Pfarrers Kunkel.

Der ehemalige Pfarrer zu Wißgoldingen, Oberamts Gmünd, Joseph Kunkel, hat dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Gmünd eine sehr nützliche und sehr werthvolle Naturalien-Sammlung mit den dazu gehörigen Kästen und Behältern schenkungsweise übergeben, was zur ehrenden Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. Januar 1837. Soden.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Verbindlichkeit anfangender Wirthe zu Angabe ihrer Getränkevorräthe.

Da, nach einer von dem K. Geheimen Rath als Rekurs-Instanz anerkannten Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes von 1827 ein Wirth bei der ersten allgemeinen Aufnahme seiner Getränkevorräthe dieselben, sie mögen in eigenem oder fremdem Keller liegen, vollständig anzugeben, ebenso und bei gleicher Strafe (von 12 fl. pr. Eimer) gehalten ist, wie das gedachte Gesetz (Art. 10, 11 und 50), rücksichtlich der Weineinlagen der Wirthe überhaupt vorschreibt; so wird dieses zur Erinnerung für diejenigen, welche Wirthschaft oder Weinschank beginnen, und zur Nachachtung für die Behörden bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. Januar 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Revierförsters-Stelle in Rohr, Forsts Leonberg, mit welcher der Gehalt zweiter Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ludwigsburg vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Maria-Caplanei in Biberach, womit ein Lehramt an der dortigen lateinischen Schule, auch die Obliegenheit, gestiftete Messen zu lesen, verbunden ist, wird wieder besetzt werden. Das fixirte Einkommen dieser vereinigten Kirchen- und Lehrstelle belauft sich neben dem Antheil am Classengeld für den Unterricht, jedoch ohne freie Amtswohnung, auf 521 fl. an Besoldung und gestifteten Gebühren. Hiebei wird übrigens den Bewerbern in Aussicht gestellt, daß zu diesem Einkommen noch weitere 650 fl. aus einer andern Stiftung kommen werden.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden, und sich hiebei insbesondere auch über ihre Fähigkeit zur Uebernahme eines Präzeptorats auszuweisen.

3) Die katholische Pfarrei Erisdorf, Oberamts und Dekanats Riedlingen, mit 342 Pfarrgenossen, sämtlich im Pfarrdorf, und einem fixen Einkommen von 652 fl. von eigenen Gütern, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren, wird besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die durch die Zuruhesetzung des kränklichen Forstwarts Zaiser zu Urach in Erledigung gekommene Forstwartsstelle, womit ein Gehalt von 240 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt vom 28. Januar 1837, Nr. 4, S. 29, ist zu lesen Linie 3 von unten, statt: Wittenberg, „Wittenberge."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 8. Februar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse für das Jahr 1835—36. — Bekanntmachung in Betreff der Anstellung von Bauamts-Gehülfen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete an den Ordens-Vice-Kanzler vom 2. d. M., dem seither bei der K. Gesandtschaft zu Wien angestellten Legations-Sekretär, Grafen von Waldburg-Wurzach das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 2. d. M. dem General-Lieutenant, Commandanten der ersten Infanterie-Division und Gouverneur von Stuttgart, Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg, die nachgesuchte Entlassung aus den Königlichen Militärdiensten mit der Erlaubniß ertheilt, den Titel eines General-Lieutenants fortzuführen und die Uniform als solcher zu tragen. Zugleich haben Seine Königliche Majestät demselben Allerhöchst Ihr Bedauern ausgedrückt, daß dessen Familienverhältnisse ihn genöthigt haben, den Königlichen Dienst zu verlassen, in welchem er sowohl im Kriege, als im Frieden mit so viel Auszeichnung gedient hat.

Unter dem 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät Höchst-Ihren Adjutanten, den Hauptmann erster Classe v. Rüpplin zum Major befördert, und

unter dem 4. d. M.:

den General-Lieutenant, Commandanten der zweiten Infanterie-Division und Gouverneur von Ludwigsburg und Hohenasperg, v. Hügel, zum Commandanten der ersten Infanterie-Division und Gouverneur von Stuttgart ernannt,

den General-Major, Commandanten der ersten Infanterie-Brigade und Stadt-Commandanten von Stuttgart, v. Stockmayer, zum General-Lieutenant, Commandanten der zweiten Infanterie-Division und Gouverneur von Ludwigsburg und Hohenasperg befördert,

den General-Major, Commandanten der vierten Infanterie-Brigade, Grafen zur Lippe, als Commandanten der ersten Infanterie-Brigade und Stadt-Commandanten nach Stuttgart versetzt,

den Obersten und Commandanten des zweiten Infanterie-Regiments, v. Klinkowström, zum General-Major und Commandanten der vierten Infanterie-Brigade,

den Oberst-Lieutenant, Adjutanten Seiner Majestät des Königs, v. Maucler zum Obersten,

den Oberst-Lieutenant und Bataillons-Commandanten v. Hayn, des dritten Infanterie-Regiments, zum Obersten und Commandanten des zweiten Infanterie-Regiments,

den Major und Bataillons-Commandanten v. Imthurn, des achten Infanterie-Regiments, zum Oberst-Lieutenant im Regiment befördert,

den Major und Bataillons-Commandanten v. Brand, des zweiten Infanterie-Regiments, in gleicher Eigenschaft zum dritten Infanterie-Regiment versetzt,

den Hauptmann erster Classe v. Hayn, des zweiten Infanterie-Regiments, zum Major und Bataillons-Commandanten in diesem Regiment,

den Hauptmann zweiter Classe v. Bayha, des siebenten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann erster Classe im zweiten Infanterie-Regiment,

den Rittmeister zweiter Classe, Adjutanten Seiner Majestät des Königs, v. Ellrichshausen, zum Rittmeister erster Classe,

den Oberlieutenant, Regiments-Adjutanten Vofinger, des dritten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann zweiter Classe im siebenten Infanterie-Regiment befördert,

den Oberlieutenant v. Bünau, des dritten Infanterie-Regiments, zum Regiments-Adjutanten ernannt,

den Oberlieutenant v. Reizenstein II., der Garnisons-Compagnien, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt,

den Unterlieutenant v. Bayer, des fünften Infanterie-Regiments, zum Ober-Lieutenant im siebenten Infanterie-Regiment,

den Unterlieutenant und Schützen-Offizier Hermann v. Hügel, des dritten Infanterie-Regiments, zum Oberlieutenant in demselben Regiment befördert,

den Unterlieutenant v. Hayn I., des siebenten Infanterie-Regiments, zu den Garnisons-Compagnien versetzt,

den dem fünften Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant Kapff bei diesem Regiment eingetheilt,

den dem zweiten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant Adolph v. Hügel in gleicher Eigenschaft zu dem achten Infanterie-Regiment versetzt,

den Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Wachtmeister v. d. Planitz, des ersten Reiter-Regiments, zum Unterlieutenant befördert und dem dritten Reiter-Regiment aggregirt,

den Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Feldwebel v. Kechler, des zweiten Infanterie-Regiments, zum Unterlieutenant befördert und dem siebenten Infanterie-Regiment aggregirt, und endlich

die beiden Divisions-Adjutanten der Infanterie: Hauptleute erster Classe v. Sternenfels der zweiten und v. Fechthelm der ersten Infanterie-Division gegenseitig versetzt.

Seine Königliche Majestät haben die erledigte ordentliche Lehrstelle an der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen durch höchste Entschließung vom 5. v. M. dem Professor Dr. Kuhn in Giessen gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. auf die erledigte Revierförster-Stelle zu Lichtenstern, Forstamts Reichenberg, den Revierförster Banzhaf zu Buhlbach, Forstamts Freudenstadt, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. auf die bei der Regierung des Donaukreises in Erledigung gekommene Registrators-Stelle den Revisor dieser Kreisregierung, Scheidemantel, zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Regierungs-Revisors dem bei derselben Kreis-Regierung angestellten Canzlei-Assistenten Schaible zu übertragen gnädigst geruht, auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Lehrstelle an der fünften Klasse des mittleren Gymnasiums in Heilbronn dem Professor und gegenwärtigen Rektor der Cantonsschule in Aarau, Schnitzer aus Münsingen, unter Verleihung des Titels eines Professors,

die erledigte katholische Caplanei Friedingen, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrer Hintermayr in Dahenfeld, Dekanats Neckarsulm,

die erledigte katholische Catharina-Caplanei in der Oberamtsstadt Saulgau dem Pfarrverweser Schmalholzer in Stetten, Dekanats Rottweil, und

die erledigte katholische Stephans-Caplanei in der Oberamtsstadt Rottweil dem Pfarrverweser Frank in Eutingen, Dekanats Horb, ferner

vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Besigheim dem Zuchthaus-Verwalter in Gotteszell, Ober-Justiz-Assessor Riecker, und

die Zuchthaus-Verwaltersstelle in Gotteszell dem provisorischen Arbeitshaus-Verwalter in Mark-Gröningen, Ober-Justiz-Assessor Hammer,

das erledigte Gerichts-Notariat Münsingen, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, dem Amtsnotar Müller in Dußlingen, Oberamts Tübingen,

das erledigte Gerichts-Notariat Spaichingen dem Amtsnotar Härlin in Trossingen, Oberamts Tuttlingen, vorerst in widerruflicher Weise,

das erledigte Amts-Notariat Schrozberg, Oberamts Gerabronn, dem Amts-Notar Maier in Creglingen, Oberamts Mergentheim, und

das statt des aufgelösten Amts-Notariats Vopfingen neu errichtete Amts-Notariat Kirchheim, Oberamts Neresheim, dem vormaligen Pfand-Commissär Hubmann, von Hall, zu übertragen, wie auch

den Referendär erster Classe Ruoff, von Stuttgart, unter die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Eßlingen zu seinem Wohnsiße gewählt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. wurde dem bei der K. Gesandtschaft am Kaiserl. Oestreichischen Hofe angestellten Legations-Sekretär, Grafen v. Waldburg-Wurzach auf sein Ansuchen die Entlassung von dieser Stelle in Gnaden ertheilt.

Unter dem 31. v. M. erhielt der von der Universität Freiburg auf die katholische Caplanei in Untereffendorf, Dekanats Waldsee, patronatisch ernannte Vikar Ignaz Fürst, d. Z. Pfarrverweser in Margarethenhausen, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse für das Jahr 1835—36.

Nachdem die Rechnung der Brandversicherungs-Hauptkasse für Gebäude auf das Verwaltungsjahr vom 1. Juli 1835—36 durch die K. Ober-Rechnungskammer revidirt und abgehört worden ist, wird das Ergebniß derselben in der nachfolgenden Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 27. Januar 1837.

Schlayer.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandversicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 1835—36.

Einnahme.

Baares Remanet nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli 1834—35 (Reg.Bl. von 1836, S. 120) . . .		5,855 fl. 21 kr.
Ersatzposten (s. Ausgabe, Rubrik: Abgegangen)		4,384 fl. 52 kr.
Beiträge von der unter dem 14. Juni 1835 (Reg.Bl. S. 248) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:		
Der Gesammtanschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1834 sich auf . .	232,758,900 fl.	
belaufen hatte, ist um	9,082,525 fl.	
gestiegen, und hat betragen —	241,841,425 fl.	
Auf diese Summe wurden zu 4 kr. von 100 fl. Gebäude-Anschlag umgelegt	161,227 fl. 37 kr.	
Der Ueberschuß hat betragen	11 fl. 36 kr.	
		161,239 fl. 13 kr.

Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung abgebrannter Gebäude	17 fl. 55 kr.	
Rest —:·	161,221 fl. 18 kr.	
welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungs-Kosten geliefert wurden, mit		161,221 fl. 18 kr.
Nachträge von früheren Umlagen		23 fl. 18 kr.
Von der K. Hofbank:		
Capital	130,000 fl.	
Zinsen	992 fl. 40 kr.	
		130,992 fl. 40 kr.
Fremde Gelder für die K. Staatskasse		32 fl.
Erlös aus entbehrlichen Fahrnißstücken		11 fl. 39 kr.
Summe der Einnahme .		302,541 fl. 8 kr.

Ausgabe.

Zuviel bezahlte Beiträge	32 fl.
Brand-Entschädigungen nach der Zusammenstellung nachstehender Uebersicht, Nr. III.	195,670 fl. 17 kr.
Solche Entschädigungen, die an die Casse zurückbezahlt und dann wieder erstattet worden sind	301 fl. 35 kr. 3 hl.
Capitalsteuer	170 fl.
K. Hofbank gegen Verzinsung angeliehen	85,000 fl.
Abgegangen an uneinbringlichen Ersatzforderungen wegen verursachter Brandstiftungen	2,160 fl. 31 kr.
Fremde Gelder für die K. Staats-Hauptkasse	32 fl.
Verwaltungskosten, einschließlich derjenigen, welche durch das Gesetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155) auf die Anstalt übernommen, und durch die Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 791) näher bestimmt worden	12,565 fl. 38 kr.
Summe der Ausgabe :·	295,952 fl. 1 kr. 3 hl.
Folglich ergibt sich ein baares Cassen-Remanet von —:·	6,589 fl. 6 kr. 3 hl.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand bei der Brandversicherungs-Hauptkasse auf den 30. Juni 1836.

Aktiv-Stand.

Baares Remanet		6,589 fl. 6 kr. 3 hl.
Ersatzposten bei Brandstiftern u. s. w., welche auf Gant- und Vermögens-Anfall beruhen, jedoch theilweise nicht als exigibel betrachtet werden können		18,575 fl. 54 kr.
Verzinsliche Capitalien:		
Bei der K. Hofbank standen nach der Darstellung vom 1. Juli 1835 zu Nr. II. für 1834—35	85,000 fl.	
von 1835—36 wurden angeliehen nach Nr. I.	85,000 fl.	
Zusammen —:·	170,000 fl.	
hievon abgelöst nach Nr. I.	130,000 fl.	
Es war also das Guthaben auf den 1. Juli 1836		40,000 fl.
Summe —:·		65,164 fl. 40 kr. 3 hl.

Passiv-Stand.

Dekretirte, aber bis zum 30. Juni 1836 noch nicht erhobene Brand-Entschädigungen	104,387 fl. 7 kr.
Rest, Ueberschuß .	0
sondern Deficit —:·	39,222 fl. 26 kr. 3 hl.

III. Uebersicht der von der Brandschadens-Versicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 1835—36 geleisteten Brand-Entschädigungen.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Backnang	Groß-Asbach	18 35/36	200	—	—			
	Bruch	—	35	—	—			
				—	—	235	—	—
Besigheim	Bietigheim	18 32/33	—	—	—			
				—	—	1,571	54	3
Böblingen	Deufringen	18 34/35	—	—	—			
				—	—	679	41	—
Brackenheim	Frauenzimmern	18 35/36	—	—	—			
				—	—	500	—	—
Cannstadt	Rommelshausen	18 35/36	—	—	—			
				—	—	25	—	—
Heilbronn	Heilbronn	18 34/35	525	—	—			
	Frankenbach	18 35/36	50	—	—			
				—	—	575	—	—
Leonberg	Leonberg	18 34/35	178	34	—			
	Malmsheim	18 35/36	2,000	—	—			
				—	—	2,178	34	—
Ludwigsburg	Thamm	18 34/35	743	20	—			
	Neckarweihingen	—	10	—	—			
				—	—	753	20	—
Marbach	Beilstein	18 34/35	50	—	—			
	Hof und Lembach	18 35/36	488	17	—			
	Marbach	—	5,842	30	—			
				—	—	6,380	47	—
Maulbronn	Oelbronn	18 35/36	1,663	34	—			
	Illingen	—	497	40	—			
				—	—	2,161	14	—
Neckarsulm	Neckarsulm	18 34/35	36	40	—			
	Erlenbach	18 35/36	85	—	—			
				—	—	121	40	—

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Stuttgart . . .	Stuttgart . . .	$18\frac{35}{36}$	50	—	—			
	Berg	—	150	—	—			
				—	—	200	—	—
Stuttgart, Amt .	Waldenbuch . . .	$18\frac{35}{36}$	—	—	—			
				—	—	341	15	—
Vaihingen a. d. Enz	Hochdorf	$18\frac{35}{36}$	3,000	—	—			
	Unter-Riexingen .	—	2,390	50	—			
				—	—	5,390	50	—
Waiblingen . . .	Endersbach . . .	$18\frac{34}{35}$	1,125	—	—			
	Hahnweiler . . .	—	702	—	—			
				—	—	1,827	—	—
Weinsberg . . .	Reisfach	$18\frac{34}{35}$	166	40	—			
	Willsbach . . .	$18\frac{35}{36}$	105	—	—			
				—	—	271	40	—
		Summe im Neckar-Kreis .				23,212	55	3

II. Schwarzwald-Kreis.

Balingen . . .	Truchtelfingen . .	$18\frac{34}{35}$	1,322	55	—			
	Winterlingen . .	$18\frac{35}{36}$	299	3	—			
	Balingen . . .	—	60	—	—			
				—	—	1,681	58	—
Calw	Agenbach . . .	$18\frac{34}{35}$	466	40	—			
	Breitenberg . . .	—	87	30	—			
				—	—	554	10	—
Freudenstadt . .	Christophsthal . .	$18\frac{33}{34}$	480	—	—			
	Neuneck	$18\frac{34}{35}$	273	26	—			
	Glatten	—	266	53	—			
	Kniebis	—	600	—	—			
	Göttelfingen und Eisenbach . . .	—	277	40	—			
	Wörbach	$18\frac{35}{36}$	152	—	—			
	Hesselbach . . .	—	2,288	—	—			
	Reichenbach . . .	—	439	—	—			

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Freudenstadt	Hintersteinwald	1835/36	105	—	—			
	Glatten	—	36	40	—			
				—	—	4,918	39	—
Herrenberg	Nebringen	1834/35	260	—	—			
	Roseck	1835/36	20	—	—			
				—	—	280	—	—
Horb	Nordstetten	1822/23	98	57	3			
	Rexingen	1835/36	1,400	—	—			
	Hochdorf	—	199	10	—			
				—	—	1,698	7	3
Nagold	Altensteig	1834/35	1,141	40	—			
	Hesselbronn	—	875	—	—			
	Beuren	—	250	—	—			
	Hesselbronn	1835/36	108	20	—			
	Wildberg	—	40	—	—			
				—	—	2,415	—	—
Neuenbürg	Neusatz	1834/35	610	4	—			
	Neuenbürg	1833/34	171	26	—			
	Dobel	—	291	40	—			
	Bernbach	—	472	12	3			
	Moosbronn	—	450	31	3			
	Rothensol	—	985	5	—			
	Dobel	—	397	39	—			
	Birkenfeld	1834/35	297	55	—			
	Rothensol	—	783	—	—			
	Loffenau	—	112	30	—			
	Nonnenmiß	—	208	20	—			
	Neuenbürg	1835/36	815	—	—			
	Neusatz	—	28	—	—			
				—	—	5,623	45	—
Oberndorf	Teufen	1834/35	366	40	—			
	Kirnbach	—	402	56	—			
	Beffendorf	—	256	2	—			
	Alpirsbach	—	1,638	45	—			

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Oberndorf . . .	Beßweiler . . .	$18\frac{34}{35}$	32	48	—			
	Hard	—	858	20	—			
	Sulgen	$18\frac{35}{36}$	6,576	20	—			
	Hochmößingen . .	—	31,762	—	—			
	Alpirsbach . . .	—	641	40	—			
	Beffendorf . . .	—	333	20	—			
	Waldmößingen . .	—	350	—	—			
	Beffendorf . . .	—	219	27	—			
	Röthenberg . . .	—	1,000	—	—			
	Alpirsbach . . .	—	738	7	—			
				—	—	45,176	25	—
Reutlingen . . .	Reutlingen . . .	$18\frac{34}{35}$	2,100	—	—			
	Gomaringen . .	—	383	20	—			
	Reutlingen . . .	$18\frac{35}{36}$	4,200	—	—			
	Pfullingen . . .	—	1,000	—	—			
				—	—	7,683	20	—
Rottenburg . . .	Ofterdingen . . .	$18\frac{34}{35}$	600	—	—			
	Ergenzingen . .	$18\frac{35}{36}$	2,400	—	—			
				—	—	3,000	—	—
Rottweil	Rottweil	$18\frac{28}{29}$	115	—	—			
	Bühlingen . . .	$18\frac{34}{35}$	250	—	—			
	Bühlingen . . .	—	366	40	—			
	Heustaig	—	350	—	—			
	Lauffen	—	1,692	30	—			
	Locherhof . . .	—	216	40	—			
	Altstadt	$18\frac{35}{36}$	633	20	—			
	Locherhof . . .	—	333	20	—			
				—	—	3,957	30	—
Spaichingen . .	Frittlingen . . .	$18\frac{34}{35}$	996	10	—			
	Frittlingen . . .	—	1,069	35	—			
	Frittlingen . . .	—	489	—	—			
	Schörzingen . .	$18\frac{35}{36}$	16,000	—	—			
	Weiler Delkhofen .	—	2,019	—	—			

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Spaichingen	Egesheim	18 35/36	25	—	—			
	Risiberg bei Dürbheim	—	300	—	—			
				—	—	20,898	45	—
Sulz	Hopfau	18 35/36	193	20	—			
	Bettenhausen	—	50	—	—			
	Sigmarswangen	—	23	54	—			
	Renfrißhausen	—	214	—	—			
	Bergfelden	—	200	—	—			
	Sulz	—	1,410	10	—			
				—	—	2,091	24	—
Tübingen	Oferdingen	18 34/35	325	20	—			
	Sickenhausen	18 35/36	42	19	—			
	Degerschlacht	—	3	—	—			
				—	—	370	39	—
Tuttlingen	Tuttlingen	18 34/35	2,105	—	—			
	Schura	18 35/36	800	—	—			
				—	—	2,905	—	—
Urach	Mittelstadt	18 34/35	762	30	—			
	Upfingen	—	14	35	—			
	Metzingen	18 35/36	2,501	40	—			
	Dettingen a. d. Erms	—	72	55	—			
				—	—	3,351	40	—
	Summe im Schwarzwald-Kreis					106,606	20	3

III. Jaxt-Kreis.

Aalen	Unterkochen	18 34/35	4,500	—	—			
	Hohenstatt	—	400	—	—			
	Weiler-Nöcken	18 35/36	75	32	—			
	Abtsgmünd	—	732	—	—			
				—	—	5,707	32	—
Crailsheim	Crailsheim	18 34/35	333	20	—			
	Ingersheim	18 34/35	100	—	—			

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Crailsheim	Ober-Speltach	$18\frac{35}{36}$	13	20	—			
				—	—	446	40	—
Ellwangen	Rindelbach	$18\frac{35}{36}$	—	—	—			
				—	—	43	45	—
Gerabronn	Michelbach a. d. Lücke	$18\frac{33}{34}$	616	40	—			
	Schrotzberg	$18\frac{35}{36}$	406	15	—			
	Schrotzberg	—	400	—	—			
				—	—	1,422	55	—
Gmünd	Heubach	$18\frac{35}{36}$	—	—	—			
				—	—	158	20	—
Hall	Steinbach	$18\frac{35}{36}$	—	—	—			
				—	—	22	55	—
Heidenheim	Steinheim a. Aalbuch	$18\frac{33}{34}$	104	10	—			
	Heidenheim	$18\frac{34}{35}$	1,790	—	—			
	Heidenheim	—	50	—	—			
	Steinheim a. Aalbuch	—	1,041	40	—			
	Heldenfingen	$18\frac{35}{36}$	500	—	—			
	Dettingen	—	3	7	—			
	Herbrechtingen	—	1,265	—	—			
				—	—	4,753	57	—
Künzelsau	Zottishofen	$18\frac{33}{34}$	33	—	—			
	Künzelsau	—	50	—	—			
	Künzelsau	$18\frac{34}{35}$	1,430	28	—			
	Aschhausen	$18\frac{35}{36}$	200	—	—			
				—	—	1,713	28	—
Mergentheim	Dunzendorf	$18\frac{34}{35}$	133	20	—			
	Apfelbach	$18\frac{35}{36}$	150	—	—			
				—	—	283	20	—
Neresheim	Neresheim	$18\frac{34}{35}$	250	—	—			
	Hülen	—	1,129	10	—			
	Flochberg	$18\frac{35}{36}$	853	20	—			
	Flochberg	—	78	54	—			
	Flochberg	—	1,090	55	—			
	Kerkingen	—	916	40	—			

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Neresheim	Ohmenheim	$18\frac{35}{36}$	3,029	32	—			
	Steinweiler	—	150	—	—			
				—	—	7,478	31	—
Oehringen	Eichberg	$18\frac{34}{35}$	50	—	—			
	Hälden	$18\frac{35}{36}$	100	—	—			
				—	—	150	—	—
Schorndorf	Schorndorf	$18\frac{34}{35}$	—	—	—			
				—	—	700	—	—
Welzheim	Weitmars	$18\frac{34}{35}$	400	—	—			
	Unter-Schlechtbach	—	95	—	—			
	Gökelhof	—	190	—	—			
				—	—	685	—	—
	Summe im Jaxt-Kreis					23,566	25	—

IV. Donau-Kreis.

Blaubeuren	Ermingen	$18\frac{35}{36}$	—	—	—			
				—	—	1,578	14	—
Ehingen	Ehingen	$18\frac{34}{35}$	600	—	—			
	Rettighofen	$18\frac{33}{34}$	75	—	—			
	Ehingen	$18\frac{35}{36}$	1,700	—	—			
	Altsteußlingen	—	250	—	—			
	Oberdischingen	—	233	—	—			
				—	—	2,858	—	—
Geislingen	Westerheim	$18\frac{34}{35}$	645	50	—			
	Deggingen	$18\frac{35}{36}$	60	—	—			
				—	—	705	50	—
Göppingen	Breech	$18\frac{34}{35}$	800	—	—			
	Jebenhausen	$18\frac{35}{36}$	200	—	—			
	Boll	—	2,416	2	—			
	Göppingen	—	450	—	—			
	Göppingen	—	1,600	—	—			
	Boll	—	300	—	—			
				—	—	5,766	2	—

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Kirchheim	Lindorf	$18\frac{35}{36}$	—	—	—			
				—	—	40	—	—
Leutkirch	Leutkirch	$18\frac{34}{35}$	228	43	—			
	Mettenberg	—	410	43	—			
	Kronwinkel	—	38	10	—			
	Krattenberg	—	400	—	—			
	Hauerz	—	445	—	—			
	Tristolz	—	266	40	—			
	Steinenthal	$18\frac{35}{36}$	160	—	—			
	Tautenhofen	—	20	—	—			
				—	—	1,969	16	—
Ravensburg	Baienfurt	$18\frac{33}{34}$	250	—	—			
	Wolpertsschwende	$18\frac{34}{35}$	650	—	—			
	Ergetsweiler	$18\frac{35}{36}$	1,325	—	—			
	Danketsweiler	—	150	—	—			
	Schreckensee	—	39	22	—			
	Tobel	—	78	45	—			
	Hinzistobel	—	700	—	—			
	Altdorf	—	400	—	—			
				—	—	3,593	7	—
Riedlingen	Buchau	$18\frac{34}{35}$	350	—	—			
	Braunenweiler	$18\frac{35}{36}$	91	40	—			
	Binswangen	—	12	30	—			
				—	—	454	10	—
Saulgau	Herbertingen	$18\frac{34}{35}$	600	—	—			
	Lugen	—	560	40	—			
	Oelkofen	—	500	—	—			
				—	—	1,660	40	—
Tettnang	Eriskirch	$18\frac{34}{35}$	95	—	—			
	Langenargen	—	74	17	—			
	Untermeckenbeuren	—	616	40	—			
	Hirschlatt	$18\frac{35}{36}$	500	—	—			
				—	—	1,285	57	—

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl	Summe. fl.	kr.	hl.
Ulm	Ulm	$18\frac{34}{35}$	2,000	—	—			
	Ulm	$18\frac{35}{36}$	1,058	53	—			
	Ulm	—	1,666	—	—			
				—	—	4,724	53	—
Waldsee	Menisweiler . .	$18\frac{33}{34}$	195	50	—			
	Eberhardszell . .	$18\frac{34}{35}$	1,375	—	—			
	Reute	—	216	40	—			
	Hopfenbach . . .	—	1,475	—	—			
	Schweinhausen . .	—	686	30	—			
	Otterswang . . .	—	100	—	—			
	Eberhardszell . .	—	1,200	—	—			
	Kappel	—	583	20	—			
	Reute	$18\frac{35}{36}$	1,333	20	—			
	Reute	—	2,000	—	—			
	Hittisweiler . . .	—	875	—	—			
	Waldsee	—	40	9	—			
				—	—	10,080	49	—
Wangen . . .	Pfärrich	$18\frac{34}{35}$	242	40	—			
	Hedratzhofen . .	$18\frac{35}{36}$	166	40	—			
	Willatz	—	291	40	—			
	Weilers	—	1,250	—	—			
				—	—	1,951	—	—
Wiblingen . .	Steinberg . . .	$18\frac{35}{36}$	3,316	40	—			
	Unter-Kirchberg .	—	1,295	50	—			
	Laupheim . . .	—	1,004	10	—			
				—	—	5,616	40	—
			Summe im Donau-Kreis .			42,284	38	—

Summe sämtlicher im Verwaltungsjahre 1835—36 geleisteten Entschädigungen:

—:· 195,670 fl. 17 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Brandversicherungs-Hauptkassier:

Schweizer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Anstellung von Bauamtsgehülfen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. genehmigt, daß zum Behufe einer zweckmäßigern Behandlung des Staats-Bauwesens in jedem Kreise ein Bauamtsgehülfe, und zwar wo möglich aus der Zahl derjenigen angehenden Architekten, welche bereits eine Prüfung erstanden haben, mit der Verpflichtung angestellt werde, je nach Erforderniß einen der Bezirks-Baubeamten des Kreises (Baurath oder Bauinspektor) zu unterstützen, und unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit die Aufträge desselben im Staatsbauwesen zu besorgen, auch, so weit es thunlich ist, unter der Leitung des Bezirks-Baubeamten die unmittelbare Aufsicht über bedeutendere, vom Wohnsitze des letztern entfernte Staatsbauten zu übernehmen.

Die Anstellung dieser Bauamtsgehülfen geschieht in widerruflicher Eigenschaft, unter Bedingung einer vierteljährigen Aufkündung, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl., welcher bei erprobter Brauchbarkeit und entsprechender Dienstleistung nach dreijähriger Dienstzeit auf 500 fl. und nach sechsjähriger auf 600 fl. erhöht wird.

Hiezu kommt eine jährliche Entschädigung von zwanzig Gulden für Zeichnungs- und Schreibmaterialien, und eine Vergütung der Reisekosten, welche bei der Versetzung eines Bauamtsgehülfen von einem Bezirke in den andern von der Staatskasse, und bei auswärtigen Verrichtungen, welche derselbe im Namen und aus Auftrag des Bezirks-Baubeamten besorgt, von dem letztern aus seinem Averfum geleistet wird. Wenn einem Bauamtsgehülfen die unmittelbare Aufsicht über die Ausführung eines bedeutendern Bauwesens übertragen wird, so hat er auf die Dauer dieser Aufsicht eine angemessene Zulage zu seinem Gehalte zu erwarten.

Indem diese Anordnung den Behörden zur Kenntniß gebracht wird, werden die Bewerber um die fraglichen Stellen aufgefordert, sich binnen vier Wochen, unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über Prädikat und Befähigung, bei der betreffenden Kreis-Finanzkammer zu melden.

Stuttgart den 27. Januar 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene, in der ersten Besoldungs-Classe stehende Amts-Notariat Dußlingen, Oberamts Tübingen,

2) deßgleichen um das erledigte, in der ersten Besoldungs-Classe stehende Amts-Notariat Trossingen, Oberamts Tuttlingen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Das Amts-Notariat Creglingen, Oberamts Mergentheim, womit ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, ist wieder zu besetzen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

4) An der Taubstummen- und Blindenanstalt in Gmünd ist die Oberlehrer-Stelle mit einem Gehalt von 400 fl. in Geld und sechs Meß tannen Holz, neben freier Wohnung, in Erledigung gekommen.

Der Oberlehrer hat täglich sechs Stunden Unterricht zu geben, und zwar den Taubstummen in der Tonsprache, Sprachlehre, Sittenlehre, im Rechnen und in den Realien; den Blinden im Gesang und Clavier, oder auch auf anderen Instrumenten, wie Violin, Guitarre ꝛc.

An Sonn- und Festtagen liegt ihm ob, mit den älteren taubstummen Zöglingen eine Andachtsübung vorzunehmen.

An der Tagesaufsicht, welche hauptsächlich den übrigen Lehrern zusteht, hat der Oberlehrer nach Erforderniß Theil zu nehmen, namentlich die Kinder öfters auf ihren Spaziergängen zu begleiten, so wie er überhaupt im Allgemeinen, und nach besonderen Aufträgen des Vorstandes der Anstalt, für die physische und sittlich-religiöse Erziehung der Zöglinge gewissenhaft mitzuwirken hat.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei der Commission für die Erziehungshäuser in vorschriftmäßigen Eingaben zu melden, und denselben ihre vollständigen Personalien, nebst Prüfungs- und amtlichen Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Amtstreue und sittliche Aufführung beizulegen, worauf sie zu einer im Taubstummen-Institut zu erstehenden Prüfung ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse der Methodik des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts werden einberufen werden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Nürtingen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. aus der Staatskasse und ein weiterer Gehalt von 150 fl. aus Körperschaftskassen, neben einer Pferdsration und dem doppelten Schreib-Materialien-Aversum verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises sich zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Revierförsterstelle zu Buhlbach, Forstamts Freudenstadt, mit welcher die Besoldung zweiter Classe von 600 fl. nebst Pferdsration verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

7) Durch das am 26. v. M. erfolgte Ableben des Ober-Justiz-Canzlisten Brecht ist bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen eine Tagschreibers-Stelle mit 400 fl. Gehalt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen in eigenhändig geschriebenen Eingaben vorschriftmäßig bei dem Direktorium des vorgedachten Gerichtshofs zu melden.

8) Bei der Regierung des Donaukreises ist eine etatsmäßige Canzlei-Assistenten-Stelle mit dem Normalgehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

9) Den 1. d. M. ist Sekretär Dieterlen, Canzlist bei dem Kriegs-Ministerium und Militär-Sträflings-Oekonomie-Verwalter, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 14. Februar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung und Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Einschärfung der bestehenden Vorschriften über die Form der Anstellungsgesuche betreffend. — Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. — Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. — Bekanntmachung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanzverwaltung unter die Bau- und Feuerpolizei-Behörden.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung und Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchsten Dekreten vom 8. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Professor am Gymnasium zu Stuttgart, Hofrath Reinbeck das Ritter-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen, und

dem Bischof von Rottenburg, Staatsrath v. Keller, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit verliehene Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens in Brillanten anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. das Forstamt Kapfenburg dem Revierförster und Floß-Inspektor Warth in Alpirsbach gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. ist der Privat-Docent Fischer aus Herrenberg zum außerordentlichen Professor der Philosophie, und

der Privat-Docent Vischer aus Ludwigsburg zum außerordentlichen Professor der Aesthetik und deutschen Literatur an der Landes-Universität gnädigst ernannt, wie auch

die erledigte Helferstelle in Murrhardt, Dekanats Backnang, dem Pfarrverweser Hopf in Bösingen, Dekanats Nagold,

die erledigte evangelische Pfarrei Dürrmenz-Mühlaker, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrer Eisenbach in Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Reinerzau, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarr-Verweser Hoffmann in Jungingen, Dekanats Ulm,

die erledigte katholische Pfarrei Uuter-Böbingen, Dekanats Gmünd, dem Caplan Schlipf in Unlingen, Dekanats Riedlingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Stuppach, Dekanats Mergentheim, dem Präceptorats-Caplaneiverweser Kaiser in Neckarsulm gnädigst übertragen worden.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. das erledigte Gerichts-Aktuariat in Riedlingen dem Referendär erster Classe Ziegler, von Göppingen, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Einschärfung der bestehenden Vorschriften über die Form der Anstellungsgesuche betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt, daß bei Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen im Justiz-Departement die erst durch die Bekanntmachung vom 7. November 1834 (Reg. Bl. S. 568) erneuerten Vorschriften über die Form und die Erfordernisse solcher Gesuche nicht selten ganz oder theilweise unbeachtet bleiben; so werden die

Bestimmungen der gedachten Verfügung, unter Hinweisung auf den Schlußsatz derselben, wiederholt in Erinnerung gebracht, und dabei insbesondere in Beziehung auf den Punkt 5 der mehrerwähnten Bekanntmachung bemerkt, daß die bloß bei Bitten um Zulassung zu einer Dienstprüfung statthafte Versicherung, ein Gemeindebürger- oder Beisitzrecht nachträglich erwerben zu wollen, bei Gesuchen um Anstellung, welcher der Ausweis über den wirklichen Besitz eines solchen Rechts oder über den Fall einer im Gesetze begründeten Ausnahme vorangehen muß (vergl. Ministerial-Verfügung vom 20. August 1828, Punkt 3 und 4, Reg.Bl. S. 709—710), den Mangel dieses Nachweises ganz nicht zu ersetzen vermag, daß vielmehr derlei mangelhafte Anstellungsgesuche nicht berücksichtigt werden können.

Stuttgart den 7. Februar 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.

Im Jahre 1837 werden zwei Dienstprüfungen der katholischen Geistlichen für Anstellung auf Kirchendienste dahier stattfinden, wobei diejenigen erscheinen können, welche im Jahr 1834 oder früher die Priesterweihe erhielten. Die erste dieser Prüfungen wird am 11. April und an den folgenden Tagen gehalten, für die zweite werden die Tage später bekannt gemacht werden. Diejenigen Candidaten, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, haben sich spätestens bis zum 11. März d. J. bei dem katholischen Kirchenrathe schriftlich zu melden, und jedenfalls noch vor dem 11. April über den Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweisen. Wer es vorzieht, bei der zweiten dießjährigen Prüfung zu erscheinen, hat dieses in seiner Meldung anzugeben. Diejenigen, welche hierauf nicht durch einen besonderen Erlaß beschieden und für die zweite Prüfung vorbehalten werden, haben sich am Dienstag den 11. April, Morgens 7 Uhr, in der Canzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden. Uebrigens bezieht man sich auf die, im Regierungsblatt von 1819 und in den besonderen Erlassen an die Dekanat-Aemter vom 1. Juli 1820 und 6. August 1822 bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 3. Februar 1837. Soden.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Durch ein Versehen des Oberamts Saulgau, das die Gesamtzahl der im Oberamtsbezirke befindlichen Militärpflichtigen zu 176 angegeben hatte, während sie in der Wirklichkeit nur 167 beträgt, ist eine nochmalige Repartition der dießjährigen Rekruten-Contingente nothwendig geworden, wobei zugleich auf die im Oberamte Ehingen bis zur Loosziehung eingetretene Veränderung in der von 216 auf 214 verminderten Zahl, deßgleichen auf die im Oberamte Heilbronn von 159 auf 160 Militärpflichtige erhöhte Zahl Rücksicht genommen worden ist.

Die im Regierungsblatt vom 28. v. M., Nr. 4, enthaltene Repartition der Contingente ist nun dahin abgeändert worden, daß

Horb	statt	50	— 51,
Crailsheim	statt	50	— 51,
Biberach	statt	52	— 53,
Ehingen	statt	55	— 54, und
Saulgau	statt	44	— 42

Rekruten zu stellen haben.

Stuttgart den 6. Februar 1837. Göriz.

D) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanzverwaltung unter die Bau- und Feuerpolizei-Behörden.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche darüber obgewaltet haben, in wie fern die Staats-Finanzverwaltung hinsichtlich der Unterordnung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden anderen Gebäude-Inhabern gleichzustellen sey, sind mit Rücksicht auf den bisherigen Besitzstand der Staats-Finanzverwaltung durch K. Entschließung vom 23. v. M. nachstehende Bestimmungen genehmigt worden:

1) Wenn die Staats-Finanzverwaltung auf abgesonderten Höfen oder Domänen ein Bauwesen unternehmen will, welches mit Gebäuden anderer Eigenthümer in keinem Nachbarschafts-Verhältnisse steht, so bedarf sie, um dasselbe auszuführen, in keinem Falle einer vorgängigen Verhandlung der örtlichen Bauschau und eines vorgängigen polizeilichen Erkenntnisses der Ortsobrigkeit, beziehungsweise des Bezirksamts.
2) Bei allen übrigen Bauten, so fern sie, ihrer Beschaffenheit nach, die gesetzlich vorgeschriebene Verhandlung und Cognition der Bauschau erfordern, hat die Staats-Finanzverwaltung, wie andere Bauende, zuvörderst das polizeiliche Erkenntniß der Ortsobrigkeit nach Vernehmung der örtlichen Bauschau, beziehungsweise das des Bezirksamts nachzusuchen.
3) Der Umgang der örtlichen Feuerschau erstreckt sich nicht auf die Staatsgebäude.
4) Dagegen sind alle Staatsgebäude, mit Ausnahme derjenigen Krongebäude, für welche eine besondere Hof-Feuerschau angeordnet ist (Reg.Bl. von 1836, S. 14), der Besichtigung der Oberamts-Feuerschau in der Art unterworfen, daß der Ober-Feuerschauer, gleichzeitig mit der Uebergabe seines Defekt-Protokolls an das Oberamt, auch der Beamtung, in deren Verwaltung das betreffende Staatsgebäude steht, von den erfundenen Mängeln Nachricht zu geben, und falls diesen von Seite jener Beamtung nicht rechtzeitig abgeholfen werden sollte, sofort das Oberamt in der Sache zu erkennen hat, vorbehältlich des Rekursrechtes der Finanz-Behörde.
5) Bei der Besichtigung der Gebäude der Hütten- und Salzwerke des Staates durch die Ober-Feuerschau ist übrigens auf deren eigenthümliche Verhältnisse stets geeignete Rücksicht zu nehmen.
6) Wünscht ferner eine Staats-Finanz-Behörde in der Baueinrichtung selbst eine Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, so ist die ausdrückliche Dispensation von letzteren durch dieselbe, wie durch andere Gebäude-Inhaber, ausschließend bei den höheren Regierungs-Behörden nachzusuchen.

Sämtliche Polizei- und Finanz-Stellen haben sich nach Vorstehendem zu achten.

Stuttgart den 30. Januar 1837. Schlayer. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

Es werden besetzt werden:

1) die katholische Stadtpfarrei in Mengen, Oberamts und Dekanats Saulgau, mit welcher vorsorglich das Dekanatamt für den Bezirk Saulgau verbunden werden wird. Dieselbe hat im Pfarrorte und in einem nahe liegenden Hof 2052 Pfarrgenossen, und gewährt nach Abzug von 400 fl. für einen ständigen Vikar ein beständiges Einkommen von 1100 fl. aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen und gestifteten Gebühren. Zur Unterstützung des Stadtpfarrers dienen auch zwei am Pfarrsitz befindliche Caplaneien;

2) die katholische Pfarrei in der Kreisstadt Reutlingen, welche im Pfarrorte 69 und in den dazu gehörigen außerordentlichen Filialien 56, zusammen 125 Pfarrgenossen zählt, und ein beständiges Einkommen an baarem Geld von 600 fl., sodann statt der freien Amtswohnung eine jährliche Entschädigung von 150 fl. anzusprechen hat;

3) die katholische Pfarrstelle zu Roth, Oberamts und Dekanats Mergentheim, welche im Pfarrorte und in drei Filialien 499 Pfarrgenossen zählt, und aus eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein jährliches beständiges Einkommen von 755 fl. gewährt;

4) die katholische Caplanei in der K. Residenzstadt Stuttgart, welche neben 132 fl. Miethzins für eine Wohnung mit einem beständigen Einkommen an Capitalzinsen und Besoldungen von 675 fl. verbunden ist; hiezu kommen noch für die Ertheilung des Religions-Unterrichts an zwei Lehranstalten 195 fl., so daß sich das fixe Einkommen, ohne den Miethzins für die fehlende Amtswohnung, auf 870 fl. belauft.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden, und diejenigen um die Stadtpfarrei Mengen insbesondere auch über die Tüchtigkeit zu Bekleidung des, mit dieser Kirchenstelle vorsorglich zu verbindenden Dekanatamts sich auszuweisen.

5) Die Bewerber um die erledigte Revierförsterstelle zu Alpirsbach, mit welcher die Besoldung zweiter Classe nebst Pferdsration, so wie die gesetzlichen Gebühren von der Floß-Inspektion verbunden sind, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Am 7. Februar ist das Register zum Jahrgang 1836 des Regierungsblatts ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 18. Februar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von der Universität Tübingen für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Forstdieners.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Am 7. d. M. erhielt der, von dem akademischen Senate der Universität Tübingen auf die katholische Pfarrei Ringingen, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ehingen, patronatisch ernannte Hülfslehrer, ausserordentliche Professor Schöninger in Tübingen die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 18. Februar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von der Universität Tübingen für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Forstdieners.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Am 7. d. M. erhielt der, von dem akademischen Senate der Universität Tübingen auf die katholische Pfarrei Ringingen, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ehingen, patronatisch ernannte Hülfslehrer, ausserordentliche Professor Schöninger in Tübingen die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind.

A. Philosophische Wissenschaften.

Prof. Dr. H. C. W. Sigwart wird die Geschichte der Philosophie vom Anfange bis zur Restauration der Wissenschaften wöchentlich fünfmal von 10—11 Uhr lesen; nach Umständen auch bereit seyn, die Logik als Wissenschaftslehre mit einer Kritik der Hauptsysteme der Philosophie vorzutragen.

Prof. Dr. K. Ph. Fischer wird die Wissenschaft der Metaphysik nach seinem Grundrisse (Stuttgart bei Schweizerbart, 1834) wöchentlich viermal von 9—10 Uhr lesen.

Wilhelmsstifts-Direktor Halder wird in drei wöchentlichen Stunden die Erläuterung der Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts nach A. H. Niemeyer (neunte Ausgabe) fortsetzen, und damit die Erklärung der in Württemberg bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen verbinden.

B. Mathematische Wissenschaften.

Prof. Dr. Hohl wird Arithmetik und Algebra, praktische Geometrie, analytische Geometrie in Verbindung mit Trigonometrie und höherer Analysis in je vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Privatdocent Dr. Osterdinger erbietet sich in vier wöchentlichen Stunden zu einer Vorlesung über Elementar-Mathematik (Arithmetik und Algebra, Geometrie und Trigonometrie).

C. Naturwissenschaften.

Dr. Ofterdinger wird in drei Stunden in der Woche allgemeine Naturlehre von 4—5 Uhr vortragen.

Prof. Dr. Nörrenberg wird fünfmal wöchentlich Experimental-Physik vortragen.

Prof. Dr. C. G. Gmelin trägt in Verbindung mit vielen Versuchen populäre Chemie mit besonderer Rücksicht auf technische, ökonomische und pharmaceutische Chemie in fünf bis sechs Stunden wöchentlich Morgens von 8—9 Uhr, oder in einer andern Vormittagsstunde, vor. Zugleich erbietet er sich zu einem speciellen Vortrag über Stöchiometrie, 2—3 Stunden wöchentlich.

Prof. Dr. Sigwart wird die medicinische Chemie vortragen, und die Bereitung und Prüfung der pharmaceutischen Präparate, die Untersuchung der Mineralwasser und die Entdeckung der Gifte durch Versuche zeigen. Er wird ferner die allgemeine Chemie lesen und durch Versuche erläutern; deßgleichen trägt er technische Chemie und ökonomische und Forst-Botanik vor.

Prof. Dr. Hugo Mohl wird 1) allgemeine Botanik, in Verbindung mit Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens und Exkursionen in's Freie, täglich von 11—12 Uhr vortragen; 2) über das natürliche Pflanzensystem, mit besonderer Rücksicht auf die mediciniſchen Wirkungen der Pflanzen, in 2—3 später zu bestimmenden Stunden lesen.

Prof. Dr. Märklin wird specielle Botanik, mit besonderer Rücksicht auf officinelle Gewächse, von 4—5 Uhr vortragen, und Exkursionen, so wie Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens damit verbinden. Auf Verlangen wird derselbe auch Pharmakognosie lesen.

Prof. Dr. W. Rapp liest vergleichende Anatomie von 4—5 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden.

Prof. Zenneck wird die vaterländische Naturgeschichte überhaupt, und die vaterländische Entomologie insbesondere vortragen.

D. Geschichte, Geographie und Statistik.

Prof. Dr. C. F. Haug trägt von 8—9 Uhr fünfmal in der Woche den zweiten Theil der Universalgeschichte vor, und erbietet sich zu Vorlesungen über die Geschichte der Deutschen oder über die Geschichte der westeuropäischen Staaten, in fünf wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. Jäger wird die bürgerliche und kirchliche Gesetzgebung der Hebräer, unter Beziehung auf de Wette's Lehrbuch der hebräisch-jüdischen Archäologie, in vier wöchentlichen Stunden erläutern.

E. Sprachen und ihre Literatur, schöne Literatur.

Prof. Dr. Jäger erbietet sich zu Uebungen im Interpretiren der für die biblische Theologie und Christologie wichtigsten Stellen des alten Testaments, in drei wöchentlichen Stunden.

Ebenderselbe erbietet sich zu mündlichen und schriftlichen Uebungen in der Grammatik der hebräischen Sprache, in vier wöchentlichen Stunden.

Privatdocent Dr. Wolff ertheilt Unterricht im Sanskrit, Persischen und in den semitischen Sprachen, und erbietet sich zu zwei wöchentlichen Vorlesungen über Goethe's westöstlichen Diwan.

Prof. Dr. G. L. F. Tafel wird in der Frühstunde von 7—8 Uhr die Annalen des Tacitus fünfmal erläutern. Nachmittags von 3—4 Uhr trägt er Encyklopädie der griechischen Dichter, Geschichtschreiber und Redner viermal wöchentlich vor.

Derselbe erbietet sich zu Interpretations-Uebungen über einen griechischen Dichter (zweimal wöchentlich) in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Prof. Dr. Walz wird von 11—12 Uhr die Antigone des Sophokles und das Symposion des Plato in vier wöchentlichen Stunden erklären.

Derselbe erbietet sich zur Erklärung der Oden des Horaz in vier wöchentlichen Stunden, und zu lateinischen und griechischen Stylübungen in zwei wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. F. Th. Vischer wird in zwei wöchentlichen Stunden über das Nibelungenlied lesen.

Derselbe erbietet sich zur Leitung deutscher Styliibungen in einer wöchentlichen Stunde.

Privatdocent Dr. Keller trägt zweimal wöchentlich die Geschichte der Poesie vor.

Derselbe erklärt ausgewählte Stellen aus den deutschen Dichtern des dreizehnten Jahrhunderts nach Wackernagels altdeutschem Lehrbuche, zweimal wöchentlich.

Derselbe erklärt Calderon's Komödie vom wunderthätigen Magus, und handelt als Einleitung die Geschichte der Faustssage ab, ein- bis zweimal wöchentlich.

Decker, Lehrer der englischen Sprache, wird öffentlich vorlesen und erklären: England and the English by Bulwer, the Rivals by Sheridan, und Othello, the Moor of Venice by Shakespeare.

F. Theologie.

a) Evangelisch-theologische Fakultät.

Prof. Dr. Steudel trägt in wöchentlichen vier Stunden um 11 Uhr Theologie des A. T. vor.

Derselbe erklärt in wöchentlichen vier oder fünf Stunden um 3 Uhr die Johanniſchen Schriften erste Hälfte (Evangelium).

Prof. Dr. Baur wird in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr die Apostel-Geschichte exegetisch und historisch-kritisch erklären.

Prof. Dr. Schmid erklärt um 10 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden den Brief an die Römer.

Prof. Dr. Kern trägt in wöchentlichen vier Stunden um 4 Uhr die christliche Apologetik nebst vorangeschickter kurzer Einleitung in die christliche Theologie überhaupt vor.

Derselbe trägt in wöchentlichen fünf Stunden um 9 Uhr den ersten Theil der christlichen Dogmatik vor.

Prof. Dr. Schmid trägt in fünf wöchentlichen Stunden um 7 Uhr den ersten Theil der christlichen Sittenlehre vor.

Prof. Dr. Baur wird seine Vorlesungen über die vorchristliche heidnische Religionsgeschichte fortsetzen, und mit derselben eine Uebersicht über die Haupt-Epochen der jüdischen Religionsgeschichte verbinden, in zwei wöchentlichen Stunden, am Donnerstag um 8 Uhr, und Freitag um 6 Uhr Morgens.

Derselbe wird den zweiten Theil der christlichen Dogmengeschichte in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr vortragen.

Repetent Dr. Dorner erbietet sich zu Vorlesungen über die Entwicklungs-Geschichte des protestantischen Lehrbegriffes von der Reformation an bis auf die jetzigen Zeiten, in vier bis fünf wöchentlichen Stunden.

Repetent Jetter erbietet sich zu einem Examinatorium über Dogmen-Geschichte und Symbolik.

Prof. Dr. Schmid ist erbötig, die Pädagogik in zwei wöchentlichen Stunden zu lehren.

Derselbe setzt die Leitung der homiletischen und katechetischen Institute in dem bisherigen Umfange fort.

Prof. Münch hält Mittwoch und Freitag von 1—2 Uhr Vorlesungen über die württembergischen Kirchen- und Schulgesetze, und zeigt ihre Anwendung in den verschiedenen amtlichen Vorfällen.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Prof. Dr. v. Drey wird den zweiten Theil der christlich-katholischen Glaubenslehre, in Verbindung mit Dogmengeschichte, siebenmal wöchentlich vortragen.

Prof. Dr. v. Hirscher wird seine Vorträge über christliche Sittenlehre in fünf wöchentlichen Stunden fortsetzen.

Ebenderselbe wird zwei- bis dreimal in der Woche über seelsorgerlichen Krankenbesuch und die Führung des Beichtamtes (in Verbindung mit Casuistik) lesen.

Prof. Dr. Mack wird in fünf wöchentlichen Stunden die Einleitung in die Bücher des N. B. vortragen.

Derselbe wird dreimal in der Woche den Brief an die Hebräer, zweimal den Brief des Jakobus erklären.

Prof. Schöninger wird in vier wöchentlichen Stunden über Homiletik lesen,

viermal in der Woche den apologetischen Theil der Theologie erläutern, und wöchentlich zweimal die Theorie des katholischen Cultus auseinandersetzen.

Ebenderselbe wird in einer wöchentlichen Stunde die homiletischen Uebungen leiten.

Privatdocent Hefele wird in sieben wöchentlichen Stunden den zweiten Theil der christlichen Kirchengeschichte, und dreimal in der Woche den zweiten Theil der Patrologie vortragen, mit Letzterem zugleich auch die Erklärung des Apologetikus von Tertullian verbinden.

Ueber die von Prof. Kuhn zu haltenden Vorlesungen wird später das Nähere bekannt gemacht werden.

G. Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie nach Falk lehrt viermal wöchentlich von 4—5 Uhr Prof. Dr Lang.

Naturrecht und Geschichte desselben, unter Zuziehung von Gros Lehrbuch, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr Prof. Dr. Hepp.

Die Institutionen des römischen Rechtes nach Mackeldey's Lehrbuch (eilfte Ausgabe) täglich von 11—12 Uhr Derselbe.

Ebendieselben nach seinem Lehrbuche (zweite Ausgabe) täglich von 10—11 oder von 9—10 Uhr Prof. Dr. Lang.

Römische Rechtsgeschichte nach Hugo täglich von 8—9 Uhr und außerdem in zwei wöchentlichen, noch zu verabredenden Stunden Prof. Dr. v. Schrader.

Die Pandekten, erster Theil, trägt vor in eilf wöchentlichen Stunden von 9—10 und 4—5 Uhr Prof. Dr. Mayer.

Römisches Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruch von 3—4 Uhr, Donnerstags von 11—12 Uhr Prof. Dr. v. Schrader;

Dasselbe nach Thibaut fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr und in einer sechsten Stunde Prof. Dr. Lang.

Das Deutsche Privatrecht sechsmal wöchentlich nach Eichhorn (vierte Ausgabe) von 7—8 Uhr Prof. Dr. Reyscher.

Das gemeine deutsche und das württembergische Lehenrecht nach seinem Grundrisse, dreimal wöchentlich von 7—8 Uhr oder in einer andern passenden Stunde, Prof. Dr. Michaelis.

Das deutsche und württembergische Staatsrecht lehrt nach eigenem System, wenn es gewünscht wird, unter Benützung seines Corpus juris publici, drei oder viermal wöchentlich von 11—12 Uhr und in einigen weitern, noch zu verabredenden Stunden, Derselbe.

Das württembergische Privatrecht sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr oder von 4—5 Uhr nach seinem Lehrbuche, Prof. Dr. Reyscher.

Das gemeine deutsche und württembergische Strafrecht nach seinem Lehrbuche fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, und Mittwochs und Freitags von 11—12 Uhr, Kanzler Dr. v. Wächter.

Das gemeine deutsche und württembergische Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, unter Benützung von Eichhorns Grundsätze des Kirchenrechtes, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Scheurlen.

Die Theorie des gemeinen deutschen und des württembergischen Civil-Prozesses, nach Martins Lehrbuch (eilfte Auflage), dem vierten Edikt und den übrigen württembergischen Prozeß-Gesetzen, von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Die Theorie der summarischen Prozesse, mit Einschluß des gemeinen deutschen und württembergischen Conkurs-Prozesses und ehegerichtlichen Prozesses, lehrt in wöchentlichen drei Stunden (Montags, Dienstags und Samstags) von 11—12 Uhr Prof. Dr. Scheurlen.

Derselbe ist zum Vortrage des gemeinen deutschen und württembergischen Criminal-Prozesses, nach Martins Lehrbuch (vierte Auflage), in wöchentlichen fünf Stunden von 4—5 Uhr oder 5—6 Uhr auf Verlangen bereit.

H. Heilkunde.

Prof. Dr. Baur wird die Anatomie Morgens von 6—7 Uhr lesen und Unterricht im gerichtlichen Seciren der Leichname geben.

Prof. Dr. Rapp Physiologie mit Versuchen von 7—8 Uhr.

Dr. Schill wird die allgemeine Therapie in fünf wöchentlichen, noch zu bestimmenden Stunden vortragen.

Prof. Dr. Autenrieth wird Arzneimittellehre von 11—12 Uhr vortragen, und die Vorlesung über Nosologie in der Stunde von 3—4 Uhr fortsetzen.

Prof. Dr. F. G. v. Gmelin wird den ersten Theil der speciellen Krankheitslehre fünfmal wöchentlich in der Stunde von 7—8 Uhr vortragen.

Prof. Dr. Riecke wird den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, von 9—10 Uhr in wöchentlichen fünf Stunden. Derselbe ist erbötig zu Vorlesungen über Augen-Operationen oder Verbandlehre.

Privatdocent Frank erbietet sich zu Vorlesungen über chirurgische Arzneimittellehre, über chirurgische Operationen am Leichname und über geburtshülfliche Fantom-Uebungen.

Prof. Dr. F. G. v. Gmelin wird die innerliche Clinik in der Stunde von 11—12 Uhr fortsetzen.

Prof. Dr. Riecke wird die chirurgisch-geburtshülfliche Clinik von 10—11 Uhr wie bisher besorgen.

Dr. Mayer ist zu medicinischen Repetitionen erbötig.

Oberst v. Mylius erbietet sich zu Vorlesungen über die Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Hauptmängel, oder über Pferdekenntniß mit anatomisch-physiologischen Betrachtungen, in noch zu bestimmenden wöchentlichen vier Stunden.

I. Staatswirthschaft.

Eine Encyklopädie der Staatswissenschaften wird Prof. Dr. R. Mohl fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr vortragen.

Prof. Dr. v. Poppe erbietet sich zu einer Geschichte der Erfindungen in drei bis vier wöchentlichen Stunden.

Derselbe trägt fünfmal in der Woche in der Stunde von 10—11 Uhr specielle Technologie vor, nach der neuen Auflage seines Lehrbuchs (Stuttgart und Tübingen, 1837).

Privatdocent Dr. Schüz wird über National-Oekonomie in fünf Stunden von 9—10 Uhr lesen.

Prof. Dr. v. Fulda über Finanzwissenschaft in fünf Stunden von 11—12 Uhr.

Prof. Dr. R. Mohl wird eine Vorlesung über Politik von 8—9 Uhr halten.

Statistik, s. Geschichte.

Technische Chemie und ökonomische und Forst-Botanik, s. Naturwissenschaften.

K. Uebungen in Künsten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeister v. Hermann.

Musikdirektor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik.

Nach der zwischen den Zeichnungs-Lehrern Dörr und Helwig bestehenden Uebereinkunft leitet der Erstere in diesem Semester die Uebungen im Zeichnungs-Institute Donnerstags von 8—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr. Beide sind zu Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeister Kastropp gibt Privat-Unterricht im Fechten.

Tanzen lehrt Tanzmeister Beck.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn- und Feiertage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Professor oder Fakultäts-Lehrer, vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen, und, wenn kein Anderer sie will, wieder entlehnen können. Der große Bibliothek-saal wird für Studirende im Sommerhalbjahre jeden Sonnabend von 1—4 Uhr gegen eine vom Pedell zu erhaltende Karte geöffnet. Die Bücher dürfen von den Lesern nicht selbst aus den Schränken genommen werden, und sind ebenso jedesmal einem Angestellten einzuhändigen.

Der botanische Garten ist im Sommerhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet;

das Naturalien-Cabinet jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—3 Uhr;

der Fechtboden täglich (Sonn- und Donnerstag ausgenommen) Nachmittags von 12½—2 Uhr.

Das Ende der Ferien ist auf den 4. April festgesetzt; am 5. April wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die sämtlichen Hauptvorlesungen werden am 6. April ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Bl. S. 17) ohne besonderen erheblichen Grund keine Immatrikulation mehr stattfinden. Zum Zwecke für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 9. Februar 1837.

Dr. Kern.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Forstdieners.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. dem Revierförster Knapp in Maulbronn, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistungen, die goldene Civilverdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 9. Februar 1837.

Herdegen.

Widerruflich angestellte Diener.

Den 11. d. M. ist die bei dem Finanz-Ministerium erledigte Canzlei-Assistenten-Stelle dem quiescirten Grenz-Controleur Greiner übertragen worden.

Unter dem 13. d. M. ist die erledigte Stadtaccisers- und Umgeldersstelle zu Gmünd dem bisherigen Verweser derselben, vorherigen Zolleinnehmer Banzhaf zu Bierlingen, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 22. Februar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement des Innern. — K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement der Finanzen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an einen Gemeinde-Vorsteher. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungsanstalt für Vagantenkinder zu Weingarten.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

in Betreff der Dienstprüfungen im Departement des Innern.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Dienstprüfungen im Departement des Innern verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Dienstprüfungen für Verwaltungsämter im Departement des Innern theilen sich nach dem Grade der für die verschiedenen Dienst-Categorien erforderlichen Bildung in niedere und höhere.

Für die technischen Aemter im ärztlichen und Baufache bestehen besondere Prüfungen, auf welche die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung findet.

§. 2.

Zur Bewerbung um Canzlisten- und Copistenstellen werden auch Männer, welche die Dienstprüfung im Departement nicht erstanden haben, zugelassen, wenn sie sich über die für solche Stellen erforderlichen Eigenschaften auf andere Weise ausgewiesen haben.

§. 3.

Die Prüfungen geschehen theils schriftlich, theils mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen an einer Prüfung gleichzeitig theilnehmenden Candidaten die gleichen Aufgaben vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§. 4.

Der Gebrauch von Büchern und anderen literarischen Hülfsmitteln, mit Ausnahme derjenigen Gesetzes-Sammlungen, welche die Prüfungs-Commission etwa ausdrücklich gestattet, ist den Prüfungs-Candidaten verboten.

Ein Candidat, der sich einer Uebertretung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung zur Anzeige kommt, durch Erkenntniß der Prüfungs-Commission von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, wenn aber seine Verfehlung erst später entdeckt wird, so wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen.

Auf gleiche Weise werden diejenigen Candidaten bestraft, welche Anderen während der Prüfung mündliche oder schriftliche Mittheilungen über Prüfungs-Gegenstände machen oder solche Mittheilungen annehmen.

§. 5.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung, die nicht in der hiefür festgesetzten Frist (§§. 10, 20 und 28) eingereicht werden, oder nicht mit allen vorgeschriebenen Nachweisungen (§§. 11, 21 und 29) versehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Candidaten, die nicht am Anfang des für die wirkliche Vornahme einer Prüfung festgesetzten Termins (§§. 10, 22 und 28) erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

Diejenigen Candidaten aber, die sich zwar vorschriftmäßig gemeldet haben, die aber nicht als zulassungsfähig erkannt wurden, werden hievon, unter Angabe des Grundes, in Kenntniß gesetzt.

§. 6.

Wer bei einer Prüfung nicht bestanden ist, wird hievon durch den Aktuar der Prüfungs-Commission in Kenntniß gesetzt, und kann sich frühestens nach Ablauf eines Jahrs auf's Neue um Zulassung zur Prüfung melden.

II. Von der niederen Dienstprüfung.

§. 7.

Die genügende Erstehung der niederen Dienstprüfung befähigt zu der Bekleidung von Amtspflegen, Verwaltungs-Aktuariaten und Oekonomie-Verwaltungen bei den Seminarien, Convikten, Waisenhäusern und Irren-Anstalten, deßgleichen zur Uebernahme von Revisions-Gehülfenstellen bei Bezirksämtern.

§. 8.

Diese Prüfung wird in jedem Kreise bei der Kreisregierung durch eine aus dem Direktor als Vorstand und drei Collegial-Mitgliedern bestehende Commission, und zwar jedes Jahr einmal, wenn auch nur Ein Candidat sich dazu meldet, vorgenommen.

§. 9.

Zuständig für die Prüfung des einzelnen Candidaten ist die Regierung desjenigen Kreises, in welchem sein Heimathort gelegen ist. Jedoch bleibt dem Ministerium vorbehalten, aus besonderen Gründen von dieser Bestimmung Ausnahmen zu gestatten.

§. 10.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung müssen vor dem 1. März jeden Jahrs bei der betreffenden Kreisregierung eingereicht werden.

Die für zulaßbar erkannten Bewerber werden auf dem Prüfungstermin einberufen.

§. 11.

Für die Zulassung wird erfordert, daß

1) der Candidat das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe, und
2) ein Gemeindebürger- oder Beisitzrecht besitze.

Die Meldungs-Eingaben müssen außer der Bescheinigung dieser Erfordernisse eine Schilderung der persönlichen Verhältnisse und der Bildungs-Laufbahn des Bewerbers enthalten, und sind, mit den Zeugnissen der Beamten, bei welchen der Candidat sich praktisch vorbereitet hat, über Fleiß, Brauchbarkeit und sittliche Aufführung belegt, durch das Bezirks-Polizeiamt des zeitigen Wohnorts mit einer Aeußerung des letzteren über das Verhalten des Candidaten einzuschicken.

§. 12.

Die Anforderungen, welche an die Candidaten der niederen Dienstprüfung gemacht werden, bestehen in

1) gründlicher Kenntniß der vaterländischen, insbesondere der Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung;
2) genauer Bekanntschaft mit dem Steuer- und Rechnungswesen, und den sich hierauf beziehenden württembergischen Gesetzen und Einrichtungen;
3) Bekanntschaft mit den Grundsätzen des württembergischen Privatrechts, besonders in der Lehre von den Verträgen, so wie mit den Hauptregeln des Civil-Prozesses;
4) praktischer Fertigkeit in den hiehergehörigen Geschäften (§. 7), besonders in der Behandlung schwieriger Rechnungsfälle.

§. 13.

Jedem für befähigt erkannten Candidaten wird von dem Vorstande der Prüfungs-Commission und den Examinatoren ein Zeugniß hierüber, unter Beidrückung

des Regierungs-Sigills, ausgestellt. In diesen Zeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Classen, nämlich

Classe I. (obere),

Classe II. (mittlere),

Classe III. (untere),

bezeichnet.

§. 14.

Ein bei einer früheren Prüfung nicht für befähigt erkannter Candidat kann eine wiederholte Prüfung (§. 6) nur bei derjenigen Kreisregierung erstehen, bei welcher die vorangegangene Prüfung stattgefunden hat.

III. Von den höheren Dienstprüfungen.

A) Im Allgemeinen.

§. 15.

Die Befähigung zu allen übrigen, in dem §. 7 nicht genannten Verwaltungs-Aemtern des Departements, mit Einschluß der Canzlei-Assistentenstellen und der Oberamts- (Amts-) Aktuariate, ist durch die genügende Erstehung von zwei höheren Dienstprüfungen bedingt.

Die Erstehung dieser Prüfungen gewährt zugleich die Befähigung für die in §. 7 aufgezählten Stellen in dem Falle, wenn der Candidat, vor oder nach Erstehung der höheren Prüfungen, wenigstens ein halbes Jahr lang bei einer hiezu geeigneten Amtsstelle in den Rechnungsgeschäften sich praktisch geübt hat, und über einen günstigen Erfolg dieser Vorbereitung sich durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

§. 16.

Die erste höhere Dienstprüfung soll das theoretische Wissen, die zweite die praktische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen.

§. 17.

Gegenstände der höheren Dienstprüfungen sind:

1) württembergisches Staatsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen und mit dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, nebst vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels;
2) gemeines und vaterländisches Privatrecht, vorzugsweise die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, Pfandrecht, Verjährung, Dienstbarkeiten, bäuerlichen Gutsverhältnissen ꝛc.;
3) Kirchenrecht der Protestanten und der Katholiken, mit besonderer Beachtung der Lehren von den Pfründen, Patronaten, Zehnten und der kirchlichen Baulast, so wie der vaterländischen kirchlichen Einrichtungen;
4) die Grundsätze des Strafrechts, des Straf- und des bürgerlichen Prozesses;
5) National-Oekonomie;
6) Polizeiwissenschaft;
7) württembergisches Steuer- und Rechnungswesen;
8) encyklopädische Kenntnisse in der Gewerbskunde, so wie in der Land- und Forstwirthschaft.

§. 18.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Classen (I., II., III.) abgetheilt, von welchen jede zwei Unterabtheilungen a) und b) erhält.

Die Classe I., Unterabtheilung a), wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt.

B) Von der ersten höheren Dienstprüfung insbesondere.

§. 19.

Die Vornahme der ersten höheren Dienstprüfung wird einer Commission übertragen, welche aus den Professoren der staatswirthschaftlichen und zwei oder drei Professoren der juridischen Fakultät der Landes-Universität und einem hiezu abzuordnenden Collegialrath, welcher in der Regel aus der Zahl der Mitglieder der für die zweite höhere Prüfung bestellten Commission gewählt wird, besteht.

§. 20.

Die Prüfung wird in der Regel jährlich zweimal zu Tübingen vorgenommen. Die Meldung um Zulassung zu derselben geschieht bei dem Ministerium des Innern vor dem 15. Februar und vor dem 15. August jeden Jahrs.

Wenn auf einen Termin sich weniger als drei Candidaten gemeldet haben, so können dieselben auf die Prüfung im nächstfolgenden Halbjahre verwiesen werden.

§. 21.

Jeder Candidat muß sich ausweisen:

1) über das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr;
2) über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts, und
3) über die wenigstens drei Jahre zuvor erstandene akademische Vorprüfung, und zwar ohne Unterschied, ob der Candidat die Universität besucht hat oder nicht. Außerdem haben
4) diejenigen Candidaten, welche auf der Landes- oder einer ausländischen Universität studirt haben, Zeugnisse über die Dauer ihrer akademischen Laufbahn, über die besuchten akademischen Vorlesungen und über ihre sittliche und disciplinarische Aufführung, namentlich auch in Hinsicht auf die Frage von der Theilnahme an verbotenen Verbindungen (K. Verordnung vom 26. December 1834, Art. XII., Reg.Bl. von 1835, S. 24) beizubringen;
5) Candidaten, welche keine hohe Schule besucht haben, haben die Art und Weise ihrer wissenschaftlichen Ausbildung anzugeben, und, sofern sie bereits eine praktische Laufbahn gemacht haben, Zeugnisse der betreffenden Beamten über Fleiß und Aufführung vorzulegen.

Die Eingaben derjenigen Candidaten, welche sich zur Zeit der Meldung auf der Landes-Universität befinden, sind bei dem akademischen Rektoratamt einzureichen, und durch dieses mit einem Verzeichniß der von jedem Candidaten halbjährlich besuchten Vorlesungen und der in denselben in Hinsicht auf Fleiß und Kenntnisse erworbenen Prädikate an das Ministerium einzusenden.

Die Meldungen der nicht auf der Landes-Universität befindlichen Bewerber sind dem Bezirks-Polizeiamte des Aufenthaltsorts, oder, wofern der Bewerber zur Zeit

der Meldung im Auslande sich befinden sollte, dem Bezirksamte des gesetzlichen Wohnorts zu übergeben, welches sie mit seiner Aeußerung über das, was ihm von der Aufführung der Bewerber bekannt ist, dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 22.

Die für zulassungsfähig erkannten Candidaten werden durch das Regierungs-Blatt auf den bestimmten Prüfungstermin an den Sitz der Landes-Universität vorgeladen.

§. 23.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erhalten von dem Vorstande der Prüfungs-Commission und zwei Examinatoren unterzeichnete, von dem Departements-Chef unter Beidrückung des Ministerial-Sigills beglaubigte Zeugnisse, welche die Classe der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung (§. 18) angeben.

§. 24.

Zugleich werden dieselben vom Ministerium zu Regiminal-Referendären zweiter Classe bestellt.

In dieser Eigenschaft haben sie, Behufs ihrer praktischen Ausbildung, während eines Jahrs, und zwar der Regel nach acht Monate bei einem Bezirksamte und vier Monate bei einer Collegialstelle des Departments, Probedienste zu leisten.

Bei der Zutheilung zu den einzelnen Bezirksämtern und Collegialstellen wird, so weit es thunlich ist, auf die Wünsche der Candidaten Rücksicht genommen werden.

§. 25.

Die Referendäre werden bei dem Antritt des Dienst-Probejahrs in eidliche Pflichten genommen, und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

Bei den Bezirksämtern sollen sie durch Behandlung weniger bedeutender Fälle aus den verschiedenen Geschäftszweigen unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit des Beamten, und durch Anwohnen bei den wichtigeren Verhandlungen des letzteren, sich mit der Gemeinde- und Bezirksverwaltung praktisch vertraut machen. Bei den Collegialstellen aber sind sie als Sekretariats-, Registratur- und Revisorats-Gehülfen zu beschäftigen.

§. 26.

Die Collegial-Vorstände und beziehungsweise die Bezirksbeamten haben über das amtliche und außeramtliche Verhalten der Referendäre genaue Aufsicht zu führen, und je bei dem Austritt eines solchen ein umfassendes Zeugniß über sein dienstliches Benehmen in Absicht auf Fleiß und Geschäftstüchtigkeit und über seine sonstige Aufführung an das Ministerium einzusenden, welches sich in fortlaufender Uebersicht hierüber erhalten wird.

C. Von der zweiten höheren Dienstprüfung insbesondere.

§. 27.

Die zweite höhere Dienstprüfung wird von einer Commission, welche unter dem Vorsitz des Departements-Chefs aus sämtlichen Mitgliedern der Ober-Regierung und den etwa weiter beigezogenen Collegialräthen besteht, in der Regel jährlich zweimal in Stuttgart vorgenommen.

§. 28.

Die Meldungen um Zulassung zu derselben sind vor dem 15. April und 15. Oktober jeden Jahrs bei dem Ministerium einzureichen. Die für zulassungsfähig erkannten Candidaten werden durch eine Bekanntmachung im Regierungsblatt auf den festgesetzten Prüfungstermin einberufen.

§. 29.

Die Zulassung zur zweiten höheren Dienstprüfung ist durch die vorschriftmäßige Vollendung des Dienst-Probejahrs (§. 24) bedingt.

Wenn die Meldung unmittelbar bei Beendigung dieser Probezeit geschieht, so ist die Bittschrift um Zulassung durch die Collegialstelle, welcher der Candidat bis dahin zugetheilt war, mit einem Zeugnisse des Collegial-Vorstands, beziehungsweise des Bezirksbeamten, über Fleiß, Geschäftstüchtigkeit und Aufführung desselben, im andern Falle durch diejenige Amtsstelle, bei welcher er weitere Dienste geleistet hat, mit gleichem Zeugnisse, oder, wenn er sich nicht in diesem Falle befand, durch das Bezirksamt des Aufenthaltsorts mit seiner Aeußerung über das Verhalten des Candidaten einzusenden.

§. 30.

Den bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten wird ein von den Examinatoren ausgestelltes, von dem Departements-Chef unter Beidrückung des Ministerial-Sigills beglaubigtes Classenzeugniß (§. 18) zugefertigt.

Dieselben treten sofort in das Verhältniß von Regiminal-Referendären erster Classe und von, zur Bewerbung um die in §. 15 bezeichneten Aemter des Departements befähigten, Dienst-Candidaten ein.

IV. Von dem Uebertritte von Justiz- und Finanz-Candidaten zu dem Regiminalfache.

§. 31.

Um den Candidaten den Uebertritt von einem Zweige des öffentlichen Dienstes in einen anderen, und namentlich den Candidaten des Justiz- und des Finanzfachs zum Departement des Innern im Interesse des Dienstes, übrigens unbeschadet der gründlichen Vorbereitung und gesicherten Befähigung zu demselben, zu erleichtern, wird festgesetzt, daß

1) Rechts-Candidaten, welche die erste höhere Justiz-Dienstprüfung mit genügendem Erfolg bestanden haben und die erste höhere Prüfung im Departement des Innern zu bestehen beabsichtigen, an dieser nur in so weit Theil zu nehmen verbunden sind, als dieselbe nicht die rechtswissenschaftlichen Fächer betrifft;
2) Candidaten, welche im Justiz- oder Finanzfache die erste Dienstprüfung mit dem Zeugniß von Classe I. oder II. bestanden, auch eine einjährige Dienst-Probezeit im Ganzen zurückgelegt, und hievon wenigstens ein halbes Jahr bei einem Bezirksamte des Departements des Innern zugebracht haben, zur Erstehung der zweiten höheren Regiminal-Dienstprüfung, mit Umgehung der ersten, zugelassen werden, und
3) diejenigen, welche die erste und zweite höhere Justiz- oder Finanz-Dienstprüfung mit genügendem Erfolg bestanden haben, zur zweiten höheren Prüfung im Departement des Innern ohne Weiteres und namentlich ohne weitere Probezeit in diesem Departement den Zutritt haben sollen.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 32.

Die vor dem Erscheinen dieser Verordnung ausgestellten Prüfungszeugnisse behalten die ihnen bis jetzt beigelegte Wirkung, wobei die früher sogenannte Substituten-Prüfung der nunmehrigen niederen Dienstprüfung gleich geachtet wird.

Zu Gunsten derjenigen Candidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und bereits in der praktischen Ausbildung für den Dienst im Departement des Innern begriffen sind, auch keinen akademischen Curs in den nunmehrigen Gegenständen der höheren Dienstprüfung gemacht haben, findet für die Kalenderjahre 1837—40 Dispensation von der akademischen Vorprüfung und von der ersten höheren Dienstprüfung, so wie von dem Probejahre in der Art statt, daß solche Candidaten nach zurückgelegtem zweiundzwanzigsten Lebensjahre sogleich zu der zweiten höheren Dienstprüfung zugelassen werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 10. Februar 1837.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

B) Königliche Verordnung

in Betreff der Dienstprüfungen im Departement der Finanzen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Indem Wir die in Unserer Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Dienstprüfungen im Departement des Innern, gegebenen Bestimmungen im Allgemeinen auch als anwendbar auf die Dienstprüfungen im Finanz-Departement erklären, finden Wir in Hinsicht auf die Verschiedenheit einiger Verhältnisse dieses Departements Uns veranlaßt, für dasselbe folgende abweichende Anordnungen zu treffen:

§. 1.

(Zu §§. 7 und 12 der Eingangs gedachten Verordnung.)

Die genügende Erstehung der niederen Dienstprüfung im Departement der Finanzen befähigt zu der Bekleidung von Umgelds-Commissariaten und nachgenannten Aemtern im Zollwesen, nämlich: Hauptamts-Controleur-, Grenz-Controleur-, Hauptamts-Assistenten- und Zollverwalters-Stellen; auch hängt von Erstehung dieser Prüfung die Befähigung zu Revisions-Gehülfenstellen und zu der Annahme von Renovations-Geschäften ab.

Die Anforderungen, welche an die Candidaten gemacht werden, bestehen in:

1) allgemeiner Bekanntschaft mit den Einrichtungen der Finanzverwaltung;
2) gründlicher Kenntniß des Steuer- und Rechnungswesens, so wie der hierauf sich beziehenden Gesetze und Verordnungen;
3) Bekanntschaft mit den Grundsätzen des Württembergischen Privatrechts, besonders in der Lehre von Verträgen, so wie in den Hauptregeln des Civil-Prozesses;
4) praktischer Fertigkeit in den hieher gehörigen Geschäften, besonders in Behandlung schwieriger Rechnungsfälle.

§. 2.

(Zu §§. 8 bis 10 und 13.)

Diese Prüfung wird zu Stuttgart durch eine, aus einem Collegial-Direktor oder Ministerialrathe als Vorstand, und drei Mitgliedern des Steuer-Collegiums oder der Zolldirektion zusammengesetzte Commission in der Regel jährlich einmal vorgenommen. Die Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei dem Finanz-Ministerium einzureichen, welches auch die von der Prüfungsbehörde auszustellenden Zeugnisse beglaubigt.

§. 3.

(Zu §§. 15 bis 18.)

Die Befähigung zu allen übrigen, oben im §. 1 nicht genannten Verwaltungsämtern des Finanz-Departements, mit Einschluß der Canzlei-Assistenten- und Cameral-Amts-Buchhalter-Stellen, ist durch die genügende Erstehung der beiden (ersten und zweiten) höheren Dienstprüfungen bedingt.

Gegenstände derselben sind:

1) die Hauptgrundsätze des württembergischen Staatsrechts, mit vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels;
2) württembergisches Privatrecht, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, vom Pfandrecht, von Verjährung, von den Dienstbarkeiten, von bäuerlichen Gutsverhältnissen, von den Zehnten ꝛc.;
3) Kenntniß der Hauptregeln des bürgerlichen und des Straf-Prozesses;
4) National-Oekonomie;
5) Finanz-Wissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Kenntniß der württembergischen Finanz-Gesetze und Einrichtungen;
6) das Etats- und Rechnungswesen;
7) speciellere Kenntnisse in der Gewerbskunde, in der Land- und Forstwirthschaft.

§. 4.

(Zu §§. 20, 24, 27, 30.)

Statt des Ministerium des Innern und der Ober-Regierung sind in Ansehung der Prüfungen im Finanz-Departement auf gleiche Weise das Finanz-Ministerium und das Ober-Finanz-Collegium zuständig.

Die im Finanz-Departement geprüften Candidaten werden zu Finanz-Referendären bestellt, und ihre praktische Einübung ist vorzüglich auf die verschiedenen Gegenstände der Finanzverwaltung zu richten.

§. 5.

(Zu §§. 31 und 32.)

Was in Betreff des Uebertritts von Candidaten des Justiz- und Finanzfachs zum Departement des Innern verordnet ist, gilt gleichfalls für den Uebertritt von Candidaten des Justiz- und Regiminal-Fachs zum Departement der Finanzen.

Nicht weniger finden die in Ansehung der früher geprüften und der ältern Candidaten gegebenen vorübergehenden Bestimmungen auch zu Gunsten der Candidaten im Finanz-Departement ihre Anwendung.

§. 6.

So wie für die technischen Aemter im ärztlichen und Baufache besondere Prüfungen bestehen, auf welche die vorgedachten Prüfungsvorschriften keine Anwendung finden, so hat es auch in Ansehung der Prüfungen im Forstfache und für das Berg- und Hüttenwesen bei den bestehenden besondern Anordnungen und Bestimmungen sein Bewenden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 10. Februar 1837.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. die beiden erledigten Assessorsstellen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen den Gerichts-Aktuaren Römer von Ulm, und v. Seybothen von Tübingen, sodann

die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Gerichts-Aktuar Dr. Plieninger von Marbach zu übertragen geruht.

Der Uebertragung des in Folge der Dienst-Resignation des bisherigen Posthalters Klumpp erledigten Post-Expeditions- und Posthaltereidienstes zu Wildbad an den Gastwirth Gottfried Frey allda ist durch höchste Entschließung vom 15. d. M. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civilverdienst-Medaille an einen Gemeinde-Vorsteher.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem vormaligen Schultheißen Johann Martin Wizemann in Lauffen, Oberamts Balingen, in gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen treuen und verdienstvollen Leistungen auf der Stelle eines ersten Ortsvorstehers, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. Februar 1837. Schlayer.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungsanstalt für Vagantenkinder zu Weingarten.

In der mit dem Waisenhause zu Weingarten verbundenen Erziehungsanstalt für Kinder von Vaganten sind auf das nächstkommende Frühjahr die bis dahin in Erledigung kommenden Stellen zu besetzen.

Die Bezirks-Polizeiämter, welche in dem Falle sind, Kinder, die sich nach der Ministerial-Instruktion vom 15. August 1826 zur Aufnahme in jene Anstalt eignen, vorzuschlagen, werden daher aufgefordert, ihre dießfälligen Vorschläge, und zwar genau in der Form und mit den Nachweisungen und Belegen, welche die gedachte Instruktion vorschreibt, spätestens bis 15. März d. J. an die K. Commission für die Erziehungshäuser einzusenden.

Stuttgart den 8. Februar 1837. Schedler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommenen Aktuariate bei den Oberamts-Gerichten Marbach, Tübingen und Ulm haben sich innerhalb drei Wochen bei den Kreis-Gerichtshöfen, beziehungsweise in Eßlingen, Tübingen und Ulm zu melden.

2) Auf den erfolgten Tod des Revisors Kurtz ist bei der Finanzkammer des Jaxt-Kreises eine Canzlei-Assistentenstelle mit dem Normalgehalt von 600 fl. zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt vom 28. Januar 1837, Nr. 4, ist sowohl in der Inhaltsanzeige S. 29, als in der Verfügung des Ministerium des Innern vom 13. Januar 1857, die Errichtung einer Pfarrei zu Herdmannsweiler betreffend, S. 31, anstatt „Dekanats Backnang“ zu lesen „Dekanats Waiblingen“.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 25. Februar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die gesandtschaftliche Visirung der Pässe für Württemberger, die nach Bayern, und für Bayerische Staatsangehörige, die nach Württemberg reisen. — Termin für die Anstellungsprüfung der Candidaten des evangelischen Predigtamts. — Bekanntmachung, betreffend die für den Verkehr zwischen den Vereinsstaaten bestimmten Uebergangsstraßen. — Bekanntmachung, betreffend die Belobung des Oberamtmanns v. Stumpp in Ludwigsburg, wegen einer Untersuchung über Steuervergehen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 20. d. M. die Hofdamen v. Spitzemberg und v. Gemmingen zu Staatsdamen, so wie

den Kammerherrn v. Holz zum dienstleistenden Kammerherrn bei Höchst-Ihrer Gemahlinn Majestät und Liebden gnädigst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 20. d. M. den dem vierten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant Edelmann bei diesem Regiment eingetheilt, und

den Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Feldwebel v. Ziethen des zweiten Infanterie-Regiments zum aggregirten Unterlieutenant bei dem ersten Infanterie-Regiment befördert, wie auch

die erledigte Stelle eines Canzliſten bei dem Kriegs-Miniſterium dem Stabs-Fourier Wagner der K. Reiter-Diviſion gnädigſt übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die geſandtſchaftliche Viſirung der Päſſe für Württemberger, die nach Bayern, und für Bayeriſche Staatsangehörige, die nach Württemberg reiſen.

Durch eine K. Bayeriſche Verordnung in Betreff des Paßweſens vom 17. Januar 1837, welche für die das Königreich Bayern bereiſenden Ausländer nach vier Monaten von ihrer Bekanntmachung an in Wirkſamkeit tritt, iſt feſtgeſetzt:

> daß Unterthanen der zu dem deutſchen Bunde oder zu dem deutſchen Zoll-Verein gehörigen Staaten für die von ihren vorgeſetzten Behörden ausgeſtellten Päſſe nach Bayern das Viſa einer Bayeriſchen Geſandtſchaft nur in ſo ferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reiſenden Bayern fordere.

In Betracht dieſer Vorſchrift werden die Miniſterial-Verfügungen vom 26. Juni 1811 (Reg.Bl. S. 317) und vom 22. Oktober 1833 (Reg.Bl. S. 340), wornach die Päſſe der nach Württemberg reiſenden Angehörigen des Königreichs Bayern zur Anerkennung ihrer Gültigkeit unter gewiſſen Vorausſetzungen des Viſas der K. Württembergiſchen Geſandtſchaft am K. Bayeriſchen Hof bedurften, hiedurch außer Wirkung geſetzt, und es bildet daher bei den Päſſen der nach Württemberg reiſenden Bayern, ſofern ſie nur den allgemeinen Gültigkeits-Erforderniſſen entſprechen, der Mangel des geſandtſchaftlichen Viſas von dem Bekanntwerden der gegenwärtigen Verfügung an keinen Beanſtandungsgrund mehr, ſo wie umgekehrt daſſelbe kraft der oberwähnten K. Bayeriſchen Verordnung vom 17. Mai d. J. an bei den Päſſen der nach Bayern reiſenden dieſſeitigen Staatsangehörigen der Fall ſeyn wird.

Stuttgart den 18. Februar 1837. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termin für die Anstellungsprüfung der Candidaten des evangelischen Predigtamts.

Die Anstellungsprüfung der Candidaten des evangelischen Predigtamts wird im laufenden Jahre in folgenden drei Terminen vorgenommen werden:

1) vom 18. bis 21. April,
2) vom 23. bis 26. Mai,
3) vom 13. bis 16. Junins.

Denjenigen, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden, wird durch besondere Erlasse eröffnet, an welchem von diesen drei Terminen Jeder zu erscheinen habe.

Stuttgart den 14. Februar 1837. Mohl.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die für den Verkehr zwischen den Vereinsstaaten bestimmten Uebergangsstraßen. (Mit einer Beilage.)

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 4. März 1834 (Reg.Bl. S. 245) wird hiemit bekannt gemacht, daß, in Folge des Beitritts des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, die Land- und Wasserstraßen für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz- und Marktverkehrs — aus den Königreichen Württemberg und Bayern und dem Großherzogthum Baden nach den anderen Staaten des Gesamt-Zollvereins, und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Württemberg, Bayern und Baden, nach dem Inhalt der nachstehenden Uebersicht neu bestimmt worden sind, welche nun an die Stelle des der vorgedachten Verfügung als Beilage A) beigefügten Verzeichnisses tritt.

Stuttgart den 14. Februar 1837. Herdegen.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden	Hof.	Plauen.	Hof.
2	von Baireuth und Hof über Oelsnitz nach Leipzig und Dresden	Hof.	Oelsnitz.	
3	von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig . . .	Hof.	Gefell.	
4	von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein .	Nordhalben.	Lobenstein.	Nordhalben.
5	von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg	Buch am Forst.	Coburg.	Coburg.
6	von Bamberg über Gleussen nach Coburg	Gleussen.	Coburg.	Coburg.
7	von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild	Ermershausen.	Römhild.	Römhild.
8	von Nürnberg über Mellrichstadt nach Meiningen, oder über Mellrichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach .	Mellrichstadt.	Meiningen oder Kaltennordheim.	Mellrichstadt.
9	von Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda	Motten.	Döllbach.	Döllbach.
10	von Orb über Wertheim, Wächtersbach nach Gelnhausen, auch Saalmünster	Wertheim.	Wächtersbach.	Wertheim.
11	von Alpenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Hanau	Alpenau oder Aschaffenburg.	Neuwirthshaus.	Neuwirthshaus.
12	von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seeligenstadt	Dettingen oder Stockstadt.	Seeligenstadt.	Seeligenstadt.
13	bei dem Wassertransport auf dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu . .	. . . . .	. . . . .	Seeligenstadt.
14	von Aschaffenburg nach Darmstadt	Aschaffenburg.	Dieburg.	Dieburger Straße.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Würtembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
15	von Wörth von Miltenberg von Amorbach } nach Michelstadt . . .	Wörth. Miltenberg. Amorbach.	Eulbacherhof.	Eulbacherhof.
16	von Eberbach über Gommelsbach nach Berfelden . .	Eberbach.	Gommelsbach.	Eberbach.
17	von Neckargmünd nach Neckarsteinach	Neckargmünd.	Neckarsteinach.	Neckargmünd.
	Beim Wassertransport auf dem Neckar erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu . .	. . . . .	. . . . .	Neckargmünd.
18	von Weinheim über Birkenau nach Fürth	Weinheim.	Birkenau.	Birkenau.
19	von Weinheim über Heppenheim nach Darmstadt . .	Unterlaudenbach.	Heppenheim.	Heppenheim.
20	von Mannheim über Sandtorf nach Lampertheim . . .	Sandtorf.	Neuschloß und Lampertheim.	Mannheim.
21	Beim Wassertransport auf dem Rhein	Mannheim, Rheinschanze u. Frankenthal.	Worms.	Mannheim, Rheinschanze, Frankenthal, letzteres für diejenigen Waaren, welche daselbst ein- und ausgeladen werden.
22	von Speier über Frankenthal nach Worms	Bobenheim.	Worms.	Chausseehaus bei Worms.
23	von Landau über Dürkheim und Podersheim	Kleinbockenheim.	Morsheim.	Kleinbockenheim.
24	von Kaiserslautern nach Alzey	Morsheim.	Alzey.	Alzey.
25	von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten.	Fürfelden.	Hochstetten.
26	von Alsenz über Ebernburg und Kreuznach	Ebernburg.	Münster am Stein.	Münster am Stein.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen, Württembergischen und Badischen Grenze.	Uebertrittsstation an der Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort, wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
27	von Odernheim über Rehborn und von Obermoschel über Kahlbach nach Meisenheim	Rehborn und Kahlbach.	Meisenheim.	Meisenheim.
28	von Kaiserslautern über Wolfstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim . .	Lauterecken.	Grumbach oder Meisenheim.	Lauterecken.
29	von Kusel nach Ruthweiler über Diedelkopf	Kusel.	Ruthweiler.	Kusel.
30	von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel . .	Frohnhofen.	St. Wendel.	Frohnhofen.
31	von Mittelberbach nach Wellesweiler	Wellesweiler. Bexbach.	Wellesweiler.	Mittelberbach.
32	von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken	St. Ingbert.	Rentrisch.	Rentrisch.

b) Bekanntmachung, betreffend die Belobung des Oberamtmanns v Stumpp in Ludwigsburg, wegen einer Untersuchung über Steuervergehen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. laufenden Monats, aus Anlaß des Höchstdenselben vorgetragenen Begnadigungs-Gesuchs mehrerer Bierbrauer zu Ludwigsburg, in Ansehung der diesen wegen bedeutender fortgesetzten Malzsteuer-Hintergehungen durch Erkenntniß des Steuer-Collegium angesetzten Strafen gnädigst zu befehlen geruht, daß dem Oberamtmann v. Stumpp in Ludwigsburg die höchste Zufriedenheit mit dem in Führung der dießfälligen Untersuchung bethätigten Eifer und der hierbei an den Tag gelegten Um-

ſicht zu erkennen gegeben, und dieſe Belobung öffentlich bekannt gemacht werden ſoll; was hiermit befolgt wird.

Stuttgart den 18. Februar 1837. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Diakonatsſtelle in Nagold mit der Filial-Kirche in Iſelshauſen, in welcher alle drei Wochen am Sonntage eine Predigt mit Kinderlehre und dreimal des Jahrs das Abendmahl zu halten iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Stadt Nagold zählt 2281 und das Filial 375 Seelen, und berechnet ſich das Einkommen dieſer Stelle nach geſchehener Verwandlung der ungeeigneten Theile deſſelben, unter Einrechnung der Zulagen aus dem Geiſtlichen-Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, in Sportel-Preiſen auf 645 fl.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Dettingen, Dekanats Heidenheim, werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem K. evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Pfarrei Dettingen, von welcher die bisher mit ihr vereint geweſene Pfarrei Heuchlingen getrennt worden iſt, zählt mit Einſchluß der ganz unbedeutenden Filialien Falkenſtein und Bindſtein 1423 Seelen. Das Pfarrei-Einkommen beträgt nach geſchehener Verwandlung der ungeeigneten Theile deſſelben 1203 fl. nach Sportelpreiſen.

3) Nachdem die ungeeigneten Theile des Einkommens der erledigten Pfarrei Oberſtetten, Dekanats Blaufelden, in Geld verwandelt worden ſind, belauft ſich daſſelbe nach Sportelpreiſen auf 822 fl. Die Seelenzahl des Mutterorts beträgt 693, die der Filialien 83. In den letzteren iſt außer den Taufen, welche herkömmlich dort zu verſehen ſind, ohne daß für die Reiſe eine beſondere Entſchädigung gegeben wird, keine kirchliche Handlung vorzunehmen. Die Bewerber werden nun aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

4) Das Einkommen der erledigten Pfarrei Roth am See, Dekanats Blaufelden, deſſen ungeeignete Theile den beſtehenden Vorſchriften gemäß in Geld verwandelt worden ſind, berechnet ſich nach Sportelpreiſen auf 732 fl. Die Zahl der Kirchengenoſſen beträgt mit Einſchluß der Filialien Mußdorf, Brettenfeld und Oberwinden 1142. In Mußdorf hat der Pfarrer jährlich einmal, während des Marktes, zu predigen, übrigens alle Caſualien zu beſorgen. Die Bewerber werden aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei dem K. evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angeſtellte Diener.

Den 20. d. M. wurde zum Oekonomie-Verwalter der Militär-Strafanſtalt allhier der Oberreviſor Mögling bei dem K. Kriegs-Miniſterium, neben ſeinem bisherigen Amt, ernannt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 28. Februar 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Revidirtes Staatsschulden-Statut. — Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Darstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse-Rechnung vom Etatsjahr 1835—36.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Revidirtes Staatsschulden-Statut.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Seit dem Bestehen des Staatsschulden-Statuts vom 22. Juni 1820 sind hinsichtlich der Ablösung und Verzinsung der Staatsschuld durch die Gesetze vom 18. Juli 1824 und 26. April 1830 Abänderungen getroffen, auch bei dem jüngsten Landtage nähere Bestimmungen wegen Verrechnung des Zahlungsfonds verabschiedet worden.

Um nun die bestehenden Vorschriften über das Staatsschuldenwesen in Ein Gesetz zu vereinigen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-

Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß statt des bisherigen Statuts und der vorgedachten Gesetze künftig folgende Bestimmungen als Statut für die Schulden-Zahlungskasse, deren Verwaltung durch die Verfassungs-Urkunde §§. 119—123 vorbehältlich Unseres Ober-Aufsichtsrechts den Ständen anvertraut ist, gelten sollen.

Art. 1.

Begriff der Staatsschuld.

Als Staatsschuld sind diejenigen Passiv-Capitalien anzusehen, welche schon ein erworbenes Recht auf die Staatsschulden-Zahlungskasse haben, oder solche Schulden, welche durch gemeinschaftliche Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen künftig auf die Staatsschulden-Zahlungskasse werden übernommen werden. Die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld liegt dem ganzen Staate ob, und steht unter der Gewährleistung der Stände.

Art. 2.

Bestimmung des Zinsen-Zahlungsfonds.

Als Zinsen-Zahlungsfonds ist jährlich diejenige Summe anzuweisen, welche zu Entrichtung der in dem betreffenden Etatsjahre verfallenden Zinse aus den vorhandenen Passiv-Capitalien nach deren jeweiligem Zinsfuße erfordert wird.

Art. 3.

Bestimmung des Capital-Tilgungsfonds.

Als Capital-Tilgungsfonds sind jährlich auszusetzen:

a) ein halbes Procent der Staatsschuld in ihrem höchsten Betrage nach Verkündung des Statuts vom 22. Juni 1820, wie sich derselbe mit Einrechnung der seit dieser Verkündung eingetretenen oder künftig eintretenden neuen Schulden-Ueberweisungen oder sonstigen Vermehrungen der Staatsschuld, und mit Ausschluß jeden Abzuges wegen der jenem Statute nachgefolgten Capital-Tilgungen, darstellt;

b) die Jahreszinse aus den seit dem Jahre 1820 getilgten Staatsschulden, und zwar aus sämtlichen vor dem 1. Juli 1833 getilgten Capitalien zu vier vom Hundert; aus später getilgten nach ihrem Zinsfuße zur Zeit der Ablösung.

c) Ueberdieß sind die am Zinsen-Zahlungsfonds (Art. 2) sich ergebenden Ersparnisse zum Capital-Tilgungsfonds zu schlagen.

Art. 4.

Besondere Anweisung der Zinsen- und Tilgungsfonds.

Für den Zinsen-Zahlungsfonds sowohl, als für den Capital-Tilgungsfonds (Art. 2, 3) werden der Staatsschulden-Zahlungskasse vor dem Anfang jedes Etatjahres solche Staatseinkünfte, auf deren Erhebung mit Sicherheit gerechnet werden kann, zum unmittelbaren Bezuge in erschöpfenden Summen durch gemeinschaftliche Uebereinkunft angewiesen werden.

Die Einbringer dieser Gefälle sind dann dafür verantwortlich, daß sie die der Schulden-Zahlungskasse angewiesenen Gelder unter keinem Vorwande an eine andere, als die Schulden-Zahlungskasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

Sollten die angewiesenen Einnahmen die angenommene Größe zusammen nicht erreichen, so wird der jährliche Minderbetrag jedesmal von der Staats-Hauptkasse aus dem allgemeinen Reservefonds zugelegt; dagegen kommt, wenn dieselbe jene Größe übersteigen, der Mehrbetrag der Staatskasse zu, indem derselbe an dem für das folgende Jahr neu anzuweisenden Beitrage aus den Staatseinkünften abgezogen wird.

Zwischen der Staats-Hauptkasse und der Staatsschulden-Zahlungskasse ist daher mit dem Schlusse jedes Jahres urkundliche Abrechnung hierüber zu treffen, zu welchem Ende auch die an die Schulden-Zahlungskasse abliefernden Cassiere, gleich den übrigen, monatliche Cassenberichte an die Ober-Rechnungskammer zu erstatten haben.

Art. 5.

Deckung der Verwaltungskosten.

Die Kosten der Verwaltung der Schulden-Zahlungs-Anstalt an Besoldungen und Canzlei-Erfordernissen trägt die ständische Casse, welche nach dem §. 194 der Verfassungs-Urkunde zu Bestreitung des ständischen Aufwandes überhaupt bestimmt ist.

Art. 6.

Art der Verzinsung.

Der Zinsfuß der Staatsschuld ist auf vier vom Hundert festgesetzt, so weit nicht bei einzelnen Capitalien besondere Vertrags-Verhältnisse im Wege stehen.

Es dürfen daher zu Bezahlung der von den Gläubigern aufgekündigten Capitalien, für welche der von dem Staatsvermögen bestimmte Tilgungsfonds oder andere zu diesem Zwecke verabschiedete Zuschüsse nicht hinreichen, keine Gelder um höhere Zinse aufgenommen werden.

Zu Kündigung und Heimbezahlung von Capitalien, welche von den Staats-Gläubigern nicht zurückgefordert werden, dürfen Anlehen auch zu geringeren Zinsen nicht aufgenommen werden.

Art. 7.

Art der Capital-Ablösung.

Bei der Ablösung der Capitalien ist die Zeitordnung der Aufkündigung zu beobachten, welche den Gläubigern nach Maßgabe der Anlehensbedingungen freigestellt bleibt. Sollten zu Zahlung der, in einem Vierteljahr aufgekündigten Capitalien weder der von dem Staatsvermögen bestimmte Tilgungsfonds, noch die für diesen Zweck anderwärts aufgenommenen Anlehen zureichen, so werden die nicht befriedigten Gläubiger als die ersten zur Ablösung auf das künftige Vierteljahr vorgemerkt.

Uebersteigt aber der vorhandene Tilgungsfonds den Betrag der von den Gläubigern aufgekündigten Capitalien, so sind von Seite der Casse ein Vierteljahr voraus immer so viele Capitalien aufzukündigen, als in dem nächsten Vierteljahr bezahlt werden können. Diese Aufkündigung trifft:

a) zuerst diejenigen Capitalien, welche unter lästigeren Bedingungen und zu einem höheren, als dem ordentlichen Zinsfuße aufgenommen sind, so weit nicht etwa derselben besondere vertragsmäßige Verhältnisse entgegenstehen.

b) Nach diesen werden alle diejenigen Capitalposten aufgekündigt, welche einhundert Gulden oder weniger betragen.

c) Von den noch weiter vorhandenen Mitteln zur Schuldentilgung wird sodann, ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Zeit der Anlehnung, durch das Loos eine entsprechende Summe zur Aufkündigung bestimmt. Wenn jedoch

Staatsgläubiger vor eintretender gesetzlicher Verloosung erklären, ihre Capitalien gegen einen um wenigstens ein halbes Procent geringeren Zins stehen lassen zu wollen, so sind die letzteren in so lange von dem Loose auszunehmen, als noch höher zinsende, zur Verloosung geeignete Capitalien vorhanden sind.

Mit den den Gläubigern angekündigten Rückzahlungs-Terminen hört die Verzinsung der betreffenden Capitalien auf, wenn sie diese auch später in Empfang nehmen.

Art. 8.

Vermehrung der Schuld durch neue Ueberweisungen oder Anlehen.

Neue Ueberweisungen auf die Staatsschulden-Zahlungskasse, oder neue Anlehen, wodurch die Staatsschuld vermehrt wird, können nur auf den Grund einer gemeinschaftlichen Verabschiedung zwischen der Regierung und den Ständen stattfinden.

Art. 9.

Art der Bescheinigung und Buchführung.

Die Staatsschuldscheine werden, wie bisher, auf den bestimmten Namen des Gläubigers ausgestellt, und die Zinse ferner gegen Quittungen der Gläubiger erhoben.

Zur Gültigkeit der seit Verkündung des Statuts vom 22. Juni 1820 ausgestellten und künftig auszustellenden Staatsschuldscheine wird erfordert, daß dieselben neben der ständischen Behörde auch von dem zur Ausübung Unseres Ober-Aufsichtsrechts bestellten Commissär (nach vorgängiger Anfrage des Letztern bei der Regierung) unterzeichnet sind.

Den Gläubigern werden auf Verlangen sowohl gegen Zurückgabe älterer Schuldscheine, als auch für die verlorenen Schuldbriefe, sobald diese auf die gesetzliche Weise außer Kraft gesetzt sind, neue Schuldurkunden ausgestellt, auch die Capitalien zu jeder Zeit von einem Namen auf den andern überschrieben, ohne daß dafür irgend eine Gebühr bezahlt werden darf. Die Buchführung bei der Casse ist klar und einfach zu halten, und steht jedem Gläubiger zur Einsicht offen.

Art. 10.

Verwaltungs-Behörde.

Die Stände, und in ihrer Abwesenheit der ständische Ausschuß, leiten die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Schulden-Zahlungskasse, und verfügen an dieselbe unmittelbar; insbesondere haben sie auch die Verwaltung der der Schulden-Zahlungskasse zustehenden Aktiv-Capitalien zu besorgen.

Die bei der Casse angestellten Beamten, nämlich der Cassier, der Controleur und die Buchhalter, werden von den Ständen gewählt und von Uns bestätigt. Sie sind den Ständen und in deren Abwesenheit dem ständischen Ausschusse untergeordnet, und leisten nicht nur den Diensteid als Staatsdiener, sondern werden auch auf das gegenwärtige Statut und insbesondere gegen die Stände darauf verpflichtet, daß sie allein von der ständischen Behörde Zahlungs-Verfügungen annehmen.

Im Uebrigen aber haben sie gleiche Verpflichtungen und Rechte mit anderen Staatsdienern.

Art. 11.

Verwaltungs-Etat und Cassenberichte.

Als Grundlage der Verwaltung wird von Seite der Stände Unserem Finanz-Ministerium je sechs Wochen vor Ablauf eines Etatjahres ein ordentlicher Etat über die Einnahmen und Ausgaben der Schulden-Zahlungskasse für das künftige Jahr vorgelegt.

Von den monatlichen Cassenberichten, welche dem ständischen Ausschusse gedoppelt übergeben werden, hat dieser jedesmal dem Finanz-Ministerium ein Exemplar mitzutheilen.

Art. 12.

Ober-Aufsicht der Regierung.

Zu Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts ist von Uns ein Commissär aufgestellt, welcher von der Casse und den Büchern nach allen Beziehungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen die Befugniß hat.

Außerdem bleibt es bei der bestehenden Anordnung, daß die Schulden-Zahlungs-Casse jeden Monat durch ein Mitglied der Ober-Rechnungskammer revidirt wird, wozu der ständische Ausschuß ebenfalls ein Mitglied abzuordnen hat.

Diese beiden Personen haben neben dem Cassier und Controleur die monatlichen Kassenberichte zu beglaubigen.

Art. 13.

Rechnungsablegung und Erledigung.

Die Jahrsrechnung der Schulden-Zahlungskasse wird von der Ober-Rechnungs-Kammer abgenommen und geprüft, sofort von Königlichen und ständischen Commissarien abgehört, das Resultat aber durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben, Stuttgart den 22. Februar 1837.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

B) Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. in Anerkennung lobenswerther Amtsführung dem Staatsschulden-Zahlungs-Cassier Faber — den Finanzraths-, und dessen gesetzlichem Stellvertreter, dem ältesten Buchhalter, Herdegen den Canzleiraths-Titel gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Darstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse-Rechnung vom Etatsjahr 1835—36.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Staatsschulden-Zahlungs-Statuts Art. 13 werden hiedurch die Ergebnisse der Rechnung der Staatsschulden-Zahlungskasse vom Etatsjahr 1835—36, wie sie von den für die Justifikation dieser Rechnung bestimmten Königlichen und ständischen Commissarien vorgelegt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Februar 1837. Herdegen.

Darstellung

der Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse-Rechnung von dem Etatsjahr 1835—36.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des vereinigten Zinsen- und Tilgungsfonds.

Soll.		A. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahre:				
		Cassenbestand bei dem Jahres-Abschluß 1834—35:				
		für die Zinsenzahlung . . 71,871 fl. 10 kr.				
154,140	14	für die Capitalien-Ablösung 82,269 fl. 4 kr.				
			154,140	14	—	—
		II. Laufendes:				
		1) Zins- und Capital-Zahlungsfonds nach dem Haupt-Finanz-Etat für 1835—36:				
		a) für die Zinsenzahlung 1'034,499 fl. 58 kr.				
		b) für die Capitalien-Ablösungen				
1'296,858	23	262,358 fl. 25 kr.				
			1'296,858	23	—	—
		2) Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
		a) Anlehen aus dem Pensionsfonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener 47,000 fl. —				
156,200	—	b) Militär-Cautionen . . 109,200 fl. —				
			156,200	—	—	—
		Außer dieser Summe sind 6,800 fl. neu verbriefte ältere Capitalien als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Ausgabe und Einnahme verrechnet.				
—	41½	3) Außerordentliche Einnahme	—	41½	—	—
1'607,198	41½	Summe der Einnahme	1'607,198	41½	—	—

Soll.		B. Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Passivreste vom vorigen Jahre:				
71,871	10	Zins-Rückstände				
		II. Laufendes:	1'030,451	50	75,179	50
1'033,760	30	1) Passiv-Capitalzinse				
501,521	25½	2) Abgelöste Passiv-Capitalien	487,490	4½	14,031	21
		und 6,800 fl. durch neue Verbriefung.				
		3) Außerordentliche Ausgaben:				
45	36	Ersatzposten	45	36	—	—
1'607,198	41½	Summe der Ausgabe	1'517,987	30½	89,211	11
gleich der Einnahme.					gleich dem Cassenbestande am Ende des Jahrs.	

Von der Summe des Hat oder der wirklichen Einnahme à . . . . . 1'607,198 fl. 41½ kr.
die Summe der Ausgabe mit 1'517,987 fl. 30½ kr.
abgezogen, ergibt sich der baare
Cassenbestand am Ende des
Jahres von . . . . . 89,211 fl. 11 kr.
wovon, wie oben zu ersehen,
angehören:
dem Zinsenfonds . . . 75,179 fl. 50 kr.
dem Tilgungsfonds . . 14,031 fl. 21 kr.

Abschnitt. II.

Verwendung des Zinsenfonds.

				fl.	kr.
Abschnitt I. A. I. 1.	Unter dem Cassenbestande bei dem Jahres-Abschluß 1834—35 waren für die Zinsenzahlung vorhanden			71,871	10
II. I. a.	Für die dießjährigen Zinse wurden in dem Haupt-Finanz-Etat für 1835—36 der Casse angewiesen			1'034,499	58
				1'106,371	8
	Hievon waren zu bezahlen:				
B. I.	Passiv-Rückstände aus dem vorigen Jahre			71,871	10
	Laufende Zinse nach dem Stand der Staatsschuld am 1. Juli 1835 aus				
	515,920 fl. —	zu 5 Prozent	25,796 fl. —		
	24'768,352 fl. 50¾ kr.	zu 4 Prozent	990,734 fl. 7 kr.		
	85,500 fl. —	zu 4 Prozent in den Monaten April, Mai, und Juni 1835 eingegangene Militär-Cautionen, deren Verzinsung drei Monate nach der Einlieferung begonnen hat, für dieses Jahr	0		
	417,510 fl. —	zu 3½ Prozent	14,612 fl. 51 kr.		
	4,172 fl. —	zu 2½ Prozent	104 fl. 18 kr.		
	600 fl. —	waren unverzinslich.			
	25'792,054 fl. 50¾ kr.		1'031,247 fl. 16 kr.		
	Hiezu sind die im Laufe dieses Jahrs zu bezahlen gewesenen Stückzinse bei Capital-Ablösungen nach den Zinsverfall-Terminen zu rechnen mit		5,095 fl. 51 kr.		
			1'036,343 fl. 7 kr.		
	Dagegen sind hievon abzuziehen:				
Abschnitt I. B. II. 1.	die Zinsen-Ersparnisse durch Ablösung von Capitalien vor der Verfallzeit der Jahreszinsen	2,369 fl. 4 kr.			
	und die an älteren Zinsresten abgegangenen	213 fl. 33 kr.			
			2,582 fl. 37 kr.		
	Worüber bleiben			1'033,760	30
				1'105,631	40

Abschnitt II.

		fl.	kr.
	Uebertrag	1'105,631	40
Abschnitt I. B. I. II.	Daran wurden theils baar, theils mittelst Abzugs der gegen die Staats-Hauptkasse berechneten Capitalsteuer bezahlt	1'030,451	50
	und blieben auf den 30. Juni 1836 unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden, und sich baar in der Casse befanden	75,179	50
		1'105,631	40
	Wenn von dem obigen ganzen Zinsenfonds à	1'106,371	8
	dieses Erforderniß abgezogen wird, mit	1'105,631	40
Abschn. III.	so ergibt sich ein Ueberschuß des ersteren, welcher dem §. 3 des Staatsschulden-Statuts vom 22. Juni 1820 gemäß dem Tilgungsfonds zufloß von —:· 739 fl. 28 kr.		
	nämlich:		
	1) Ueberschuß des Zinsenfonds abzüglich des Erfordernisses am Anfange des Jahres;		
	der Zinsenfonds für das Jahr 18$\frac{35}{36}$ beträgt 1'034,499 fl. 58 kr.		
	davon abgezogen:		
	das Erforderniß für das laufende Jahr mit 1'031,247 fl. 16 kr.		
	bleiben	3,252	42
	2) Zinsen-Ersparnisse im Laufe des Jahrs durch Capital-Ablösungen vor den Zins-Verfallterminen und durch Abgang an älteren Zinsen 2,582 fl. 37 kr.		
	wogegen die nach den Zins-Verfallterminen zu bezahlen gewesenen Stückzinse betragen . . . . . 5,095 fl. 51 kr.		
	Da nun die Stückzinse die Zins-Ersparnisse überstiegen haben, so sind von voriger Summe in Abzug zu bringen	2,513	14
	worüber bleiben	739	28

Abschnitt III.

Verwendung des Tilgungsfonds.

Zur Schuldentilgung waren zu verwenden:

	1) aus dem vorigen Jahre:		
Abschnitt I. A. .	die bei dem Jahres-Abschlusse unter dem Cassenbestand vorhanden gewesenen	82,269	4

			fl.	kr.
	Uebertrag		82,269	4
	2) von diesem Jahre:			
II. 1. b.	Ordentlicher Tilgungsfonds	262,358 fl. 25 kr.		
Abschnitt II.	Ueberschuß des Zinsenfonds . . .			
Abschnitt I.	Zins-Ersparnisse bei Capital-Ablösungen } . . .	739 fl. 28 kr.		
A. II. 3.	Aktiv-Ersatzposten	— 4½ kr.		
		263,097 fl. 57½ kr.		
B. II. 3.	nach Abzug der Passiv-Ersatzposten	45 fl. 36 kr.		
			263,052	21½
			345,321	25½
A. II. 2.	Werden hiezu die aufgenommenen Passiv-Capitalien gerechnet mit	156,200 fl. —		
B. II. 2.	so erscheint der Betrag des Soll für die Capitalien-Ablösung mit	501,521 fl. 25½ kr.		
Abschn. IV.	hievon wurden zur Schuldentilgung verwendet		331,290	4½
Abschnitt I.	nebst 156,200 fl. Anlehen,			
A. II. 2.	und waren bei dem Jahresschlusse in der Casse vorhanden die in dem folgenden Jahre zu verwendenden		14,031	21
			345,321	25½

Nach der Darstellung der vorjährigen Rechnungs-Ergebnisse (Reg.Bl. von 1835, S. 454) hatte die Staatsschulden-Zahlungskasse an die Restverwaltung der Staatshauptkasse aus der früheren Zeit an Vorschüssen zu fordern . . . . . 507,407 fl. 49 kr.
welche ihr im Jahre 1836—37, gemäß der Verabschiedung bei dem jüngsten Landtage, zum Behuf einer außerordentlichen Schuldentilgung ersetzt wurden.

Abschnitt IV.

Stand der Staatsschuld.

	Den 30. Juni 1835 haben sich die Passiv-Capitalien belaufen, nach dem Reg.Bl. von 1835, S. 454, auf		25'792,054	50¾
Abschn. III.	Hieran wurden aus dem Tilgungsfonds abgelöst		331,290	4½
	worüber sich die Passiv-Capitalien am 30. Juni 1836 beliefen auf .		25'460,764	16¼

		fl.	kr.
	Uebertrag	25'460,764	46½
	Davon werden nach den im Jahr 1835—36 eingetretenen Veränderungen verzinst:		
	zu 5 Procent . . . . . 515,920 fl. —		
	zu 4 Procent . . . . . 24,511,362 fl. 46½ kr.		
	zu 3½ Procent . . . . . 428,710 fl. —		
	zu 2½ Procent . . . . . 4,172 fl. —		
	und sind unverzinslich . . . . . 600 fl. —		
		25'460,764	46½
	In der (im Reg.Bl. vom Jahr 1835, S. 455) bekannt gemachten Darstellung der Staatsschuld vom 30. Juni 1835 sind von der Summe der Passiv-Capitalien von	25'792,054	50¾
Abschn. III.a	die damals zur Ablösung noch zu verwenden gewesenen	82,269	4
	abgezogen worden, worüber blieben	25'709,785	46¾
I. u. III.	werden nun von der dießjährigen Summe der Passiv-Capitalien von	25'460,764	46½
	die zur Ablösung noch zu verwendenden	14,031	21
	ebenfalls abgezogen, so ergeben sich	25'446,733	25½
	und beide Summen mit einander verglichen, erscheint die Abnahme der Staatsschuld im letzten Jahre durch die		
Abschn. III.2	Verwendung des Tilgungsfonds mit		
	—.· 263,052 fl. 21½ kr.		

Stuttgart den 2. Januar 1837.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Regierungs-Commissarien:

Stein.

Ludwig.

Ständische Commissarien:

Feuerlein.

Rauter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die an dem Gymnasium in Ellwangen in Erledigung gekommene Lehrstelle der Mathematik und Physik mit einem jährlichen Einkommen von 900 fl. soll wieder besetzt werden. Der zu ernennende Lehrer hat neben dem Unterricht in den genannten Wissenschaften nach Umständen auch noch andere philologische oder naturwissenschaftliche Lehrfächer zu übernehmen, und wöchentlich im Ganzen 16—18 Stunden auf den Unterricht zu verwenden. Die Bewerber um diese Lehrstelle haben sich innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath zu wenden.

2) An dem oberen Gymnasium in Rottweil ist eine Lehrstelle mit einem Gehalt von 800 fl., worunter zehn Meß Holz begriffen sind, in Erledigung gekommen. Der Professor hat in 16—18 wöchentlichen Lehrstunden in der lateinischen und griechischen Sprache, in der Psychologie und Logik, nach Erforderniß auch in der hebräischen Sprache Unterricht zu ertheilen. Wenn er dem katholisch geistlichen Stande angehört, ist er daneben noch verpflichtet, an der Besorgung des Gottesdienstes in der zweiten Stadtkirche Theil zu nehmen, und eine der Caplaneien gegen Abrechnung ihres Einkommens an seinem Gehalte, sobald es die Umstände im Interesse des Gymnasiums nöthig machen, zu übernehmen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) Da die Wiederbesetzung der Stelle eines Regens am Priester-Seminar in Rottenburg durch unvorhergesehene Umstände bisher im Anstande geblieben ist, so werden die Bewerber um dieselbe, unter Hinweisung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 19. Februar v. J. (Reg.Bl. vom Jahr 1836, S. 80), wiederholt aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem bischöflichen Ordinariat vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 4. März 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die im Laufe des Jahrs 1836 vorgegangenen Veränderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung. — Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf Martini 1835. — Verfügung, den Anfangstermin des Diensteinkommens der neu angestellten oder beförderten oder sonst versetzten katholischen Geistlichen betreffend. — Veränderung bei dem Schul-Inspektorat des Bezirks Biberach. — Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen. — Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, betreffend. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Strafe der Verletzung der von den Umgelds-Beamten angelegten Faßsiegel.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. das Rektoramt an der Landes-Universität für das Schuljahr von Ostern 1837 bis ebendahin 1838 dem Professor Dr. Scheurlen zu übertragen, sodann

unter Enthebung der Sprachlehrer Manclerc und Professor Eisenbach von den ihnen früher ertheilten Lehraufträgen, den Adolph Peschier in Genf zum außerordentlichen Professor an der Landes-Universität im Fache der französischen und der englischen Sprache und Literatur zu ernennen,

die erledigte evangelische Pfarrei Hohenacker, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrgehülfen Hauber in Klein-Ingersheim, Dekanats Besigheim, und

die erledigte evangelische Pfarrei Seeburg, Dekanats Urach, dem Diakonats-Verweser Walz in Geislingen zu übertragen, wie auch

auf die bei der K. Regierung des Jaxtkreises erledigte Canzlistenstelle den Copisten, Canzlisten Müller bei der K. Regierung des Neckarkreises zu versetzen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. auf das erledigte Cameralamt Geislingen den Cameralverwalter Daur, von Zwiefalten, seinem Ansuchen gemäß zu versetzen,

auf das dadurch in Erledigung gekommene Cameralamt Zwiefalten den Hütten-Cassier Faber, von Königsbronn, zu befördern, und

das Hütten-Cassenamt Königsbronn dem quiescirten Haupt-Zollverwalter Kinzelbach, von Schramberg, zu übertragen, auch

unter dem 27. v. M. dem Unterlieutenant v. Linden des ersten Reiterregiments, und

dem Unterlieutenant v. Senarclens des siebenten Infanterie-Regiments die nachgesuchte Entlassung, Letzterem mit dem Titel eines Oberlieutenants und der Erlaubniß, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, zu ertheilen,

dem Buchhalter Mögling der Ober-Kriegskasse den Titel und Rang eines Canzleiraths zu verleihen, und

unter dem 28. v. M. den dem fünften Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant Pfeiffelmann bei dem siebenten Infanterie-Regiment einzutheilen, endlich

den Bataillons-Adjutanten Stängel des dritten Infanterie-Regiments zum aggregirten Unterlieutenant bei dem siebenten Infanterie-Regiment zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend.

Da der Rechts-Candidat Joseph Dopfer aus Rottenburg, welcher im December 1836 die erste Dienstprüfung erstanden hat, seinem Ansuchen gemäß zum Referendär zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte seines Dienst-Probejahrs dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilt worden ist; so wird solches nachträglich zu der Bekanntmachung vom 28. December 1836, das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem gedachten Monat betreffend (Reg.Bl. S. 3), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Februar 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

I. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die im Laufe des Jahrs 1836 vorgegangenen Veränderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung.

Im Laufe des Kalenderjahrs 1836 sind mit Genehmigung der zuständigen Regierungs-Behörden nachstehende Veränderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung vorgegangen, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Im Oberamt Backnang ist die Gemeinde Vorder-Büchelberg mit der Gemeinde Spiegelberg vereinigt worden.
2) Im Oberamt Neckarsulm wurde der Weiler Bittelbronn von der Stadt-Gemeinde Möckmühl getrennt und zu einer eigenen Gemeinde erhoben.
3) Dem Bezirk der Stadtdirektion Stuttgart ist der bisher zu der Stadt Cannstadt gehörig gewesene Theil des Weilers Berg im Wege der Uebereinkunft zwischen den betheiligten Städten einverleibt worden.

Stuttgart den 21. Februar 1837. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf Martini 1835.

Aus der revidirten und justificirten Rechnung des Unterstützungsfonds für die evangelischen Geistlichen von Martini 1834—35 ist folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundstock.

Einnahme.

1) Rückstände vom vorigen Jahre:		
a) Cassenvorrath an Martini 1834		1,029 fl. 16 kr. 3 hl.
b) auf Wiederersatz hingeliehen		292 fl. 34 kr.
c) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren		
—:·	1,167 fl. 44 kr.	
Zinsrückstände	997 fl. 38 kr.	
—:·	2,165 fl. 22 kr.	
Hievon sind abgegangen . . .	7 fl. 18 kr.	
Rest .	2,158 fl. 4 kr.	
Hieran sind eingegangen		1,900 fl. 50 kr.
Rest —:· 257 fl. 14 kr.		
2) Neue Revenüen:		
a) Gefälle von den Einkommenstheilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds .	2,001 fl. 33 kr.	
b) Heimgefallene geistliche Besoldungen oder Interkalar-Gefälle . .	14,350 fl.	
c) Ersatzposten	143 fl. 14 kr.	
—:·	16,494 fl. 47 kr.	
Hieran giengen ein		15,953 fl. 21 kr.
und blieben im Ausstande —:· 541 fl. 26 kr.		
3) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien		24,752 fl. 30 kr.
4) Dem Grundstock sind von dem Zinsertrag heimgefallen		937 fl. 16 kr.
Summe der Einnahme .		44,865 fl. 47 kr. 3 hl.

Ausgabe.

1) Zahlungen an den für den Grundstock bestimmten Einnahmen, und zwar:

a) von den Zuflüssen aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds:

der Pfarrei Oethlingen, auf die zum Geistlichen-Unterstützungsfonds unmittelbar auszufolgenden Einkommenstheile des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds bei milden Stiftungen angewiesen 150 fl.

b) Ersatz zuviel erhobener Interkalar-Gefälle 2,969 fl. 11 kr.

c) Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren 0

d) An auf Wiedererſatz erhaltenen Interkalar-Gefällen zurückbezahlt 0

e) Ersatzposten 0

3,119 fl. 11 kr.

2) Zu Capitalien angelegt . . . . . 38,870 fl.

Summe der Ausgabe

— 41,989 fl. 11 kr.

Rest an der Einnahme

— 2,876 fl. 36 kr. 3 hl.

Hievon sind auf Wiedererſatz angeliehen . . . . 100 fl.

Cassenvorrath und Zinsrückstände . . . . . 2,776 fl. 36 kr. 3 hl.

2,876 fl. 36 kr. 3 hl.

Es bestand demnach der Grundstock auf Martini 1835 in

1) Rückständen an Einkünften:

a) ältere . . . . . 257 fl. 14 kr.

b) neuere . . . . . 541 fl. 26 kr.

798 fl. 40 kr.

2) Capitalien:

a) vom vorigen Jahre 179,115 fl., nach Abzug der davon abgelösten 24,752 fl. 30 kr. noch . . . . . 154,362 fl. 30 kr.

b) in diesem Jahre angelegt . . . 38,870 fl.

193,232 fl. 30 kr.

und zwar:

bei öffentlichen Cassen zu 4 Procent 107,310 fl.

„ Privaten zu 5 Procent . . . 8,802 fl. 30 kr.

„ „ „ 4½ Procent . . 76,920 fl.

193,232 fl. 30 kr.

3) Auf Wiedererſatz hingeliehen . . . . . 100 fl.

4) Caſſenbeſtand . . . . . 2,418 fl. 7 kr.

und Zinsausſtände . . . . . 358 fl. 30 kr.

196,907 fl. 47 kr.

Davon gehen:

Auf Wiedererſatz erhaltene Interkalar-Gefälle:

vom vorigen Jahre . . . . . 1,317 fl. 22 kr.

neue . . . . . 134 fl. 23 kr.

Zahlungsrückſtände . . . . . 66 fl.

1,517 fl. 45 kr.

Worüber bleiben . . . . . 195,390 fl. 2 kr.

An Martini 1834 hatte der Grundſtock betragen . . 181,218 fl. 50 kr. 3 hl.

Es hat alſo derſelbe im Jahr 1834—35 zugenommen um 14,171 fl. 11 kr. 3 hl.

II. Einkünfte aus dem Grundſtock.

Einnahme.

1) Zinſe . . . . . 7,494 fl. 3 kr.

2) Zinſe aus den auf Wiedererſatz hingeliehenen Geldern 156 fl. 34 kr.

Hiezu sind zu rechnen:

3) Zu Unterstützung von Geistlichen diesem Fonds zugewiesene Besoldungsabzüge . . . . . 15 fl. 12 kr.

Summe der Einnahme
—:. 7,665 fl. 49 kr.

Ausgabe.

1) An Zinsraten von eingelösten Aktiv-Capitalien . . . 463 fl. 46 kr.

2) Capitalsteuer . . . . . 355 fl. 16 kr.

3) Verwaltungskosten:

a) dem Rechner:
fixirte Belohnung . . . . . 300 fl.
Aversum für Trägerlohn an die Postdiener und für Postscheine 20 fl.
für Schreibmaterialien und Abschriftgebühren . . . . . 30 fl.

b) Rechnungsstell-, Revisions- und Abhörkosten 0

c) dem Aufwärter . . . . . 15 fl. 38 kr.

d) Buchbinderkosten . . . . . 2 fl. 30 kr.

e) für Inventarstücke 0

368 fl. 8 kr.

4) Unterstützungen an Geistliche:

Bewilligungen bei vorübergehenden Bedürfnissen ein- für allemal an 24 Geistliche . . . . . 965 fl. 25 kr.

Bewilligungen auf mehrere Jahre:

a) Beiträge zu Haltung eines Pfarr-Gehülfen an 39 Geistliche . . 2,937 fl. 50 kr.

b) jährliche Zulagen an 13 Geistliche 1,020 fl. 10 kr.
c) Beiträge zu Ruhegehalten an 6 Geistliche . . . . . 617 fl. 58 kr.

5,541 fl. 23 kr.

Summe der Ausgabe
—:· 6,728 fl. 33 kr.

Rest an der Einnahme
—:· 937 fl. 16 kr., die dem Grundstock heimfallen.

Stuttgart den 10. Februar 1837.

Mohl.

3. Des katholischen Kirchenraths.

a) Verfügung, den Anfangstermin des Diensteinkommens der neu angestellten oder beförderten oder sonst versetzten katholischen Geistlichen betreffend.

Im Einverständniß mit dem bischöflichen Ordinariate wird in Beziehung auf den Anfangstermin des Diensteinkommens der neu angestellten und der beförderten oder sonst versetzten katholischen Geistlichen für die Zukunft Folgendes verfügt:

1) Neu angestellte Geistliche treten erst von dem Tage des wirklichen Dienst-Antritts an in den Genuß des Pfründeinkommens.

2) Beförderte oder sonst versetzte Geistliche, und zwar ohne Unterschied, ob sie in demselben Orte bleiben oder nicht, werden in das Einkommen der neuen Stelle nicht vor dem wirklichen Antritt derselben eingesetzt; die in diesem Falle befindlichen Geistlichen haben das Einkommen ihrer früheren Stelle bis zu ihrem Abgange von derselben mit Einschluß der auf den Umzug zu verwendenden Tage zu beziehen. Ist am Tage des Abgangs des bisherigen Pfründners bereits ein Verweser der erledigten Kirchenstelle aufgestellt, so erhält derselbe von diesem Tage an die Verwesereigebühr aus den Interkalar-Gefällen dieser Kirchenstelle.

Zu dieser allgemeinen Anordnung sieht man sich um so mehr veranlaßt, als hiedurch nicht nur, da auch bei den vom Staate abhängenden Diensten und Gehalten diese Norm gilt, die wünschenswerthe Uebereinstimmung der Anfangs- und End-Termine des Pfründgenusses und der Gehaltsbezüge aus der Staatskasse herbeigeführt, sondern hauptsächlich auch bezweckt wird, daß im Einklange mit der kanonischen Norm durchgängig der Zeitpunkt der Installation (zugleich der Tag des wirklichen Dienstantritts) als der Anfangs-Termin für den Einkommensbezug festgesetzt wird.

Sollte ein Geistlicher aus amtlichen Gründen, z. B. wegen des mit der seither bekleideten Kirchenstelle verbundenen Lehramts, in Folge besonderer Weisung eine verhältnißmäßig längere Zeit hindurch gehindert seyn, seine neue, mit einem besseren Einkommen versehene Stelle anzutreten, so bleibt es ihm unbenommen, einige billige Vergütung für die Mindereinnahme in der Zwischenzeit nachzusuchen; er muß aber ein dießfallsiges Gesuch binnen vier Wochen, vom Antritt der neuen Stelle an gerechnet, einreichen.

Nach der vorstehenden Verfügung haben sich insbesondere die Landkapitels-Kämerer bei den Pfründ-Administrationen zu achten.

Stuttgart den 21. Februar 1837. Soden.

b) Veränderung bei dem Schul-Inspektorat des Bezirks Biberach.

Der Bezirks-Schul-Inspektor, Pfarrer Neuer zu Altheim wurde auf seine Bitte wegen seiner nachgewiesenen Krankheits-Umstände von dem Schul-Inspektorat Biberach unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner bisherigen Amtsführung enthoben, und diese Stelle dem Pfarrer Herderer zu Untersulmetingen, K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Bezirksamts Obersulmetingen, zur Zeit noch vorsorglich, übertragen.

Stuttgart den 21. Februar 1837. Soden.

c) Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen.

Die dießjährigen Prüfungen der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen für Schuldienste werden am

Mittwoch den 26. April,

sodann

Mittwoch den 4. Oktober d. J. und an den darauf folgenden Tagen von dem katholischen Kirchenrath vorgenommen werden.

Hiebei haben zu erscheinen:

1) alle Schulmeister, welche in Folge der ersten Dienstprüfung angestellt sind, und eine Beförderung nachsuchen wollen;

2) die Lehrgehülfen, welche zur ersten Anstellung befähigt zu werden wünschen.

Zu der Prüfung im Monat April d. J. haben sich auch diejenigen Schulmeister zu melden, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Lehrkurs zu übernehmen gedenken.

Die Eingaben müssen für die erste Prüfung bis zum 26. März, für die zweite bis zum 4. September d. J. bei der Ober-Schulbehörde dahier einkommen.

Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich beziehungsweise am 26. April und 4. Oktober d. J. Morgens 7 Uhr in der Canzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Hinsichtlich der Abfassung der Eingaben wird auf die in den dießfallsigen Bekanntmachungen vom 5. Februar 1822 und 10. Februar 1835 (Reg.Bl. von 1822 und von 1835) beigefügten Bemerkungen mit der Erinnerung verwiesen, daß die Dienst-Candidaten sich zugleich mittelst oberamtlich beglaubigter Zeugnisse über den Besitz eines Gemeindebürger- oder Beisitzrechts auszuweisen haben.

Stuttgart den 25. Februar 1837.

Soden.

d) Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande widmen wollen, betreffend.

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, haben sich spätestens bis zum

15. April d. J.

bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

Dieselben werden hiebei auf die Vorschriften vom 12. März 1825, §§. 6—10 (Reg.Bl. S. 168), und vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 82) mit dem Anfügen hingewiesen, daß alle Angaben mit bestimmten Zeugnissen zu belegen sind, und das

Zeugniß des Arztes insbesondere die Erklärung enthalten soll, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrerstand untüchtig machen würde, vermuthen lasse.

Zur vorläufigen Legitimation können sich auch diejenigen Jünglinge melden, welche im Mai d. J. das vierzehnte Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Vorbereitungszeit erst vom 1. Mai des künftigen Jahres an gerechnet, weßhalb sie auch nicht gehalten sind, früher bei dem Präparandenlehrer einzutreten.

Stuttgart den 25. Februar 1837. Soden.

e) Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Diejenigen katholischen Schulpräparanden, welche auf den 1. Mai d. J. den Vorbereitungkurs vollenden, und die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachsuchen wollen, haben sich spätestens bis zum

15. April d. J.

bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

In den Eingaben sind die Bestimmungen der organischen Statuten für das Schullehrer-Seminar vom 15. Januar 1825 (Reg.Bl. S. 12), §§. 10, 11, 12, und der Bekanntmachung vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 81) genau zu berücksichtigen, indem mangelhafte Eingaben zurückgewiesen werden.

Stuttgart den 25. Februar 1837. Soden.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Strafe der Verletzung der von den Umgelds-Beamten angelegten Faßsiegel.

Da nach einer von dem K. Geheimen-Rathe als Rekurs-Instanz anerkannten Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 11. Juli 1827, Art. 53, jeder Wirth, dessen Umgeldsschuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich ermittelt wird, mit der in jenem Artikel angedrohten Strafe der Faßsiegel-Verletzung nicht

nur dann zu belegen ist, wenn die eigenmächtige Vornahme oder Anordnung der Resignation nachgewiesen ist, sondern auch dann, wenn von dem Aufsichts-Personal eine Siegel-Verletzung, von welcher der Wirth die vorgeschriebene Anzeige nicht vor dem Eintreten des betreffenden Aufsichts-Beamten in den Keller gemacht hatte, entdeckt wird, indem der Wirth zu öfterer Visitation dieser Faßsiegel, Behufs der ihm gesetzlich obliegenden Anzeige von den etwa durch Zufall eingetretenen Verletzungen, verbunden ist; so wird solches zur Erinnerung für die Wirthe und zur Nachachtung für die Behörden bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Februar 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die bei dem K. Geheimen-Rathe erledigte, mit dem Normalgehalte von 1200 fl. verbundene Stelle eines geheimen Sekretärs haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Geheimen-Rathe zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 13. März 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff der Befähigung zu Anstellungen in dem Departement des Kriegswesens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der unter dem 5. April 1836 ausgesetzten Preise für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses, und die Aussetzung neuer Preise für diesen Gegenstand. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

in Betreff der Befähigung zu Anstellungen in dem Departement des Kriegswesens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die Befähigung zu Anstellungen in dem Departement des Kriegswesens verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Departement des Kriegswesens ist bei Stellen, für deren Categorie bei Anstellungen in den übrigen Departements die höhere

Dienstprüfung erfordert wird, durch die genügende Erstehung einer solchen Prüfung ebenfalls bedingt.

§. 2.

Zur Bewerbung um folgende Stellen im Militär-Verwaltungsfache, als: Regiments-Quartiermeister, Arsenal-Commissäre, Kriegs-Commissäre; Expeditoren im Kriegs-Departement, mit Einschluß der Canzlei-Assistenten, Assessoren und Räthe im Kriegs-Departement, mit Einschluß des Ober-Kriegskassiers, ist befähiget, wer die im Departement des Innern oder der Finanzen durch die neueren Verordnungen vom 10. Februar 1837 vorgeschriebenen höheren Dienstprüfungen genügend bestanden hat.

§. 3.

Die Befähigung zur Anstellung als Auditor, Assessor oder Rath des Ober-Kriegsgerichts ist durch die genügende Erstehung der höheren Dienstprüfungen im Justiz-Departement bedingt.

§. 4.

Für die Anstellung in den technischen Aemtern vom ärztlichen und vom Baufache gelten die für diese Fächer im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen.

§. 5.

Bei der Besetzung aller übrigen, oben nicht namentlich aufgeführten Stellen im Verwaltungsfache soll vorzüglich auf Leute Rücksicht genommen werden, welche lange und gut im Militär gedient haben. Eine besondere Dienstprüfung wird daher von Bewerbern um solche nicht erfordert, sondern nur verlangt, daß sie sich durch die Art ihrer bisherigen Dienstleistungen oder auf eine sonst genügende Weise über ihre Befähigung auszuweisen vermögen.

Unser Ministerium des Kriegswesens ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 8. März 1837.

Wilhelm.

Der Kriegsminister:
v. Hügel.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Neuhengstätt, Dekanats Calw, dem dortigen Pfarrverweser Freihofer,

die erledigte katholische Pfarrei Waldmössingen, Dekanats Oberndorf, dem Pfarrer Herlikofer in Schramberg, desselben Dekanats, gnädigst übertragen, und

den evangelischen Pfarrer Reck in Türkheim, Dekanats Geislingen, seinem Ansuchen gemäß, Alters halber in den Ruhestand gnädigst versetzt, auch

an demselben Tage die Stelle eines Unter-Amtsarztes zu Wiesensteig, Oberamts Geislingen, dem ausübenden Arzte Dr. Kolb daselbst gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben unter dem 6. d. M. den dem dritten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Silberhorn bei dem ersten Reiter-Regiment einzutheilen,

den Bataillons-Adjutanten Mieg des sechsten Infanterie-Regiments zum aggregirten Unterlieutenant bei dem zweiten Infanterie-Regiment zu ernennen, wie auch

auf das erledigte Cameralamt Sindelfingen den Cameralverwalter Klemm, von Neuenbürg, seinem Ansuchen gemäß, und

vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. den Gerichts-Aktuar Miller, von Freudenstadt, auf die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem Oberamts-Gerichte Geislingen gnädigst zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der unter dem 5. April 1836 ausgesetzten Preise für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses, und die Aussetzung neuer Preise für diesen Gegenstand.

In Folge der durch die Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 5. April 1836 (Reg.Bl. S. 173) für Erzeugnisse vorzüglichen Flachses ausgesetzten Preise sind 29 Proben eingesandt worden, von welchen

5 im Wasser,
1 unterm Schnee, und } gerösteten
25 im Thau

Flachs enthielten.

Nach dem Gutachten des aus fünf Sachverständigen zusammengesetzten Preisgerichts wurde bei dem Uebergewicht der im Thau gerösteten Flachsproben ein Theil der für Wasserflachs bestimmten Preissumme auf jene übertragen, und hienach zuerkannt:

1) für im Wasser gerösteten Flachs:

a) dem Gemeinderath Johannes Müller, von Weiler, Oberamts Schorndorf, ein Preis mit . . . . . 60 fl.

b) dem Hirschwirth Wilhelm Notter zu Oberensingen, Oberamts Nürtingen, ein Preis mit . . . . . 50 fl.

c) dem Joseph Speidel, Bauer zu Wolfschlugen, Oberamts Nürtingen, ein Preis mit . . . . . 30 fl.

d) dem Schaichhofpächter Johann Georg Diegel, von Holzgerlingen, Oberamts Böblingen (dessen Flachs im Schnee geröstet war), eine Prämie von . . . . . 20 fl.

2) für im Thau gerösteten Flachs:

a) dem Johann Georg Unmacht, Bauer von Sommenhardt, Oberamts Calw, dem Benjamin Schnierle, Gemeindepfleger von Altburg, Oberamts Calw, und dem Michael Weller, Metzger zu Alfdorf, Oberamts Welzheim, jedem ein Preis von 40 fl. . . . 120 fl.

b) dem Siechenhauspfleger Schmohl zu Nürtingen, alt Georg Haas, Bauer zu Hegenlohe, Oberamts Schorndorf, Friedrich Knecht, Bauer zu Harthausen, Amts-Oberamts Stuttgart, und Johann Martin Thumm, Gemeinderath zu Sikenhausen, Oberamts Tübingen, jedem ein Preis von 20 fl. . . . . 80 fl.

— 360 fl.

Außerdem wurde das Flachserzeugniß des

Michael Bauer, Dorfschützen zu Wolfschlugen, Oberamts Nürtingen, und Johann Melchior Maier, Bürgers von Unterensingen, Oberamts Nürtingen,

einer Belobung würdig erfunden.

Zu fernerer Ermunterung einer erhöhten Thätigkeit in diesem Culturzweige werden mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät auch für das laufende Jahr für die Bereitung vorzüglichen, im Lande gepflanzten Flachses unter folgenden Bestimmungen Preise ausgesetzt:

1) Es bestehen, ohne dabei zwischen Wasser- und Thauröste zu unterscheiden, acht Preise, nämlich

2 Preise zu	60 fl.	120 fl.
2 —	— 50 fl.	100 fl.
2 —	— 40 fl.	80 fl.
2 —	— 30 fl.	60 fl.
	—:·	360 fl.

2) Wer sich um einen dieser Preise bewerben will, muß eine Probe des von ihm gepflanzten und bereiteten Flachses in einer Quantität von wenigstens 50 Pfunden

an die K. Commission für die Verbesserung der Leinwandgewerbe in Stuttgart

noch vor dem 1. December d. J. portofrei einsenden.

3) Der Flachs muß im Lande erzeugt und bereitet, und bis zum Verspinnen zugerüstet seyn. Er soll wenigstens den zum Ausspinnen von zehn Schnellern aus dem Pfunde erforderlichen Feinheitsgrad besitzen, und weder eine dunkelgraue, noch rothe Farbe haben. Auch wird unnachsichtlich erwartet, daß die ganze zur Preisbewerbung vorgelegte Flachs-Quantität durchaus rein gehechelt und von gleicher Beschaffenheit, namentlich also die Docken nicht eingelegt seyen.

4) Die Verpackung, in welcher der Flachs eingesendet wird, muß mit dem amtlichen Sigill des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten geschlossen, und auf derselben der Name des Preisbewerbers beigesetzt seyn.

5) Außerdem ist durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachses eingeschlossen seyn darf,

   a) ein gemeinderäthliches, von dem Bezirksamt beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inland,

   b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere bei der Röste,

   an die gedachte K. Commission einzusenden.

   Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden ist, nach Lage und Flächengehalt zu bezeichnen, auch den Ort der Röste zu beurkunden. Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen.

6) Ueber die Preisertheilung erkennt, unter der Leitung der Commission für die Verbesserung der Leinwandgewerbe, eine von dem Ministerium des Innern bestellte Commission von fünf unbetheiligten Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens acht Tage nach dem Schluß der Bewerbungsfrist zu erfolgen.

7) Die Flachsproben werden nach der Preiszuerkennung an die Bewerber zurückgesendet, in so ferne sie nicht anderwärts darüber verfügen. Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhielt und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkauf kommt.

Die Bezirks-Polizeiämter sind angewiesen, für das gehörige Bekanntwerden dieser Preisaussetzung unter den Flachsbauern ihrer Bezirke besorgt zu seyn.

Stuttgart den 7. März 1837. Schlayer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monat vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 49 Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse:

von dem Studium der katholischen Theologie 3,
von dem der Rechtswissenschaft 4,
von dem der Regiminalwissenschaft 1,
von dem der Heilkunde 6,
von dem der Cameralwissenschaft 6,
von dem der Forstwissenschaft 1,
von dem der Philosophie 1

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitätsstudien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangelischen Theologie:

1) Heinrich Theodor Andler, Sohn des Dekans in Neuenstadt.
2) Eduard Moser, Sohn des Rektors in Ulm.
3) Oskar Mülot, Sohn des Pfarrers in Eltingen.

II. Zum Studium der katholischen Theologie:

1) Franz Kern, Sohn des Webers in Ertingen.
2) Johann Georg Keßler, Sohn des Schuhmachers in Leutkirch.
3) Franz Mühleisen, Sohn des Adlerwirths in Strasdorf.

III. Zum Studium der Rechtswissenschaft:

1) Friedrich Bartholomäi, Sohn des Registrators in Ellwangen.
2) Gustav Ehrlenspiel, Sohn des Stabssekretärs in Stuttgart.
3) Heinrich Geß, Sohn des Oberamtmanns in Besigheim.
4) Paul Hartmann, Sohn des verstorbenen Geheimen Ober-Finanzraths.
5) Wilhelm Jariz, Sohn des Cameralverwalters in Pfullingen.
6) Hermann Klemm, Sohn des Cameralverwalters in Neuenbürg.
7) Wilhelm Leipold, Sohn des Regierungsraths in Reutlingen.
8) Carl Plank, Sohn des Pfarrers in Feuerbach.

IV. Zum Studium der Heilkunde:

1) Gustav Gärtner, Sohn des Professors in Tübingen.
2) Carl Friedrich Luz, Sohn des Apothekers in Aalen.
3) Albert Moll, Sohn des Geometers in Gruibingen.
4) Carl Rapp, Sohn des Dekans in Balingen.
5) Franz Scholl, Sohn des Dekans in Herrenberg.

V. Zum Studium der Cameralwissenschaft:

1) Franz Heyd, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Plochingen.
2) Hermann Mörike, Sohn des verstorbenen Ober-Tribunal-Prokurators.
3) Paul Sick, Sohn des Hofraths in Stuttgart.

VI. Zum Studium der Bergwissenschaft:

1) Gustav Gottlieb, Sohn des verstorbenen Ober-Finanzraths in Stuttgart.
2) Robert Herdegen, Sohn des Geheimenraths und Chefs des Finanz-Departements.
3) Wilhelm Mederle, Sohn des Oberamtsrichters in Langenburg.
4) Hermann Zobel, Sohn des Hüttenverwalters und Bergmeisters in Ludwigsthal.

VII. Zum Studium der Philosophie:

Carl Friedrich Ludwig Stetter, Sohn des Friseurs in Stuttgart.

Stuttgart den 4. März 1837. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile des Einkommens der erledigten Pfarrei Boll, Dekanats Göppingen, berechnet sich dasselbe unter Annahme der Sportelpreise auf 776 fl. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt mit Einschluß des K. Bades, wo der Pfarrer während der Curzeit alle vierzehn Tage zu predigen hat, 1501. Die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Freudenstadt werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen vorschriftmäßig zu melden.

Am 10. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat December 1836 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 18. März 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civilverdienst-Medaille an einen Schultheißen. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 2. d. M. das Fräulein Charlotte v. Lützow, Tochter des Ober-Forstmeisters in Schnaitheim, zum Hoffräulein Ihrer Majestät der Königinn, ferner

das Fräulein Constanze de la Harpe und das Fräulein Auguste v. Seckendorff, Tochter Höchst-Ihres Oberst-Hofmeisters, zu Hofdamen Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzessinnen Marie und Sophie gnädigst zu ernennen geruht.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. wurde die erledigte katholische Magdalenen-Caplanei in Ellwangen dem dortigen Caplan zu St. Johann, Dreyer, und

vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. die bei der K. Zolldirektion erledigte Stelle eines rechtskundigen Assessors dem Rechts-Consulenten Klüpfel, von Stuttgart, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend.

Da der Rechts-Candidat Adolph Arnold, von Balingen, welcher im Juni 1836 die erste Dienstprüfung erstanden hat, seinem Ansuchen gemäß zum Referendär zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte seines Dienst-Probejahrs dem K. Gerichtshofe in Ulm zugetheilt worden ist; so wird solches nachträglich zu der Bekanntmachung vom 2. Juli 1836, das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1836 betreffend (Reg.Bl. S. 256), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. März 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civilverdienst-Medaille an einen Schultheißen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. dem resignirten Schultheißen Krauß zu Hausen an der Würm, Oberamts Leonberg, in gnädigster Anerkennung der dieser Gemeinde früher als Schulmeister und Stiftungspfleger, dann als Schultheiß und Rathsschreiber, im Ganzen 51 Jahre lang geleisteten treuen Dienste, die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen geruht; welche ehrenvolle Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. März 1837. Schlayer.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd betreffend (Reg.Bl. S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entschä-

digung für einen jeden in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling vom 1. Mai 1837—38 wieder auf 100 fl. festgesetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Cassieramt des Instituts zu entrichten ist. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Kost nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wäsche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder im Falle dieß von der Anstalt geschieht, dieser die Auslagen hiefür zu ersetzen.

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein- für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche bloß den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung ꝛc. aber außer derselben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl. zu bezahlen.

Die Bittschriften um die Aufnahme für den am 1. Mai d. J. beginnenden Lehrkursus müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis zum 15. April bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden.

Stuttgart den 8. März 1837. Schedler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Pfarrei Oppelsbohn, Dekanats Waiblingen, welche nach der nun erfolgten Trennung der Orte Lindenthal und Aspergle noch 3129 Pfarrgenossen begreift, wovon 2568 auf 17 Filialien sich befinden, ist wieder zu besetzen. Von diesen letzteren hat zwar keines eine Kirche, dagegen sind in vier derselben eigene Schulen. Die theilweise verwandelte Besoldung, aus Geld, Naturalien, Gütergenuß und Emolumenten bestehend, ist im Ganzen auf 1248 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Auf den Fall, daß die beabsichtigte anderwärtige Zutheilung auch des Filials Buhlbronn künftig zu Stande kommen sollte, hat der Pfarrer für den ihm hiedurch

zugehenden, gegenwärtig auf 36 fl. 30 kr. berechneten Einkommensverlust keine Entschädigung anzusprechen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

2) die katholische Pfarrei Pfärrich, Oberamts und Dekanats Wangen, zu welcher 342 Pfarrgenossen in sehr vielen zerstreut liegenden Weilern und Höfen gehören. Sie hat von eigenen Gütern, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 748 fl.;

3) die katholische Pfarrei Dätzingen, Oberamts Böblingen und Dekanats Stuttgart, welche im Pfarrdorfe 546, und in vielen außerordentlichen Filialien 157, zusammen 703 Pfarrgenossen begreift. Das beständige Einkommen belauft sich von eigenen Gütern, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren auf 670 fl.;

4) die katholische Pfarrei Lippach, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrdorfe und in einigen Filialhöfen 469 Pfarrgenossen zählt. Sie gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 662 fl.;

5) die katholische Caplanei in der Vorstadt Rottenburg-Ehingen, welche an Gartenertrag, Besoldung und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 607 fl. gewährt.

Die Bewerber um diese vier Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat in Blaubeuren haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. In 28—30 wöchentlichen Stunden hat der Präzeptor seinen Schülern Unterricht in den alten Sprachen zu geben, zugleich aber auch mit dem aufzustellenden Reallehrer in etliche Realpensen sich zu theilen. Das Einkommen der Stelle, mit Inbegriff des Schulgeldes, berechnet sich zu 600 fl., wozu noch eine Amtswohnung kommt.

* * *

Am 9. d. M. ist der Canzlist Gasser bei dem K. Gerichtshofe in Ulm gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 22. März 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vornahme der ersten und der zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern. — Verfügung in Betreff des dießjährigen Termins für die erste höhere Dienstprüfung im Finanzfache. — Verfügung, Durchgangszoll-Erleichterungen betreffend.

Dienst-Erledigung.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majestät die bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Erledigung gekommene Stelle eines Geheimen Legations-Sekretärs dem Gerichts-Aktuar und dermaligen Canzlei-Assistenten bei dem K. Geheimen Rathe, Freiherrn v. Maucler gnädigst zu übertragen, und ebendenselben

durch höchstes Dekret vom 6. d. M. zum K. Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Hemmendorf, Dekanats Rottenburg, dem Pfarrer Laux in Wendelsheim, desselben Dekanats, und

die erledigte katholische Pfarrei Erisdorf, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrverweser Braig in Reggliswеiler, Dekanats Wiblingen, gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung von demselben Tage hat die von dem Fürsten Erb-Landpostmeister beabsichtigte Uebertragung des zu errichtenden vereinten Post-Expeditions-Dienstes zu Neuenbürg, mit dem Titel als Postverwalter, an den Gastgeber Carl Ferdinand Krafft daselbst, und

am 14. d. M. die von Seite des Fürsten zu Waldburg-Wurzach erfolgte patronatische Ernennung des Caplans Caspar Welte zu Zeil, Dekanats Leutkirch, zum Pfarrer in Zeil die landesherrliche Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vornahme der ersten und der zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern.

Wenn sich eine genügende Anzahl von Candidaten dazu anmeldet, wird in diesem Frühjahr noch eine erste höhere Dienstprüfung der Regiminal-Candidaten (K. Verordn. vom 10. Februar 1837, §. 19 ff., Reg.Blatt S. 86) in Tübingen vorgenommen werden. Die Candidaten, welche sich derselben unterziehen wollen, werden daher aufgefordert, ihre dießfälligen Meldungen, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 21 der angeführten K. Verordnung, spätestens bis zum 15. April d. J. bei dem Ministerium einzureichen.

Zugleich werden diejenigen Regiminal-Candidaten, welche dem §. 32 der angeführten Verordnung gemäß mit Dispensation von der akademischen Vorprüfung, von der ersten höheren Dienstprüfung und von dem Dienst-Probejahr zu der zweiten höheren Dienstprüfung in Stuttgart in dem nächsten Termin zugelassen werden

wollen, aufgefordert, ihre Meldungen mit den erforderlichen Nachweisen über die Zulässigkeit der angesprochenen Dispensation, sodann mit einer Urkunde über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts und mit den Zeugnissen über ihr Verhalten bei dem Bezirksamt ihres zeitlichen Wohnorts einzureichen, welches dieselben mit einer Aeußerung über die Aufführung des Candidaten spätestens bis zum 15. April d. J. an das Ministerium einzusenden hat.

Endlich werden diejenigen Candidaten, welche bereits um Zulassung zu der nächsten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern, ohne zwischen der ersten und zweiten Prüfung zu unterscheiden, bei dem Ministerium gebeten haben, angewiesen, binnen der gleichen, mit dem 15. April ablaufenden Frist, und zwar unter Ergänzung der Nachweise und Belege, sich gegen das Ministerium zu erklären, ob sie zu der ersten in Tübingen oder zu der zweiten in Stuttgart vorzunehmenden höheren Dienstprüfung zugelassen zu werden wünschen.

Stuttgart den 18. März 1837. Schlayer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung in Betreff des dießjährigen Termins für die erste höhere Dienstprüfung.

Um für den Fall, wenn sich eine zureichende Anzahl von Candidaten melden sollte, der Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache am Sitze der Universität Tübingen (Reg.Bl. 1837, S. 87 und 93) noch im Laufe dieses Frühjahrs stattgeben zu können, wird zur Bewerbung um die Zulassung zu derselben der in der Verordnung vom 10. Februar d. J. §. 20 bestimmte Termin für dießmal ausnahmsweise bis zum 15. April d. J. verlängert; wovon die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Stuttgart den 15. März 1837. Herdegen.

b) Verfügung, Durchgangszoll-Erleichterungen betreffend.

Nachdem unter den zollverbündeten Staaten beschlossen worden ist, daß auch diejenigen Durchgangsgüter, welche von den Mainhäfen unterhalb Würzburg aus-

schließlich bis Miltenberg einschließlich nach der südlichen Vereinsgrenze von Schusterinsel unweit Eimaldingen in Baden bis Freilassing in Bayern (beide Orte einschließlich) und umgekehrt von dieser Grenzlinie nach den gedachten Häfen gehen, begünstigt und statt des tarifmäßigen Transitzolls nur einer Controle-Gebühr von zehen Kreuzern vom Zollzentner unterliegen sollen; so wird diese auf den Grund des vierten Abschnitts der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs eingeräumte weitere Transit-Erleichterung mit Beziehung auf die frühere Bekanntmachung wegen der Mainhäfen oberhalb Würzburg (Reg.Bl. von 1836, S. 605) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. März 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Bei der K. Ober-Rechnungskammer ist eine Rathsstelle, verbunden mit der Besoldung zweiter Classe von 1800 fl., zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Behörde vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 9. d. M. ist die bei dem Steuer-Collegium erledigte Canzlei-Assistenten-Stelle dem bisher bei dem Catasterbüreau beschäftigten Steuerkommissär Knaupp, von Stuttgart,

unter dem 13. d. M. die erledigte Forstwarthstelle in Urach dem Waldschützen Kemmler zu Jux, im Revier Oberstenfeld, und

unter dem 14. d. M. die bei der K. Regierung des Donaukreises erledigte Canzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar und dermaligen Oberamts-Verweser Häberlen in Künzelsau übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 1. April 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend Abänderungen in der Cameralbezirks-Eintheilung. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Offizianten bei den Königlichen Hüttenwerken.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 21. v. M. den Rittmeister zweiter Classe der K. Leibgarde, Fürsten v. Hohenlohe-Oehringen, seinem Ansuchen gemäß zur Infanterie versetzt und dem siebenten Infanterie-Regiment zugetheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. das erledigte Oberamt Künzelsau dem K. Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Amtmann Wolfer zu Künzelsau, und

vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. das erledigte Oberamt Oberndorf dem Regierungs-Revisor Lang in Ludwigsburg zu übertragen, auch

an demselben Tage den Oberamtsarzt Dr. Köstlin zu Sulz, wegen mehr als einjähriger Verhinderung durch Krankheit, sein Amt zu versehen, unter dem Vor-

behalt seiner Wiederberufung in den aktiven Dienst nach Zulassung seiner Gesundheitsumstände, mit Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 27. v. M. wurde dem Commandanten der zweiten Infanterie-Brigade, Generalmajor v. Seybothen, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand in Gnaden bewilligt, ferner

die erledigte Revierförsterstelle zu Buhlbach, Forstamts Freudenstadt, dem Forst-Assistenten Frank in Heidenheim, und

die erledigte Revierförsterstelle zu Rohr, Forstamts Leonberg, unter Verlegung des Wohnsitzes des Försters von Rohr nach Vaihingen auf den Fildern, dem Revierförster Krauch in Kleinaspach gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend Abänderungen in der Cameralbezirks-Eintheilung. (Mit einer Beilage.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die Vereinigung der im Neckarkreise gelegenen Cameralämter Großbottwar und Marbach mit dem Sitz des Beamten in ersterer Stadt, so wie einige weitere damit in Verbindung stehende Aenderungen in der Eintheilung angrenzender Cameralbezirke, auf die in der nachstehenden Uebersicht angegebene Weise zu genehmigen, und aus diesem Anlaß die Cameralämter Großbottwar, Weinsberg und Heilbronn von der zweiten in die erste Besoldungs-Classe vorzurücken gnädigst geruht.

Diese Bezirks-Veränderungen, wornach das Cameralamt Marbach (Reg.Bl. von 1819, Nr. 32) aufhört und das Cameralamt Großbottwar künftig den Oberamts-Bezirk Marbach, so wie die Cameralämter Ludwigsburg und Weinsberg je den gleichnamigen Oberamtsbezirk vollständig umfassen, werden unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Bezirkseintheilung mit dem Anfang des nächstkünftigen Etatsjahrs, 1. Juli 1837, in Wirkung tritt.

Stuttgart den 22. März 1837. Herdegen.

Beilage.

Uebersicht

der durch höchste Entschließung vom 13. März 1837 genehmigten Cameral-Bezirks-Veränderungen.

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
a) Großbottwar	a) Von dem aufhörenden Cameralamt Marbach, die Orte des Oberamtsbezirks Marbach: 1) Marbach mit Siegelhausen, 2) Affalterbach mit Wolfsölden und Steinächlen, 3) Burgstall, 4) Erbstetten, 5) Erdmannhausen mit der Burgmühle, 6) Höpfigheim mit der Beutenmühle, 7) Kirchberg an der Murr, mit Frühmeßhof, Hunzelhof und Wüstenbach, 8) Murr, 9) Pleidelsheim, 10) Rielingshausen mit Hinterbirkenhof, 11) Steinheim an der Murr, mit Lehrhof und Vorderbirkenhof, 12) Sollenhof und Heidenhof. Sodann in Absicht auf die Staatsgefälle den Hofkammerort: 13) Weiler zum Stein. b) Von dem Cameralamt Backnang, den zum Oberamtsbezirk Marbach gehörigen Weiler 14) Zwingelhausen.	a) an das Cameralamt Ludwigsburg, die im Oberamtsbezirk Ludwigsburg gelegenen Orte: 1) Beihingen, 2) Benningen, 3) Geisingen, 4) Poppenweiler, b) an das Cameralamt Weinsberg, den zum Oberamtsbezirk Weinsberg gehörigen Ort Unter-Heinrieth mit Ober-Heinrieth und Vorhof, c) an das Cameralamt Bietigheim, die zum Oberamtsbezirk Besigheim gehörigen Orte: 1) Schozach, und in Ansehung der Staatsgefälle die Hofkammerorte 2) Ilsfeld mit Wüstenhausen, 3) Kaltenwesten mit Liebenstein, Ixingerhof und Pfahlhof, d) an das Cameralamt Heilbronn, die zum Oberamtsbezirk Besigheim gehörigen Orte: 1) Abstatt mit Happenbach, Hohenlohe und Wildeck, 2) Untergruppenbach mit Obergruppenbach, Donnbronn und Stettenfels.

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
b) Ludwigsburg	Von dem Cameralamt Marbach ferner: die Orte des Oberamtsbezirks Ludwigsburg: 1) Beihingen am Neckar, 2) Benningen, 3) Geisingen, 4) Poppenweiler.	
c) Weinsberg	Folgende Orte des Oberamtsbezirks Weinsberg, von dem Cameralamt a) Großbottwar: 1) Unter-Heinrieth mit Ober-Heinrieth und Vorhof; b) Murrhard: 2) Wüstenroth mit den Parzellen Altfürstenhütten, Böhrings-Weiler, Mönchsberg, Nüslenshof, Neuwirthshaus, Schmellenhof, Spatzenhof mit Löwensteiner Stollenhof, Stangenbach, Stollenhof, Waspenhof.	an das Cameralamt Heilbronn, das zum Forstamt Neuenstadt gehörige Revier Stettenfels.
d) Bietigheim	Von dem Cameralamt Großbottwar, die zum Oberamtsbezirk Besigheim gehörigen Orte: 1) Schozach, sodann in Ansehung der Staatsgefälle die Hofkammerorte 2) Ilsfeld mit Wüstenhausen, 3) Kaltenwesten mit Liebenstein, Ixingerhof und Pfahlhof.	
e) Heilbronn	Von dem Cameralamt a) Großbottwar: folgende Orte im Oberamtsbezirk Besigheim,	

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
e) Heilbronn	1) Abstatt mit Happenbach, Hohenlohe und Wildeck, 2) Untergruppenbach mit Obergruppenbach, Donnbronn und Stettenfels; b) Weinsberg: das zu dem Forstamt Neuenstadt gehörige Revier Stettenfels.	

b) Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung einiger Offizianten bei den K. Hüttenwerken.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. dem Schmelzmeister Kopp in Wasseralfingen und dem Hammermeister Bauer in Königsbronn, in gnädigster Anerkennung ihres bisher bethätigten Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 22. März 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Regierung des Donaukreises ist eine etatsmäßige Rathsstelle mit dem Normalgehalt von 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamtsarztes zu Sulz, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. aus der Staatskasse und ein weiterer Gehalt von 150 fl. aus Körperschaftskassen, neben der Pferdsration und dem doppelten Schreib-Materialien-Aversum, verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreises sich zu melden.

3) Bei der Regierung des Neckarkreises ist eine etatsmäßige Revisorsstelle, mit welcher ein Gehalt von 800 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre dießfälligen Gesuche innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei der gedachten Kreisregierung einzureichen.

4) Die Bewerber um die erledigte Revierförsterstelle zu Kleinaspach, Forstamts Reichenberg, mit welcher die Besoldung zweiter Classe von 600 fl. nebst Pferdsration verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 6. April 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Einsammeln von Haderlumpen als Stoffen der Papierbereitung. — Bekanntmachung der Regierung des Neckarkreises, betreffend die Erstreckung des Meldungs-Termins um Zulassung zu der niedern Dienstprüfung. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. den wegen Augenleiden dienstuntüchtigen Finanzkammer-Canzlisten, Sekretär Benz, von Ellwangen, in den Pensionsstand gesetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. dem bisherigen Hülfslehrer an der katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen und nunmehrigen Pfarrer zu Ringingen, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ehingen, Schöninger, den Titel und Rang eines ausserordentlichen Professors gnädigst zu belassen, und

die erledigte katholische Pfarrei Roth, Dekanats Mergentheim, dem Pfarrverweser Schauder in Ergenzingen, Dekanats Rottenburg,

ferner vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. die erledigte Gerichts-Aktuars-Stelle in Ulm dem Referendär erster Classe Hartmann, von Stuttgart, zu übertragen,

den Amts-Notar Gußmann in Wildberg, Oberamts Nagold, auf das in der ersten Besoldungsklasse stehende Amts-Notariat Dußlingen, Oberamts Tübingen, zu befördern, und

das Amts-Notariat Wildberg dem vormaligen Pfand-Commissär Seiferheld, von Trichtingen, Oberamts Sulz, zu übertragen,

den Amts-Notar Kapff in Mühlheim, O.A. Tuttlingen, auf das erledigte Amts-Notariat erster Classe Trossingen, desselben Oberamts, zu befördern, und

das Amts-Notariat Mühlheim dem vormaligen Pfand-Commissär Rieger, von Oberkochen, Oberamts Aalen, zu übertragen, wie auch

den Oberamtsgerichts-Aktuar Krauß in Waiblingen, wegen lange andauernder Krankheit, unter dem Vorbehalte der Wieder-Anstellung im Falle seiner Genesung, in den Ruhestand gnädigst zu versetzen geruht.

Endlich haben Seine Königliche Majestät unter dem 3. d. M. den Obersten des General-Quartiermeisterstabs, v. Miller, zum General-Major und Commandanten der zweiten Infanterie-Brigade, mit dem Wohnsitz in Stuttgart, befördert.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend das Einsammeln von Haderlumpen als Stoffen der Papierbereitung.

In Beziehung auf die erforderliche polizeiliche Controlirung des im Umherziehen betriebenen Aufkaufs von Haderlumpen werden auf den Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1834 und des §. 19 der Polizeiverordnung vom 11. September 1807, so wie des Art. 140 der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 und der Instruktion zu Vollziehung der Gewerbe-Ordnung vom 6. Juni 1828, §. 47, mit

Berücksichtigung der deßhalb in den benachbarten und den übrigen Zollvereinsstaaten bestehenden Einrichtungen, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 22. d. M. folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Der Aufkäufer von Haderlumpen, welcher dieses Geschäft außerhalb seines Wohnorts im Umherziehen von Ort zu Ort oder Haus zu Haus betreiben will, hat sich mit einem bezirksamtlich ausgefertigten Patent auszuweisen.

§. 2.

Die Ausfertigung des Patents steht dem Polizeiamt des Bezirks zu, in welchem das Gewerbe (Papierfabrik, stehendes Handlungsgeschäft), für dessen Rechnung der Aufkauf geschieht, betrieben wird.

Es kann nur an Personen von gutem Prädikat, deren Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, verliehen werden. Zum hausirweisen Absatz von Haderlumpen wird kein Patent ertheilt.

§. 3.

Die Ausstellung des Patents geschieht höchstens auf die Dauer eines Jahrs, es kann aber nach dem Ablauf der bestimmten Gültigkeitszeit durch ein wiederholtes Erkenntniß des zuständigen Bezirkspolizeiamts erneuert werden.

Der Gewerbe-Inhaber (oben §. 2), für dessen Rechnung der Lumpenaufkauf geschehen soll, ist in dem Patent zu bezeichnen, zu welchem Ende das Bezirksamt sich des Einverständnisses desselben wie bei der Ausstellung, so auch bei jeder Erneuerung des Patents urkundlich zu versichern hat. Auch wird auf Verlangen dieses Gewerbe-Inhabers das Patent noch vor dem Ablauf der in demselben ausgedrückten Gültigkeitszeit entkräftet und dem Inhaber abgenommen.

Außerdem hat das Patent die Personalien des Inhabers, dessen Gestaltbezeichnung und die eigenhändige Namens-Unterschrift, so wie die Angabe des Bezirks, in welchem derselbe das Aufkaufsgeschäft betreiben will, zu enthalten.

Die äussere Form des Patents ist die gleiche, wie bei den Patenten für den Hausirhandel.

Uebrigens ist unter den vorstehenden Bestimmungen die Ausfertigung von Patenten zum hausirweisen Aufkauf von Haderlumpen nicht zu erschweren.

§. 4.

Bevor der Patent-Inhaber in einem Orte Haderlumpen sammelt, hat er bei der Ortspolizeistelle sich zu melden, welche ihm die zu dem Zweck des Lumpensammelns geschehene Anmeldung in dem Patent beurkundet.

Außerdem unterliegt er hinsichtlich der Einholung der polizeilichen Beurkundung der Zeit seines Ausgangs auf die Gewerbewanderung und der Visirung des Patents an den Orten, wo er auf der Gewerbewanderung übernachtet, den für Hausirhändler und andere umherziehende Gewerbleute bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Der Betrieb des Lumpensammelns ohne den Besitz des vorgeschriebenen Patents (§. 1), oder ohne vorher geschehene und in dem Patent beurkundete Anmeldung bei der Polizeistelle des Sammlungsorts wird nach den Bestimmungen des Art. 138 der revidirten Gewerbe-Ordnung bestraft, nach welchen zugleich die Rüge des Ortsvorstehers sich bemißt, welcher einem nicht mit dem vorgeschriebenen oder mit einem abgelaufenen Patent versehenen Aufkäufer das Sammeln von Haderlumpen im Ortsbezirk zuläßt.

Die Uebertretung der weiteren unter §. 4 enthaltenen Vorschriften wird mit angemessenen Ordnungsstrafen geahndet.

§. 6.

Ausländischen Papierfabrikanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Württemberg beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im diesseitigen Staatsgebiet Haderlumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) Der Commissionär des ausländischen Fabrikanten hat sich, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei dem Bezirkspolizeiamt seiner Eintrittsstation

aa) mit einem gültigen Reisepaß,

bb) mit einem unter bezirksamtlicher Beglaubigung ausgestellten Zeugniß des ausländischen Papierfabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln im diesseitigen Gebiet und die Bezirke, in welchen dieses geschehen soll,

cc) mit einem bezirksamtlichen Zeugniß über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Papierfabrikation und über sein (des Sammlers) Prädikat, welches unbescholten seyn muß,

auszuweisen. Die zu bb) und cc) erwähnten Dokumente dürfen nicht über ein Jahr alt seyn.

Ist der Commissionär des ausländischen Fabrikanten ein Inländer, so hat er sich zur Erlangung eines Patents bei dem Bezirksamt seines Wohnorts mit den unter bb) und cc) erwähnten Zeugnissen auszuweisen.

b) Bei richtigem Erfund erhält der Commissionär von dem Bezirkspolizeiamt ein Patent ausgestellt, in welchem die Ausweise (hieoben aa — cc), auf deren Grund es ertheilt ist, zu erwähnen sind, und dessen Gültigkeits-Dauer innerhalb der nicht zu überschreitenden Grenze eines Jahrs nach dem wirklichen Bedürfniß bemessen wird. Auf den producirten Zeugnissen (hieoben zu bb und cc) wird die geschehene Ausstellung des Patents bemerkt. Die Erneuerung des letzteren kommt dem Bezirksamt, von welchem es ursprünglich ausgestellt ist, zu und setzt die vorherige Erneuerung der zu bb) und cc) erwähnten Zeugnisse voraus.

In allem Uebrigen kommen die voranstehenden Bestimmungen §. 1 — 5 auch bei den von ausländischen Fabrikanten beauftragten Sammlern zur Anwendung.

§. 7.

So weit die Bezirksämter über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staat des ausländischen Papierfabrikanten, der im diesseitigen Gebiet Lumpen sammeln lassen will, nicht von ihrer vorgesetzten Behörde unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patents für den Commissionär des fremden Papierfabrikanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Provincial-Regierungs-Behörde des betreffenden Staats abhängig zu machen.

Stuttgart den 25. März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung des Meldungs-Termins um Zulassung zu der niedern Dienstprüfung.

Da die Kreis-Regierung ermächtigt worden ist, die ihr übertragene niedere Dienstprüfung im Departement des Innern in diesem Jahre noch auf einen spätern Termin, als solcher in dem §. 10 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. (Reg.Bl. S. 84) vorgeschrieben ist, anzuberaumen, so werden diejenigen Candidaten, welche die gedachte Prüfung zu erstehen wünschen und im Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort haben, aufgefordert, ihre Meldungen, insofern es nicht bereits geschehen ist, unter Nachweisung der in dem §. 11 der erwähnten K. Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse bis zum 1. Mai d. J. bei der Kreis-Regiernng um so gewisser einzureichen, als im Falle des Nichteinhaltens dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächsten Prüfung eintreten würde.

Ludwigsburg den 21. März 1837. Bühler.

3. Des Medizinal-Collegium.

a) Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Nach erstandener Prüfung sind die Doktoren der Medizin und Chirurgie, Otto Elben, von Stuttgart, und Carl Joseph Enderle, von Aulendorf, Oberamts Waldsee, zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, und der Doktor der Medizin Carl Robert Hüttenschmidt, von Neuenbürg, zur Ausübung der Medizin und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 26. Januar 1837. Wächter.

b) Aufnahme von ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medizin Tobias Christian Schnekenburger, von Thalheim, Oberamts Tuttlingen, und der Candidat der Medizin Johann Anton Horg, von Gmünd, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 4. Februar 1837. Wächter.

4. Des katholischen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 3. v. M. (Reg.Bl. Nr. 7) wegen der dießjährigen Anstellungsprüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste, werden von denjenigen Candidaten, welche sich hiezu gemeldet haben, hiemit aufgefordert, zur ersten Prüfung am Dienstag den 11. künftigen Monats zu erscheinen:

Barmettler, Fr. X., Vikar in Schelklingen;
Bayer, Mathias, Vikar in Westernhausen;
Bieger, Alois, Vikar in Schlier;
Dolpp, Benedikt, Vikar in Aichelau;
Franz, Joseph, Vikar in Herlazhofen;
Hartmann, Joseph, Vikar in Goßheim;
Klein, Joh. Bapt., Vikar in Stetten bei Wiblingen;
Locher, Joseph, Vikar in Burgrieden;
Martin, Sebastian, Repetent am Wilhelmsstifte zu Tübingen;
Mattle, Jakob, Vikar in Renquishausen;
Michler, Albrecht, Vikar in Untergriesheim;
Scharpff, Franz, Professor am Gymnasium zu Rottweil;
Schurer, Gottlieb, Vikar in Wurmlingen bei Tuttlingen;
Selig, Anton, Vikar in Rengershausen;
Sinz, Thadd., Vikar in Oggelshausen;
Spohn, Marzell, Domkaplanei- und Präzeptorats-Verweser in Rottenburg;
Weiger, Anton, Vikar in Roth bei Wiblingen;
Werfer, Joseph, Repetent am Convikte zu Rottweil;
Winter, Johann, Vikar in Gattnau.

Die hier nicht genannten Candidaten, welche sich zur Anstellungsprüfung gemeldet haben und nicht besonders beschieden wurden, haben bei der dießjährigen zweiten Anstellungsprüfung für Kirchendienste, welche voraussichtlich im Oktober d. J. stattfindet, deren Zeitpunkt jedoch noch besonders bekannt gemacht werden wird, zu erscheinen.

Stuttgart den 30. März 1837. Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist eine etatsmäßige Geheime Canzlistenstelle, mit welcher ein Gehalt von 700 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber, welche übrigens auch in der französischen Orthographie bewandert seyn müssen, haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei dem gedachten Ministerium einzureichen.

2) Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Stetten, Oberamts und Dekanats Rottweil, unter Beziehung auf den im Regierungs-Blatt vom 20. Januar d. J. enthaltenen Bewerbers-Aufruf, nochmals zur Wiederbesetzung auszuschreiben; dieselbe hat ein fixirtes Einkommen von 926 fl.

Ferner wird besetzt werden:

3) die katholische Pfarrei Zwiefaltendorf, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche 342 Pfarrgenossen, sämtlich im Pfarrdorfe, begreift und aus dem Pfarrgarten, aus Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 670 fl. gewährt.

Die Bewerber um diese zwei Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Waiblingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 30. v. M. ist die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Canzlei-Assistentenstelle dem bei dieser Finanzkammer bisher beschäftigten Revisions-Assistenten, vorherigen Cameralamts-Buchhalter Sigel, und

unter dem 31. v. M. die bei der K. Regierung des Neckarkreises erledigte etatsmäßige Copistenstelle dem Dekopisten Leonhard Beck in Ellwangen übertragen worden.

Am 31. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 13. April 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 25. Februar d. J. die in Erledigung gekommene Legations-Sekretärsstelle bei der K. Gesandtschaft zu Wien dem Kammerherrn, Grafen v. Degenfeld, und

die bei der K. Gesandtschaft zu St. Petersburg erledigte Legations-Sekretärs-Stelle dem Legations-Sekretär v. Reinhard zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Dettingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Fehleisen in Scharenstetten, Dekanats Blaubeuren,

die erledigte evangelische Pfarrei Roth am See, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Ammon in Wiesenbach, desselben Dekanats, wie auch

die erledigte Helfersstelle in Nagold dem Pfarrgehülfen Hauff in Bondorf, Dekanats Herrenberg, gnädigst übertragen.

Am 4. d. M. erhielt der von den Freiherren v. Lang zu Leinzell auf die katholische Pfarrei Leinzell, Oberamts und Dekanats Gmünd, patronatisch ernannte Pfarr-Verweser Quirin Fink zu Aichhalden, so wie

der von den Freiherren v. König-Warthausen auf die katholische Caplanei in Warthausen, Dekanats Biberach, patronatisch ernannte Vikar Franz Sales Knebel in Eberhardtzell, und

der von dem Freiherrn v. Freyberg auf die Lorenz-Caplanei in Allmendingen, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Priester Martin Hugger, von Rottweil, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der im Monat Juni d. J. vorzunehmenden ersten Dienstprüfung vor dem zu Tübingen niedergesetzten Justizprüfungs-Collegium (der Juristen-Fakultät) zugelassen zu werden wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften (vergleiche die Ministerial-Verfügung vom 1. April 1835, Reg.Bl. S. 149 ff.) eingerichtet seyn müssen, bis zum ersten Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semesterprüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 4. April 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.

Bei der im März d. J. vorgenommenen ersten Dienstprüfung von Candidaten des evangelischen Predigtamts sind folgende in alphabetischer Ordnung aufgeführte fünfzehn für befähigt erklärt worden:

1) Lohb, von Tübingen,
2) Faber, von Ober-Ensingen,
3) Haller, von Stuttgart,
4) Hopfenstock, von Bönnigheim, Seminarist,
5) Moser, von Ulm,
6) Pfeilsticker, von Aalen,
7) Reichmann, von Stuttgart,
8) Schäffer, von Kirchberg an der Jart,
9) Schmidlin, von Urach, Seminarist,
10) Schulz, von Simmozheim,
11) Textor, von Schönthal,
12) Traub, von Schmiedelfeld,
13) Trick, von Dürrenmettstetten,
14) Veesenmajer, von Ulm,
15) Weisser, von Unter-Jettingen, Seminarist.

Stuttgart den 18. März 1837. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Zum Behuf der definitiven Wiederbesetzung des in der dritten Besoldungs-Classe stehenden Oberamts Wangen werden die Bewerber um dasselbe aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Gomadingen, Dekanats Münsingen, werden hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Seelenzahl des Mutterorts beträgt 420, die des Filials Offenhausen 112. In dem letzteren befindet sich weder Kirche, noch Schule, und liegen dem Geistlichen daselbst außer der Privatseelsorge keine amtlichen Verrichtungen ob. Das Diensteinkommen belauft sich nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben, über Abzug des gesetzlichen Beitrags zum Besoldungs-Verbesserungsfonds, auf 907 fl. nach Sportelpreisen.

3) Nachdem die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile der erledigten Pfarrei Berghülen, Dekanats Blaubeuren, vollzogen ist, werden die Bewerber um diese Stelle hiemit aufgefordert, sich bei dem evangelischen Consistorium binnen vier Wochen vorschriftmäßig zu melden. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt im Mutterorte 629, in dem Filial Billenhausen 202 und im Filial Treffensbuch 68, zusammen also 899. Billenhausen, eine Viertelstunde entfernt, hat Kirche und Schule; es wird alle 14 Tage mit Predigt und Christenlehre abgewechselt, auch hat der Geistliche alle Casualien daselbst zu besorgen. Treffensbuch, drei Viertelstunden entfernt, ist ohne Schule; in demselben ist alle Vierteljahre einmal und überdieß jährlich an der Kirchweihe eine Predigt zu halten; Hochzeiten und Taufen werden im Filial besorgt, die Beerdigungen aber geschehen auf dem Kirchhofe des Mutterorts. — Das Einkommen belauft sich auf 965 fl. nach Sportelpreisen.

4) Durch den Tod des Revierförsters Haydt ist die in der zweiten Besoldungs-Classe mit Pferdsration stehende Revierförstersstelle zu Grafeneck, Forstamts Urach, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Am 8. d. M. wurde auf die durch Zurücknahme der Anstellung des Franz Kleiner, von Steinbach, Oberamts Hall (Reg.Bl. von 1835, S. 216), wieder erledigte Tagschreiberstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm der Scribent Heinrich Stabel von da ernannt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 22. April 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächsten Semesterprüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke in dem Oberamt Neresheim. — Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung der Notariats-Candidaten des Donaukreises zu der bevorstehenden Notariatsprüfung. — Verfügung, betreffend das Verhältniß der Kunstfärber zur Färberzunft. — Verfügung, die Auszeichnung eines Gemeinde-Vorstehers betreffend. — Verfügung, betreffend die öffentliche Ausstellung der Leichen. — Bekanntmachung der Regierung des Schwarzwaldkreises, betreffend die Erstreckung des Meldungs-Termins um Zulassung zur niederen Dienstprüfung. — Milde Stiftung der Wittwe Krehbühl.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 28. v. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Großherzoglich Hessen'schen dirigirenden Staats-Minister, Freiherrn du Thil, das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. wurde die erledigte Revierförsterstelle zu Alpirsbach, Forstamts Sulz, nebst der Floß-Inspektion auf der Kinzig dem Revierförster v. Bühler in Hildrizhausen, Forstamts Wildberg, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 11. d. M. bei dem General-Quartiermeisterstab den Oberst-Lieutenant v. Berger als etatsmäßigen Stabs-Offizier eingetheilt,

den Ober-Lieutenant Keinitz zum Hauptmann zweiter Classe und Commandanten der Pionnier-Compagnie,

den Ober-Lieutenant Hardegg zum Hauptmann zweiter Classe, und

den Unter-Lieutenant Hegelmaier zum Ober-Lieutenant befördert, wie auch

den dem General-Quartiermeisterstab aggregirten Unter-Lieutenant v. Maucler bei demselben eingetheilt, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die erledigte katholische Caplanei in Stuttgart dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Kautzer,

die neu errichtete Lehrstelle der Mathematik und französischen Sprache am Lyceum in Tübingen dem Reallehrer Wildermuth daselbst, und

die erledigte Präzeptorsstelle in Blaubeuren dem Verweser der Lehrstelle an der fünften Classe des Lyceums in Ludwigsburg, Huber, sodann

vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. die erledigte Ober-Justizrathsstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Ober-Justizassessor Pfaff in Eßlingen,

die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Ellwangen dem Criminalamts-Aktuar Camerer in Stuttgart, und

das erledigte Amts-Notariat Creglingen, Oberamts Mergentheim, dem vormaligen Pfandkommissär Idler, von Stuttgart, zu übertragen geruht, wie auch

unter dem 17. d. M. den dem dritten Infanterie-Regiment aggregirten Hauptmann erster Classe, Grafen zur Lippe zum Major gnädigst befördert, und

unter dem 18. d. M. dem Ober-Lieutenant v. Eisendecher der Feldjäger-Schwadron die gebetene Entlassung aus den K. Militärdiensten, mit Beibehaltung des Charakters als Ober-Lieutenant und mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, gnädigst ertheilt.

Unter dem 14. d. M. wurde die patronatische Nomination des Pfarrverwesers Schönhuth in Hohentwiel, Dekanats Tuttlingen, zu der evangelischen Pfarrei Dörzbach, Dekanats Künzelsau, bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

a) Termin zu Vornahme der nächsten Semesterprüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 13. December v. J. (Reg.Bl. S. 655) sich zur zweiten Dienst-Prüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probearbeiten in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß ihre Prüfung hiernächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Graf v. Leutrum,
Dr. Luß,
Camerer,
Finkh,
Zeller,

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Braun,
Dieterich,
v. Neubronner,
Berner.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Montag den 29. Mai d. J., die der zweiten am Montag den 5. Juni in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr) auf der Canzlei des K. Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 17. April 1837. Schwab.

b) Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Eintheilung der Notariats-Bezirke in dem Oberamt Neresheim.

In Folge höchsten Dekrets Seiner Königlichen Majestät vom 13. Oktober 1836 sind zu Vollziehung der beschlossenen Maßregel, wonach in dem Oberamt Neresheim, außer dem Gerichts-Notariate, statt des seitherigen Amts-Notariats erster Classe Bopfingen künftig nur ein kleines Amts-Notariat zweiter Classe mit dem Sitze in Kirchheim bestehen soll, von dem Bezirke des Amts-Notariats Bopfingen die Orte:

Bopfingen, Flochberg, Oberdorf und Röttingen

dem Gerichts-Notariate Neresheim zugetheilt worden; wogegen aus den übrigen Orten:

Aufhausen, Baldern, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim und Trochtelfingen

das Amts-Notariat Kirchheim gebildet worden ist.

Stuttgart den 18. April 1837. Schwab.

2. Des Gerichtshofs für den Donaukreis.

Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung der Notariats-Candidaten des Donaukreises zu der bevorstehenden Notariatsprüfung.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Mai 1834 (Reg.Blatt S. 388) werden diejenigen Notariats-Candidaten, welche zu der nächsten, von dem K. Gerichtshof für den Donaukreis vorzunehmenden Notariatsprüfung zugelassen zu werden wünschen und ihren gesetzlichen Wohnort in diesem Kreise haben, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts bis zum 25. Mai d. J. hier um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Ulm den 12. April 1837. Reinhardt.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend das Verhältniß der Kunstfärber zur Färberzunft.

Zur Beseitigung der über das Verhältniß der Kunstfärber zu der Färberzunft neuerlich entstandenen Zweifel wird in Erwägung:

1) daß kraft Gewohnheitsrechts von älterer Zeit her neben der zünftigen Färberei die Kunstfärberei als zunftfreies Gewerbe bestanden hat, und
2) daß durch die Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, ihrem Inhalt und der erklärten Absicht des Gesetzgebers zufolge, nur die zuvor bestandene Zünftigkeit bei einem Theil der Gewerbe beibehalten, nicht aber zuvor zunftfrei betriebene Industriezweige der Zünftigkeit unterworfen worden sind,

Folgendes zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht:

§. 1.

Das Färben von Wolle- und Seidewaaren (Kunstfärberei) ist als Gewerbe dem Zunftzwang nicht unterworfen und daher durch das Meisterrecht der Färberzunft nicht bedingt, sondern steht dem zunftfreien Kunstfärber, wie dem zünftigen Färbermeister zu.

§. 2.

Ein Kunstfärber, welcher das Meisterrecht der Färberzunft nicht besitzt, ist zum Färben anderer, als der im §. 1 benannten Stoffe, so weit nicht eine ihm verliehene Fabrik-Concession eine Ausnahme macht, nicht befugt.

Stuttgart den 10. April 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

b) Verfügung, die Auszeichnung eines Gemeinde-Vorstehers betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem Schultheißen Löw in Beuren, Oberamts Nürtingen, in gnädigster Anerkennung seiner ausgezeichneten Amtsführung während 31 Jahren und der hiedurch um seine Gemeinde sich erworbenen Verdienste, die goldene Civil-Verdienst-Medaille in Gnaden verliehen; welche ehrenvolle Auszeichnung eines verdienten Ortsvorstehers hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. April 1837. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die öffentliche Ausstellung der Leichen.

Da der in manchen Orten des Königreichs noch übliche Gebrauch, Verstorbene unmittelbar vor ihrer Beerdigung öffentlich auszustellen, nach dem Urtheil des

K. Medicinal-Collegium in gesundheitspolizeilicher Beziehung verwerflich ist, so werden die Polizeibehörden, in Gemäßheit K. Entschließung vom 5. d. M., hiemit angewiesen, auf die Abstellung dieses Gebrauchs mit Eifer hinzuwirken, und insbesondere das Ausstellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhause, in der Kirche, oder auf dem Gottesacker unter keinen Umständen, innerhalb des Trauerhauses aber, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden ist, wenigstens in dem Falle nicht zu dulden, wenn der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit unterlegen, oder durch schnell eingetretene Verwesung eine auffallende Entstellung desselben bewirkt worden ist.

Die Leichenschauer sind zu verpflichten, zu Handhabung dieses Verbots thätig beizutragen.

Stuttgart den 13. April 1837.

Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung des Meldungs-Termins um Zulassung zur niederen Dienst-Prüfung.

Kraft der von dem K. Ministerium des Innern erhaltenen Ermächtigung wird der Termin für die Meldungen um Zulassung zu der von der Regierung des Schwarzwaldkreises vorzunehmenden niederen Dienstprüfung, welche nach dem §. 10 der königlichen Verordnung vom 10. Februar d. J. vor dem 1. März jeden Jahres eingereicht werden sollen, in diesem Jahre auf den 1. Juni anberaumt, innerhalb dessen diejenigen Candidaten, welche die dießjährige Prüfung zu erstehen wünschen, und im Schwarzwaldkreise ihren gesetzlichen Wohnort haben, ihre Meldungen, so fern es nicht bereits geschehen ist, unter Nachweisung der im §. 11 der königlichen Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, bei der Kreisregierung um so gewisser einzureichen haben, als auf später eingereichte Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

Reutlingen den 14. April 1837.

Für den Direktor:

Hartmann.

3. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Milde Stiftung der Wittwe Krehbühl.

Die in Kochendorf verstorbene Wittwe des Jakob Krehbühl hat dem Waisenhause zu Stuttgart ein Legat von 600 fl. durch ihren letzten Willen ausgesetzt.

Diese wohlthätige Handlung wird zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. März 1837. Schedler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Revierförsterstelle zu Hildrizhausen, Forstamts Wildberg, mit welcher die Besoldung zweiter Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Bei der Regierung des Jaxtkreises ist eine etatsmäßige Canzlei-Assistentenstelle mit dem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftmäßig einzureichen.

Es werden wieder besetzt werden:

3) die mit dem Dekanatamt verbundene katholische Pfarrstelle in Zwiefalten, Oberamts Münsingen, welche im Pfarrorte und in mehreren Filialien 2304 Pfarrgenossen mit zwei Schulen begreift, und, nach Abzug der zu 400 fl. angenommenen Ausgaben für einen beständigen Vikar, an Gartenertrag, Capitalzinsen, Geld- und Naturalbesoldungen und gestifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 1000 fl. gewährt. Für die dem Pfarrer obliegende geistliche Mitwirkung zu der psychischen Behandlung der katholischen Pfleglinge der Irrenanstalt in Zwiefalten wird eine angemessene Belohnung aus der Casse dieser Anstalt gereicht;

4) die katholische Pfarrei Irrendorf, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen; dieselbe begreift 565 Pfarrgenossen, sämtlich im Pfarrdorfe, und ge-

währt von Gartenertrag, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 615 fl.;

5) die katholische Pfarrstelle in Möhnhof, Oberamts und Dekanats Gmünd, zu welcher 644 Pfarrgenossen gehören, die im Dorfe Bartholomä, wo sich auch die Schule befindet, und in einigen Weilern und Höfen wohnen. Sie gewährt von eigenen Gärten und Wiesen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 604 fl.

Die Bewerber um diese Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden, und diejenigen um die Pfarrei Zwiefalten sich insbesondere auch über ihre Tüchtigkeit zu Führung des Dekanatamts auszuweisen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. wurden die bisherigen provisorischen Salz-Inspektoren:

Clemens zu Friedrichshall, vorher Controleur bei der Saline Clemenshall, und Haas zu Wilhelmshall, vorher Salinenkassen-Buchhalter zu Friedrichshall, so wie der provisorische Controleur Andler bei der verpachteten Saline Clemenshall, vorher Revisions-Assistent bei dem K. Bergrath,

Ersterer unter Vorbehalt der früher erworbenen Staatsdienerrechte, und die beiden Letzteren in widerruflicher Eigenschaft, definitiv angestellt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 26. April 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend.

Verfügungen der Departements. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend denselben Gegenstand.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche aus den von einigen Nachbarstaaten in Beziehung auf den Curs der Viertels- und halben Kronenthaler getroffenen Anordnungen für die Angehörigen Unseres Landes hervorgehen müßten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Viertels- und halben Kronenthaler sind außer Curs gesetzt, und daher von der Bekanntmachung dieser Verordnung an weder bei den K. Cassen, noch im Privatverkehr als Geldmünzen anzunehmen.

§. 2.

Es können jedoch diese Münzen, sofern sie vollwichtig sind, innerhalb der ersten 24 Stunden nach der in einer Gemeinde erfolgten Verkündigung dieser Verordnung von jedem Staatsangehörigen in ihrem bisherigen Curswerthe

von vierzig und einem halben Kreuzer, und
von einem Gulden und ein und zwanzig Kreuzern

bei demjenigen Cameralamt, zu dessen Bezirk die Gemeinde eingetheilt ist, ausgewechselt werden.

Von dieser Auswechslung sind indeß diejenigen Viertels- und halben Kronenthaler ausgenommen, welche im Laufe der letzten 14 Tage aus dem Auslande beigeschafft worden sind.

§. 3.

Nach Ablauf der im §. 2 bemerkten Frist werden die Viertels- und halben Kronenthaler bei den K. Cassen und bei dem Münzamt nur nach dem Gewicht, und zwar

das Loth zu einem Gulden und achtzehn Kreuzern

angenommen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Biberich den 25. April 1837.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

Geheimer Rath Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:

Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler.

Zu Vollziehung der vorstehenden K. Verordnung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Bezirks-Polizeiämter haben sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Nummer des Regierungs-Blattes die gleichbaldige Verkündung der K. Verordnung, so wie der nachfolgenden Vollzugsvorschriften in allen Gemeinden ihres Bezirks anzuordnen, zu diesem Ende jedem Schultheißen sein Exemplar des Regierungs-Blattes durch einen Boten zuzusenden, und ihm zugleich mit Rücksicht auf die Entfernung der Gemeinde vom Sitze des Bezirksamts die Stunde, bis zu welcher die Verkündung spätestens erfolgt seyn muß, zu bezeichnen. Von dieser Zeitbestimmung haben die Bezirks-Polizeiämter den K. Cameralämtern, in deren Bezirk die einzelnen Orte gehören, sogleich genaue Mittheilung zu machen.

   Auch haben die Bezirks-Polizeiämter die Oberamts-, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und andere ihrer Aufsicht untergeordnete öffentliche Rechner anzuweisen, in Beziehung auf die in ihren Kassen etwa befindlichen, durch die K. Verordnung außer Curs gesetzten Münzsorten von der in §. 2 dieser Verordnung eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

2) Die Gemeinde-Vorsteher haben die Verkündung nach der Vorschrift des Bezirksamts unverweilt vorzunehmen, und Tag und Stunde, in welcher sie geschehen ist, ungesäumt dem Cameralamt schriftlich anzuzeigen.

3) Die K. Cameralämter haben von den Verwaltern und Privaten der zu ihrem Bezirk gehörigen Orte lediglich diejenigen Viertels- und halben Kronen in dem bisherigen Curs anzunehmen, welche ihnen binnen der für jede Gemeinde

genau einzuhaltenden 24stündigen Frist, zu welcher Stunde des Tags es auch seyn möge, wirklich überbracht werden.

Ist das überbrachte Geld zu Abtragung einer Schuldigkeit gegen die Cameralkasse bestimmt, so ist dafür nach dem bisherigen Cursbetrage in der gewöhnlichen Weise zu quittiren.

Wird aber dasselbe zum Umwechseln gegen gangbare Münze übergeben, so hat der Cameral-Verwalter, wofern er nicht kleinere Beträge von seinem gewöhnlichen Cassenbestand sogleich mit gangbarem Gelde zu ersetzen im Stande ist, für die erhaltenen Summen einen, längstens binnen vier Wochen von der Cameralkasse einzulösenden Schein dahin auszustellen:

Von N. N. . . . . .

— : (mit Worten) Gulden in Viertels- oder halben Kronen zur Umwechslung empfangen.

N. N. den 1837.

Nr.

Buchhalter, Cameralverwalter.

4) Ueber die zur Umwechslung übernommenen Beträge führt der Cameralamts-Buchhalter ein Namens-Register, und bemerkt die Ordnungs-Nummer des Register-Eintrags auf dem Schein, welchen er mit zu unterzeichnen hat.

5) Sogleich nach dem Ablauf der für die Geldübernahme bestimmten Fristen werden sowohl die als eigene Einnahme der Amtskasse eingegangenen Viertels- und halben Kronen, als auch die zum Umwechseln empfangenen, welche als fremde Gelder auf den Grund des geführten Verzeichnisses summarisch in Rechnungs-Einnahme zu stellen sind, in Rollen, welche neben dem Geldbetrag nach dem bisherigen Curs mit der Zahl des Gewichts und dem Tag des Einrollens zu bezeichnen sind, verpackt und mit der nächsten Fahrpost an die Staatskasse abgeschickt. Das Register der zur Umwechslung übernommenen Geldbeträge ist der Lieferung an die Staatskasse abschriftlich beizulegen.

6) In den die Geldsendung zur Staatskasse begleitenden Lieferungsscheinen sind die Beträge, je nachdem sie als Gefällslieferungen des Cameralamts, oder als Lieferungen auf Wiederersatz Behufs der Scheineinlösung gemacht werden, abgesondert zu bezeichnen.

Letztere Summen wird die Staatskasse in gangbarer Münze mit der nächsten Post dem Cameralamt übersenden, welches sofort mit diesem Gelde die Einlösung der von ihm ausgegebenen Scheine, gegen die Zurückgabe derselben mit der quittirenden Unterschrift des im Scheine benannten Gläubigers versehen, zu bewirken hat.

7) Als vollwichtig und zum Umwechseln im bisherigen Curse geeignet sind diejenigen Viertels- und halben Kronen anzunehmen, welche unversehrt, also weder durchlöchert, noch beschnitten sind.

8) Die nach Ablauf der Frist für die Umwechslung im bisherigen Curs nicht nur bei der K. Münzkasse in Stuttgart, sondern auch bei den K. Cameralkassen stattfindende Annahme der abgeschätzten Münzen nach dem Gewicht, das württembergische Loth zu 1 fl. 18 kr., geschieht nur in Quantitäten von nicht weniger als Einem Pfund. Die K. Cameralämter haben das Eingegangene immer sogleich an die K. Münzkasse zum Ersatz der Auslagen mit der Bezeichnung als Staatsgelder durch die Post abzuliefern.

9) Sowohl bei der erstgedachten Umwechslung in dem bisherigen Curse, als auch bei der späteren Annahme nach dem Gewicht, ist die zu vergütende Zahlung in gangbarem Gelde, üblichermaßen zu zwei Drittel in groben Sorten (nach dem für Zollzahlungen geltenden Tarif) und zu einem Drittel in Scheidemünze, zu empfangen.

10) Oberamtspflegern, welche bei einem erheblicheren Cassenvorrath von den außer Curs gekommenen Münzen statt der Uebergabe derselben zum Umwechseln an das Cameralamt es vorziehen, dieselben als Steuerlieferungen unmittelbar zur Staatskasse einzusenden, ist dieses mit dem Zugeständniß der Annahme nach

dem bisherigen Curs gestattet, wenn sie der Lieferung eine oberamtliche Urkunde beilegen, daß die abgesendete Summe zur Zeit der zum Umwechseln gegebenen 24stündigen Frist sich wirklich in ihrer Amtskasse befunden habe.

Stuttgart den 26. April 1837.

Schlayer. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 3. Mai 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Regierung des Donaukreises, betreffend die Termins-Anberaumung zur Meldung um Zulassung zu der niedern Dienstprüfung. — Aufforderung an die Israeliten des Landes zu Beiträgen und Stiftungen für die israelitische Central-Kirchenkasse oder sonstige wohlthätige örtliche Zwecke. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer Prüfung im Baufache. — Bekanntmachung, betreffend die zweite höhere Dienstprüfung im Finanz-Departement.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. die Stelle eines Oberamts-Arztes zu Nürtingen dem Unteramts-Arzt Dr. Lechler in Giengen, Oberamts Heidenheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Boll, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Kaufmann in Breitenberg, Dekanats Calw,

die evangelische Pfarrei Oberstetten, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Bürger in Rechenberg, Dekanats Crailsheim,

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises in Erledigung gekommene etatsmäßige Stelle eines Collegial-Canzlisten dem bei dieser Kreisregierung angestellten Copisten, Canzlisten Golther gnädigst übertragen, wie auch

den Rechts-Consulenten Cammerer zu Reutlingen zum Stadtschultheißen daselbst gnädigst ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 20. v. M. den zu dem Gerichtshofe in Ulm ernannten Ober-Justizassessor Dr. Plieninger in gleicher Eigenschaft zu dem Gerichtshofe in Eßlingen gnädigst zu versetzen,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Criminalamte Stuttgart dem Oberamtsgerichts-Aktuar Schmidt in Brackenheim,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Marbach dem Referendär erster Classe Lehr, von Stuttgart, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Freudenstadt dem Referendär erster Classe Bosch, von Gailenkirchen, Oberamts Hall, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung, betreffend die Termins-Anberaumung zur Meldung um Zulassung zu der niedern Dienstprüfung.

Für die Meldung zu der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern ist von der Regierung des Donaukreises für das Jahr 1837 mit Ermächtigung des K. Ministerium des Innern der 1. Juni bestimmt worden.

An diejenigen Candidaten, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen und im Donaukreise ihren gesetzlichen Wohnort haben, ergeht daher die Aufforderung, ihre Meldung, wenn sie nicht solche schon übergeben haben, bis zum 1. Juni d. J. bei der Kreisregierung einzureichen. Dieselben werden zugleich auf den Inhalt des §. 11 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. (Reg.Bl. Nr. 9, S. 84) hingewiesen, worin die Erfordernisse und Nachweise, welche die Meldungen und Eingaben enthalten müssen, angegeben sind; und wird zugleich bemerkt, daß Gesuche um Zulassung zur Prüfung, die nicht in der hiefür festgesetzten Frist eingereicht werden, oder nicht mit allen vorgeschriebenen Nachweisungen versehen sind, nicht werden berücksichtigt werden.

Ulm den 14. April 1837. Holzschuher.

2. Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde.

Aufforderung an die Israeliten des Landes zu Beiträgen und Stiftungen für die israelitische Central-Kirchenkasse oder sonstige wohlthätige örtliche Zwecke.

Die Cult- und Schulkosten der Israeliten Württembergs, so wie die der Armen-Verpflegung müssen gegenwärtig fast durchgängig durch Umlagen von den Genossen der israelitischen Kirchengemeinden bestritten werden. Diese schwere Last ist größtentheils dadurch entstanden, daß es sowohl den einzelnen israelitischen Kirchengemeinden, als der gesamten Genossenschaft an Stiftungen fehlt, aus welchen die Rabbinats-, Vorsänger- und Lehrerbesoldungen, so wie die Unterhaltung der Armen bestritten werden könnten. Jene früheren Zeiten, wo das Rechtsverhältniß der Bekenner des mosaischen Glaubens nicht nur eines geordneten Zustandes, sondern selbst aller Sicherheit entbehrte, waren nicht dazu geeignet, Stiftungen für Zwecke des israelitischen Cult- und Schulwesens hervorzurufen. Der fromme und wohlthätige Sinn der damaligen Israeliten ergänzte aber immer diesen Mangel durch reiche zeitweilige Gaben. Nunmehr aber, da die Württembergischen Israeliten eines durch Verfassung und Gesetze gesicherten Rechtszustandes sich erfreuen, und ihre Kirche zu den vom Staate anerkannten gehört, ist es eine heilige Aufgabe, der Wohlthätigkeit der israelitischen Glaubensgenossen eine bestimmte Richtung anzudeuten, damit durch ein gemeinsames Bestreben der Vermögendern unter denselben die Lücke ergänzt werde, welche empfindlich auf die finanziellen Verhältnisse der Kirchengemeinden einwirkt und für Cultus, Schule und Armenverpflegung von großer Bedeutung ist. Es ist zwar der israelitischen Ober-Kirchenbehörde wohl bekannt, daß die wohlhabenden Israeliten des Landes zu den Lasten ihrer Kirchengemeinden schon sehr stark angelegt sind; allein im Vertrauen auf den wohlthätigen Sinn derselben und zur Vollziehung des Artikels 58 des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828 und des §. 20 der K. Verordnung vom 27. Oktober 1831 wendet sie sich doch an dieselben mit der dringenden Aufforderung, bei Errichtung von Testamenten, Ausstattung von Kindern (also bei Verwendung des üblicher Weise zu milden Zwecken bestimmten Zehntens, Maaser) oder bei sonstigen Gelegenheiten die israelitische Central-Kirchenkasse,

welche, wie bekannt, zum Theil die Rabbinats-Besoldungen zu bestreiten, auch israelitische Jünglinge bei Erlernung von Handwerken u. s. w. zu unterstützen, und vielfach sonstige Ausgaben für allgemeine Zwecke des israelitischen Cultus zu machen hat, oder die örtlichen Kirchengemeinden, sey es für ihre Beiträge zu den Rabbinats-, Vorsänger- und Lehrerbesoldungen oder für Armenverpflegung, mit Stiftungen zu bedenken, deren Ertrag zur Erleichterung der gegenwärtigen, wie der kommenden Geschlechter dient. Es wird dadurch dem israelitischen Cultus eine sichere Basis gegeben, und die Ober-Kirchenbehörde wird sorgfältig darüber wachen, daß die Absicht der Stifter, deren Namen für alle Zeiten jährlich zum ehrenden Andenken in der Gemeinde erwähnt werden sollen, pünktlich vollzogen werde.

Die Rabbinen, Vorsänger und Kirchenvorsteher werden für den angegebenen Zweck nach Kräften und Umständen mitwirken, und die beiden Ersteren Einmal jährlich in ihren Predigten zu milden Stiftungen auffordern.

Stuttgart den 19. April 1837. Steinhardt.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer Prüfung im Baufache.

Die Architekten

Ludwig de Millas, und

Heinrich Albert Föhr, beide von Stuttgart,

sind nach erstandener Prüfung im Fache des Hochbau-, des Straßen-, Brücken- und Flußbauwesens, und

der Architekt Gustav Klein, von Stuttgart,

ist nach erfolgter Prüfung im Fache des Hochbauwesens sowohl zur Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste, als zur Revision der Bauplane für Amts-Corporationen, Gemeinden und Stiftungen für befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. April 1837. Schlayer. Herdegen.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die zweite höhere Dienstprüfung im Finanz-Departement.

Nachstehende Cameral-Candidaten, welche sich innerhalb des mit dem 15 d. M. abgelaufenen Termins zu der zweiten höheren Dienstprüfung im Finanz-Departement gemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, haben sich zu dieser hier stattfindenden Prüfung

Montag den 5. Juni d. J., Morgens sieben Uhr,

in dem dafür bestimmten Lokal im neuen Canzleigebäude (Königsstraße Nr. 44) einzufinden, und zwar:

Johann Jakob Schmid, aus Freudenstadt, derzeit Rechnungs-Revident in Donaueschingen.

Eberhard Gottlieb Herrlinger, aus Grosgartach, Assistent bei dem Cataster-Büreau in Stuttgart.

Albert Nellmann, aus Reutlingen, Cameralamts-Buchhalter in Waiblingen.

Jakob Ludwig Walter, aus Lauffen, Cameralamts-Buchhalter in Heidenheim.

Andreas Renner, aus Dizingen, prov. Cameralamts-Buchhalter in Leonberg.

Carl Ferdinand Friedrich Steinheil, aus Besigheim, Cameralamts-Buchhalter in Wiesenstaig.

Stuttgart den 22. April 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm erledigte Assessorsstelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Gerichts-Aktuariat zu Brackenheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen vorschriftmäßig zu melden.

3) In Folge der Verhandlungen über die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile der erledigten Pfarrei Uhingen, Dekanats Göppingen, sieht man sich veranlaßt, hiemit einen wiederholten Aufruf an die Bewerber um diese Stelle mit dem Anfügen zu erlassen, daß sich dieselben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden haben. Die Zahl der Pfarrgenossen beträgt 931 im Mutterort, und 769 in den angehörigen Filialien und Höfen. Das jährliche Einkommen ist zu 1123 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Behufs der Erzielung sicherer Anhaltspunkte für die Verwandlung werden die Zehnten unter Mitwirkung des Besoldungs-Nutznießers eine Reihe von Jahren durch das Cameralamt verwaltet, und der Pfarrer hat den hiebei sich ergebenden Ertrag durch das Cameralamt zu empfangen.

4) Das Einkommen der erledigten Pfarrei Wittlingen, Dekanats Urach, beläuft sich nach vollzogener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben auf 1072 fl. nach Sportelpreisen. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt mit Einschluß von Georgenau und Hohwittlingen 557. Die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrei Neubulach, Dekanats Calw, werden hiemit aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden. Das Einkommen belauft sich nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben auf 1588 fl. nach Sportelpreisen. Die Seelenzahl des Mutterorts beträgt 763, die der Filialien 1376. In Altbulach hat der Geistliche die Hochzeit- und Leichenpredigten, in Oberhaugstätt und Liebelsberg jährlich eine Betstunde zu halten.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Reusten, Dekanats Herrenberg, welche 680 Pfarrgenossen enthält, und deren Einkommen nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben auf 768 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

7) In dem Marktflecken Ehningen, Oberamts Urach, ist mittelst Unterstützung aus Staatsmitteln eine Realschule errichtet worden. Dieselbe besteht für's Erste aus

einer Classe für eilf- oder zwölf- bis vierzehnjährige Knaben. Der aufzustellende Reallehrer hat Letzteren in Religion, deutscher und französischer Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geographie, Geschichte und Zeichnen wöchentlich 28 Lehrstunden zu geben, auch in der zu errichtenden sonntäglichen Gewerbeschule 2 Stunden, im Ganzen also wöchentlich 30 Stunden, zu übernehmen. Weiter erforderliche Lehrstunden werden durch Nebenlehrer besorgt. Der jährliche Gehalt des Reallehrers, welcher keinen Antheil am Claßgelde hat, besteht in 600 fl. in Geld und 70 fl. für Hausmiethe. Die befähigten Bewerber um diese neuerrichtete Reallehrerstelle haben sich innerhalb vier Wochen unter genauer Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse ꝛc. bei dem K. Studienrathe zu melden.

8) Das zu besetzende Bezirks-Rabbinat Mühringen, Oberamts Horb, welches neben freier Wohnung, neben Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bei dem auswärts zu haltenden Gottesdienste und neben den zu 110 fl. angeschlagenen Stolgebühren, eine Besoldung von 590 fl. bei der israelitischen Central-Kirchenkasse gewährt, begreift 1704 Israeliten in den Kirchengemeinden Mühringen, Wankheim, Oberamts Tübingen, Rexingen, Baisingen und Nordstetten, Oberamts Horb, und in den mit eigenem Gottesdienste versehenen Filialen Rottweil, Unterschwandorf, Oberamts Nagold, und Mühlen am Neckar, Oberamts Horb. Die Entfernung des Rabbinatssitzes Mühringen von Rottweil beträgt 11, von Wankheim 8, von Rexingen 3, von Baisingen $3\frac{1}{2}$ und von Unterschwandorf 4 Poststunden. Der Rabbine hat an jedem Sabbath und an den Hauptfesttagen der jüdischen Kirche Predigt und Catechisation, und zwar an den Sabbathen abwechslungsweise in dem Rabbinatssitze und in den übrigen vier Kirchengemeinden, in den Filialen Unterschwandorf und Mühlen am Neckar aber je am dritten Sabbath, an welchem der Gottesdienst an das Mutterort käme, so wie in dem Filial Rottweil zweimal im Jahr zu halten, und in dem Rabbinatssitze der erwachsenern Jugend den Religions-Unterricht in drei wöchentlichen Stunden zu ertheilen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, so wie ihrer Bildungs-Laufbahn binnen vier Wochen bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde zu melden.

9) Das zu besetzende Bezirks-Rabbinat Braunsbach, Oberamts Künzelsau, mit welchem neben freier Wohnung, neben Vergütung der Reise- und Zehrungskosten

bei auswärtigen Gottesdiensten und neben den Stolgebühren in Anschlag von 75 fl. eine Besoldung von 525 fl. bei der israelitischen Central-Kirchenkasse verbunden ist, begreift die Kirchengemeinden Braunsbach, Steinbach, Oberamts Hall, Crailsheim, Dünsbach, Oberamts Gerabronn, Michelbach an der Lücke, desselben Oberamts, und das hiezugehörige, fürsorglich mit selbstständigem Gottesdienst versehene Filial Hengstfeld, zusammen mit 1060 Israeliten. Die Entfernung des Rabbinatssitzes Braunsbach von Steinbach beträgt 4, von Crailsheim 6, von Dünsbach $2\frac{1}{2}$, von Michelbach und Hengstfeld je 8 Poststunden. Der Rabbine hat an jedem Sabbath und an den Hauptfesttagen der jüdischen Kirche Predigt und Catechisation, und zwar an den Sabbathen abwechslungsweise in dem Rabbinatssitz und in den übrigen vier Kirchen-Gemeinden nach einer bestimmten Reihenfolge, in dem Filiale Hengstfeld aber je am dritten Sabbath, an welchem der Gottesdienst an den Mutterort käme, zu halten, und in dem Rabbinatssitze der erwachseneren Jugend den Religions-Unterricht in drei wöchentlichen Stunden zu ertheilen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, so wie ihrer Bildungs-Laufbahn binnen vier Wochen bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Die Stelle eines Kreis-Banassistenten bei der K. Regierung des Donaukreises ist unter dem 26. v. M. dem Architekten Mährlen, von Ulm, und

unter demselben Tage die bei der K. Staatskassen-Verwaltung durch den Tod des Canzlisten Reichardt erledigte Copistenstelle dem quiescirenden Zollamts-Assistenten Fichtner, von Knittlingen, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 4. Mai 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff der verrufenen Viertels- und halben Kronenthaler. — Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren einzelnen Blättern des Regierungsblattes betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung

in Betreff der verrufenen Viertels- und halben Kronenthaler.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um nach vollzogener Einwechslung der verrufenen Theilstücke des Kronenthalers die dadurch in den Mitteln des Geldumlaufs entstandene Lücke auszufüllen, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Aus den zur Staatskasse eingewechselten Viertels-Kronenthalern und den beschädigten halben Kronenthalern sind theils ganze Kronenthaler, theils Ein-Gulden- und Halb-Gulden-Stücke (beziehungsweise zu 60 und 30 Kreuzern) als grobe Münzsorten im Kronenthalerfuße zu prägen.

§. 2.

Den unbeschädigten halben Kronenthalern wird künftig der Curs zu dem, ihrem Verhältnisse zu den vollen Kronenthalern entsprechenden, Werthe von Einem und ein Drittels-Gulden oder 1 fl. 20 kr. gestattet.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche sogleich mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit tritt, sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. Mai 1837.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

Geheimer Rath Schlayer.

Der Chef des Finanz-Departements:

Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär:

Bellnagel.

B) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 1. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Stabs-Offizier der Fuß-Artillerie, Oberstlieutenant v. Faber du Faur die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des

Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit verliehene Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens anzunehmen und zu tragen.

C) Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 1. d. M. den dem zweiten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant, Grafen v. Quadt-Ißny in gleicher Eigenschaft zum vierten Reiter-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren einzelnen Blättern des Regierungs-Blattes betreffend.

Da die noch vorhandenen einzelnen Nummern des Regierungsblattes von den Jahrgängen 1820 bis 1826, mit Ausnahme

des Gesetzes über die Straf-Rekurse vom 26. Juni 1821,

des Edikts über die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822,

der Justiz-Novelle vom 15. September 1822,

des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824,

des Pfand-, Prioritäts-, Einführungs- und Exekutions-Gesetzes, vom 15. April 1825, und der Haupt-Instruktion zu Vollziehung des Pfandgesetzes, vom 14. December 1825,

nach dem 1. August 1837 als Makulatur werden verkauft werden; so wird solches zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche zur Ergänzung mangelhafter Exemplare des Regierungsblattes noch einzelne Nummern jener älteren Jahrgänge zu kaufen wünschen, dieses bis zu dem gedachten Zeitpunkte thun mögen.

Der Preis dieser Blätter ist auf einen Kreuzer für jeden Bogen festgesetzt worden, um welchen Preis künftig auch die vorerwähnten Gesetze, Edikte u. s. w., so wie die Edikte vom 31. December 1818 und die Exemplare der Verfassungs-Urkunde werden abgegeben werden.

Stuttgart den 1. Mai 1837.

Schwab.

An die auswärtigen Abnehmer des Regierungsblatts wird die Nummer 21 desselben nachgesendet werden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 23.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Dienstag den 9. Mai 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, die zu Vertilgung der Maikäfer zu nehmenden Maßregeln betreffend. — Bekanntmachung der Regierung des Jaxtkreises, betreffend den Meldungs-Termin für die niedere Dienstprüfung. — Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die bei der Ober-Rechnungskammer erledigte Rathsstelle dem bei derselben angestellten Oberrevisor Schloßberger, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Stelle eines Geheimen-Sekretärs bei dem Geheimen-Rathe dem Ministerial-Sekretär in dem Departement des Innern, Canzleirath Weisser übertragen, und demselben zugleich den Titel und Rang eines Regierungsraths gnädigst verliehen; ferner

durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die am oberen Gymnasium in Rottweil erledigte Lehrstelle dem Lehramts-Candidaten Laucher aus Ennentach, Oberamts Saulgau,

die erledigte evangelische Pfarrei Oppelsbohn, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Dörr in Hggelloch, Dekanats Herrenberg,

die erledigte katholische Stadtpfarrei Mengen, Dekanats Saulgau, dem Stadt- und Garnisonspfarrer Zimmerle in Ludwigsburg,

die erledigte katholische Pfarrei Pfärrich, Dekanats Wangen, dem Pfarrer und Schul-Inspektor Stütz in Ditzenbach, Dekanats Eibach,

die erledigte katholische Pfarrei Dätzingen, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrverweser Schibel zu Offingen, Dekanats Riedlingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Lippach, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Stäudle in Hocherthürn, Dekanats Neckarsulm, gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. den Canzlisten Zweigart bei dem Gerichtshofe in Ellwangen, wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters, seiner Bitte gemäß, und

den Canzlisten Bär bei dem Gerichtshofe zu Tübingen, wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. ist der von Seite des bischöflichen Ordinariats erfolgten Ernennung des Finanzkammer-Copisten Hankh zu Reutlingen auf die bei erstgedachter Behörde erledigte Canzlistenstelle die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung der Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Clemm zu Urach seinen Wohnsitz nach Reutlingen verlegt hat, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Mai 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, die zu Vertilgung der Maikäfer zu nehmenden Maßregeln betreffend.

Um den Verwüstungen entgegen zu wirken, welche die Maikäfer, besonders als Larven, die sogenannten Engerlinge, an Bäumen und auf Aeckern und Wiesen anrichten, sind im Jahr 1834 die Oberämter angewiesen worden, die geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher auf eine von dem wissenschaftlichen Sekretär der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, Professor Plieninger, verfaßte Schrift, welche im Jahr 1834 unter dem Titel: „Gemeinfaßliche Belehrung über den Maikäfer, als Larve und als Käfer, seine Verwüstungen und die Mittel gegen dieselben" in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung erschienen ist, aufmerksam zu machen, und dafür zu sorgen, daß diese Schrift überall auf Kosten der örtlichen Kassen angeschafft, die Ortseinwohner und besonders die Jugend mit ihrem Inhalte bekannt gemacht, und

die darin vorgeſchlagenen Mittel nach Umſtänden mit vereinigten Kräften zur Anwendung gebracht werden.

In Folge hievon ſind inzwiſchen die Mittel zu Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven, namentlich das Einſammeln der Käfer durch Kinder und Erwachſene und die Einlieferung geſammelter größeren Quantitäten gegen Prämien aus den Gemeindekaſſen, in vielen Gemeinden mit Erfolg zur Ausführung gebracht worden, jedoch noch nicht in derjenigen Ausdehnung und Allgemeinheit, welche zu Erreichung des Zweckes zu wünſchen iſt.

Es werden daher die K. Oberämter angewieſen, den ernſtlichſten Bedacht darauf zu nehmen, daß in allen Gemeinden ihres Bezirkes jedes Jahr in dem geeigneten Zeitpunkt die zur Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven dienenden Mittel in Anwendung gebracht, und zu dieſem Ende insbeſondere angemeſſene Prämien für gewiſſe Quantitäten geſammelter Maikäfer oder Engerlinge aus den Gemeindekaſſen ausgeſetzt werden.

Zugleich werden die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſteher ermahnt, für die Anſchaffung der obengedachten Schrift auf Rechnung der örtlichen Caſſen, wo ſie noch nicht vorhanden ſeyn ſollte, in Bälde zu ſorgen, in welcher Beziehung bemerkt wird, daß bei größeren Beſtellungen der Ladenpreis von 30 Kreuzern für ein Exemplar bedeutend herabgeſetzt iſt.

Stuttgart den 2. Mai 1837. Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung, betreffend den Meldungs-Termin für die niedere Dienſtprüfung.

Statt des in dem §. 10 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. (Reg. Bl. S. 84) feſtgeſetzten Termins für die Meldungen um Zulaſſung zu der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern, wird kraft erhaltener Ermächtigung für dieſes Jahr zur Prüfungs-Anmeldung bei der Regierung des Jaxtkreiſes der 1. Juni beſtimmt.

Diejenigen Candidaten, welche dieſe Prüfung zu erſtehen wünſchen und im Jaxtkreiſe ihren geſetzlichen Wohnort haben, werden demnach aufgefordert, ihre Meldungen, ſofern es nicht bereits geſchehen iſt, unter Nachweiſung der im §. 11 der angeführten K. Verordnung vorgeſchriebenen Erforderniſſe, längſtens bis zu gedachtem Tage bei der Kreisregierung um ſo gewiſſer einzureichen, als auf ſpäter eingereichte Geſuche keine Rückſicht würde genommen werden.

Ellwangen den 28. April 1837. Mosthaf.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Contingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden nach Vorschrift des Rekrutirungsgesetzes Art. 25 die Loosnummern, mit denen die Contingente in den verschiedenen Oberamtsbezirken schließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit sind.

I. Neckarkreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	210.
Besigheim	233.
Böblingen	205.
Brackenheim	166.
Cannstadt	135.
Eßlingen	205.
Heilbronn	101.
Leonberg	177.
Ludwigsburg	168.
Marbach	227.
Maulbronn	182.
Neckarsulm	134.
Stuttgart, Stadt	151.
Stuttgart, Amt	181.
Vaihingen	177.
Waiblingen	184.
Weinsberg	201.

II. Schwarzwaldkreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Balingen	189.
Calw	149.
Freudenstadt	205.
Herrenberg	167.
Horb	126.
Nagold	154.
Neuenbürg	151.
Nürtingen	147.
Oberndorf	190.
Reutlingen	204.
Rottenburg	178.
Rotweil	136.
Spaichingen	143.
Sulz	148.
Tübingen	226.
Tuttlingen	125.
Urach	241.

III. Jaxtkreis.		IV. Donaukreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	84.	Biberach	130.
Crailsheim	179.	Blaubeuren	124.
Ellwangen	166.	Ehingen	126.
Gaildorf	150.	Geißlingen	131.
Gerabronn	171.	Göppingen	180.
Gmünd	100.	Kirchheim	144.
Hall	130.	Leutkirch	96.
Heidenheim	123.	Münsingen	112.
Künzelsau	222.	Ravensburg	103.
Mergentheim	204.	Riedlingen	121.
Neresheim	123.	Saulgau	105.
Oehringen	189.	Tettnang	113.
Schorndorf	184.	Ulm	181.
Welzheim	125.	Waldsee	79.
		Wangen	59.
		Wiblingen	121.

Stuttgart den 2. Mai 1837. Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Zum Behufe der definitiven Wiederbesetzung der in der ersten Besoldungs-Classe stehenden Oberamtsrichterstelle in Oehringen werden die Bewerber um dieselbe aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene, in der dritten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Welzheim werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig einzureichen.

3) Bei dem Ministerium des Innern ist die Stelle eines Ministerial-Sekretärs in Erledigung gekommen, mit welcher der etatsmäßige Gehalt zweiter Classe von 1000 fl. verbunden ist. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig einzureichen.

4) Bei dem K. Gerichtshofe in Ulm ist eine etatsmäßige Canzlistenstelle, vorerst mit 550 fl. Gehalt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen in eigenhändig geschriebenen Eingaben vorschriftmäßig bei dem vorgedachten Gerichtshofe zu melden.

5) Bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen ist eine Tagschreibersstelle mit 400 fl. Gehalt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen in eigenhändig geschriebenen Eingaben vorschriftmäßig bei dem Direktorium des vorgedachten Gerichtshofs zu melden.

6) Bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen ist eine Tagschreibersstelle mit 400 fl. Gehalt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen in eigenhändig geschriebenen Eingaben vorschriftmäßig bei dem Präsidium des vorgedachten Gerichtshofs zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 11. Mai 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Pensionskasse und der Wittwenkasse der Volksschullehrer.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Einrichtung der Pensionskasse und der Wittwenkasse der Volksschullehrer.

Zu Einrichtung der in dem Gesetze über die Volksschulen vom 29. September 1836, Art. 60 und 61, angeordneten Cassen, nämlich

der Schullehrer-Pensionskasse und

der Schullehrer-Wittwenkasse,

wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. Folgendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer wird von der Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse, unter Mitwirkung der Oberamts- und Gemeindepflegen, geführt.

Ueber jede der beiden Cassen wird eine besondere Jahresrechnung abgelegt, in welche die auf speziellen Listen beruhenden Posten von jedem Oberamt nur summarisch aufzunehmen sind. Diesen Rechnungen wird eine Vermögens-Berechnung und eine Uebersicht über den Stand der im Genusse von Ruhegehalten und von Wittwen- und Waisenpensionen befindlichen Personen, mit Abscheidung der Genossen nach Confessionen, angehängt.

Die Ergebnisse jeder Jahresrechnung werden durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2.

Die Oberamtspflegen haben die Gelder, welche sie für eine der beiden Schullehrerkassen erheben, immer sogleich an die Staatshauptkasse abzuliefern, und in ihrer Rechnung in der Einnahme und der Ausgabe unter der Rubrik „Fremde Gelder" zu verrechnen.

Die Zahlungen dagegen, welche die Gemeinde- und Oberamtspflegen Namens der gedachten beiden Cassen zu leisten haben, sind von Staatssteuergeldern zu leisten, und daher in der Amtspflege-Rechnung unter der Rubrik „Steuerlieferung an die Staatshauptkasse" in Ausgabe zu stellen und der letzteren unter Beischluß der Quittungen in Aufrechnung zu bringen.

Die Einnahmen, welche die Oberamtspflegen von angestellten Schulmeistern zu erheben haben, werden von den Gemeindepflegern durch Abzug an den Gehaltstheilen des Schulmeisters bei der Gemeinde- (und nöthigenfalls der Stiftungs-) Pflege, oder an den Schulgeldern, welche die Gemeindepflege für den Schulmeister einzieht, eingebracht.

Die Erhebung der Einnahmen von den im Ruhestande befindlichen Schulmeistern geschieht durch Abzug an dem Ruhegehalt von der Amtspflege selbst.

Auch die Ausgaben, welche die Oberamtspflegen an Schulmeister und ihre Hinterbliebenen zu leisten haben, können dieselben durch die betreffenden Gemeindepflegen, sofern die Zahlung dadurch nicht verzögert wird, entrichten lassen, in welchem Falle die Zahlungen der Gemeindepflegen als Lieferungen an der ihnen obliegenden Staatssteuer abgerechnet werden.

§. 3.

Die Oberamtspfleger haben die Einnahmen und Ausgaben, welche sie für die beiden Schullehrerkassen machen, in das Cassentagbuch der Amtspflege aufzunehmen.

Auch sind dieselben in dem monatlichen Rechnungsbericht, welchen die Oberamtspflegen über die Staatssteuern zu erstatten haben, unter den neu einzuschaltenden Abtheilungen:

C. Für die Schullehrer-Pensionskasse, und
D. Für die Schullehrer-Wittwenkasse

vorzutragen.

§. 4.

In Beziehung auf die Festsetzung der Einlagen und Beiträge, welche die Schullehrer an ihre Wittwenkasse zu entrichten haben (Gesetz, Art. 60), und auf die Verwilligung und Anweisung der Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten und der Ruhegehalte für Schullehrer, sodann auf die Bestimmung und Verwilligung der an Wittwen und Waisen von Schullehrern zu entrichtenden Sterbenachgehalte, Pensionen und Gratialien (Gesetz, Art. 53, 54 u. 64) ist die Verwaltung beider Cassen dem Ministerium des Innern und den Ober-Schulbehörden (dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrath) untergeordnet.

In jeder anderen Beziehung unterliegt diese Verwaltung, unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministerium, der Leitung und Aufsicht der Ober-Rechnungskammer, welche eine specielle Controle über die Einnahmen und Ausgaben führt.

Die Ober-Rechnungskammer übt die Controle der Pensions- und Wittwenkasse-Verrechnung mittelst Führung und fortwährender Richtigstellung von Grundlisten über die Beiträge für Hülfslehrer und die Ruhegehalte für Schulmeister (unter §. 8), über die Pensionen für Hinterbliebene von Schulmeistern (§. 17), die Gratialien für solche (§. 20), und über die pensionsbeitragspflichtigen Dienstgehalte der Schul-

meister (§§. 10—12, 18, 21, 25), und ertheilt die für die gleichförmige Rechnungs-Einrichtung erforderlichen Vorschriften.

§. 5.

Die Mittheilungen, welche die Ober-Schulbehörden der Verwaltung beider Cassen zu machen haben, geschehen mittelst Noten, welche an die Ober-Rechnungskammer und die Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse (für die Schullehrer-Pensionskasse oder für die Schullehrer-Wittwenkasse) gemeinschaftlich zu richten sind.

§. 6.

Briefe, Gelder und andere die beiden Pensionskassen betreffende Pakete sind von den betreffenden Beamten und Behörden als „Schulfondssachen" zu bezeichnen, welchen nach der Verordnung vom 2. August 1822 (Reg.Bl. S. 553) Postporto-Freiheit zukommt.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Pensionskasse für die Schullehrer.

§. 7.

Die Pensionskasse für die Schullehrer leistet:

1) die Beiträge zu den Gehalten derjenigen Hülfslehrer, welche Schulmeistern für die Dauer ihrer geschwächten Dienstfähigkeit mit Beiziehung eines Theils ihres Dieusteinkommens beigegeben werden (Gesetz, Art. 52 u. 53), und
2) die Ruhegehalte der in den Ruhestand gesetzten Schulmeister (Gesetz, Art. 54).

§. 8.

Ueber sämtliche, bei Verkündigung dieser Verfügung für Rechnung der Pensionskasse bereits verwilligte Ruhegehalte und Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten macht die Ober-Schulbehörde der Pensionskasse sogleich und in Einem Verzeichnisse in der in §. 5 bezeichneten Weise die erforderliche Mittheilung.

Künftig erfolgt diese Mittheilung in jedem einzelnen Falle sogleich nach der Verwilligung.

Die Mittheilung muß enthalten:

1) Bei den Beiträgen zu Hülfslehrer-Gehalten:
   a) den Namen des Schulmeisters, für welchen der Beitrag geleistet wird, nebst Gemeinde und Oberamt, welchem seine Schulstelle angehört,

b) den Jahrsbetrag des Beitrags,
c) den Tag, von welchem an der Beitrag zu entrichten ist.

2) Bei den Ruhegehalten:
a) den Namen, den Wohnort und das Oberamt des in den Ruhestand gesetzten Schullehrers,
b) Tag, Monat und Jahr seiner Geburt,
c) den Tag der Verwilligung des Ruhegehalts,
d) Jahrsbetrag des Ruhegehalts, und
e) den Tag, von welchem an der Ruhegehalt abzureichen ist.

§. 9.

Die Pensionskasse weist die Hülfslehrer-Gehaltsbeiträge und die Ruhegehalte bei der zuständigen Oberamtspflege als fortlaufende Ausgabe an.

Die Ausbezahlung geschieht vierteljährlich, nämlich je auf die Termine 30. September, 31. December, 31. März und 30. Juni in den jedesmal verfallenen Raten gegen Quittungen, welche die Amtspflege jedes Vierteljahr auf einmal an die Ober-Einnehmerei der Staatskasse unter Aufrechnung des Bezahlten als Steuerlieferung einsendet.

Die Beiträge zu den Hülfslehrer-Gehalten darf die Oberamtspflege nur an die Gemeinde- oder an die besondere Ortsschulkasse entrichten, so daß der Hülfslehrer seinen Gehalt aus einer Hand erhält.

§. 10.

Von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten in Folge der wiedererlangten vollen Befähigung des betreffenden Schulmeisters, durch Pensionirung oder Absterben desselben ꝛc., eintreten, macht die Ober-Schulbehörde in jedem einzelnen Falle der Ober-Rechnungskammer und Pensionskasse sogleich Mittheilung, welch' letztere sodann die betreffende Oberamtspflege davon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß setzt.

§. 11.

Veränderungen, welche die Verminderung oder gänzliche Einziehung eines angewiesenen Ruhegehalts zur Folge haben, namentlich

1) wenn ein im Ruhestand befindlicher Schulmeister einen sonstigen öffentlichen Dienst übernimmt (Gesetz, Art. 57),
2) wenn ein solcher Schulmeister den bleibenden Aufenthalt im Auslande nimmt (Gesetz, Art. 58),
3) wenn gegen einen solchen eine für den öffentlichen Diener mit dem Verluste seines Dienstes verbundene Strafe gerichtlich erkannt wird,

sind in jedem einzelnen Falle, und zwar zu 1) und 2) von dem Polizeibeamten, in dessen Bezirk der im Ruhestand befindliche Schulmeister bis dahin seinen Wohnsitz hatte, sogleich, und zu 3) von dem erkennenden Gerichte, sobald dessen Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, der K. Ober-Rechnungskammer anzuzeigen.

Der Polizeibeamte hat sich zu rechtzeitiger Erstattung dieser Anzeigen durch die geeigneten Auflagen an die Gemeinde- und Stiftungsräthe der Orte, in welchen sich in Ruhestand gesetzte Schulmeister aufhalten, in den Stand zu setzen.

Auch liegt sämtlichen Cameralbeamten ob, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen der unter Ziffer 1 bezeichneten Categorie dem zuständigen Bezirks-Polizeibeamten Nachricht zu geben.

Von dem Tode eines in Pension gestandenen Schulmeisters hat jedesmal die betreffende Amtspflege der Ober-Rechnungskammer sogleich Anzeige zu erstatten.

Die Ober-Rechnungskammer macht von den an sie gelangenden Anzeigen sogleich der Pensionskasse Mittheilung, damit diese die gesetzliche Verminderung oder Einziehung des Ruhegehalts durch Weisung an die Oberamtspflege verfüge. In Anstandsfällen wird jedoch die Sache von der Ober-Rechnungskammer dem Finanz-Ministerium vorgelegt, so wie den Betheiligten gegen die in Frage stehenden Verfügungen der Pensionskasse und der Ober-Rechnungskammer der Rekurs (übrigens ohne Suspensivkraft) an das Finanz-Ministerium offen steht.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahrs haben der Pfarrer und der Schultheiß des Wohnorts eines in Ruhestand befindlichen Schulmeisters diesem ein Zeugniß darüber auszustellen:

a) daß er den 30. Juni erlebt,
b) daß er seinen Wohnsitz fortdauernd im Königreiche habe, und

c) ob und welchen öffentlichen Dienst derselbe versehe, und mit welchem Einkommen dieser Dienst verbunden sey?

Dieses Zeugniß hat die Oberamtspflege, welche ohne dasselbe die auf den 30. Juni verfallende Quartalrate des Ruhegehalts nicht ausbezahlen darf, der Bescheinigung für die gedachte Quartalrate anzuschließen, und mit dieser an die Pensionskasse einzusenden.

Auch im Laufe des Etatsjahrs hat die Oberamtspflege die eine Verminderung oder Einziehung der bei ihr angewiesenen Ruhegehalte von Schulmeistern gesetzlich bedingenden Thatsachen, sofern sie zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtswegen zu berücksichtigen, und im Anstandsfalle der Pensionskasse darüber Bericht zu erstatten.

§. 13.

Wenn ein in Ruhestand befindlicher Schulmeister

1) von einem mit einem Einkommen verbundenen, von ihm bisher versehenen öffentlichen Dienste wieder abtritt, oder
2) seinen bis dahin im Auslande gehabten Wohnsitz wieder bleibend in dem Königreiche genommen hat,

so hat er hiervon dem Bezirks-Polizeiamt seines Wohnsitzes Anzeige zu machen, welches darüber, nach vorgängiger Erhebung der Thatsachen, der Ober-Rechnungskammer Behufs der Wiederergänzung seines Ruhegehalts Bericht zu erstatten hat.

§. 14.

Der Schulmeister-Pensionskasse sind als Mittel für ihren Bedarf zugewiesen:

1) der für die Jahre 1836—39 verabschiedete Beitrag der Staatskasse von jährlichen 10,000 fl.,
2) die Zinse aus dem ihr auf den 1. Juli 1839 aus den Mitteln der Staatskasse zuzutheilenden Ausstattungs-Capital, und
3) die Zinse aus dem in der Zeit von der Errichtung der Pensionskasse bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen sich jährlich ergebenden und zu Vermehrung des Pensionsfonds verzinslich anzulegenden Einnahme-Ueberschuß (Gesetz, Art. 60).

Zu 1) wird in jedem der drei Etatsjahre der Beitrag der Staatskasse bei der Pensionskasse in Einnahme, und bei der Staatshauptkasse in Ausgabe gebracht.

Die Erhebung der Zinse zu 2) und 3) geschieht durch die Ober-Einnehmerei der Staatskasse für die Pensionskasse unmittelbar.

Der Ausstattungsfonds und der jährliche Einnahme-Ueberschuß der Pensionskasse werden von der Ober-Einnehmerei der Staatskasse in Verzinsung angelegt.

Die Aufbewahrung der Schuldokumente geschieht auf die gleiche Weise, wie bei den Obligationen anderer bereits bei der Staatshauptkasse in abgesonderter Verwaltung befindlichen Anstalten.

B. Wittwenkasse der Schullehrer.

§. 15.

Die Unterstützungen, welche die Wittwen und Waisen von Schullehrern aus der Wittwenkasse erhalten, bestehen:

1) in dem Sterbenachgehalt (Art. 64 und 65 des Gesetzes),
2) in jährlichen Pensionen (Art. 64, 66, 67, 68), und
3) in den Gratialien, welche den Hinterbliebenen der vor Verkündung des Gesetzes über die Volksschulen gestorbenen Schulmeister bei der Staatskasse verwilligt worden sind (Gesetz, Art. 64).

§. 16.

Das Erkenntniß über den Anspruch auf Sterbenachgehalt und Wittwen- und Waisen-Portionen steht den beiden Ober-Schulbehörden zu.

Zum Behuf dieses Erkenntnisses hat der Bezirks-Schulaufseher mit der Anzeige von dem Tode eines angestellten oder im Ruhestand befindlichen Schullehrers der Ober-Schulbehörde zugleich eine Beglaubigung des Pfarramts des Dienstorts und beziehungsweise des letzten Wohnorts des Verstorbenen über nachstehende, die gesetzlichen Ansprüche der Hinterbliebenen bedingende, Thatsachen vorzulegen:

a) über den Todestag,
b) ob der Verstorbene eine Wittwe, welche weder gänzlich, noch zu Tisch und Bett von ihm beständig getrennt war, hinterlassen habe?
c) ob und welche eheliche leibliche Kinder vom Verstorbenen, und zwar:
   α) männlichen Geschlechts unter achtzehn Jahren,
   β) weiblichen Geschlechts unter sechzehn Jahren

vorhanden seyen?

d) welche dieser Kinder leibliche Kinder der Wittwe, welche Stiefkinder derselben seyen?

e) wann jedes dieser Kinder geboren sey?

und bei im Ruhestand gestorbenen Schullehrern,

f) wann er in den Ruhestand gesetzt worden sey? und wann er die Wittwe geheirathet habe?

Ein schriftliches Gesuch der Hinterbliebenen um Verwilligung und Anweisung des Sterbenachgehalts und der Pension ist nicht erforderlich.

§. 17.

Ueber sämtliche seit der Verkündung des Schulgesetzes verfallene und zuerkannte Sterbenachgehalte und Pensionen machen die Ober-Schulbehörden der Ober-Rechnungskammer und der Wittwenkasse sogleich nach Erscheinung dieser Verfügung je in einem Verzeichnisse Mittheilung (§. 5).

Künftig wird diese Mittheilung in jedem einzelnen Falle sogleich geschehen. Die Mittheilung muß umfassen:

a) den Namen und Wohnort, mit Angabe des Oberamtsbezirks, des verstorbenen Schulmeisters,

b) den Tag, an welchem derselbe gestorben ist,

c) die Namen der pensionsberechtigten Wittwe und der pensionsberechtigten ehelichen leiblichen Kinder des Verstorbenen,

d) Tag, Monat und Jahr der Geburt eines jeden pensionsberechtigten Kindes,

e) bei den zur Zeit ihres Todes noch im Dienste gestandenen Schulmeistern den Betrag ihres pensionsberechtigten Dienstgehalts, und bei den nach Verkündung des Schulgesetzes in den Ruhestand gesetzten Schulmeistern den Betrag ihres Ruhegehalts,

f) die Angabe, welche der pensionsberechtigten Kinder leibliche Kinder der Wittwe und welche Stiefkinder derselben sind,

g) die Quote, welche an der Pension auf die Wittwe und welche auf die Kinder fällt.

Zugleich hat die Ober-Schulbehörde die zu Begründung der Ansprüche eingekommenen Urkunden (§. 15) anzuschließen.

§. 18.

Die Wittwenkasse weist die Sterbenachgehalte sogleich zur Ausbezahlung auf die Oberamtspflege an, welche den berichtigten Betrag alsbald unter Anschluß der Quittung als eine Lieferung auf Staatssteuer gegen die Staatskasse (für die Wittwenkasse) in Aufrechnung bringt.

§. 19.

Die Wittwen- und Waisen-Pensionen werden von der Wittwenkasse auf die Oberamtspflegen als fortlaufende Ausgaben angewiesen.

Die Größe einer Wittwen- und Waisen-Pension wird, so oft sie nach Maßgabe des Schulgesetzes Art. 68 von Neuem festgesetzt worden ist, von dem Ministerium des Innern durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die Oberamtspflegen bezahlen diese Pensionen gleich den Ruhegehalten der Schullehrer in vierteljährigen Raten (§. 9) gegen Quittungen, welche sie in jedem Quartal auf einmal, unter Aufrechnung des Betrags als Lieferung an der Staats-Steuer, an die Staatshauptkasse (für die Wittwenkasse) einsenden.

§. 20.

Die Gratialien, welche vorübergehend noch an Hinterbliebene von vor Verkündung des Schulgesetzes gestorbenen Schulmeistern abgereicht werden, sind in der Rechnung der Wittwenkasse in einer besonderen Abtheilung vorzutragen.

Die Wittwenkasse weist dieselben bei den Oberamtspflegen als fortlaufende Ausgaben an, und diese haben den Betrag jährlich, und wenn ein Gratial mehr als 20 fl. beträgt, vierteljährlich auszubezahlen und wie die Wittwen-Pensionen (§. 19) der Staats-Hauptkasse aufzurechnen.

§. 21.

Von gerichtlichen Erkenntnissen, wodurch einzelne im Genusse einer Pension oder eines Gratials stehende Hinterbliebene von Schulmeistern zu einer dreimonatlichen oder höheren Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, wird das erkennende Gericht der Ober-Rechnungskammer, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, Mittheilung machen.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahrs haben die im Genusse von Wittwen- und Waisen-Pensionen oder Gratialien stehenden Hinterbliebenen eines Schulmeisters

von dem Pfarrer und Schultheißen ihres Wohnorts ein Zeugniß darüber beizubringen:

1) ob die genußberechtigten Hinterbliebenen sämtlich den 30. Juni erlebt haben? und wenn dieses nicht der Fall wäre, bei welchen und wann ein Todesfall eingetreten ist?
2) daß die Wittwe sich nicht wieder verheirathet habe, und
3) daß keines der Kinder in einer öffentlichen Erziehungs-Anstalt unentgeldlich verpflegt werde (Gesetz, Art. 70).

Diese Zeugnisse sind von den Oberamtspflegen mit den Quittungen über die letzte jährliche Quartalrate an die Pensionskasse einzusenden.

Außerdem hat jede Oberamtspflege die Veränderungen, welche im Laufe des Etatsjahrs die gänzliche Einziehung oder den Heimfall einer Pension oder eines Gratials zur Folge haben, mit Hülfe der Gemeindepfleger, durch welche sie ihre Zahlungen leistet, wahrzunehmen und vierteljährlich der Wittwenkasse anzuzeigen.

§. 22.

Die Wittwen- und Waisenkasse hat folgende Einnahmen zu erheben:

1) die Eintrittsgelder von neuen Anstellungen, Beförderungen und bleibenden Gehalts-Aufbesserungen der Schulmeister, bestehend in dem achten Theil eines Jahrsbetrags des Dienstgehalts oder der Gehaltsverbesserung (Gesetz, Art. 62);
2) die jährlichen Beiträge der Schulmeister, bestehend in zwei Procenten des Dienst- oder Ruhegehalts, wobei in den Dienstgehalt die freie Wohnung oder der Hauszins nicht eingerechnet wird (Gesetz, Art. 62);
3) die Prüfungs-Sporteln von den Dienst-Candidaten der Volksschulen, vom 1. Juli 1836 an (Gesetz, Art. 63);
4) für die Etatsperiode von 1836—39 die in dem Haupt-Etat unter der Rubrik „Gratialien" zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Schullehrern vorgesehene Summe von jährlichen 3400 fl.;
5) vom 1. Juli 1839 an denjenigen jährlichen Zuschuß der Staatskasse, welcher zu Bestreitung der Gratialien an Hinterbliebene der vor der Verkündung des Schulgesetzes gestorbenen Schullehrer erforderlich, und in so lange, bis

diese Ausgabe allmählich durch Heimfälle erlischt, aus dem Gratialienfonds der Staatskasse zu leisten ist;

6) die Zinse aus dem Pensionsfonds, welcher aus einer Ausstattung der Staatskasse, den Einnahme-Ueberschüssen der Wittwenkasse (Gesetz, Art. 63 und 69) und den bereits vorhandenen, in Folge des Sportel-Gesetzes vom Jahr 1828, Art. 44, gesammelten oder zu einer allgemeinen Schullehrer-Wittwenkasse besonders gestifteten Capitalien (Gesetz, Art. 61 und 69) gebildet wird.

§. 23.

Das Eintrittsgeld wird von den Ober-Schulbehörden sogleich bei der Anstellung oder Beförderung eines Schulmeisters oder nach erfolgter bleibenden Aufbesserung des Dienstgehalts eines solchen durch Mittheilung an die Ober-Rechnungskammer und die Wittwenkasse (§. 5) zum Ansatz gebracht.

In Ansehung aller seit der Verkündung des Gesetzes über die Volksschulen angefallenen Eintrittsgelder geschieht diese Mittheilung sogleich nach Erscheinung der gegenwärtigen Verfügung von jeder der beiden Ober-Schulbehörden in Einem Verzeichnisse.

Die Mittheilung muß enthalten:

1) den Namen des Schulmeisters,
2) den Namen der Gemeinde und des Oberamts seiner Schulstelle, und
3) den Jahresbetrag seines Dienstgehalts.

§. 24.

Die Wittwenkasse ertheilt der Oberamtspflege die Anweisung zur Erhebung des Eintrittsgelds.

Die Erhebung geschieht (Gesetz, Art. 62) in vier gleichen Raten an den auf die Anstellung, Beförderung oder Gehalts-Aufbesserung nächstfolgenden vier Besoldungs-Quartal-Terminen durch den Gemeindepfleger (§. 2).

Ist an dem ersten Besoldungs-Termin die zu entrichtende Rate größer als die verfallene Summe des Dienstgehalts, so wird jene zugleich mit der zweiten Rate an dem zweiten Besoldungs-Termin in Abzug gebracht.

Die erhobenen Eintrittsgelder werden von der Amtspflege vierteljährlich an die Staatshauptkasse (für die Wittwenkasse) abgeliefert.

§. 25.

Die Jahrsbeiträge der Schulmeister sind in jedem Etatsjahr auf einmal zu entrichten. Der 31. December jeden Jahrs ist hiebei für die Größe des Beitrags entscheidend, in der Art, daß der letztere von dem ganzen Dienstgehalt, in dessen Genuß sich ein Schulmeister an diesem Tage befand, berechnet wird, ohne Rücksicht, ob die Anstellung, Beförderung oder die bleibende Aufbesserung des Gehalts schon vor dem Anfang des Etatsjahrs oder erst nachher erfolgt ist.

Zu Begründung der Erhebung und Verrechnung der Jahrsbeiträge hat jede der beiden Ober-Schulbehörden der Ober-Rechnungskammer in möglichster Zeitkürze ein tabellarisches Verzeichniß zu übergeben, welches enthalten wird:

1) den Kreis nach der Ordnung des Staatshandbuchs,
2) das Oberamt nach der Ordnung des Alphabets im Kreise,
3) die Gemeinde nach der alphabetischen Ordnung im Oberamt,
4) die Namen der in der Gemeinde bleibend angestellten Schulmeister, und
5) den Betrag des pensionsberechtigten Gehalts eines jeden Schulmeisters.

Von künftigen Veränderungen, welche in dem Stande dieses Verzeichnisses eintreten, haben die Ober-Schulbehörden, so weit sich dieselben durch Versetzung, Zurücksetzung, Entlassung und Sterbfälle ergeben, der Ober-Rechnungskammer in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen. Dagegen sind die durch neue Anstellungen, Beförderung, Gehalts-Aufbesserung und Zuruhesetzungen eintretenden Veränderungen von der Ober-Rechnungskammer aus den Mittheilungen wahrzunehmen, welche die Ober-Schulbehörden derselben über die Eintrittsgelder (§. 23) und über die Verwilligung von Ruhegehalten (§. 8) zu machen haben.

Für die jährlichen Beiträge von zur Ruhe gesetzten Schullehrern dient die Grundliste über deren Ruhegehalte zur Grundlage.

Die Wittwenkasse theilt jeder Oberamtspflege den sie betreffenden Auszug aus dem Verzeichnisse der Dienstgehalte der Schulmeister als Grundliste zur Erhebung der Jahrsbeiträge mit. Auch setzt sie letztere von allen späteren Veränderungen zu Berichtigung ihrer Grundliste in Kenntniß.

§. 26.

Jede Oberamtspflege erhebt die Jahrsbeiträge von allen im Oberamtsbezirke bleibend angestellten, so wie von allen bei ihr im Genusse eines Ruhegehalts stehenden Schulmeistern am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs (§. 2), und liefert sie im Monat Januar des nächsten Jahrs in einer Summe an die Staatskasse (für die Wittwenkasse) ab.

§. 27.

Für das Etatsjahr 1836—37 geschieht die Nacherhebung der Jahrsbeiträge auf den Grund der Berechnungen, welche nach einer von dem Ministerium des Innern am 16. December v. J. an beide Ober-Schulbehörden ergangenen Verfügung die Stiftungsräthe der Gemeinden, unter Beiziehung der Schulmeister, über den Betrag der pensionsberechtigten Dienstgehalte der letzteren den Vorschriften der Artikel 34, 36 und 55 des Schulgesetzes gemäß zu fertigen, und die gemeinschaftlichen Oberämter zu prüfen und richtig zu stellen haben.

Jedes (evangelische und katholische) gemeinschaftliche Oberamt hat daher binnen vierzehn Tagen, von dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung an, der Ober-Amtspflege seines Bezirks ein Verzeichniß der in dem letzteren bleibend angestellten Schulmeister der betreffenden Confession, und ihrer geprüften und richtig gestellten (pensionsberechtigten) Dienstgehalte zu übergeben.

Nach Maßgabe dieses Verzeichnisses und der einer Oberamtspflege etwa von der Staatskasse zukommenden Nachrichten über bereits verwilligte Ruhegehalte bringt die Oberamtspflege die für das Jahr 1836—37 schuldigen Jahrsbeiträge, und zwar, da die Schuldigkeit erst mit der Erscheinung des Schulgesetzes erwachsen ist, zu drei Viertheilen ihres Betrags, oder mit anderthalb Procenten des pensionsberechtigten Dienst- oder Ruhegehalts sogleich durch die Gemeindepfleger zum Einzug, und liefert dieselben vom ganzen Oberamtsbezirke in einer Summe spätestens zu Ende des Monats Mai d. J. an die Staatskasse (für die Wittwenkasse) ab.

§. 28.

Behufs der Controle dieses Einzugs sendet jedes gemeinschaftliche Oberamt gleichzeitig mit der Mittheilung des Verzeichnisses der Schuldienstgehalte an die Oberamts-

Pflege (§. 27) eine Abschrift dieses Verzeichnisses an die Ober-Schulbehörde ein, welche sich dabei vorläufig auf die Prüfung beschränkt:

ob sämtliche bleibend angestellte Schulmeister und neben diesen keine andere darin enthalten seyen?

und nach vollzogener Prüfung dieses Verzeichniß mit ihren Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer und der Wittwenkasse zum Beleg der Rechnung von 1836—37 mittheilt.

§. 29.

Die Sporteln von den Schuldienst-Prüfungen werden für das Etatsjahr 1836—37 noch in der bisherigen Weise zu der Staatskasse eingezogen. Am Schlusse des Etatsjahrs übergibt jede der beiden Ober-Schulbehörden der Ober-Rechnungs-Kammer und Wittwenkasse ein Verzeichniß der von ihr vom 1. Juli 1836 bis 30. Juni 1837 angesetzten Prüfungs-Sporteln, worauf der Gesamtbetrag dieser Sporteln als Ersatzschuldigkeit bei der Staatshauptkasse in Ausgabe und bei der Wittwenkasse in Einnahme gebracht wird.

Vom 1. Juli 1837 an aber hat jeder erstmals zur Dienstprüfung einberufene Dienst-Candidat bei der Zulassung zu derselben die Prüfungs-Sportel mit 3 fl. (vorbehältlich der Zurückgabe der Hälfte, im Falle er in der Prüfung nicht bestehen sollte) an den von der Ober-Schulbehörde mit dem Einzug beauftragten Canzleibeamten zu entrichten. Die Ober-Schulbehörde hat den Betrag derselben sogleich nach erfolgtem Erkenntniß über das Prüfungs-Ergebniß an die Wittwenkasse abliefern zu lassen, und am Ende jeden Etatsjahrs eine Urkunde über die im Laufe desselben vorgenommenen Schuldienst-Prüfungen und den Betrag der hiebei angefallenen und eingezogenen Sporteln der Ober-Rechnungskammer zum Beleg ihrer Rechnung zuzustellen.

§. 30.

Die der Wittwenkasse vorübergehend aus der Etatsrubrik „Gratialien“ zukommenden Summen (§. 22, Ziff. 4 und 5) werden bei der Staatshauptkasse unter den allgemeinen Staatsausgaben verrechnet und bei der Wittwenkasse in Einnahme gestellt.

Die Erhebung der Zinse des Pensionsfonds geschieht unmittelbar durch die Ober-Einnehmerei der Staatskasse.

§. 31.

Das gesamte Capitalvermögen der Wittwenkasse (Pensionsfonds) wird in gleicher Weise, wie der Pensionsfonds der Hinterbliebenen von Civil-Staatsdienern, bei der Staatsschulden-Zahlungskasse, welcher die einzelnen, nie auf weniger als 500 fl. zu stellenden Capital-Anlagen immer drei Monate zuvor anzukündigen sind, in Verzinsung angelegt.

Die Aufbewahrung der Schuldbriefe erfolgt auf die in §. 14 bemerkte Weise.

§. 32.

Für die Bemühungen, welche den Oberamtspflegern in Folge gegenwärtiger Verfügung aufgetragen werden, erhält Jeder derselben jährlich aus der Wittwenkasse (mit Einschluß des Ersatzes für Schreibmaterialien) eine Belohnung von zehn Gulden, welche am Jahresschlusse erhoben, und der Staatskasse (für die Wittwenkasse) unter Anschluß einer Quittung aufgerechnet wird.

Nach vorstehenden Vorschriften haben sich nun die Ober-Schulbehörden, die Ober-Rechnungskammer und die Staatshauptkasse, so wie die Oberämter, die Bezirks-Schulaufseher, die Oberamtspfleger, die Pfarrer und Ortsvorsteher, und die Gemeinde- und Stiftungspfleger genau zu achten.

Stuttgart den 2. Mai 1837.

Schlayer. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 16. Mai 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. — Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in den Bestimmungen der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. — Verfügung, betreffend Abänderungen in der Cameralbezirks-Eintheilung. (Mit einer Beilage.)

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 10. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Ehren-Direktor des ehegerichtlichen und des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals, von Georgii, bisherigem Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, aus Anlaß seiner Dienst-Jubelfeier, als Zeichen Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen dem Staate geleisteten nützlichen Diensten, das Commenthur-Kreuz des erwähnten Ordens gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den evangelischen Pfarrer Juzi zu Neenstetten, Dekanats Ulm, seinem Ansuchen gemäß, Altershalber in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Rathsstelle dem bei dieser Kreis-Regierung angestellten Regierungs-Assessor Schall, und

die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte etatsmäßige Revisorsstelle dem Regierungs-Canzlei-Assistenten Daser zu Ellwangen zu übertragen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen auf den Stand des 1. Januar 1837 richtig gestellten Verzeichnissen der flüchtigen Angeschuldigten und Verbrecher haben sich die in der Anlage genannten Individuen, welche entweder bereits zu einer schwereren Criminalstrafe verurtheilt, oder eines Verbrechens, wegen dessen voraussichtlich eine solche Strafe gegen sie erkannt werden würde, in hohem Grade verdächtig sind, dem Vollzuge der gegen sie gefällten Erkenntnisse, beziehungsweise der gegen sie eingeleiteten Untersuchung, durch die Flucht entzogen, und es sind gegen dieselben fruchtlos Steckbriefe erlassen worden.

Dieses Verzeichniß wird nun mit der allgemeinen Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthaltsort der genannten Personen den betreffenden Bezirksgerichten anzuzeigen.

Letztere erhalten zugleich die Weisung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungsgericht nach Kräften Sorge zu tragen.

Stuttgart den 1. Mai 1837. Schwab.

Liste

der flüchtigen Angeschuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1837.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
I. Neckar-Kreis.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Conkubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarsulm.
2. Küßner, Jakob. Ludwigsburg.	Körper-Verletzung.	5. August 1822.	Ludwigsburg.
3. Böttinger, Johann Michael. Ostelsheim.	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
4. Siegle, Georg Friedrich. Horrheim.			
5. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminalamt.
6. Henninger, Friedrich. Rossach.	Vagabundität.	20. März 1829.	Neckarsulm.
7. Klatt, Peter, Schreiner. Brackenheim.	Diebstahl.	12. April 1829.	Brackenheim.
8. Haßenmaier, Johann Adam. Heimsheim.	Confinations-Ueberschreitung u. Betrug.	8. Januar 1832.	Leonberg.
9. Diez, Joseph Conrad. Bietigheim.	Diebstahl.	27. Januar 1832.	Besigheim.
10. Lohbauer, Rudolph, vormaliger Redakteur des Hochwächters. Stuttgart.	Verbreitung aufrührerischer Schriften.	8. Oktober 1832.	Stuttgart, Criminalamt.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
11. Kern, Conrad, Schuhmacher. Schwaigern.	Diebstahl.	2. April 1833.	Brackenheim.
12. Maier, Johanne. Stuttgart.	Diebstahl.	5. Mai 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
13. Krentler, Wilhelm, vormals Oberfeldwebel. Stuttgart.	Gewerbsmäßige Kuppelei.	18. Juni 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
14. Krentler, Christiane, desselben Ehefrau.			
15. Kleinmann, Justiz-Referendär. Bönnigheim.	Hochverrätherische Verbindung.	Juni 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
16. Mößner, Johann Jakob Wilhelm, Zeugschmids-Geselle. Ludwigsburg.	Diebstahl.	18. Sept. 1833.	Ludwigsburg.
17. Schenk, Sophie. Scheppach.	Diebstahl.	1. März 1834.	Stuttgart, Criminalamt.
18. Schneider, Christiane. Ruith.	Confinations-Ueberschreitung und Vagabundität.	23. Mai 1834.	Stuttgart, Oberamtsgericht.
19. Ruff, Christine. Steinach.	Unterschlagung und Vagabundität.	29. Mai 1834.	Waiblingen.
20. Walliser, Bernhard Jakob. Ludwigsburg.	Diebstahl.	16. Juli 1834.	Ludwigsburg.
21. Loos, Gottlob Friedrich. Unterriexingen.	Diebstahl.	21. Juli 1834.	Ludwigsburg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
22. Sailer, Ferdinand, Apotheker. Waldsee.	Revolutionäre Umtriebe.	5. Dec. 1834.	Stuttgart, Criminalamt.
23. Schwarz, Johann Friedrich. Winnenden.	Körper-Verletzung.	14. Januar 1835.	Waiblingen.
24. Wieland, Christine. Obermühle, Oberamts Gaildorf.	Diebstahl und Confinations-Ueberschreitung.	26. Mai 1835.	Backnang.
25. Heilemann, Barbara. Neckarsulm.	Confinations-Ueberschreitung und Diebstahl.	20. Mai 1835.	Neckarsulm.
26. Stöckle, Catharine. Neckarsulm.	Diebstahl.	24. Mai 1835.	Neckarsulm.
27. Ruoff, Louise. Rudersberg.	Diebstahl.	26. Sept. 1835.	Backnang.
28. König, Gottlieb, Hafner. Fellbach.	Diebstahl.	16. Juni 1836.	Cannstadt.
II. Schwarzwald-Kreis.			
29. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
30. Hauser, Joseph (vulgo Bregenzer Sepple). Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	19. August 1819.	Reutlingen.
31. Gneuting, Michael, Stiftungspfleger. Frickenhausen.	Kassenrest.	14. Juli 1819.	Nürtingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
32. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Conkubinat, Fälschung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
33. Glückherr, Amtspfleger. Rottenburg.	Cassenrest.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
34. Nething, Jakob. Beuren.	Betrug.	13. Juli 1825.	Nürtingen.
35. Axt, Catharine. Dautmergen.	Conkubinat und Vagabundität.	18. Juni 1826.	Spaichingen.
36. Pfeifer, Thereſie. Horb.	Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.	22. Februar 1828.	Horb.
37. Schill, Johannes. Frickenhauſen.	Diebſtahl.	7. März 1832.	Nürtingen.
38. Hund, Sebaſtian. Eberbach.	Fälſchung und Betrug.	1. April 1832.	Freudenſtadt.
39. Schwarz, Jakob, geweſener Cameralamts-Buchhalter zu Neuenbürg. Oßweil.	Cassenrest.	5. Juni 1832.	Neuenbürg.
40. Zürn, Aloys, Taglöhner. Bubsheim.	Confinations-Ueberſchreitung und Vagabundität.	21. April 1833.	Spaichingen.
41. Autenrieth, Albert, theol. stud. Ulm.	Hochverrätheriſche Verbindung.	22. Juni 1833.	Tübingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
42. Böhringer, Friedrich, theol. stud. Maulbronn.	Hochverrätherische Verbindung.	22. Juni 1833.	Tübingen.
43. Fischinger, Marianne. Wehingen.	Conkubinat und Vagabundität.	15. März 1834.	Spaichingen.
44. Hertler, Anne Marie. Zillhausen.	Diebstahl.	9. April 1834.	Balingen.
45. Moser, Stephan, Bäcker. Obernheim.	Fälschung.	12. April 1834.	Spaichingen.
46. Schwarz, Elisäus, Schulprovisor. Nendingen.	Preßvergehen, Fälschung und Betrug.	17. Juni 1834.	Rottweil.
47. Kirchgraber, Reinhard, med. stud. Ehingen.	Theilnahme an einem Tumult.	12. Oktober 1834.	Tübingen.
48. Müller, Viktor. Dormettingen.	Diebstahl.	3. December 1834.	Rottweil.
49. Fischer, Friedrich, theol. stud. Ringingen.	Hochverrätherische Verbindung.	4. Juni 1835.	Tübingen.
50. Deißler, Joseph Valentin. Aschhausen.	Große Betrügereien.	22. Juni 1835.	Reutlingen.
51. Schneider, Christian Friedrich, vormaliger Schultheiß in Hirrlingen.	Aufreizende Aeußerungen, Injurien ꝛc.	12. April 1836.	Rottenburg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
52. Schweizer, Leon, (auch Faißt oder Philipp). Wettolsheim, bei Colmar.	Betrug.	15. Mai 1836.	Tübingen.
III. Jaxt-Kreis.			
53. Baisger, Benedikt. Forstweiler.	Diebstahl.	19. Novemb. 1821.	Aalen.
54. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebstahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
55. Zinkstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Conkubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
56. Ehmer, Catharine Regine. Windischenbach.	Conkubinat und Vagabundität.	3. Oktober 1824.	Pfedelbach.
57. Schüle, Ludwig. Oehringen.	Betrug.	6. Juni 1826.	Oehringen.
58. Dettinger, Georg Friedrich. Plochingen.	Münzfälschung.	31. Dec. 1827.	Heidenheim.
59. Lendle, Leonhard. Deufstetten.	Diebstahl.	14. Juni 1830.	Crailsheim.
60. Weiler, Albrecht. Bopfingen.	Diebstahl.	18. Februar 1832.	Schorndorf.
61. Schuster, Christoph Friedrich. Denkendorf.	Veruntreuung.	16. August 1832.	Gmünd.
62. Maier, Margarethe. Herbrechtingen.	Erpressung.	30. Oktober 1832.	Heidenheim.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen. oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
63. Kuder, August, Handlungs-Commis. Oehringen.	Betrug.	8. Juni 1833.	Oehringen.
64. Raisig, Wilh., Schulprovisor. Kupferzell.	Betrug.	16. Juni 1833.	Oehringen.
65. Rothermel, Scribent. Winnenden.	Betrug.	16. Juni 1833.	Oehringen.
66. Hauber, Marianne. Kerkingen.	Diebstahl und Vagabundität.	3. August 1833.	Ellwangen.
67. Hofmann, Catharine. Schönbühl.	Vagabundität.	20. August 1833.	Bartenstein.
68. Gräter, Adam. Waldthann.	Diebstahl.	13. März 1834.	Mergentheim.
69. Scheppach, Anton. Untergröningen.	Vagabundität.	7. Januar 1835.	Gaildorf.
70. Rabel, Georg. Owen.	Diebstahl.	7. Januar 1835.	Gmünd.
71. Dollenbacher, Johann. Bergheim, Oberamts Ellwangen.	Diebstahl.	20. Juni 1836.	Neresheim.
72. Eck, Ludwig Immanuel. Gerabronn.	Betrug und Fälschung.	14. August 1836.	Langenburg.
IV. Donau-Kreis.			
73. Heinkel, Sebastian. Glogau in Schlesien.	Straßenraub.	14. Mai 1819.	Blaubeuren.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
74. Döring, Carl Wilhelm Heinrich, Scribent. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldsee.
75. Colomb, Anton. Ferrara.	Diebstahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.
76. Brodbeck, Christoph. Metzingen.	Diebstahl.	4. August 1823.	Leutkirch.
77. Hofmann, Gottlieb. Betzgenrieth.	Diebstahl.	30. Oktober 1823.	Ulm.
78. Rupp, Rathsschreiber. Münsingen.	Fälschung.	18. Februar 1824.	Münsingen.
79. Eubler, Anton. Unterradrach.	Diebstahl und Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
80. Moß, Franz Joseph. Willaz.	Vergiftung.	12. Oktober 1825.	Wangen.
81. Treuß, Ludwig. Gamerschwang.	Diebstahl.	11. Juni 1826.	Biberach.
82. Pfister, Elisabeth. Oberdorf.	Conkubinat und Vagabundität.	23. Januar 1828.	Tettnang.
83. Lang, Franz Anton. Flockenbach.	Conkubinat und Vagabundität.	23. Januar 1828.	Tettnang.
84. Kübele, Joseph. Altdorf.	Vagabundität.	2. Sept. 1828.	Ravensburg.
85. Klinger, Georg. Brasenberg.	Raubmord.	11. Februar 1829.	Buchau.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
86. Häderle, Christoph Michael. Lothenberg.	Diebstahl.	23. Februar 1829.	Göppingen.
87. Lohr, Agathe. Bernau.	Betrug.	21. Mai 1829.	Tettnang.
88. Hartmann, Waldburge. Schemmerberg.	Vagabundität.	23. August 1829.	Biberach.
89. Eckard, Agnes. Erbisreute.	Vagabundität.	27. Sept. 1829.	Ravensburg.
90. Müller, Adam. Ravensburg.	Unterschlagung.	1. Oktober 1829.	Ravensburg.
91. Keckeisen, Joseph. Langenschemmern.	Betrug.	14. Juli 1830.	Ravensburg.
92. Hirsch, Carl. Jebenhausen.	Diebstahl.	5. August 1830.	Göppingen.
93. Maier, Andreas. Hefigkofen.	Vagabundität.	23. August 1830.	Tettnang.
94. Gabat, Joseph. Herbertingen.	Diebstahl.	29. Oktober 1830.	Tettnang.
95. Tschuor (Schor), Matthäus. Dissentis.	Straßenraub.	20. Nov. 1832.	Tettnang.
96. Thuer, Johann. Altstätten.	Diebstahl.	1. Juli 1833.	Tettnang.
97. Längle, Anton. Richlisreute.	Mißhandlung seiner Eltern.	8. Sept. 1834.	Ravensburg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
98. Pfarr, Franz Joseph. Oggelshausen.	Diebstahl.	4. Dec. 1834.	Riedlingen.
99. Mayer, Anton. Hechingen.	Diebstahl.	11. Juli 1835.	Scheer.
100. Darer, Joseph. Salzburg.	Diebstahl.	10. Nov. 1835.	Göppingen.

Die Canzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:

Herbort.

b) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in den Bestimmungen der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen.

Da in Folge abgeänderter Gerichts-Organisation der Großherzoglich Hessischen Provinz Rheinhessen in den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 12. September 1818, betreffend die mit den Großherzogthümern Baden und Hessen wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen abgeschlossene Uebereinkunft (Reg.Bl. S. 518 ff.), die Veränderung eingetreten ist, daß in Ansehung aller in die vorgedachte Provinz bestimmten, oder von dort ausgehenden gerichtlichen Erlasse die Correspondenz hinsichtlich der Insinuation inskünftige ausschließlich von dem Großherzoglichen General-Staatsprokurator zu Mainz besorgt werden soll, so werden die K. Gerichtsstellen zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 12. Mai 1837. Schwab.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend Abänderungen in der Cameralbezirks-Eintheilung. (Mit einer Beilage.)

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die Auflösung der Cameralämter Merklingen im Neckarkreise und Herrenalb im Schwarzwaldkreise durch Vereinigung derselben mit den Cameralämtern Leonberg, Sindelfingen, Hirsau und Neuenbürg, so wie einige weitere

Aenderungen in der Eintheilung angrenzender Cameralbezirke auf die in der nachstehenden Uebersicht angegebene Weise zu genehmigen, und aus diesem Anlaß die Cameralämter Leonberg und Neuenbürg von der zweiten in die erste Besoldungsklasse vorzurücken, auch zugleich dem in den letzten Jahren durch Zutheilung von Forstgefällen vergrößerten Cameralamt Altensteig statt der Besoldung dritter die Besoldung zweiter Classe zu ertheilen gnädigst geruht.

Diese Anordnungen, wonach die seitherigen Cameralämter Merklingen und Herrenalb (Reg.Bl. von 1819, Nr. 32) aufhören, werden unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem Anfang des nächstkünftigen Etatsjahrs, 1. Juli 1837, in Wirkung zu setzen sind.

Stuttgart den 6. Mai 1837. Herdegen.

Beilage.

Uebersicht

der durch höchste Entschließung vom 1. Mai 1837 genehmigten Cameral-Bezirks-Veränderungen.

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
1) Im Neckarkreise.		
a) Leonberg,	von dem aufgelösten Cameralamt Merklingen, a) die Orte des Oberamtsbezirks Leonberg: 1) Friolzheim, 2) Hausen an der Würm, 3) Heimsheim, 4) Malmsheim, 5) Merklingen, 6) Münklingen, 7) Perouse, 8) Weil die Stadt, und das zum Forstamt Leonberg gehörige Revier Warmbronn;	an das Cameralamt Stuttgart, den im Oberamtsbezirk Stuttgart gelegenen Ort Bothnang.
b) Sindelfingen,	b) die Orte des Oberamtsbezirks Böblingen: 1) Dätzingen, und 2) Schafhausen.	

Das Cameralamt	hat zu übernehmen:	hat abzutreten:
c) Stuttgart,	von dem Cameralamt Leonberg, den im Oberamtsbezirk Stuttgart gelegenen Ort Bothnang.	
2) Im Schwarzwald-Kreise.		
d) Hirsau,	Von dem aufgelösten Cameralamt Merklingen, die Orte des Oberamtsbezirks Calw: 1) Möttlingen, 2) Ostelsheim, und 3) Simmozheim;	
e) Neuenbürg,	a) die sämtlichen Gefällorte des aufgelösten Cameralamts Herrenalb, im Oberamtsbezirk Neuenbürg, nämlich die Orte: 1) Arnbach, 2) Bernbach, 3) Conweiler, 4) Dennach, 5) Dobel, 6) Feldrennach, 7) Herrenalb, 8) Loffenau, 9) Neusatz, 10) Rothensohl, 11) Schwann; sodann die zum Forstamt Neuenbürg gehörigen Reviere: Herrenalb und Schwann. b) Von dem Cameralamt Altensteig, den ebenfalls im Oberamtsbezirk Neuenbürg gelegenen Ort 12) Enzklösterle.	
f) Altensteig,	. . . . .	an das Cameralamt Neuenbürg: den Ort Enzklösterle.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Ministerium des Innern in Erledigung gekommene Stelle eines Ministerial-Canzlisten, mit welcher ein Gehalt von 700 fl. verbunden ist, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche in eigenhändig geschriebenen Eingaben binnen vier Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig einzureichen.

2) Bei der Regierung des Donaukreises ist eine etatsmäßige Assessorsstelle mit dem Normalgehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um eine bei der Regierung des Jaxtkreises in Erledigung gekommene etatsmäßige Canzlei-Assistentenstelle, mit welcher ter Normalgehalt von 600 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftmäßig einzureichen.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schweindorf, Dekanats Aalen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen ist nach Sportelpreisen auf 652 fl. berechnet. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt 382.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Enngabeuren, Dekanats Münsingen, welche 374 Kirchengenossen zählt, und deren Einkommen nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben auf 826 fl. in Sportelpreisen berechnet ist, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte, von der zweiten in die erste Besoldungsklasse vorgerückte Cameralamt Neuenbürg haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte, in der dritten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Oberndorf haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

8) Bei der Holzverwaltung zu Bissingen an der Enz ist die mit 450 fl. Gehalt nebst freier Wohnung verbundene Holzmessersstelle durch die Zuruhesetzung des Holz-

messers Kuhn erledigt, bei deren Besetzung zunächst auf einen hiezu tauglichen Mann aus dem Forstfache Rücksicht genommen werden wird. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der K. Finanzkammer in Ludwigsburg, unter Nachweisung einer Cautionsfähigkeit von 800 fl., vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 1. d. M. ist auf die durch den Tod des Canzlisten, Sekretärs Mitschelen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises in Erledigung gekommene Copistenstelle der bisherige Stadtacciser und Zollverwalter Stauß in Ludwigsburg versetzt,

die dadurch erledigte Stadtacciſers- und Zollverwaltersstelle zu Ludwigsburg dem Stadtacciser Gentner in Calw übertragen, und

für die Stadtacciſersstelle zu Calw der quiescirte Zolleinnehmer Veil zu Unterreichenbach bestimmt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 20. Mai 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Verfügung, betreffend die Verbesserung und die Unterhaltung der Staatsstraßen innerhalb der Ortsetter. — Verfügung, betreffend das Ausbieten von Promessen zu auswärtigen Staats-Lotterie-Anlehens-Loosen. — Milde Stiftung der Erben der Wittwe Bodamer. — Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener auf das Jahr 1835—36.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 13. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Geheimen-Rath und Hofkammer-Direktor Schnell das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Cameralverwalter Frölich von Herrenalb, seinem Ansuchen gemäß, auf die bei der Ober-Rechnungskammer erledigte Ober-Revisorsstelle, unter Verleihung des Titels eines Canzleiraths, gnädigst versetzt; ferner

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. den Privat-Docenten Dr. Keller, unter Belassung des ihm ertheilten Lehrauftrags im Fache der neueren Sprachen und Literatur, zugleich zum zweiten Unter-Bibliothekar bei der Universität zu ernennen, deßgleichen

in Folge des Dienstaustrittes des seitherigen Lehrers der dritten Classe, Präzeptors Lehmann, an der Realschule in Stuttgart die seitherigen Lehrer der vierten, fünften und sechsten Classe dieser Anstalt, die Präzeptoren Volz, Barth und Seyerlen, auf die Lehrstellen der dritten, vierten und fünften Classe vorzusetzen, und den seitherigen provisorischen Lehrer Schacher als Lehrer der sechsten Classe mit dem Titel eines Präzeptors anzustellen, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Geheimen-Canzlisten Stahl den Sekretärstitel zu verleihen, und die bei diesem Ministerium in Erledigung gekommene Canzlistenstelle dem bisherigen Copisten bei dem K. Finanz-Ministerium, Schukraft, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. wurde der Ober-Lieutenant v. Röder vom vierten zum dritten Reiter-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Spittler zu Stuttgart seinen Wohnsitz nach Reutlingen verlegt hat, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Mai 1857. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der vom 8. bis 12. d. M. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Bewerbung um die im §. 15

der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

Carl Eduard Butterſak, von Langenbrand, Oberamts Neuenbürg;
Ludwig Frank, von Nürtingen;
August Graf, von Riedbach, Oberamts Gerabronn;
Johann Friedrich Heilenmann, von Vaihingen a. E.;
Carl Albert Neuffer, von Eßlingen;
Carl Friedrich Reuff, von Sindelfingen, Oberamts Böblingen;
Carl Gottlob Wurſt, von Ludwigsburg.

Stuttgart den 12. Mai 1837. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Verbeſſerung und die Unterhaltung der Staatsſtraßen innerhalb der Ortsetter.

Es wird häufig die Wahrnehmung gemacht, daß die innerhalb der Ortsetter von den Gemeinden zu unterhaltenden Strecken der Staatsſtraßen ſehr mangelhaft beſchaffen ſind, und ſich überhaupt in weniger gutem Zuſtande befinden, als diejenigen Strecken dieſer Straßen, welche außerhalb der Wohnorte von der Staatskaſſe unterhalten werden.

Um den dießfälligen Mängeln auf den Grund der beſtehenden Geſetze nach Thunlichkeit abzuhelfen, wird verfügt:

§. 1.

Wo die Fahrbahn einer Staatsſtraße innerhalb der Ortsetter noch nicht wenigſtens 24 Fuß zwiſchen den Kandeln breit iſt, haben die Bezirksämter auf die Herſtellung dieſer Breite durch die Gemeinden, ſobald es die Ortsverhältniſſe nur immer geſtatten, mit Nachdruck hinzuwirken.

Dabei wird an die Beſtimmungen der Feuerpolizeiordnung vom 13. April 1808 erinnert, nach welchen neu anzulegenden Ortsſtraßen, unabhängig von der Breite der Fahrbahn, eine Breite von 50 Fuß zu geben, in ſchon beſtehenden Straßen aber, welche nicht einmal 40 Fuß breit ſind, weder ein neues Gebäude anzulegen, noch ein altes zu Grund gegangenes wieder aufzuführen iſt.

§. 2.

An beiden Seiten der Fahrbahn müſſen Kandeln, drei Fuß breit und muldenförmig gepflaſtert, angebracht ſeyn, und die hie und da noch beſtehenden, in Rückſicht

auf Reinlichkeit und Sicherheit unzulässigen Seitengräben sind überall durch Kandeln zu ersetzen.

§. 3.

Quer über die Fahrbahn laufende Kandeln sind zu beseitigen, und statt derselben Dohlen herzustellen. Wo jedoch dieses wegen der Oertlichkeit nicht ausführbar seyn sollte, sind die Kandeln winkelrecht mit der Richtung der Fahrbahn und kunstgerecht profilirt anzulegen, und gleich den Seitenkandeln zu pflastern.

§. 4.

Zur Unterhaltung nicht gepflasterter Fahrbahnen dürfen nur dem Zweck entsprechende Materiale, namentlich Bruchsteine nur unter Entfernung aller Steine von schlechter Qualität, und Kies, nur wenn es zuvor gehörig gereinigt ist, verwendet werden.

Diese Materiale sind immer in Vorrath, in der Regel halbjährlich im Früh- und Spätjahr, beizuschaffen, auf Lagerplätzen, die in der Nähe der Straße zu ermitteln sind, aufzuführen, und so weit sie aus Bruchsteinen bestehen, auf den Lagerplätzen gehörig zu verkleinern. Auf der Fahrbahn selbst dürfen die Materialvorräthe nicht gelagert werden.

Die Verwendung des Unterhaltungs-Materials darf nur nach vorgängiger Reinigung der Straße, bei einer dazu günstigen Witterung und unter Berücksichtigung der für die Staatsstraßen außerhalb Etters deßhalb bestehenden Vorschriften geschehen.

§. 5.

Das bei einem Regen oder bei Schnee-Abgang auf der Etterstraße stehen gebliebene Wasser ist immer sogleich in die Seitenkandeln abzuleiten. Die auf der Fahrbahn sich bildenden Geleise sind stets von Neuem einzuziehen. Ueberhaupt ist eintretenden Gebrechen überall ohne Zögerung abzuhelfen, um durch kleinere, aber häufigere Ausbesserungen größere zu vermeiden.

Staub und Morast sind rechtzeitig, jedoch nur auf Einer Seite der Fahrbahn aufzuhäufen, und der erste ist sogleich, der letzte aber binnen drei Tagen abzuführen.

§. 6.

Zu möglichst zweckmäßiger Bestellung der Unterhaltungs-Arbeiten haben die Bezirksämter darauf hinzuwirken, daß von den Gemeinden dafür eigene Wegknechte

aufgestellt werden, welche alle Handarbeiten, je nach Umständen unter Beigebung der erforderlichen Hülfsarbeiter, zu besorgen haben.

§. 7.

Die Fahrbahn und die Kandeln der Etterstraßen dürfen von den angrenzenden Häuser- oder Gartenbesitzern nicht mit Dung, Holz oder anderen Gegenständen belegt, und überhaupt darf der freie Gebrauch der Straße von ihnen nie gehemmt werden.

§. 8.

Gebäude, Mauern, Zäune und andere ähnliche Werke dürfen, wie außerhalb Etters, eben so auch innerhalb Etters nur mit Erlaubniß des Bezirks-Polizeiamts an den Staatsstraßen errichtet werden.

Auch zur Erneuerung der an einer Etter-Staatsstraße stehenden Bauwerke wird die Erlaubniß des Bezirks-Polizeiamts erfordert, es sey nun, daß die Erneuerung auf Einmal ausgeführt werden will, oder daß, wie es gerade bei unregelmäßig situirten Gebäuden am ehesten vorkommt, ihre allmählige Ausführung beabsichtigt wird.

Vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß hat der Bezirks-Polizeibeamte jedesmal mit dem Straßenbau-Inspektor Rücksprache zu nehmen, und in Fällen, wo er sich mit der Ansicht des Letzteren nicht vereinigen kann, die Sache der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 9.

Die Festsetzung der Baulinien in neu angelegten oder zu verlängernden alten Etter-Staatsstraßen unterliegt dem Erkenntniß und der Genehmigung der Kreisregierung.

§. 10.

Bei den vierteljährigen Visitationen hat der Straßenbau-Inspektor dem Zustande der Etter-Staatsstraßen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und zu der Besichtigung derselben jedesmal den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

Die hiebei zur Entdeckung kommenden Versäumnisse und Gebrechen hat der Straßenbau-Inspektor dem Ortsvorsteher zu eröffnen, welcher sie aufzuzeichnen und seine Aufzeichnung durch den Inspektor beurkunden zu lassen hat.

Zugleich hat der Straßenbau-Inspektor die wahrgenommenen Mängel auch in seinem Tagbuch zu bemerken, und einen Auszug aus diesem innerhalb zwei Tagen dem Bezirks-Polizeiamte mitzutheilen.

§. 11.

Der Ortsvorsteher hat zur Abhülfe der ihm von der Straßenbau-Inspektion bezeichneten Mängel, so weit die Ausführung entweder an sich keinem Anstande unterliegt, oder eine schleunige Vorkehr nöthig ist, sogleich das Erforderliche vorzukehren, jedenfalls aber innerhalb acht Tagen, von der Zeit der Visitation an, an das Bezirksamt darüber Bericht zu erstatten, ob und wie den einzelnen Gebrechen entweder bereits abgeholfen sey, oder abzuhelfen von den Gemeinde-Behörden beabsichtigt werde.

Der Bezirks-Polizeibeamte hat diesen Bericht, wenn er nicht rechtzeitig einkommen sollte, zu erinnern, und nach dem Empfang desselben, wenn die Anordnungen der Gemeinde-Behörden ihm nicht genügend erscheinen, sogleich das Angemessene vorzukehren, auch sich der wirklichen Vollziehung seiner Verfügungen durch Einforderung von Vollzugsberichten zu versichern.

Der Straßenbau-Inspektor hat sodann jedesmal bei der nächstfolgenden Visitation, unter Vergleichung seines Tagbuchs und der ihm von dem Ortsvorsteher vorzulegenden oberamtlichen Ausschreiben, zu prüfen, ob die getroffenen Anordnungen wirklich und zu rechter Zeit vollzogen worden sind.

§. 12.

Im Monat Mai jeden Jahrs hat der Straßenbau-Inspektor über den Zustand der Etter-Staatsstraßen seines Bezirks einen Bericht, nach Oberämtern abgetheilt, an die Kreisregierung zu erstatten, und in diesem insbesondere auch über die größere oder geringere Thätigkeit der Ortsvorsteher hinsichtlich dieses Zweigs ihres Wirkungskreises sich zu äußern.

Findet der Inspektor außer demjenigen, was zur gewöhnlichen Unterhaltung der bestehenden Etterstraße gehört, bedeutendere Correktionen, z B. Erbreiterung der Fahrbahn oder Verflächung ihrer Ansteigungen mittelst Aenderungen an anstoßenden Gebäuden, nothwendig, so hat er hierüber in Gemeinschaft mit dem K. Oberamte,

unter Beifügung der dießfälligen Aeusserung der Ortsvorsteher, besonderen Bericht an die Kreisregierung zu erstatten.

Hienach haben sich nun die Bezirks-Polizeibeamten, die Straßenbau-Inspektoren und die Gemeindevorsteher genau zu achten.

Dabei erwartet man noch insbesondere von den Bezirks-Polizeibeamten, daß sie aus Gelegenheit ihrer Amtsreisen und durch Benützung der Oberamts-Wegmeister sich von dem Zustande der Etter-Staatsstraßen ihres Bezirks fortdauernd in genauer Kenntniß erhalten, und überhaupt sich eifrigst bemühen werden, zu bewirken, daß auch die Etter-Staatsstraßen dem sich verbessernden Zustande der Staatsstraßen außerhalb der Wohnorte immer mehr gleich kommen.

Stuttgart den 13. Mai 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

c) Verfügung, betreffend das Ausbieten von Promessen zu auswärtigen Staats-Lotterie-Anlehens-Loosen.

Nicht selten werden durch öffentliche Blätter und auf anderem Wege sogenannte Promessen zu ausländischen Staats-Lotterie-Anlehen zum Kauf angeboten, in welchen sich der Aussteller verbindlich erklärt, dem Inhaber der Promesse den bei der Verloosung eines solchen Staats-Anlehens auf eine bestimmte Nummer etwa fallenden Gewinn zu überlassen.

Da die Erwerbung solcher Promessen kein Recht auf die mit dem Besitze des Anlehens-Looses selbst verbundene Capital- und Zinsforderung, sondern nur einen Anspruch auf den dieses Loos möglicher Weise treffenden Gewinn, und zwar nicht gegen den Staat, der das Lotterie-Anlehen machte, sondern nur gegen den Aussteller der Promesse gewährt; so ist dieselbe als ein reines Glücksspiel zu betrachten, bei welchem den Käufern der Promessen nicht einmal Garantie dafür gegeben ist, daß der Aussteller die Anlehens-Loose, auf welche die Promessen lauten, selbst besitze, daß er nicht auf dieselben Nummern mehrere Promessen ausgegeben habe, und daß er im Falle eines das Anlehens-Loos treffenden Gewinns dasselbe herauszugeben oder den Gewinn zu bezahlen im Stande sey.

Es werden daher die Polizeistellen des Königreichs darauf aufmerksam gemacht, daß das Ausbieten solcher Promessen, welchen, um der Sache mehr Schein zu verleihen, in neuerer Zeit auch der Name „Original-Partial-Cession" beigelegt wird, unter das längst bestehende, und am 9. Juni 1807 (Reg.Bl. S. 193, 194) und 23. April 1821 (Reg.Bl. S. 201) erneuerte Verbot des Collektirens für auswärtige Lotterien fällt, und hienach zu bestrafen ist.

Stuttgart den 13. Mai 1837. Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Milde Stiftung der Erben der Wittwe Bodamer.

Die Erben der kürzlich in Höfen, Oberamts Neuenbürg, verstorbenen Wittwe des gewesenen Holzhändlers Philipp Friderich Bodamer haben bei der Vermögens-Vertheilung selbst freiwillig in Anregung gebracht, daß die Verewigte öfters die Absicht ausgesprochen habe, zum Besten der Armen ihres Wohnorts Höfen und ihres Geburtsorts Aach, Oberamts Freudenstadt, ein Vermächtniß auszusetzen, daß sie aber hieran nur durch ihren schnell erfolgten Tod verhindert worden sey.

Um nun den Willen der Verstorbenen zu ehren, haben dieselben der Gemeinde Höfen ein Capital von achthundert Gulden, und der zu Aach ein solches von zweihundert Gulden mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinse aus den Capitalien, nach Abzug der Verwaltungskosten, ausschließlich zum Besten der Armen verwendet werden sollen.

Diese Stiftung wird, unter ehrendem Anerkenntniß sowohl der Absicht der Verewigten, als der Bereitwilligkeit der Erben zum Vollzug derselben, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reutlingen den 12. Mai 1837. Rümmel.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener auf das Jahr 1835—36.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43, wird das Ergebniß der Rechnung über die Pensions-

Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom Jahre 1835—36 durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Mai 1837.

Herdegen.

Auszug

aus der justificirten Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1835 bis 30. Juni 1836.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A. Reste.

1) Cassenbestand am 30. Juni 1835 . . .		0	
2) Aktiv-Ausstände,			
a) aus der Zeit von 1817—21		76 fl. 2 kr.	
b) aus der Zeit nach 1821:			
Eintrittsgelder . . .	1,377 fl. 48 kr.		
jährliche Beiträge . .	650 fl. 1 kr.		
		2,027 fl. 49 kr.	
3) Ersatzposten		0	
			2,103 fl. 51 kr.

B. Laufendes.

1) Gesetzliche Einnahmen:			
a) Eintrittsgelder . . .	9,676 fl. 2 kr.		
b) jährliche Beiträge . .	32,769 fl. 15 kr.		
c) Abzüge von Pensionen:			
wegen Alters-Ungleichheit	2,568 fl.		
wegen Pensions-Verzehrung im Ausland .	154 fl.		
		45,167 fl. 17 kr.	

2) Zinse aus den zum Fonds angelegten Capitalien 21,920 fl.
3) aus Stiftungen . . . . . 54 fl.
4) gesetzliche Zuschüsse aus der Staatskasse, u. zw.:
a) von Resten . . . . 421 fl. 56 kr.
b) laufendes . . . . . 66,367 fl. 6 kr.
66,789 fl. 2 kr.
133,930 fl. 19 kr.

Summe der Einnahmen
—:· 136,034 fl. 10 kr.

Ausgaben.

A. Reste.

1) Bezahlte Pensions-Rückstände . . . . . 189 fl. 35 kr.
2) Zuviel Angesetztes zurückbezahlt:
für die Zeit von 1817—21 . . . . . 14 fl.
aus der Zeit nach 1821 . . . . . 499 fl. 30 kr.
703 fl. 5 kr.

B. Laufendes.

1) Sterbnachgehalte . . . . . 5,141 fl. 23 kr.
2) Wittwen- und Waisen-Pensionen . . . 84,775 fl. 52 kr.
3) Zuviel Angesetztes zurückbezahlt:
Eintrittsgelder 0
Jahrsbeiträge . . . . 60 fl.
60 fl.
4) Capital-Anlegung, wozu bestimmt ist:

die Einnahme

A. von Resten:

oben 2) a) die Aktiv-Ausstände von 1817—21
ganz mit —:· 76 fl. 2 kr.
b) von den Ausständen nach 1821
an 2,027 fl. 49 kr. die Hälfte
mit . . . . . 1,013 fl. 55 kr.

B. vom Laufenden:

1) die gesetzlichen Einnahmen von 45,167 fl. 17 kr. zur Hälfte mit .	22,583 fl. 58 kr.	
2) die Zinse aus dem Capital-Fonds ganz mit . .	21,920 fl.	
3) aus Stiftungen . . .	54 fl.	
	45,647 fl. 35 kr.	
davon Ausgaben:		
Reste:		
oben A. 2) Zurückzahlungen für die Zeit von 1817—21, den Fonds allein angehend —⁚ 14 fl.		
aus der Zeit nach 1821 an 499 fl. 30 kr. die Hälfte mit —⁚ 249 fl. 45 kr.		
Laufendes:		
oben B. 3) an zurückbezahlten 60 fl. die Hälfte mit —⁚ 30 fl.		
	293 fl. 45 kr.	
worüber zur Capital-Anlegung noch verbleiben	45,353 fl. 50 kr.	
Bei der Schulden-Zahlungskasse wurden im Laufe des Rechnungsjahrs wirklich angelegt . . .	45,353 fl. 50 kr.	
		135,331 fl. 5 kr.

Summe der Ausgaben
—⁚ 136,034 fl. 10 kr.

Demnach Cassenbestand —⁚ 0

II. Darstellung des Fonds.

A. Die Capitalien,

welche sämtlich bei der Staatsschulden-Zahlungskasse stehen, haben

im vorigen Jahr betragen	546,481 fl.	40 kr.
dazu Capital-Anlegung von 1835—36	45,353 fl.	50 kr.
Summe des Capitalfonds —:	591,835 fl.	30 kr.

B. Aktiv-Ausstände

an Eintrittsgeldern und Beiträgen		2,640 fl.	39 kr.
davon:			
unbezahlte Ersatzposten (Rückzahlungen) aus früheren Jahren	0		
Zahlungs-Rückstände aus dem laufenden Jahr	57 fl. 24 kr.		
		57 fl. 24 kr.	
			2,583 fl. 15 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Fonds sein Antheil zuzuscheiden ist.

III. Personal-Bestand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

1) normalmäßig Angestellte	1,190
2) nur für ihre Person als Staatsdiener berechtigt (Dienst-Pragmatik §. 5)	127
3) Quiescenten und Pensionäre	286
	1,603

b) Im Pensionsgenusse standen am Schlusse des Jahrs 1835—36:

Wittwen	446
Waisen	399

Dienst-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die Stelle des Hauptlehrers an der in Reutlingen neu errichteten Ober-Realklasse haben sich innerhalb drei Wochen mit den erforderlichen Zeugnissen und weiteren Belegen bei dem K. Studienrathe zu melden. Der Ober-Reallehrer hat 14—16jährigen Schülern in wöchentlichen 22 Stunden Unterricht in Mathematik, Naturlehre und Mechanik, Chemie, Naturgeschichte und Technologie, Geographie und Geschichte zu ertheilen. Sein jährlicher Gehalt besteht in 1000 fl. Geld. Einen Antheil am Claßgelde oder einen Anspruch auf eine Amtswohnung hat er nicht.

2) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hospital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Ministerium des Innern sich zu melden. Sie wird je auf ein Jahr einem inländischen Candidaten der Heilkunde zum Behuf seiner praktischen Ausbildung übertragen; wobei eine wenigstens bei der medizinischen Fakultät zu Tübingen mit Erfolg erstandene Prüfung vorausgesetzt, und bei sonst gleicher Tüchtigkeit demjenigen der Vorzug ertheilt wird, der sich nicht bloß der innerlichen Medizin, sondern auch der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe zum Mindesten theoretisch gewidmet hat. Mit der Stelle ist der Genuß freier Wohnung im Krankenhause und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden; auch wird der Stadt- und Stiftungsrath dem Bedürftigen, der dieselbe ein Jahr lang zu vollkommener Zufriedenheit versehen hat, den Bezug des von dem Medizinalrath Dr. Plieninger zu dem Ende gestifteten Stipendiums in dem für den Anfang zu berechnenden Betrage von 18 fl. noch besonders bewilligen; eben so können diejenigen, die auf dieser Stelle sich Anerkennung verschaffen, erwarten, daß ihre dießfallsige Dienstleistung bei künftigen Anstellungsgesuchen nicht ohne Berücksichtigung bleiben werde.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Endingen, Dekanats Balingen, welche 774 Kirchengenossen zählt, und deren Einkommen nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben über Abzug des normalmäßigen Beitrags zum Besoldungs-Verbesserungsfonds 827 fl. nach Sportelpreisen beträgt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Aurich, Dekanats Vaihingen, welche 596 Kirchengenossen zählt, und deren Einkommen nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben zu 747 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Unterensingen, Dekanats Nürtingen, welche 916 Kirchengenossen zählt, und deren Einkommen nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben zu 991 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die erledigte Pfarrei Feldrennach, Dekanats Neuenbürg, zählt 830 Kirchengenossen im Mutterorte und 2171 in den Filialien. In dem Filial Schwann befinden sich Kirche und Schule, und es hat der Geistliche daselbst sechs Sonntags-Predigten mit Communionen und alle vier Wochen Catechisation zu halten. Die Filialien Konweiler, Dennach und Pfinzweiler sind je mit einer Schule versehen.

Wenn in Schwann Sonntagspredigt gehalten wird, so unterbleibt dagegen der Gottesdienst im Mutterorte. Das Einkommen ist nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben zu 1191 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 12. d. M. ist die bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Copistenstelle dem quiescirten Zollverwalter Reichert, von Marlach, und

unter dem 17. d. M. die bei der K. Staatskassen-Verwaltung erledigte Canzlei-Assistentenstelle dem quiescirten Grenz-Controleur Sitzler, von Thuningen, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 26. Mai 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verbot der Druckschrift: „Angelegenheiten Roms von F. v. La Mennais, übersetzt von A. Hindemidt.“ — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. die an dem Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd erledigte Oberlehrerstelle dem Lehrer Preiß an der Privat-Taubstummen-Anstalt in Tübingen.

die erledigte katholische Pfarrei Zwiefaltendorf, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Stendel in Oberndorf, Land-Dekanats Rottenburg,

die erledigte katholische Caplanei in der Vorstadt Rottenburg-Ehingen dem Pfarrverweser Härle in Nordhausen, Dekanats Ellwangen, gnädigst übertragen, wie auch

den katholischen Caplan Glock in Riedlingen, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Catharinen-Caplanei in Unlingen, Dekanats Riedlingen, gnädigst versetzt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät von demselben Tage ist der katholische Pfarrer Güttinger zu Heiligenbronn, Dekanats Horb, auf die erledigte Pfarrei Oggelshausen, Dekanats Riedlingen, versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Neckarkreises.

Verbot der Druckschrift: „Angelegenheiten Roms von F. v. La Mennais, übersetzt von A. Hindemidt."

Der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis hat durch Beschluß vom 9. d. M. den Inhalt der von der Stadtdirektion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift:

„Angelegenheiten Roms von F. v. La Mennais, übersetzt von A. Hindemidt; Basel bei J. J. Neukirch, 1837,"

theilweise den §§. 6 und 7 des Preßfreiheitsgesetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufend erkannt, und den Absatz der Schrift unterdrückt; was hiemit mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Verkauf der gedachten Schrift nunmehr bei der im §. 26 des erwähnten Gesetzes angedrohten Strafe verboten ist.

Ludwigsburg den 16. Mai 1837.

Bühler.

2. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medizin Georg Cleß, von Stuttgart, ist nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 16. Mai 1837.

Wächter.

3. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 23. September 1835 und 9. December 1835, das Verfahren bei der Aufnahme in die Staats-Waisenhäuser betreffend (Reg.Bl. von 1833 S. 300, und von 1835 S. 491), wird die nachstehende Uebersicht über die Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern, wie sich dieselbe in Folge der neuesten Aufnahme in diese Institute herausstellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von denjenigen Oberämtern, welche unter dem ihnen gebührenden Antheil bedeutend zurückgeblieben, sind theils gar keine, theils den Aufnahme-Bedingungen nicht entsprechende Gesuche eingekommen.

Stuttgart den 26. April 1837.

Für den Vorstand:

Seeger.

Uebersicht

des Standes der Waisenhäuser im Frühjahr 1837.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
1. Neckar-Kreis.			
Backnang	8	7	—
Besigheim	9	9	—
Böblingen	8	9	—
Brackenheim	7	7	—
Cannstadt	7	7	—
Eßlingen	8	9	1
Heilbronn	8	8	—
Leonberg	9	9	—
Ludwigsburg	9	11	10
Marbach	9	9	—
Maulbronn	7	7	—
Neckarsulm	9	9	—
Stuttgart, Stadt	11	20	8
Stuttgart, Amt	9	8	—
Vaihingen	7	7	—
Waiblingen	8	8	1
Weinsberg	8	7	—
		151	20

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
II. Schwarzwald-Kreis.			
Balingen	9	9	—
Calw	6	7	—
Freudenstadt	7	7	—
Herrenberg	8	8	—
Horb	6	7	1
Nagold	7	7	—
Neuenbürg	6	8	1
Nürtingen	8	7	—
Oberndorf	6	5	—
Reutlingen	9	8	—
Rottenburg	9	8	1
Rottweil	7	2	—
Spaichingen	6	7	—
Sulz	6	6	—
Tübingen	8	9	—
Tuttlingen	8	8	—
Urach	9	9	—
		122	3

Oberämter.	Aufnahms-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
III. Jaxt-Kreis.			
Aalen	6	6	—
Crailsheim	7	8	—
Ellwangen	9	9	—
Gaildorf	7	8	—
Gerabronn	11	11	—
Gmünd	7	8	1
Hall	10	10	9
Heidenheim	9	9	—
Künzelsau	10	10	—
Mergentheim	10	8	—
Neresheim	7	7	—
Oehringen	11	12	—
Schorndorf	7	8	—
Welzheim	6	6	—
		120	10

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
IV. Donau-Kreis.			
Biberach	10	10	—
Blaubeuren	6	6	—
Ehingen	9	9	—
Geißlingen	7	8	—
Göppingen	10	9	1
Kirchheim	9	9	1
Leutkirch	8	6	1
Münsingen	6	6	—
Ravensburg	9	5	—
Riedlingen	9	8	—
Saulgau	9	8	—
Tettnang	7	4	—
Ulm	11	8	2
Waldsee	9	8	—
Wangen	7	7	—
Wiblingen	8	8	—
		119	5
		512	38.
		—: 550	

Dienst-Erledigungen.

Es werden wieder besetzt werden:

1) die katholische Pfarrei Wilsingen, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, welche im Pfarrorte 226 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen und gestifteten Gebühren ein beständiges jährliches Einkommen von 922 fl. gewährt;

2) die katholische Pfarrei Uttenweiler, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche im Pfarrdorfe und in drei Höfen 1227 Kirchengenossen, und nach Abzug von 365 fl. für einer ständigen Vikar 730 fl. fixirtes Einkommen hat;

3) die katholische Pfarrei in der Kreisstadt Reutlingen mit einem Einkommen von 700 fl. an baarem Geld und einer jährlichen Entschädigung von 150 fl. für die fehlende Amtswohnung. Zu derselben gehören 125 Pfarrgenossen in der Kreisstadt und einigen außerordentlichen Filialien;

4) die katholische Caplanei Hundersingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche von eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 555 fl. gewährt. Mit derselben ist neben den gewöhnlichen Caplanei-Obliegenheiten noch die besondere Verpflichtung verbunden, daß der jeweilige Caplan in dem, eine kleine halbe Stunde vom Pfarrorte entfernten Filialorte Beuren die Werktags- und Sonntagsschule zu besuchen, und in der dortigen Kapelle der dasigen Jugend die Sonntags-Christenlehre zu ertheilen hat.

Die Bewerber um diese vier Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 1. Juni 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des K. Gerichtshofes für den Jaxtkreis, betreffend die Aufforderung der Notariats-Candidaten des Jaxtkreises zu der bevorstehenden Notariats-Prüfung. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im April stattgefundenen katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Kirchenstellen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 10. v. M. den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, General-Major Fürsten Heinrich von Hohenlohe-Kirchberg zum General-Lieutenant ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 23. v. M. den Hauptmann erster Classe im vierten Infanterie-Regiment v. Bloß, auf sein Ansuchen und in Berücksichtigung seiner durch Wunden entstandenen Untüchtigkeit zum Dienste, in das Ehren-Invaliden-Corps versetzt,

den Hauptmann zweiter Classe v. Stiefel des achten Infanterie-Regiments zum Hauptmann erster Classe in demselben,

den Ober-Lieutenant v. Heyder des ersten Infanterie-Regiments zum Hauptmann zweiter Classe im vierten Infanterie-Regiment, und

den Unter-Lieutenant v. Schmid des zweiten Infanterie-Regiments zum Ober-Lieutenant befördert,

den den Garnisons-Compagnien aggregirten Unter-Lieutenant Arlt bei dem ersten Infanterie-Regiment eingetheilt, und

die Regiments-Offiziers-Zöglinge erster Classe:

Obermann Adlung des ersten Infanterie-Regiments, und

Feldwebel v. Hueber des siebenten Infanterie-Regiments

zu aggregirten Unter-Lieutenants, Ersteren bei dem sechsten Infanterie-Regiment, Letzteren bei den Garnisons-Compagnien, ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 24. Mai haben Seine Königliche Majestät den an der Landes-Universität neu errichteten Lehrstuhl der Mineralogie und Geognosie dem Dr. Quenstedt in Berlin in der Eigenschaft eines außerordentlichen Professors zu übertragen, ferner

den seitherigen provisorischen Lehrer bei der K. Thierarzneischule, Dr. Duttenhofer, definitiv zum Lehrer bei dieser Anstalt zu ernennen und demselben den Titel eines Professors zu verleihen, wie auch

die erledigte evangelische Pfarrei Berghülen, Dekanats Blaubeuren, dem Pfarrer Mayer in Thieringen, Dekanats Balingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Gomadingen, Dekanats Münsingen, dem Pfarrer Schmid in Mundingen, desselben Dekanats, zu übertragen, und

den katholischen Caplan Uebelhör zu Bodnegg, Dekanats Ravensburg, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Caplanei Schleinsee, Dekanats Tettnang, zu versetzen geruht.

Die patronatischen Ernennungen des Vikars Johann Baptist Walz, zur Zeit Pfarramts-Verweser zu Unterwaldhausen, auf die erledigte katholische Pfarrei Aßmannshardt, Dekanats Biberach, so wie

des Vikars August Riedmüller, zur Zeit Pfarramts-Verweser in Ellwangen, Dekanats Leutkirch, auf die erledigte katholische Caplanei zu Zeil, desselben Dekanats, erhielten am 19. Mai die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Gerichtshofes für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung der Notariats-Candidaten des Jaxtkreises zu der bevorstehenden Notariats-Prüfung.

Diejenigen Candidaten, welche zu der nächsten, von dem K. Gerichtshof für den Jaxtkreis vorzunehmenden Notariats-Prüfung zugelassen zu werden wünschen, und ihren gesetzlichen Wohnort in diesem Kreise haben, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche längstens bis zum 1. Juli d. J. bei hiesigem Gerichtshof einzureichen.

Es werden dieselben, unter Androhung des Ausschlusses von der nächsten Prüfung, zu genauer Beobachtung dieser Frist, so wie der im Regierungsblatt vom 22. Mai 1834, S. 388, gegebenen Vorschriften für die Meldung, auf welche sich hiemit berufen wird, angewiesen.

Ellwangen den 12. Mai 1835. Göz.

B) Des Departements des Innern.

Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der im April stattgefundenen katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Kirchenstellen.

In Folge der am 11. April d. J. und an den folgenden Tagen mit neunzehn Candidaten der katholischen Theologie dahier vorgenommenen zweiten Dienst- (Anstellungs-) Prüfung wurden von Seite des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats zu Pfarrstellen für fähig erkannt die sechszehn Priester:

Bayer, Matthias, von Riedlingen;
Bieger, Alois, von Waldsee;
Franz, Joseph, von Schupfheim in der Schweiz;
Hartmann, Joseph, von Gmünd;

Klein, Johann Baptist, von Waldsee;
Martin, Sebastian, von Deggingen;
Mattle, Jakob, von Ehingen;
Michler, Albrecht, von Markelsheim;
Scharpff, Franz, von Ansbach;
Schurer, Gottlieb, von Margarethenhausen;
Selig, Anton, von Braunenweiler;
Sinz, Thaddäus, von Horb;
Spohn, Marcell, von Margarethenhausen;
Weiger, Anton, von Burgrieden;
Werfer, Joseph, von Ellwangen;
Winter, Johann, von Ehingen.

Stuttgart den 18. Mai 1837. Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg wird die erledigte Stelle eines Registrators, mit welcher eine Besoldung von 800 fl., und, in so lang dem Angestellten nicht eine Wohnung in aufkündbarer Eigenschaft angewiesen wird, eine Hausmiethe-Entschädigung von 90 fl. verbunden ist, wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg zu melden.

2) Die Bewerber um das durch den Tod des Cameralverwalters Hoffmann erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Neuffen haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) In Folge der durch den Tod des Ober-Revisors Winzenburger eingetretenen Erledigung einer Expeditorsstelle im Finanz-Departement ist bei der K. Zoll-Direktion statt eines Canzlei-Assistenten ein Sekretär mit der Normal-Besoldung von 800 fl. anzustellen. Die Bewerber um diese Stelle haben binnen vier Wochen bei der K. Zoll-Direktion vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 8. Juni 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der bevorstehenden Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung des Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Schwarzwaldkreise ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. — Bekanntmachung, den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wund-Aerzten. — Termine für die Concursprüfungen der evangelischen und israelitischen Schullehrer und Lehrgehülfen. — Verfügung in Betreff der von vereinsländischen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungs-Reisenden bei dem gewerblichen Verkehr im Zollvereinsgebiete zu beobachtenden Vorschriften.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes in Sulz dem Unteramtsarzt Dr. Hartmann zu Rosenfeld, desselben Oberamts, zu übertragen geruht.

Die patronatische Ernennung des Priesters Joseph Schenz, von Obersulmetingen, auf die erledigte Caplanei zu Oberdischingen, Oberamts und Dekanats Ehingen, erhielt am 2. Juni die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung der bevorstehenden Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise, und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts, bis zum 15. Juli d. J. bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. Juni 1837. Schwab.

2. Des Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche im Schwarzwaldkreise ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Notariatsfache zu erstehen wünschen und im Schwarzwaldkreise ihren gesetzlichen Wohnort, auch das 23ste Lebensjahr zurückgelegt haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen unter Nachweisung der in der Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 22. Mai 1834 (Reg.Blatt v. 1834, S. 388) vorgeschriebenen Erfordernisse innerhalb 30 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte an gerechnet, dem Oberamts- oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, zum Beiberichte zu übergeben.

Die Versäumung dieser Frist hat den Ausschluß von der dießjährigen Prüfung zur Folge.

Die Bezirksgerichte haben die Bittschriften ohne Verzug hieher einzusenden.

Tübingen den 2. Juni 1837. Weber.

B) Des Departements des Innern.

I. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Am Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1)	der evangelischen Theologie	151.
2)	der katholischen Theologie	105.
3)	der mosaischen Theologie	2.
4)	der Rechtswissenschaft	97.
5)	der Medizin und Chirurgie	151.
6)	der Philosophie	86.
7)	der Cameralwissenschaften	56.
		—: 648.

Stuttgart den 1. Juni 1837. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Nach erstandener Prüfung sind die Doktoren der Medizin und Chirurgie Wilhelm Adolph Fetzer, von Stuttgart, und Ernst Adolph Barth, von Tübingen, zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Wilhelm Michler, von Altdorf, Oberamts Ravensburg, zur Ausübung der Medizin und Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 27. Mai 1837. Wächter.

3. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Conkursprüfungen der evangelischen und israelitischen Schullehrer und Lehrgehülfen.

Für die dießjährige Conkursprüfung der evangelischen und israelitischen Schullehrer und Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit bestimmt:

1) Zur Erstehung der Provisoratsprüfung

Montag der 26. Juni:

für die Schulamtslehrlinge und Lehrgehülfen aus den Generalaten Hall, Tübingen und Ulm;

Mittwoch der 28. Juni:

für die übrigen aus den Generalaten Reutlingen, Ludwigsburg und Heilbronn.

2) Zur Erstehung der Dienstprüfung

Montag der 3. Juli:

für die Lehrgehülfen aus den Generalaten Ludwigsburg und Tübingen;

Mittwoch der 5. Juli:

für die Lehrgehülfen aus den Generalaten Ulm, Reutlingen und Heilbronn.

3) Zur Erstehung der Beförderungsprüfung für die Schulmeister aus sämtlichen Generalaten:

Montag der 10. Juli.

Es haben sich demnach an den bestimmten Tagen alle diejenigen, welche um eine der bezeichneten Prüfungen sich gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens vor 6 Uhr in der Kanzlei des evangelischen Consistorium unfehlbar einzufinden. Da hinsichtlich der Zeit des Anfangs der Prüfung schon mehrmals Irrungen stattgefunden haben, so werden die Dekanat- und Pfarrämter wiederholt erinnert, ihre Untergebenen hievon genau in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 2. Juni 1837.

Mohl.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung in Betreff der von vereinsländischen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungsreisenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereinsgebiete zu beobachtenden Vorschriften.

Es ist schon mehrfältig wahrgenommen worden, daß diesseitige Fabrikanten und Händler oder ihre Handlungsreisenden, welche in anderen zum Zollvereine gehörigen Staaten Bestellungen suchen, die Vorschriften, durch welche die Verkehrs-Freiheit zwischen den Angehörigen der Zollvereinsstaaten nach der Bekanntmachung

vom 8. December 1835 (Reg.Bl. S. 460) bedingt ist, nicht einhalten, namentlich die Einholung des erforderlichen Legitimationsscheines unterlassen, und deßhalb in Strafe verfallen. Um dieses zu verhüten, werden daher nicht nur die Gewerbetreibenden an die genaue Befolgung dieser Vorschriften hiemit erinnert, sondern auch die K. Oberämter angewiesen, die diesseitigen Fabrikanten, Händler und Handlungs-Reisenden, welche in der Absicht, in einem anderen Vereinsstaate Bestellungen zu suchen, die Ausstellung der nach Maßgabe der gedachten Verfügung vom 8. December 1835, Nr. II. 1. hiezu erforderlichen Urkunden, nämlich eines Reisepasses und eines Gewerbszeugnisses, verlangen, unter Hinweisung auf die genannte Verfügung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie die gedachten Urkunden in den Vereinsstaaten, wo sie Bestellung suchen, dem nächstgelegenen Bezirksamte vorzuzeigen und von diesem, Behufs der Ausübung ihres Reisezweckes, einen (unentgeldlich auszustellenden) Legitimationsschein zu verlangen, im Falle der Umgehung dieser Vorschrift aber sich einer Strafe zu gewärtigen haben.

Zugleich wird, da erfahrungsmäßig von Seite der Angehörigen anderer Vereinsstaaten, welche zur Aufsuchung von Waarenbestellungen oder zum Waarenverkauf auf Messen und Märkten in das diesseitige Staatsgebiet kommen, die Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 8. December 1835 häufig nicht beobachtet werden, den Polizeistellen und Accisebeamten die sorgfältige Handhabung dieser Vorschriften mit dem Beifügen eingeschärft, daß

1) von dem vereinsländischen Fabrikanten, Händler oder Handlungsreisenden, welcher im diesseitigen Staatsgebiete Bestellungen sucht, ohne zuvor von der diesseitigen Bezirkspolizeistelle den vorgeschriebenen Legitimationsschein (Verfügung vom 8. December 1835, Abschn. II. Abs. 1 und 4) eingeholt zu haben, die im §. 4 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824 bestimmte Accise-Abgabe von fünfzehn Gulden einzuziehen ist,

2) der Waarenverkauf auf diesseitigen Messen und Märkten den Angehörigen anderer Vereinsstaaten, wie überhaupt allen Ausländern, welche sich nicht mit einem nach Vorschrift des Abschnittes III. der Verfügung vom 8. December 1835 ausgefertigten Gewerbszeugniß ausweisen, nicht gestattet werden kann,

so wie ohnehin die Beibringung eines solchen Zeugnisses mit zu den Bedingungen der Ertheilung eines Hausirpatents an Ausländer gehört.

Stuttgart den 18. Mai 1837.

Schlayer. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

Es werden wieder besetzt werden:

1) die erledigte sechste Domkaplaneistelle in Rottenburg, mit welcher ein Präzeptorat an der Mittelklasse der dortigen lateinischen Schule verbunden ist; der Domkaplan hat daher neben der Aushülfe in den kirchlichen Verrichtungen an der Domkirche und Dompfarrei wöchentlich 28—30 Stunden Unterricht im Lateinischen, Griechischen und in den mit dieser Classe gewöhnlich verbundenen Realien zu ertheilen. Die Besoldung besteht neben freier Wohnung und dem dritten Theil des Schulgeldes in 800 fl. baar Geld. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen an das Domkapitel in Rottenburg zu wenden, und sich insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie die Präzeptoratsprüfung mit gutem Erfolg erstanden haben;

2) die katholische Pfarrei Eutingen, Oberamts und Dekanats Horb, welche 1203 Pfarrgenossen im Orte hat, und von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein fixes jährliches Einkommen von 850 fl. gewährt;

3) die katholische Antonskaplanei in der Oberamtsstadt Rottweil; der jeweilige Caplan hat sich mit dem dortigen Stephanskaplan in die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Stadtkaplans zu theilen, und genießt aus Grundgefällen, Capitalzinsen und Besoldungen ein beständiges Einkommen von 710 fl.;

4) die katholische Peter- und Paulskaplanei zu Unlingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, womit die gewöhnlichen Verrichtungen eines Caplans ver-

bunden sind, und welche von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen und gestifteten Gebühren ein jährliches fixes Einkommen von 514 fl. gewährt;

5) die katholische Caplanei zu Egloffs, Oberamts und Dekanats Wangen, mit welcher ein fixes Einkommen von 404 fl., von eigenen Gütern, Capitalzinsen und Besoldungen verbunden ist. Der Caplan hat neben den gewöhnlichen Obliegenheiten auch die Verpflichtung, in der Filialschule zu Bühl den Religions-Unterricht zu ertheilen.

Die Bewerber um die letztern vier Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Crailsheim werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Stadt Crailsheim enthält mit Einschluß der dem Diakon zugetheilten Filialien 3692 Kirchengenossen. Neben den mit der Stelle eines Diakons verbundenen gewöhnlichen Verrichtungen in der Stadt hat dieser Geistliche alle Casualien in den Filialorten zu besorgen, und überdieß in dem Filial Ingersheim jährlich eine Predigt zu halten. Einzelne Theile des Dienst-Einkommens unterliegen noch der vorgeschriebenen Verwandlung, welcher sich der künftige Helfer, wenn sie auch erst nach erfolgter Einsetzung desselben in seine Stelle zu Stande kommen sollte, zu unterwerfen hat; dermalen ist das Dienst-Einkommen nach Sportelpreisen zu 816 fl. berechnet.

7) Bei dem zur Holzverwaltung Vissingen an der Enz gehörigen Holzgarten in Bietigheim ist die mit 450 fl. Gehalt nebst freier Wohnung verbundene Holzmessersstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, welcher zugleich die Geldverrechnung anvertraut ist, haben sich binnen vier Wochen bei der K. Finanzkammer in Ludwigsburg unter Nachweisung einer Cautionsfähigkeit von 1200 fl. vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte etatsmäßige Copisten-Stelle ist unter dem 2. d. M. dem Oberamtsgehülfen Joseph Sommer zu Blaubeuren übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 15. Juni 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen des Geheimen Rathes. Bekanntmachung in Betreff der Unstatthaftigkeit von Rekursen an den K. Geheimen Rath in Gewerbe-Concessionssachen.

Verfügungen der Departements. Resultat der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre im Mai und Juni 1837. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Besetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Aktuariats in Scheer. — Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage von 1837—38. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. — Verfügung, betreffend die Befähigung der für Buchhaltersstellen geprüften Cameral-Candidaten.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete an den Ordens-Vicekanzler vom 7. Juni 1837 dem Pfarrer Schott in Asch, Dekanats Blaubeuren, als Merkmal Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Diensten, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 31. v. M. dem charakterisirten Obersten, Fürsten von Thurn und Taxis zu Prag den Titel eines General-Majors und die Erlaubniß ertheilt, die Uniform dieses Grades zu tragen.

Ferner haben Höchstdieselben unter dem 5. d. M. dem Rittmeister erster Classe v. Adelsheim im Invaliden-Corps den Titel eines Majors ertheilt,

den Schützen-Offizier, Oberlieutenant Dounz des dritten Infanterie-Regiments auf sein Ansuchen als Compagnie-Offizier eingetheilt, und dagegen

den Ober-Lieutenant v. Reizenstein desselben Regiments zum Schützen-Offizier ernannt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 7. d. M. wurde die erledigte evangelische Pfarrei Reusten, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Schneider in Frauenzimmern, Dekanats Brackenheim,

die erledigte evangelische Stadtpfarrei Neubulach, Dekanats Calw, dem Pfarrer Goez in Affalterbach, Dekanats Marbach, und

die erledigte evangelische Pfarrei Uihingen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Zeller in Dürrnau, desselben Dekanats, gnädigst übertragen, auch

durch höchste Entschließung von demselben Tage der katholische Pfarrer Liebermann zu Mariazell, Dekanats Oberndorf, auf die erledigte Caplanei zu Hundersingen, Dekanats Riedlingen, versetzt.

II. Verfügungen des Geheimen Rathes.

Bekanntmachung in Betreff der Unstatthaftigkeit von Rekursen an den K. Geheimen Rath in Gewerbe-Concessionssachen.

Bei dem K. Geheimen Rathe werden nicht selten, in Form von Bitten oder Beschwerden, Aenderungen von Ministerialbeschlüssen nachgesucht, wodurch Concessionen zu Abhaltung von Märkten, Errichtung von Apotheken, Betrieb von Wirthschaft-, Kram-, Hausir- und anderen Gewerben verweigert oder ertheilt worden sind. Da jedoch die Ertheilung von Gewerbe-Concessionen von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängt, und eine Beschwerdeführung darüber bei dem Geheimen Rathe nur demjenigen zustehen kann, der dadurch in einem auf Gesetze oder auf einem besonderen Titel gegründeten öffentlichen Rechte verletzt zu seyn glaubt; so

können dergleichen Gesuche, wenn sie sich auf einen Rechtsanspruch nicht beziehen, im Rekurswege von dem K. Geheimen Rathe nicht berücksichtigt werden.

Um nun den mit Einreichung solcher Gesuche verbundenen zwecklosen Kosten-Aufwand und Zeitverlust abzuschneiden, wird dieses den Betheiligten sowohl, als den Schriftverfassern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. Mai 1837.

Maucler.

III. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Resultat der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre im Mai und Juni 1837.

Auf die Bekanntmachung vom 13. December 1836 (Reg.Bl. S. 655) haben sich die hienach in alphabetischer Ordnung aufgeführten zehn Referendäre zur zweiten Dienstprüfung angemeldet und sind in Folge dieser, am 30. Mai und 6. Juni d. J. vorgenommenen Prüfung zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Friedrich Berner, von Stuttgart.
2) Carl Eberhard Bleyer, von Stuttgart.
3) Eduard Braun, von Isny.
4) Gustav Camerer, von Stuttgart.
5) Hermann Dietrich, von Ulm.
6) Wilhelm Friedrich Finkh, von Reutlingen.
7) Graf Hugo v. Leutrum, von Stuttgart.
8) Dr. Ernst Ludwig Luz, von Neuenbürg.
9) Rudolph v. Neubronner, von Ulm.
10) Paul Zeller, von Laupheim.

Stuttgart den 8. Juni 1837.

Schwab.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Dr. Schütz, von Tübingen, seinen Wohnsitz nach Stuttgart verlegt hat, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. Juni 1837.

Schwab.

c) Besetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Aktuariats in Scheer.

Der Referendär erster Classe Schäffer aus Schloß Taxis ist zum Aktuar bei dem K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichte Scheer ernannt und zu Versehung dieser Stelle für gesetzlich befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. Juni 1837.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage von 1837—38.

Nachdem die ordentliche Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr 1837—38 durch K. Entschließung vom 7. d. M. auf vier Kreuzer von hundert Gulden Gebäude-Anschlag, hälftig am 1. Oktober 1837 und hälftig zu Ende Januar 1838 zahlbar, festgesetzt worden ist, so wird andurch den K. Oberämtern der Auftrag ertheilt:

1) diese Umlage auf den Grund der zuvor nach dem Zustande vom 1. Juli d. J. richtig zu stellenden Brandversicherungs-Cataster zu vollziehen;

2) die Umlage-Urkunden, welche mit den an die Kreis-Regierungen einzusendenden Aenderungs-Uebersichten in genaueste Uebereinstimmung zu bringen sind, zuverläßig bis zum 1. September d. J. an die Brandversicherungs-Haupt-Casse einzusenden, auch

3) dafür zu sorgen, daß der Einzug und die Einlieferung der Brandversicherungs-Beiträge zu den vorbestimmten Terminen pünktlich erfolge.

Stuttgart den 9. Juni 1837.

Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd.

Diejenigen katholischen Schulpräparanden, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachgesucht haben, und nicht durch besondere Ausschreiben beschieden worden sind, haben am Samstag den 1. Juli d. J. in Gmünd sich einzufinden, wo die im §. 12 der organischen Statuten vom 13. Januar 1825 (Reg.Bl. v. J. 1825, Nr. 3) angeordnete Aufnahmsprüfung in den ersten Tagen des Monats Juli vorgenommen werden wird. Die neu eintretenden, wie die älteren Seminaristen werden an die genaue Befolgung des §. 23 der besagten Statuten, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert.

Stuttgart den 6. Juni 1837. Soden.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Befähigung der für Buchhaltersstellen geprüften Cameral-Candidaten.

In Beziehung auf den §. 5 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J., betreffend die Dienstprüfungen im Departement der Finanzen (Reg.Bl. S. 92), wird hiemit den Behörden und den Betheiligten zur Kenntniß gebracht, daß diejenigen Candidaten, welche die nun aufgehobene Prüfung für Cameralamts-Buchhaltersstellen genügend erstanden haben, neben ihrer fortdauernden Fähigkeit zu Bekleidung dieser Stellen, auch für jene Dienste befähigt zu achten sind, deren Erlangung nach §. 1 der gedachten höchsten Verordnung von vorgängiger Erstehung der nunmehrigen niederen Dienstprüfung abhängt.

Stuttgart den 10. Juni 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Die 321 Genossen begreifende Pfarrei Nordhausen, Dekanats Brackenheim, soll wieder besetzt werden. Ihr Einkommen ist, nach erfolgter Verwandlung der ungeeigneten Besoldungstheile, auf 690 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittschriften innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzugeben.

Am 15. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 21. Juni 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat Juni vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung für das Departement des Innern. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamtes in Neuenbürg. — Verfügung, betreffend eine Aenderung in den der Staatsschulden-Zahlungskasse angewiesenen Einnahmen.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den bei dem K. Steuer-Collegium angestellten Registrator Hölder auf sein Ansuchen wegen Altersschwäche in den Pensionsstand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. auf die erledigte Revierförsterstelle zu Hildrizhausen, Forstamts Wildberg, den Revierförster Schwarz, von Sulz, und

auf die erledigte Revierförsterstelle zu Klein-Aspach, Forstamts Reichenberg, den Revierförster Daur, von Oberstenfeld, gnädigst zu versetzen, wie auch

auf die erledigte Revierförsterstelle zu Grafeneck, Forstamts Urach, den Forstwart Rau, von Ober-Ensingen, Forstamts Kirchheim, zu befördern, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Irrendorf, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarr-Verweser Rom in Reute, Dekanats Waldsee, und

die bei dem oberen Gymnasium in Ellwangen erledigte Stelle eines Professors dem dermaligen Verweser derselben, Bosch, gnädigst zu übertragen geruht, auch

den evangelischen Pfarrer M. Gleich zu Hoheneck, Oberamts Ludwigsburg, auf die Pfarrei Aurich, Oberamts Vaihingen, versetzt.

Vermöge höchsten Dekrets Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. wurde die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Waiblingen dem Referendär erster Classe Burk, von Göppingen, und

die erledigte Canzlistenstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Tagschreiber Hack bei dem Ober-Tribunal gnädigst übertragen.

Die patronatische Ernennung des Pfarrers Hörner in Oberfischach, Dekanats Gaildorf, zu der evangelischen Pfarrei Obersontheim, ebendieses Dekanats, ist den 7. Juni, und

die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie Koch, von der Solitude, Oberamts Leonberg, zu der evangelischen Pfarrei Großaspach, Dekanats Backnang, den 13. Juni bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat Juni vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung.

In Folge der vom 5—10. Juni d. J. in Gemäßheit der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und sofort zu Regiminal-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Ewald Julius Bazing aus Stuttgart;
2) Christian Gottlieb Friederich Deuzel aus Plochingen;
3) Carl Eduard Adolph Hopf aus Balingen.

Stuttgart den 15. Juni 1837. Schlayer.

2. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamtes in Neuenbürg.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt in der Oberamtsstadt Neuenbürg das daselbst neu errichtete Postamt in Wirksamkeit. Solches wird mit dem Hinzufügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapost-Distanzen von Neuenbürg ab in folgender Weise regulirt worden sind:

nach Calw	1¾ Post,
nach Pforzheim	¾ —
nach Wildbad	¾ —

Frankfurt a. M. den 8. Juni 1837.

Alexander Freiherr v. Vrints-Berberich.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend eine Aenderung in den der Staatsschulden-Zahlungskasse angewiesenen Einnahmen.

Statt einiger aufgelösten Cameralämter, von welchen die Staatsschulden-Zahlungskasse nach der Verfügung vom 27. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 330) Wirthschafts-Abgaben zu beziehen hatte, werden im Einverständnisse mit dem ständischen Ausschusse nachstehende Cameralämter zur Ablieferung der entsprechenden Summen an die gedachte Casse für die Etatsjahre 1837—39 angewiesen:

Schorndorf, statt Beutelsbach	1,000 fl.
Grosbottwar, statt Marbach	4,000 fl.
Leonberg, statt Merklingen	4,000 fl.
Eßlingen, statt Nellingen	4,000 fl.

Stuttgart den 8. Juni 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte Pfarrei Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim, zählt 1529 Kirchengenossen im Mutterorte, und 854 in den Filialien. In dem eine Stunde entfernten Orte Hürben wird an Sonn-, Fest- und Feiertagen gepredigt, und zur Sommerzeit in der Woche eine Catechisation gehalten. Das Einkommen beträgt nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben, über Abzug von 80 fl. Reisekosten-Aufwand und mit Einschluß von 250 fl. für Haltung eines Vikars, 969 fl. nach Sportelpreisen. Die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Das Einkommen der erledigten Pfarrei Bodelshausen, Dekanats Tübingen, welche 1547 Seelen zählt, ist nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben zu 981 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Das Einkommen der erledigten Pfarrei Kocherstetten, Dekanats Künzelsau, ist nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben zu 706 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Parochie zählt im Ganzen 1142 Genossen, wovon 682 sich in dem Pfarrsitze Kocherstetten befinden. Neben den in Kocherstetten zu haltenden Gottesdiensten hat der Pfarrer in der Kirche des eine kleine halbe Stunde davon entfernten Schlosses Stetten je den zweiten Sonntag Vormittags und noch an einigen Fest- und Feiertagen zu predigen. Von den übrigen Filialien hat keines eine eigene Kirche oder Schule. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Das Einkommen der erledigten Pfarrei Bernhausen, Amts-Dekanats Stuttgart, welche 1504 Kirchengenossen enthält, beträgt nach geschehener Verwandlung der ungeeigneten Theile desselben 1502 fl. nach Sportelpreisen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder beſetzt werden:

5) die katholiſche Pfarrei Oedheim, Oberamts und Dekanats Neckarſulm, welche im Pfarrorte und in einem Hofe 1415 Pfarrgenoſſen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 1100 fl. gewährt;

6) die katholiſche Pfarrei Söflingen, Oberamts und Dekanats Ulm, welche 1576 Pfarrgenoſſen im Orte hat, und von eigenen Gütern, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren — nach Abzug der Ausgabe für einen ſtändigen Vikar — ein fixes jährliches Einkommen von 1045 fl. gewährt;

7) die katholiſche Nikolaus-Caplanei in der Oberamtsſtadt Riedlingen, mit einem fixen Einkommen von 504 fl. aus Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren, neben freier Wohnung. Da mit dieſer Stelle derzeit vorſorglich auch Präzeptorats-Dienſte verbunden werden, indem der Caplan bis auf Weiteres auch Unterricht in den Elementen der lateiniſchen und griechiſchen Sprache und in den Realien in Gemeinſchaft mit dem in Riedlingen bereits vorhandenen Präzeptor zu ertheilen hat, ſo kommt zu dem beſtändigen Caplanei-Einkommen dermalen auch noch der Bezug des Claſſengelds von den Schülern im Betrage von 100 bis 120 fl. — Die Bewerber um dieſe drei Kirchenſtellen haben ſich bei dem katholiſchen Kirchenrath binnen vier Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die ſeit anderthalb Jahren proviſoriſch verſehene und nunmehr definitiv zu beſetzende Stelle eines Reallehrers in Metzingen, Oberamts Urach, haben ſich innerhalb drei Wochen mit den erforderlichen Belegen bei dem K. Studienrathe zu melden. Der Reallehrer hat neben dem Unterricht in der ſonntäglichen Handwerkerſchule ſeine aus 11—14jährigen Knaben beſtehende Claſſe (für welche noch eine eigene Vorbereitungs-Claſſe beſteht) in Religion, deutſcher und franzöſiſcher Sprache, Arithmetik, Geometrie und Zeichnen, Geographie, Geſchichte und Naturlehre zu unterrichten, und iſt zu wöchentlichen 32—34 Stunden verpflichtet. Sein Gehalt beſteht, mit Inbegriff von 100 fl. für die Amtswohnung, in jährlichen 700 fl. Einen Antheil am Schulgelde hat er nicht.

9) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse mit Pferdsration stehende Revierförsterstelle zu Sulz haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse nebst Pferdsration stehende Revierförsterstelle zu Oberstenfeld, Forstamts Reichenberg, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

11) Die Bewerber um die erledigte Forstwartstelle in Ober-Ensingen, Forstamts Kirchheim, mit welcher der Normalgehalt von 240 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig sich zu melden.

12) Bei der Registratur des K. Steuer-Collegium ist etatmäßig ein Canzlei-Assistent anzustellen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben innerhalb drei Wochen bei dem Direktorium des gedachten Collegium einzureichen.

13) Die Bewerber um die bei dem K. Ober-Tribunal in Erledigung gekommene Tagschreibersstelle, womit ein Gehalt von 500 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen, in eigenhändig geschriebenen Eingaben, vorschriftmäßig bei dem Präsidium des K. Ober-Tribunals zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 15. d. M. ist die, durch die Beförderung des Copisten Schukraft zum Geheimen-Canzlisten bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei dem Steuer-Collegium erledigte Copistenstelle dem bisherigen Stabs-Fourier Zennegg von dem K. General-Quartiermeister-Stab übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink

Digitized by Google

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 27. Juni 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel betreffend. *)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Taxe der Arzneimittel wird Nachstehendes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Artikel gelten bis auf Weiteres die beigefügten Preis-Bestimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der revidirten Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.Bl. S. 505) und, so weit diese nicht Ziel und Maaß geben sollte, der älteren Taxe vom Jahr 1755.

Die Apotheker des Königreichs haben sich vom 1. Juli 1837 an hienach zu achten, und die betreffenden Behörden haben über der Befolgung mit Ernst zu wachen.

Stuttgart den 23. Juni 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

*) Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke, als gewöhnlich gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von zwei Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblattes abgelangt werden.

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Alcohol Sulphuris		—		—	—	12	—	5		
Amygdalæ amaræ	—	40	—	4						
— dulces	—	40	—	4						
Aqua communis filtrata	—	3								
— kreosoti, ex tempore paranda, guttæ quinque kreosoti in aquæ destill. fervidæ uncia una solutæ	—	30	—	3						
Arrowroot ver.	1	—	—	6						
Balsamum peruvianum nigrum . .		—	—	32	—	5				
Calx chlorata	—	30	—	4						
Cantharides pulveratæ		—	—	28	—	4				
Carragaheen electus, concisus . . .	—	54	—	6	—	1				
Cera arborea	—	54	—	6						
Cinnabaris factitia pura pulverata .		—	—	20	—	3				
Cortex Aurantiorum curassav. concisus		—	—	6						
— Pruni Padi conc. et pulv. gross. .	—	54	—	6	—	1				
— — — pulvis subtilis. . .		—	—	10	—	2				
— Quercus tenuior conc. et pulv. gr.	—	18	—	2						
— — — pulvis subtilis .	—	48	—	6						
Crocus optimus, integer		—		—	—	15	—	6		
— — pulvis subtilis . . .		—		—	—	18	—	8		
Elæosacharum Chamomillæ, cum Oleo Cham. vero paranduin		—	—	56	—	10				
— Cinnamomi ceylonici . .		—	—	50	—	6				
— Menthæ piperitæ cum Oleo Menth. piper. germanico parandum . . .		—	—	18	—	3				
— Vanigliarum, ex granis quatuor Vanigl. cum sacchari albi drachma una tritis		—	—	30	—	5				
Emplastrum Diachylon compositum .		—	—	8						
— de Galbano crocatum .		—	—	18						
— oxycroceum.		—	—	16						

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Extractum Croci aquosum	—		—		—	40	—	16	
— Filicis maris æthereum . .	—		—		—	30	—	12	
— Seminis Cynæ æthereum . .	—		—		—	40	—	16	1
Farina Fabarum	—	18	—	2					
Herba Ballotæ lanatæ concisa . . .	—		—	12	—	2			
— Diosmatis crenatæ integra, seu Folia Buccu . . .	—		—	8					
— — — concisa . . .	—		—	10					
— Genistæ cum floribus integra	—	27	—	3					
— — — — concisa et pulv. gr.	—	36	—	4					
— — — — pulv. subt.	—		—	8					
— Gratiolæ concisa	—	40	—	4					
— — pulvis subtilis . .	—		—	8					
Hirudo medicinalis . . . 1 Stück 7 kr.									
Infusum laxativum viennense . . .	1	12	—	7					
Kali bicarbonicum cryst. pulveratum	—		—	16	—	3			
Kreosotum	—		—		—	12	—	5	gtt. iv. 1
Manna calabrina sicca	—		—	10	—	2			
— cannulata electa	—		—	18	—	3			
Mercurius dulcis pulvis subtilis . .	—		—	36	—	6	—	3	gr. iv. 1
— jodatus	—		—		—	16	—	8	gr. jj. 1
— bijodatus	—		—		—	16	—	8	gr. jj. 1
— nitrosus	—		—		—	6	—	3	gr. iv. 1
— præcipitatus alb. pulv. subt.	—		—	36	—	5			
— — ruber pulv. subt.	—		—	36	—	5	—	2	gr. iv. 1
— sublimatus corrosivus pulv.	—		—	24	—	4	—	2	gr. v. 1
Natrum bicarbonicum pulveratum .	—		—	16	—	3			
— nitricum depurat. pulveratum	—		—	8	—	2			
Oleum destillatum Chamomillæ verum	—		—		3	—	1	12	gtt. j. 4
— — Cinnamomi ceylonici	—		—		1	30	—	36	gtt. jj. 5

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Oleum destillatum Menthæ piper. germ.	—	—	— 42	— 16	gtt. j. 1
— — Rosarum verum .	—	—	— 54	— 24	gtt. j. 3
— — Seminis Cynæ . .	—	—	— 54	— 24	gtt. jj. 3
— expressum Crotonis Tiglii verum	—	—	— 36	— 14	gtt. jj. 3
— — laurinum	1 —	— 6			
Pulpa tamarindorum	—	— 8			
Radix Caincæ concisa et pulvis grossus	—	— 8			
— — pulvis subtilis . . .	—	— 12	— 2		
— Imperatoriæ concisa et pulv. gr.	— 30	— 3			
— Polypodii vulgaris concisa .	— 40	— 4			
Semen Anisi stellati contusum et pulv. gr.	—	— 6	— 1		
— — — pulvis subtilis .	—	— 10	— 2		
— Cynæ levant. in granis . . .	—	— 8			
— — — — contusum	—	— 10	— 2		
— — — — pulv. subt.	—	— 14	— 3		
Spongia cerata	—	— 36	— 6		
Tamarindorum Fructus	—	— 4			
Tinctura Cantharidum	—	— 8	— 2		
— Croci	—	— 40	— 6		
— Pimpinellæ	—	— 8	— 2		
Tragea aromatica	—	— 10	— 2		
Unguentum Cantharidum e parte una Canthar. pulv. et partibus tribus Axungiæ porci parandum	—	— 12	— 2		
— mercuriale seu neapolitanum	—	— 12	— 2		
Vanigliæ	—	—	— 32	— 12	gr. j. 1

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 29. Juni 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ausstellung der Depositenscheine für die bei Gericht hinterlegten Gegenstände. — Verfügung, betreffend die Portofaxe für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte; 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar, 3) für die Zulassung zu akademischen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. den Finanzkammer-Sekretär, Canzlei-Direktor Pfeiffer in Ulm, auf sein Ansuchen wegen Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 19. d. M. den Ober-Lieutenant und Schützen-Offizier des zweiten Reiter-Regiments Wöllwarth auf sein Ansuchen der Stelle eines Schützen-Offiziers enthoben und zum ersten Reiter-Regiment versetzt; dagegen ist

der Ober-Lieutenant v. Menoth des zweiten Reiter-Regiments zum Schützen-Offizier in diesem Regiment ernannt, und

der Ober-Lieutenant Gukelen des ersten Reiter-Regiments zum zweiten Reiter-Regiment versetzt worden.

Den bisher dem sechsten Infanterie-Regiment aggregirten Ober-Lieutenant v. Reizenstein haben Seine Königliche Majestät in gleicher Eigenschaft zum achten Infanterie-Regiment versetzt.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 20. d. M. wurde das erledigte Oberamt Wangen dem seitherigen Verweser desselben, Leypold,

das erledigte Oberamt Tettnang dem seitherigen Oberamts-Verweser Walther daselbst definitiv;

das erledigte Oberamt Welzheim dem Stadtdirektions-Sekretär v. Kirn in Stuttgart, und

die bei der Regierung des Donaukreises erledigte Assessorsstelle dem Canzlei-Assistenten Schmidlin bei dem Ministerium des Innern gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Ennabeuren, Dekanats Münsingen, dem dortigen Pfarrverweser, Seminaristen Schiler, und

die erledigte evangelische Pfarrei Schweindorf, Dekanats Aalen, dem Pfarrverweser Dörnacher in Oppelsbohn, Dekanats Waiblingen, wie auch

durch höchstes Dekret vom 22. d. M. die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Gerichts-Aktuar v. Hirrlinger, von Biberach, zu übertragen, und

den Referendär erster Classe August Neuffer, von Horrheim, Oberamts Vaihingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Reutlingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. d. M. wurde das erledigte Cameralamt Oberndorf dem quiescirenden Hauptzollverwalter Hahn in Tuttlingen gnädigst übertragen, und

auf das erledigte Cameralamt Neuenbürg der Cameralverwalter Pflüger, von Alpirsbach, gnädigst befördert.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. ist der Pfarrer Kußmaul zu Gebersheim, Dekanats Leonberg, seines Dienstes entlassen worden.

Am 16. d. M. erhielt der von dem Grafen v. Fugger-Kirchberg auf die erledigte katholische Pfarrei zu Ober-Kirchberg, Dekanats Wiblingen, ernannte Repetent am niederen Convikte zu Ehingen, Johann Baptist Laub, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Ausstellung der Depositenscheine für die bei Gericht hinterlegten Gegenstände.

Da man die längst bestehende Vorschrift, wonach die Depositenscheine für die bei Gericht hinterlegten Gelder und Effekten neben dem Gerichtsvorstand auch von dem Gerichts-Aktuar zu unterzeichnen sind, dahin näher bestimmt haben will, daß der Gerichts-Aktuar bei dieser Unterzeichnung zugleich auch die Richtigkeit des Eintrags des hinterlegten Gegenstandes in das Verzeichniß der Depositen ausdrücklich

zu beurkunden habe; so wird solches zu allgemeiner Kenntniß, so wie zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. Juni 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Portotaxe für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 7. d. M. treten hinsichtlich des Portos für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost die nachstehenden, von der General-Direktion der königlichen Posten in Antrag gebrachten, den bestehenden Tarif theilweise ermäßigenden und eine Gleichförmigkeit mit neuerlichen Verfügungen anderer Postanstalten bezweckenden Bestimmungen mit dem 1. Juli l. J. an der Stelle des §. VII. der Verordnung vom 2. Juni 1814 in Wirksamkeit:

1) Für gedruckte Cirkularien, Preis-Courante, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, uneingebundene Drucksachen (brochures), so wie für Zeitungen und Journale, soll nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto erhoben werden; vorausgesetzt jedoch, daß solche Sendungen unter Kreuzband aufgegeben, außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten, und bei der Aufgabe vollständig frankirt werden.

   Eine Ausnahme von der letzteren Bestimmung in Betreff der Frankatur tritt bei Sendungen der bemerkten Art nach und aus solchen Ländern ein, wohin ein Grenzfranko-Zwang besteht, und wohin dieselben nicht ganz frankirt werden können, indem auch für diese die Ermäßigung des Württembergischen Portos bis zu und von der Grenze stattfinden soll.

2) Waarenproben und Muster in Briefen, oder den Briefen angehängt, zahlen, wenn sie als solche kenntlich sind und der Brief ohne die Proben nicht über ¾ Loth wiegt, den Brief mitgewogen, bis zum Gewichte von 1½ Loth ein-

schließlich, den einfachen Briefportosatz; bei größerem Gewicht aber nur die Hälfte des auf ihr Gewicht treffenden Briefportos.

Brüche, welche bei der Berechnung des moderirten Porto vorkommen, werden zu vollen Kreuzern ergänzt.

Gleiche Ermäßigung des Portos besteht nicht nur für die Kreuzbände und Waarenproben bei allen Postanstalten, welche unter fürstlich Thurn und Taxisscher Verwaltung stehen, sondern auch für das Württembergische Porto bei den genannten Correspondenz-Gattungen nach und aus fremden Staaten, sofern nicht anderweite vertragsmäßige Bestimmungen bestehen.

Stuttgart den 26. Juni 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Nach erstandener Prüfung sind die Doktoren der Medizin und Chirurgie Albert Hetsch, von Biberach, und Heinrich Wilhelm Schulz, von Neckarsulm, zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Gotthard Ludwig Bührlen, von Altheim, Oberamts Ulm, zur Ausübung der Medizin und Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 14. Juni 1837. Wächter.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte,
2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar,
3) für die Zulassung zu akademischen Studien,
4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar.

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte wird

am 23. und 24. August, Mittwoch und Donnerstag,

II. die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar (Land-Examen)

den 30., 31. August und 1. September, Mittwoch, Donnerstag und Freitag vorgenommen werden; wobei die zweite Jahresklasse nur an den beiden ersten Tagen zu erscheinen hat.

III. Die Prüfung der Universitäts-Candidaten ist auf den 7. und 8. September (Donnerstag und Freitag), wozu nach Beschaffenheit der Umstände noch der Vormittag des 9. September hinzukommen kann, bestimmt. Zu derselben sind Livius (und zwar der ganze), Xenophons Memorabilien und Plato's Criton mitzubringen.

IV. Die Conkursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar ist auf den 29., 30. September und 2. Oktober bestimmt. Zu derselben sind Tacitus, die platonischen Dialogen, Phädon, Criton, Eutyphron, Phädrus und eine ebräische Bibel mitzubringen.

Die Personal-Tabellen für die Prüfung Nr. II müssen am 24. Juli, die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung Nr. III, welche genau nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) einzurichten sind, und deren Verspätung, durch welchen Vorwand sie auch entschuldigt werden möge, künftig die Abweisung unausbleiblich nach sich ziehen wird, längstens am 1. August, die Anmeldungs-Eingaben für Nr. IV, welche von den Seminaristen in Blaubeuren nicht erwartet werden, am 1. September bei dem K. Studienrathe eingelaufen seyn.

In Beziehung auf die Prüfung der Universitäts-Candidaten Nr. III wird noch die Verfügung vom 15. Juli 1836 (Reg.Bl. 1836, S. 281), wonach diejenigen, welche die Befreiung von der Aushebung im nächsten Jahre wegen Berufs ansprechen wollen, diese Prüfung im Herbst d. J. zu bestehen haben, in Erinnerung gebracht, indem man bei der Bestimmung der Zeit für die Frühlings-Prüfung 1838 keine Rücksicht auf sie nehmen kann.

Stuttgart den 19. Juni 1837.

Flatt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Bei der vom 5—9. d. M. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanz-Departement sind die nachgenannten Candidaten zur Bewerbung um die in §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erkannt worden:

1) Eberhard Gottlieb Herrlinger aus Großgartach, Oberamts Heilbronn, Assistent bei dem Cataster-Büreau in Stuttgart,
2) Albert Nellmann aus Reutlingen, Cameralamts-Buchhalter in Waiblingen,
3) Andreas Renner aus Dizingen, Oberamts Leonberg, provisorischer Cameralamts-Buchhalter in Leonberg.

Stuttgart den 23. Juni 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuarsstelle in Biberach haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Bei der Stadtdirektion Stuttgart ist die Stelle eines ersten Aktuars in Erledigung gekommen, mit welcher etatsmäßig ein Gehalt von 800 fl., der Titel Stadt-Direktions-Sekretär, die gesetzlichen Rechte der Staatsdiener und der Rang auf der neunten Stufe verbunden sind. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Gesuche bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig einzureichen.

3) Das Einkommen der erledigten Pfarrei Merklingen, Dekanats Blaubeuren, welche 700 Kirchengenossen zählt, berechnet sich nach geschehener Verwandlung der ungeigneten Theile desselben, abzüglich zum Besoldungs-Verbesserungs-Fonds gezogener 30 fl., auf 908 fl. nach Sportelpreisen. Die Bewerber werden aufgefordert,

sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Gomaringen, Dekanats Reutlingen, welche 1762 Pfarrgenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Besoldung, deren ungeeignete Theile verwandelt sind, beträgt 1508 fl. nach Sportelpreisen.

5) Die Bewerber um das erledigte, in der dritten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Alpirsbach haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Eine der bei der Regierung des Jaxtkreises erledigten etatmäßigen Canzlei-Assistentenstellen ist unter dem 23. d. M. dem Oberamts-Aktuar Klein zu Gmünd übertragen worden.

Unter dem 26. d. M. ist auf die erledigte Holzmessersstelle in Bissingen der bisherige Holzmesser Kutter, von Vaihingen an der Enz, befördert, und dagegen die Holzmessersstelle zu Vaihingen dem Oberfeldwebel Pregizer im siebenten Infanterie-Regiment übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 4. Juli 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1837 betreffend. — Die Bestellung von sechszehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des bisherigen Titels der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Postdistanz zwischen Alpirsbach und Schiltach.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Unter-Ensingen, Dekanats Nürtingen, dem Stifts-Oberhelfer, Amtsdekan Hoffmann in Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Endingen, Dekanats Balingen, dem Pfarrer Breitling in Unterjettingen, Dekanats Herrenberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Feldrennach, Dekanats Neuenbürg, dem Pfarrer Luppold in Wimsheim, Dekanats Leonberg.

die neu errichtete katholische Pfarrei Simmringen, Dekanats Mergentheim, dem Pfarrer Stendel in Berlichingen, Dekanats Amrichshausen, und

die erledigte Ministerial-Canzlistenstelle bei dem Ministerium des Innern dem Stabsfourier Schellinger vom dritten K. Infanterie-Regiment gnädigst übertragen, wie auch

den Gestüttsverwalter am Hauptgestütte zu Marbach, Stallmeister Autenrieth, wegen Krankheit seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen, und ihn zum Ehrenmitglied der K. Landgestütts-Commission zu ernennen, sodann

vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Brackenheim dem Referendär erster Classe Daniel, von Zuffenhausen, Oberamts Ludwigsburg, zu übertragen geruht.

Die von dem Fürsten zu Waldburg-Wurzach erfolgte Ernennung des Caplans Mayer in Wurzach auf die erledigte katholische Pfarrei Einthürnenberg, Oberamts und Dekanats Wangen, erhielt am 20. Juni die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Resultat der Concursprüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1837 betreffend.

Nachstehende, in alphabetischer Ordnung aufgeführten sechszehn Rechts-Candidaten, welche sich zu der gemäß der Bekanntmachung vom 4 April d. J. (Reg. Bl. S. 162) angeordneten Concursprüfung gemeldet haben, sind nach deren Erstehung für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Julius Appolt, von Ludwigsburg.
2) Gottlob Hegelmaier, von Pfäffingen, Oberamts Herrenberg.
3) Bernhard Heckenmaier, von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim.
4) Carl Friedrich Kapff, von Mühlen a. N., Oberamts Horb.
5) Adolph Friedrich Klett, von Stuttgart.
6) Carl Alexander Klumpp, von Kirchheim u. Teck.

7) Albert Julius Krauß, von Bietigheim, Oberamts Besigheim.
8) Herrmann Osiander, von Stuttgart.
9) Felix Pfeilsticker, von Aalen.
10) Rudolph Probst, von Ludwigsburg.
11) Carl Christoph Schmid, von Ober-Stadion, Oberamts Ehingen.
12) August Carl Weckherlin, von Crailsheim.
13) Ferdinand Theodor Weckherlin, von Stuttgart.
14) Ernst Weinschenk, von Schramberg, Oberamts Oberndorf.
15) Eduard Wunderlich, von Zell, Oberamts Eßlingen.
16) Herrmann Zimmerle, von Ellwangen.

Stuttgart den 28. Juni 1837. Schwab.

b) Die Bestellung von sechszehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen sechszehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Appolt,
Hegelmaier,
Krauß,
Pfeilsticker,
August Carl Weckherlin;

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Kapff,
Klett,
Klumpp;

III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Osiander,
Probst,

Schmid,
Zimmerle;

IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Hockenmaier,
Ferdinand Theodor Weckherlin,
Weinschenk,
Wunderlich.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 28. Juni 1837. Schwab.

c) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des bisherigen Titels der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen.

Da die Christoph Friedrich Cotta'schen Erben zu Stuttgart die nachgesuchte Genehmigung erhalten haben, das in ihrem Verlage bisher unter dem Titel: Stuttgarter Allgemeine Anzeigen herausgekommene Intelligenz-Blatt künftig unter dem abgeänderten Titel:

Allgemeines Landes-Intelligenz-Blatt
und
Stuttgarter Anzeigen

erscheinen zu lassen; so wird solches mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß im Uebrigen die Einrichtung dieses Blattes unverändert bleibt, und daß hinsichtlich des Einrückens amtlicher Bekanntmachungen die in den Ministerial-Verfügungen vom 14. December 1820 (Reg.Bl. S. 641), 8. März 1834 (Reg.Bl. S. 268), und 29. April 1834 (Reg.Bl. S. 368) ertheilten Bestimmungen zu genauer Nachachtung in Erinnerung gebracht werden.

Stuttgart den 30. Juni 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die, mehreren Landjäger-Unteroffizieren und Landjägern wegen besonderer Auszeichnung im Dienste zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

1) Vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät

den beiden Stations-Commandanten dritter Classe:

Beßmann in Saulgau und
Streng in Rottweil

die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

der Stations-Commandant zweiter Classe:

Maier in Gerabronn,

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Waibel in Balingen,
Ludwig in Ehingen,
Zieger in Wiblingen,
Schmid in Riedlingen,
Melber in Welzheim,
Kraft in Nagold;

die Landjäger erster Classe:

Weeser in Horb,
Essig in Oberndorf,
Diez daselbst,
Ege in Saulgau,
Mauthe in Ravensburg,
Völker in Rottweil,
Kehrer in Heidenheim,

Schrade in Tuttlingen,
Mößner in Nürtingen;

die Landjäger zweiter Classe:

Schlumberger in Mergentheim,
Müller in Saulgau,
Fix daselbst,
Wolf in Hall,
Schelling in Leutkirch.

3) Oeffentliche Belobung verdienen

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Holzhäuer in Oehringen,
Simondet in Mergentheim,
Heimburger in Hall,
Wagenblast in Heilbronn,
Ladner in Urach;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Sippel in Oberndorf,
Zimmermann in Sulz,
Falschebner in Spaichingen,
Ruoß in Neuenbürg,
Stumpp in Leutkirch,
Bofinger in Biberach;

die Landjäger erster Classe:

Schmid in Balingen,
Kilgus in Rottenburg,
Kieser in Gerabronn,
Koch in Mergentheim;

die Landjäger zweiter Classe:

Riegraf in Weinsberg,
Schäfle in Nagold.

Stuttgart den 24. Juni 1837. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckarkreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der vom 6. bis 8. dieses Monats bei der Regierung des Neckarkreises vorgenommenen niedern Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Bekleidung und Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. bezeichneten Stellen dieses Departements für befähigt erklärt worden:

Carl Billich, von Hengstfeld, Oberamts Gerabronn.
Adolph Friedrich Daniel, von Großgartach, Oberamts Heilbronn.
Johann Gottfried Fischer, von Dürrmenz, Oberamts Maulbronn.
Friedrich Gröhle, Stadtrath zu Weil der Stadt, Oberamts Leonberg.
Jakob Wilhelm Haunst, von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm.
Ludwig Heinrich Harpprecht, von Kirchen-Kirnberg, Oberamts Welzheim.
Gottlob Immanuel Herrmann, von Köngen, Oberamts Eßlingen.
Herrmann Hölder, von Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm.
Heinrich Knoll, von Besigheim.

Ludwigsburg den 10. Juni 1837. Bühler.

3. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Postdistanz zwischen Alpirsbach und Schiltach.

Zufolge Entschließung des Königlichen Ministerium des Innern vom 13. d. M. ist die Postdistanz zwischen Alpirsbach und Schiltach zu einer halben Post (eine Meile) festgesetzt worden; was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, da sich in Schiltach neben der Expedition kein Poststall befindet, die ganze Entfernung von Alpirsbach nach Hausach nach wie vor auf einer und einer Viertel-Post (zwei und einer halben Meile) bestehen bleibt.

Frankfurt a. M. den 23. Juni 1837.

In Abwesenheit des Direktoriums:
Freih. v. Epplen. C. Müller.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Dom-Capitulars Wagner ist die Stelle eines Dom-Capitulars erledigt. Da im gegenwärtigen Falle die Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein Einkommen von 1800 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, dem Dom-Capitel zusteht, so sind die dießfallsigen Gesuche innerhalb vier Wochen an dasselbe einzusenden.

2) Bei dem Hauptgestütte zu Marbach ist die Stelle eines Gestütts-Verwalters in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 1100 fl. neben freier Wohnung verbunden ist. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der K. Landgestütts-Commission vorschriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 10. Juli 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justizbehörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1835 bis zum 30. Juni 1836. (Mit Beilagen A. bis L.) — Bekanntmachung, nachträgliche Bestimmungen zu der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend. — Die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend. — Die Vertheilung der Prämien für die katholischen Schullehrer betreffend. — Verfügung, betreffend die Handhabung der Vorschrift des §. 20 des organischen Statuts für die Landes-Universität vom 18. Januar 1829.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, dem auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung ansäßigen Dr. der Medizin und Philosophie Carl von Ludwig aus Sulz am Neckar, bisherigen Ritter des K. Ordens der Württembergischen Krone, in Anerkennung der von demselben vielfach bethätigten aufrichtigen Ergebenheit und treuen Anhänglichkeit an sein angeborenes Vaterland, das Commenthurkreuz dieses Ordens zu verleihen und denselben nebst seinen ehelichen Nachkommen in den Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Ferner haben Höchstdieselben nach höchstem Dekrete vom 2. d. M. an den Ordens-Vicekanzler den K. Consul zu Rom, Kolb, zum Ritter des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst ernannt.

B) Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 28. v. M. ist der seither provisorisch bei der israelitischen Ober-Kirchenbehörde angestellte Rabbine von Stuttgart, Dr. Maier, definitiv zum geistlichen Mitgliede dieser Behörde ernannt, und demselben zugleich der Titel eines Raths der israelitischen Kirche, unter der Bestimmung seines Rangs in der siebenten Rangstufe, gnädigst verliehen worden.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Oehringen dem seitherigen Verweser derselben, Auditor Stockmayer, definitiv gnädigst zu übertragen,

dem auf die Pfarrei Aurich, Dekanats Vaihingen, versetzten Pfarrer Gleich, bisher zu Hohenek, Dekanats Ludwigsburg, die nachgesuchte Entlassung aus dem evangelischen Kirchendienste zu ertheilen, und

die wieder in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Aurich, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrverweser Heyd in Hohengehren, Dekanats Schorndorf, zu übertragen geruht.

Unter dem 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Unter-Lieutenant v. Gundlach des zweiten Reiter-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus den K. Militärdiensten ertheilt, ferner

das erledigte Cameralamt Neuffen dem Finanzrath Fenninger zu Reutlingen, unter Vorbehalt seines Titels und Rangs, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst übertragen,

für die bei der Finanzkammer des Donaukreises durch die Pensionirung des Canzlei-Direktors Pfeiffer erledigte Expeditorsstelle den bisherigen Revisor Brodmann daselbst zum Sekretär, dagegen

den quiescirten Hauptzollverwalter Heuß, von Krauchenwies, zum Revisor, und

zum Sekretär bei der Zolldirektion den bei derselben angestellten Canzlei-Assistenten Sick gnädigst ernannt.

Die patronatische Ernennung des Pfarrgehülfen Pfister aus Vaihingen an der Enz zu der evangelischen Pfarrei Münster, Dekanats Weikersheim, ist den 30. Juni bestätigt worden.

Von dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist auf den Vorschlag der K. israelitischen Ober-Kirchenbehörde unter dem 19. Juni das Rabbinat Braunsbach, Oberamts Künzelsau, dem seitherigen Verweser dieser Stelle, Dr. Naphthali Frankfurter aus Oberdorf, übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justizbehörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1835 bis zum 30. Juni 1836. (Mit Beilagen A. bis I.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreisgerichtshöfe, so wie der Oberamts- und Amtsgerichte in dem Zeitraume vom 1. Juli 1835 bis zum 30. Juni 1836, sodann der Gerichts- und Amts-Notariate vom 1. Juni 1835 bis zum 31. Mai 1836, werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. September 1836 (Reg.Bl. S. 520) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Juni 1837. Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, nachträgliche Bestimmungen zu der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend.

Mit der Großherzoglich Badischen Regierung ist nachträglich zu der im Jahr 1823 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen (Reg.Bl. v. J. 1823, S. 932) über nachstehende Bestimmungen eine Vereinbarung getroffen worden:

1) bei Waldfreveln, welche von diesseitigen Viehhirten in den badischen Waldungen begangen werden, findet, im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit derselben, die Haftbarkeit des Viehes statt;
2) die Badischen Wald-Eigenthümer werden mit den diesseitigen gleich behandelt, und es ist denselben namentlich auch in allen Fällen der den letzteren zukommende Strafantheil zuzuerkennen;

3) Vergehen, welche von den Großherzoglichen Unterthanen gegen die diesseitigen forstpolizeilichen Vorschriften für Wald-Bewirthschaftung in den auf diesseitigem Gebiete gelegenen Privat-Waldungen derselben begangen werden, sind von den diesseitigen Forstbehörden in Gemäßheit der diesseitigen gesetzlichen Bestimmungen abzurügen;

welche allerhöchstem Befehl zufolge hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 4. Juli 1837.

Beroldingen.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Da das dem Silberarbeiter Ferdinand Friedrich Auberlen, von Vaihingen an der Enz, vermöge höchster Entschließung vom 11. Juni 1828 auf die Dauer von zehn Jahren verliehene Patent für ein von ihm erfundenes weißes dehnbares Metall (Reg.Bl. von 1828, S. 450) durch Verzichtleistung des Patent-Inhabers erloschen ist, so wird dieses in Gemäßheit des Art. 159 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. Juli 1837.

Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Die Vertheilung der Prämien für die katholischen Schullehrer betreffend.

Aus den katholischen Schul-Inspektorats-Bezirken Biberach, Ehingen, Leutkirch, Munderkingen, Ochsenhausen, Roth, Ulm, und Wiblingen haben nachstehende Schulmeister zur Anerkennung ihrer Verdienste um die Volksschulen für das Etatsjahr $18\frac{36}{37}$ Prämien erhalten:

Bauer, Joseph, in Wiblingen.
Beez, Georg Michael, in Ulm.
Beron, Johann Baptist, in Ehingen.
Bischof, Alois, in Kirchheim.

Blankenhorn, Benedikt, in Rammingen.
Ege, Joseph, in Unterstadion.
Gasser, Norbert, in Roth.
Graf, Leonhard, in Wuchsenhofen.
Harrlacher, Xaver, in Illerrieden.
Ledergerber, David, in Munderkingen.
Loritz, Johann Georg, in Ochsenhausen.
Marxer, Johann Nepomuk, in Biberach.
Munding, Rudolph, in Mellbach.
Selbst, Bartholomäus, in Reinstetten.
Sträßle, Alois, in Oepfingen.
Tannenbaum, Simon, in Laupheim.
Uhl, Franz Xaver, in Aichstetten.
Ulmer, Fidel, in Waltershofen.
Walser, Joseph, in Berg.

Stuttgart den 23. Juni 1837. Soden.

D) Der Departements der Justiz, des Innern, und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Handhabung der Vorschrift des §. 20 des organischen Statuts für die Landes-Universität vom 18. Januar 1829.

Von dem Rektor der Landes-Universität ist die Anzeige gemacht worden, daß die Vorschrift des §. 20 des organischen Statuts für dieselbe vom 18. Januar 1829 (Reg.Bl. S. 26), wonach von allen und jeden gegen Studirende an der Universität verfügten Strafen durch die erkennenden Behörden, in- und ausserhalb der Universitätsstadt, dem Kanzler, an dessen Stelle in Folge der K. Verordnung vom 18. April 1831, betreffend die Revision jenes Statuts (Reg.Bl. S. 187), der Rektor getreten ist, bald möglich Nachricht gegeben werden soll, mit sehr wenigen und nur auf die nächste Umgegend sich beschränkenden Ausnahmen nicht befolgt werde.

Die unterzeichneten Ministerien sehen sich daher veranlaßt, sämtliche ihnen untergebene Strafbehörden hiemit auf diese Vorschrift besonders aufmerksam zu machen, und ihnen deren Befolgung ernstlich einzuschärfen.

Stuttgart den 16. Juni 1837.

Schwab. Schlayer. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Rathsstelle, mit welcher vorerst die Besoldung von 1400 fl. verbunden wird, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberhelfers an der Stiftskirche zu Stuttgart, deren fixes Einkommen sich auf 935 fl. (875 fl. Geld und 15 Scheffel Dinkel), ohne Einrechnung der Stolgebühren, beläuft, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Zur katholischen Stadtpfarrei Friedrichshafen, Oberamts und Dekanats Tettnang, gehören im Pfarrorte mit einigen Filialweilern 1037 Pfarrgenossen. Dem Stadtpfarrer steht ein Caplan zur Seite. Das beständige Einkommen aus Gärten und Wiesen, Zehnten, Besoldungen und gestifteten Gebühren beläuft sich auf 850 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Uebersichten

über die

Geschäfts-Thätigkeit

der

Justiz-Behörden des Königreichs

in dem Etats-Jahre 1835—36.

Beilage A.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Criminal-

Im Jahre 1835—36 wurden im Ganzen			und zwar: Revisionssachen							
						Hievon wurden erledigt:				
anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt:	waren am 1. Juli 1835 anhängig:	kamen im Jahr 1835—36 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	durch Erkenntnisse:	auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1835 anhängig:
319	294	25	—	5	5	4	1	—	—	17
	319		5			5				304

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals erledigten Revisions- und Rekurssachen wurden die Erkenntnisse

des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert:		theils bestätigt, theils abgeändert:	Zusammen:
		gemildert:	geschärft:		
Eßlingen	70	27	2	6	105
Tübingen	38	15	3	3	59
Ellwangen	29	16	6	3	54
Ulm	27	8	2	3	40
des fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgerichts . . .	—	—	—	—	—
des fürstl. Hohenzollern-Hechingen'schen Appellationsgerichts .	—	—	—	—	—
Zusammen .	164	66	13	15	258
	258				

ſicht

die

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekurssachen						Administrativ-Fälle im Sinne der Verfassungs-Urkunde §. 47				
kamen im Jahr 1835—36 hinzu:	waren somit im Ganzen zu erledigen:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1835 anhängig:	kamen im Jahr 1835—36 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
287	304	254	26	24	4	—	10	10	9	1
		280				10			10	
		304								

Beilage C.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Criminal-

Gerichtsstellen:	Criminal-Prozesse													
	waren anhängig:						wurden erledigt:						blieben	
	am 1. Juli 1835:		kamen neue hinzu:		Zusammen:		durch Wegweisung ꝛc.		durch Erkenntniß:		Zusammen:		in der Verhandlung begriffen:	
	I. Instanz.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Criminal-Senat des Gerichtshofs in														
Eßlingen	137	4	805	71	942	75	70	4	765	64	835	68	64	4
Tübingen	100	4	581	70	681	74	83	6	482	60	565	66	92	8
Ellwangen . . .	67	4	592	71	659	75	71	6	482	64	553	70	93	5
Ulm	60	1	487	65	547	66	86	2	404	59	490	61	47	4
Zusammen .	364	13	2465	277	2829	290	310	18	2133	247	2443	265	296	19
	377		2742		3119		328		2380		2708		315	
	3119						2708						411	
													3119	

ſicht

die

Senate der K. Gerichtshöfe.

unerledigt:			
ſpruchreif:		Zuſammen:	
I.	II.	I.	II.
43	3	107	7
24	—	116	8
13	2	106	5
10	1	57	5
90	6	386	25
96		411	

Von den im Jahre 1835—36 durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe abgeurtheilten Perſonen, welche mit einer höheren als dreimonatlichen Freiheitsſtrafe belegt worden, wurden verurtheilt, und zwar:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	zu der Strafe der Dienſt-Entlaſſung oder Dienſt-Entſetzung:	zur Feſtungs-ſtrafe:	zur Arbeitshaus-ſtrafe:	zur Zuchthaus-ſtrafe:	zur Todes-ſtrafe:
Eßlingen	18	3	356	4	1
Tübingen . . .	23	—	267	1	—
Ellwangen . . .	21	8	230	4	—
Ulm	15	3	253	10	1
Zuſammen .	77	14	1106	19	2*)

*) In dieſen beiden Fällen wurde die erkannte Todesſtrafe im Wege der Gnade in zeitliche Zuchthausſtrafe verwandelt.

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekursſachen wurden:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntniſſe				der Rekurs auf andere Weiſe erledigt:	Zuſammen:
	beſtätigt:	abgeändert:		theils beſtätigt, theils abgeändert:		
		gemildert:	geſchärft:			
Eßlingen . .	28	20	10	4	6	68
Tübingen . .	22	21	13	4	6	66
Ellwangen . .	28	19	7	7	9	70
Ulm	33	14	2	6	6	61
Zuſammen .	111	74	32	21	27	265

Beilage D.

Ueber

über

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem Etats-Jahre

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Jahr 1835—36: im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zusammen.	Zahl derselben im Jahr 1834—35 im Ganzen:	Die Zahl der Verbrechen und Vergehen hat sich demnach im Jahr 1835—36: vermehrt:	vermindert:
1	Abtreibung der Leibesfrucht	1	—	2	—	3	5	—	2
2	Asotie	35	7	1	12	55	44	11	—
3	Aufstand	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Ausbruch aus dem Gefängniß	20	4	4	3	31	16	15	—
5	Baumverderben	3	—	—	—	3	2	1	—
6	Beleidigung der Majestät	3	—	—	2	5	1	4	—
7	Betrug	131	63	35	47	276	245	31	—
8	Blutschande	3	2	7	2	14	21	—	7
9	Boshafte Beschädigung des Eigenthums	17	5	2	3	27	16	11	—
10	Bestechung	12	16	14	11	53	39	14	—
11	Brandstiftung	—	1	—	2	3	6	—	3
12	Calumnie	—	3	—	1	4	7	—	3
13	Concubinat	5	14	4	11	34	22	12	—
14	Defraudation von Gefällen	—	—	—	—	—	3	—	3
15	Diebstahl	250	157	135	143	685	609	76	—
16	Dienstvergehen (außer der Restsetzung)	13	13	6	6	38	55	—	17
17	Drohungen, gefährliche	14	2	7	4	27	36	—	9
18	Duell	—	1	—	—	1	—	1	—
19	Ehebruch	25	24	17	14	80	60	20	—
20	Eidesbruch	10	—	2	—	12	21	—	9
21	Entweichung aus der Straf-Anstalt	4	—	—	—	4	6	—	2
22	Entführung	1	—	—	—	1	—	1	—
23	Erpressung	9	6	2	3	20	16	4	—
24	Fälschung	42	34	24	14	114	144	—	30
25	Gewalt (crimen vis)	1	3	4	—	8	9	—	1
26	Gewehrbesitz, unerlaubter	3	2	—	2	7	18	—	11
27	Grenzverrückung	1	—	2	—	3	8	—	5
28	Gotteslästerung	1	3	2	1	7	5	2	—
29	Hazardspiel	1	2	—	—	3	3	—	—
30	Hausfriedensbruch	7	5	2	—	14	13	1	—
31	Hochverrath	—	—	—	—	—	1	—	1
32	Injurien, wörtliche	71	69	32	60	232	194	38	—
33	Injurien, thätliche	36	30	14	30	110	134	—	24
34	Kinds-Aussetzung	1	—	—	1	2	2	—	—
35	Kindsmord	2	1	—	1	4	4	—	—
36	Körperverletzung	21	14	15	9	59	62	—	3
37	Kuppelei	5	1	—	—	6	2	4	—
38	Medikastriren	—	2	—	—	2	9	—	7
39	Meineid	—	2	—	2	4	8	—	4

ſicht

die

1835—36 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derſelben im Jahr 1835—36: im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	Zuſammen.	Zahl derſelben im Jahr 1834—35 im Ganzen:	Die Zahl der Verbrechen und Vergehen hat ſich demnach im Jahr 1835—36: vermehrt:	vermindert:
40	Mißhandlung der Eltern.	3	1	—	9	13	19	—	6
41	Mord	1	—	1	1	3	6	—	3
42	Münzverbrechen	—	1	1	—	2	2	—	—
43	Nothzucht	2	2	2	2	8	8	—	—
44	Raub	3	1	2	2	8	10	—	2
45	Reſtſetzung	7	11	9	5	32	35	—	3
46	Schuldenmachen, leichtſinniges	5	3	5	3	16	14	2	—
47	Selbſtverſtümmlung . .	—	—	—	—	—	—	—	—
48	Sodomie	4	1	1	—	6	10	—	4
49	Selbſthülfe, unerlaubte .	10	2	5	—	17	13	4	—
50	Staatsvergehen (außer Aufſtand und Hochverrath)	—	2	—	—	2	1	1	—
51	Todſchlag	—	—	—	—	—	1	—	1
52	Tödtung	5	3	9	2	19	16	3	—
53	Unzucht, gewerbsmäßige .	29	1	1	—	31	43	—	12
54	Unzucht mit unmannbaren Mädchen	3	—	1	1	5	14	—	9
55	Vagabundität, Confinations-Ueberſchreitung, auch Betteln	178	53	88	82	401	379	22	—
56	Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft (ohne Kindsmord) . .	3	—	4	3	10	10	—	—
57	Verläumdung	3	3	4	1	11	14	—	3
58	Vermögens-Zerfall, verſchuldeter	—	2	—	1	3	2	1	—
59	Waldbrandſtiftung . . .	1	—	—	—	1	—	1	—
60	Wald-Exceſſe	16	6	9	1	32	40	—	8
61	Widerſetzlichkeit	110	53	34	38	235	238	—	3
62	Wilderei	1	1	—	3	5	20	—	15
63	Zollvergehen	1	6	—	1	8	4	4	—
		1133	638	509	539	2819	2745	284	210

Anmerkung. Vorſtehende Ueberſicht iſt nach folgenden Grundſätzen gefertigt:

a) Bei mehreren gleichzeitig abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen derſelben Gattung iſt nicht die Zahl der einzelnen ſtrafbaren Handlungen, ſondern diejenige der gefällten Erkenntniſſe, und nur bei Verbrechen und Vergehen verſchiedener Gattung, über welche in einem Urtheile erkannt worden, iſt die Zahl der erſteren und nicht die der Erkenntniſſe in Berechnung genommen. Wenn daher z. B. Jemand in einem Erkenntniſſe wegen vier Diebſtahls-Handlungen und wegen Vagirens und Widerſetzlichkeit beſtraft worden, ſo ſind jene Diebſtähle nicht als vier, ſondern nur als ein Vergehen aufgenommen, wie das Vagiren und die Widerſetzlichkeit.

b) Verſuchte Verbrechen ꝛc. ſind gleich den vollbrachten gezählt.

c) Verbrechen und Vergehen, welche in einer einzelnen, wenn gleich von mehreren Genoſſen gemeinſchaftlich verübten Handlung beſtehen, wie z. B. eine Tödtung, wobei mehrere Perſonen thätig geweſen, ein Raub oder Diebſtahl, an welchem Mehrere Theil genommen, ſind nur als ein Verbrechen ꝛc. berechnet.

d) Alle von dem Gerichte nicht für erwieſen angenommenen Verbrechen und Vergehen ſind ganz außer Berechnung geblieben, und daher nur wirklich erwieſene Verbrechen ꝛc. gezählt.

Beilage E.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Civil-

Civil-

Gerichtsstellen:	waren anhängig: am 1. Juli 1835:		im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:		Summe:	wurden durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wieder-Aufnahme:		durch Er- formelle:	
	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
	Instanz:										
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen . .	65	202	26	157	450	11	40	3	4	—	36
Tübingen . .	191	128	23	164	506	156*)	36	1	5	5	45
Ellwangen . .	136	196	86	226	644	25	50	2	—	9	35
Ulm	145	151	69	215	580	41	49	4	2	10	39
Zusammen .	537	677	204	762	2180	233	175	10	11	24	155
	1214		966			408		21		179	
	2180					1145					

*) Unter diesen Zahlen sind 111 Rechtsstreite wegen Entschädigung für entzogene Brennholzgerechtigkeit begriffen, welche zwar in formeller Beziehung als verschiedene Prozesse zu behandeln, hinsichtlich der Materie aber gleichartig waren und durch einen gemeinschaftlichen Vergleich ihre Erledigung fanden.

...sicht ...

...die ...

...Senate der K. Gerichtshöfe.

Prozesse								Konkurs-Prozesse					
erledigt:			gingen unerledigt in das Jahr 1836—37 über:					waren anhängig:			wurden erledigt:	gingen unerledigt in das Jahr 1836—37 über:	
Erkenntnisse:			spruchreif:		in der Verhandlung begriffen:			am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:			bei welchen nur die Purifikation des Lokations-Erkenntnisses aussteht:	in der Verhandlung begriffen:
materielle:		Summe:	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	Summe:			Summe:			
I.	II. u. III.												
I			—		—								
II													
9	59	162	—	6	68	214	288	2	—	2	1	—	1
14	92	354*)	3	28	35	86	152	2	—	2	1	1	—
35	164	320	—	7	151	166	324	8	1	9	2	4	3
36	128	309	8	18	115	130	271	1	2	3	—	1	2
94	443	1145	11	59	369	596	1035	13	3	16	4	6	6
537			70		965			16				12	
			1035									16	

In den durch materielle Erkenntnisse erledigten Civil-Prozessen II. und III. Instanz wurden die untergerichtlichen Erkenntnisse

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert:	theils bestätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zusammen:
Eßlingen	34	17	5	3	59
Tübingen	58	19	12	3	92
Ellwangen	87	42	15	20	164
Ulm	99	15	5	9	128
Zusammen .	278	93	37	35	443

Beilage F.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, als Ehe

evangelischen Militär-Personen, so wie der ehe

Ehegerichtliche Senate	Ehe						
	waren anhängig:			wurden erledigt:			
	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Versöhnung der Ehegatten:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe:	durch abweisendes Erkenntniß:
des Ober-Tribunals . . .	8	12	20	—	2	6	1
des Gerichtshofs in Eßlingen	83	69	152	2	12	46	11
des Gerichtshofs in Tübingen	186	58	244	6	5	57	—
des Gerichtshofs in Ellwangen	25	16	41	—	3	8	5
des Gerichtshofs in Ulm . .	23	39	62	—	6	11	2
Zusammen . .	325	194	519	8	28	108	19
	519			163			
							519

ſ i ch t

die

gerichts für die evangeliſchen Einwohner der Reſidenzſtadt Stuttgart und für die gerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe.

Zwiſtigkeiten				Zahl der aufgehobenen Ehe-Verlöbniſſe:	Dispenſationen			
	gingen unerledigt in das Jahr 1836—37 über:							
Summe:	ſpruchreif:	in der Verhandlung begriffen:	Summe:		vom Ehe-Hinderniſſe der Verwandtſchaft:	vom Ehe-Hinderniſſe der Alters-Ungleichheit:	von der dreimaligen Proklamation:	von der Trauerzeit:
9	—	11	11	1	4	1	5	—
71	12	69	81	49	60	24	2	—
48	6	190	196	45	44	25	—	—
16	7	18	25	28	26	19	1	2
19	—	43	43	15	23	14	—	1
163	25	331	356	138	157	83	8	3
	356							

In den 108 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflöſung des Ehebandes aus folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung der Bekl., die Ehe fortzuſetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus anderen Gründen:	Zuſammen:
des Ober-Tribunals . . .	6	—	—	—	—	6
des Gerichtshofs in Eßlingen	26	11	3	—	6	46
des Gerichtshofs in Tübingen	27	4	2	1	3	37
des Gerichtshofs in Ellwangen	5	3	—	—	—	8
des Gerichtshofs in Ulm . .	9	1	1	—	—	11
Zuſammen .	73	19	6	1	9	108

Beilage G.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-
wohnenden Exemten erster Classe, so wie der

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlassenschafts-Theilungen:			Curatelen und Administrationen:	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückständig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:	hörten auf:
des Ober-Tribunals . . .	2	2	—	42	31	11	42	7
des Gerichtshofs in Eßlingen	7	3	4	17	6	11	46	2
des Gerichtshofs in Tübingen	2	2	—	9	5	4	15	1
des Gerichtshofs in Ellwangen	4	3	1	7	5	2	18	1
des Gerichtshofs in Ulm . .	8	5	3	21	8	13	49	2
Zusammen .	23	15	8	96	55	41	170	13

ſicht

die

Behörde für die Mitglieder des K. Hauſes und die in der Reſidenzſtadt Stuttgart
Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe.

	Curatel- und Adminiſtrations-Rechnungen:						Bezirksgerichtliche Pflegſchafts-Tabellen:			Geſuche um Vermögens-Ausfolge:	
blieben zu beaufſichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:	wurden geprüft:	blieben ungeprüft:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
35	25	25	25	25	—	—	—	—	—	—	—
44	38	32	33	23	5	9	10	2	8	12	—
14	13	15	13	13	—	2	29	29	—	2	—
17	30	42	21	22	9	20	9	8	1	8	—
47	16	16	16	16	—	—	5	5	—	41	—
157	122	130	108	99	14	31	53	44	9	63	—

Beilage H.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der

Bezirks-Gerichte:	Untersuchungen							In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschu		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:		blieben unerledigt:			wurden		ware der Unte
	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch das Bezirks-Gericht:	durch den Gerichtshof:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhafte
I. im Neckarkreis:											
Backnang	67	150	217	92	53	35	37	229	174	55	61
Besigheim	26	111	137	72	40	20	5	215	129	86	74
Böblingen	11	82	93	50	27	11	5	126	105	21	34
Brackenheim . . .	39	104	143	78	50	10	5	223	189	34	39
Cannstadt	12	109	121	69	31	13	8	153	121	32	63
Eßlingen	6	104	110	52	32	13	13	139	97	42	50
Heilbronn	37	187	224	136	57	17	14	267	185	82	109
Leonberg	7	82	89	61	20	5	3	110	66	44	46
Ludwigsburg . . .	39	143	182	107	46	9	20	245	157	88	104
Marbach	37	157	194	98	50	29	17	169	111	58	54
Maulbronn . . .	21	135	156	79	31	43	3	175	134	41	43
Neckarsulm . . .	16	144	160	111	27	7	15	210	127	83	52
Stuttgart, Criminal-amt	46	419	465	251	126	26	62	555	432	123	339
Stuttgart, Stadtgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart, Oberamts-Gericht	38	134	172	88	45	29	10	276	151	125	61
Vaihingen	53	174	227	139	45	13	30	320	233	87	74
Waiblingen . . .	41	111	152	43	84	13	12	171	110	61	51
Weinsberg	35	212	247	143	38	20	46	279	181	98	74
Amtsgericht Mainhardt	5	22	27	15	5	6	1	38	25	13	1
Summe .	536	2580	3116	1684	807	319	306	3900	2727	1173	1329

...icht

...ie

...Bezirks-Gerichte.

...gren:	Civil-Prozesse:						Gant-Prozesse:					
...ährend ...chung:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
...nicht ...haftet:	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
168	133	155	288	143	90	55	12	20	32	13	13	6
141	20	86	106	76	15	15	1	5	6	4	—	2
92	34	108	142	71	43	28	5	11	16	4	10	2
84	29	122	151	85	43	23	1	5	6	—	6	—
90	24	79	103	61	20	22	2	4	6	—	3	3
89	31	73	104	38	18	48	13	11	24	6	11	7
58	38	184	222	111	61	50	8	10	18	4	9	5
34	26	141	167	75	60	32	1	10	11	4	2	5
11	188	134	322	166	31	125	13	15	28	6	1	21
5	27	104	131	83	20	28	12	11	23	8	3	12
2	12	49	61	46	6	9	2	14	16	16	—	—
8	90	185	275	127	67	81	19	14	33	12	11	10
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
-	101	229	330	163	50	117	26	41	67	12	19	36
	40	99	139	96	17	26	8	11	19	2	9	8
	39	72	111	55	28	28	11	26	37	17	8	12
	99	164	263	107	49	107	7	6	13	—	4	9
	35	121	156	81	44	31	9	7	16	4	9	3
	53	50	103	45	27	31	4	1	5	—	2	3
-	1019	2155	3174	1629	689	856	154	222	376	112	120	144

Bezirks-Gerichte:	Untersuchungen:							In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:		blieben unerledigt:			wurden		ware der Unte
	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch das Bezirks-Gericht:	durch den Gerichtshof:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet
II. im Schwarzw. Kreis:											
Balingen	112	159	271	65	42	46	118	245	166	79	82
Calw	24	92	116	70	29	11	6	140	105	35	52
Freudenstadt . . .	15	107	122	72	32	10	8	185	145	40	49
Herrenberg	5	119	124	92	24	4	4	188	158	30	25
Horb	32	111	143	72	29	12	30	187	113	74	55
Nagold	9	89	98	52	17	4	25	100	85	15	46
Neuenbürg	9	189	198	146	42	3	7	372	313	59	194
Nürtingen	25	126	151	70	34	8	39	191	160	31	58
Oberndorf	103	106	209	145	38	4	22	212	156	56	64
Reutlingen	18	133	151	69	20	12	50	153	124	29	80
Rottenburg	35	104	139	60	34	10	35	166	115	51	55
Rottweil	95	122	217	149	31	16	21	283	169	114	89
Spaichingen . . .	27	69	96	32	18	20	26	99	55	44	24
Sulz	22	93	115	49	24	13	29	112	86	26	32
Tübingen	54	248	302	157	53	12	80	328	222	106	152
Tuttlingen	18	83	101	69	22	3	7	187	146	41	58
Urach	20	139	159	96	35	21	7	224	175	49	69
Summe .	623	2089	2712	1465	524	209	514	3372	2493	879	1184

digten:	Civil-Prozesse:						Sant-Prozesse:					
während suchung:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
163	12	186	198	52	38	108	12	10	22	—	4	18
88	34	101	135	70	44	21	15	18	33	10	12	11
136	82	191	273	124	64	85	6	9	15	7	2	6
163	13	95	108	55	24	29	1	9	10	4	—	6
132	152	163	315	158	47	110	8	5	13	5	6	2
54	95	133	228	63	16	149	20	38	58	14	5	39
178	7	249	256	220	31	5	3	23	26	22	—	4
133	49	93	142	57	41	44	14	8	22	3	1	18
148	232	152	384	229	70	85	13	15	28	3	21	4
73	68	237	305	196	8	101	3	15	18	7	—	11
111	118	207	325	120	76	129	8	4	12	5	4	3
194	240	242	482	151	91	240	10	14	24	7	11	6
75	14	62	76	35	21	20	5	3	8	2	3	3
80	57	112	169	68	31	70	3	5	8	3	—	5
176	157	216	373	176	125	72	35	25	60	15	19	26
129	25	83	108	54	38	16	—	4	4	1	—	3
155	14	84	98	57	29	12	6	32	38	14	16	8
2188	1369	2606	3975	1885	794	1296	162	237	399	122	104	173

Bezirks-Gerichte:	Untersuchungen:							In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschu		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:		blieben unerledigt:			wurden		ware der Unte
	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch das Bezirks-Gericht:	durch den Gerichtshof:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhafte
III. im Jaxtkreis:											
Aalen	10	139	149	71	12	32	34	106	65	41	31
Crailsheim	10	97	107	63	33	10	1	154	110	44	71
Ellwangen	51	153	204	110	32	47	15	349	261	88	150
Gaildorf	47	107	154	85	38	6	25	202	140	62	49
Gerabronn	37	115	152	87	34	16	15	198	121	77	65
Gmünd	111	138	249	94	55	42	58	267	185	82	66
Hall	49	142	191	92	32	38	29	204	148	56	93
Heidenheim . . .	39	95	134	69	25	2	38	170	130	40	105
Künzelsau	84	244	328	153	33	25	117	350	218	132	100
Mergentheim . . .	37	152	189	105	31	22	31	256	150	106	86
Neresheim	89	117	206	87	38	23	58	213	140	73	80
Oehringen	31	174	205	106	45	12	42	272	157	115	46
Schorndorf . . .	57	159	216	111	41	42	22	248	175	73	70
Welzheim	61	141	202	130	34	8	30	260	201	59	29
Amtsgericht Neresheim	10	20	30	14	11	1	4	27	16	11	8
— Bartenstein	7	48	55	38	10	6	1	87	65	22	13
— Pfedelbach	11	32	43	22	8	7	6	57	31	26	12
— Niederstetten	6	50	56	22	18	13	3	80	52	28	29
Summe .	747	2123	2870	1459	530	352	529	3500	2365	1135	1103

...igten:	Civil-Prozesse:						Sant-Prozesse:					
...während ...chung:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:	unerledigt:	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß: und Verweisung:	unerledigt:
75	25	147	172	94	17	61	4	11	15	2	4	9
83	11	89	100	63	20	17	—	9	9	7	—	2
199	392	238	630	361	127	142	14	14	28	5	17	6
153	54	185	239	173	39	27	3	10	13	5	5	3
133	135	239	374	139	49	186	2	10	12	6	1	5
201	70	100	170	96	13	61	11	25	36	12	1	23
111	103	265	368	174	70	124	11	13	24	10	8	6
65	39	91	130	60	37	33	15	—	15	1	10	4
250	164	253	417	192	32	193	7	25	32	24	—	8
170	132	220	352	229	23	100	4	7	11	7	1	3
133	138	174	312	122	83	107	9	9	18	9	3	6
226	37	330	367	158	81	128	4	15	19	2	6	11
178	48	126	174	97	16	61	—	6	6	3	—	3
231	67	132	199	68	42	89	2	13	15	10	1	4
19	12	36	48	18	11	19	1	—	1	—	1	—
74	12	23	35	22	9	4	—	3	3	2	—	1
45	61	80	141	37	53	51	3	—	3	1	1	1
51	22	89	111	34	46	31	4	1	5	1	2	2
2397	1522	2817	4339	2137	768	1434	94	171	265	107	61	97

Bezirks-Gerichte:	Untersuchungen:							In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschul		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:		blieben unerledigt:			wurden		waren der Unter
	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835–36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch das Bezirks-Gericht:	durch den Gerichtshof:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaftet
IV. im Donau-Kreis:											
Biberach	15	127	142	84	51	7	20	169	123	46	66
Blaubeuren	18	62	80	47	20	6	7	124	90	34	38
Ehingen	19	78	97	55	24	11	7	111	82	29	34
Geißlingen	12	127	139	82	33	7	17	228	157	71	50
Göppingen	41	154	195	137	38	7	13	300	191	109	81
Kirchheim	29	136	165	128	24	5	8	307	221	86	112
Leutkirch	15	96	111	75	22	6	8	154	96	58	61
Münsingen	27	48	75	42	17	10	6	117	93	24	43
Ravensburg . . .	64	96	160	80	29	10	41	138	81	57	40
Riedlingen	25	77	102	60	22	8	12	118	82	36	49
Saulgau	16	65	81	47	17	11	6	95	69	26	29
Tettnang	42	100	142	68	34	6	34	214	156	58	110
Ulm	33	158	191	124	45	10	12	216	156	60	92
Waldsee	15	77	90	52	17	11	10	100	88	12	24
Wangen	6	95	101	67	25	2	7	136	105	31	55
Wiblingen	18	90	108	74	15	15	4	127	95	32	39
Amtsgericht Buchau .	3	20	23	16	6	1	—	37	31	6	4
— Ober-Marchthal	6	33	39	33	6	—	—	78	43	35	46
— Scheer . . .	9	46	55	45	5	4	1	88	67	21	12
Summe .	411	1685	2096	1316	430	157	213	2857	2026	831	985
Haupt-Summe .	2517	8477	10,794	5924	2291	1017	1562	13,629	9611	4018	4601
	10,794			8215		2579			13,629		13,629
				10,794							

...igten:	Civil-Prozesse:						Gant-Prozesse:					
...oährend uchung:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1835:	im Jahre 1835—36 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
103	73	208	281	128	18	135	6	18	24	15	1	8
86	13	75	88	59	15	14	7	15	22	8	2	12
77	67	186	253	134	48	71	6	21	27	17	4	6
178	53	150	183	113	30	40	4	13	17	3	2	12
219	101	297	398	210	148	40	7	23	30	8	11	11
195	60	103	163	72	34	57	5	13	18	4	1	13
93	25	84	109	54	30	25	1	6	7	1	2	4
74	44	84	128	84	13	31	10	11	21	9	4	8
98	112	96	208	85	37	86	6	8	14	3	—	11
69	25	82	107	65	19	23	5	5	10	2	3	5
66	16	56	72	31	15	26	3	3	6	—	3	3
104	83	108	191	85	46	60	6	7	13	—	3	10
124	28	134	162	105	42	15	7	16	25	6	16	1
76	78	119	197	81	68	48	2	2	4	1	1	2
81	15	66	81	44	19	18	—	2	2	2	—	—
88	58	183	241	85	81	75	5	4	9	—	3	6
53	8	49	57	43	6	8	—	7	7	3	4	—
32	5	54	59	28	18	13	1	4	5	1	1	3
76	22	79	101	65	24	12	3	4	7	1	2	4
1872	866	2213	3079	1571	711	797	84	182	266	84	63	119
9028	4776	9791	14,567	7222	2962	4383	494	812	1306	425	548	533
	14,567			10,184			1306			773		
				14,567						1306		

Beilage I.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Gerichts- und Amts

Notariats-Bezirke:	Zahl derselben:	Inventuren und Theilungen:			Vormundschaft	
		waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:
im Neckarkreis . .	52	11,098	9,946	1,152	4,896	4,413
— Schwarzwaldkreis	44	9,633	9,186	447	4,404	4,370
— Jaxtkreis . . .	38	7,352	6,874	478	2,326	2,230
— Donaukreis . .	37	7,401	7,066	335	2,705	2,611
Summe .	171	35,484	33,072	2,412	14,331	13,624
			35,484			14,331

ſicht

die

Notare vom 1. Juni 1835 bis 31. Mai 1836.

Rechnungen:	Geſchäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantſachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Beſitzſtands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventare und Theilungen.
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückſtändig:	
483	737	709	28	117,700	117,700	—	671
34	615	602	13	101,660	101,660	—	353
96	554	546	8	55,380	55,380	—	232
94	530	515	15	32,713	32,713	—	286
707	2,436	2,372	64	307,453	307,453	—	1,542
		2,436					

Zur Beglaubigung der vorſtehenden Ueberſichten:

die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:

Herbort.

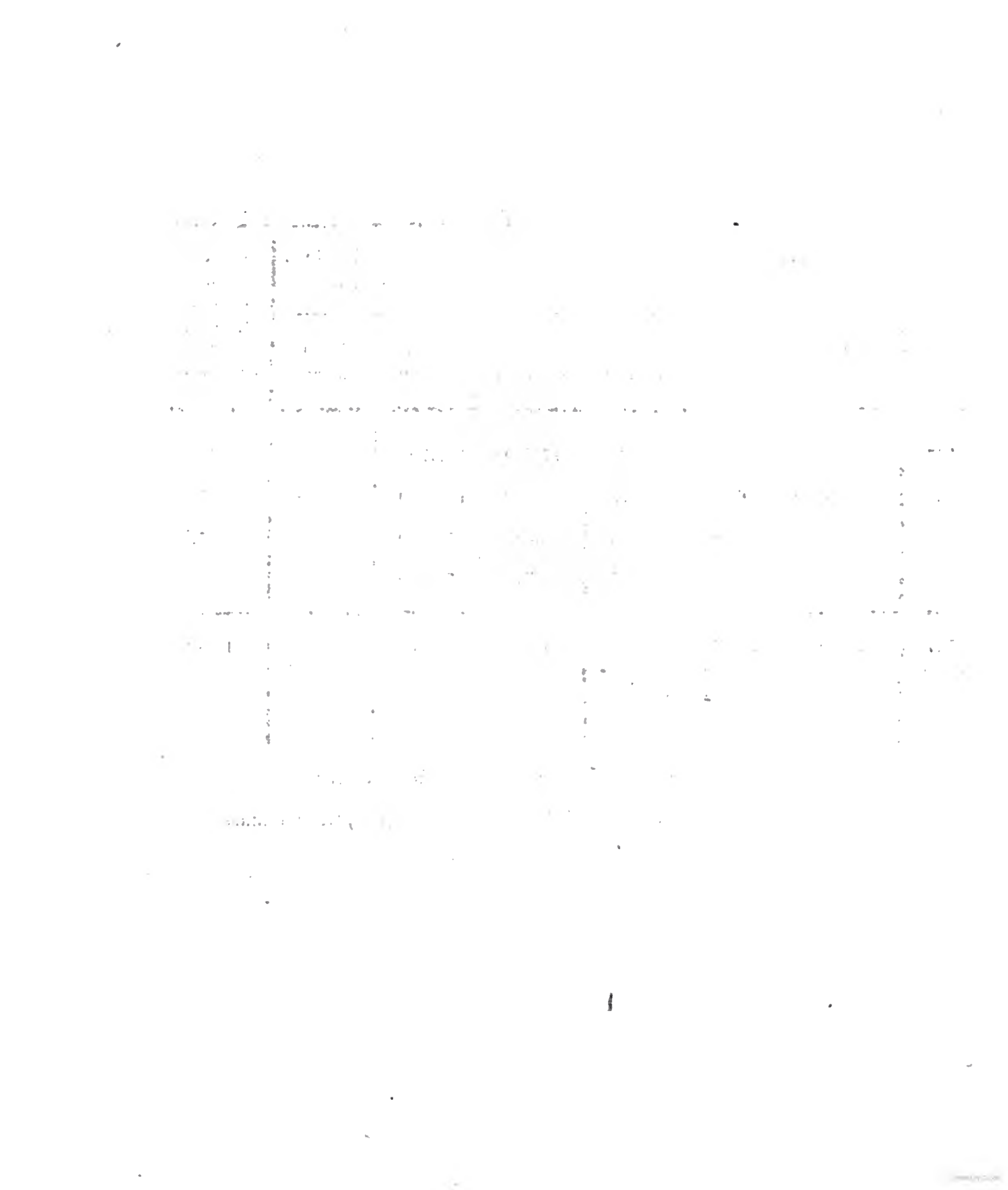

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 15. Juli 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. — Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienstprüfung in den Monaten April, Mai und Juni. — Verfügung, betreffend eine Abänderung in der Cameralbezirks-Eintheilung. — Verfügung, betreffend die definitive Umlage der Gewerbesteuer für das Jahr 1836—37. (Mit einer Beilage.) — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Jahr 1837—38. (Mit einer Beilage.)

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete an den Ordens-Vice-Kanzler, dem auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung ansässigen Freiherrn Dr. v. Ludwig die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Hessen K. Hoheit verliehene Ritterkreuz erster Classe des Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die neu errichtete Reallehrerstelle in Ehningen, Oberamts Urach, dem Lehramts-Candidaten Helbling aus Reutlingen gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachgenannten Referendäre zweiter Classe, welche durch die Ministerial-Verfügungen vom 28. December 1836, 27. Februar, und 15. März 1837 (Reg.Bl. v. 1837, S. 3, 121, 140) für die erste Hälfte ihres Dienstprobejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hiernach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben:

1) der Referendär Arnold dem Oberamtsgerichte Balingen.
2) — — Bißer dem Oberamtsgerichte Sulz.
3) — — Dißinger dem Criminalamte Stuttgart.
4) — — Dopfer dem Oberamtsgerichte Rottenburg.
5) — — Feuerlein dem Stadtgerichte Stuttgart.
6) — — Haas dem Oberamtsgerichte Ulm.
7) — — Jordan dem Oberamtsgerichte Cannstadt.
8) — — Ritter dem Oberamtsgerichte Calw.
9) — — Schoch dem Oberamtsgerichte Göppingen.
10) — — Freiherr v. Seckendorf dem Oberamtsgerichte Ellwangen.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten acht Tage nach dem Ablaufe der ersten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige über diesen Antritt gewärtigt.

Stuttgart den 11. Juli 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienstprüfung in den Monaten April, Mai und Juni.

Von den zu der zweiten evangelisch-theologischen Dienstprüfung in den Monaten April, Mai, Juni d. J. zugelassenen Candidaten des Predigtamts wurden folgende vierunddreißig für befähigt erklärt, und zwar:

1) Adam, von Biberach.
2) Barth, von Stuttgart.
3) Elwert, von Reutlingen.
4) Groſchopf, von Ulm.
5) Herwig, von Schwaigern.
6) Hönes, von Gönningen.
7) John, von Neuenſtadt.
8) Keller, von Stuttgart.
9) Koch, von Stuttgart.
10) Köſtlin, von Tübingen.
11) Krais, von Beilſtein.
12) Krauß, von Neuhauſen.
13) Krauß, von Stuttgart.
14) Krauß, von Bietigheim.
15) Laux, von Schorndorf.
16) Leube, von Maienfels.
17) Leube, von Sontheim.
18) Liebermeiſter, von Walxheim.
19) Löhrl, von Langenburg.
20) Machtholf, von Haiterbach.
21) Maier, von Schorndorf.
22) Mörike, von Heidenheim.
23) Mutſchler, von Hornberg.
24) Pfiſter, von Vaihingen an der Enz.
25) Richter, von Crailsheim.
26) Schaufler, von Stuttgart.
27) Schöll, von Urach.
28) Schuſter, von Klingenberg.
29) Spengler, von Murrhardt.
30) Viſcher, von Willsbach.
31) Wandel, von Tübingen.

32) Weitbrecht, von Schorndorf.
33) Wolff, von Ulm.
34) Wurster, von Ebershard.

Stuttgart den 4. Juli 1837.

Mohl.

C) Des Departements der Finanzen.

1. Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend eine Abänderung in der Cameralbezirks-Eintheilung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. die Vereinigung der Cameralämter Brackenheim und Güglingen, mit dem Sitze des Beamten in letzterer Stadt, so wie die Vorrückung des vergrößerten Amtes in die erste Besoldungsklasse zu genehmigen gnädigst geruht.

Diese Bezirks-Veränderung, wonach das Cameralamt Brackenheim (Reg.Bl. v. 1819, Nr. 32) aufhört, und das Cameralamt Güglingen künftig den Oberamtsbezirk Brackenheim vollständig umfaßt, wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Bezirks-Eintheilung vom 1. d. M. an in Wirkung tritt.

Stuttgart den 8. Juli 1837.

Herdegen.

2. Des Steuer-Collegium.

a) Verfügung, betreffend die definitive Umlage der Gewerbesteuer für das Jahr 1836—37.

Bei der den 26. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 300) bekannt gemachten Jahressteuer-Umlage von 1836—37 ist die definitive Gewerbesteuer-Austheilung auf die gesetzlich ausgesprochene, durch die Ministerial-Verfügung vom 26. Oktober 1836 (Reg.Bl. S. 597) sofort angeordnete Einschätzung der nun von der Verkaufs-Accise befreiten Wein- und Holzhändler ausgesetzt worden.

Nach den von den Oberämtern erst kürzlich vollends eingekommenen Ergebnissen dieser Einschätzung betragen die Cataster-Ansätze der Wein- und Holzhändler

(vorbehältlich der bei einigen Oberämtern noch auf weitere Erläuterung ausgesetzten Rektifikation) . . . . . 9199 fl. 28 kr.

wodurch das ganze Gewerbe-Cataster vom 1. Juli 1836 an sich erhöht auf . . . . . 370,881 fl. 3 kr.

Von umzulegenden 300,000 fl. Gewerbe-Steuer kommen daher auf 100 fl. Cataster-Ansatz . . . . . 80 fl. 53 kr. $1\frac{7}{10}$ hl.

wornach dieselbe nunmehr definitiv auf die Oberamtsbezirke vermöge der Beilage, mit Angabe des Mehr- oder Minderbetrags, gegen die provisorische Umlage vom 26. Juli 1836, ausgetheilt worden ist. Dieses Mehr oder Weniger wird nun in der Jahres-Abrechnung der Staatshauptkasse den Amtspflegen beziehungsweise auf- und abgerechnet werden.

Da die Unteraustheilung der Gewerbesteuer von 1836—37 zugleich mit den übrigen Jahressteuern nach der provisorischen Hauptumlage längst vollzogen seyn wird, so ist die Jahressteuer der Wein- und Holzhändler von 1836—37 nun besonders nachzuholen.

Die K. Oberämter haben daher dafür Sorge zu tragen, daß, wo es noch nicht geschehen, die Steuer der Wein- und Holzhändler auf die betreffenden Orte und Contribuenten nach den Einschätzungs-Ergebnissen ungesäumt umgelegt, zu den Orts-Steuerkassen eingezogen, und von diesen an die Amtspflege abgeliefert werde. Was die von den einzelnen Orten für die Amtspflege noch zum Einzug kommende Steuer der Wein- und Holzhändler mehr oder weniger beträgt, als das, worauf die Oberamtspflegen mit der Staatshauptkasse von 1836—37 nachträglich abzurechnen haben, das ist bei der neuen Umlage der Gewerbesteuer für 1837—38 auf die einzelnen Orte dadurch auszugleichen, daß an der von dem Oberamt im Ganzen umzulegenden Summe der Ueberschuß abgezogen oder der Minderbetrag zugelegt wird.

Uebrigens sind die Orts-Steuerrollen nach den Einschätzungs-Akten zu ergänzen und die darin gemachten Abänderungen oder Bemerkungen gehörig zu berücksichtigen.

Stuttgart den 5. Juli 1837. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 7. Juli 1837.

Herdegen.

Beilage.

Definitive Gewerbe-Steuer-Umlage von 1836—37.

Oberämter.	Definitiver Gewerbe-Steuer-Betreff für 1836—37.		Provisorische Umlage.		Mithin jetzt			
					mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Neckarkreis:								
Backnang	4,654	—	4,683	—	—	—	29	—
Besigheim	4,450	—	4,195	—	255	—	—	—
Böblingen	3,826	—	3,818	—	8	—	—	—
Brackenheim	2,699	—	2,642	—	57	—	—	—
Cannstadt	4,071	—	4,005	—	66	—	—	—
Eßlingen	6,401	—	6,438	—	—	—	37	—
Heilbronn	10,198	—	10,208	—	—	—	10	—
Leonberg	3,667	—	3,723	—	—	—	56	—
Ludwigsburg	5,726	—	5,871	—	—	—	145	—
Marbach	3,497	—	3,437	—	60	—	—	—
Maulbronn	2,439	—	2,501	—	—	—	62	—
Neckarsulm	4,552	—	4,539	—	13	—	—	—
Stuttgart, Stadt . . .	26,730	—	26,712	—	18	—	—	—
Stuttgart, Amt . . .	3,272	—	3,308	—	—	—	36	—
Vaihingen	3,076	—	3,033	—	43	—	—	—
Waiblingen	3,718	—	3,689	—	29	—	—	—
Weinsberg	2,722	—	2,676	—	46	—	—	—
	95,698	—	95,478	—	595	—	375	—

Oberämter.	Definitiver Gewerbe-Steuer-Betreff für 1836—37.		Provisorische Umlage.		Mithin jetzt			
					mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Schwarzwaldkreis.								
Balingen	5,150	—	5,183	—	—	—	33	—
Calw	4,083	—	3,998	—	85	—	—	—
Freudenstadt	3,791	—	3,608	—	183	—	—	—
Herrenberg	2,709	—	2,701	—	8	—	—	—
Horb	2,722	—	2,731	—	—	—	9	—
Nagold	3,923	—	3,954	—	—	—	31	—
Neuenbürg	3,387	—	3,011	—	376	—	—	—
Nürtingen	3,542	—	3,572	—	—	—	30	—
Oberndorf	3,013	—	2,891	—	122	—	—	—
Reutlingen	8,882	—	8,990	—	—	—	108	—
Rottenburg	3,840	—	3,907	—	—	—	67	—
Rottweil	3,432	—	3,480	—	—	—	48	—
Spaichingen	2,528	—	2,559	—	—	—	31	—
Sulz	2,387	—	2,375	—	12	—	—	—
Tuttlingen	3,742	—	3,813	—	—	—	71	—
Tübingen	5,987	—	6,088	—	—	—	101	—
Urach	6,178	—	6.222	—	—	—	44	—
	69,296	—	69,083	—	786	—	573	—

Oberämter.	Definitiver Gewerbe-Steuer-Betreff für 1836—37.		Provisorische Umlage.		Mithin jetzt			
					mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Jaxtkreis.								
Aalen	3,653	—	3,695	—	—	—	42	—
Crailsheim	3,539	—	3,472	—	67	—	—	—
Ellwangen	4,746	—	4,816	—	—	—	70	—
Gaildorf	2,689	—	2,643	—	46	—	—	—
Gerabronn	4,094	—	4,046	—	48	—	—	—
Gmünd	5,753	—	5,840	—	—	—	87	—
Hall	5,600	—	5,525	—	75	—	—	—
Heidenheim	6,043	—	6,175	—	—	—	132	—
Künzelsau	4,682	—	4,766	—	—	—	84	—
Mergentheim	4,245	—	4,114	—	131	—	—	—
Neresheim	3,622	—	3,706	—	—	—	84	—
Oehringen	4,502	—	4,584	—	—	—	82	—
Schorndorf	2,983	—	2,903	—	80	—	—	—
Welzheim	2,125	—	2,079	—	46	—	—	—
	58,276	—	58,364	—	493	—	581	—

Oberämter.	Definitiver Gewerbe-Steuer-Betreff für 1836—37.		Provisorische Umlage.		Mithin jetzt			
					mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Donaukreis.								
Biberach	6,308	—	6,421	—	—	—	113	—
Blaubeuren	3,893	—	3,959	—	—	—	66	—
Ehingen	3,724	—	3,776	—	—	—	52	—
Geißlingen	4,518	—	4,624	—	—	—	106	—
Göppingen	7,225	—	7,358	—	—	—	133	—
Kirchheim	4,914	—	4,965	—	—	—	51	—
Leutkirch	3,046	—	2,974	—	72	—	—	—
Münsingen	3,012	—	3,045	—	—	—	33	—
Ravensburg	5,010	—	5,103	—	—	—	93	—
Riedlingen	3,979	—	3,870	—	109	—	—	—
Saulgau	3,434	—	3,380	—	54	—	—	—
Tettnang	2,737	—	2,722	—	15	—	—	—
Ulm	13,882	—	13,941	—	—	—	59	—
Waldsee	3,408	—	3,416	—	—	—	8	—
Wangen	3,882	—	3,881	—	1	—	—	—
Wiblingen	3,359	—	3,393	—	—	—	34	—
	76,331	—	76,828	—	251	—	748	—
V. K. Hof-Domänen-Kammer	399	—	247	—	152	—	—	—
Zusammen .	300,000	—	300,000	—	2,277	—	2,277	—

b) Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf das Jahr 1837—38.

Vermöge des Finanzgesetzes vom 22. Juli 1836 sollen für das Jahr 1837—38 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer — 2'400,000 fl. umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{7}{24}$	das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grundeigenthum	1'598,300 fl.
	b) die Gefälle	101,700 fl.
		1'700,000 fl.
$\frac{4}{24}$	die Gebäude	400,000 fl.
$\frac{3}{24}$	die Gewerbe	300,000 fl.
		2'400,000 fl.

Nach dem geschätzten Reinertrag beträgt dermalen

das Grund-Cataster . . . . . 15'792,348 fl. 38 kr.

das Gefäll-Cataster . . . . . 1'004,864 fl. 46 kr.

also kommen je auf 100 fl. Reinertrag an Staatssteuer . 10 fl. 7 kr. $1\frac{9}{20}$ hl.

Das Gebäude-Cataster beträgt nach Capitalwerthen 146'513,035 fl.

und

die Staatssteuer je auf 100 fl. Capitalwerth . . . . . 16 kr. $2\frac{3}{10}$ hl.

Die Cataster-Ansätze zur Gewerbesteuer betragen einschließlich der Wein- und Holzhändler . . 370,868 fl. 52 kr.

Es trifft daher an Steuer auf 100 fl. Cataster-Ansatz . . . . . 80 fl. 53 kr. $2\frac{8}{10}$ hl.

Nach diesen Ergebnissen des Landes-Catasters ist nun die Jahressteuer unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden.

Die K. Oberämter haben daher die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften nach Maßgabe des Landes-Catasters vorzunehmen, auch

dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Catasterzweigen je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataster vollzogen werde. Wegen Fortführung der Oberamts-Uebersichten und Erhaltung ihrer Uebereinstimmung mit den Canzlei-Exemplaren, so wie über die Benützungsart des Steuer-Catasters zu der Umlage der Corporations-Anlagen, wird auf die Dekrete vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwiesen.

Ueber die aus der vorbehaltenen Rektifikation des Gewerbe-Catasters der Wein- und Holzhändler sich etwa noch ergebenden Aenderungen der Ansätze wird sich die Staatshauptkasse mit den betreffenden Oberämtern abgesondert berechnen.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unteraustheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomischen Verhältnisse der Steuerpflichtigen wesentlich beitragen; so werden die K. Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuereinzugs schon früher und insbesondere unter dem 21. Juni 1819 erlassenen Verfügungen sich angelegen seyn lassen, daß die für die Unteraustheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten sogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 5. Juli 1837.

Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 7. Juli 1837.

Herdegen.

Beilage.

Vertheilung der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domänenkammer, und die Staatskassen-Renten von 1837—38.

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	22,190	383	5,688	4,654	32,915
Besigheim	24,092	830	8,209	4,450	37,581
Böblingen	22,985	352	6,611	3,826	33,774
Brackenheim	23,040	1,410	5,826	2,699	32,975
Cannstadt	18,497	330	6,522	3,943	29,292
Eßlingen	21,828	902	5,580	6,401	34,711
Heilbronn	22,304	1,246	10,599	10,199	44,348
Leonberg	31,506	1,071	8,884	3,667	45,128
Ludwigsburg	28,169	1,025	10,639	5,726	45,559
Marbach	30,733	736	6,296	3,497	41,262
Maulbronn	22,730	224	6,345	2,439	31,738
Neckarsulm	30,837	1,150	6,888	4,552	43,427
Stuttgart, Stadt . .	6,022	241	26,969	26,859	60,091
Stuttgart, Amt . . .	23,376	665	6,783	3,272	34,096
Vaihingen	19,570	776	5,709	3,076	29,131
Waiblingen	23,633	162	6,156	3,718	33,669
Weinsberg	22,890	1,241	5,004	2,722	31,857
	394,402	12,744	138,708	95,700	641,554

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	22,177	544	5,174	5,150	33,045
Calw	14,994	191	5,641	4,083	24,909
Freudenstadt	19,142	58	4,002	3,791	26,993
Herrenberg	27,439	371	6,707	2,709	37,226
Horb	19,085	1,223	5,216	2,722	28,246
Nagold	17,127	313	5,088	3,923	26,451
Neuenbürg	13,054	289	4,424	3,387	21,154
Nürtingen	22,345	566	5,765	3,542	32,218
Oberndorf	16,991	518	4,105	3,013	24,627
Reutlingen	23,188	597	7,202	8,882	39,869
Rottenburg	27,880	686	7,888	3,840	40,294
Rotweil	21,657	1,167	4,302	3,432	30,558
Spaichingen	17,946	534	2,765	2,529	23,774
Sulz	18,974	259	3,738	2,387	25,358
Tuttlingen	22,634	1,046	4,261	3,742	31,683
Tübingen	21,553	656	8,230	5,987	36,426
Urach	23,565	283	5,963	6,179	35,990
	349,751	9,301	90,471	69,298	518,821

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	16,048	1,439	2,789	3,654	23,930
Crailsheim	20,471	1,299	4,037	3,539	29,346
Ellwangen	26,816	1,261	5,418	4,747	38,242
Gaildorf	21,935	929	3,093	2,689	28,646
Gerabronn	43,555	3,243	5,486	4,094	56,378
Gmünd	18,894	1,539	4,482	5,753	30,668
Hall	35,659	5,901	6,567	5,600	53,727
Heidenheim	25,577	680	6,300	6,044	38,601
Künzelsau	31,033	2,386	5,780	4,682	43,881
Mergentheim	35,724	2,162	5,783	4,236	47,905
Neresheim	22,696	3,653	3,668	3,622	33,639
Oehringen	43,320	3,854	6,761	4,502	58,437
Schorndorf	18,848	212	5,876	2,983	27,919
Welzheim	17,290	545	3,576	2,125	23,536
	377,866	29,103	69,616	58,270	534,855

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	38,190	3,930	8,079	6,308	56,507
Blaubeuren	22,303	729	3,840	3,893	30,765
Ehingen	35,122	5,563	6,183	3,725	50,593
Geißlingen	20,101	1,471	4,976	4,518	31,066
Göppingen	29,878	1,040	7,385	7,225	45,528
Kirchheim	25,563	423	6,780	4,914	37,680
Leutkirch	27,655	2,597	4,972	3,046	38,270
Münsingen	20,911	1,096	3,606	3,012	28,625
Ravensburg	34,652	1,283	6,835	5,010	47,780
Riedlingen	34,358	4,379	7,585	3,979	50,301
Saulgau	35,715	2,385	5,601	3,434	47,135
Tettnang	26,550	692	5,216	2,737	35,195
Ulm	31,711	3,310	11,920	13,882	60,823
Waldsee	35,869	3,438	6,964	3,408	49,679
Wangen	27,694	1,788	5,152	3,883	38,517
Wiblingen	23,874	3,444	4,996	3,359	35,673
	470,146	37,568	100,090	76,333	684,137
V. K. Hof-Domänen-Kammer	6,135	9,067	1,115	399	16,716
VI. Staatskassen-Renten	—	3,917	—	—	3,917
Zusammen .	1'598,300	101,700	400,000	300,000	2'400,000

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 8. d. M. ist die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Copistenstelle dem quiescirten Hauptzollamts-Assistenten Schwarz, von Heilbronn, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 22. Juli 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Die Erlöschung eines Patents betreffend. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Preise-Vertheilung an katholische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Am 15. Juli ist dem zum Hospital-Verwalter in Stuttgart gewählten Geheimen Canzlisten des Justiz-Ministerium, Sekretär Wildt, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Die Erlöschung eines Patents betreffend.

Da das dem Grundbesitzer A. F. Guibout zu Paris unter dem 15. Juni 1832 auf die Dauer von vier Jahren ertheilte und unter dem 26. December 1832 bis zur Dauer von zehn Jahren verlängerte Einführungspatent auf eine neuerfundene Art

von Feuergewehren, welche durch die Schwanzschraube geladen und durch die Bewegung derselben gespannt werden (Reg.Bl. v. 1832, S. 237 u. v. 1833, S. 15), wegen mehr als zwei Jahre lang unterbliebener Ausübung des Patentgegenstandes im Inland durch zur Rechtskraft gelangtes Erkenntniß des Ministerium des Innern vom 23. Februar 1837, auf den Grund der Art. 157 u. 158 der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 für erloschen erklärt worden ist; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Juli 1837. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Nach erstandener Prüfung sind die Doktoren der Medizin und Chirurgie, Theodor Groß, von Stuttgart, und Carl August Kröner, von Gmünd, zur Ausübung der Medizin und Chirurgie, und der Doktor der Medizin, Eduard Harttmann, von Balingen, zur Ausübung der Medizin ermächtigt worden.

Stuttgart den 10. Juli 1837. Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Preise-Vertheilung an katholische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage.

Ueber die den katholischen Schullehrern und Provisoren für das Jahr 1835—36 aufgegebene Preisfrage (Reg.Bl. v. J. 1835, S. 275) sind neun Abhandlungen eingekommen, von welchen jedoch eine wegen Versäumung des Termins nicht berücksichtigt werden konnte. Es hat nun zwar keine der eingekommenen Abhandlungen den Forderungen der Aufgabe in Beziehung auf Vollständigkeit, Einfachheit und methodische Anordnung vollkommen entsprochen, jedoch wurden unter Berücksichtigung des Endzwecks der fraglichen Preisaufgabe folgende drei Abhandlungen für beziehungsweise preiswürdig erachtet, und zwar des ersten Preises die Abhandlung mit dem Motto:

„Das edelste Ziel auf dem kürzesten Weg;“

ihr Verfasser ist der Schulmeister Franz Anton Weinmann in Ehingen.

Der zweite Preis gebührt der Abhandlung mit dem Denkspruch:

„Die Verschwendung der Zeit ist einer der größten Mißbräuche, welche in der Welt herrschen;"

verfaßt von dem inzwischen verstorbenen Provisor an der Stadtschule in Gmünd, Franz Joseph Enz.

Der dritte Preis kommt der Abhandlung zu mit dem Sinnspruch:

„Tief aus des Menschengeistes unendlichen Tiefen steigen unendlich seine Gedankenschöpfungen;"

Verfasser dieser Abhandlung ist der Schulmeister Joseph Hofmann in Kirchberg, Schul-Inspektorats Ochsenhausen.

Stuttgart den 8. Juli 1837. Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte Pfarrei Bonlanden, Amts-Dekanats Stuttgart, ist wieder zu besetzen. Die Zahl der Kirchengenossen ist 1219. Das Diensteinkommen berechnet sich nach Sportelpreisen auf 986 fl., wovon aber ein temporärer Abzug von 100 fl. stattfindet. Nach einiger Zeit hat der künftige Pfarrer die bisher im kirchlichen Verbande mit Untersielmingen gestandene Gemeinde Harthausen mit 525 Kirchengenossen als Filial zu übernehmen, und in der dortigen Kirche, welche im Bau begriffen ist, an jedem Sonn- und Festtag einen Gottesdienst, abwechslungsweise in einer Predigt oder Christenlehre bestehend, jährlich viermal das heilige Abendmahl nach vorangegangener Vorbereitungs-Predigt und Beicht, auch alle Casual-Gottesdienste zu versehen, die dortige Schule zu beaufsichtigen und Religions-Unterricht in derselben zu ertheilen. Für die Bemühungen in dem Filial wird ihm eine besondere Belohnung, welche mit Einschluß der Stolgebühren ungefähr 100 fl. betragen wird, angewiesen werden. Die Bewerber um diese Stelle, deren ungeeignete Einkommenstheile verwandelt sind, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Das verwandelte Einkommen der erledigten Pfarrei Unterweissach, Dekanats Backnang, ist nach Sportelpreisen zu 1276 fl. berechnet. Die Seelenzahl des

Mutterorts beträgt 814, die der Filialien 3731. In keinem der 23 Filialorte befindet sich eine Kirche, und nur in vier derselben je eine Schule. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

3) die erledigte katholische Pfarrei Offingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche im Pfarrdorfe und in einigen Filialien 876 Pfarrgenossen begreift, und nach Abzug des Gehalts für einen ständigen Vikar, so wie der Zieler und Zinse aus einer allmählich abzubezahlenden Provisoriumsschuld, ein fixirtes Einkommen von jährlichen 2058 fl. gewährt;

4) die katholische Pfarrstelle in Mönhof, Oberamts und Dekanats Gmünd, zu welcher 644 Pfarrgenossen gehören, welche im Dorfe Bartholomä, wo sich auch die Schule befindet, und in einigen Weilern und Höfen wohnen; sie gewährt aus eigenen Gütern, Capital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 700 fl.;

5) die katholische Pfarrei Hausen am Thann, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche im Pfarrdorfe und in eigenen Höfen 556 Pfarrgenossen begreift, und von eigenen Gütern, Capital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 615 fl. gewährt.

Die Bewerber um diese drei Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die katholische Caplanei zum St. Jodok in der Oberamtsstadt Ravensburg mit den gewöhnlichen Obliegenheiten eines Caplans und einem beständigen jährlichen Einkommen von 858 fl. aus Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren wird wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

7) Durch die Ernennung des Auditors der vierten Infanterie-Brigade, bisherigen Oberamtsgerichts-Verwesers Stockmayer, zum Oberamtsrichter in Oehringen ist eine Auditorsstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen mit ihren Gesuchen an das Ober-Kriegsgericht zu wenden.

Am 14. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag den 29. Juli 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Haupt-Instruktion zur Vollziehung der Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablösung der Frohnen, und der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Haupt-Instruktion zur Vollziehung der Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablösung der Frohnen, und der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen. (Mit einer Beilage.)

Durch die Verfügungen des Ministerium des Innern vom 30. Oktober und 19. December 1836 (Reg.Bl. v. 1836, S. 580 ff. u. S. 662) ist für die specielle Verkündung der Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablösung der Frohnen, und der Entschädigung

der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen, so wie für die vorbereitenden Maßregeln zu ihrer Vollziehung, namentlich für die einzuleitenden Beschlußnahmen über die Ablösung der im Gesetz vom 27. Oktober 1836 erwähnten Abgaben und der Frohnen, für die Verzeichnung und Anmeldung der in den verschiedenen Gemeindebezirken bestandenen leibeigenschaftlichen Leistungen durch die Ortsvorstände, und für die Aufstellung der im Art. 14 des Gesetzes vom 27. Oktober 1836 vorgeschriebenen Verzeichnisse durch die Oberämter, bereits Vorsorge getroffen worden.

Auch hat das Ministerium der Finanzen in einer Verfügung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Bl. v. 1836, S. 588 ff.) den Cameralämtern und den ihnen vorgesetzten Finanzkammern mehrere auf Unterstützung der Oberämter bei den ihnen aufgetragenen Vorbereitungsgeschäften abzielende Weisungen ertheilt.

Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften werden nunmehr in Gemäßheit der, nach Anhörung des Geheimenraths, erfolgten höchsten Entschließung vom 24. Juni 1837 nachstehende weitere Anordnungen in Betreff des bei Vollziehung der drei Gesetze zu beobachtenden Verfahrens getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Behandlung der Geschäfte durch den Vorstand des Bezirksamtes.

Die den Bezirkspolizeistellen in den Gesetzen zugewiesenen Geschäfte sind von dem Vorstande des Bezirksamtes in der Regel selbst zu besorgen, und nur minder erhebliche Verrichtungen ist es ihm gestattet, dem Aktuar anzuvertrauen.

Namentlich hat er in allen Fällen, wo das Erscheinen der Betheiligten vor Amt erforderlich ist, die Verhandlungen selbst zu leiten.

Sollte er vorstehender Vorschrift nachzukommen verhindert seyn, so sind die Abhaltungsgründe von seinem Stellvertreter zu Protokoll zu bemerken.

Die Verhandlungen des Bezirksamtes sind am Amtssitze vorzunehmen; Ausnahmen hievon können auf ausdrückliches Verlangen einer Partei oder sämtlicher Betheiligten eintreten, in welchem Falle diejenigen, die solches verlangten, die Reisekosten des Beamten zu tragen haben.

§. 2.

Verhandlung mit den Betheiligten.

Die Eröffnung der die Berechtigten betreffenden Verfügungen erfolgt von dem Polizeiamte unmittelbar an die Beamten oder sonstigen Bevollmächtigten der Berechtigten, und erforderlichen Falls an diese selbst.

Dem Pflichtigen, der nicht schon kraft des Gesetzes durch die Gemeindebehörde vertreten wird, sind die nothwendigen Eröffnungen, so weit dieselben von größerer Erheblichkeit sind, durch das Polizeiamt selbst, sonst durch den Ortsvorsteher zu machen. Bevollmächtigt er einen Dritten, in seinem Namen zu handeln, was einfach durch eine vor dem Ortsvorstande oder dem Polizeiamte gegebene dießfällige Erklärung des Pflichtigen geschehen kann, so ergeht die Eröffnung an den Bevollmächtigten.

§. 3.

Form der Verhandlung.

Wo nicht die Gesetze das mündliche Verfahren vorschreiben, wie dieß bei dem Versuch zur Sühne und der Liquidations-Verhandlung der Fall ist, hat das Polizeiamt die Betheiligten der Regel nach, und wenn nicht besondere Gründe für Vorladung zu mündlicher Verhandlung sprechen, schriftlich zu vernehmen.

Mündlich zu verhandeln ist dasselbe auch dann befugt, wenn es wegen der Dunkelheiten und Unbestimmtheiten in dem schriftlichen Vorbringen der Betheiligten nur auf gedachtem Wege darüber, was unter Letzteren streitig ist, die erforderliche Aufklärung zu erhalten hoffen kann.

Andererseits bleibt es den Betheiligten, beziehungsweise ihren Bevollmächtigten, unbenommen, die ihnen von dem Bezirksamte abgeforderten schriftlichen Erklärungen vor letzterem mündlich abzugeben, oder die von ihnen verlangten Nachweisungen mit mündlichen Erläuterungen zu begleiten.

§. 4.

Hat die Gemeindebehörde vermöge gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Vollmacht die Pflichtigen zu vertreten, so erscheint bei mündlichen Verhandlungen eine von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte zu wählende Deputation, welche übrigens keinenfalls die Zahl von drei Personen übersteigen darf.

§. 5.

Schriftsätze an die Kreisregierung.

Die Bezirkspolizeistelle ist nicht ermächtigt, den Betheiligten, die sich bei dem Versuche zur Sühne nicht verständigt haben, und über deren Streitigkeiten die Kreis-Regierung entscheiden soll, Fristen zu Einreichung von Schriftsätzen zu bewilligen.

Doch hat sie solche Ausführungen, wenn sie vor der Berichtserstattung an die Kreisregierung einkommen, den Akten anzuschließen.

§. 6.

Berichtserstattung.

Ist das Polizeiamt durch seine Stellung in den Stand gesetzt, über eine Streitsache Aufschlüsse zu geben, die der entscheidenden Behörde von Interesse seyn können, so sind dieselben in seinem Berichte nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

§. 7.

Eröffnung der Erkenntnisse.

Mit der Eröffnung von Erkenntnissen, gegen welche ein Rekurs statthaft ist, hat das Bezirkspolizeiamt die Hinweisung auf die (in den Gesetzen nicht durchaus gleichlautend vorgezeichneten) Rekursfristen und Formen in derjenigen Genauigkeit, welche zur gehörigen Belehrung der verschiedenen Classen von Betheiligten erfordert wird, zu verbinden, und Nachweis, daß und wie dieses geschehen, zu den Akten zu bringen.

Auf gleiche Weise sind bei der Mittheilung von Schätzer-Ernennungen und von Beschlüssen der Schätzungs-Commissionen die Betheiligten jedesmal über die für die Vorbringung von Einsprachen zulässigen Fristen zu belehren.

Formulare für Eröffnung und Belehrung werden den Bezirksämtern von der K. Central-Commission in Ablösungssachen mitgetheilt werden.

§. 8.

Akten-Einsicht.

Wollen die Betheiligten vor Ausführung ihrer Beschwerden und zum Zwecke dieser Ausführung von Aktenstücken Einsicht nehmen, die dem vorigen Richter bei der Entscheidung vorgelegen, so hat ihnen das Polizeiamt diese Einsicht zu eröffnen.

Die Behörde, welche entschieden hat, ist deßwegen gehalten, stets mit ihren Erkenntnissen die einschlagenden Akten an die Polizeistelle zurückgehen zu lassen.

§. 9.

Beschwerden-Ausführung.

Die Rekurs-Ausführung gegen das Erkenntniß, auf welcher der Zeitpunkt ihres Einlaufs pünktlich zu bemerken ist, oder die zu Protokoll genommene einfache Angabe der Beschwerden des Rekurrirenden hat das Polizeiamt innerhalb fünfzehn Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, mit dem Eröffnungs-Protokoll und den weiteren Akten unmittelbar der Rekurs-Behörde vorzulegen.

§. 10.

Berechnung der Fristen.

Die gesetzlichen, so wie die sonst von den Behörden anberaumten Fristen sind von Tag zu Tag zu berechnen, so daß der Tag der Eröffnung außer Berechnung bleibt.

Trifft es sich, daß eine solche Frist mit einem Sonn-, Fest- oder Feiertage zu Ende geht, so ist es dem Betheiligten gestattet, noch während des folgenden Werktages sein Interesse wahrzunehmen.

Wird ein Termin anberaumt, dessen Versäumung mit einem Rechtsnachtheile bedroht ist, so muß der Zeitpunkt der geschehenen Eröffnung stets zu den Akten bescheinigt werden.

§. 11.

Restitutions-Gesuche und Nichtigkeits-Beschwerden.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nichtigkeits-Beschwerden sind, wie die Rekursschriften, zunächst dem Polizeiamte vorzulegen, welches dergleichen Eingaben in der oben §. 9 bestimmten Frist an die betreffende höhere Behörde gelangen zu lassen hat.

Geht die Beschwerde nur gegen einen Rechnungsfehler, so ist der bisherige Richter, an welchen ausnahmsweise in diesem Falle die Beschwerde einzusenden ist, die erforderliche Berichtigung seines Erkenntnisses selbst zu beschließen ermächtigt.

§. 12.

Verurkundung.

Sobald die Ablösung oder Bemessung einer Leistung oder die für eine aufgehobene Leistung zu entrichtende Entschädigung in's Reine gebracht ist, wird das Ergebniß des Geschäfts in einer Urkunde dargestellt.

Diese muß bei abzulösenden oder bei der Entschädigung für aufgehobene Leistungen den Namen des Berechtigten und Pflichtigen, die Art und den Betrag der Leistung, und die Summe der von dem Pflichtigen und der Staatskasse oder von letzterer allein zu reichenden Entschädigung befassen, von den Betheiligten unterzeichnet, und von der Bezirkspolizeistelle beglaubigt werden.

Ist nur eine ungemessene Frohnberechtigung bemessen worden, so hat die Urkunde statt der Entschädigungssumme den ermittelten Jahresbetrag der Leistung als die künftige Frohnpflicht auszudrücken.

Die Urkunde wird der Regel nach von dem Bezirksamte ausgefertigt; auch kann in Fällen, wo das Ablösungs- oder Entschädigungsgeschäft durch ein alle Punkte desselben umfassendes Erkenntniß der Kreisregierung oder der Rekursstelle erledigt worden ist, dieses Erkenntniß die Stelle derselben vertreten. In verwickelten Fällen, die eine umständliche Darstellung erfordern, oder wenn das Geschäft ohne die Dazwischenkunft des Bezirksamtes durch Einverständniß der Betheiligten erledigt wurde, kann das Bezirksamt die Urkunde aushülfsweise durch einen geschäftskundigen Dritten ausarbeiten lassen. Aber auch in diesem Falle liegt die Prüfung der Urkunde und die Beglaubigung ihrer Richtigkeit dem Bezirksamte ob, das zugleich die Anrechnung für die Fertigung zu ermäßigen hat.

Die Bestreitung der Fertigungskosten, welche, wenn das Bezirksamt selbst die Urkunde verfaßt, auf Abschriftgebühren und etwaige Porto-Auslagen sich beschränken, liegt den Gefällpflichtigen, und, so weit es sich von Entschädigung für aufgehobene leibeigenschaftliche Leistungen handelt, der Staatskasse ob.

§. 13.

Mittheilung an die Gerichtsbehörde.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, beziehungsweise des Erkenntnisses der höheren Behörde, ist der zuständigen Gerichtsstelle zum Behuf der Wahrung ihrer rechtspolizeilichen Fürsorge, namentlich zum Behuf der Benachrichtigung Dritter, welche bei der Sache betheiligt sind, mitzutheilen. (Gesetz vom 27. Okt. 1836, Art. 21, Gesetz vom 28. Okt. 1836, Art. 45, Gesetz vom 29. Okt. 1836, Art. 33).

Ueber den Empfang dieser Mittheilung ist eine Bescheinigung zu den polizeiamtlichen Akten zu verlangen.

§. 14.

Kostenpunkt.

In Fällen, wo nicht eine höhere Behörde in der Hauptsache zu erkennen hat, entscheidet über den Kostenpunkt das Bezirkspolizeiamt.

§. 15.

Verbindlichkeit des Pflichtigen zu einstweiliger Fortentrichtung der Gefälle ꝛc.

Der Pflichtige, welcher Gefälle oder Dienste abzulösen begehrt, hat bis zu endlicher Erledigung der Sache die mittlerweile verfallenden Abgaben und Dienste fortzuleisten.

Sollte derselbe daher, bevor noch die im §. 12 vorgezeichnete Urkunde vollzogen, oder das statt solcher geltende Erkenntniß der höheren Behörde verkündet ist, bis zum Eintritte der dadurch begründeten neuen Verbindlichkeit mit den ihm bisher obgelegenen Prästationen zurückhalten wollen, und der Berechtigte bei dem Polizei-Amte dießfällige Anzeige machen; so ist dieses gehalten, den Pflichtigen durch angemessene Belehrung von seiner Widerspenstigkeit zurückzubringen zu suchen, und den Berechrigten unverweilt von dem Erfolge seiner dießfälligen Bemühungen in Kenntniß zu setzen.

II. Besondere Vorschriften.

A) Verfahren bei Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben.

§. 16.

Vernehmung der Betheiligten über die anzufertigenden Verzeichnisse.

Die Oberämter haben, sobald die Abgaben-Verzeichnisse nach der von dem K. Ministerium des Innern durch die Verfügung vom 19. December 1836 (Reg. Bl. S. 662) hiezu gegebenen Anweisung gefertigt, und namentlich auch die von den Cameralämtern herzustellenden Verzeichnisse über die Staatsgefälle (welche Verzeichnisse schon vor der Uebergabe an die Oberämter einer Prüfung von Seite der höheren Finanzbehörden unterworfen werden; Verfügung des Finanz-Ministerium vom 31. Okt. 1836, Reg.Bl. S. 588) in jene Hauptverzeichnisse aufgenommen sind, zunächst die Erklärungen der Pflichtigen über diese Hauptverzeichnisse beizubringen.

§. 17.

Zum Behufe der nun eintretenden Prüfung der Verzeichnisse durch die Finanz-Behörden, als die gesetzlichen Vertreter der Staatskasse in Absicht auf die den Privatberechtigten von Staatswegen gesetzlich zu leistende Entschädigung, sind die Verzeichnisse mit den bezüglichen Belegen den betreffenden Cameralämtern zugehen zu lassen.

§. 18.

Sühneversuch.

Ist sofort auch die Aeußerung des Cameralamts eingekommen, und ergibt sich aus den eingegangenen Erklärungen, daß entweder ein zur Ablösung bereitwilliger oder die Aufhebung einer Abgabe ansprechender Pflichtiger mit dem Berechtigten, oder das Cameralamt mit den genannten übrigen Betheiligten über die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes nicht in jeder Beziehung einverstanden ist, und kommt die Erörterung und Entscheidung des streitigen Punktes den Verwaltungs-Stellen zu; so hat das Oberamt nach Befinden weiter mit sämtlichen Betheiligten zu verhandeln, und, wenn hiedurch nicht von selbst ein Einverständniß herbeigeführt wird, einen Sühneversuch anzustellen, dabei aber etwaigen Zögerungen in der Vernehmlassung oder im Erscheinen vor Amt mit Nachdruck zu begegnen.

In Fällen, wo das Cameralamt die Interessen des Staatskammerguts vertritt, haben die ebenerwähnten weiteren Verhandlungen unabhängig von der in §. 17 angeordneten Akten-Uebergabe stattzufinden.

§. 19.

Auswerfung der Entschädigungssummen.

So weit über die in das Verzeichniß aufgenommenen Gefälle kein Widerspruch zwischen den Betheiligten (mit Inbegriff des die Staatskasse vertretenden Cameralamts) sich ergibt, hat das Oberamt die für dieselben von der Staatskasse zu leistenden Entschädigungssummen, und was an solchen die Betheiligten der Staatskasse zu ersetzen haben, zu berechnen und in den Verzeichnissen vorzumerken.

§. 20.

Vorlegung an die Kreisregierung.

Die abgeschlossenen Verzeichnisse werden der Kreisregierung mit sämtlichen Belegen vorgelegt. Zu den letzteren gehören, neben den Erklärungen der Bethei-

ligten und den mit denselben gepflogenen protokollarischen Verhandlungen, bei den in Art. 2 des Gesetzes genannten Gefällen eine Notiz über ihre Behandlung bei der Abfassung des provisorischen Steuer-Catasters, bei den in Art. 5 genannten Abgaben aber Nachweise über den Betrag derselben im letztverflossenen Jahr, und beziehungsweise im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Ist jedoch eine Verständigung zwischen den Betheiligten bereits erfolgt, oder wird die Ablösung nicht verlangt, so kann die Beibringung der so eben genannten Nachweise und Durchschnitts-Berechnungen des Gefällbetrags, falls dieselben nicht schon vorliegen, unterbleiben.

Weitere zur Sache erforderliche Erläuterungen hat das Oberamt in seinem Begleitungsberichte vorzutragen.

Die Vorlegung der abgeschlossenen Verzeichnisse von einzelnen Gemeinden hat das Oberamt um der bei den Verzeichnissen anderer Gemeinden seines Bezirks noch erforderlichen weiteren Instruirung willen nicht zu verzögern.

Von den Gemeinden, in welchen die in Frage stehenden Abgaben nicht vorkommen, sind die zufolge der Ministerial-Verfügung vom 19. December 1836 vorgeschriebenen Fehlanzeigen vorzulegen.

§. 21.

Erledigung der Verzeichnisse.

Bei der Kreisregierung ist die Erledigung minder schwieriger Fälle wegen derjenigen, die zu abgesonderter Behandlung sich geeignet zeigen, nicht aufzuhalten.

Die von ihr gefällten Entscheidungen, sowohl über Streitigkeiten zwischen den Betheiligten, als in Betreff der Richtigstellung der Verzeichnisse überhaupt, werden sämtlichen Betheiligten, also auch dem die Staatskasse vertretenden Cameralamte, als Erkenntnisse nach den hiefür bestehenden Vorschriften (§. 7) eröffnet.

Die zur Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen übergibt das Cameralamt beziehungsweise an die Kreis-Finanzkammer oder das Finanz-Ministerium zur Anweisung der Entschädigungssumme.

§. 22.

Spätere Anmeldungen.

Sollte noch späterhin, doch vor dem Ablauf der im Gesetz (Art. 18, 19) hiezu bestimmten Frist, von Abgabeberechtigten oder Abgabepflichtigen die Anwendbarkeit

des Gesetzes auf Leistungen, welche nicht in die von Amtswegen gefertigten Verzeichnisse aufgenommen worden sind, geltend gemacht werden wollen, so haben die Behörden nach denselben Vorschriften zu verfahren, welche so eben für die Erörterung der in die amtlichen Verzeichnisse aufgenommenen Gefälle ertheilt worden sind.

B) Verfahren bei Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Ablösung der Frohnen.

§. 23.

Uebereinkunft der Betheiligten ohne Mitwirkung der Polizeistelle (Gesetz Art. 51).

Verständigen sich die Betheiligten, mit Einschluß des für die Staatskasse handelnden Cameralamts, ohne Dazwischenkunft des Polizeiamts über die Ablösung oder Bemessung einer Frohnpflicht, so haben sie gleichwohl der letztgedachten Stelle zur Besorgung des Weiteren von der getroffenen Uebereinkunft Anzeige zu machen.

§. 24.

Einschreitung des Polizeiamts, Vernehmung des Berechtigten (Art. 52).

Wird die Bezirkspolizeistelle um Leitung der Verhandlungen über die Ablösung angerufen, und bedarf es nicht zunächst noch der Nachfrage nach der Beschluß-Fassung der mehreren Pflichtigen über die Ablösung (Art. 20, 21), so ist der Berechtigte aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Nachweise über die persönliche oder dingliche Eigenschaft, die Art und den Betrag der abzulösenden Frohn-Leistung, so wie auch, wenn es sich davon handelt, über die Gegenleistung, binnen neunzig Tagen nach dem Empfang der Aufforderung dem Polizei-Amte vorzulegen, widrigenfalls die betreffende Frohnberechtigung bis zu geschehener Folgeleistung außer Wirkung treten würde.

§. 25.

Fristgesuche (Art. 32).

Um Erstreckung der anberaumten, höchstens um fünfundvierzig Tage zu verlängernden Frist kann nur innerhalb des ersten Termins gebeten werden.

Wird solches versäumt oder erscheint das Gesuch als nicht begründet, so erkennt das Polizei-Amt unmittelbar nach dem Ablauf des Termins auf den angedrohten Rechtsnachtheil.

Wenn ein rechtzeitig angebrachtes Friſtgeſuch verworfen wird, ſo geſchieht ſolches in einem motivirten Beſcheid.

Zu Verwirklichung des eingetretenen Präjudizes iſt der Pflichtige von dem Ausſpruche deſſelben in Kenntniß zu ſetzen.

§. 26.

Vernehmung des Pflichtigen.

Die Angaben des Berechtigten ſind dem Pflichtigen, unter Anberaumung eines angemeſſenen Termins, zur Erklärung mitzutheilen, und, ſo lange dem Polizei-Amte keine Anzeige von dem Zurücktreten des pflichtigen Theiles zukommt, iſt mit Nachdruck darüber zu halten, daß der gemachten Auflage Folge geleiſtet wird.

§. 27.

Auch wenn es nach erfolgter Erklärung des Pflichtigen noch weiterer Vernehmung der Betheiligten bedürfen ſollte, wird die Bezirkspolizeiſtelle Vorſorge treffen, daß keine ungebührlichen Zögerungen eintreten.

§. 28.

Benützung anderer Hülfsmittel.

Neben der Vernehmung der Betheiligten haben die Bezirkspolizeiämter bei den Verhandlungen über Frohnablöſung zugleich von den Verzeichniſſen der als dinglich von dem Grund-Cataſter abgezogenen Frohnen, welche ſie durch das Steuer-Collegium mitgetheilt erhalten, den geeigneten Gebrauch zu machen.

§. 29.

Bringt der Berechtigte ſeine noch ungemeſſene Frohnberechtigung zur Anzeige, ſo müſſen die Angaben deſſelben dem Pflichtigen zu ſeiner Erklärung binnen der Friſt von neunzig Tagen mitgetheilt werden.

Zugleich iſt derſelbe auf das im Art. 33 des Geſetzes dem Säumigen angedrohte Präjudiz ausdrücklich hinzuweiſen.

§. 30.

Hinſichtlich der Friſtgeſuche und der Erkennung des Rechtsnachtheils gelten hier die Vorſchriften des §. 25.

§. 31.

Vernehmung der Finanzstelle (Art. 34).

Ist nicht bloß eine bisher ungemessene Frohn zu bemessen, sondern eine Frohn-Ablösung vorzubereiten, bei welcher die Finanzstelle nicht schon als Vertreterin des berechtigten oder verpflichteten Staatskammerguts mithandelt, so hat das Bezirks-Polizeiamt dem Cameralamt, in dessen Bezirk die Pflichtigen wohnen, die von diesen und den Berechtigten schriftlich oder mündlich abgegebenen Erklärungen nebst den Dokumenten, auf welche dieselben sich beziehen, zur Einsicht und zur Wahrnehmung des bei der Ablösung betheiligten Interesses der Staatskasse mitzutheilen, mögen nun die Berechtigten und Verpflichteten über die Ablösungsbestimmungen unter sich übereinstimmen oder nicht, und möge ersteren Falls das Einverständniß mit oder ohne Mitwirkung des Bezirkspolizeiamtes erreicht worden seyn.

Namentlich kann das Cameralamt auf die Mittheilung der im Art. 32 des Gesetzes bezeichneten, im Besitze des Berechtigten befindlichen Nachweise auch in dem Falle Anspruch machen, wenn die Pflichtigen dem Polizeiamte zur Anordnung dieser Mittheilung keinen Anlaß gegeben haben, und es tritt auf seine deßhalb an das Bezirkspolizeiamt gestellte Requisition zur Bewirkung der Herausgabe das in dem gedachten Gesetzesartikel und in den §§. 24 u. 25 der gegenwärtigen Instruktion bezeichnete Verfahren ein.

Glaubt das Bezirksamt den Betrag der bei Frohnen von veränderlicher Größe in eine Durchschnittsberechnung zu ziehenden Leistungen aus andern Quellen, als aus den Erklärungen der Berechtigten und Pflichtigen feststellen zu können (§. 48), so ist auch hievon dem Cameralamte Kenntniß zu geben.

§. 32.

Obliegenheiten der Finanzstelle.

Die Finanzstelle hat hierauf im Interesse der entschädigungspflichtigen Staatskasse die ihr gemachten Mittheilungen, nach Anleitung der in dieser Hinsicht ergangenen besonderen Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und sofort ihre Erklärung über alle, für die Staatskasse erheblichen Punkte abzugeben, wozu ihr von dem Polizeiamte ein angemessener Termin zu bestimmen ist.

§. 33.

Sühneversuch (Art. 35).

Zur Vornahme des Sühneversuches ist zu schreiten, wenn die Betheiligten (in Ablösungsfällen mit Inbegriff der Finanzstelle) über sämtliche Punkte, welche auf die Bestimmung des Betrages einer Frohn und der Größe der Ablösungssumme oder des Beitrages der Staatskasse Einfluß äußern, namentlich auch ergebenden Falles über die Frage: ob das Schätzungsverfahren (§. 54) einzuleiten, oder in welche der beiden im Art. 11 des Gesetzes bezeichneten Categorien eine abzulösende Naturalfrohn zu stellen sey, so wie über die bei Berechnung des Geldwerthes einer Naturalfrohn zu Grund zu legenden örtlichen Verdingungspreise und Tag- oder Fuhrlöhne (§§. 51, 52) vernommen sind, und wenn in irgend einer Beziehung eine solche Meinungs-Verschiedenheit zwischen ihnen obwaltet, die zur Entscheidung der Kreisregierung sich eignet.

Die Vorladung geht an den Berechtigten und Pflichtigen, und wenn das Cameralamt nicht schon als Vertreter des Staatskammerguts erscheint, oder nicht bloß die Bemessung einer ungemessenen Frohn in Frage steht, auch an letzteres.

§. 34.

Mißlingt der Versuch zur Sühne, so ist an derselben Tagfahrt sämtlichen Betheiligten die Unterwerfung unter einen einzuholenden schiedsrichterlichen Spruch vorzuschlagen.

§. 35.

Findet dieser Vorschlag keinen Eingang, so hat das Polizeiamt den Pflichtigen zur Erklärung aufzufordern, ob er die Ablösung verfolgen wolle, und daher die Entscheidung der Kreisregierung verlange.

War die Polizeistelle von dem Berechtigten wegen Bemessung eines ungemessenen Frohnrechts angerufen worden, so ist die Aufforderung an diesen zu richten.

§. 36.

Vorlegung zur Entscheidung.

Fällt die nach dem vorhergehenden Paragraphen geforderte Erklärung bejahend aus, so sind nunmehr sämtliche bei dem bisherigen Verfahren streitig gebliebenen Punkte der Kreisregierung zur gleichzeitigen Entscheidung vorzulegen.

§. 37.

Competenz der Gerichte (Art. 30).

Zeigt sich bei Vergleichung des Vorbringens der Berechtigten und Pflichtigen ein Mangel an Einverständniß über die Frohnberechtigung selbst oder über den für dieselbe bestehenden rechtlichen Maßstab (Gesetz Art. 30), so hat sich die Polizeistelle der weiteren Verhandlung bis zur Vereinigung dieser Streitpunkte im Prozeßwege oder durch gütliche Vereinigung zu entschlagen.

§. 38.

Fixirte Frohnsurrogatgelder ꝛc. (Art. 6, 11, 12.)

Kommen die beiderseitigen Erklärungen hinsichtlich eines bestimmten Maßes der jährlichen Frohnberechtigung überein, und geben dieselben, wenn es sich von einer Naturalfrohn handelt, bereits den jährlichen Geldwerth dieser Frohn an die Hand, indem ein für den Fall ihrer unterbleibenden Naturalleistung zu entrichtender Anschlag derselben herkömmlich oder vertragsmäßig festgesetzt ist, so hat es hiebei für die Berechnung der Ablösungssumme sein Bewenden.

§. 39.

Anschlag vorkommender Naturalien (Art. 12).

Sind die als Frohnsurrogate zu entrichtenden Naturalien in den letzten zehn Jahren mit Geld bezahlt worden, so ist der Durchschnitt dieser Zahlungen als Vergütungspreis zu erheben, entgegengesetzten Falles hat die Bezirkspolizeistelle letzteren nach Maßgabe der im Art. 12 des Gesetzes weiter ertheilten Vorschriften zu ermitteln.

§. 40.

Verminderung des bestimmten Maßes (Art. 6).

Stimmen die Betheiligten überein, oder liegt sonst erwiesen vor, daß die Berechtigung seit dreißig Jahren in einem geringeren, als dem bestimmten Maße ausgeübt worden, so sind die im Laufe dieser dreißig Jahre vorgekommenen Leistungen in Berechnung zu nehmen.

§. 41.

Berechnungen zur Bestimmung des Maßes veränderlicher und des Jahrsbetrags der in größeren Perioden wiederkehrenden Frohnleistungen (Art. 7, 8, 10).

Ist das Maß der Frohnberechtigung nicht bestimmt, wohin auch der Fall gehört, wenn bei einer Gesamtheit von Pflichtigen, welche die Ablösung gemeinschaftlich vor-

zunehmen haben (Gesetz Art. 20, 21), zwar die Leistung jedes Einzelnen gemessen ist, aber der Betrag der Gesamtleistung mit der Zahl der Pflichtigen sich verändert, so wird das der Ablösung zu Grund zu legende Maß der Berechtigung durch eine Durchschnitts-Berechnung vorangegangener Leistungen ermittelt.

§. 42.

Zu dem Ende werden bei Frohnen, die jedes Jahr oder nach zwei oder drei Jahren wiederkehren, die Leistungen der letzten dreißig Jahre, oder, wenn es sich von Jagdfrohnen handelt, die Leistungen der letzten fünfzehn Jahre, bei Frohnen mit größeren Wiederkehrs-Perioden aber die Leistungen der letzten drei Fälle zusammengerechnet.

§. 43.

Die Ausmittlung des Jahrsbetrags der Frohn geschieht sofort bei den in Perioden von höchstens drei Jahren wiederkehrenden Frohnen dadurch, daß die Summe der Leistungen der letzten dreißig Jahre mit dreißig (bei Jagdfrohnen die Summe der Leistungen der letzten fünfzehn Jahre mit fünfzehn) getheilt wird.

Bei Leistungen von größeren Wiederkehrs-Perioden wird, wofern der Zeitraum von einer Leistung zur anderen dreißig Jahre nicht überschreitet, die Summe der drei jüngsten Fälle mit der Zahl der Jahre, in welchen dieselben vorkamen, d. h. mit der Zahl der vom viertletzten bis zum Eintritt des neuesten Falls verflossenen Jahre, getheilt.

Hatten demnach z. B. in den Jahren 1790, 1813 und 1836 Frohnleistungen im Werth beziehungsweise von 300 fl., 210 fl. und 450 fl. statt, und war die der ersten Frohnleistung unmittelbar vorausgegangene Prästation im Jahre 1761 erfolgt, so ist vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1762, beide einschließlich, zurückzurechnen, und mit der sich auf diese Weise herausstellenden Summe von 75 Jahren die 960 fl. betragende Gesamtsumme der drei letzten Leistungen zu dividiren, wornach als Jahrsbetrag der Leistung die Summe von 12 fl. 48 kr. sich ergibt, welche in 25 Jahren (dem Durchschnittsbetrag der Wiederkehrs-Periode) auf 320 fl. (die Durchschnitts-Summe der drei jüngsten Fälle) sich belauft.

§. 44.

Bei einer in größeren, als dreißigjährigen Perioden wiederkehrenden Leistung wird zuvörderst die Größe der Leistung selbst durch die Theilung der Summe der

drei letzten Fälle mit drei festgestellt. Zur Ausmittlung des Jahrsbetrags der Leistung wird sofort die im vierten Absatze des Art. 7 des Gesetzes vorgesehene Berechnung angestellt, für welche die Beilage nähere Anleitung gibt.

§. 45.

Die Frage: ob die Wiederkehrs-Periode einer Leistung mehr als dreißig Jahre betrage oder nicht, wird nach dem Durchschnitts-Betrage der Zeiträume entschieden, in welchen die drei letzten Fälle je auf den unmittelbar vorhergegangenen Fall gefolgt sind.

Derselbe Durchschnitt gibt die gleichförmige Wiederkehrs-Periode an die Hand, welche bei der Berechnung des Jahrsbetrags einer in größeren, als dreißigjährigen Perioden wiederkehrenden Leistung zu Grund zu legen ist.

Sollten jedoch außerordentliche Umstände in den drei letzten Fällen eine bedeutende Verkürzung oder Verlängerung einer oder mehrerer Wiederkehrs-Perioden zur Folge gehabt haben, so ist mit Umgehung der so eben bezeichneten Durchschnitts-Berechnung die mittlere Größe einer Wiederkehrs-Periode durch das Bezirkspolizeiamt nach der Natur und den Verhältnissen des Gegenstandes, nöthigenfalls unter Vernehmung von Sachverständigen, zu bemessen.

§. 46.

Die Zurückführung einer Leistung von unveränderlicher Größe, welche in größeren, als einjährigen Perioden wiederkehrt, auf einen Jahrsbetrag geschieht gleichfalls nach den in den §§. 43—45 enthaltenen Bestimmungen, d. h. durch die Theilung der Leistung mit der Zahl der Jahre ihrer Wiederkehrs-Periode, wenn diese dreißig Jahre nicht übersteigt, und im Falle einer mehr als dreißigjährigen Periode durch die Anwendung der in §. 44 bezeichneten Berechnung.

§. 47.

War in den für die Durchschnitts-Rechnungen vorgezeichneten Zeiträumen (§§. 42—45) die Ausübung der Frohnberechtigung wegen eines über solche erwachsenen Rechtsstreites auf kürzere oder längere Zeit unterbrochen, ohne daß der Ausgang des Prozesses den Bestand der Berechtigung verändert hätte, so bleibt bei der Durchschnitts-Berechnung der ganze zwischen dem Zeitpunkte der letztmals vor dem Beginne des Prozesses erfolgten und dem Verfall-Termine der während des Prozesses

zuletzt unberichtigt gebliebenen Leistung mitten inne liegende Zeitraum außer Beachtung, und es wird dann im Verhältniß zu der übergangenen Zeit von dem ersteren Zeitpunkte weiter zurückgerechnet.

§. 48.

Sollte zwar über den Betrag der in die Durchschnitts-Berechnung zu nehmenden Leistungen kein vollkommenes Einverständniß der Betheiligten obwalten, das Polizei-Amt aber auf anderem Wege zu der erforderlichen Gewißheit zu gelangen im Stande seyn, so darf es sich durch etwaige Einwendungen eines Betheiligten in der einstweiligen Vornahme der Durchschnitts-Berechnungen nicht irre machen lassen.

§. 49.

Ermäßigung des mittelst der Durchschnitts-Berechnung gefundenen Jahresbetrags der Frohnleistung (Art. 10).

Bei zureichendem Anlaß ist das Bezirksamt zu sorgfältiger Untersuchung verpflichtet, ob nicht eingetretene Veränderungen in dem Bestand der Objekte, auf welche sich die Frohnpflicht bezieht, z. B. in den Gebäuden, hinsichtlich welcher Baufrohnen zu leisten sind, den im Wege der Durchschnitts-Berechnung gefundenen Jahresbetrag der Frohn als unverhältnißmäßig erscheinen lassen. Führt diese Untersuchung zur Bejahung der Frage, so darf das Polizeiamt keinen Anstand nehmen, eine Ermäßigung des ermittelten Betrags der Frohn eintreten zu lassen.

Ebenso hat die Bezirks-Polizeistelle dann auf eine solche Ermäßigung Bedacht zu nehmen, wenn sich der ermittelte Jahresbetrag, z. B. bei Jagdfrohnen, im Verhältnisse zu dem Zwecke der Berechtigung oder zu den Kräften der Pflichtigen, als ein Uebermaß der Leistung herausstellen sollte.

In dem einen, wie in dem anderen Falle kann dem Polizeiamte das Gutachten unbefangener Sachverständigen zu statten kommen.

Demselben ist es hiebei, wie in anderen Fällen der Berathung mit Sachverständigen (§§. 45, 51) unbenommen, diese Sachverständigen nach Befinden zu gewissenhafter Erfüllung ihres Auftrags besonders zu verpflichten.

§. 50.

Fall des vorbehaltenen Rücktritts zur Natural-Frohnleistung.

Ist bei einer in ein Dienstgeld verwandelten Naturalfrohn dem Pflichtigen oder dem Berechtigten oder beiden Theilen der beliebige Rücktritt zur Natural-Leistung der

Frohn vorbehalten worden, so steht es demjenigen, zu dessen Gunsten ein solcher Vorbehalt gemacht ist, frei, zu verlangen, daß der Ablösung statt des Dienstgeldes die Naturalfrohn zu Grund gelegt werde; wobei, wenn zur Bestimmung des Maßes und Jahrsbetrags der letzteren eine Durchschnitts-Berechnung erforderlich ist, die dem Eintritte des Dienstgeldes vorangegangenen Natural-Leistungen in die Berechnung kommen.

Jedoch ist das Zurückgreifen zur Naturalfrohn in dem Fall ausgeschlossen, wenn das seit mindestens dreißig Jahren entrichtete Dienstgeld gegen den nutzbaren Betrag der Naturalfrohn als eine Ausübung der Berechtigung in geringerem, als dem bestimmten Maße (Art. 6 des Gesetzes) sich darstellt.

§. 51.

Ermittlung des Geldwerthes der Naturalfrohn (Art. 11. 35).

Wenn die Leistung der Natural-Frohnpflichtigen nicht bloß nach den der Arbeit zu widmenden Tagen oder Stunden, oder nach der Zahl der Fuhren festgesetzt, sondern die durch dieselbe zu erledigende Aufgabe dem Gegenstande nach bestimmt, also z. B. den Handfröhnern das Aufmachen eines nach dem Umfange der Ertragsfläche oder nach Klafterzahl sich bemessenden Quantums Holz, den Fuhrfröhnern die Beifuhr des Frucht- oder Zehent-Ertrags von einem bestimmten Feldbezirke oder eines gewissen Quantums von Holz, Wein, Brettern ꝛc. zur Pflicht gemacht ist; so wird Behufs der Ermittlung des Geldwerthes der Naturalfrohn der Aufwand erhoben, welchen die Erledigung des betreffenden Geschäftes im Wege der Verdingung nach den üblichen Arbeits- und Fuhrlöhnen, so wie nach etwa vorkommenden Verakkordirungen solcher Geschäfte in dem betreffenden Orte erfordert, zu welchem Ende über den Stand der Arbeits- und Akkordspreise, wenn die Betheiligten hierüber sich nicht einverstehen, durch Vernehmung theils des Gemeinderaths, theils sonstiger unbetheiligter Personen oder benachbarter Gemeinderäthe so viel möglich bestimmte Nachweise beizubringen sind.

Sodann ist zu erwägen, ob bei der betreffenden Leistung ein größerer oder geringerer ökonomischer Nutzen durch einen bei der Verrichtung derselben angewendeten größeren oder geringeren Grad von Fleiß, Sorgfalt und Geschicklichkeit bedingt ist,

oder nicht, und in welche der beiden unter Ziffer 1 des Art. 11 des Gesetzes aufgeführten Categorien hienach die Frohn gestellt werden soll.

Als Anhaltspunkt bei dieser Erwägung hat die Natur des betreffenden Geschäfts, die in Ansehung der Art seiner Erledigung durch Frohner vorliegende Erfahrung, und nöthigenfalls das einzuziehende Gutachten sachverständiger Personen, so wie die Analogie der im Gesetze selbst gegebenen Beispiele zu dienen.

§. 52.

Zur Berechnung des Geldwerthes der nach Zahl und Zeit, nicht nach der durch sie zu erledigenden Geschäfts-Aufgabe bestimmten Hand- und Fuhrdienste werden gleichfalls die im Orte für dergleichen Dienste üblichen Tag- oder Fuhrlöhne auf die im voranstehenden §. 51 bestimmte Weise erhoben.

§. 53.

Verfahren bei vorkommenden Gegenleistungen (Art. 13. 17).

Wenn Gegenleistungen des Frohnberechtigten vorkommen, oder persönliche Dienste und Dienstsurrogate nur als Gegenleistungen für nutzbare, dem Frohnpflichtigen eingeräumte Rechte erscheinen, welchenfalls der Jahreswerth jener Gegenleistungen und dieser nutzbaren Rechte ungeschmälert von dem jährlichen Geldwerthe des Frohn-Betrags in Abzug zu bringen ist; so hat sich das Polizeiamt für die Ausmittlung des etwa nicht bestimmten Betrages der Gegenleistungen und Nutzungen und für die Berechnung vorkommender Naturalien dasjenige zur Richtschnur zu nehmen, was oben hinsichtlich der Ermittlung des Jahrsbetrags der Frohnberechtigung selbst und der als Frohnsurrogate vorkommenden Naturalien (§. 39) vorgeschrieben ist.

§. 54.

Schätzungsverfahren zur Ermittlung des Frohnbetrages (Art. 9, 37).

Können die zur Ausmittlung des Betrages veränderlicher Frohnen oben (§. 41 ff.) vorgeschriebenen Durchschnitts-Berechnungen früherer Leistungen wegen mangelnden Nachweises dieser Leistungen, oder weil in dem Zeitraum, den die Durchschnitts-Berechnung zu umfassen haben würde, eine Veränderung in dem Bestande der Frohnberechtigung selbst vorgegangen ist, nicht angewendet werden, und wird dieser Mangel nicht durch das Einverständniß der Betheiligten über den für

die betreffende Leistung anzunehmenden Betrag ersetzt, so ist der letztere durch das Schätzungsverfahren zu ermitteln.

Ehe dieses Verfahren eingeleitet wird, müssen alle übrigen, die Erledigung des Ablösungs- oder Frohnbemessungs-Geschäftes bedingenden Punkte durch das Einverständniß der Betheiligten oder durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt seyn.

Eine Ausnahme tritt nur bei der Zurückführung der nicht jedes Jahr wiederkehrenden Frohnleistungen auf einen Jahrsbetrag, und der Berechnung des Geldwerthes der Naturalfrohnen (§§. 43 und 51) ein, welche Operationen, der Natur der Sache nach, der Bestimmung des Betrages der Leistung durch das Schätzungsverfahren nachzufolgen haben. Jedoch muß auch bei Naturalfrohnen die Festsetzung der ihrer Berechnung zu Geld zu Grund zu legenden örtlichen Preise, so wie, wenn sie in einer dem Gegenstande nach bestimmten Arbeitsaufgabe bestehen, die Bestimmung, in welche der beiden Categorien des Art. 11, Absatz 1 des Gesetzes dieselben gehören (§§. 51, 52), dem Schätzungsverfahren vorangehen.

§. 55.

Die Frage selbst, ob und worüber das Schätzungsverfahren einzuleiten sey, unterliegt, wenn sie zwischen den Betheiligten streitig ist, dem Erkenntniß der Kreisregierung (vergl. §. 36 und §. 54, zweiter Absatz). Findet diese ein solches Verfahren überall nicht geboten, so ist es alsdann ihre Sache, die Größe und den Jahrsbetrag, beziehungsweise den Geldwerth der schuldigen Leistung, unter Anwendung der in den Art. 7—13 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, festzustellen.

§. 56.

Bestellung der Schätzungs-Commission (Art. 37).

Zum Behuf des Schätzungsverfahrens liegt es der Bezirkspolizeistelle ob, den Berechtigten und Pflichtigen sowohl, als das Cameralamt von ihrem Wahlrechte in Beziehung auf die Mitglieder der Schätzungs-Commission und von den gesetzlichen Erfordernissen der letzteren (Art. 37, erster Absatz) mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, binnen dreißig Tagen die gewählten Schätzer anzuzeigen, widrigenfalls das Ernennungsrecht auf das Polizeiamt übergeht.

Wählt die Finanzstelle schon für das berechtigte Staatskammergut die von jedem Berechtigten zu ernennenden zwei Mitglieder, so hat es bei dieser Zahl sein

Bewenden, und es ist dann der Pflichtige aufzufordern, gleichfalls zwei Mitglieder zu bezeichnen.

§. 57.

Sind die Ernennungen von Seite der Betheiligten rechtzeitig erfolgt, und hat sofort auch das Polizeiamt die ihm zustehende Wahl eines Mitgliedes vorgenommen, oder ist die Ernennung der Mitglieder der Commission durch weitere Theilnahme des Polizeiamtes an der von den Betheiligten versäumten Wahl zu Stande gekommen; so hat gedachte Behörde jedem Betheiligten die von der andern Seite und von der Polizeistelle selbst getroffene Wahl mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß Einwendungen nur hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse der Ernannten (Art. 37, erster Absatz) und nur innerhalb dreißig Tagen vorgebracht werden könnten, die etwaige Bitte um Verpflichtung der Schätzer durch einen körperlichen Eid aber nur binnen derselben Frist vorgebracht werden dürfe, und nicht auf einzelne Mitglieder beschränkt werden könne.

§. 58.

Einwendungen gegen die Schätzer (Art. 37).

Ueber die erfolgenden Einwendungen erkennt das Polizeiamt in einem motivirten Bescheid, gegen welchen keine Berufung zulässig ist.

§. 59.

Sollte die Einsprache als begründet erkannt werden, so ist dem Betheiligten ein nochmaliger dreißigtägiger Termin zu Ausübung seines Ernennungsrechtes anzuberaumen.

Kommt er der dießfälligen Aufforderung nicht rechtzeitig nach, oder wird seine Wahl abermals mit zureichenden Gründen angefochten, so hat das Polizeiamt die weitere Ernennung statt seiner vorzunehmen.

§. 60.

Ueber die Statthaftigkeit etwaiger Gesuche der zur Schätzungs-Commission gewählten Mitglieder um Enthebung von dem ihnen zugedachten Geschäfte entscheidet das Polizeiamt gleichfalls, und nur, wenn es die Entschuldigung als begründet annehmen kann, trifft es Vorsorge für eine neue Wahl.

In jedem Falle sind übrigens die Gründe seines Beschlusses aktenmäßig zu machen.

§. 61.

Belehrung der Schätzer und Bestellung ihres Obmannes (Art. 42).

Die Bezirkspolizeistelle hat die Schätzer, so weit es ihr nach ihrer genaueren Kenntniß der Verhältnisse und der Personen sachgemäß erscheint, über die ihnen zugewiesene Aufgabe schriftlich zu verständigen.

Jedenfalls muß denselben aber auseinandergesetzt werden, daß sie

a) ein bei Ermittlung des Jahrswerths der Frohn nach ihrem Dafürhalten sich herausstellendes Uebermaß der Leistung auf das dem Zwecke der Berechtigung und den Kräften der Pflichtigen entsprechende richtige Maß herabzusetzen;

b) Veränderungen in dem Bestande der Objekte, auf welche sich die Frohnpflicht bezieht, gebührend zu berücksichtigen haben.

c) Die Zurückführung einer in größeren, als einjährigen Perioden wiederkehrenden Frohn auf einen Jahrsbetrag liegt nicht in der Aufgabe der Schätzer, sie haben bloß den bei der jedesmaligen Wiederkehr stattfindenden Betrag der Leistung zu bestimmen.

Sollten indeß über die Größe der früheren Wiederkehrs-Perioden keine Nachweise vorhanden seyn und die Betheiligten über eine anzunehmende Größe derselben sich nicht verständigen, so würde diese, und zwar bei Frohnen von bestimmtem Maß ebensowohl, als bei anderen, durch die Schätzungs-Commission zu bestimmen seyn.

d) Aus der Zahl der Mitglieder der Commission ist von diesen selbst, und, wenn sie sich dießfalls nicht vereinigen können, vom Polizeiamte ein Obmann zu bestellen, der die Commission zu berufen, die Verhandlungen, namentlich die Abstimmungen, zu leiten, die Beschlüsse, je nach dem Durchschnitte der Schätzungssummen der einzelnen Mitglieder oder nach der absoluten Stimmenmehrheit, zu ziehen (Art. 42), und über das ganze Verfahren ein von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll zu führen hat.

Der Obmann hat gleich den übrigen Schätzern mitzustimmen.

§. 62.

In wichtigeren und schwierigeren Fällen hat übrigens das Polizeiamt den Schätzern vorstehende Belehrung nicht bloß mündlich zu ertheilen, sondern dieselben zur Vollziehung ihres Auftrages überhaupt mit einer dem Obmann zuzustellenden schriftlichen Anleitung zu versehen, auf welche bei dem Zusammentreten der Commission und später zurückgegangen werden kann.

§. 63.

Beeidigung der Schätzer (Art. 37).

Wird die Beeidigung der Mitglieder der Commission von keiner Seite verlangt, so müssen dieselben wenigstens zu redlicher, von aller Befangenheit freier Behandlung des ungesäumt vorzunehmenden Geschäftes durch Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet werden.

§. 64.

Prüfung der Beschlüsse der Schätzungs-Commission durch das Polizeiamt.

Findet das Polizeiamt, dem das Ergebniß der Werthsermittlung durch den Obmann in dem von diesem aufgenommenen Protokolle vorzulegen ist, bei Prüfung des letzteren gegen das Verfahren der Commission etwas zu erinnern, so kann es den Schätzern unter Mittheilung seiner Bedenken eine nochmalige Berathung des Gegenstandes anheimgeben.

Der Commission bleibt dagegen unbenommen, nach wiederholter Prüfung des Gegenstandes über die ihr gemachten Erinnerungen hinwegzugehen.

§. 65.

Eröffnung des Ergebnisses der ersten Schätzung (Art. 38).

Das Ergebniß der Werthsermittlung ist sämtlichen Betheiligten mit dem Anfügen zu eröffnen, daß, sobald sie ihre Zufriedenheit mit diesem Resultate ausdrücklich erklären, oder wenn sie nicht innerhalb der unerstrecklichen, vom Tage der Eröffnung des letzteren laufenden Frist von dreißig Tagen das Gegentheil anzeigen sollten, die Schätzung rechtskräftig werde.

§. 66.

Bestellung einer verstärkten Schätzungs-Commission (Art. 39).

Wird auf rechtzeitiges Anmelden eines Betheiligten die Einleitung einer neuen Werthsermittlung nothwendig, so hat das Polizeiamt die Verstärkung der bisherigen Commission zu bewerkstelligen.

Handelt die Finanzstelle nicht für das berechtigte Staatskammergut, so ist das Cameralamt und der Pflichtige zur Wahl je eines weiteren Mitgliedes, der Berechtigte aber zur Ernennung zweier weiteren Mitglieder zu veranlassen. Entgegengesetzten Falles hat die Finanzstelle und der Pflichtige je zwei weitere Mitglieder zu wählen.

Im Uebrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der §§. 56—64.

§. 67.

Werthsermittlungs-Akte (Art. 40. 42).

Die Ergebnisse der rechtskräftig gewordenen ersten oder die der zweiten Werths-Ermittlung sind von dem Polizeiamte aus dem Protokoll der Commission in eine Akte zu übertragen, von welcher sämtlichen Betheiligten eine durch den Bezirksbeamten beglaubigte Abschrift zuzustellen ist.

§. 68.

Zurücktreten der Pflichtigen von der Ablösung (Art. 35. 41).

Die Pflichtigen können von der Ablösung bis zu dem Zeitpunkte zurücktreten, wo für die Zulassung sämtlicher Mitglieder der ersten Schätzungs-Commission zu ihren Verrichtungen durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung der Betheiligten auf dießfällige Einwendungen oder durch polizeiamtlichen Spruch entschieden ist.

Außer den Fällen, wo ein Schätzungsverfahren eintritt, findet, sobald ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, ein Rücktritt nicht mehr statt (Gesetz Art. 38, Abs. 5).

§. 69.

Verfahren bei dem Zurücktreten von der Ablösung, wenn letztere durch eine Mehrheit von Pflichtigen geschehen mußte (Art. 20—22).

Konnte die Ablösung nur durch eine Mehrheit von Pflichtigen geschehen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Beschlußfassung über die Ablösung auch für das Zurücktreten der Pflichtigen von letzterer.

Die Ortsvorsteher haben übrigens nur dann zu Einleitung einer dießfälligen Berathung die Hand zu bieten, und zu dem Ende die in der Verfügung des Ministerium des Innern vom 30. Oktober 1836, sub Nr. 4—5, vorgezeichneten Schritte zu thun, wenn wenigstens ein Drittheil derjenigen Pflichtigen, welche für die Ablösung gestimmt hatten, eine neue Besprechung in Antrag bringt. Im Zweifelsfalle ist sich zu Beurtheilung der Statthaftigkeit solcher Anträge das seiner Zeit über

die Beschlußfassung für die Ablösung aufgenommene Protokoll von dem Polizeiamte zurück zu erbitten.

§. 70.

Wird der Rücktritt beschlossen oder zeigt solchen ein Frohnpflichtiger, der einzeln zur Ablösung berechtigt ist, dem Ortsvorstande an, so hat dieser unverweilt darüber an das zur Verhandlung berufene Polizeiamt, und, wenn letzteres nicht das vorgesetzte Oberamt ist, der Rücktritt aber auf dem Beschlusse einer Mehrheit von Pflichtigen beruht, zugleich an das Oberamt zu berichten (Minist.Verf. v. 30. Oktober 1836, Nr. 9).

In Fällen, wo es über einen beschlossenen Rücktritt der Anzeige an eine höhere Behörde bedarf, ist solche ohne den mindesten Verzug zu erstatten.

§. 71.

Auswerfen der Entschädigungssumme und des Beitrags der Staatskasse (Art. 11, 14—17).

Am Ende des Verfahrens über die Ablösung einer Frohnberechtigung wird, nachdem der jährliche Geldbetrag derselben, und zwar bei Naturalfrohnen unter Anwendung des im Art. 11 vorgeschriebenen Maßstabes der Vergleichung mit Gedingarbeit, gefunden ist, die von der Staatskasse dem Berechtigten zu gewährende Entschädigungssumme und das von den Pflichtigen zu entrichtende Ablösungs-Capital festgestellt.

Erklären sich mit der von dem Bezirkspolizeiamte gefertigten endlichen Berechnung nicht sämtliche Betheiligte bei der Eröffnung oder binnen eines denselben zu dem Ende auf ihr Verlangen anzuberaumenden angemessenen Termins einverstanden, so hat das Bezirkspolizeiamt die Akten der Kreisregierung zur Entscheidung nach Art. 33 des Gesetzes vorzulegen. Liegt dagegen kein weiterer Anstand vor, so sind von der Bezirkspolizeistelle die gezogenen Summen dem Cameralamte zur weiteren Einleitung wegen der Berichtigung der Entschädigungssumme aus der Staatskasse und des Einzugs des von den Pflichtigen zu bezahlenden Ablösungs-Capitals mitzutheilen. Das Gleiche gilt von dem Falle, wenn die Entschädigungssumme durch eine von der Finanzstelle nicht angefochtene Uebereinkunft zwischen den Berechtigten und Pflichtigen festgesetzt worden ist.

§. 72.

Wenn und soweit etwa Behufs der Bemessung einer Frohn das Polizeiamt noch nach dem Erkenntnisse oder der Schätzung eine besondere weitere Berechnung aufzustellen hat, so ist es rücksichtlich der Beibringung der Erklärung der Betheiligten über dieselbe, und nöthigenfalls der Einholung der Entscheidung der Kreis-Regierung nach der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 71 zu halten.

§. 73.

Verfahren bei verspäteter Ablösungs-Anmeldung.

Wird von dem Pflichtigen die Ablösung einer Frohnpflicht erst nach Verfluß von drei Jahren, von der Verkündigung des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 an gerechnet, angemeldet, welchen Falls derselbe die theilweise Uebernahme der nach Art. 14—16 des Gesetzes dem Berechtigten zu entrichtenden Entschädigungssumme nicht mehr in Anspruch nehmen kann (Art. 18), so ist zwar die Ablösung nach den voranstehenden Bestimmungen zu verhandeln, jedoch treten hiebei die auf die Theilnahme der Finanzstelle als Vertreterin der Staatskasse sich beziehenden Vorschriften außer Wirkung.

In die dreijährige Frist wird indessen diejenige Zeit, während welcher eine Streitigkeit über die abzulösende Frohnpflicht bei den Gerichten anhängig war, nicht eingerechnet.

§. 74.

Verurkundungen (Art. 44, 22).

Wurde von einer Gemeinde über Ablösung oder Bemessung persönlicher Frohnen eine Uebereinkunft geschlossen, so ist die in der oben (§. 12) vorgeschriebenen Weise abgefaßte Urkunde durch das Polizeiamt der Kreisregierung vorzulegen.

§. 75.

Begreift die Ablösung den Antheil einer Gemeinde oder Gemeinde-Parzelle, oder der Grundbesitzer einer Markung an einer mehrere Gemeinden oder Markungen in ungetheilter Gemeinschaft umfassenden Frohnpflicht, so hat das Polizeiamt die Einleitung zu treffen, daß der nach Maßgabe der erfolgten Ablösung zurückbleibende Antheil der übrigen Pflichtigen nach seinem fortdauernden Betrage in den öffentlichen Büchern genau verzeichnet werde.

C) Verfahren bei Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen.

§. 76.

Anmeldungen von Seite der Berechtigten und Pflichtigen (Art. 22, 29 des Gesetzes).

Nach Ablauf des den vormaligen Leibherren, die eine Entschädigung ansprechen können, und unter welchen namentlich auch Stiftungen und andere öffentliche Administrationen des Auslandes mitbegriffen sind, so wie denjenigen, welche von der Verbindlichkeit zur Entschädigung oder von bisherigen Leistungen leibeigenschaftlicher Natur befreit zu werden begehren, in dem Art. 22 des Gesetzes anberaumten Termins hat das um seine Einschreitung angegangene Polizeiamt, in dessen Bezirk der vormals Leibpflichtige wohnt, Letzteren und den Berechtigten, deßgleichen das Cameralamt zur Erörterung der von beiden Ersteren angemeldeten Forderungen vorzubescheiden.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn späterhin, doch innerhalb des im Art. 29 des Gesetzes bestimmten Zeitraums, derartige Ansprüche bei der Bezirkspolizeistelle angemeldet werden sollten.

§. 77.

Verhandlungen über die angemeldeten Forderungen (Art. 23, 34, 2, 3).

Macht sich bei der an der Tagfahrt erfolgenden Liquidations-Verhandlung ein Mangel an Einverständniß zwischen dem Berechtigten und Pflichtigen in Beziehung auf solche Punkte bemerkbar, deren Entscheidung nach Art. 34 des Gesetzes den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, oder glaubt auch bei vorwaltendem Einverständniß zwischen gedachten Betheiligten über dergleichen Punkte die Finanzstelle dießfällige Zweifel erheben zu müssen; so hat das Polizeiamt den Betheiligten zunächst den Vorschlag zu machen, sich zur Unterwerfung unter einen, etwa bei der Kreisregierung einzuholenden, schiedsrichterlichen Spruch zu vereinigen. Bis entweder auf diesem Wege, wenn er eingeschlagen wird, oder durch gerichtlichen Spruch der obwaltende Streit entschieden, oder bis solcher durch gütliche Vereinigung beigelegt ist, hat sich das Polizeiamt mit der Auseinandersetzung der Forderungen nicht weiter zu befassen. Jedoch ist darum die Auseinandersetzung und Einleitung zur Entschädigungs-Anwei-

sung in Bezug auf andere zwischen denselben Berechtigten und Pflichtigen vorkommende Gefälle, über deren Stellung unter die Entschädigungs-Bestimmungen des Gesetzes kein Streit besteht, nicht im Anstande zu lassen.

Bei der Erörterung solcher Anstände ist der Gesichtspunkt unverrückt im Auge zu behalten, daß der Art. 3 des Gesetzes für die leibeigenschaftliche Natur der im zweiten Edikte vom 18. November 1817, I. 3. a—c, namhaft gemachten Gefälle bloße Vermuthungen aufstellen wollte, die in jedem einzelnen Falle durch das Ergebniß angestellter Nachforschungen entkräftet werden können.

Die Behörden dürfen sich daher:

1) durch die auf die Personal- oder Lokal-Leibeigenschaft hindeutende Bezeichnung einer Leistung nicht abhalten lassen, von Amtswegen nachzuforschen, ob die Abgabe nicht etwa nur dem Orts- oder Gerichtsherrn, z. B. als Bürger- und Beisitzergeld, gereicht werden, oder ob sie nicht realer Natur ist, also z. B. die Leibhenne auf einer Behausung haftet; sie haben ferner
2) die bei der Verheirathung zu entrichtenden Abgaben erst dann als leibeigenschaftliche Gefälle zu behandeln, wenn sie sich durch eine sorgfältige Untersuchung darüber aufgeklärt haben, daß jene nicht etwa nur als Ausflüsse der Orts- oder Gerichtsherrlichkeit aufzufassen sind;
3) wenn endlich der zu einer der im Art. 3 ad 3) des Gesetzes namhaft gemachten Abgaben Pflichtige erwiesenermaßen Personal- oder Lokal-Leibeigener war, so ist es die Obliegenheit gedachter Stellen, zunächst über die Natur des in Frage stehenden Hauptrechtes oder Besthauptes u. s. w. Erkundigung einzuziehen, und zu erforschen, ob nicht z. B. der Besitzer eines Falllehens oder eines Zinsgutes die Abgabe, statt aus dem Leibeigenschafts-Verbande, seines Gutsbesitzes wegen zu leisten hat.

§. 78.

Ausmittlung des jährlichen Durchschnitts-Ertrags durch Ertrags-Nachweisung (Art. 5—9).

Wird gegen die Rechnungsakten des Berechtigten oder gegen andere Urkunden, aus denen der jährliche Durchschnitts-Ertrag der Leibeigenschafts-Gefälle entnommen werden soll, wie z. B. die Theilungsakten des Pflichtigen, die Steuerfassionen, die über die Revenüen-Ausscheidungen erwachsenen Akten, kein von ihrer Unzulänglich-

keit oder Unzuverläßigkeit abgeleiteter Einwand erhoben, so sind dieselben der Ertragsberechnung zum Grunde zu legen.

§. 79.

Die Bezirks-Polizeistelle hat diesen Falls bei den in der Personal-Leibeigenschaft begründeten Gefällen zunächst

1) aus den Akten zu ermitteln, wie hoch sich die der leibherrlichen Verwaltung (Leibvogtei), welcher der Pflichtige angehörte, von Personal-Leibeigenen zu entrichten gewesenen, wenn auch nicht bezogenen ständigen und unständigen Gefälle und Leistungen, mit Ausschluß der Manumissionsgelder, und zwar:
   a) die im Art. 3 unter Ziffer 1 und 2 des Gesetzes aufgeführten Gefälle, so wie
   b) die leibeigenschaftlichen Dienste und Dienstgelder in jedem der dem Jahre 1818 zunächst vorangegangenen zwölf Jahre,
   c) die im Art. 3 unter Ziffer 3 genannten Abgaben aber in jedem der gedachtem Jahre unmittelbar vorausgegangenen fünfundzwanzig Jahre belaufen haben, und auf diese Weise den Durchschnitts-Ertrag gedachter Gefälle beziehungsweise während des zwölf- und fünfundzwanzigjährigen Zeitraums zu gewinnen.

   Zugleich ist

2) aus den Rechnungsakten, den etwa vorliegenden Tauf- und Sterberegistern der Leibvögte u. s. w. weiter zu erheben, wie groß die Zahl der selbstständig ansäßigen, zu der gedachten Verwaltung abgabepflichtigen Leibeigenen, und zwar, so weit es sich von den Leistungen ad 1) a. b. handelt, in jedem der zwölf, so weit dagegen die ad 1) c. bemerkten Abgaben in Frage kommen, in jedem der fünfundzwanzig dem Jahre 1818 zunächst vorangegangenen Jahre gewesen, und solchergestalt die jährliche Durchschnittszahl der zu den ersteren und letzteren Leistungen Pflichtigen während des zwölf- und fünfundzwanzigjährigen Zeitraums zu finden.

   Hiernächst hat aber das Polizeiamt

3) den Betrag, welcher von obigen Durchschnittssummen (ad 1. a—c) auf jeden in der Durchschnittszahl begriffenen Leibeigenen fällt, mit der Zahl sämtlicher am 1. Januar 1818 selbstständig ansäßig gewesenen, der mehrerwähnten

Verwaltung zur Entrichtung der betreffenden Abgabe verpflichteten Personal-Leibeigenen zu multipliziren, und so die Grundlage der Entschädigung zu ermitteln.

Die von dem einen Polizeiamte geschehenen Ermittlungen über eine ganze leibherrliche Verwaltung sind auch von anderen Polizeiämtern, welche mit Pflichtigen derselben Verwaltung zu verhandeln haben, zu benützen; weßhalb, um Geschäfts-Vervielfachung zu vermeiden, die betreffenden Aemter sich mit einander verständigen werden.

§. 80.

Floßen die Gefälle aus der Lokal-Leibeigenschaft, so wird das Polizeiamt aus den Urkunden ermitteln, in welchem Gesamtbetrage die in §. 79 ad 1) a—b. bemerkten Leistungen und die Manumissionsgelder, so weit letztere nicht bei Auswanderungen aus dem Staatsgebiet entrichtet wurden, binnen der im §. 79 bestimmten zwölfjährigen, die ebendaselbst ad 1) c. erwähnten Abgaben aber während der dort bemerkten fünfundzwanzigjährigen Periode in jedem Gefällorte angefallen sind.

Der jährliche Durchschnitts-Ertrag der ersteren und letzteren Leistungen bildet hier die Grundlage für die Entschädigung.

§. 81.

In gleicher Weise wie bei Leistungen an den Leibherrn (§§. 79, 80) hat das Polizeiamt bei Berechnung der von den vormals Leibpflichtigen an die Beamten des ersteren (etwa als Procente des Hauptrechts u. s. w.) entrichteten, rein aus der Leibeigenschaft geflossenen Leistungen an Geld oder Naturalien zu Werk zu gehen. Dasselbe findet bei den von den Leibherren und ihren Beamten getragenen Gegenleistungen statt.

§. 82.

Sollten sich nach dem Inhalte der Urkunden Leistungen oder Gegenleistungen in den oben §§. 79, 80 bestimmten Zeiträumen nicht bloß durch Nachsicht des Leibherrn bei ihrem Bezug, sondern bleibend vermindert, sollte z. B. der Leibherr durch, wenn auch unentgeldliche, Manumissionen einen bedeutenden Theil seiner Gefälle verloren haben, oder der Betrag einzelner Abgabensätze rechtsgültig vermindert worden seyn, so muß die Ertragsberechnung auf die seit der eingetretenen Minderung

verflossenen Jahre beschränkt werden, dafern der dießfällige Zeitraum noch wenigstens zehn Jahre beträgt.

Entgegengesetzten Falls ist das Schätzungsverfahren anzuordnen.

§. 83.

Ertragsberechnung zu Geld (Art. 10).

Wenn Leistungen und Gegenleistungen zu Geld zu berechnen sind, hat sich die Polizeistelle nach Vorschrift des Art. 10 des Gesetzes zu benehmen; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß für die Werthsermittlung der etwa außer den im Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 1836 namhaft gemachten Naturalien vorkommenden Gegenstände der im Art. 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 bestimmte Durchschnitt der Ortspreise von den letzten zwölf Jahren gilt, und daß die in den beiden Gesetzen vom 27. und 28. Oktober 1836 (Art. 12) für die Durchschnitts-Rechnungen verordneten Zeiträume von dem 1. Januar 1818 rückwärts zu berechnen sind.

Wurden die als Frohn- oder Dienst-Surrogate zu leistenden Naturalien in den dem 1. Januar 1818 vorausgegangenen zehn Jahren mit Geld bezahlt, so bildet der Durchschnittspreis dieser Zahlungen den Geldwerth des Ertrages.

Handelt es sich von geleisteten Natural-Frohnen und häuslichen Diensten, so ist der Geldwerth derselben nach den im Art. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 gemachten Unterscheidungen im Wege des oben §§. 51, 52 vorgezeichneten Verfahrens auszumitteln.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß hier nur die zur Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft ortsüblich gewesenen Preise der Tag- und Fuhrlöhne u. s. w. für die Berechnung in das Auge zu fassen sind.

§. 84.

Verfahren bei abgeschlossenen Entschädigungs-Verträgen (Art. 20, 21).

Umfaßt die Uebereinkunft, welche vormalige Leibpflichtige zufolge der Verordnung vom 13. September 1818 mit dem früheren Leibherrn wegen der Entschädigung des Letzteren vor dem 1. Januar 1833 abgeschlossen haben, zugleich die Entschädigung für die vom 1. Januar 1818 bis zum 1. Juli 1836 entgangenen leibeigenschaftlichen Nutzungen oder für andere Gefälle, in Beziehung auf welche die Staatskasse in die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Pflichtigen nicht einzutreten

hat, und ist nicht schon aus dem Inhalte der betreffenden Urkunde selbst ersichtlich, mit welchem Theile der hierin ausgedrückten Gesamtsumme der Leibherr für die ihm in Zukunft entgehenden Nutzungen entschädigt werden sollte; so hat das Polizeiamt, unter Vernehmung der Betheiligten, durch das in §§. 78—83 verordnete Verfahren die Ausscheidung des der Staatskasse zur Last fallenden Theiles der Entschädigungssumme zu bewerkstelligen.

Tritt der eine oder der andere der hier vorausgesetzten Fälle nicht ein, so hat sich das Polizeiamt darauf zu beschränken, die von den Betheiligten vorgelegte Uebereinkunft dem K. Finanz-Ministerium zu Anordnung des Weiteren einzusenden.

§. 85.

Versuch der Sühne bei Streitigkeiten unter den Betheiligten (Art. 24, 9, 11).

Entsteht zwischen den Betheiligten Streit über die Glaubwürdigkeit der zu Nachweisung des Gefällertrags vorgelegten Urkunden, namentlich auch soweit dieselben beziehungsweise gegen und für eine bleibend eingetretene Minderung der Leistungen und Gegenleistungen sprechen, oder stehen die Betheiligten über die Berechnung des aus den Urkunden ermittelten Ertrages zu Geld im Widerspruch, so ist zunächst eine Vereinigung zu versuchen.

Geschieht solches ohne Erfolg, so hat das Polizeiamt auf Anrufen der Betheiligten die über den Streit erwachsenen Akten der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 86.

Anrufen der erkennenden Behörde (Art. 24).

Diese Entscheidung kann sowohl der Berechtigte, als die Finanzstelle in Anspruch nehmen.

Ist übrigens einer der Fälle des §. 84 vorhanden, so kommt auch dem Pflichtigen die Befugniß zu, auf das Erkenntniß der höheren Behörde anzutragen.

§. 87.

Erkenntniß der Kreisregierung (Art. 24).

Letztere hat, wenn über die Nachweisung der Leistungen und Gegenleistungen während des zwölf- und fünfundzwanzigjährigen Zeitraums gestritten wird, entweder den dießfälligen Betrag aus den ihr eingesandten und etwa weiter eingeforderten

Akten zu ermitteln, hiernächst die Berechnung des Ertrages zu Geld vorzunehmen, und nach Vorschrift der Art. 17—18 des Gesetzes die Entschädigungssumme festzusetzen, oder sie hat die Einleitung des Schätzungsverfahrens zu beschließen, und erst nach rechtskräftig gewordener Werthsermittlung mit dem Auswerfen der Entschädigungssumme vorzugehen.

Können sich die Betheiligten nur nicht über die Berechnung des Ertrages zu Geld verständigen, so beschränkt sich die höhere Behörde auf die Erledigung dieses Anstandes und das Feststellen der Entschädigungssumme.

§. 88.

Ertragsermittlung durch Schätzung (Art. 9, 11, 24).

Sind die Betheiligten darüber einverstanden, daß der Ertrag der Gefälle nicht aus den Rechnungsakten oder andern Kenntnißquellen geschöpft werden kann, oder daß seit den letzten zehn Jahren eine bleibende Minderung des Ertrages eingetreten ist, kommt aber gleichwohl ein Vergleich über die Entschädigungssumme nicht zu Stande, oder ist von der Kreisregierung für das Schätzungsverfahren entschieden (§. 87), so hat die Bezirkspolizeistelle unverweilt für Einleitung des letzteren Sorge zu tragen.

§. 89.

Bestellung der Schätzungs-Commission (Art. 11).

Die Polizeistelle hat zu dem Ende die Betheiligten zur Bezeichnung je eines Mitgliedes der Schätzungs-Commission zu veranlassen, und ihnen für ihre Wahl einen dreißigtägigen Termin mit dem Anfügen anzuberaumen, daß im Versäumungs-Falle das Ernennungsrecht auf das Polizeiamt übergehe.

Die Aufforderung ist an den Berechtigten und die Finanzstelle, in den Fällen des §. 84 aber an diese und den Pflichtigen zu richten.

§. 90.

Die Vorschriften des Art. 37 des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 hinsichtlich der Eigenschaften der Schätzer, der Befugniß der Betheiligten zu Einwendungen gegen dieselben, des Erkenntnisses über letztere und des endlichen Eintretens der Bezirks-Polizeistelle in das Wahlrecht der Betheiligten, falls dieselben bei der zweiten Wahl entweder gar nicht oder wieder unbefähigte Schätzer wählen sollten, gelten auch für Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

Das Polizeiamt hat sich deßhalb die §§. 56—60, 63 dieser Instruktion gleichmäßig für das hier zu beobachtende Verfahren mit der alleinigen Einschränkung zur Richtschnur zu nehmen, daß es zu den bereits von den beiden Betheiligten rechtskräftig gewählten Schätzern den dritten erst dann ernennt, wenn sich jene binnen einer ihnen zu dem Ende anzuberaumenden kurzen Frist über die Wahl desselben nicht vereinigen konnten.

§. 91.

Belehrung der Schätzer und Bestellung ihres Obmanns.

Der Bezirkspolizeistelle liegt ob, die Schätzer von der ihnen zugewiesenen Aufgabe nach Inhalt des Art. 11 des Gesetzes schriftlich zu unterrichten.

Dabei sind dieselben darüber zu verständigen,

a) daß sie den Gesamtbetrag der Gefälle, welche dem Berechtigten während der zwölf, beziehungsweise fünfundzwanzig Jahre (§§. 79, 80) im Durchschnitt jährlich von Personal- oder Lokal-Leibeigenen zu entrichten gewesen, wenn auch nicht wirklich entrichtet worden sind, deßgleichen den Jahrsbetrag der Gegenleistungen im Wege der Schätzung zu ermitteln, sofort aber die Berechnung der Leistungen und Gegenleistungen zu Geld vorzunehmen, und

b) daß sie bei Ermittlung des Jahrswerths von Naturalfrohnen und häuslichen Diensten die im Art. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1836 gemachten Unterscheidungen nicht unbeachtet zu lassen haben.

Weitere Fingerzeige, die das Polizeiamt nach seiner Kenntniß aller Verhältnisse der Vollziehung des Auftrags förderlich erachten möchte, sind vorstehender Belehrung anzureihen.

§. 92.

Die im §. 61 zu lit. d) und §. 62 dieser Instruktion ertheilten Vorschriften hinsichtlich der Bestellung eines Obmanns der Schätzer-Commission und der Anleitung der letztern sind gleichmäßig hieher zu beziehen.

§. 93.

Wenn das Polizeiamt bei dem Ergebnisse der Werthsermittlung Anstände findet, hat sich dasselbe an die Vorschrift des §. 64 zu halten, sonst aber mit der Verkündung nach Maßgabe des §. 65 voranzugehen.

§. 94.

Bestellung einer verstärkten Schätzungs-Commission (Art. 12—14).

Verlangt ein Betheiligter rechtzeitig eine neue Schätzung, so ist der Berechtigte und die Finanzstelle, in den Fällen des §. 84 aber letztere und der Pflichtige, unter Anberaumung eines dreißigtägigen Termins, zur Wahl je eines weiteren Schätzers aufzufordern.

Dabei hat das Polizeiamt demjenigen Betheiligten, welcher sich beschwert erachtet, oder wenn beide Theile eine weitere Schätzung verlangen, beiden Theilen zu eröffnen, daß mit Versäumung gedachter Frist die vorliegende Schätzung rechtskräftig werde, den durch letztere zufrieden gestellten Betheiligten aber zu benachrichtigen, daß im Versäumungsfalle sein Ernennungsrecht auf die Polizeistelle übergehe.

§. 95.

Wird nicht die erste Schätzung durch Versäumung des Termins von Seite eines Betheiligten (§. 94) rechtskräftig, so hat die Polizeistelle in Beziehung auf die gegen die weiter ernannten Schätzer etwa erfolgenden Einwendungen und die jenen zu ertheilende Belehrung ihr Verfahren wiederum nach den §§. 57—60, 63, 91 dieser Instruktion einzurichten, nur daß bei der etwa erforderlichen Aufforderung des gegen die erste Schätzung aufgetretenen Betheiligten zur Wahl eines andern Schätzers der Rechtsnachtheil der Versäumung des Termins im Sinne des §. 94 angedroht werden muß.

§. 96.

Festsetzung der Entschädigungssumme (Art. 17, 18).

Ist der Rohertrag der Gefälle durch Ertragsnachweisung oder Schätzung ermittelt und zu Geld berechnet, so kann die Entschädigungssumme gezogen werden.

Hiebei dienen die Vorschriften des Art. 17—18 des Gesetzes zur Richtschnur.

§. 97.

Auf Anstände in Betreff der gezogenen Entschädigungssumme findet die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 71 Anwendung.

Liegt kein weiterer Anstand vor, so wird der festgesetzte Entschädigungsbetrag durch das Bezirkspolizeiamt dem Cameralamt mitgetheilt, damit für die Zahlung

beziehungsweise an den Berechtigten oder den Pflichtigen nach Maßgabe der Art. 19 und 21 des Gesetzes Veranstaltung getroffen werden kann.

Stuttgart den 20. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Schlayer. Herdegen.

Beilage

zu der Haupt-Instruktion für die Vollziehung der Ablösungsgesetze.

Nach dem Gesetze in Betreff der Ablösung der Frohnen, Art. 7, ist, wenn die Periode der Wiederkehr einer Frohnleistung mehr als dreißig Jahre beträgt, der Jahresbetrag der Leistung in einer jährlichen Rente auszumitteln, welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinse bis zur nächsten Wiederkehr, so wie in jeder folgenden Wiederkehrs-Periode zu einer dem Werthe der Leistung gleichkommenden Summe sich erhebt.

Zur Ausmittlung dieser jährlichen Rente dienen die unter I. und II. beigefügten Resolvirungs-Tabellen, welche folgendermaßen anzuwenden sind:

A) Ist seit der letzten Frohnleistung noch kein Jahr verflossen, so wird mit dem Werthe der einmaligen Leistung die in der Tabelle I. für eine Leistung = 1 eingesetzte Rente der entsprechenden Wiederkehrs-Periode multiplizirt, und durch das Produkt die gesuchte jährliche Rente für den gegebenen Fall gefunden.

B) Ist seit der letzten Leistung eine Zeit von einem oder mehreren Jahren verflossen, und daher neben dem Jahrswerthe einer wiederkehrenden Leistung auch der Werth des bereits erwachsenen Theils der nächstkünftigen Leistung in der

auszumittelnden jährlichen Rente darzustellen; so wird folgendermaßen verfahren. Man multiplizirt aus der Tabelle I. das der vollen Wiederkehrs-Periode entsprechende Renten-Capital mit der Zahl des einmaligen Leistungswerthes, addirt zu diesem Produkte den einmaligen Leistungswerth, und reduzirt diese vereinigte Capitalsumme auf ihren jetzigen Werth, indem diese Summe multiplizirt wird mit der Zahl des aus der Tabelle II. ersichtlichen Discontirungs-Werthes, welcher bei einer Leistung = 1 der Zahl der bis zur nächsten Verfallzeit der Leistung noch laufenden Jahre entspricht. Von diesem so gefundenen jetzigen Renten-Capital bildet dann der 25ste Theil oder $\frac{4}{100}$ die nun zu berechnende jährliche Rente, welche durch Division mit der letzteren Zahl in das Renten-Capital gefunden wird, und welche mit Hinzurechnung der einfachen Zinse bis zur nächsten Wiederkehr den Betrag der alsdann verfallenden Leistung und das Capital einer Rente gewährt, die mit den aus ihr verfallenden einfachen Zinsen in jeder folgenden Wiederkehrs-Periode zu einer dem Werthe der Leistung gleichkommenden Summe sich erhebt.

So wie die bei Ausmittlung der Wiederkehrs-Perioden sich ergebenden Bruchtheile von Jahren nicht beachtet werden, so sind auch bei Abscheidung einer laufenden Periode in vergangene und übrige Zeit unvollendete Jahre nicht als verfallen zu zählen.

Sollte eine für die Wiederkehr einer Frohnleistung nach dem Gesetze durchschnittlich ausgemittelte Periode seit der letzten Leistung bereits verflossen, und die Leistung dennoch erst später erforderlich seyn, so wird bei Ausmittlung der Rente die bis zum Eintritte des wirklichen Frohnbedarfs noch laufende Zeit als unverfallener Theil der Wiederkehrs-Periode betrachtet. Wenn z. B. bei Frohnen zu einem Schloßbauwesen nach der Schätzung die Wiederkehrs-Periode im Durchschnitte je auf sechzig Jahre festgesetzt, seit der letzten Frohnleistung auch wirklich ein Zeitraum von sechzig Jahren zur Zeit der Ablösung abgelaufen, gleichwohl aber nach dem Zustande der Gebäude eine Frohnleistung erst nach zehn oder fünfzehn Jahren erforderlich ist, so wird die Rente so berechnet, als ob an der Wiederkehrs-Periode erst fünfzig, beziehungsweise fünfundvierzig Jahre verflossen wären.

Zur Erläuterung des Gebrauches der Tabellen in den obenbemerkten verschiedenen Fällen mögen nachstehende Beispiele dienen:

Fälle zu A.

Beispiel 1. Die Leistung kehre je nach 36 Jahren wieder, und betrage 125 fl.

Bei 36 Jahren findet man als Rente in der Tabelle I. 0,016340

Diese multiplizirt mit der Leistung . 125 (Siehe Anm. a)

81700
32680
16340

so ergibt sich . . 2,042500

d. h. die nach dem gesetzlichen Maßstabe abzulösende jährliche Rente von —∴ 2 fl. 2½ kr.

Beispiel 2. Die Periode betrage 68 Jahre und die Leistung 1254 fl. 15 kr.

Bei 68 Jahren findet man in der Tabelle I. als Rente 0,006285

Diese multiplizirt mit der Leistung . 1254,25 (Siehe Anm. b)

31425
12570
25140
31425
12570
6285

gibt als jährliche Rente 7,88296125

oder —∴ 7 fl. 53 kr.

welche die nach dem gesetzlichen Maßstabe abzulösende Summe bildet.

Fälle zu B.

Beispiel 1. Eine Leistung kehre je nach 40 Jahren wieder und betrage 425 fl. Die Periode sey vor 25 Jahren angetreten worden und schließe also nach 15 Jahren:

Als Renten-Capital findet man in Tabelle I.
bei 40 Jahren 0,351122
Dieſe multiplizirt mit der Leiſtung 425

gibt . . 149,226850

als Renten-Capital nach Verfluß der laufenden Wiederkehrs-Periode; dazu die nach 15 Jahren verfallende Leiſtung mit . . . 425,.....

gibt zuſammen . . . 574,227...

In der Tabelle II. findet man als jetzigen Werth einer erſt nach 15 Jahren fälligen Leiſtung 1 = 0,565611.
Dieſe multiplizirt mit . . . . 574,227...

alſo jetziger Werth der Leiſtung . . 324,789|107697.

Bei 4 Procent Zinſen bildet der 25ſte Theil oder $\frac{4}{100}$ des jetzigen Werthes die von jetzt an laufende jährliche Rente.
Jene Summe nun multiplizirt mit . 4

gibt . . 1299156

dieſe dividirt mit 100 gibt . . . . 12,99156 (Siehe Anm. c)
oder — ∴ 12 fl. 59½ kr.
als die abzulöſende Rente.

Beiſpiel 2. Eine Leiſtung von 256 fl. 30 kr. hat die Periode von 36 Jahren, und es ſeyen ſchon 25 Jahre an derſelben verfloſſen.
In Tabelle I. bei der Jahrszahl 36 iſt das Renten-Capital 0,408498
Dieſes multiplizirt mit 256,5

gibt . . 104,7797370
Hiezu addirt den vollen Betrag der Leiſtung . . . . . 256,5.....

thut . . 361,279|7370

Da es noch 11 Jahre bis zum Anfange einer neuen Periode sind, so nehme man aus der Tabelle II. die bei der Jahrszahl 11 sich findende Zahl . . . 0,654450

diese multiplizirt mit der vorigen Summe gibt Capitalwerth der Leistung . . . . . 236,459|4996650

diese wie oben multiplizirt mit 4

gibt . . 945756

und letztere Summe dividirt mit 100 gibt 9,45756

oder —∴ 9 fl. $27\frac{4}{10}$ kr.

als den Betrag der abzulösenden jährlichen Rente.

Anmerkung a. Die Multiplikation der Decimalbrüche geschieht ebenso, als wenn es lauter ganze Zahlen wären: vom Produkte werden von der Rechten nach der Linken so viele Ziffern, als Decimalbrüche, durch ein Komma abgesondert, als deren in beiden Faktoren zusammengenommen enthalten sind.

Anmerkung b. Man verwandelt Kreuzer in Decimaltheile von Gulden, wenn man denselben Nullen anhängt, und mit 60 dividirt. Umgekehrt erhält man die in Decimaltheilen ausgedrückten Gulden in Kreuzern, wenn man den Decimalbruch mit 60 multiplizirt.

Anmerkung c. Durch Abschneiden von 2 Decimalstellen.

Tabelle I.

Verwandlung einer periodischen Leistung = 1 in eine jährliche Rente, berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinse.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
30.	0,021097.	0,527425.	49.	0,010412.	0,260307.
31.	0,020161.	0,504032.	50.	0,010101.	0,252525.
32.	0,019290.	0,482253.	51.	0,009804.	0,245097.
33.	0,018478.	0,461938.	52.	0,009520.	0,238005.
34.	0,017718.	0,442948.	53.	0,009249.	0,231225.
35.	0,017007.	0,425170.	54.	0,008990.	0,224740.
36.	0,016340.	0,408498.	55.	0,008741.	0,218530.
37.	0,015713.	0,392835.	56.	0,008503.	0,212585.
38.	0,015124.	0,378100.	57.	0,008275.	0,206885.
39.	0,014569.	0,364220.	58.	0,008057.	0,201417.
40.	0,014045.	0,351122.	59.	0,007847.	0,196170.
41.	0,013550.	0,338753.	60.	0,007645.	0,191133.
42.	0,013082.	0,327055.	61.	0,007452.	0,186290.
43.	0,012639.	0,315975.	62.	0,007265.	0,181632.
44.	0,012219.	0,305475.	63.	0,007086.	0,177155.
45.	0,011820.	0,295507.	64.	0,006914.	0,172842.
46.	0,011442.	0,286040.	65.	0,006748.	0,168690.
47.	0,011082.	0,277040.	66.	0,006588.	0,164690.
48.	0,010739.	0,268470.	67.	0,006433.	0,160835.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
68.	0,006285.	0,157115.
69.	0,006141.	0,153525.
70.	0,006002.	0,150060.
71.	0,005869.	0,146713.
72.	0,005739.	0,143480.
73.	0,005614.	0,140355.
74.	0,005493.	0,137332.
75.	0,005376.	0,134408.
76.	0,005263.	0,131580.
77.	0,005154.	0,128840.
78.	0,005047.	0,126185.
79.	0,004945.	0,123615.
80.	0,004845.	0,121125.
81.	0,004748.	0,118707.
82.	0,004655.	0,116365.
83.	0,004564.	0,114092.
84.	0,004476.	0,111888.
85.	0,004390.	0,109745.
86.	0,004507.	0,107665.
87.	0,004226.	0,105645.
88.	0,004147.	0,103683.
89.	0,004071.	0,101775.
90.	0,003997.	0,099920.
91.	0,003924.	0,098115.
92.	0,003855.	0,096362.
93.	0,003786.	0,094655.
94.	0,003720.	0,092993.
95.	0,003655.	0,091375.
96.	0,003592.	0,089800.
97.	0,003531.	0,088265.
98.	0,003471.	0,086770.
99.	0,003412.	0,085313.
100.	0,003356.	0,083892.
101.	0,003300.	0,082508.
102.	0,003246.	0,081157.
103.	0,003194.	0,079845.
104.	0,003142.	0,078557.
105.	0,003092.	0,077303.
106.	0,003043.	0,076080.
107.	0,002995.	0,074885.
108.	0,002949.	0,073720.
109.	0,002903.	0,072582.
110.	0,002859.	0,071470.
111.	0,002815.	0,070383.
112.	0,002773.	0,069320.
113.	0,002731.	0,068285.
114.	0,002691.	0,067270.
115.	0,002651.	0,066277.
116.	0,002612.	0,065310.
117.	0,002574.	0,064360.
118.	0,002537.	0,063432.
119.	0,002501.	0,062525.
120.	0,002466.	0,061638.
121.	0,002431.	0,060768.
122.	0,002397.	0,059917.
123.	0,002363.	0,059085.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
124.	0,002331.	0,058270.
125.	0,002299.	0,057473.
126.	0,002268.	0,056690.
127.	0,002237.	0,055922.
128.	0,002207.	0,055173.
129.	0,002177.	0,054438.
130.	0,002149.	0,053717.
131.	0,002120.	0,053010.
132.	0,002093.	0,052320.
133.	0,002066.	0,051640.
134.	0,002039.	0,050975.
135.	0,002013.	0,050322.
136.	0,001987.	0,049683.
137.	0,001962.	0,049055.
138.	0,001938.	0,048438.
139.	0,001913.	0,047835.
140.	0,001890.	0,047240.
141.	0,001866.	0,046660.
142.	0,001844.	0,046088.
143.	0,001821.	0,045527.
144.	0,001799.	0,044978.
145.	0,001777.	0,044437.
146.	0,001756.	0,043905.
147.	0,001735.	0,043385.
148.	0,001715.	0,042872.
149.	0,001695.	0,042370.
150.	0,001675.	0,041875.
151.	0,001656.	0,041390.
152.	0,001637.	0,040915.
153.	0,001618.	0,040445.
154.	0,001599.	0,039985.
155.	0,001581.	0,039532.
156.	0,001564.	0,039087.
157.	0,001546.	0,038650.
158.	0,001529.	0,038225.
159.	0,001512.	0,037798.
160.	0,001495.	0,037380.
161.	0,001479.	0,036973.
162.	0,001463.	0,036570.
163.	0,001447.	0,036173.
164.	0,001431.	0,035785.
165.	0,001416.	0,035400.
166.	0,001401.	0,035025.
167.	0,001386.	0,034652.
168.	0,001372.	0,034287.
169.	0,001357.	0,033928.
170.	0,001343.	0,033575.
171.	0,001329.	0,033228.
172.	0,001315.	0,032885.
173.	0,001302.	0,032547.
174.	0,001289.	0,032215.
175.	0,001276.	0,031888.
176.	0,001263.	0,031565.
177.	0,001250.	0,031247.
178.	0,001237.	0,030935.
179.	0,001225.	0,030628.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt		Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:		die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
180.	0,001213.	0,030325.	208.	0,000935.	0,023382.
181.	0,001201.	0,030027.	209.	0,000927.	0,023183.
182.	0,001189.	0,029732.	210.	0,000919.	0,022983.
183.	0,001178.	0,029443.	211.	0,000911.	0,022785.
184.	0,001166.	0,029158.	212.	0,000904.	0,022590.
185.	0,001155.	0,028875.	213.	0,000896.	0,022400.
186.	0,001144.	0,028598.	214.	0,000888.	0,022210.
187.	0,001133.	0,028325.	215.	0,000881.	0,022023.
188.	0,001122.	0,028055.	216.	0,000874.	0,021838.
189.	0,001112.	0,027790.	217.	0,000866.	0,021655.
190.	0,001101.	0,027528.	218.	0,000859.	0,021475.
191.	0,001091.	0,027268.	219.	0,000852.	0,021298.
192.	0,001081.	0,027015.	220.	0,000845.	0,021123.
193.	0,001071.	0,026762.	221.	0,000838.	0,020948.
194.	0,001061.	0,026515.	222.	0,000831.	0,020778.
195.	0,001051.	0,026273.	223.	0,000824.	0,020607.
196.	0,001041.	0,026030.	224.	0,000818.	0,020440.
197.	0,001032.	0,025792.	225.	0,000811.	0,020275.
198.	0,001022.	0,025560.	226.	0,000805.	0,020113.
199.	0,001013.	0,025328.	227.	0,000798.	0,019952.
200.	0,001004.	0,025100.	228.	0,000792.	0,019792.
201.	0,000995.	0,024875.	229.	0,000785.	0,019635.
202.	0,000986.	0,024655.	230.	0,000779.	0,019475.
203.	0,000977.	0,024435.	231.	0,000773.	0,019325.
204.	0,000969.	0,024220.	232.	0,000767.	0,019175.
205.	0,000960.	0,024005.	233.	0,000761.	0,019023.
206.	0,000952.	0,023795.	234.	0,000755.	0,018875.
207.	0,000944.	0,023587.	235.	0,000749.	0,018730.

Kehrt die Periode wieder nach Jahren:	so beträgt	
	die jährliche Rente:	das Renten-Capital:
236.	0,000743.	0,018585.
237.	0,000738.	0,018443.
238.	0,000732.	0,018300.
239.	0,000726.	0,018160.
240.	0,000721.	0,018022.
241.	0,000715.	0,017885.
242.	0,000710.	0,017750.
243.	0,000705.	0,017618.
244.	0,000699.	0,017485.
245.	0,000694.	0,017355.
246.	0,000689.	0,017225.
247.	0,000684.	0,017098.
248.	0,000679.	0,016970.
249.	0,000674.	0,016845.
250.	0,000669.	0,016723.

Tabelle II.

Berechnung des gegenwärtigen Werthes einer erst künftig verfallenen Schuldigkeit = 1 berechnet zu 4 vom Hundert einfacher Zinse.

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
1.	0,961538.	20.	0,475285.	39.	0,266980.	58.	0,167650.
2.	0,924556	21.	0,459559.	40.	0,259875.	59.	0,163999.
3.	0,889047.	22.	0,444523.	41.	0,253036.	60.	0,160462.
4.	0,854993.	23.	0,430145.	42.	0,246451.	61.	0,157035.
5.	0,822368.	24.	0,416389.	43.	0,240108.	62.	0,153714.
6.	0,791139.	25.	0,403226	44.	0,233995.	63.	0,150494.
7.	0,761267.	26.	0,390625.	45.	0,228102.	64.	0,147371.
8.	0,732708.	27.	0,378558.	46.	0,222420.	65	0,144342.
9.	0,705418.	28.	0,366999.	47.	0,216939.	66	0,141403.
10.	0,679348.	29.	0,355923.	48.	0,211649.	67.	0,138550.
11.	0,654450.	30.	0,345304.	49.	0,206543.	68.	0,135781.
12.	0,630676.	31.	0,335121.	50.	0,201613.	69.	0,133092.
13.	0,607977.	32.	0,325351.	51.	0,196850.	70.	0,130480.
14.	0,586304.	33.	0,315976.	52.	0,192249.	71.	0,127943.
15.	0,565611.	34.	0,306974.	53.	0,187801.	72.	0,125477.
16.	0,545852.	35.	0,298329.	54.	0,183500.	73.	0,123080.
17.	0,526982.	36.	0,298023.	55.	0,179340.	74.	0,120750.
18.	0,508958.	37.	0,282040.	56.	0,175316.	75.	0,118483.
19.	0,491739.	38.	0,274363.	57.	0,171421.	76.	0,116279.

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
77.	0,114134.	105.	0,071757.	133.	0,049104.	161.	0,035653.
78.	0,112047.	106.	0,070701.	134.	0,048502	162.	0,035279.
79.	0,110016.	107.	0,069669.	135.	0,047911.	163.	0,034910.
80.	0,108038.	108.	0,068659.	136.	0,047331	164.	0,034548.
81.	0,106112.	109.	0,067670.	137.	0,046760.	165.	0,034190.
82.	0,104236.	110.	0,066702.	138.	0,046200.	166.	0,033839.
83.	0,102409.	111.	0,065755.	139.	0,045650.	167.	0,033492.
84.	0,100628.	112.	0,064827.	140.	0,045110.	168.	0,033151.
85.	0,098892.	113.	0,063919.	141.	0,044579.	169.	0,032815.
86.	0,097201.	114.	0,063029.	142.	0,044058.	170.	0,032484.
87.	0,095551.	115.	0,062158.	143.	0,043545.	171.	0,032158.
88.	0,093943.	116.	0,061305.	144.	0,043041.	172.	0,031837.
89.	0,092374.	117.	0,060468.	145.	0,042546.	173.	0,031521.
90.	0,090843.	118.	0,059649.	146.	0,042059.	174.	0,031209.
91.	0,089350.	119.	0,058846.	147.	0,041581.	175.	0,030902.
92.	0,087892.	120.	0,058058.	148.	0,041110.	176.	0,030600.
93.	0,086469.	121.	0,057287.	149.	0,040648.	177.	0,030302.
94.	0,085080.	122.	0,056530.	150.	0,040193.	178.	0,030008.
95.	0,083724.	123.	0,055789.	151.	0,039746.	179.	0,029718.
96.	0,082399.	124.	0,055061.	152.	0,039306.	180.	0,029433.
97.	0,081106.	125.	0,054348.	153.	0,038873.	181.	0,029151.
98.	0,079841.	126.	0,053648.	154.	0,038447.	182.	0,028874.
99.	0,078606.	127.	0,052962.	155.	0,038029.	183.	0,028600.
100.	0,077399.	128.	0,052288.	156.	0,037617.	184.	0,028331.
101.	0,076220.	129.	0,051627.	157.	0,037211.	185.	0,028065.
102.	0,075066.	130.	0,050979.	158.	0,036812.	186.	0,027803.
103.	0,073938.	131.	0,050342.	159.	0,036420.	187.	0,027544.
104.	0,072835.	132.	0,049718.	160.	0,036033.	188.	0,027289.

Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:	Ist ein Gulden zahlbar nach Jahren:	so ist sein gegenwärtiger Werth:
189.	0,027038.	205.	0,023443.	221.	0,020519.	237.	0,018107.
190.	0,026789.	206.	0,023243.	222.	0,020354.	238.	0,017971.
191.	0,026545.	207.	0,023045.	223.	0,020192.	239.	0,017836.
192.	0,026304.	208.	0,022849.	224.	0,020031.	240.	0,017703.
193.	0,026066.	209.	0,022656.	225.	0,019873.	241.	0,017571.
194.	0,025831.	210.	0,022466.	226.	0,019716	242.	0,017441.
195.	0,025599.	211.	0,022278.	227.	0,019561.	243.	0,017312.
196.	0,025370.	212.	0,022092.	228.	0,019408.	244.	0,017184.
197.	0,025145.	213.	0,021908.	229.	0,019257.	245.	0,017058.
198.	0,024922.	214.	0,021727.	230.	0,019107.	246.	0,016933.
199.	0,024703.	215.	0,021548.	231.	0,018959.	247.	0,016810.
200.	0,024486.	216.	0,021371.	232.	0,018813.	248.	0,016688.
201.	0,024272.	217.	0,021196.	233.	0,018669.	249.	0,016567.
202.	0,024061.	218.	0,021024.	234.	0,018526	250.	0,016447.
203.	0,023852.	219.	0,020853.	235.	0,018385.		
204.	0,023646.	220.	0,020685.	236.	0,018246.		

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch den 2. August 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe für katholische Schullehrer. — Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines Lehrbuchs der israelitischen Religion. — Verfügung, betreffend die Anordnungen zur Controle der Malzsteuer.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Unter dem 26. v. M. sind nachfolgende Versetzungen bei den K. Truppen eingetreten:

I. Bei der Reiterei.

Vom ersten zum vierten Regiment:

Oberst-Lieutenant Graf Alexander von Württemberg,
Rittmeister erster Classe v. Herbort,
Regiments-Arzt v. Schaumann,
Pferde-Arzt Werkmann.

Vom vierten zum ersten Regiment:

Rittmeister erster Classe v. Rau,
Regiments-Arzt, Professor Heim,
Pferde-Arzt Schallich.

II. Bei der Infanterie.

Vom zweiten zum fünften Regiment:

Hauptmann erster Classe v. Martens.

Vom zweiten zum siebenten Regiment:

Hauptmann erster Classe v. Pflüger,

aggregirter Unter-Lieutenant Mieg,
Regiments-Quartiermeister v. Kirn,
Regiments-Arzt Seeger.

Vom fünften zum zweiten Regiment:
Hauptmann zweiter Classe v. Günthert,
Regiments-Arzt Freytag.

Vom siebenten zum zweiten Regiment:
Ober-Lieutenant Camerer.

Vom siebenten zum fünften Regiment:
Hauptmann zweiter Classe Fürst von Hohenlohe-Oehringen,
aggregirte Unter-Lieutenants Rampacher und v. Kechler II.,
Regiments-Arzt Eisele n.

Vom siebenten zum achten Regiment:
Regiments-Quartiermeister Haderer.

Vom achten zum zweiten Regiment:
Regiments-Quartiermeister v. Beck.

Vom achten zum siebenten Regiment:
aggregirter Unter-Lieutenant v. Kechler I.

Die patronatische Nomination des Repetenten an dem theologischen Seminar in Tübingen, Stock, zu der evangelischen Pfarrei Jaxthausen, Dekanats Neuenstadt, ist den 14. Juli bestätigt worden.

Am 15. Juli erhielt die von dem Fürsten v. Thurn und Taxis erfolgte Ernennung des Pfarrers Liebherr in Sauggart auf die erledigte katholische Leonhards-Caplanei in Scheer, Dekanats Saulgau, und

unter dem 25. Juli der von dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein auf die katholische Pfarrei Zöbingen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, ernannte Pfarrer Biggel in Burgberg die landesherrliche Bestätigung.

Von dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist auf den Vorschlag der K. israelitischen Ober-Kirchenbehörde unter dem 13. Juli das Rabbinat Mühringen, O.A. Horb, dem seitherigen Verweser dieser Stelle, Dr. Moses Wassermann aus Laupheim, übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Nach erstandener Prüfung sind der Doktor der Medizin und Chirurgie, Heinrich Elsäßer, von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, und der Candidat der Medizin und Chirurgie, Ludwig Frank, von Weilheim, Oberamts Kirchheim, zur Ausübung der innern Heilkunde und der Wundarzneikunde, und der Doktor der Medizin und Chirurgie, Christian Höring, von Willsbach, Oberamts Weinsberg, zur Ausübung der innern Heilkunde, der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 14. Juli 1837. Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für katholische Schullehrer.

Den unter der katholischen Ober-Schulbehörde stehenden Schulmeistern und Schulgehülfen wird nachstehende neue Preisaufgabe bestimmt:

„Hat in den Volksschulen früherer Zeit wirklich mehr religiöser Sinn, als dermal geherrscht, — und wie auch die Antwort ausfallen mag, — was muß geschehen, um den religiösen Sinn unter den Lehrern und Schülern der Volksschule so zu beleben, daß er zur festen Grundlage der Sittlichkeit wird?"

Die nach den Bestimmungen vom 1. December 1825 (Reg.Bl. S. 753) verfaßten Abhandlungen sollen bis zum 31. December 1838 bei dem K. katholischen Kirchenrathe einkommen, indem spätere Eingaben nicht mehr würden berücksichtigt werden.

Stuttgart den 15. Juli 1837. Soden.

3. Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines Lehrbuches der israelitischen Religion.

Nachdem das von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde der K. Staatsregierung vorgelegte und höchsten Orts gutgeheißene Lehrbuch der israelitischen Religion, zum Gebrauche der Synagogen und israelitischen Schulen des Königreichs Württemberg, im Verlage der Hallberger'schen Buchhandlung zu Stuttgart erschienen ist, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Preis des ungebundenen Exemplars auf achtzehn Kreuzer und der des gebundenen auf vierundzwanzig Kreuzer festgesetzt ist.

Dieses Lehrbuch ist von allen israelitischen Religionslehrern bei ihrem Unterrichte einzuführen und zu gebrauchen.

Stuttgart den 14. Juli 1837. Steinhardt.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Anordnungen zur Controle der Malzsteuer.

Da die dem Art. 28 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes entsprechenden Anordnungen zur Controle der Malzsteuer bisher nicht überall vollständig in Anwendung gebracht worden sind, so findet man sich veranlaßt, zur dießfälligen Nachachtung Folgendes bekannt zu machen:

1) Insofern zu der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige der Bestimmung des Malzes, wenn sie dem Zwecke genügen soll, die Angabe nicht nur der Art, sondern auch der Zeit der Verwendung gehört, ist von den Accisern neben jener auch diese in den auszustellenden Malzscheinen nach der Angabe der Brauer aufzunehmen und in den Registern vorzumerken. Sollte der Brauer an einem andern Tage, als er bei Einholung des Malzscheines bestimmt hat, das geschrotene Malz zu verwenden nachher veranlaßt seyn, so hat er hievon, noch vor der wirklichen Verwendung, dem Acciser Behufs der Vormerkung der abgeänderten Zeit der Verwendung Anzeige zu machen. Ebenso ist die Anzeige nachzutragen, wenn bei Einholung des Malzscheins die Zeit der Verwendung noch nicht bestimmt werden konnte, was jedoch um so seltener der Fall seyn wird, als dem Schroten des Malzes, wenn es nicht verderben soll, dessen Verwendung in kurzer Zeit folgen muß.

2) Wiewohl in dem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Jeder, der sich statt des Malzes eines Surrogats bedient, den Acciser hievon zu benachrichtigen habe, so ward doch bisher von den Brauern nicht selten unterlassen, die Verwendung minder brauchbaren oder abgestandenen Biers zu einem neuen Sude dem Acciser anzuzeigen, dagegen um so öfter dieses sogenannte Ueberschwenken alten Biers alsdann vorgeschützt, wenn bei einer nach Art. 33 des Gesetzes begründeten Erhebung des Biervorraths die Menge des ver-

steuerten Malzes der Menge des erzeugten Biers nicht entsprechend gefunden wurde. Die Bierbrauer werden daher aufmerksam gemacht, daß eine solche Einrede nur dann stattfinden und den Verdacht der Steuer-Unterschlagung abwenden kann, wenn das zum Ueberschwenken bestimmte Bier, auf vorgängige Anzeige bei dem Acciser, durch diesen als Malz-Surrogat, welches jedoch einer weitern Steuer nicht unterliegt, vorschriftmäßig aufgenommen worden ist.

Stuttgart den 18. Juli 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hohengehren, Dekanats Schorndorf, welche 635 Seelen zählt, und deren verwandeltes Einkommen über Abzug des gesetzlichen Beitrags zum Geistlichen-Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zu 1093 fl. berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Groß-Ingersheim, Dekanats Besigheim, welche 1408 Kirchengenossen zählt, und deren verwandeltes Einkommen zu 1040 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Pfarrei Rudersberg, Dekanats Welzheim, ist wieder zu besetzen. Sie besteht aus dem Mutterorte mit 1260 Seelen und 25 Filialien mit 2827 Seelen, zu welchen durch neuere Zutheilung noch Lindenthal mit 233, und Zum-Hof mit 305 Seelen hinzugekommen sind, so daß die ganze Parochie 4625 Kirchengenossen in sich begreift. Keines dieser Filialien, welche eine Viertelstunde bis zwei Stunden entfernt sind, hat eine Kirche, in 6 derselben sind eigene Schulen. Das Einkommen ist verwandelt, und nach Abzug von 365 fl. für einen beständigen Vikar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, auf 959 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die erledigte Pfarrei Siglingen, Dekanats Neuenstadt, zählt, mit Einschluß der eine halbe Stunde entfernten, mit eigenen Schulen versehenen Filialien

Cresbach und Reichertshausen, 864 Pfarrgenossen. Das verwandelte Einkommen dieser Stelle ist über Abzug des gesetzlichen Beitrags zum Geistlichen-Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zu 855 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die 1731 Kirchengenossen enthaltende Pfarrei Mundelsheim, Dekanats Marbach, deren verwandeltes Einkommen zu 771 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, werden hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Jungingen, Dekanats Ulm, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen beläuft sich nach geschehener Verwandlung einiger Theile desselben, mit Zurechnung eines Beitrags vom Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, auf 600 fl. nach Sportelpreisen. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt 535.

Es werden wieder besetzt werden:

7) die katholische Pfarrei Hasenweiler, Oberamts und Dekanats Ravensburg, welche im Pfarrdorfe und in einigen Filialweilern 304 Pfarrgenossen begreift, und aus eigenen Gütern, Zehnten, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 980 fl. gewährt;

8) die katholische Pfarrei Westerheim, Oberamts Geislingen und Dekanats Eybach, welche in dem Pfarrorte 844 Pfarrgenossen, und von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 850 fl. hat;

9) die katholische Pfarrei Wilhelmskirch, Oberamts und Dekanats Ravensburg, mit 339 Pfarrgenossen im Pfarrorte und in verschiedenen Weilern und Höfen, und mit einem fixirten Einkommen von 625 fl. aus dem Pfarrgarten, aus Besoldungen und gestifteten Gebühren.

Die Bewerber um diese drei Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

Am 26. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 10. August 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Regierung des Jaxtkreises, das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Aufnahme von ausübenden Aerzten. — Den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1835 und 1836 betreffend.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der am 17. bis 19. d. M. von der Regierung des Jaxtkreises vorgenommenen niedern Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar bezeichneten Stellen dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Leonhard Bumiller, von Schelklingen, Oberamts Blaubeuren.
2) Ludwig Wilhelm Bürger, von Wildenstein, Oberamts Crailsheim.
3) Georg Friedrich Eberhard, von Heidenheim.
4) Georg Caspar Enslin, von Bopfingen, Oberamts Neresheim.
5) Christoph Carl Haug, von Gröningen, Oberamts Crailsheim.
6) Johann König, von Mergentheim.

Ellwangen den 27. Juli 1837.

Mosthaf.

2. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten.

Die Candidaten der Medizin, Johannes Luippold, von Balingen, und Georg Carl Friedrich Momendey, von Heilbronn, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 31. Juli 1837.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1835 und 1836 betreffend.

In dem Regierungsblatte vom Jahr 1821, Seite 818, wurde die Entstehungsweise, die Natur und die Verwaltungsform des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnungen 1834—35 und 1835—36 geprüft und gutgeheißen worden sind, so werden, unter Beziehung auf die nächstvorgehende Bekanntmachung im Regierungsblatte vom Jahr 1836, Seite 216, die Ergebnisse jener Rechnungen und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus ist zu bemerken, daß auch in den besagten Jahren wieder den hiernach verzeichneten, zu gering begabten Kirchenstellen ihre Interkalargefälle 1833—34 und 1834—35 überlassen wurden, ohne daß sie zum Interkalarfonds flossen.

Die Interkalarfonds-Rechnung von 1834—35 liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

A. am 31. März 1834 waren vorhanden:

1) Cassenvorrath		15,619 fl. 56 kr.
2) Rückstände	1,202 fl. 33 kr.	
Daran ging ein		0
Rest — :	1,202 fl. 33 kr.	
3) Ersatzposten:		
a) Tischtitelguthaben	256 fl. 23 kr.	
Hievon war derzeit einzuziehen		0
Vielmehr kamen in Abgang	50 fl.	
weil der unterstützte Vikar ohne Vermögen gestorben ist.		
Rest — :	206 fl. 23 kr.	
b) andere	951 fl. 34 kr.	
Hieran konnte derzeit eingezogen werden		0
Rest — :	951 fl. 34 kr.	

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 1834—35:

1) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds flossen, vom Jahr 1833—34 .	40,483 fl. 11 kr.
und	
2) wegen Regulirung des Abkurungtermins, über Abzug der dießfälligen Ausgabe, deßgleichen	1,926 fl. 22 kr.
	42,409 fl. 33 kr.
wovon jedoch im Rückstande geblieben und beziehungsweise künftig auszugleichen sind	1,886 fl. 45 kr.

sofort baar eingingen . . . . . 40,522 fl. 48 kr.

3) Abgelöste Capitalien . . . . . 5,422 fl. 53 kr.

Summe . 61,565 fl. 37 kr.

Hievon sind bestritten worden:

1) neu angelegte Capitalien, einschließlich des für erkaufte württembergische Staatsobligationen entrichteten Agio . 24,145 fl. 29 kr.

2) Vorschüsse auf Wiederersatz, Tischtitel . 234 fl. 54 kr.
wovon in Abgang kamen, da die unterstützten Vikarien ohne Vermögen gestorben sind . . . . 146 fl. 20 kr.

Zusammen 24,380 fl. 23 kr.

Rest — 88 fl. 34 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben 37,186 fl. 14 kr.

wovon

1) zur Deckung der laufenden Ausgaben für 1834—35 nothwendig waren . . . . . 10,852 fl. 21 kr.

und

2) baar in der Casse blieben die inzwischen verwendeten 26,332 fl. 53 kr.

Der Grundstock besteht also am 31. März 1835 in:

1) Rückständen:

a) älteren . . . . . 1,202 fl. 33 kr.

b) neueren, einschließlich der hiernach bei den Zinsen ersichtlichen 108 fl. 1 kr. . . . . 1,994 fl. 46 kr.

3,197 fl. 19 kr.

2) Capitalien . . . . . 132,627 fl. 1 kr.

3) Ersatzposten:

a) Tischtiteln:

α) älteren . . . . . 206 fl. 23 kr.

β) neueren . . . . . 88 fl. 34 kr.

294 fl. 57 kr.

b) anderen:

aa) älteren . . . . . 951 fl. 34 kr.

bb) neueren, aus Interkalargefällen einer erledigt gewesenen Kirchenstelle einstweilen bestrittenen Vorauslagen zu Baukosten verpachteter Güter . 62 fl. 36 kr.

1,014 fl. 10 kr.

und

4) baarem Cassenvorrath . . . . . 26,332 fl. 53 kr.

Summe — 163,466 fl. 20 kr.

In Vergleichung mit dem Betrag am 31. März 1834 von 132,076 fl. 18 kr.

hat mithin der Grundstock sich erhöht um 31,390 fl. 2 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1834 bis 31. März 1835.

Einnahmen.

Capitalzinse . . . . . 4,928 fl. 18 kr.

Hievon ab:

a) die auf Versicherung gegen die Verlosung der Staatskapitalien des Fonds bezahlten . . . . 23 fl. 9 kr.

und

b) die im Rückstande gebliebenen, obenerwähnten Zinse . . 108 fl. 1 kr.

131 fl. 10 kr.

4,797 fl. 8 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:			
Capitalsteuer	246 fl.	9 kr.	
Deserviten in Rechts-Angelegenheiten .	39 fl.	57 kr.	
			286 fl. 6 kr.
2) Central-Verwaltungskosten:			
Besoldung des Cassiers	312 fl.		
Registraturkosten	50 fl.		
Aufwärter	36 fl.	30 kr.	
Postscheine und Briefträger	13 fl.	52 kr.	
Inventarstücke	1 fl.		
			413 fl. 22 kr.
3) für den Hauptzweck der Anstalt:			
a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarrgehalte:			
aa) Aversalbeiträge zu Aufbesserung der Pfarrstelle in			
Ellenberg	3,325 fl.		
Bodnegg	1,212 fl.		
Heiligenbronn	1,000 fl.		
Wasseralfingen	1,358 fl.	35 kr.	
Muthlangen	2,500 fl.		
Eglingen	3,000 fl.		
und			
zu den Baukosten der Pfarrgebäude der neuerrichteten Pfarrstelle in			
Unterdeuffstetten	513 fl.	33 kr.	
			12,909 fl. 8 kr.
bb) jährlicher Besoldungsbeitrag zur Pfarrstelle in Eßlingen, neu			60 fl.
cc) provisorische Zulagen			1,748 fl. 16 kr.
worunter neu der Pfarrstelle in			
Villingendorf	143 fl.		

b) Beiträge für Verweser erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verwesereigebühren nicht abwarf, und für andere Hülfspriester .	220 fl. 37 kr.
c) für Pastoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangelischen Orten	12 fl.
Summe —:·	15,649 fl. 29 kr.
Diese übersteigen die Einkünfte aus dem Grundstock à . . .	4,797 fl. 8 kr.
um —:·	10,852 fl. 21 kr.

welche obbesagtermaßen von den Gefällen bestritten worden sind, die dem Fonds gehörten und für diesen anzulegen gewesen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieselben in Anspruch genommen hätten.

Aus der Rechnung des Interkalarfonds für 1835—36 ergibt sich sodann folgendes Resultat:

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

A. am 31. März 1835 waren vorhanden:		
1) Cassenvorrath		26,332 fl. 53 kr.
2) Rückstände	3,197 fl. 19 kr.	
Daran gingen ein		644 fl. 1 kr.
und		
wurden nachgelassen 7 fl. 58 kr.		
Es sind somit im Ganzen abzuziehen . .	651 fl. 59 kr.	
Rest —:·	2,545 fl. 20 kr.	
3) Ersatzposten:		
a) Tischtitelguthaben	294 fl. 57 kr.	
Davon war derzeit einzuziehen		0
Rest —:·	294 fl. 57 kr.	

b) andere . . . . . 1,014 fl. 10 kr.
Hieran gingen ein . . . . . 16 fl.
Rest —:· 998 fl. 10 kr.

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit 1835—36:
1) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds flossen, vom Jahr 1834—35 . 45,991 fl. 44 kr.
und
2) wegen Regulirung des Abkurungtermins, über Abzug der dießfälligen Ausgabe, deßgleichen . . . . . 1,488 fl. 28 kr.
47,480 fl. 12 kr.
wovon jedoch zur Zeit im Rückstande geblieben . . . . . 1,846 fl. 43 kr.
und
baar eingegangen sind . . . . . 45,633 fl. 29 kr.
3) Abgelöste Capitalien . . . . . 34,815 fl. 58 kr.
woran ein Provisoriumziel mit . . . . 144 fl.
im Rückstande verblieben ist,
und
baar eingegangen sind . . . . . 34,671 fl. 58 kr.
Summe —:· 107,298 fl. 21 kr.

Hievon sind bestritten worden:
1) neuangelegte Capitalien, einschließlich des für erkaufte würtembergische Staatsobligationen entrichteten Agio . . . . 90,278 fl. 58 kr.
2) Vorschüsse auf Wiederersatz:
a) Tischtitel . . . . . 264 fl. 4 kr.
wovon, wegen Unvermögenheit der gestorbenen Priester, in Abgang kamen
195 fl.
Rest —:· 69 fl. 4 kr.

b) andere . . . . . 360 fl. 32 kr.

Zusammen ——— 90,903 fl. 34 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben 16,394 fl. 47 kr.

welche zu den laufenden Ausgaben für 1835—36 nothwendig waren.

Der Grundstock besteht also am 31. März 1836 in:

1) Rückständen:

a) älteren . . . . . 2,545 fl. 20 kr.

b) neueren, einschließlich der an Zinsen für 1835—36 im Rückstand verbliebenen, hiernach ersichtlichen 160 fl. 24 kr. . 2,151 fl. 7 kr.

——— 4,696 fl. 27 kr.

2) Capitalien . . . . . 187,682 fl. 56 kr.

3) Ersatzposten:

a) Tischtiteln:

α) älteren . . . . . 294 fl. 57 kr.

β) neueren . . . . . 69 fl. 4 kr.

——— 364 fl. 1 kr.

b) anderen:

aa) älteren . . . . . 998 fl. 10 kr.

bb) neueren . . . . . 360 fl. 32 kr.

——— 1,358 fl. 42 kr.

4) baarem Cassenvorrath 0

Summe — 194,102 fl. 6 kr.

In Vergleichung mit dem Betrag am 31. März 1835 von 163,466 fl. 20 kr.

hat mithin der Grundstock sich erhöht um 30,635 fl. 46 kr.

Weil jedoch, wie hiernach ersichtlich ist, von den Einkünften des Jahrs 1836—37 5,038 fl. 5 kr.

verwendet erscheinen, so ist effektive nur eine Erhöhung vorhanden von . . . 25,597 fl. 41 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1835 bis 31. März 1836.

Einnahmen.

Capitalzinse	6,136 fl. 36 kr.	
wovon		
1) im Rückstande geblieben	160 fl. 24 kr.	
und		
2) baar eingegangen sind		5,976 fl. 12 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:		
Capitalsteuer	304 fl. 27 kr.	
Deserviten in Rechts-Angelegenheiten . .	77 fl. 6 kr.	
		381 fl. 33 kr.
2) Central-Verwaltungskosten:		
Besoldung des Cassiers	397 fl. 18 kr.	
worunter die Rate des von 312 fl. auf 418 fl. zu erhöhen gewesenen Gehalts.		
Registraturkosten	50 fl.	
Aufwärter	36 fl. 30 kr.	
Buchbinder	1 fl. 50 kr.	
Postscheine und Briefträger	18 fl. 43 kr.	
Inventarstücke	24 fl. 1 kr.	
Zimmer-Einrichtung	1 fl. 30 kr.	
		529 fl. 52 kr.

3) Für den Hauptzweck der Anstalt:

a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarrgehalte:

aa) Aversalbeiträge zu Aufbesserung der Pfarrstelle in

Grünmettstetten	3,850 fl.	
Kirchhausen	1,250 fl.	
Börstingen	5,000 fl.	
Hausen ob Rottweil	5,000 fl.	
Harthausen bei Oberndorf . .	1,600 fl.	
Wiesenstetten	3,500 fl.	
und		
Geislingen im Rieß	3,600 fl.	
		23,800 fl.
bb) jährlicher Besoldungsbeitrag		60 fl.
worunter neu —:· 0		
cc) provisorische Zulagen		1,823 fl. 39 kr.
worunter neu die Rate an einem ausserordentlichen Beitrag von 130 fl. zu dem Gehalte eines in Schönmünznach derzeit aufgestellten katholischen Schullehrers.		
b) Beiträge für Verweser erledigter Kirchenstellen, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf, und für andere Hülfspriester		808 fl.
c) für Pastoration armer Katholiken in entfernt liegenden evangelischen Orten		6 fl.
	Summe —:·	27,409 fl. 4 kr.

Diese Ausgabensumme übersteigt:

1) die Einkünfte aus dem Grundstock à . 5,976 fl. 12 kr.

und

2) die von den laufenden Einnahmen des Fonds übrig gewesenen, oben berechneten 16,394 fl. 47 kr.

Zusammen ——— 22,370 fl. 59 kr.

um —:· 5,038 fl. 5 kr.

welche von den Einkünften des Jahrs 1836—37 verwendet erscheinen.

Stuttgart den 18. Juli 1837.

Soden.

Verzeichniß

der katholischen Kirchenstellen, welchen in den Rechnungsjahren des Interkalarfonds 1. April 1834—35 und 1835—36 ihre Interkalargefälle für 1833—34 und 1834—35 zur Ergänzung des Pfründfonds oder zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überlassen worden sind.

1. An Interkalar-Gefällen 1833—34.

Vormalige Caplanei, jetzt Pfarrstelle in Wasseralfingen 1832—33 und 1833—34	586 fl. 45 kr.
Caplanei in Unterkochen ebenso	461 fl. 28 kr.
Pfarrstelle in Dewangen deßgleichen	558 fl. 50 kr.
— — Kleinsüßen	86 fl. 31 kr.
Caplanei in Warthausen	550 fl. 59 kr.
— — Razenried	312 fl. 13 kr.
— — Mochenwangen	372 fl. 46 kr.
— — Pfärrich	556 fl. 53 kr.
Pfarrstelle in Zogenweiler	678 fl. 42 kr.
Caplanei in Schwendi	288 fl. 30 kr.
Pfarrstelle in Oberndorf bei Rottenburg	54 fl. 25 kr.
— — Eschau (Bavendorf)	429 fl. 56 kr.

Pfarrstelle in Hausen ob Rottweil	136 fl. 45 kr.
— — Unterthalheim	441 fl. 58 kr.
— — Bronnen bei Laupheim	198 fl. 56 kr.
Caplanei in Hayingen	181 fl. 41 kr.
Pfarrstelle in Enkenhofen	319 fl. 58 kr.
Maria-Caplanei in Herbertingen	335 fl. 24 kr.
Pfarrstelle in Beersbach	148 fl. 51 kr.
— — Salzstetten	601 fl. 42 kr.
Caplanei in Amtszell	302 fl. 18 kr.
Pfarrstelle in Stimpfach	144 fl. 23 kr.
— — Nusplingen	338 fl. 53 kr.
Caplanei in Heufelden	264 fl. 3 kr.
Pfarrstelle in Bach	242 fl. 37 kr.
Caplanei in Haslach, für die Pfarrstelle	97 fl. 27 kr.
Pfarrstelle in Dorndorf	473 fl. 56 kr.
— — Stetten bei Wiblingen	226 fl. 10 kr.
Caplanei in Haisterkirch für Haidgau	137 fl. 6 kr.
— — Hirrlingen	438 fl. —
Spital-Caplanei in Neuthann	257 fl. —
Pfarrstelle in Großschafhausen	257 fl. 33 kr.
— — Reggliswciler	304 fl. 18 kr.
— — Grünmettstetten	163 fl. 18 kr.
— — Waldmössingen	141 fl. 39 kr.
— — Dietelhofen	462 fl. 34 kr.
— — Nenningen	276 fl. 23 kr.
— — Lippach	208 fl. 22 kr.
— — Börstingen	172 fl. 15 kr.
Caplanei in Friedrichshafen	68 fl. 36 kr.
Pfarrstelle in Egglingen bei Münsingen	321 fl. 19 kr.
Caplanei in Wurmlingen bei Tuttlingen	202 fl. 12 kr.
Maria-Caplanei in Aulendorf	474 fl. 41 kr.

Pfarrstelle in Schmiechen	452 fl. 24 kr.
— — Weissenstein	311 fl. 35 kr.
— — Schwabsberg	163 fl. 10 kr.
— — Obernau	135 fl. 32 kr.
— — Eggingen	176 fl. 25 kr.
— — Harthausen bei Oberndorf	88 fl. 21 kr.
Johann-Caplanei in Tettnang	120 fl. —
Pfarrstelle in Rottum	535 fl. 4 kr.
— — Wilsingen	317 fl. 8 kr.
— — Schlier	435 fl. 50 kr.
— — Muthlangen	52 fl. 50 kr.
— — Rengershausen	337 fl. 41 kr.
Caplanei in Neutrauchburg	21 fl. 10 kr.
Pfarrstelle in Bichishausen	352 fl. 9 kr.
Caplanei in Gamerschwang	366 fl. 44 kr.
— — Laupheim	274 fl. 8 kr.
Pfarrstelle in Unterdigisheim	315 fl. 45 kr.
— — Emeringen	277 fl. 53 kr.
— — Meratshofen	370 fl. 18 kr.
Johann-Caplanei in Biberach	288 fl. 51 kr.
Pfarrstelle zu Geislingen im Rieß	98 fl. 1 kr.
— — Waldstetten	514 fl. 57 kr.
— — Feckenhausen	164 fl. 11 kr.
— — Margarethenhausen	223 fl. 55 kr.
— — Untergriesheim	294 fl. 43 kr.
Margaretha-Caplanei in Neuhausen	367 fl. 6 kr.
Pfarrstelle in Fulgenstadt	834 fl. 40 kr.
Nikolaus-Caplanei in Riedlingen	349 fl. 58 kr.
Kreuz-Caplanei in Ravensburg	328 fl. 19 kr.
Pfarrstelle in Huldstetten	173 fl. 59 kr.
Caplanei in Neukirch	503 fl. 15 kr.

Pfarrstelle in Spraitbach für Schlechtbach	276 fl. 52 kr.
Caplanei in Röthsee	141 fl. 52 kr.
Pfarrstelle in Primisweiler	280 fl. 55 kr.
— — Unterwaldhausen	167 fl. 24 kr.
— — Bartenstein	154 fl. 53 kr.
— — Gunningen	154 fl. 46 kr.
— — Lauterbach	25 fl. 52 kr.
— — Nordhausen	71 fl. 11 kr.
Caplanei in Emerkingen	29 fl. 2 kr.
— — Eglofs	68 fl. 31 kr.
Pfarrstelle in Schönthal	7 fl. 52 kr.
— — Stuttgart	15 fl. 40 kr.

2. An Interkalar-Gefällen für 1834—35.

Pfarrstelle in Kleinsüßen	99 fl. 27 kr.
Caplanei in Warthausen	98 fl. 32 kr.
— — Razenried	181 fl. 41 kr.
— — Mochenwangen	410 fl. 44 kr.
— — Pfärrich	343 fl. 34 kr.
Pfarrstelle in Zogenweiler	868 fl. 33 kr.
Caplanei in Schwendi	316 fl. 49 kr.
Pfarrstelle in Eschau (Bavendorf)	48 fl. 13 kr.
— — Hausen ob Rottweil	202 fl. 18 kr.
— — Unterthalheim	657 fl. 7 kr.
— — Bronnen bei Laupheim	253 fl. 32 kr.
Caplanei in Hayingen	380 fl. 38 kr.
Pfarrstelle in Enkenhofen	338 fl. 25 kr.
Maria-Caplanei in Herbertingen	327 fl. 28 kr.
Pfarrstelle in Beersbach	356 fl. 55 kr.
Caplanei in Unterkochen	243 fl. 11 kr.
Pfarrstelle in Villingendorf	68 fl. 10 kr.

Pfarrstelle in Salzstetten	639 fl.	35 kr.
Caplanei in Amtszell	510 fl.	13 kr.
Pfarrstelle in Stimpfach	50 fl.	20 kr.
— — Nusplingen	865 fl.	17 kr.
Caplanei in Heufelden	244 fl.	18 kr.
Pfarrstelle in Bach	257 fl.	19 kr.
Caplanei in Haslach für die Pfarrstelle	132 fl.	6 kr.
Pfarrstelle in Ellenberg	58 fl.	28 kr.
— — Renquishausen	224 fl.	44 kr.
— — Dorndorf	506 fl.	11 kr.
— — Stetten bei Wiblingen	527 fl.	34 kr.
Caplanei in Haisterkirch für Haidgau	140 fl.	30 kr.
— — Hirrlingen	519 fl.	23 kr.
— — Neckarsulm	90 fl.	56 kr.
Hospital-Caplanei in Neuthann	259 fl.	46 kr.
Pfarrstelle in Großschafhausen	291 fl.	27 kr.
— — Reggliswеiler	404 fl.	36 kr.
— — Mieterkingen	281 fl.	39 kr.
Johann-Caplanei in Mengen	200 fl.	23 kr.
Pfarrstelle in Nenningen	60 fl.	5 kr.
— — Lippach	183 fl.	11 kr.
— — Börstingen	91 fl.	57 kr.
— — Egglingen bei Münsingen	243 fl.	22 kr.
Caplanei in Wurmlingen bei Tuttlingen	214 fl.	19 kr.
Pfarrstelle in Schmiechen	587 fl.	24 kr.
— — Weissenstein	395 fl.	23 kr.
Anna-Caplanei in Buchau	247 fl.	27 kr.
Pfarrstelle in Schwabsberg	260 fl.	3 kr.
— — Dewangen	327 fl.	12 kr.
— — Obernau	229 fl	40 kr.
— — Eggingen	126 fl.	12 kr.

Pfarrstelle in Harthausen bei Oberndorf	155 fl. 2 kr.
Caplanei in Waldsee	154 fl. 25 kr.
Pfarrstelle in Rottum	531 fl. 39 kr.
— — Wilsingen	548 fl. 34 kr.
— — Schlier	285 fl. 5 kr.
— — Muthlangen	102 fl. 52 kr.
— — Reugershausen	481 fl. 5 kr.
— — Wasseralfingen	300 fl. 9 kr.
Caplanei in Neutrauchburg	23 fl. 4 kr.
Pfarrstelle in Bichishausen	290 fl. 10 kr.
Caplanei in Gamerschwang	315 fl. 24 kr.
— — Laupheim	408 fl. 35 kr.
Pfarrstelle in Unterdigisheim	244 fl. 13 kr.
— — Meratshofen	366 fl. 17 kr.
Johann-Caplanei in Biberach	19 fl. 9 kr.
Pfarrstelle zu Geislingen im Rieß	102 fl. 8 kr.
— — Waldstetten	353 fl. 45 kr.
— — Feckenhausen	219 fl. 20 kr.
— — Margarethenhausen	235 fl. 47 kr.
Margarethen-Caplanei in Neuhausen	379 fl. 36 kr.
Pfarrstelle in Fulgenstadt	898 fl. 54 kr.
Nikolaus-Caplanei in Riedlingen	1 fl. 12 kr.
Pfarrstelle in Huldstetten	26 fl. 1 kr.
Caplanei in Neukirch	397 fl. 44 kr.
Pfarrstelle in Spraitbach für Schlechtbach	292 fl. 7 kr.
Caplanei in Röthsee	213 fl. 29 kr.
Pfarrstelle in Primisweiler	152 fl. 17 kr.
— — Unterwaldhausen	439 fl. 20 kr.
— — Bartenstein	196 fl. 35 kr.
— — Ahldorf	228 fl. 20 kr.
— — Gunningen	67 fl. 14 kr.

Pfarrstelle in Lauterbach	95 fl.	57 kr.
— — Nordhausen	235 fl.	58 kr.
Caplanei in Eglofs	218 fl.	19 kr.
— — Groß-Allmendingen	200 fl.	—
Pfarrstelle in Schönthal	275 fl.	7 kr.
— — Stuttgart	329 fl.	31 kr.
Anton-Caplanei in Scheer	325 fl.	4 kr.
Pfarrstelle in Gundershofen	198 fl.	54 kr.
— — Altthann	69 fl.	46 kr.
— — Reuthe	463 fl.	31 kr.
— — Deggingen	660 fl.	17 kr.
— — Grünkraut	85 fl.	6 kr.
— — Heiligenbronn	165 fl.	5 kr.
Dreieinigkeits-Caplanei in Herrlingen	98 fl.	29 kr.
Pfarrstelle in Hohenrechberg	147 fl.	—
Caplanei in Schleinsee	131 fl.	49 kr.
Pfarrstelle in Aichhalden	39 fl.	34 kr.
— — Harthausen bei Mergentheim	56 fl.	8 kr.
— — Gündringen	55 fl.	11 kr.
— — Großallmerspann	15 fl.	18 kr.
— — Hohenasberg	11 fl.	11 kr.

Für die Richtigkeit:

Kirchenraths-Revisor:

Kauffmann.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamts-Arztes Dr. Bösbier ist die Stelle eines Oberamts-Arztes zu Aalen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. aus der Staatskasse und ein Gehalt von 150 fl. aus Körperschaftskassen, neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Aversum verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der K. Regierung des Jaxtkreises sich zu melden.

2) Die evangelische Pfarrei Neuhausen an der Erms, Dekanats Urach, ist wieder zu besetzen. Sie zählt im Mutterorte 1188, und in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Glems 516 Seelen. Bei der letzteren Gemeinde, welche bisher schon eine eigene Schule hatte, sind in Folge einer neueren Uebereinkunft vermittelst eines Amtsgehülfen, welchen der Pfarrer beständig zu halten verpflichtet ist, alle ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte an der Kirche und Schule zu Glems, eben so wie im Mutterorte zu versehen. Das Einkommen ist theilweise verwandelt; die Zehnten werden für die nächsten neun Jahre durch das Cameralamt unter Mitwirkung des Pfarrers in der Art verpachtet, daß die Verleihung jeden Jahres nach vorangegangener Aufnahme des angeblümten Feldes zu geschehen, und der Pfarrer den Pachtvertrag durch das Cameralamt zu empfangen hat. Unter Zugrundlegung einer Schätzung des Pachtwerths der Zehnten auf 645 fl. berechnet sich das ganze Einkommen von Neuhausen auf 1174 fl., von Glems auf 354 fl., zusammen 1528 fl., wovon aber die Kosten der Haltung eines beständigen Vikars und der weitere Reise-Aufwand in das Filial über die Kosten des von Glems unentgeldlich gestellten Reitpferds abzuziehen sind. Der Pfarrer hat sich aber auch die Auflösung des Filialitäts-Verbandes und die Aufstellung eines eigenen Pfarrverwesers in Glems gefallen zu lassen, in welchem Falle er die 354 fl. von Glems verliert, aber auch von der Verpflichtung, einen beständigen Vikar zu halten, entbunden wird. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Unter dem 27. v. M. ist die bei der Registratur des K. Steuer-Collegium erledigte Canzlei-Assistentenstelle dem bei dem Cataster-Büreau angestellten Assistenten Maier übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 17. August 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung der im Etatsjahre 1836—37 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. — Verfügung, betreffend die öffentlichen Hebammenschulen des Königreichs. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Postentfernung von Neuenbürg nach Wilferdingen. — Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 1836. — Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneischule für das nächste Schuljahr 1837—38 betreffend. — Bekanntmachung, die Dienstkleidung der Umgelds-Commissäre betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Vermöge Entschließung vom 4. d. M. ist der Referendär erster Classe Dr. Lutz, von Neuenbürg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen worden. Derselbe hat Neuenbürg zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Schüßler, bisher zu Stuttgart, seinen Wohnsitz nach Tübingen verlegt hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. August 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung der im Etatsjahre 1836—37 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge.

Aus den zu Unterstützung unvermögender Gemeinden bei dem ihnen obliegenden Bau-Aufwande für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude ausgesetzten Mitteln der Staatskasse sind von Seiner Majestät dem König im Laufe des Etats-Jahres 1836—37 folgende Beiträge gnädigst verwilligt worden.

A. Zu Kirchen-Baukosten:

1) der Gemeinde Ober-Iffingen, Oberamts Freudenstadt	60 fl.
2) der Gemeinde Harthausen, Oberamts Stuttgart	672 fl.
3) der Gemeinde Hausen, Oberamts Heidenheim	250 fl.
und	
4) der Gemeinde Oeffingen, Oberamts Cannstadt	1,000 fl.
	1,982 fl.

B. Zu Pfarrhaus-Baukosten:

der Gemeinde Ober-Gröningen, Oberamts Gaildorf	200 fl.

C. Zu den Kosten von Schulgebäuden:

1) der Gemeinde Klaffenbach, Oberamts Welzheim	102 fl.
2) der Gemeinde Loßburg, Oberamts Freudenstadt	500 fl.
3) der Gemeinde Itzelberg, Oberamts Heidenheim, 152 fl. und 150 fl.	302 fl.
4) der Gemeinde Wenden, Oberamts Nagold	200 fl.
5) der Gemeinde Hausen am Thann, Oberamts Spaichingen . . .	600 fl.
6) der Gemeinde Dautmergen, Oberamts Rottweil, zu den vorher bewilligten 135 fl. noch weitere	135 fl.
7) der Gemeinde Ochsenwang, Oberamts Kirchheim	250 fl.
8) der Gemeinde Unterschwarzach, Oberamts Waldsee	200 fl.

9)	der Gemeinde Zimmerbach und Thannau, Oberamts Gmünd, zu den vorher bewilligten 255 fl. noch weitere	300 fl.
10)	der Gemeinde Rommelshausen, Oberamts Cannstadt	500 fl.
11)	der Gemeinde Dirgenheim, Oberamts Neresheim	240 fl.
12)	der Gemeinde Gaisburg, Oberamts Stuttgart	300 fl.
13)	der Gemeinde Vogt, Oberamts Ravensburg	500 fl.
14)	der Gemeinde Hirrweiler, Oberamts Weinsberg	75 fl.
15)	der Gemeinde Reuti, Oberamts Waldsee	500 fl.
16)	der Gemeinde Ober-Theuringen, Oberamts Tettnang	300 fl.
17)	der Gemeinde Klingenstein, Oberamts Blaubeuren, zu den vorher bewilligten 70 fl. noch	100 fl.
18)	der Gemeinde Gerhausen, Oberamts Blaubeuren	150 fl.
19)	der Gemeinde Gros-Oerlach, Oberamts Backnang	300 fl.
20)	der Gemeinde Kirchheim, Oberamts Ehingen	200 fl.
21)	der Gemeinde Michelbach, Oberamts Gerabronn	700 fl.
22)	der Gemeinde Neulautern, Oberamts Weinsberg	800 fl.
23)	der Gemeinde Seeburg, Oberamts Urach	45 fl.
24)	der Gemeinde Bergerhausen, Oberamts Biberach	350 fl.
	Zusammen —	7,649 fl.

Dabei wird bemerkt, daß in den früheren Etatsjahren insbesondere an Beiträgen zu den Kosten neuer Schulgebäude, und zwar:

im Jahr 1819—20	. . . 100 fl.	an 1	Gemeinde,
im Jahr 1820—21	. . . 2,043 fl. 20 kr.	an 4	Gemeinden,
im Jahr 1821—22	. . . 370 fl.	an 1	Gemeinde,
im Jahr 1822—23	. . . 1,385 fl.	an 7	Gemeinden,
im Jahr 1823—24	. . . 2,545 fl.	an 13	Gemeinden,
im Jahr 1824—25	. . . 1,313 fl. 20 kr.	an 8	Gemeinden,
im Jahr 1825—26	. . . 1,810 fl.	an 10	Gemeinden,
im Jahr 1826—27	. . . 2,221 fl.	an 12	Gemeinden,
im Jahr 1827—28	. . . 1,035 fl.	an 8	Gemeinden,

im Jahr 1828—29	. . . 1,968 fl. 20 kr.	an 15	Gemeinden,
im Jahr 1829—30	. . . 3,069 fl.	an 17	Gemeinden,
im Jahr 1830—31	. . . 2,464 fl.	an 13	Gemeinden,
im Jahr 1831—32	. . . 2,461 fl. 40 kr.	an 16	Gemeinden,
im Jahr 1832—33	. . . 2,998 fl.	an 20	Gemeinden,
im Jahr 1833—34	. . . 4,599 fl.	an 25	Gemeinden,
im Jahr 1834—35	. . . 4,494 fl.	an 24	Gemeinden,
im Jahr 1835—36	. . . 5,168 fl.	an 26	Gemeinden,

bewilligt, und hienach in der Periode von 1819—37, auſſer den vielen von vermögenden Gemeinden, ohne allen Beitrag der Staatskaſſe, ſo wie von baupflichtigen Dritten erbauten Schulgebäuden, allein mit Unterſtützung der Staatskaſſe 244 Schulhäuſer erbaut worden ſind.

Stuttgart den 31. Juli 1837. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die öffentlichen Hebammenſchulen des Königreichs.

Zu Vollziehung des Geſetzes über die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinſichtlich der Geburtshülfe, vom 22. Juli 1836, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 4. d. M. verfügt:

§. 1.

Der Unterricht der auf Koſten der Gemeinden für den Hebammendienſt zu bildenden Frauensperſonen wird in den mit den Gebäranſtalten im Catharinenhoſpital zu Stuttgart und in dem Clinikum zu Tübingen verbundenen Hebammenſchulen ertheilt.

Mit der Beſorgung des Unterrichts werden die an den genannten Gebäranſtalten angeſtellten Hebärzte und Hebammen beauftragt. Außerdem wird an jeder der beiden Anſtalten für den Zweck des Unterrichts ein Repetitor beſtellt.

§. 2.

Vorſteher der Hebammenſchulen ſind die an den Gebäranſtalten, mit welchen die Schulen verbunden ſind, angeſtellten Hebärzte und Caſſen- und Rechnungsführer.

Die Leitung und Beaufſichtigung der Hebammenſchulen ſteht bei der Schule in Stuttgart der Regierung des Neckarkreiſes und bei der Schule in Tübingen der

Regierung des Schwarzwaldkreises zu, welche beide Stellen in den dazu geeigneten Fällen mit dem Medizinal-Collegium Rücksprache zu nehmen haben.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung der Gebäranstalten, mit welchen die Hebammenschulen in Verbindung gesetzt sind, verbleibt es jedoch ganz bei der bestehenden Einrichtung.

§. 3.

Von den beiden Hebammenschulen ist

1) diejenige in Stuttgart vorzugsweise für Schülerinnen aus dem Neckar- und dem Jaxtkreise und aus dem zum Donaukreise gehörigen Oberamte Ulm, und
2) diejenige in Tübingen vorzugsweise für Schülerinnen aus dem Schwarzwald- und dem Donaukreise, mit Ausnahme des Oberamts Ulm,

bestimmt.

§. 4.

Ein vollständiger Lehrkurs in den Hebammenschulen dauert zwölf Wochen.

In der Schule zu Stuttgart finden jährlich drei Lehrkurse statt, welche am 1. September, 1. Januar und 1. Mai eines jeden Jahrs ihren Anfang nehmen. Der erste Curs beginnt am 1. September d. J.

In der Schule zu Tübingen werden vorläufig, und bis das Bedürfniß eine Vermehrung fordert, nur zwei Lehrkurse im Jahre gehalten, wovon der eine am 1. November und der andere am 1. März seinen Anfang nimmt, und der erste am 1. November d. J. eröffnet wird.

§. 5.

Die Frauenspersonen, welche einem Lehrkurse anwohnen wollen, haben sich spätestens sechs Wochen vor dem Anfange desselben in einer an die Vorsteher derjenigen Hebammenschule, welcher ihr Wohnort zugetheilt ist (§. 3), gerichteten Eingabe zu melden, in welcher sie sich auszuweisen haben:

1) über ihr Lebensalter, das nicht unter 20 Jahren und nicht über 35 Jahre betragen darf, und über einen unbescholtenen Ruf durch ein Zeugniß des Stiftungsraths;
2) über ihre Bildungsfähigkeit durch ein Zeugniß des Oberamtsarztes, in welchem sich dieser über ihre Verstandeskräfte, ihre Schulkenntnisse, ihre Gesundheit,

ihren Körperbau und über sonstige, auf ihre Bildungsfähigkeit einwirkende Momente zu äußern hat, und

3) über die Sicherstellung der Schule für den Aufwand, welchen sie während des Curses für die Schülerin etwa zu machen und wofür sie (Gesetz Art. 3) Aversal-Ersatz zu fordern hat.

Diese Sicherstellung geschieht:

a) bei Schülerinnen, die auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet werden sollen, durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokolle des Stiftungsraths, aus welchem die obrigkeitliche Wahl der Schülerin und die Zusicherung des Kostenersatzes (§. 12) zu entnehmen ist, und

b) bei anderen Schülerinnen entweder durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, wonach die Schülerin den Aversal-Ersatz baar zu leisten im Stande ist, oder durch einen gemeinderäthlich für zureichend beurkundeten Bürgschein.

Anmeldungs-Eingaben von Schülerinnen, welche auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet werden sollen, sind von dem Stiftungsrathe an das Bezirksamt einzusenden, welches dieselben nach vorgängiger Prüfung und Vervollständigung der Belege (oben Ziffer 1—3, a.) und Erklärungen (§. 8 u. 11), so wie unter Beglaubigung eines etwaigen unaufschieblichen Bedürfnisses (§. 6) den Vorstehern der Hebammenschule mitzutheilen hat.

§. 6.

Mehr als zwanzig Schülerinnen sollen in der Regel zu einem Lehrkurse nicht zugelassen werden.

Melden sich mehr als zwanzig, so haben bei dem Zusammentreffen von solchen, welche auf Kosten von Gemeinden zu unterrichten sind, mit solchen, die den Lehrkurs auf eigene Kosten machen wollen, jene den unbedingten Vorzug. Außerdem entscheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Zulassung. Die Nichtzugelassenen sind als für den nächsten Lehrkurs angemeldet zu behandeln, und wenn dieser bei der andern Schule abgehalten wird, ihre Meldungen der letztern zu übergeben.

Nur wenn durch die Verweisung einer Schülerin auf den nächsten Lehrkurs das Bedürfniß einer Gemeinde nach der Anerkennung des Bezirksamts bloßgestellt

wäre, oder wenn der Zulassung zu dem nächsten Lehrkurse eine bereits angemeldete zu große Zahl von Schülerinnen im Wege steht, darf ausnahmsweise die Zahl von zwanzig um einige Schülerinnen überschritten werden.

Schülerinnen aus dem Oberamtsbezirke Ulm können wegen der ihnen in dem Catharinen-Hospital zu Stuttgart stiftungsmäßig gebührenden freien Verpflegung nicht an die Tübinger Schule verwiesen werden.

§. 7.

Ueber die vorläufige Zulassung zum Besuche der Schule erkennen die Vorsteher derselben (§. 2), und geben hievon hinsichtlich der durch die Bezirksämter angemeldeten Schülerinnen (§. 5) diesen Aemtern, den übrigen aber unmittelbar schriftliche Nachricht, unter ausdrücklicher Bemerkung des Tags, an welchem der Eintritt geschehen muß.

Bei dem Eintritte findet eine Vorprüfung über die Bildungsfähigkeit der Schülerinnen statt, nach deren Ergebniß die hebärztlichen Vorsteher über die wirkliche Zulassung zum Besuche der Schule entscheiden.

§. 8.

Während derjenigen Woche, welche jede Schülerin ununterbrochen im Gebärhause zuzubringen hat, erhält dieselbe Wohnung und Kost, gegen Erstattung des Aufwandes, in der Anstalt selbst.

Während der übrigen Dauer des Lehrkurses wird hiefür außerhalb der Anstalt, und zwar, so weit die Schülerinnen nicht selbst andere Fürsorge treffen und ihre dießfällige Absicht sogleich in der Anmeldungs-Eingabe (§. 5) ankündigen, auf Kosten derselben von den Vorstehern des Gebärhauses gesorgt.

Auch wird jede Schülerin nöthigenfalls von der Anstalt mit dem erforderlichen Lehrbuche versehen.

§. 9.

Am Schlusse eines jeden Lehrkurses wird von den Hauptlehrern, und zwar in Stuttgart in Gegenwart eines Mitglieds des Medizinal-Collegium, in Tübingen in Gegenwart eines weitern Mitglieds der medizinischen Fakultät, eine Prüfung vorgenommen.

Denjenigen, welche hiebei zureichende Kenntniſſe und Fertigkeiten bewähren, wird die Ermächtigung zu Ausübung der Hebammenkunſt ertheilt, und darüber ein von den Hauptlehrern der Hebammenſchule und dem zur Prüfung abgeordneten Mitgliede des Medizinal-Collegium oder der mediziniſchen Fakultät beglaubigtes Zeugniß ausgeſtellt.

§. 10.

Der vorſtehenden Prüfung (§. 9) unterliegen auch diejenigen Frauensperſonen, welche, ohne die Hebammenſchule beſucht zu haben, die Ermächtigung zu Ausübung der Hebammenkunſt zu erlangen wünſchen.

Die Zulaſſung zur Prüfung iſt in dieſem Falle bei den Vorſtehern derjenigen Hebammenſchule, welcher der Wohnort der betreffenden Frauensperſon zugetheilt iſt, unter Anſchluß der Nachweiſe über Lebensalter, guten Ruf und über theoretiſche und praktiſche Vorbereitung, beſonders nachzuſuchen.

§. 11.

Bei dem Austritte aus der Anſtalt wird die Schülerin auf Verlangen mit den zu Ausübung der Hebammenkunſt erforderlichen Geräthſchaften verſehen. In den ſtiftungsräthlichen Protokoll-Auszügen, welche den Anmeldungs-Eingaben der auf Koſten von Gemeinden zu unterrichtenden Schülerinnen angeſchloſſen werden müſſen (§. 5, Ziffer 3, lit. a.), iſt jedesmal zu bemerken, ob die Gemeinde die für die künftige Dienſtleiſtung der Schülerin erforderlichen Geräthſchaften bereits vollſtändig und in brauchbarem Zuſtande beſitze, oder ob und welche derſelben für ſie von der Schule anzuſchaffen ſeyen?

§. 12.

Der von einer Schülerin an die Schule für Wohnung und Koſt, für ein Lehrbuch (§. 8) und etwa auch für Geräthſchaften (§. 11) zu leiſtende Averſal-Erſatz wird am Anfange eines jeden Etatsjahres von der höhern Behörde nach den jedesmaligen Preiſen der Dinge voraus feſtgeſetzt.

§. 13.

Am Schluſſe eines jeden Etatsjahres haben die Vorſteher einer jeden Hebammenſchule an die vorgeſetzte Kreisregierung einen überſichtlichen Bericht über die Leiſtungen ihrer Anſtalt im abgelaufenen Jahre zu erſtatten.

§. 14.

Der Gesamtaufwand in beiden Schulen auf das Lehrpersonal, auf die Unterrichtsmittel und auf die Schülerinnen wird nach einem von dem Ministerium des Innern jedes Jahr festzusetzenden Etat, so weit derselbe nicht durch den Aversal-Ersatz der Schülerinnen (§. 12) oder durch besondere Stiftungs-Einnahmen gedeckt ist, aus der Staatskasse bestritten, und ist in den Rechnungen der beiden Kranken-Anstalten, an welchen die Hebammenschulen bestehen, darzustellen.

Stuttgart den 7. August 1837. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie, Carl Honold, von Hall, und Heinrich Landerer, von Maulbronn, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde und der Wundarzneikunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 1. August 1837. Wächter.

3. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Postentfernung von Neuenbürg nach Wilferdingen.

Mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung ist die Postentfernung von Neuenbürg nach der Großherzoglich Badischen Poststation Wilferdingen auf eine einfache Post oder zwei Meilen festgesetzt worden; was hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. M. den 27. Juli 1837.

In Abwesenheit des General-Postdirektors:

Freih. v. Epplen. C. Müller.

4. Des evangelischen Consistorium.

Darstellung des Zustandes des Besoldungsverbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 1836.

Nachdem die Rechnung über den Besoldungsverbesserungs-Fonds von Georgii 1835—36 von der K. Oberrechnungskammer revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Zustand des Fonds auf Georgii 1836.

1) Aktivstand.

A. Von supprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1835 betrug solcher nach dem Reg.Bl.		
von 1836, S. 341	6,632 fl. 15 kr.	
dazu Neues	0	
davon Abgang	0	
thut auf Georgii 1836:		6,632 fl. 15 kr.

B. Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Auf Georgii 1835 betrugen solche nach dem gedachten Reg.Bl. S. 341	13,794 fl. 54 kr.	
dazu Neues	0	
hievon Abgang:		
Heimerdingen, Pfarrei, Dekanatamts Leonberg .	149 fl. 15 kr.	
Hopfau, Pfarrei, Dekanats Sulz	10 fl.	
Obristenfeld, Pfarrei, Dekanats Marbach . . .	10 fl.	
	— 169 fl. 15 kr.	
Rest auf Georgii 1836:		13,625 fl. 39 kr.

C. Temporäre Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Auf Georgii 1835	630 fl.	
dazu Neues und Abgang	0	
thut auf Georgii 1836:		630 fl.

Summe des Aktivstandes

— 20,887 fl. 54 kr.

2) Passivstand.

A. Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1835 betrugen solche laut des Reg.Bl. S. 342	15,258 fl. 33 kr. 3 hl.	
dazu Neues:		
Bergfelden, Pfarrei, Dekanats Sulz	36 fl.	

Sindelfingen, Diakonat, Dekanats Böblingen .	19 fl.	
Stuttgart, erste Hofpredigerstelle und Feldprobstei	60 fl.	
Tübingen, Pfarrei, Dekanats Balingen	35 fl.	
Weiler, Pfarrei, Dekanats Brackenheim . . .	86 fl.	
In Folge der Weinbesoldungs-Verwandlung:		
Aalen, Dekanat	27 fl.	
Nürtingen, Dekanat	6 fl.	
—:	15,527 fl.	33 kr. 3 hl.
davon Abgang:		
Stuttgart, Hofkaplanei	63 fl.	15 kr.
In Folge der Besoldungs-Verwandlung:		
Brackenheim, Dekanat	22 fl.	15 kr.
— Diakonat	7 fl.	36 kr.
Kirchheim, Diakonat	8 fl.	24 kr.
Leonberg, Dekanat	16 fl.	
Lombach, Pfarrei	6 fl.	
Nagold, Dekanat	4 fl.	
Reutlingen, Dekanat	18 fl.	48 kr.
Schorndorf, —	4 fl.	
Schwarzenberg, Pfarrei	3 fl.	
Stuttgart, Garnisonspfarrei	15 fl.	12 kr.
Waiblingen, Dekanat	6 fl.	
— Diakonat	9 fl.	48 kr.
Weinsberg, Dekanat	13 fl.	24 kr.
—:	197 fl.	42 kr.
Rest auf Georgii 1836:	15,329 fl.	51 kr. 3 hl.

B. Temporäre Zulagen.

Solche betrugen auf Georgii 1835	3,236 fl.	
dazu neue Verwilligung:		
Winnenden, Stadtpfarrer Heim	75 fl.	
—:	3,311 fl.	

davon Heimfall:

Cannstadt, Diakonus Stange	75 fl.
Gerlingen, Pfarrer Schöllkopf	60 fl.
Hall, Dekan Neuffer	100 fl.
Heimerdingen, Pfarrer Christmann	125 fl.
Ludwigsburg, Garnisonspfarrer Harpprecht	20 fl.
Neuhengstett, Pfarrer Geymonat	440 fl.
—:	820 fl.

Rest auf Georgii 1836: —————— 2,491 fl.

Summe des Passivstandes

—: 17,820 fl. 51 kr. 3 hl.

Es ergibt sich somit bei dem Besoldungsverbesserungs-Fonds auf Georgii 1836 eine disponible Summe, die Naturalien im Preise der Taxordnung von 1808 berechnet, von

—: 3,067 fl. 2 kr. 3 hl.

und zwar:

bei der Staatshauptkasse	2,012 fl. 56 kr.
— — Oberhofkasse	288 fl. 27 kr.
— Stiftungskassen	765 fl. 39 kr. 3 hl.
	3,067 fl. 2 kr. 3 hl.

II. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii 1835—36.

1) Einnahme.

a) Besoldungen suppримirter geistlichen Stellen, einschließlich der Revenüen von solchen	6,632 fl. 15 kr.	
b) Besoldungsabzüge, mit Einschluß der Rate von dem neuen Abzug	14,128 fl. 3 kr. 4 hl.	
	——————	20,760 fl. 18 kr. 4 hl.

2) Ausgabe.

a) Auf Verbesserung der Pfarreien	14,976 fl. 6 kr.	
b) Temporäre Zulagen	2,791 fl. 20 kr.	
	——————	17,767 fl. 26 kr.

3) Ueberschuß,

welcher in die Casse des geistlichen Unterstützungsfonds bezahlt wird,

— : 2,992 fl. 52 kr. 4 hl.

Stuttgart den 8. August 1837. Mohl.

5. Der Behörde für die K. Thier-Arzneischule.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneischule für das nächste Schuljahr 1837—38 betreffend.

Mit kommendem Monat November wird bei der hiesigen K. Thierarzneischule ein neuer Lehrkurs beginnen. Es haben daher diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, ihre dießfallsigen Gesuche den betreffenden Oberämtern in Bälde zu übergeben.

In Betreff der die Aufnahme bedingenden Erfordernisse bezieht man sich auf die im Jahre 1834 (Regierungs-Bl. S. 465) erschienene Bekanntmachung.

Damit die eingehenden Gesuche der höheren Behörde in gehöriger Zeit zur Entscheidung vorgelegt, und die zur Aufnahme bestimmten Individuen dem gemäß einberufen werden können, ersucht man die K. Oberämter, die eingehenden Gesuche im Laufe des künftigen Monats an die Behörde der K. Thierarzneischule einzusenden.

Stuttgart den 3. August 1837. Haußmann.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Dienstkleidung der Umgelds-Commissäre betreffend.

Man findet sich veranlaßt, hiedurch nachträglich bekannt zu machen, daß vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Oktober 1829 die Dienstkleidung der Umgelds-Commissäre folgendermaßen bestimmt worden ist:

Ein dunkelblauer Uniformsfrack mit Aufschlägen von scharlachrothem Tuche, die in einem spitzen Winkel zusammenlaufen. Der Kragen ist von der Farbe des Rocks, jedoch sind dessen beide Enden drei Zoll breit mit scharlachrothem Tuche besetzt. An dem Rocke befinden sich vornen acht weiße Wappenknöpfe, welche alle zugemacht werden, zwei auf dem Kragen (je einer an dem Schlusse der Besetzung), einer auf dem spitzen Ende jedes Aufschlages, drei ebensolche unter jeder Tasche, zwei an den Hüften und zwei unten in den Rockfalten.

Zu dem Rocke werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen, welche im gewöhnlichen Dienste auch grau oder von Nanking seyn können.

Dazu kommen ein weißes Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreieckiger Hut mit Cokarde und doppelter silberner Schleife, und ein Degen mit weißem Griff.

Stuttgart den 9. August 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte Pfarrei Oeschelbronn, Dekanats Herrenberg, 757 Seelen enthaltend, ist wieder zu besetzen. Das Einkommen ist über Abzug des gesetzlichen Beitrags zum geistlichen Besoldungsverbesserungs-Fonds nach Sportelpreisen zu 1061 fl. berechnet. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile ist durch die in dieser Richtung gepflogenen Verhandlungen nicht zu Stande gekommen, und es ist daher beschlossen worden, vorläufig, und bis zu Erzielung sicherer Anhaltspunkte für Bemessung des Aequivalents, für die zu verwandelnden Güter 54 fl. und für die Zehentnutzungen 550 fl. in Berechnung zu nehmen. Dem neu anzustellenden Geistlichen werden aber weder diese Anschläge garantirt, noch wird ihm die Selbstverwaltung der entbehrlichen Güter und Zehentnutzungen überlassen, sondern es wird für die nächsten neun Jahre die Verpachtung dieser Einkommenstheile dem Hof-Cameralamte, unter Mitwirkung des Besoldungs-Nutznießers, in der Art aufgetragen, daß die Verleihung der Zehenten jeden Jahrs nach vorangegangener Aufnahme des angeblümten Feldes, die Verleihung der zur Verwandlung geeigneten Güter aber je von drei zu drei Jahren zu geschehen, und der Geistliche den jährlichen Ertrag vom K. Hof-Cameralamte zu empfangen hat. Die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Das verwandelte Einkommen der erledigten Pfarrei Michelbach an der Haide, Dekanats Langenburg, ist über Abzug eines Beitrags von 60 fl. zum geistlichen Besoldungsverbesserungs-Fonds, zu 1070 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Seelenzahl des Mutterortes beträgt 332, die der Filialien 531. Keines der letzteren ist mit einer Kirche oder öffentlichen Schule versehen. Die Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 22. August 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete, Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre 1836—37. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanstalt. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre zwischen Württemberg und Bayern. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit Hohenzollern-Sigmaringen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 26. v. M. den bisherigen Königlichen Geschäftsträger am Königlich Niederländischen Hofe, Kammerherrn und Geheimen-Legationsrath Freiherrn v. Wächter, zum Minister-Residenten daselbst zu ernennen gnädigst geruht.

Vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. ist der Revierförster Haager in Balingen, Forstamts Rottweil, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit auf sein Ansuchen in den Pensionsstand versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre 1836—37.

Nachstehende Uebersicht der in dem Etatsjahre 1836—37 durch die Mannschaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Personen wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. August 1837.

Schlayer.

Uebersicht

der in dem Etatsjahre 1836—37 durch die Mannschaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Personen.

Kreise.	Mörder.	Räuber.	Brandstifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs.		Entwichene Rekrutirungs-Pflichtige.	Vaganten.		Bettler.		Sonstige Gesetzes-Uebertreter.
						Inländer.	Ausländer.		Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	
Neckarkreis . . .	—	—	—	86	—	2	4	1	278	178	123	80	598
Schwarzwaldkreis .	—	—	—	268	2	5	1	1	409	247	268	290	1172
Jaxtkreis	1	—	—	242	1	1	1	2	295	213	111	217	608
Donaukreis . . .	—	2	—	114	6	1	1	—	262	157	266	139	725
	1	2	—	710	9	9	7	4	1244	775	768	726	3101

Zusammen — 7356 Personen.

Zur Beglaubigung:

Canzlei-Direktion des K. Ministerium des Innern:

Roth.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanstalt.

Diejenigen Jünglinge, welche sich in diesem Jahre um Aufnahme in die Offiziers-Bildungsanstalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben sich, unter der Voraussetzung, daß sie Söhne von Landes-Unterthanen oder von solchen Ausländern sind, die sich um den Staat verdient gemacht haben,

Montag den 2. Oktober, Vormittags 9 Uhr,

in der Adjutantur des K. General-Quartiermeisterstabs zu Ludwigsburg persönlich zu melden, und vierzehn Tage vor diesem Termine nachbemerkte Urkunden an das Kriegs-Ministerium einzusenden:

1) Den Taufschein, zur Beurkundung, daß sie das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht angetreten haben. Dabei wird die Bedingung zu Grunde gelegt, daß ein Bewerber spätestens im Laufe des Monats September d. J. fünfzehn Jahre alt geworden sey, widrigenfalls er zur Prüfung nicht zugelassen würde.

2) Ein ärztliches Zeugniß, daß sie einen gesunden und fehlerfreien Körper haben. In diesem Zeugnisse muß auch der Erfolg der bestandenen Schutzpocken-Impfung bemerkt seyn.

3) Eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß ihnen im Falle der Aufnahme eine jährliche Zulage von 225 fl. gegeben werden könne, so wie die vorgeschriebene Ausstattung beim Eintritte in die Anstalt und die künftige Offiziers-Ausrüstung.

4) Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre sittliche Aufführung und ihre Studien bis zur Zeit ihres Aufnahmegesuches. Bei den Sittenzeugnissen wird vorausgesetzt, daß sie mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt seyen.

Die Prüfung selbst beginnt

Dienstag den 3. Oktober,

und wird die darauf folgenden Tage fortgesetzt. Dabei werden nachfolgende Anforderungen an die Bewerber gemacht:

A. Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Beweise.

B. Deutsche Sprache.

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre der reinen Sprachlehre, wo möglich nach dem Lehrbuche von Reinbeck.

b) Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's, ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satzverbindung.

C. Französische Sprache.

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre, wo möglich nach „Kurzer Auszug aus der Sprachlehre von Noël und Chapsal, bearbeitet von Demmler. Ludwigsburg, Nast, 1830."

b) Richtige Uebersetzung jeder historischen französischen Schrift.

c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische.

d) Einige Uebung im Sprechen, mit besonderer Rücksicht auf den Dialekt.

D. Geschichte.

Uebersicht der alten Geschichte, insbesondere aber Kenntniß der römischen und griechischen Geschichte.

E. Geographie.

Uebersichtliche Kenntniß der Erdkunde und der Staatenkunde von Europa.

F. Mathematik.

a) Arithmetik.

Die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen; gewöhnliche Brüche; Decimalbrüche; arithmetische und geometrische Proportionen; gründliche Entwicklung der verschiedenen hieher gehörigen Lehrsätze.

Anwendung der Lehre der Proportionen.

Die vier Species der Buchstabenrechnung.

b). Geometrie.

Das erste, zweite und dritte Buch von Legendre's Geometrie, in's Deutsche übersetzt von Crelle.

G. Psychologie.

Kenntniß der Hauptvermögen der menschlichen Seele und der Hauptgesetze ihrer Wirksamkeit.

H. Zeichnen.

Freihandzeichnen bis einschließlich der Köpfe.

I. Schönschreiben.

Deutliche und schöne Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift.

Stuttgart den 14. August 1837. v. Hügel.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr zwischen Württemberg und Bayern.

Mit der Krone Bayern ist auf den Grund des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. Mai 1833 über die im Verkehre zwischen Württemberg und Bayern zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben die nachfolgende Vereinbarung getroffen und von Seiner Königlichen Majestät gnädigst genehmigt worden.

Vom ersten Oktober laufenden Jahrs an wird erhoben:

I. In Württemberg:

1) von Bier, welches aus Rheinbayern übergeht, drei Gulden vom württembergischen Eimer braunen, und zwei Gulden vom württembergischen Eimer weißen Biers,

2) von Branntwein, er mag aus Bayern diesseits des Rheins oder aus Rheinbayern übergehen, fünf Gulden vom württembergischen Eimer,

3) von Malz, welches aus Rheinbayern übergeht,
   a) von eingesprengtem zwanzig Kreuzer vom württembergischen Simri,
   b) von trockenem dreiundzwanzig ein Drittels Kreuzer vom württembergischen Simri.

Diese für ungeschrotetes Malz bestimmte Abgabe wird, wenn das Malz geschrotet eingeht, nach dem in dem Wirthschafts-Abgabengesetze von 1827, Art. 32, vorgeschriebenen Verhältnisse (von 8 = 5¾) ermäßigt.

II. In Bayern:

1) von Bier, und zwar braunem Winterbier, braunem Sommerbier oder Weißbier, welches aus Württemberg nach Bayern diesseits des Rheins übergeht, sechsundzwanzig Kreuzer für den bayerischen Eimer,
2) von geschrotetem Malz, welches aus Württemberg nach Bayern diesseits des Rheins übergeht, ein Gulden achtzehn Kreuzer vom bayerischen Scheffel.

Die Ueberfuhr von geschrotetem Malz wird in beiden Königreichen nur gegen urkundliche Nachweisung der geschehenen inneren Versteuerung gestattet.

Diese Uebereinkunft, über deren Vollzug das K. Steuer-Collegium zu wachen hat, wird zur Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Steuer-Rückvergütungen nicht mehr stattfinden.

Stuttgart den 17. August 1837. Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit Hohenzollern-Sigmaringen.

Mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ist wegen der bei dem Uebergang von Bier, Malz und Branntwein zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben, mit Rücksicht auf die bestehenden Zoll- und Handelsverträge, folgende Vereinbarung getroffen worden:

1) In Württemberg werden von den hienächst bemerkten Gegenständen, wenn sie aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen übergehen, die durch das allgemeine Wirthschafts-Abgabengesetz festgesetzten Abgaben erhoben, nämlich
   a) von Bier drei Gulden für den württembergischen Eimer braunes, und zwei Gulden für den württembergischen Eimer weißes Bier,
   b) von Branntwein fünf Gulden für den württembergischen Eimer,

c) von Malz,

aa) von eingesprengtem zwanzig Kreuzer vom württembergischen Simri,

bb) von trockenem dreiundzwanzig ein Drittels Kreuzer vom württembergischen Simri.

Diese für ungeschrotetes Malz bestimmte Abgabe wird, wenn das Malz geschrotet eingeht, nach dem in dem Wirthschafts-Abgabengesetze von 1827, Art. 32, vorgeschriebenen Verhältnisse (von 8 = 5½) ermäßigt.

2) Im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen werden von dem aus Württemberg übergehenden Bier bei dem Ausschank desselben die gleichen Abgaben an Umgeld und Bierheller, wie von dem innerhalb des Fürstenthums erzeugten, erhoben, wonebst die durch die fürstlich Sigmaringen'sche Verordnung vom 15. März 1828 auf das aus Württemberg bezogene Bier gelegte Abgabe von drei Gulden vom Eimer braunen und von zwei Gulden vom Eimer weißen Biers seit 1. Mai d. J. nicht mehr stattfindet.

Diese Uebereinkunft, über deren Vollzug das K. Steuer-Collegium zu wachen hat, wird mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nun Steuer-Rückvergütungen von dem aus Württemberg nach Hohenzollern-Sigmaringen übergehenden Bier, Branntwein und Malz diesseits nicht mehr gegeben werden.

Stuttgart den 17. August 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Revierförsterstelle zu Balingen, Forstamts Rottweil, mit welcher die Besoldung zweiter Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommene Forstwartstelle zu Baindt, Forstamts Weingarten, mit welcher der Normal-Gehalt von 240 fl. verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Am 12. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 30. August 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend. — Verleihung eines Erfindungspatents an die Inhaber der G. F. Rund'schen Bleiweiß- und Bleizuckerfabrik für ein neues Verfahren zur Bereitung des Bleizuckers. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität Tübingen in dem Winterhalbjahre 1837—38 gehalten werden.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, den Banquier Maximilian v. Haber zu Carlsruhe vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Juni zum K. Consul im Großherzogthum Baden zu ernennen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend.

Da der Rechts-Candidat Julius Steudel aus Stuttgart, welcher im Juni 1836 die erste Dienstprüfung erstanden hat, seinem Ansuchen gemäß zum Referendär zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte seines Dienstprobejahres dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilt worden ist; so wird solches nachträglich zu der Bekanntmachung vom 2. Juli 1836, das Resultat der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten im Juni desselben Jahrs betreffend (Reg.Bl. S. 256), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. August 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verleihung eines Erfindungspatents an die Inhaber der G. F. Rund'schen Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrik für ein neues Verfahren zur Bereitung des Bleizuckers.

Da durch eine von dem Ministerialrathe aus höchster Vollmacht Seiner Königlichen Majestät gefaßte Entschließung vom 22. Juli den Inhabern der G. F. Rund'schen Bleiweiß- und Bleizuckerfabrik ein Erfindungspatent auf ein von ihnen dargelegtes neues Verfahren zur Bereitung des Bleizuckers, wobei die Abdampfung des Wassers wo nicht ganz vermieden, doch sehr vermindert wird, mit zehnjähriger Dauer verliehen worden ist; so wird dieß, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. August 1837. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität Tübingen in dem Winterhalbjahre 1837—38 gehalten werden.

A. Philosophische Wissenschaften.

Prof. Dr. H. C. W. Sigwart wird wöchentlich fünfmal von 9—10 Uhr die Logik (nach seinem Handbuche zu Vorlesungen über die Logik, dritte Auflage) lesen, und ist erbötig, auf Verlangen von 10—11 Uhr die Geschichte der neuern Philosophie vorzutragen.

Prof. Dr. K. Ph. Fischer wird praktische Philosophie (Naturrecht und Sittenlehre) in vier wöchentlichen Stunden lesen.

Derselbe trägt die Religions-Philosophie in zwei wöchentlichen Stunden vor, und erbietet sich, Einleitung in die Philosophie zweimal die Woche zu lesen.

Prof. Dr. Fr. Vischer trägt in vier wöchentlichen Stunden die Aesthetik vor.

Derselbe liest in 2—3 wöchentlichen Stunden Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften.

Convikts-Direktor Halder wird in drei wöchentlichen Stunden die allgemeinen Grundsätze der Erziehungslehre vortragen.

B. Mathematische Wissenschaften.

Prof. Dr. Nörrenberg trägt wöchentlich fünfmal von 2—3 Uhr höhere Analysis, mit Anwendungen auf Geometrie und Mechanik, und dreimal von 11—12 Uhr die Theorie der Rotations-Bewegung und der Gestalt der Himmelskörper vor.

Prof. Dr. Hohl wird Elementar-Mathematik von 2—3 Uhr lesen.

Derselbe wird die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie in Verbindung mit Stereometrie, und die analytische Geometrie in Verbindung mit Trigonometrie in je vier wöchentlichen Stunden lehren.

Dr. Ofterdinger trägt nach seinem Handbuche (die Himmelskörper, ihre Bahnen, Entfernungen und Größen; Stuttgart 1837) populäre Astronomie dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr vor.

Derselbe erbietet sich in 1—2 Stunden zu einem Vortrag über die Berechnung des Kalenders; auch wird er auf Verlangen die Leitung von Uebungen in der Auflösung geometrischer und algebraischer Aufgaben übernehmen.

C. Naturwissenschaften.

Prof. Quenstedt wird vortragen: 1) Allgemeine Mineralogie wöchentlich in vier Stunden; 2) Krystallographie in drei Stunden; 3) Allgemeine Petrefaktenkunde in zwei Stunden in der Woche.

Prof. L. Sigwart wird die theoretische Chemie in Verbindung mit Experimental-Chemie in wöchentlichen zehn Stunden von 9—10 und von 5—6 Uhr, und die Agrikultur-Chemie nebst demjenigen Theile der technischen Chemie, der mit der Land- und Forstwirthschaft zunächst in Verbindung steht, in einer noch zu bestimmenden Stunde vortragen.

Prof. C. G. Gmelin wird in der Stunde von 10—11 Uhr pharmaceutische Chemie in Verbindung mit forensischer Chemie vortragen. Er wird dabei die Methoden, mittelst welcher die Verunreinigung und Verfälschung der pharmaceutisch-chemischen Präparate erkannt wird, praktisch erörtern, übrigens eine Bekanntschaft mit den Resultaten der allgemeinen Chemie bei den Zuhörern voraussetzen.

Prof. Hugo Mohl wird über Anatomie und Physiologie der Pflanzen in der Stunde von 3—4 Uhr lesen, und mikroskopisch-anatomische Demonstrationen in zwei noch zu bestimmenden Stunden halten.

Prof. W. Rapp liest Zoologie von 11—12 Uhr.

Prof. Zenneck wird die Naturgeschichte von Württemberg und eine encyklopädische Uebersicht der Naturwissenschaften wöchentlich in zwei Stunden vortragen.

D. Geschichte, Paläographie und Diplomatik.

Prof. Dr. Haug trägt wöchentlich fünfmal von 8—9 Uhr den ersten Theil der Universalgeschichte vor.

Derſelbe wird in 2—3 wöchentlichen Stunden eine Ueberſicht des politiſchen Entwicklungsgangs der europäiſchen Völker, von dem Untergange des weſtrömiſchen Reichs an bis auf die neueſten Zeiten, geben.

Privatdocent Dr. Fallati wird die Geſchichte der europäiſchen Staaten vom Ausbruche der franzöſiſchen Revolution bis zum zweiten Pariſer Frieden vier- bis fünfmal wöchentlich von 6—7 Uhr leſen.

Privatdocent Dr. Wolff wird ein- bis zweimal in der Woche die Cultur- und Literaturgeſchichte der Araber vortragen.

Bibliothekar Dr. Keller lehrt Paläographie und Diplomatik Dienſtags und Freitags von 2—3 Uhr.

E. Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Literatur.

Prof. Dr. Jäger erklärt wöchentlich fünfmal von 10—11 Uhr die kleinen Propheten.

Ebenderſebe erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Anthropologie wichtigſten Stellen des A. T. in drei wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, ſo wie zur Leitung von mündlichen und ſchriftlichen Uebungen in der Grammatik der hebräiſchen Sprache in vier wöchentlichen Stunden von 6—7 Uhr.

Privatdocent Dr. Wolff gibt Unterricht im Sanskrit, Perſiſchen und in den ſemitiſchen Sprachen.

Hülfslehrer Welte erbietet ſich zum Unterricht in den Anfangsgründen der arabiſchen oder ſyriſchen Sprache.

Prof. Dr. Tafel wird wöchentlich fünfmal die Satiren des Horaz von 11—12 Uhr, und viermal von 3—4 Uhr auserleſene Oden des Pindar erklären.

Derſelbe erbietet ſich zu griechiſchen Interpretations-Uebungen wöchentlich zweimal.

Prof. Dr. Walz wird in 4—5 wöchentlichen Stunden von 3—4 Uhr die Wolken und die Fröſche des Ariſtophanes erklären.

Derselbe trägt in vier wöchentlichen Stunden Encyklopädie und Methodologie der Philologie vor; auch erbietet er sich zu griechischen und lateinischen Stylübungen.

Repetent Kraz erbietet sich zu einer Vorlesung über die Antigone oder den Oedipus auf Kolonos des Sophokles in 2—3 wöchentlichen Stunden.

Prof. Peschier wird drei- bis viermal wöchentlich die französische Literatur des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, und zweimal wöchentlich die englische Literatur bis zum siebenzehnten Jahrhundert vortragen.

Bibliothekar Dr. Keller erläutert Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr die Novellen des Boccaccio.

F. Theologie.

a) Evangelisch-theologische Fakultät.

Prof. Dr. Steudel erläutert in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr die messianischen Stellen des A. T., unter Berücksichtigung ihrer Citation im N. T.

Prof. Dr. Kern erklärt die drei ersten Evangelien (mit durchgeführter Berücksichtigung der neuesten Kritik des Lebens Jesu) synoptisch in vier bis fünf wöchentlichen Stunden um 4 Uhr.

Prof. Dr. Steudel wird in 4—5 wöchentlichen Stunden um 11 Uhr die Briefe an die Hebräer und Galater, mit Hinweisung auf den in denselben enthaltenen Lehrbegriff, erklären.

Prof. Dr. Kern trägt den zweiten Theil der evangelisch-protestantischen Dogmatik um 9 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden vor.

Die Schleiermacher'sche Glaubenslehre, mit besonderer Rücksicht auf die theologischen Richtungen der Gegenwart und auf den kirchlichen Lehrbegriff, in 4—5 wöchentlichen Stunden historisch-kritisch durchzugehen, erbietet sich Repetent Landerer.

Zu einem Examinatorium über Dogmatik in Verbindung mit Dogmen-Geschichte erbietet sich Repetent Brackenhammer.

Prof. Dr. Schmid trägt den zweiten Theil der christlichen Sittenlehre um 10 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden vor.

Prof. Dr. Baur trägt den ersten Theil der christlichen Kirchengeschichte in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr vor.

Ebenderselbe wird in Vorlesungen über die christliche Symbolik eine vergleichende Darstellung der Lehrsysteme der Katholiken, Reformirten und Socinianer in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr geben.

Prof. Dr. Schmid wird die Homiletik und Katechetik, mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt, um 6 Uhr in vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Ebenderselbe wird die Leitung der homiletischen und katechetischen Uebungsanstalt in ihrem bisherigen Umfange fortsetzen.

Oberhelfer Pressel wird die Pastoral-Theologie in zwei wöchentlichen Stunden zu einer noch auszumittelnden Zeit vortragen.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Encyklopädie der theologischen Wissenschaften wird wöchentlich viermal vortragen Prof. Dr. Kuhn.

Ueber biblische Alterthümer liest viermal in der Woche Prof. Dr. Mack.

Die kleinen Propheten wird in vier wöchentlichen Stunden Hülfslehrer Welte erklären.

Die drei ersten Evangelien erklärt sechsmal in der Woche Prof. Dr. Mack.

Den Brief an die Römer wird in fünf wöchentlichen Stunden Prof. Dr. Kuhn erklären.

Den ersten Theil der christlichen Kirchengeschichte trägt in sieben wöchentlichen Stunden Privatdocent Hefele vor.

Derselbe erklärt zweimal in der Woche die Schrift des h. Chrysostomus de sacerdotio.

Die christlich-katholische Glaubenslehre, in Verbindung mit Dogmen-Geschichte, trägt Prof. Dr. v. Drey siebenmal wöchentlich vor.

Ueber christliche Moral wird täglich Prof. Dr. v. Hirscher lesen.

Derselbe wird ein- bis zweimal wöchentlich die evangelischen Perikopen praktisch erklären.

Katechetik wird Hülfslehrer Welte viermal in der Woche vortragen.

G. Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie, nach Falk (dritte Auflage), lehrt viermal wöchentlich von 10—11 Uhr Prof. Dr. Hepp.

Naturrecht nach seinem Grundrisse vier- bis fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr Prof. Dr. Reyscher.

Die Institutionen des römischen Rechts sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr Prof. Dr. Mayer.

Die Pandekten, mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts, nach Mühlenbruchs Doctrina Pandectarum, täglich um 9 und 11 Uhr und in wöchentlich noch zwei Stunden, lehrt Prof. Dr. v. Schrader.

Die zweite Hälfte der Pandekten, nämlich Familien- und Erbrecht, sechsmal wöchentlich von 4—5 Uhr und in einer noch weiter zu bestimmenden Stunde, Prof. Dr. Mayer.

Ein exegetisches Collegium über römisches Recht in wöchentlich 4—5 Stunden um 3 Uhr zu halten, ist auf Verlangen erbötig Prof. Dr. v. Schrader.

Das gemeine deutsche und württembergische Lehenrecht nach seinem Grundrisse, wöchentlich zweimal von 5—6 Uhr und in einer dritten noch zu bestimmenden Stunde, trägt vor Prof. Dr. Michaelis.

Dasselbe Collegium (mit Einschluß der Lehre von den Bauerlehen) nach Eichhorn, dreimal von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Das gemeine und württembergische Handels- und Wechselrecht, unter Beiziehung von Eichhorns Einleitung in das deutsche Privatrecht, trägt auf Verlangen zweimal von 5—6 Uhr vor Prof. Dr. Reyscher.

Das Recht des deutschen Bundes und das deutsche gemeinsame und das württembergische Staatsrecht lehrt sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr Prof. Dr. Michaelis.

Das deutsche und württembergische Staatsrecht trägt in fünf wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr vor Prof. Dr. R. Mohl.

Das württembergische Privatrecht sechsmal wöchentlich von 3—4 Uhr nach seinem Grundrisse Prof. Dr. Michaelis.

Die Geschichte des Strafrechts trägt vor Canzler Dr. v. Wächter.

Das gemeine katholische und protestantische Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf die kirchlichen Einrichtungen und Gesetze Württembergs, trägt sechsmal von 11—12 Uhr vor Prof. Dr. Lang.

Die Theorie des gemeinen deutschen und württembergischen Civil-Prozesses, nach seinem Lehrbuche (Tübingen 1836), sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr und einmal (Donnerstags) von 9—10 Uhr, trägt vor Prof. Dr. Scheurlen.

Die Theorie der summarischen Prozesse und des gemeinen deutschen und württembergischen Conkursprozesses nach Martin's Lehrbuch (eilfte Auflage) wöchentlich dreimal von 5—6 Uhr lehrt Prof. Dr. Michaelis.

Den gemeinen deutschen und württembergischen Strafprozeß nach Martin's Lehrbuch (vierte Auflage), fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Ein Collegium über Referirkunst ist auf besonderes Verlangen zu halten erbötig Prof. Dr. Scheurlen.

H. Heilkunde.

Prof. Dr. Baur liest Osteologie in der Stunde von 9—10 Uhr, in einer Abendstunde wird er anatomische Repetitionen halten, auch ertheilt er Unterricht im Präpariren.

Prof. Dr. Rapp hält Demonstrationen der Anatomie des Menschen in der Stunde von 2—3 Uhr.

Privatdocent Dr. Schill trägt wöchentlich fünfmal allgemeine Pathologie von 8—9 Uhr vor.

Prof. Dr. Autenrieth trägt Semiotik und Diagnostik von 4—5 Uhr vor.

Derselbe liest Formulare in zwei Stunden wöchentlich.

Prof. Dr. Märklin wird Pharmakognosie in noch zu bestimmenden Stunden vortragen.

Prof. Dr. F. v. Gmelin wird den zweiten Theil der speciellen Krankheitslehre von 8—9 Uhr vortragen.

Die Klinik der innern Krankheiten wird er in der Stunde von 11—12 Uhr fortsetzen.

Privatdocent Dr. Schill wird wöchentlich zweimal über die Krankheiten der Haut lesen.

Prof. Dr. Riecke trägt Geburtshülfe in der Stunde von 9—10 Uhr vor.

Dr. Leube erbietet sich zu Vorlesungen über Psychiatrie in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. Riecke hält den Cursus operationum chirurgicarum von 1—2 Uhr.

Zu Vorlesungen über die Krankheiten der Urinwerkzeuge erbietet er sich.

Privatdocent Frank wird die Verbandlehre vortragen.

Zu Uebungen am geburtshülflichen Fantom erbietet er sich.

Prof. Dr. Rieke wird, wie bisher, das chirurgisch-geburtshülfliche Clinikum von 10—11 Uhr besorgen.

Prof. Dr. Autenrieth wird gerichtliche Arzneikunde von 9—10 Uhr lesen.

Zu medicinischen Examinatorien ist Dr. Maier erbötig.

I. Staatswirthschaft.

Privatdocent Dr. Schütz liest Encyklopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften in drei wöchentlichen, noch zu bestimmenden Stunden.

Derselbe trägt Finanzwissenschaft fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr vor.

Auch erbietet er sich zu einem examinatorischen Collegium über die Fächer der politischen Oekonomie in zwei wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. v. Fulda erbietet sich, die Hauptgrundsätze der National-Oekonomie in drei wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr vorzutragen.

Prof. Dr. v. Poppe wird fünfmal in der Woche von 10—11 Uhr Maschinenlehre nach seinem Lehrbuche (Tübingen 1821) vortragen.

Derselbe erbietet sich zu einer Vorlesung über allgemeine Technologie in vier wöchentlichen Stunden.

Privatdocent Schott v. Schottenstein liest Encyklopädie der Forstwissenschaft in fünf wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr.

Prof. Dr. R. Mohl wird deutsches und württembergisches Staats- und Privat-Cameralrecht in fünf wöchentlichen Stunden von 6—7 Uhr lesen.

Privatdocent Hoffmann wird historisch-kritische Vorträge über die württembergische Finanzgesetzgebung in 4—5 noch näher zu bestimmenden Stunden halten.

Deutsches und württembergisches Staatsrecht; siehe Rechts-Wissenschaft.

Geschichte der europäischen Staaten; siehe Geschichte.

K. Uebungen in Künsten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeister v. Hermann.

Musikdirektor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik.

Nach der zwischen den Zeichnungslehrern Dörr und Hellwig bestehenden Uebereinkunft leitet Dörr in diesem Semester die Uebungen im Zeichnungs-Institute Donnerstags von 8—12 Uhr, und Sonntags von 10½ — 12 Uhr. Beide sind zu Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeister Kastropp gibt Privat-Unterricht im Fechten.

Tanzen lehrt Tanzmeister Beck.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn- und Feiertage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Professor oder Fakultätslehrer, vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen, und wenn kein Anderer sie will, wieder entlehnen können.

Der botanische Garten ist im Winterhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr geöffnet.

Das Naturalien-Cabinet jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr.

Der Fechtboden täglich (Sonn- und Donnerstag ausgenommen) Nachmittags von 12½—2 Uhr.

Das Ende der Herbstferien ist auf den 23. Oktober festgesetzt. Den 25. Oktober wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorlesungen werden am 26. ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Bl. von 1835, S. 17) ohne besondern Grund keine Immatrikulation mehr stattfinden. Zum Zwecke für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 10. August 1837. Scheurlen.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hohenmemmingen, Dekanats Heidenheim, welche in dem Mutterorte 537, in dem eine Stunde entfernten Filial Sachsenhausen 177 Einwohner zählt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. In dem Filial wird neben den Casual-Gottesdiensten jeden zweiten Sonntag eine Predigt gehalten, und derselben in den Sommermonaten eine Kinderlehre angehängt. Das Einkommen, dessen ungeeignete Theile verwandelt worden sind, ist nach Sportelpreisen zu 1123 fl. berechnet.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 44.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag den 2. September 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats und Amtsgerichts-Aktuariats zu Schloß Neresheim. — Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. — Aufnahme von ausübenden Aerzten. — Verfügung, die Vornahme einer Prüfung im Forstfache betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats und Amtsgerichts-Aktuariats zu Schloß Neresheim.

Das K. fürstlich Thurn und Taxis'sche Amtsgerichts-Notariat zu Schloß Neresheim ist dem dortigen Amtsgerichts-Aktuar v. Vagnato, und das hiedurch erledigte Amtsgerichts-Aktuariat daselbst dem Justiz-Referendär erster Classe Wiedenmann, von Dischingen, übertragen worden; was hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. August 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächstbevorstehende landwirthschaftliche Fest in Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre Donnerstags den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zur Vorführung derselben und zu der in Nachstehendem eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Hinsichtlich der Preise für die Pferdezucht wird zunächst auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Bl. S. 594 ff.) hingewiesen, wornach unter Abänderung der seitherigen Einrichtung an der Stelle der bisher für drei vierjährige Hengste und drei vierjährige Stutten ausgesetzten Preise von nun an nur an die Besitzer von Mutterstutten mit Fohlen Preise ausgetheilt werden.

§. 4.

Hiernach bestehen die Preise bei dem dießjährigen landwirthschaftlichen Feste neben einer silbernen Medaille:

I. in der Pferdezucht:

a) als Hauptpreise für die drei besten Mutterstutten (im Alter von 5—8 Jahren) mit Fohlen:
in 20—16—12 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

b) als Nachpreise für sechs Mutterstutten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a) gedachten Thieren am nächsten stehen:
in je acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

II. in der Rindviehzucht:
für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
in 10—5—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:
in 10—5—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

III. in der Schaafzucht:
für die drei besten feinwolligen vierschaufligen Widder:
in 8—4—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten feinwolligen vierschaufligen Mutterschaafe:
in 6—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

IV. in der Schweinezucht:
für die drei besten Eber:
in 5—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;
für die drei besten Mutterschweine:
in 4—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere in den unter II. — IV. genannten Thiergattungen ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den Stutten nicht mehr als einen Hauptpreis) erhalten.

§. 5.

Diejenigen Bewerber um die Preise in der Pferdezucht, welche gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nr. 5, ihre trächtigen Stutten schon bei Gelegenheit der Beschäl-Regulirung dem K. Land-Oberstallmeisteramt vorgezeigt haben, und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn sie keine Preise bekommen, einen Reisekosten-Ersatz von sechsunddreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und eine Entschädigung von einem Gulden und zwölf Kreuzern für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.Bl. S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweisen.

§. 6.

Bei sämtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stutten und Fohlen ist die Abstammung, und zwar

a) im Falle der Abstammung von Hengsten des K. Privatgestütts oder von Landbeschälern durch ordnungsmäßige Beschälscheine,

b) im Falle der Abstammung von Privatbeschälern durch eine von dem privilegirten Beschälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengstes beschreibt,

darzuthun.

Außerdem haben diese Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie die Stutte entweder selbst erzogen, oder am Tage des landwirthschaftlichen Festes wenigstens schon zwei Jahre in Besitz haben, sich auszuweisen.

§. 7.

Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaaf- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sey.

§. 8.

Sämtliche Preisbewerber haben sich am Tage vor dem Feste (27. September), und zwar mit den Pferden, mit den Schaafen und mit den Schweinen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr, bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstadt einzufinden, welchem die oben (§§. 5, 6 und 7) vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgesondert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 9.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 10.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehn Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den ersten,
acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den zweiten, und
vier Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den dritten Preis.

§. 11.

Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt worden, erhalten einen Reisekosten-Ersatz von 30 kr. für jede Stunde der vorschriftmäßig (oben §. 5) nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und eine Entschädigung von 1 fl. für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 12.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 13.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 14.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder anderen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 15.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 16.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisevertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die inneren, zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 18.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschlusse von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen bleibt, bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes, verboten.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 29. August 1837. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medizin Christian Gottlob Mayer, von Waiblingen, und der Candidat der Medizin Franz Xaver Ritter, von Rottweil, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 23. August 1837. Für den Vorstand: Ludwig.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Vornahme einer Prüfung im Forstfache betreffend.

Die jährliche Prüfung im Forstfache wird im Monat Oktober d. J. sowohl

a) mit denjenigen Bewerbern, welche die erste Prüfung für Forstwarts- oder Forstassistenten-Stellen erstehen, als

b) mit denjenigen, welche nach erstandener ersten Prüfung und nachgefolgter Dienstleistung sich der zweiten Prüfung für Förster- und Oberförster-Stellen unterwerfen wollen,

dahier vorgenommen werden.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 20. März 1826 (Reg.Bl. S. 189) und vom 29. April 1828 (Reg.Bl. S. 297) werden die Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 20. September d. J. bei dem Finanz-Ministerium einzureichen, und denselben die in dem Aufrufe vom 21. August 1832 (Reg.Bl. S. 323) bezeichneten Nachweisungen beizulegen.

Die zuzulassenden Bewerber werden von den Prüfungs-Terminen, die nicht zulassungsfähigen aber von dem Grunde ihres Ausschlusses durch den Aktuar der Prüfungs-Commission in Kenntniß gesetzt werden.

Stuttgart den 28. August 1837. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 8. September 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für Versendung von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost. — Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. — Verfügung, betreffend eine Aenderung der Umgelds-Commissariats-Bezirke. — Verfügung, betreffend die Diäten des Forstpersonals.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. ist der Revierförster Dürr in Stubersheim, Forstamts Alpeck, wegen körperlicher Gebrechen, vorbehältlich der Wieder-Anstellung desselben für den Fall wiedererlangter Diensttüchtigkeit, in den Pensionsstand gesetzt, sodann

vermöge Entschließung vom 2. d. M. dem quiescirten Regierungs-Sekretär, vormaligen Rechts-Praktikanten Bach, zu Neresheim, die erneuerte Ermächtigung zu Ausübung der Rechtspraxis während seines Quiescenzstandes ertheilt worden. (Vergl. Reg.Bl. vom Jahre 1832, S. 438.)

Unter dem 29. v. M. ist die patronatische Nomination des Pfarrgehülfen Moericke in Hedelfingen, Dekanats Cannstadt, zu der evangelischen Pfarrei Ober-Fischach, Dekanats Gaildorf, deßgleichen

die patronatische Nomination des Pfarrgehülfen Leube zu Neuhausen ob Eck, Dekanats Tuttlingen, zu der evangelischen Pfarrei Mittel-Fischach, Dekanats Gaildorf, bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Portotaxe für Versendung von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 26. Juni d. J., betreffend die Portotaxe für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern (Reg.Bl. S. 282), wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der erwähnten Verfügung bestimmte Portotaxe in Bezug auf das Württembergische Porto nunmehr auch bei den Sendungen nach und aus denjenigen fremden Staaten in Kraft tritt, gegenüber von welchen bisher anderweite vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme nothwendig machten, indem in Folge von Unterhandlungen mit diesen Staaten die entgegengestandenen Hindernisse beseitigt worden sind.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß für die bezeichneten Sendungen nach und aus Württemberg hinsichtlich des ausländischen Porto's eine der in Württemberg bestehenden gleichkommende Ermäßigung der Taxe in den nachfolgenden fremden Staaten (wiewohl in einigen derselben mit geringen Abweichungen) stattfindet, als:

a) in sämtlichen Staaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn und Taris'scher Verwaltung stehen,

b) in dem Großherzogthume Baden,

c) in dem Herzogthume Braunschweig,

d) in dem Königreiche Hannover,
e) in dem Königreiche Preußen,
f) in dem Königreiche Sachsen, und
g) in der Schweiz.

Auch in allen übrigen europäischen Staaten genießen die Kreuzband- und Waarenproben-Sendungen ebenfalls Porto-Ermäßigungen, über deren Betrag jedes K. Postamt Auskunft geben wird.

Stuttgart den 4. September 1837. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. (Reg.Bl. Nro. 7) für das Jahr 1837 angekündigte weitere Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen auf Kirchenstellen wird am

Dienstag den 17. Oktober d. J.,

Morgens sieben Uhr, in der Canzlei des katholischen Kirchenraths dahier beginnen.

Hiebei haben alle Prüfungs-Candidaten zu erscheinen, welche sich im Laufe dieses Jahrs vorschriftmäßig gemeldet haben, und weder zu der im April d. J. stattgehabten Anstellungsprüfung einberufen, noch durch besondere Erlasse abgewiesen worden sind.

Stuttgart den 29. August 1837.

Für den Vorstand:
Schedler.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend eine Aenderung der Umgelds-Commissariats-Bezirke.

In Folge der Vereinigung mehrerer Cameralämter ist die Eintheilung der Umgelds-Commissariate (Reg.Bl. von 1836, S. 537) dahin abgeändert worden, daß der bisher dem Umgelds-Commissariat Vaihingen zugetheilte, durch die Einverleibung

des Cameralamts Brackenheim vergrößerte Cameralamts-Bezirk Güglingen dem Umgelds-Commissariat Heilbronn zufällt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. August 1837. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Diäten des Forstpersonals.

Da nach höchster Entschließung vom 25. v. M. zu den Fällen, in welchen den Oberförstern für Amtsreisen ausnahmsreise Diäten zukommen, auch die Beaugenscheinigung bauholzberechtigter Gebäude, welche sie bei Hauptreparationen und Neubauten, statt der Revierförster, in Gemeinschaft mit den Cameralbeamten vorzunehmen haben, zu zählen ist; so wird dieß, unter Beziehung auf die Verfügungen vom 5. September 1825 (Reg.Bl. S. 494) und vom 26. Januar 1836 (Reg.Bl. S. 49), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. September 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 26. v. M. erfolgte Ableben des Amts-Notars Pfisterer in Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen, ist dessen Stelle, womit ein Gehalt von 525 fl. verbunden ist, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revierförsterstelle in Stubersheim, Forsts Alpeck, mit welcher die Besoldung erster Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 13. September 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung eines Erfindungs-Patentes. — Verlängerung des der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck der Fr. v. Schiller'schen Werke. — Bekanntmachung der in das Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Durch höchste Entschließung vom 8. d. M. ist der Privatdocent Hefele bei der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen zum außerordentlichen Professor gnädigst befördert worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung eines Erfindungs-Patentes.

Nachdem das dem Zimmermeister Kaspar Kolb zu Hall und dem Mechaniker Zimmermann zu Heidenheim durch höchste Entschließung vom 24. Oktober 1832

(Reg.Bl. S. 432) auf die Dauer von acht Jahren ertheilte Patent für ein von ihnen verbessertes Wasserrad durch Verzichtleistung der Patent-Inhaber vom 21. Juli d. J. erloschen ist, so wird solches nach Vorschrift des Art. 159 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. September 1837. Schlayer.

b) Verlängerung des der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck der Fr. v. Schiller'schen Werke.

Da durch höchste Entschließung vom 2. d. M. das der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem 21. Januar 1835 verliehene Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erschienenen neuen vermehrten Ausgabe der Fr. v. Schiller'schen Werke zu Gunsten der v. Schiller'schen Erben auf zwölf Jahre verlängert, und für diesen vom 21. Januar 1835 an zu berechnenden Zeitraum auf die während desselben erscheinenden weiteren vermehrten Ausgaben erstreckt worden ist, so wird solches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Stuttgart den 7. September 1837. Schlayer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge.

Von den 63 Zöglingen, welche sich bei der dießjährigen Conkursprüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Blaubeuren eingefunden haben, sind nachstehende aufgenommen worden:

1) Auberlen, Sohn des Schullehrers in Felbach;
2) Cranz, Sohn des Pfarrers in Steinenberg;
3) Ege, Sohn des Ober-Justizraths in Eßlingen;
4) Fraas, Sohn des Pfarrers in Lorch;
5) Gmelin, Sohn des Apothekers in Rottenburg;
6) Gottschick, Sohn des Collaborators in Markgröningen;

7) Günther, Sohn des Blaich-Inhabers in Nürtingen;
8) Haderer, Sohn des Regiments-Quartiermeisters in Stuttgart;
9) Heyd, Sohn des Stadtpfarrers in Markgröningen;
10) Hölderlin, Sohn des Kaufmanns in Groß-Asbach;
11) Imenddrfer, Sohn des Rentamtmanns in Laubach;
12) Kemmler, Sohn des Zeugmachers in Reutlingen;
13) Köhler, Sohn des Pfarrers in Schömberg;
14) Köstlin, Sohn des verstorbenen Stifts-Oberhelfers in Stuttgart;
15) Lamparter, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Ueberkingen;
16) Lässing, Sohn des Oberamts-Wundarzts in Leutkirch;
17) Meuret, Sohn des ehemaligen Cassiers in Stuttgart;
18) Mittler, Sohn des Pfarrers in Plochingen;
19) Mörike, Sohn des Controleurs in Cannstadt;
20) Ranz, Sohn des Finanzkammer-Revisors in Reutlingen;
21) Nefflen, Sohn des resignirten Schultheißen in Pleidelsheim;
22) Pezold, Sohn des Hofsängers in Stuttgart;
23) Planck, Sohn des Cameralverwalters in Blaubeuren;
24) Rieger, Sohn des Pfarrers in Meimsheim;
25) Roth, Sohn des Ober-Regierungsraths in Stuttgart;
26) Schlegel, Sohn des Umgelds-Commissärs in Crailsheim;
27) Sprinkhard, Sohn des Wundarzts in Groß-Sachsenheim;
28) Stark, Sohn des verstorbenen Oberhelfers in Göppingen;
29) Wagenmann, Sohn des Pfarrers in Mehrstetten;
30) Weinland, Sohn des Stadtschultheißen in Eßlingen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Blaubeuren ist der 18. Oktober. Bei demselben sind dem Ephorus die Verpflichtungs-Urkunden und schriftlichen Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Zöglinge, besonders in Beziehung auf die Krankheiten des Kindheitsalters, zu übergeben. Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, werden in Bälde besonders bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 9. September 1837. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 7. d. M. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars Endres in Weinsberg ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Gerichts-Notariat daselbst erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stadtpfarrers und ersten Predigers an der Leonhardskirche in Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das fixe Einkommen derselben berechnet sich zu 1089 fl. in Sportelpreisen, und besteht in 1025 fl. Geld, 15 Scheffel Dinkel, und Gartengenuß, neben dem Genusse einer Amtswohnung.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ettlenschieß, Dekanats Ulm, welche 315 Kirchengenossen zählt, und deren nun verwandeltes Einkommen zu 684 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

4) die katholische Pfarrei Reute, Oberamts und Dekanats Waldsee, welche im Pfarrdorfe und mehreren Weilern und Höfen 1251 Pfarrgenossen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und gestifteten Gebühren, nach Abzug der Ausgabe für einen ständigen Vikar, ein fixes jährliches Einkommen von 680 fl. gewährt;

5) die katholische Pfarrei Nordhausen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrorte 291 Pfarrgenossen hat, und von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und gestifteten Gebühren, nach Abzug des auf der Pfarrstelle derzeit noch haftenden, dermalen jährlich einschließlich des Zinses 156 fl. betragenden Provisoriums, ein fixirtes Einkommen von 625 fl. gewährt.

Die Bewerber um diese zwei Kirchenstellen haben sich bei dem katholischen Kirchenrathe binnen vier Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 19. September 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche im Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort haben. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Verfügung, betreffend die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 11. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Obersten v. Lützow, Commandanten des dritten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das von des Königs der Franzosen Majestät ihm, statt des bisher getragenen Ritterkreuzes, verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 9. d. M. den Unter-Lieutenant Lebret des ersten Reiter-Regiments aus den K. Militärdiensten entlassen.

Am 9. d. M. ist der Stabs-Offizier des dritten Reiter-Regiments, Major v. Cranz, und am 10. der Rittmeister erster Classe desselben Regiments, v. Kapff, zu Ludwigsburg gestorben.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 11. d. M. die erledigte Auditorsstelle bei der vierten Infanterie-Brigade dem Gerichts-Aktuar und bisherigen Auditoriats-Verweser Rummel übertragen.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät von demselben Tage wurde der bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises angestellte Assessor Mohl zum Finanzrath gnädigst befördert, und

auf das erledigte Cameralamt Alpirsbach der bisherige Cameral-Verwalter in Merklingen, Böcklen, gnädigst versetzt.

Vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. wurde die erledigte Gestüts-Verwaltersstelle zu Marbach dem pensionirten Obersten v. Mylius, mit Vorbehalt seines bisherigen Titels und Ranges, und

die in Erledigung gekommene erste Aktuarsstelle bei der Stadtdirektion Stuttgart, mit dem etatsmäßigen Titel eines Stadtdirektions-Sekretärs, dem Regierungs-Canzlei-Assistenten Deiß in Reutlingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte evangelische Pfarrei Gomaringen, Dekanats Reutlingen, dem Professor Schwab am Stuttgarter Ober-Gymnasium, unter Vorbehalt des Titels und Rangs als Gymnasial-Professor,

die erledigte evangelische Pfarrei Bernhausen, Amts-Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Nanz in Zavelstein, Dekanats Calw,

die erledigte evangelische Pfarrei Bodelshausen, Dekanats Tübingen, dem Pfarrer Schmid in Altenstaig Dorf, Dekanats Nagold,

die erledigte evangelische Pfarrei Kocherstetten, Dekanats Künzelsau, dem Pfarr-Vikar Lindenmaier in Pfrondorf, Dekanats Nagold,

die erledigte evangelische Pfarrei Vonlanden, Amts-Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Baur in Hausen an der Lauchert, Dekanats Reutlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Mundelsheim, Dekanats Marbach, dem Pfarr-Verweser Mayer in Groß-Ingersheim, Dekanats Besigheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Nordhausen, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrverweser Mäulen zu Pfäffingen, Dekanats Herrenberg,

die erledigte Helfersstelle zu Crailsheim dem Präzeptor Faber in Cannstadt,

das katholische Dekanatamt und die Pfarrei Zwiefalten dem Subregens an dem Priester-Seminar in Rottenburg, Dürr,

die erledigte katholische Pfarrei Oedheim, Dekanats Neckarsulm, dem Pfarrer Hefele in Hüttlingen, Dekanats Hofen,

die erledigte Peter und Paul-Caplanei in Unlingen, Dekanats Riedlingen, dem dermaligen Verweser dieser Stelle, Kayser,

die erledigte katholische Pfarrei Eutingen, Dekanats Horb, dem Pfarrverweser Volz in Dietingen, Dekanats Rottweil,

die erledigte katholische Pfarrei Uttenweiler, Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Siegle in Gebrazhofen, Dekanats Leutkirch,

die erledigte katholische Pfarrei Söflingen, Dekanats Ulm, dem Rektor am Schullehrer-Seminar in Gmünd, Weiß, auf sein Ansuchen,

die erledigte katholische Pfarrei zu Reutlingen dem Pfarrverweser Kuttler in Oberkirchberg, Dekanats Wiblingen,

die erledigte katholische Pfarrei Wilsingen, Dekanats Zwiefalten, dem Pfarrer Henle in Weiler, Dekanats Rottenburg, zu übertragen, wie auch

dem Pfarrverweser Rom zu Reute die nachgesuchte Enthebung von der ihm übertragenen Pfarrei Irrendorf, Dekanats Wurmlingen, zu ertheilen geruht, und

diese hiedurch wieder in Erledigung kommende Pfarrei dem Pfarrverweser Gugel in Söflingen, Dekanats Ulm, gnädigst übertragen.

Ferner ist durch höchste Entschließung vom 13. d. M. das Rektoramt an der lateinischen und Reallehranstalt in Biberach dem seitherigen Verweser desselben, Ober-Präzeptor Schweizer, und

die mit einem Präzeptorat an dieser Anstalt verbundene Mariä-Caplanei dem Präzeptorats-Caplan Binder in Gmünd gnädigst übertragen; deßgleichen sind

die beiden provisorischen Reallehrer Wacker und Grieb zu Reutlingen definitiv zu Reallehrern an der dortigen Anstalt ernannt,

die Reallehrerstelle zu Mezingen, Oberamts Urach, dem gegenwärtigen Amts-Verweser derselben, Carl Friedrich Peter, von Weilheim, Oberamts Kirchheim,

die erledigte Unteramtsarztsstelle zu Giengen, Oberamts Heidenheim, dem bisherigen fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Leibarzte Dr. Meebold aus Heidenheim übertragen, und

der Gestütsverwalter Schöll zu Güterstein seinem Ansuchen gemäß wegen Alters und Kränklichkeit, unter Bezeugung der Zufriedenheit Seiner Königlichen Majestät mit seinen vieljährigen treuen Diensten, in den Ruhestand gnädigst versetzt worden.

Vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. wurde die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Biberach dem Referendär erster Classe Vogt, von Ehingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Munding, seither zu Laupheim, Oberamts Wiblingen, seinen Wohnsitz nach Ehingen verlegt hat, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. September 1837. Schwab.

2. Des Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche im Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort haben.

Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Notariatsfache zu erstehen wünschen und im Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort, auch das dreiundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen, unter Nachweisung der in der Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 22. Mai 1834 (Reg.Bl. S. 388) vorgeschriebenen Erfordernisse, innerhalb 45 Tagen von heute an gerechnet, dem Oberamtsgerichte des Bezirkes, in welchem sie sich aufhalten, zu übergeben.

Versäumung dieser Frist hat den Ausschluß von der dießjährigen Prüfung zur Folge. Die Bezirksgerichte haben die Bittschriften ohne Verzug hieher einzusenden.

Eßlingen den 12. September 1837. Huber.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Nach erstandener Prüfung sind die Candidaten der Medizin und Chirurgie, August Abt, von Eßlingen, und der Doktor der Medizin und Chirurgie, Cuno Bilfinger, von Stuttgart, zur Ausübung der innern Heilkunde, der Wundarznei-Kunde und der Geburtshülfe, der Doktor der Medizin und Chirurgie, Herrmann Friedrich Jäger, von Stuttgart, zur Ausübung der innern Heilkunde und der Wundarzneikunde, und der ausübende Arzt Dr. Carl Ernst Albert Bengel, von Tübingen, zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 11. September 1837.

Für den Vorstand:
Ludwig.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend.

In die katholischen niederen Convikte sind auf den Grund der mit 57 Aufnahms-Candidaten im vorigen Monate dahier vorgenommenen Studien-Prüfung, und nach Maßgabe ihrer übrigen Eigenschaften, folgende 44 Gymnasialschüler aufgenommen worden:

A. In den Convikt zu Ehingen.

Bischofberger, Theobald, Sohn des Bauern in Waldenhofen;
Freudenreich, Wilhelm, Sohn des weiland Professors in Ellwangen;
Ganal, Faustin, Sohn des Müllers in Neu-Ravensburg;
Gegenbauer, Johann Michael, Sohn des Bauern in Neumühle, O.A. Leutkirch;
Graf, Franz Anton, Sohn des Schullehrers in Wuchsenhofen;
Halt, Caspar, Sohn des Müllers in Aufhausen, O.A. Neresheim;
Herlikhofer, Anton, Sohn des weiland Stadtpflegers in Gmünd;
Hofer, Franz, Sohn des Oberlehrers am Schullehrer-Seminar in Gmünd;
Höflinger, Max, Sohn des Revierförsters in Grunzheim;
Holzherr, Carl, Sohn des Kaufmanns in Rottenburg-Ehingen;
Kempter, Joseph, Sohn des Stadtraths in Ehingen;
Kiene, Johann Baptist, Sohn des Rothgerbers in Ehingen;
Kurz, Julius, Sohn des Med. Dr. in Munderkingen;
Lauber, Franz, Sohn des Zimmermanns in Seybranz;
Maigler, Joseph, Sohn des Wagners in Hochdorf, O.A. Waldsee;
Schönweiler, Jakob, Sohn des Bauern in Neufra, O.A. Riedlingen;
Schreiber, Franz Joseph, Sohn des Bauern in Engelbolzhofen;
Sonntag, Matthäus, Sohn des weiland Bauern in Thal, O.A. Waldsee;
Spieß, Johann Pelag, Sohn des Oberfeldwebels in Ludwigsburg.

B. In den Convikt zu Rottweil:

Ballnf, Johann Nepomuk, Sohn des weiland Bauern in Neuhausen, O.A. Eßlingen;

Baur, Matthäus, Sohn des weiland Bauern in Wetzgau;
Berner, Peter, Sohn des weiland Schullehrers in Erlaheim;
Berret, Carl, Sohn des Schneiders in Oedheim;
Braun, Herrmann, Sohn des Bauern in Königseggwald;
Friton, Joseph Alois, Sohn des Schneiders in Neuhausen, O.A. Eßlingen;
Fricker, Herrmann, Sohn des Kupferschmids in Altdorf;
Gaus, Augustin, Sohn des Kreuzwirths in Oeffingen;
Gunkel, Lorenz, Sohn des Schreiners in Unterthalheim;
Harder, Carl, Sohn des Schneiders in Biberach;
Hopp, Alois, Sohn des Schultheißen in Untereffendorf;
Hundt, Eduard, Sohn des Kaufmanns in Biberach;
Kalbacher, Felix, Sohn des weiland Bauern in Waitingen;
Käser, Johann Vitus, Sohn des Schullehrers in Treffelhausen;
Langheinz, Johann, Sohn des Bauern in Kiebingen:
Locher, Franz, Sohn des Bauern in Bremelau;
Mangold, Georg, Sohn des weiland Schneiders in Weiler bei Gmünd;
Michelberger, Wilhelm, Sohn des Taglöhners in Hochberg, O.A. Saulgau;
Miettinger, Florentin, Sohn des Stadtmusikus in Oberndorf;
Moser, Joseph, Sohn des Maurers in Riedlingen;
Rieß, Richard, Sohn des Wachsziehers in Gmünd;
Rodi, Sebastian, Sohn des Schusters in Gmünd;
Schänzle, Johann Nepomuk, Sohn des weiland Müllerknechts in Stadt Horb;
Späth, Leopold, Sohn des Oberzeugdieners in Ludwigsburg;
Uhl, Joseph, Sohn des Bauern in Oberschneidheim.

Die sämtlichen Zöglinge der niederen Convikte haben sich am Freitag den 20. Oktober d. J. Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Institute einzufinden.

Stuttgart den 12. September 1837. Soden.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 30. December 1835 (Reg.Bl. S. 492), und vom 19. Juli 1836 (Reg.Bl. S. 281) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, statt bisheriger zwei Drittheile, vom 1. Oktober laufenden Jahrs an der volle Betrag der von außervereinsländischen Waaren, welche bei württembergischen Zollstellen zum Eingange verzollt werden, bezahlten preußischen Rheinzölle (Rhein-Oktroi) zurückerstattet wird.

Stuttgart den 11. September 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Regierung des Schwarzwaldkreises ist eine etatsmäßige Canzlei-Assistentenstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 600 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei der gedachten Kreisregierung einzureichen.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Assessorsstelle, mit welcher die Besoldung dritter Classe von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei gedachter Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Unter dem 2. d. M. ist der Forstwart Obermüller, von Bernsfelden, Reviers und Forstamts Mergentheim, auf die erledigte Forstwartsstelle im Revier Welzheim, Forstamts Lorch, versetzt worden.

Am 16. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag den 23. September 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines Ergänzungs-Bandes zum Regierungs-Blatte. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei in Hürben, Dekanats Heidenheim.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 20. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Pfarrer Walter zu Kirchbierlingen, Dekanats Ehingen, vormaligen Prälaten des aufgehobenen Reichsstiftes zu Ober-Marchthal, aus Veranlassung seiner bevorstehenden Priester-Jubelfeier, in gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten amtlichen Wirksamkeit, das Commenthurkreuz Höchst-Ihres Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. ist der Canzlist Steidle bei der Ober-Rechnungskammer wegen Altersschwäche und Krankheit auf sein Ansuchen in den Pensionsstand gesetzt worden.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 15. d. M. den Hof-Cameral-Verwalter Maurer in Lauffen wegen langwieriger Krankheit in den Pensionsstand zu versetzen,

das hiedurch erledigte Hof-Cameralamt Lauffen dem seithrigen Hofkammer-Sekretär und Oekonomie-Verwalter der Hof-Krankenpflege, Winterlin, und

die erledigte Unter-Amtsarztsstelle zu Rosenfeld, Oberamts Sulz, dem ausübenden Arzte Dr. Riedle in Balingen zu übertragen, wie auch

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Privatdocenten Dr. Schüz bei der staatswirthschaftlichen Fakultät zum außerordentlichen Professor und zum Mitgliede der gedachten Fakultät gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung von demselben Tage die erledigte evangelische Pfarrei Siglingen, Dekanats Neuenstadt, dem Pfarrverweser Fleischhauer in Sternenfels, Dekanats Knittlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Rudersberg, Dekanats Welzheim, dem Pfarrer Schöll in Leonbronn, Dekanats Brackenheim, und

durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Hohengehren, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Hochstetter zu Simmozheim, Dekanats Calw, so wie

die erledigte evangelische Pfarrei Groß-Ingersheim, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Weinland in Ordelfall, Dekanats Oehringen, gnädigst übertragen.

Die Uebertragung des erledigten Posthalterei-Dienstes zu Merenstetten, Oberamts Ulm, an den Bierbrauer und Güterbesizer Kolb daselbst, hat unter dem 16. d. M. die höchste landesherrliche Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines Ergänzungs-Bandes zum Regierungs-Blatte.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 12. März 1832 aus Anlaß einer ständischen Bitte und nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes zu verfügen geruht, daß die seit dem 1. Januar 1818 (dem Zeitpunkte, in welchem die bestehende Organisation in Wirksamkeit getreten) von den Ministerien und anderen höheren Behörden erlassenen Verfügungen, welche Normen enthalten, nach denen sich die Unterthanen im Ganzen, oder einzelne Classen derselben zu richten haben, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Zu Vollziehung dieser höchsten Anordnung ist eine abgesonderte Sammlung der fraglichen Verfügungen veranstaltet, und in einen

Ergänzungs-Band zum Regierungs-Blatte

zusammengetragen worden.

Der bereits begonnene Druck dieses Ergänzungs-Bandes wird im Laufe des gegenwärtigen Jahrs vollendet, und letzterer in Abtheilungen von je sechs Bogen ausgegeben werden, von welchen die erste Abtheilung, vorbehältlich des Nachtrags des Vorwortes und Titel-Blattes, heute versendet worden ist.

Der Preis des gedachten Bandes ist bei einer Größe von voraussichtlich sechzig Bogen auf 1 fl. 15 kr. bestimmt worden, und wird, wenn sich die Bogenzahl bedeutend vermehren oder vermindern sollte, um 1½ Kreuzer für den Bogen erhöht, beziehungsweise ermäßigt werden.

Alle Königlichen Behörden und Beamten, welche Amts-Exemplare des Regierungs-Blattes unentgeldlich beziehen, erhalten auch den Ergänzungs-Band unentgeldlich. Da hiernächst derselbe einen wesentlichen Theil des Regierungs-Blattes bildet, so hat man angenommen, daß auch sämtliche Abonnenten diesen Band zu erhalten wünschen werden, und deßhalb dessen Versendung an sie angeordnet, ohne besondere Bestellungen abzuwarten. Sollte übrigens ein Abonnent den Ergänzungs-Band nicht zu erhalten wünschen, so hat derselbe die ausgegebenen Bogen ohne Verzug dem betreffenden Postamte zurückzugeben, bei welchem auch etwaige weitere Bestellungen von Personen, welche das Regierungs-Blatt sonst nicht beziehen, gemacht werden können.

Stuttgart den 20. September 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei in Hürben, Dekanats Heidenheim.

Durch höchste Entschließung vom 15. d. M. ist die Trennung des Filials Hürben von der Pfarrei Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim, und die Errichtung einer eigenen Pfarrverweserei in dem Orte Hürben, Dekanats Heidenheim, verfügt worden.

Stuttgart den 16. September 1837. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Reutlingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

2) die katholische Pfarrei Nagelsberg, Oberamts Künzelsau und Dekanats Ammerichshausen, wozu 519 Pfarrgenossen, meistens im Pfarrorte, gehören, und welche von eigenen Gütern, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein jährliches fixes Einkommen von 450 fl., nebst einer aus dem Interkalarfonds zu beziehenden jährlichen Personal-Zulage von 220 fl., gewährt;

3) die katholische Pfarrstelle in Baisingen, Oberamts und Dekanats Horb, mit 434 Pfarrgenossen, welche von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 500 fl. gewährt, wozu noch eine jährliche Personal-Zulage von 120 fl. aus dem Interkalarfonds gereicht wird.

Die Bewerber um diese beiden Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden, und sich in Beziehung auf die erstere, da man mit derselben auch das Amt des Landkapitels-Kämmerers vorsorglich zu verbinden gedenkt, zugleich auch über ihre Tüchtigkeit zu diesem Nebenamte vorschriftgemäß auszuweisen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Am $\frac{4}{18}$. September ist der Tagschreiber Steck bei dem Gerichtshofe in Tübingen, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft zu dem Gerichtshofe in Ellwangen versetzt, und zugleich sind:

der bei der K. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart angestellte Gottlob Heller zum Tagschreiber bei dem Ober-Tribunal;

der Scribent Weysser bei dem Criminalamte Stuttgart, und

der Oberamtsgehülfe Hauisch in Waugen zu Tagschreibern bei dem Gerichtshofe in Tübingen, endlich

der Oberamtsgerichts-Gehülfe Freiherr v. Thannhausen in Crailsheim zum Tagschreiber bei dem Gerichtshofe in Ellwangen ernannt worden.

Gedruckt bei G. Haffelbrink.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 30. September 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der von den Gerichts-Direktoren Demme und Klunge herausgegebenen Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchsten Dekreten an den Ordens-Vice-Kanzler, vom 2. Juli, 1. September und 27. August,

dem K. K. Oesterreichischen General-Major und Brigadier, Freiherrn v. Hauer,

so wie

dem K. Preußischen General-Lieutenant und General-Adjutanten v. Thiele,

den Friderichs-Orden zu verleihen geruht, und

den Doktor Granville zu London

zum Ritter des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst ernannt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät nach höchstem Dekrete vom 26. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Geheimen-Rathe und provisorischen Chef des Justiz-Departements, v. Schwab,

dem Geheimen-Rathe und Chef des Finanz-Departements, v. Herdegen,

dem Geheimen-Rathe und provisorischen Chef des Departements des Innern, v. Schlayer, und

dem Staatsrathe v. Leypold

den Friderichs-Orden, sodann

dem Obersten, Gestüts-Direktor v. Gemmingen, bisherigem Ritter des Ordens der Württembergischen Krone,

das Commenthurkreuz dieses Ordens in Gnaden verliehen, auch zu Rittern des ebenerwähnten Ordens gnädigst ernannt:

den Ober-Tribunalrath Bezzenberger, Dirigenten des Civil-Senats des Gerichtshofs in Ellwangen,

den Ober-Justizrath Voßler in Tübingen,

den Ober-Justizrath Wolßdorf in Ulm,

den Ober-Justizrath a. D., Hiller,

den Hofrath, Justiz-Ministerial-Registrator Kerner,

den Archivrath Lotter,

den Ober-Regierungsrath v. Roth, Canzlei-Direktor des K. Ministerium des Innern,

den Ober-Medizinalrath Dr. Schelling,

den Regierungsrath Haas in Ulm,

den Regierungsrath, Stadt-Direktor Ströhlin in Tübingen,

den Professor Dr. Sigwart, Ephorus des evangelischen Seminars in Tübingen.

den Professor Dr. Rapp daselbst,

den Professor und Ober-Bibliothekar Dr. Robert Mohl ebendaselbst,

den Regimentsarzt Dr. Freitag im zweiten Infanterie-Regiment,

den Kreisforstrath, Kreis-Oberforstmeister v. Gemmingen in Ulm,

den Finanzrath Zeller in Reutlingen,
den Finanzrath, Ministerial-Assessor Schmidlin,
den Bergrath Schübler,
den Oberförster v. Moltke in Neuenbürg,
den Cameralverwalter v. Cloß in Schorndorf, seitherigen Ritter des Civilverdienst-Ordens, und
den Hof-Domainenrath, Hof-Cameralverwalter Weckherlin in Stuttgart.

Sodann haben Höchstdieselben unter demselben Tage dem Hauptmann erster Classe v. Schmidt im fünften Infanterie-Regiment das Ritterkreuz des Militär-Verdienstordens gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. den bei der Regierung des Neckarkreises angestellten Regierungsrath Hochstetter wegen fortdauernder Kränklichkeit, vorbehältlich seiner Wieder-Eintheilung im aktiven Dienste im Falle der Herstellung seiner Gesundheit, seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen, und

vermöge höchsten Dekrets von 20. d. M. den vormaligen Rechts-Consulenten Thon, von Hall (vergl. Reg.Bl. von 1834, S. 3), auf sein Ansuchen unter die Zahl der Rechts-Consulenten wieder aufzunehmen geruht. Derselbe hat Offenau, Oberamts Neckarsulm, zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät von demselben Tage wurde die katholische Pfarrei Westerheim, Dekanats Eybach, dem Pfarr-Verweser Rosenkranz zu Mulfingen, Dekanats Amrichshausen,

die katholische Caplanei zu St. Jodok in Ravensburg dem Pfarrer Jäger in Langenargen, Dekanats Tettnang, sodann

durch höchste Entschließung vom 21. d. M. die evangelische Pfarrei Jungingen, Dekanats Ulm, dem Seminaristen Schmid, derzeit Pfarrverweser in Spielbach, Dekanats Blaufelden, gnädigst übertragen, und

der Pfarrer Harpprecht in Hedelfingen, Dekanats Cannstadt, auf sein Ansuchen wegen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 26. d. M. folgende Veränderungen bei den K. Truppen vorzunehmen geruht:

Befördert wurden:

zum Major und Stabs-Offizier beim vierten Reiter-Regiment, der Rittmeister erster Classe v. Finkh der Feldjäger-Schwadron;

zum Rittmeister erster Classe und Commandanten der Feldjäger-Schwadron, der Rittmeister zweiter Classe v. Reischach der Leibgarde;

zum Rittmeister erster Classe und Adjutanten der Reiter-Division, der Rittmeister zweiter Classe v. Hünersdorf des zweiten Reiter-Regiments.

Zu Höchst-Ihrem Adjutanten wurde ernannt der Rittmeister zweiter Classe v. Massenbach der Feldjäger-Schwadron.

Zu Rittmeistern zweiter Classe rücken vor:

im zweiten Reiter-Regiment der Brigade-Adjutant der zweiten Reiter-Brigade, Ober-Lieutenant v. Besserer,

bei der Leibgarde der Ober-Lieutenant v. Forstner derselben.

Den älteren Ober-Lieutenants v. Ruef und v. Scholl wird das Dienstalter vor dem Rittmeister v. Forstner vorbehalten.

Zum Adjutanten der zweiten Reiter-Brigade wird ernannt der Ober-Lieutenant Gukelen im zweiten Reiter-Regiment.

Zum Ober-Lieutenant wird befördert der Unter-Lieutenant v. Neubronn des vierten Reiter-Regiments, bei diesem Regiment.

Eingetheilt werden bei ihren bisherigen Regimentern ꝛc.:

der der Leibgarde aggregirte Unter-Lieutenant Fürst Hugo von Hohenlohe-Oehringen,

der dem vierten Reiter-Regiment aggregirte Unter-Lieutenant v. Valois, und

der dem zweiten Reiter-Regiment aggregirte Unter-Lieutenant v. Gaisberg.

Zu aggregirten Unter-Lieutenants sind ernannt:

der Wachtmeister Adolph v. Moltke des zweiten Reiter-Regiments, bei demselben, und

der Sohn des Freiherrn v. Hornstein, Carl v. Hornstein, bei dem ersten Reiter-Regiment.

Der Oberst-Lieutenant v. Speth wird vom vierten zum dritten Reiter-Regiment versetzt, und

der bisherige Adjutant der Reiter-Division, Rittmeister erster Classe v. Schaich, bei dem dritten Reiter-Regiment eingetheilt.

Ferner werden versetzt:

der Unter-Lieutenant v. Berlichingen des vierten Reiter-Regiments zu der Feldjäger-Schwadron, so wie

der Ober-Lieutenant Graf v. Scheler des ersten Reiter-Regiments, und

der aggregirte Unter-Lieutenant Graf v. Quadt des vierten Reiter-Regiments, beide zu der Leibgarde.

Der Platz-Adjutant zu Stuttgart, Major v. Auer, erhält den Charakter als Oberst-Lieutenant,

der Major v. Brand des dritten Infanterie-Regiments wird zum Oberst-Lieutenant, und

der Hauptmann zweiter Classe Fürst Friedrich von Hohenlohe-Oehringen im fünften Infanterie-Regiment zum Hauptmann erster Classe befördert.

Der Obermann Lehr im fünften Infanterie-Regiment rückt zum aggregirten Unter-Lieutenant in demselben vor.

Unter dem 16. d. M. ist die von dem Fürsten von Thurn und Taxis erfolgte patronatische Ernennung des Präzeptorats-Caplaneiverwesers Ignaz Hafner in Buchau auf die erledigte Pfarrei zu Schloß Neresheim landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der von den Gerichts-Directoren Demme und Klunge herausgegebenen Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege.

Nachdem Seine Königliche Majestät dem Gesuche des Gerichts-Directors Demme zu Altenburg um amtliche Empfehlung der von ihm, in Gemeinschaft mit

dem Gerichts-Direktor Klunge in Zeitz herausgegebenen, von dem Criminal-Direktor Hitzig zu Berlin begründeten Zeitschrift, unter dem Titel:

Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege,

Behufs der Beförderung des Zweckes derselben durch Zusendung angemessener Beiträge, vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. d. M. gnädigst zu entsprechen geruht haben; so sieht man sich veranlaßt, zunächst sämtlichen Mitgliedern der Criminal-Senate der höheren Gerichte anheimzugeben, ob und wie weit sie, nach Zulassung ihrer Berufsgeschäfte, zu dem angeführten Zwecke mitzuwirken, und insbesondere sich der Bearbeitung interessanter, für jene Zeitschrift geeigneter Criminal-Rechtsfälle zu unterziehen geneigt seyen; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die unter Benützung von Gerichts-Akten gefertigten Aufsätze jedesmal, den bestehenden Vorschriften gemäß, dem K. Justiz-Ministerium vor deren Absendung werden vorgelegt werden.

Stuttgart den 23. September 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monate vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 70 Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse:

von dem Studium der evangelischen Theologie 1,
von dem der katholischen Theologie 2,
von dem der Heilkunde 1,
von dem der Philosophie 2

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitäts-Studien für befähigt erklärt worden.

I. Zum Studium der evangelischen Theologie:

1) Heinrich Friedrich Krais, Sohn des Buchbinders in Hall;
2) Carl Weyermann, Sohn des † Pfarrers in Würtingen.

II. Zum Studium der katholischen Theologie:

1) Johann Baptist Bachmor, Sohn des Bauern in Langenargen;
2) Joseph Anton Fritz, Sohn des Maurers in Ober-Kochen;
3) Johann Martin Kalis, Sohn des Bauern in Untergünsbach;
4) Engelbert Munding, Sohn des † Schullehrers in Unlingen;
5) Carl Erhard Schmöger, Sohn des Chorregenten in Ehingen;
6) Joseph Bauer, Sohn des Bauern in Felldorf.

III. Zum Studium der mosaischen Theologie:

Salomon Ellinger, Sohn des † Kaufmanns in Pflaumloch.

IV. Zum Studium der Rechtswissenschaft:

1) Franz Hugo Bazing, Sohn des † Finanzraths und Cameral-Verwalters in Brackenheim;
2) August Bockshammer, Sohn des Dekans in Blaubeuren;
3) Friedrich Boscher, Sohn des Rent-Beamten in Obermarchthal;
4) Carl Gottfried Bossert, Sohn des Oberamtmanns in Leonberg;
5) Eugen v. Egloffstein, Sohn des † K. Kammerherrn und Fürstlich Hohenlohe-Oehringen'schen Stallmeisters in Stuttgart;
6) Christian Gaab, Sohn des resignirten Dekans von Herrenberg;
7) Carl Friedrich Gerold, Sohn des Montirungs-Verwalters in Stuttgart;
8) Eduard Gmelin, Sohn des Cameral-Verwalters in Gundelsheim;
9) Christian Gottlob Göhrum, Sohn des Bäckers in Stuttgart;
10) Carl Ludwig Heinrich Göz, Sohn des pensionirten Ober-Polizei-Commissärs in Stuttgart;
11) Ludwig Wilhelm Friedrich Graf v. Grävenitz, Sohn des Obersten in Eßlingen;
12) Ludwig Friedrich Hallberger, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart;
13) Ferdinand Friedrich Hoffmann, Sohn des Pfarrers in Bezingen;
14) Wilhelm Ludwig Wörner, Sohn des Oberamtmanns in Balingen;
15) Georg Friedrich Ernst Koch, Sohn des Landwirths in Walddorf;
16) Carl Julius Kübel, Sohn des Ober-Justiz-Prokurators in Tübingen;

17) Johann Ludwig Friedrich Adolph Müller, Sohn des Oberamts-Richters in Stuttgart;
18) Ernst Herrmann Oſiander, Sohn des Ober-Zollverwalters in Stuttgart;
19) Edwin v. Podewils, Sohn des † Majors in Stuttgart;
20) Lukas Ruoff, Sohn des Metzgers in Balingen;
21) Herrmann Seeger, Sohn des Holz-Verwalters in Biſſingen;
22) Robert Sigel, Sohn des Legationsraths in Stuttgart;
23) Auguſt-Warren Haſtings v. Soden, Sohn des Direktors in Stuttgart;
24) Johann Georg Stiegele, Sohn des Sonnenwirths in Ingſtetten;
25) Auguſt Gotthold Friedrich Weiſſer, Sohn des † Ober-Tribunalraths in Stuttgart;
26) Alfred Georg Carl Weis, Sohn des Regiments-Quartiermeiſters in Stuttgart;
27) Ernst Wirth, Sohn des Oberamtmanns in Waiblingen;
28) Friedrich Graf v. Zeppelin, Sohn des K. Kammerherrn in Stuttgart.

V. Zum Studium der Heilkunde und höhern Chirurgie:

1) Sebaſtian Burkart, Sohn des Chirurgen in Riedlingen;
2) Heinrich Emil David Ellinger, Sohn des Bäcker-Ober-Zunftmeiſters in Gaildorf;
3) Carl Friderich Ludwig Gukelberger, Sohn des † Wund-Arzts in Stuttgart;
4) Albert Friderich Günzler, Sohn des Rechnungsraths in Stuttgart;
5) Carl Heller, Sohn des Oberamts-Arzts in Horb;
6) Herrmann Friderich Hölder, Sohn des Stadtgerichts-Notars in Stuttgart;
7) Heinrich Meßner, Sohn des Oberamts-Arzts in Neckarſulm;
8) Gottlob Adolph Rueff, Sohn des † Finanzraths in Ellwangen;
9) Carl Weeber, Sohn des Oberamts-Arzts in Tübingen;
10) Friderich Weyler, Sohn des † Kaufmanns in Oehringen;
11) Eduard Friderich Wiedersheim, Sohn des Cameral-Verwalters in Stetten.

VI. Zum Studium der Cameral-Wissenschaft:

1) Martin Baß, Sohn des Schreinermeisters in Nattheim;
2) Adolph Feßer, Sohn des Oberamtsrichters in Herrenberg;
3) Wilhelm Heinrich Hettler, Sohn des † Oberamtmanns in Balingen;
4) Julius v. Valois, Sohn des Obersten und Stadt-Commandanten in Heilbronn.

VII. Zum Studium der Regiminal-Wissenschaft:

1) Herrmann Leo, Sohn des Revierförsters in Gaildorf;
2) Caspar Neher, Sohn des † Malers in Biberach;
3) Friedrich v. Weiler, Sohn des † Ritterguts-Besitzers zu Weiler;
4) Carl August Weinheimer, Sohn des Hutmachers in Ebingen;
5) Carl Friderich Zeller, Sohn des Rent-Amtmanns in Mühlhausen.

VIII. Zum Studium der Philosophie:

1) Herrmann Friderich Gneiting, Sohn des † Canzlisten in Stuttgart;
2) Jakob Friderich Kieß, Sohn des Schulmeisters in Nellingen;
3) Johannes Reuchlin, Sohn des Hirschwirths in Bebenhausen;
4) Johannes Hyeronimus Scherr, Sohn des Schullehrers in Straßdorf;
5) Albert Vogelmann, Sohn des Präzeptors in Ellwangen;
6) Leonhard Wünsch, Sohn des Kaufmanns in Crailsheim.

IX. Zum Studium der Berg-Wissenschaft:

Christian Haller, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.

Stuttgart den 21. September 1837. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Das seither in der ersten Besoldungs-Classe gestandene, wegen beabsichtigter Verkleinerung des Bezirks aber in die zweite Classe versetzte Amts-Notariat Abtsgmünd, Oberamts Aalen, womit nunmehr ein Jahresgehalt von 350 fl. und ein Canzlei- und Reisekosten-Beitrag von jährlich 200 fl. verbunden wird, ist wieder zu

besetzen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Bei der Regierung des Neckarkreises ist eine etatsmäßige Rathsstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 1500 fl. verbunden ist. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche bei der gedachten Kreis-Regierung innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig einzureichen.

3) Das erledigte Professorat am obern Gymnasium in Stuttgart führt die Verpflichtung mit sich, wöchentlich 12 bis 13 Unterrichts-Stunden zu ertheilen, und gewährt das normalmäßige Einkommen von 1200 fl. in Geld. Das Hauptfach dieser Lehrstelle ist die römische und griechische Literatur. Die Bewerber um dieselbe haben sich jedoch in den, innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath einzureichenden Eingaben zu erklären, welche Fächer, außer dem Hauptfache, sie früher oder später zu übernehmen bereit wären.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Linsenhofen, Dekanats Nürtingen, welche 1146 Seelen zählt, und deren nun verwandeltes Einkommen zu 810 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Am 24. d. M. ist der Brigade-Stallmeister Lefebre der ersten Reiter-Brigade in Ludwigsburg gestorben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 11. d. M. ist das Umgelds-Commissariat Ravensburg dem seitherigen Verweser desselben, Finanzkammer-Copisten Dörr zu Ludwigsburg, übertragen, und der dafür bestimmt gewesene Umgelds-Commissär Hoffmann seinem Ansuchen gemäß auf die dadurch bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Copisten-Stelle versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 6. Oktober 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten. — Verleihung der silbernen Civilverdienst-Medaille an einen Schultheißen. — Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1838 betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 27. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Oeschelbronn, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Leibius in Friolzheim, Dekanats Leonberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Michelbach an der Haide, Dekanats Langenburg, dem Pfarrer Schäffler in Affaltrach, Dekanats Weinsberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Neuhausen, Dekanats Urach, dem Rektor Eytel in Eßlingen,

die erledigte katholische Pfarrei Offingen, Dekanats Riedlingen, dem Schul-Inspektor und Stadtpfarrer Hofmeister in Munderkingen,

die erledigte katholische Pfarrei Hausen am Thann, Dekanats Spaichingen, dem Vikar Gregor Belz zu Dietenheim, Oberamts Wiblingen,

die erledigte katholische Stadtpfarrei Friedrichshafen dem Präzeptorats-Caplan Herzer in Biberach,

die erledigte katholische Pfarrei Hasenweiler, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Haueisen in Willeratzhofen, Dekanats Leutkirch,

die erledigte katholische Pfarrei Wilhelmskirch, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrverweser Fuchs zu Nordhausen, Dekanats Ellwangen, und

die erledigte katholische Pfarrei Mönhof, Dekanats Gmünd, dem Pfarrverweser Weber im Dorfe Ellwangen, Dekanats Leutkirch, gnädigst übertragen, wie auch

der von Seite des bischöflichen Ordinariats erfolgten Ernennung des Bisthums-Pflegers Klotz zum Registrator bei dem bischöflichen Ordinariate die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Durch höchste Entschließung vom demselben Tage ist dem Professor v. Hirscher an der katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Die von Seite des Fürsten zu Waldburg-Wurzach erfolgte patronatische Präsentation des Repetenten am höheren Convikte in Tübingen, Sebastian Martin, auf die erledigte katholische Caplanei zum heiligen Kreuz in Wurzach, so wie

die von dem Freiherrn Honor von Enzberg zu Mühlheim erfolgte patronatische Präsentation des Vikars Johann Kunz, derzeitigen Pfarr-Amtsverwesers zu Heiligenbronn, auf die katholische Pfarrstelle zu Mahlstetten, Oberamts und Dekanats Spaichingen, erhielten unter dem 29. v. M. die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der im Monate December d. J. vorzunehmenden ersten Dienstprüfung vor dem zu Tübingen niedergesetzten Justiz-Prüfungs-Collegium (der Juristen-Fakultät) zugelassen zu werden wünschen, werden

hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften (vergl. die Ministerial-Verfügung vom 1. April 1835, Reg.Bl. S. 149 ff.), unter Beachtung der hierin getroffenen nachfolgenden Abänderung, eingerichtet seyn müssen, bis zum 1. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semesterprüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei wird in Beziehung auf den Punkt 3 der vorerwähnten Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 1. April 1835 bemerkt, daß in's Künftige die Abgangs-Zeugnisse der Candidaten von der Landes-Universität nicht mehr von Amtswegen eingezogen werden, und daß daher die Candidaten solche sich, gleich den Zeugnissen der von ihnen besuchten ausländischen Universitäten, selbst zu verschaffen und ihrer Meldung beizuschließen haben.

Stuttgart den 2. Oktober 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verleihung der silbernen Civilverdienst-Medaille an einen Schultheißen.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 27. d. M. dem Schultheißen Behles in Sontheim, Oberamts Heidenheim, in gnädigster Anerkennung seiner rühmlichen Amtsführung, neben dessen öffentlicher Belobung die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht haben, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. September 1837. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 13. d. M. sind nachbenannte 34 Candidaten der katholischen Theologie in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Bauer, Joseph, von Ellwangen;
Blank, Alexander, von Riedheim;
Ehrle, Joseph, von Wangen;
Harrer, Joseph, von Hofen, Oberamts Cannstadt;
Hartwig, Jakob, von Ellwangen,
Hillenbrand, Eduard, von Biberach;
Hohl, Leonhard, von Lauchheim;
Kränzle, Joseph, von Gmünd;
Küchle, Johann, von Aulendorf;
Lichtenstein, Alois, von Zeil;
Manser, Heinrich, von Ober-Marchthal;
Matthauer, Thaddä, von Rottweil;
Mennel, Georg, von Hüttenweiler;
Munding, Franz Joseph, von Ehingen;
Negele, Bernhard, von Rottweil;
Pfleghaar, Carl, von Wangen;
Reinhard, Ernst, von Wangen;
Rettinger, Alois, von Neresheim;
Rettinger, Carl, von Neresheim;
v. Sallwürk, Carl, von Buchau;
Schick, Johann Georg, von Bühl, Oberamts Wiblingen;
Schmid, Friedrich August, von Oberstadion;
Schmid, Thaddä, von Osterhofen;
Schupp, Ignaz, von Gmünd;
Schuster, Ignatz, von Ellwangen;
Setz, Gebhard, von Zwiefaltendorf;
Trüb, Franz, von Brastelhof, Oberamts Aalen;
Utz, Joseph, von Ellwangen;
Vogt, Anton, von Hüttlingen;
Vogt, Eduard, von Ehingen;
Walter, Joseph, von Neresheim;

Weber, Anton, von Scharfenberghof, Oberamts Geislingen;
Wörrle, Georg, von Dischingen;
Zeiler, Sebastian, von Aichelau.

Stuttgart den 26. September 1837. Soden.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1838 betreffend.

Die Vorbereitungsgeschäfte zur Aushebung im Jahre 1838, so wie die Aushebung selbst, erfolgen in denselben Terminen, wie durch die Verfügung des Ober-Rekrutirungsraths vom 1. September 1835 (Reg.Bl. Nro. 34) angeordnet worden ist.

Unter Bezugnahme auf diese Verfügung wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch längstens bis zum 8. November d. J. Anzeige hieher zu erstatten, daß mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen in jeder Gemeinde der Anfang gemacht sey.

Stuttgart den 30. September 1837. Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte Stelle eines Stadtpfarrers und Dekans in Böblingen ist wieder zu besetzen. Der Dekanatsbezirk umfaßt 15 Pfarrorte mit 24,415 Einwohnern, wovon 3066 in der Amtsstadt sich befinden. Das Diensteinkommen ist verwandelt, und belauft sich auf 1366 fl. nach Sportelpreisen. Die befähigten Bewerber haben ihre Eingaben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Es werden wieder besetzt werden:

2) die erledigte Stelle eines Rektors an dem Schullehrer-Seminar in Gmünd, verbunden mit der Caplanei zu St. Martin daselbst, welche, ohne die Gebühren für die Stiftungsmessen, ein reines Einkommen von 1220 fl. nebst freier Wohnung in dem Seminargebäude gewährt. Der Rektor hat als Seminarvorstand die Aufsicht über die ganze Bildungsanstalt und die Erziehung der im Institute wohnenden Zög-

linge, unter Beihülfe von zwei Unterlehrern, zu besorgen und die Leitung des Gottesdienstes in der zweiten Stadtkirche zu übernehmen. Als erster Lehrer hat er sich mit den übrigen Lehrern in den Unterricht der Schulamtszöglinge nach Bedürfniß und im Verhältnisse zu seinen Vorstandsgeschäften zu theilen, und als Caplan den Gottesdienst in der zweiten Stadtkirche gemeinschaftlich mit drei anderen Geistlichen zu übernehmen, und die ihn treffenden Stiftungsmessen, welche mit beiläufig 100 fl. besonders belohnt werden, zu lesen;

3) die katholische Pfarrei zu Berlichingen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, welche im Pfarrdorfe und in mehreren Filialien 1223 Pfarrgenossen begreift, und aus eigenen Gütern, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von jährlichen 700 fl. gewährt;

4) die katholische Pfarrstelle zu Hausen ob Rottweil, Oberamts und Dekanats Rottweil, welche im Pfarrdorfe und in einigen ganz nahe gelegenen Höfen 374 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 670 fl. gewährt;

5) die katholische Pfarrei zu Weissenau, Oberamts und Dekanats Ravensburg, welche am Pfarrsitze und in einigen nahe gelegenen Filialien 369 Pfarrgenossen zählt, und an Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein jährliches beständiges Einkommen von 614 fl. gewährt.

Die Bewerber um diese vier Stellen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe mit den erforderlichen Belegen vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Subregensstelle an dem Priester-Seminar zu Rottenburg, womit eine Besoldung von jährlichen 500 fl., freie Wohnung, Beheizung und Verpflegung verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem Landesbischofe zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte vom 30. September 1837, Nro. 49, S. 461, ist Linie 3 von unten statt „Wörner" zu lesen: „Hörner."

Am 30. v. M. ist die zweite Lieferung des Supplementbandes zum Regierungsblatte (Bogen 7—12) ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 51.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag den 14. Oktober 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. — Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. — Bekanntmachung, die Abhaltung einer allgemeinen Konkursprüfung für alle Bewerber um Offiziersstellen betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 9. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem dem dritten Infanterie-Regimente aggregirten Major Grafen zur Lippe die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Annen-Orden zweiter Classe in Brillanten anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 7. d. M. den dem dritten Reiter-Regimente aggregirten Unter-Lieutenant v. Stetten bei dem ersten Reiter-Regimente eingetheilt, und

den Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Wachtmeister Heimpel des zweiten Reiter-Regiments, zum aggregirten Unter-Lieutenant bei dem vierten Reiter-Regimente befördert.

deßgleichen die aus der Offiziers-Bildungs-Anstalt tretenden sieben Zöglinge zu Unter-Lieutenants ernannt, und den beigesetzten Regimentern aggregirt:

Ringler, bei dem achten Infanterie-Regimente,
Weiß, bei dem zweiten Infanterie-Regimente,
v. Gaisberg, bei dem zweiten Infanterie-Regimente,
Arlt, bei den Garnisons-Compagnien,
v. Hügel, bei dem vierten Infanterie-Regimente,
Götz, bei dem vierten Infanterie-Regimente,
Ehrenfeld, bei dem dritten Infanterie-Regimente.

Am 3. d. M. erhielt die von dem Fürsten von Thurn und Taxis erfolgte Ernennung des Caplans Munding in Buchau auf die erledigte katholische Pfarrei Ennetach, Oberamts und Dekanats Saulgau, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung.

Von den 41 Candidaten des evangelischen Predigtamts, welche die erste theologische Dienstprüfung in diesem Herbste erstanden haben, sind folgende, in alphabetischer Ordnung aufgeführte, sechsunddreißig für befähigt erkannt worden:

1) Andraßy, geb. von Ulm;
2) Bauer, von Mergentheim;
3) Baumann, von Tuttlingen;
4) Betulius, von Stuttgart, Seminarist;
5) Deckinger, von Stuttgart, Seminarist;
6) Distelbarth, von Mourewo, Oberamts Ludwigsburg, Seminarist;
7) Dörtenbach, von Stuttgart, Seminarist;
8) Esenwein, von Eßlingen, Seminarist;
9) Götz, von Beinstein, Oberamts Waiblingen, Seminarist;
10) Grunsky, von Ostelsheim, Oberamts Calw, Seminarist;
11) Grüzmann, von Oelbronn, Oberamts Maulbronn;

12) Hermann, von Malmsheim, Oberamts Leonberg, Seminarist;
13) Hochstetter, von Fürfeld, Oberamts Heilbronn, Seminarist;
14) Jäck, von Schwann, Oberamts Neuenbürg;
15) Köstlin, von Stuttgart, Seminarist;
16) Krais, von Beilstein, Oberamts Marbach, Seminarist;
17) Krauß, von Aalen;
18) Kuhn, von Eßlingen, Seminarist;
19) Leopold, von Stuttgart, Seminarist;
20) Mittler, von Kochendorf, Oberamts Neckarsulm, Seminarist;
21) Reinhardt, von Waiblingen, Seminarist;
22) Reuther, von Stuttgart, Seminarist;
23) Roser, von Stuttgart, Seminarist;
24) Ruoff, von Reutlingen, Seminarist;
25) Rümelin, von Heilbronn;
26) Scheib, von Ludwigsburg, Seminarist;
27) Schelling, von München, Seminarist;
28) Schneider, von Eßlingen;
29) Schnitzer, von Böhringen, Oberamts Urach, Seminarist;
30) Stein, von Knittlingen, Oberamts Maulbronn;
31) Stortz, von Flözlingen, Oberamts Rottweil;
32) Süskind, von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, Seminarist;
33) Vischer, von Murr, Oberamts Marbach;
34) Wiegandt, von Ulm, Seminarist;
35) Wolff, von Pflummern, Oberamts Riedlingen, Seminarist;
36) Wurm, von Tübingen, Seminarist.

Stuttgart den 29. September 1837. Mohl.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der am 15. v. M. und an den folgenden Tagen zu Tübingen unter Mitwirkung der Commissarien des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen

Ordinariats stattgefundenen ersten Dienstprüfung (für die Aufnahme in das Priester-Seminar), und nach dem Ergebnisse der Verhandlungen über sonstige zu berücksichtigende Verhältnisse, sind von 32 Candidaten der katholischen Theologie derzeit nachstehende 24 fähig erkannt, und sonach in das Priester-Seminar zu Rottenburg aufgenommen worden:

Blochinger, Franz, von Ellwangen;
Bomback, August, von Weil der Stadt;
Boscher, Joseph, von Königseggwald;
Dessaller, Carl, von Rottenburg;
Eger, Augustin, von Schnittlingen;
Englerth, Dominik, von Rottweil;
Fähndrich, Reparat, von Reuthe, Oberamts Leutkirch;
Groß, Carl, von Unter-Gröningen;
Hamma, Ernst, von Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen;
Heinkele, Joseph, von Weil der Stadt;
Herrmann, Johann, von Aufhausen;
Käs, Ignatz, von Friedrichshafen;
Knöpfler, Clemens, von Primisweiler;
Köhle, Johann, von Pflaumloch;
Mietinger, Carl Gustav, von Oberndorf;
Moninger, Joseph, von Ellwangen;
Nachbaur, Meinrad, von Weil der Stadt;
Rau, Johann, von Weil der Stadt;
Richter, Aloys, von Ellwangen;
Schnell, Moritz, von Rottenburg;
Sinz, Jakob, von Horb;
Straub, Andreas, von Kolbingen;
Stütz, Wilhelm, von Gmünd;
Weikmann, Johann, von Gmünd.

Stuttgart den 3. Oktober 1837.

Soden.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der vom 29. September bis 2. Oktober vorgenommenen Conkurs-Prüfung sind:

I. folgende Jünglinge in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Adlung, Sohn des verstorbenen Gemeinderaths in Rudersberg;
2) Baumgärtner, Sohn des Stadtraths in Ludwigsburg;
3) Beck, Sohn des Professors am mittleren Gymnasium in Stuttgart;
4) Böckmann, Sohn des Stadtpflegers in Tübingen;
5) Bürklin, Sohn des verstorbenen Schullehrers in Ereglingen;
6) Fischer, Sohn des Apothekers in Großbottwar;
7) Gaupp, Sohn des Pfarrers in Bißingen;
8) Geß, Sohn des Dekans in Backnang;
9) Hailer, Sohn des Pfarrers in Steinenkirch;
10) Jopp, Sohn des Pfarrers in Kirchheim, Oberamts Neresheim;
11) Kalchreuter, Sohn des Sailermeisters in Marbach;
12) Klumpp, Sohn des Professors am Gymnasium in Stuttgart;
13) Köstlin, Sohn des Professors am Seminar zu Urach;
14) Mann, Sohn des Präzeptors in Knittlingen;
15) Neuffer, Sohn des Regierungs-Canzlisten in Reutlingen;
16) Planck, Sohn des Pfarrers in Vempflingen;
17) Preßel, Sohn des Oberhelfers in Tübingen;
18) Raifeisen, Sohn des Pfarrers in Gailenkirchen;
19) Reuschle, Sohn des Pfarrers in Lonsee;
20) Rieckher, Sohn des Canzleiraths in Stuttgart;
21) Roller, Sohn des Schulmeisters in Balingen;
22) Schmoller, Sohn des Professors am Seminar in Blaubeuren;
23) Schober, Sohn des Regierungs-Registrators in Ludwigsburg;
24) Schwarz, Sohn des Schneidermeisters in Stuttgart;

25) Waiblinger, Sohn des verstorbenen Staatshauptkassen-Buchhalters in Stuttgart;
26) Werner, Sohn des Pfarrers in Schwaikheim;
27) Wunderlich, Sohn des verstorbenen Kaufmanns aus Stuttgart;
28) Wunderlich, Sohn des Ephorus am Seminar in Schönthal;
29) Wurm, Sohn des Ober-Consistorialraths und Dekans in Nürtingen;
30) Zoller, Sohn des Kaufmanns in Eßlingen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar ist der 23. Oktober. Bei demselben haben diejenigen, welche bisher nicht im Seminar zu Blaubeuren waren, die Verpflichtungs-Urkunden in der vorgeschriebenen Form dem Ephorus zu übergeben.

II. Zum akademischen Studium der Theologie außerhalb des Seminars sind folgende für befähigt erklärt worden:

1) Beckh, Sohn des Schullehrers in Reutlingen;
2) Bühler, Sohn des Kaufmanns in Gerstetten;
3) Eytel, Sohn des Pfarrers in Neuhausen, Oberamts Urach;
4) Hafner, Sohn des Dekans in Knittlingen;
5) Kehl, Sohn des Pfarrers in Derdingen;
6) Löffler, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Jesingen;
7) Lüllich, Sohn des Registrators in Stuttgart;
8) Mann, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart;
9) Moser, Sohn des Rektors am Gymnasium in Ulm;
10) Oeffinger, Sohn des Wirths in Schwenningen;
11) Osiander, Sohn des Professors am obern Gymnasium in Stuttgart;
12) Reitter, Sohn des Schulmeisters in Winnenden;
13) Renner, Sohn des Pfarrers in Groß-Altdorf;
14) Reuß, Sohn des Oberamtsrichters in Blaubeuren;
15) Reuß, Sohn des Gerichts-Notars in Hall;
16) Richter, Sohn des Präzeptors in Marbach;
17) Stapf, Sohn des verstorbenen Schulmeisters in Stuttgart;
18) Stroh, Sohn des Rothgerbers in Calw;
19) Zenneck, Sohn des Pfarrers in Ueberkingen.

Stuttgart den 9. Oktober 1837. Flatt.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, die Abhaltung einer allgemeinen Konkursprüfung für alle Bewerber um Offiziersstellen betreffend.

Die laut der Bekanntmachung vom 4. April 1835 (Reg.Bl. von 1835, Nro. 16, S. 157 ff.) in diesem Jahre erstmals abzuhaltende allgemeine Konkursprüfung für alle Bewerber um Offiziersstellen wird am 6. November zu Stuttgart beginnen.

Hinsichtlich der näheren Bestimmungen und insbesondere der Gegenstände, in welchen geprüft werden soll, wird auf die obenbemerkte Bekanntmachung verwiesen.

Sämtliche Bewerber um Zulassung zu dieser Prüfung haben ihre schriftliche Anmeldung dazu, nebst den erforderlichen Zeugnissen und sonstigen Belegen, spätestens bis zum 23. Oktober an das Kriegs-Ministerium einzusenden, sich selbst aber am 6. November, Vormittags neun Uhr, in der Adjutantur des Kriegs-Ministerium persönlich zu melden.

Stuttgart den 10. Oktober 1837. v. Hügel.

Dienst-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um die Hauptlehrersstelle an der, mit dem Gymnasium in Heilbronn in Verbindung zu setzenden Ober-Realklasse haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden. Dieser Ober-Reallehrer hat in der höheren Anstalt wöchentlich 20—22 Stunden in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, in beschreibender Geometrie, im Zeichnen ꝛc., außerdem auch in der obersten Classe der Mittelanstalt vier Stunden wöchentlich ebenfalls im Zeichnen zu geben. Die Gesamtzahl seiner öffentlichen Unterrichtsstunden ist sonach 24—26. Der Gehalt der Stelle besteht in 1000 fl., nebst einem unbestimmbaren Antheile am Claßgelde.

2) Die bis jetzt mit einem Lehramte am Gymnasium in Rottweil verbundene dortige evangelische Stadtpfarrei ist von jenem getrennt, und soll als für sich bestehende Stelle wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben berechnet sich neben Amtswohnung auf 600 fl. in den Preisen des Sportelgesetzes. Die Obliegenheiten eines evangelischen Stadtpfarrers aber sind neben den ordentlichen Geschäften eines Geistlichen bei einer gegen fünfthalbhundert Mitglieder zählenden Gemeinde, wovon beinahe die Hälfte in der Umgegend zerstreut ist, die Vertretung des evan-

gelischen Dekans in den gemeinschaftlichen Verhandlungen mit dem K. Oberamtsgerichte und mit dem K. Oberamte. Die befähigten Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim, werden auf's Neue aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Nachdem seit dem öffentlichen Aufrufe vom 21. Juni d. J. das Filial Hürben abgetrennt worden ist, zählt die Pfarrei noch 1529 Kirchengenossen im Mutterorte und 139 in den noch übrigen Filialien, wovon eines eine Schule hat, und gewährt ein Einkommen von 701 fl. nach Sportelpreisen.

4) An der bisher aus zwei Classen bestehenden Realschule in Tübingen wird eine Oberklasse errichtet, und der Unterricht in Zukunft vom zehnten bis zum sechszehnten Lebensjahre der Schüler durch drei in die Lehrfächer sich theilende Hauptlehrer nebst einem Zeichnungslehrer gegeben werden. Der eine Hauptlehrer hat in 27—28 Stunden vornehmlich die mathematischen Fächer nebst Physik und Chemie, die beiden anderen Hauptlehrer haben, jeder in wöchentlichen 28—30 Stunden, vornehmlich die Lehrfächer der Religion, der deutschen und französischen Sprache, der Naturgeschichte, Geographie, Geschichte ꝛc. zu übernehmen. Das Einkommen dieser Hauptlehrer ist beziehungsweise zu 850 fl., 800 fl. und 750 fl., ohne Antheil am Claßgelde und ohne Amtswohnung, das Einkommen des Zeichnungslehrers aber, welcher wöchentlich 10—12 Stunden zu geben hat, zu 250 fl. festgesetzt.

Da nun zwei Hauptlehrersstellen und die Zeichnungslehrersstelle zu besetzen sind, so werden die befähigten Bewerber um erstere, so wie um die letztere hiemit aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) An dem Gymnasium in Rottweil ist die Lehrstelle an der fünften und sechsten Classe der unteren Abtheilung, mit welcher ein Gehalt von 700 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Der Lehrer hat in dreißig wöchentlichen Stunden Unterricht in der lateinischen, griechischen, und hebräischen Sprache, so wie in den gewöhnlichen Realien zu ertheilen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

Am 9. d. M. ist die dritte Lieferung des Supplementbandes zum Regierungsblatte (Bogen 13—18) ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 20. Oktober 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung eines neuen Haupt-Agenten für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 28. v. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Hofrathe Dr. Schorn zu Weimar das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Stelle eines Sekretärs der K. Hof-Domänenkammer und die Oekonomie-Verwaltung der Hof-Krankenpflege dem bisherigen Hofkammer-Revisor Kind, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Revierförsterstelle zu Sulz dem Forst-Assistenten Kommerell zu Ochsenhausen,

die erledigte Revierförsterstelle zu Oberstenfeld, Forstamts Reichenberg, dem Forst-Assistenten Niethammer zu Reichenberg,

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Revierförsterstelle zu Balingen, Forstamts Rottweil, dem Forstwart Versteher zu Waldhausen, Forstamts Schorndorf,

die erledigte evangelische Pfarrei Hohen-Memmingen, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Gubitz in Sulzbach, Dekanats Gaildorf, gnädigst übertragen, auch

durch höchste Entschließung von demselben Tage den bei der Regierung des Jart-Kreises angestellten Registrator Abele auf sein Ansuchen wegen Alters und Kränklichkeit, und

vermöge höchsten Dekrets vom 12. d. M. den Ober-Justizrath Majer in Tübingen auf sein Ansuchen wegen andauernder Kränklichkeit, unter Vorbehalt der Wieder-Anstellung für den Fall völliger Genesung, in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 256) sich zur zweiten Dienst-

Prüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß ihre Prüfung hiernächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Gros,
E. L. H. Neuffer,
Adam,
Haldenwang,
Lamparter;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

E. G. Neuffer,
Graf v. Adelmann,
Kehrer,
Malzacher,
Andreä.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Montag den 20. November d. J., die der zweiten am Montag den 27. November d. J. in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwischen 3—5 Uhr, auf der Canzlei des K. Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 16. Oktober 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung eines neuen Haupt-Agenten für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt.

Das Handlungshaus Strohl und Federer dahier hat die Function eines Haupt-Agenten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt, und die genannte

Anstalt in Folge dessen den Kaufmann Heinrich Fetzer dahier zu ihrem Haupt-Agenten bestellt; was hiemit unter Hinweisung auf die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1830, und auf die Instruktion zu dessen Vollziehung vom 26. desselben Monats und Jahrs (Reg.Bl. S. 207 ff. und 216 ff.) öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 15. Oktober 1837. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs zu Tübingen in Erledigung gekommene Ober-Justizraths-Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Da die Aufstellung von zwei weiteren, überzähligen Prokuratoren bei dem K. Gerichtshofe für den Donaukreis beschlossen worden ist, so werden die Bewerber um diese Stellen aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

3) Durch die Pensionirung des Registrators Abele ist bei der Regierung des Jaxtkreises die Stelle eines Registrators mit dem etatmäßigen Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die zweite Stadtpfarrstelle in Heilbronn ist wieder zu besetzen. Zu den Obliegenheiten derselben gehören Predigten am Sonntag Nachmittag, an Feiertagen, am Freitag, und im Sommer auch am Sonntag frühe; ferner Christenlehren am Sonntag und einigen Wochentagen, und Religions-Unterricht in den Schulen, in welche Geschäfte diese Stelle mit der ersten und dritten Stadtpfarrstelle sich zu theilen hat. Taufen, Trauungen und Führung der öffentlichen Bücher wechseln unter den drei Geistlichen, die Geschäfte der Seelsorge hat jeder bei seinen Beichtkindern allein. Das Einkommen ist auf 1020 fl. nach Sportelpreisen berechnet.

Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

5) die katholische Pfarrei Demingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, welche im Pfarrdorfe und in einem nahe gelegenen Weiler 491 Pfarrgenossen hat, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren, nach Abzug des auf der Pfarrstelle derzeit noch haftenden und in 20 Jahren nebst den abnehmenden Zinsen abzutragenden Provisoriums, ein beständiges Einkommen von 1277 fl. gewährt;

6) die katholische Pfarrei zu Göggingen, Oberamts und Dekanats Wiblingen, welche in dem Pfarrdorfe 274 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 784 fl. gewährt. Mit dieser Pfarrstelle beabsichtigt man das Camerariat-Amt für den Bezirk des Landkapitels Wiblingen zu verbinden. — Die Bewerber um diese zwei Kirchen-Stellen haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden, und sich hiebei hinsichtlich der zweiten Pfarrstelle insbesondere auch über ihre Tüchtigkeit zu Bekleidung des Landkapitels-Camerariats auszuweisen.

7) In der Oberamtsstadt Heidenheim ist eine Real-Anstalt errichtet worden, worin der Unterricht bis zum fünfzehnten Lebensjahre der Schüler ausgedehnt werden soll. In den Unterricht theilen sich der Präzeptor und der neu aufzustellende Reallehrer. Letzterer hat wöchentlich 26—28 Stunden theils in der ältern, theils in der jüngern Classe, vornehmlich in Mathematik, Naturlehre und Natur-Geschichte, Geographie und deutscher Sprache zu geben, außerdem auch an dem Unterrichte in der sonntäglichen Handwerkerschule Antheil zu nehmen. Sein jährlicher Gehalt besteht in 800 fl. Geld, ohne Amtswohnung und ohne Claßgeld. Die befähigten Bewerber um diese Reallehrerstelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 2. d. M. ist die erledigte Forstwartstelle zu Ober-Ensingen, Forstamts Kirchheim, dem Waldschützen Krieger daselbst,

die erledigte Forstwartstelle zu Tettnang, Forstamts Weingarten, dem bisher provisorisch dafür bestellten Waldschützen Liz,

die erledigte Forstwartstelle zu Baindt, Forstamts Weingarten, dem Waldschützen Seeger vom Revier Blitzenreute, desselben Forstamts, übertragen, auch

der Umgelds-Commissär Lang, von Biberach, auf sein Ansuchen als Canzlei-Assistent zu der K. Ober-Rechnungskammer versetzt, und dagegen

das Umgelds-Commissariat Biberach dem bei der Ober-Rechnungskammer angestellten Canzlei-Assistenten Meisterlin übertragen worden.

Am 18. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 25. Oktober 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der durch das Gesetz vom 5. August 1836 vollzogenen Revision der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 die höchste Anordnung getroffen, daß mit den durch den Inhalt jenes Gesetzes geforderten neuen Vollziehungs-Vorschriften zugleich die zu der älteren Gewerbe-Ordnung ertheilten Instruktions-Bestimmungen, so weit sie fortan ihre Gültigkeit behalten, in einer umfassenden Instruktion vereinigt werden.

Diesem gemäß werden mit höchster Genehmigung vom heutigen Tage über die Anwendung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Zum ersten Abschnitte des Gesetzes.

1) Anzeige der Gewerbe-Unternehmung (Art. 2 des Gesetzes).

§. 1.

Die in dem Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige bei dem Gemeinde-Vorsteher ist von Jedem, welcher ein der ordentlichen direkten Staatssteuer unterliegendes Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, also nicht nur von dem ersten Unternehmer eines neuen Gewerbes, sondern auch von demjenigen zu machen, welcher ein mit persönlichem oder mit Realrecht bestehendes Gewerbe nach dem Abgange des bisherigen Inhabers fortsetzt. Das Letztere gilt namentlich von Meisterswittwen und Ehefrauen, welche von den in Art. 66 und 67 des Gesetzes festgesetzten Rechten Gebrauch machen wollen. Auch derjenige, welcher neben einem bereits in Ausübung gesetzten Gewerbe noch ein weiteres für eigene Rechnung betreiben will (vergl. Art. 51, 59, 71, Ziff. 8, des Gesetzes), ist zur dießfälligen Anzeige verbunden.

Bei einem von Mehreren in Gesellschaft unternommenen Gewerbe kann die Anzeige entweder durch jeden einzelnen Theilhaber, der mit selbstständigem Gewerbe-Recht (vergl. Art. 58 des Gesetzes) in die Gesellschaft eintritt, oder durch einen aus der Mitte dieser Theilhaber bestellten Vertreter der Gesellschaft geschehen, unter dessen Namen das Gewerbe in die Liste eingetragen wird. In dem letztern Falle ist jedoch die Anzeige nur so lange gültig, als in der Person des Vertreters keine Aenderung eintritt; die Gesellschaft ist daher bei Vermeidung der in Art. 2 der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe verbunden, spätestens vier Wochen nach dem Austritte des bisherigen Vertreters einen neu bestellten Vertreter des Gewerbes dem Ortsvorsteher namhaft zu machen.

Wird das Gewerbe unter einer besonderen Firma geführt, so ist diese, so wie jede in einer bestehenden Firma eintretende Veränderung, gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Die Anzeige hat zu geschehen, ehe der Anzeigepflichtige das Gewerbe auszuüben oder an dessen Ausübung Theil zu nehmen anfängt.

Wird von einer Wittwe oder einer böslich verlassenen Ehefrau das Gewerbe ihres verstorbenen oder ortsabwesenden Ehemanns ohne eine zuvor eingetretene Unterbrechung fortgesetzt, so muß die Anzeige von der Fortsetzung spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkte geschehen, in welchem der Tod des Gewerbe-Inhabers oder die Absicht desselben, sich von seinem Haushalte zu trennen, den Anzeigepflichtigen bekannt wurde.

Die eben bemerkte Frist kommt auch demjenigen zu statten, welcher in das von seinem Erblasser betriebene unzünftige Gewerbe unmittelbar nach dessen Tode ohne eine Veränderung in der Gewerbe-Niederlassung eintritt.

Wünschen die Erben eines zünftigen Meisters das von demselben hinterlassene Gewerbe nach Maßgabe des Art. 68 oder 69 des Gesetzes noch eine Zeitlang fortzusetzen, so haben sie längstens innerhalb vier Wochen (von dem ihnen bekannt gewordenen Tode des Erblassers an zu rechnen) eine an das vorgesetzte Bezirksamt gerichtete Bitte um die erforderliche Ermächtigung dem Ortsvorstande zum Beiberichte zu übergeben.

§. 3.

Der Ortsvorsteher, bei welchem die Anzeige geschieht, hat zu prüfen, ob die Bedingungen des beabsichtigten Gewerbebetriebs erfüllt seyen, also namentlich

a) bei zünftigen Gewerben, ob der Gewerblustige die Volljährigkeit oder Dispensation von derselben, das Meisterrecht des betreffenden Gewerbes und das Bürger- oder Beisitzerrecht am Orte der beabsichtigten Gewerbe-Niederlassung besitze, oder wenn es an der einen oder andern dieser Eigenschaften fehlt, ob einer der in Art. 61, 66—73, 113, 116 des Gesetzes angeführten sonstigen Berechtigungsgründe bei ihm vorhanden sey; ferner, ob derjenige, welcher mehrere zünftige Gewerbe gleichzeitig betreiben will, hiezu die bezirksamtliche Erlaubniß erhalten habe (Art. 51 des Gesetzes);

b) bei einem unzünftigen, aber von Concession, oder von einer Prüfung der persönlichen Fähigkeit, oder von obrigkeitlicher Bestellung abhängigen Gewerbe

(Art. 123, 124, 125 des Gesetzes, §§. 88—103 der gegenwärtigen Instruktion), ob die Concession oder Bestellung ertheilt sey, oder der Unternehmer oder sein Werkführer die vorgeschriebene Fähigkeitsprobe erstanden habe;

c) bei unzünftigen Gewerben überhaupt, ob dem Unternehmer der Aufenthalt an dem Gewerbe-Niederlassungsorte zu gestatten sey (Art. 127 des Gesetzes).

In letzterer Beziehung wird auf den Art. 11 des revidirten Gesetzes über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht vom 4. December 1833 mit dem Anfügen verwiesen, daß Ausländer, welche sich in einem inländischen Orte mit einem unzünftigen Gewerbe niederlassen wollen, hiezu die Aufenthalts-Bewilligung des betreffenden Bezirks-Polizeiamts zu erlangen haben (Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Ziff. 9, Reg.Bl. S. 506).

§. 4.

Liegt gegen die Gewerbe-Unternehmung kein Anstand vor, so hat der Ortsvorsteher die geschehene Anzeige derselben,

1) wenn der Gewerbe-Unternehmer in einer der nach der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1828 (Reg.Bl. von 1828, S. 292) zu führenden Listen über die Gemeindegenossen und die Wohnsteuer-Pflichtigen eingetragen oder einzutragen ist, in dieser Liste vorzumerken.

Dieß kann in den meisten Fällen am kürzesten dadurch geschehen, daß dem ohnehin in der Liste anzugebenden Gewerbe des Gemeindegenossen oder Wohnsteuer-Pflichtigen, und beziehungsweise der Wittwe eines Gemeinde-Mitgliedes, der Tag der geschehenen Anzeige beigefügt wird.

Für die gleichfalls einzutragende Firma, für die Zurückweisung auf früher eingetragene Gewerbe-Gesellschafter, oder auf den Vorgänger, von welchem das Gewerbe übernommen wurde, für die Bemerkung, daß der Anzeiger eine Gewerbe-Societät vertrete (§. 1), endlich für die Vormerkung des Wiederaufhörens des Gewerbebetriebs, können beziehungsweise die Columnen „Austritt aus dem aktiven Bürgerrecht, Abgang, Bemerkungen" benützt werden.

2) Für die Gewerbe-Inhaber, welche in der Gemeinde, wo das Gewerbe geführt wird, weder ihren selbstständigen Wohnsitz haben, noch zu den in den obbe-

merkten Listen zu verzeichnenden Genossen derselben gehören, ist ein besonderes Anzeige-Register zu führen, welches den vollständigen Namen des Gewerbe-Inhabers, dessen Wohnort, das Gewerbe, und eintretenden Falls dessen Firma, den Jahrs- und Monatstag der Anzeige, und für Zurückweisungen oder Vormerkungen über Gewerbe-Societät oder Gewerbe-Einstellung die Rubrik „Bemerkungen" enthält.

Ergibt sich bei der Anzeige, daß der beabsichtigten Gewerbe-Unternehmung noch irgend ein gesetzliches Hinderniß (§. 3) entgegenstehe, so muß nach Beseitigung dieses Hindernisses die Anzeige wiederholt werden.

§. 5.

Von jeder fabrikmäßigen Gewerbe-Einrichtung, auch wenn dieselbe nicht durch Concession, oder durch eine Prüfung der persönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder Werkführers bedingt ist, hat der Ortsvorsteher dem Bezirksamte Nachricht zu geben, das hievon der höheren Behörde Anzeige erstattet.

§. 6.

Die Unterlassung der Gewerbe-Anzeige hat der Ortsvorsteher entweder von Amtswegen, oder in versammeltem Gemeinderathe mit der gebührenden Ordnungsstrafe zu ahnden; wenn aber letztere die gesetzliche Strafbefugniß des Gemeinderaths übersteigen, oder wenn es sich neben jener Unterlassung noch von dem unbefugten Betriebe eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes (Art. 74, 123—125 des Gesetzes, §§. 88—103 der gegenwärtigen Instruktion) handeln sollte, dem vorgesetzten Bezirksamte anzuzeigen.

§. 7.

Sind durch eine unangezeigt gebliebene Gewerbe-Unternehmung zugleich andere polizeiliche Vorschriften, z. B. Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Wasser-Polizei, verletzt worden, so hat die hiedurch verwirkte Strafe, unabhängig von der durch die unterlassene Anzeige oder den unbefugten Gewerbebetrieb begründeten Rüge, einzutreten (Art. 3—5 des Gesetzes).

2) Fabrikzeichen (Art. 6 des Gesetzes).

§. 8.

Das Bezirksamt, bei welchem ein in seinem Amtsbezirke angesessener Fabrikant oder Handwerker ein Muster des zur Kennbarmachung seiner Fabrikate bestimmten Unterscheidungszeichens hinterlegt, hat den Akt der Hinterlegung in ein deßhalb zu führendes Register einzutragen, und eine Bescheinigung über die geschehene Hinterlegung auszustellen. Von dem in zwei Exemplaren zu übergebenden Muster wird das eine Exemplar in einem Umschlage aufbewahrt, der mit dem Amtssiegel des Bezirksamts und dem Privatsiegel des Hinterlegers verschlossen, und von dem Letzteren mit seinem Namenszuge, von dem Bezirksamte aber mit der Ziffer, unter welcher der Hinterlegungsakt in dem Register vorkommt, zu bezeichnen ist. Das zweite Exemplar wird offen dem Register beigelegt, und wird auf Verlangen Jedem vorgewiesen, der sich über ein bestehendes Unterscheidungszeichen zu unterrichten wünscht. Bei entstehendem Streite über die Nachahmung eines solchen Zeichens muß auf das unter Siegel gelegte Exemplar zurückgegangen, die Recoguition und Erbrechung der Siegel aber urkundlich vorgenommen werden.

II. Zum zweiten Abschnitte, zweites Kapitel.

1) Von Lehrlingen.

a) Anzeige der Lehrverträge (Gesetz Art. 15).

§. 9.

Die Anzeige der Lehrverträge geschieht in der Regel durch persönliches Erscheinen der Betheiligten vor dem Zunftvorstande. Ist jedoch der Wohnsitz des Lehrmeisters über vier Stunden von dem Sitze der Zunftlade entfernt, so kann statt persönlichen Erscheinens von den Betheiligten ein schriftlicher, von dem Ortsvorsteher des Lehrmeisters beglaubigter Aufsatz des Lehrvertrages an den Zunftvorstand eingeschickt werden.

§. 10.

Von dem Zunftvorstande werden die Anzeigen der Lehrverträge in ein fortlaufendes, tabellarisch abgefaßtes Protokoll aufgenommen, welches zugleich die Stelle

des nach Art. 86 des Gesetzes von dem Zunftvorstande zu führenden Verzeichnisses über den Stand der Lehrlinge vertritt.

§. 11.

Dieses Protokoll enthält folgende Rubriken:

1) Vor- und Zuname, Alter, Heimathort, bisheriger Stand des Lehrlings;
2) Name, Stand und Wohnort des Vaters, oder bei nicht legitimirten Unehelichen der Mutter, auch im eintretenden Falle des Vormundes des Lehrlings;
3) Name, Gewerbe und Wohnort des Lehrmeisters;
4) Zeitpunkt
   a) des Anfangs der Lehrzeit,
   b) der Anzeige des Lehrvertrages;
5) bedungene Dauer der Lehrzeit;
6) Belohnung des Lehrmeisters;
7) Geldanschlag des etwa statt des Lehrgeldes bedungenen Zusatzes zur Lehrzeit (allgemeine Gewerbe-Ordnung, Art. 24);
8) Gegenleistung des Lehrmeisters;
9) Austritt aus der Lehre;
10) Bemerkungen.

§. 12.

Der bisherige Stand des Lehrlings (erste Rubrik) wird nur in dem Falle besonders bemerkt, wenn derselbe aus einem vorher ergriffenen anderen Berufe oder von einem anderen Lehrmeister desselben Gewerbes in die Lehre übertritt. Soll die Belohnung des Lehrmeisters ganz oder zum Theile in einem Zusatze zu der eigentlichen Lehrzeit bestehen, so wird in der fünften Rubrik nur die Dauer dieser eigentlichen Lehrzeit, der Zusatz zu derselben aber in der sechsten, und der bedungene Geldanschlag dieses Zusatzes in der siebenten Rubrik vorgetragen. Die achte Rubrik enthält die Verpflichtungen, welche der Lehrmeister in Hinsicht auf die Verpflegung des Lehrlings, die Besorgung seiner Kleidung, die etwaige Bezahlung eines Arbeitslohnes an denselben (allgemeine Gewerbe-Ordnung, Art. 25) ꝛc. übernommen hat.

§. 13.

Sollten im Falle eines Lehrzeit-Zusatzes die Betheiligten den Geldanschlag desselben zur Zeit der Anzeige des Lehrvertrages noch nicht vertragsmäßig festgesetzt haben, so hat der Zunftvorstand ein dießfallsiges Uebereinkommen zwischen ihnen zu versuchen. Im Falle des Mißlingens wird dieß in der achten Rubrik kürzlich bemerkt.

§. 14.

Bei minderjährigen Lehrlingen hat sich der Zunftvorstand zu versichern, daß die Personen, von deren Zustimmung die bindende Gültigkeit der Zusagen des Lehrlings abhängt (der Vater, oder bei Vaterlosen oder nicht legitimirten unehelichen Kindern der gesetzlich bestellte Vormund, bei solchen, für welche öffentliche Anstalten die Lehre bestreiten, die Vorsteher dieser Anstalten), in den Lehrvertrag eingewilligt haben.

§. 15.

Der Eintrag in das Protokoll wird von zwei Mitgliedern des Zunftvorstandes, und wenn die Anzeige des Lehrvertrages durch die Betheiligten persönlich geschieht, von diesen unterzeichnet. Im Falle einer schriftlichen Anzeige (oben §. 9) wird die von dem Ortsvorsteher des Lehrmeisters beglaubigte Ausfertigung des Lehrvertrages dem Protokoll beigeziffert, der wesentliche Inhalt desselben aber, nebst dem Datum der Urkunde und den in ihr enthaltenen Unterschriften, in das tabellarische Protokoll des Zunftvorstandes eingetragen.

§. 16.

Dem Lehrmeister wird auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Lehrvertrags-Anzeige von dem Zunftvorstande ausgefertigt.

§. 17.

Sollte die Anzeige des Lehrvertrages nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (Gesetz Art. 15) geschehen, so kommt es dem Zunftvorstande zu, über eine deßhalb von dem Lehrmeister verwirkte Rüge innerhalb seines Strafmaßes (Gesetz Art. 87) zu erkennen, oder falls er eine höhere Rüge für begründet halten sollte, dem vorgesetzten Bezirksamte Anzeige zu machen.

b) Lehrzeit-Verlängerung statt Lehrgelds (Gesetz Art. 24).

§. 18.

Die Bestimmung zu Ziffer 4 des Art. 24 des Gesetzes tritt im Mangel einer anderweiten Verabredung der Betheiligten ein, und hindert den Lehrmeister namentlich nicht, sich einen Ersatz für die entgehende Lehrzeit-Verlängerung auf den Fall zu bedingen, daß diese Verlängerung wegen des Uebertritts des Lehrlings zu einem andern Gewerbe (Art. 20), wegen früheren Absterbens des Lehrlings oder des Meisters (Art. 23), oder wegen der von Letzterem aus rechtsgenügenden Gründen verfügten früheren Entlassung des Lehrlings (Art. 21) nicht geleistet werden sollte.

c) Fürsorge für die Bildung der Lehrlinge. Prüfung derselben am Schlusse der Lehre (Gesetz Art. 26).

§. 19.

Da in der zweckmäßigen Anwendung der Lehrzeit die wesentliche Grundlage der Gewerbebildung besteht, deren Förderung das Gesetz (Art. 76) unter die Hauptzwecke der Zunft-Einrichtung zählt, so hat jeder Zunftverein und der denselben vertretende Zunftvorstand die Verpflichtung, nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen, daß die den Meistern des Vereins anvertrauten Lehrlinge einen sorgfältigen, gewissenhaften und möglichst vollständigen Unterricht in dem Gewerbe erhalten. Zu dem Ende haben die Zunftvorsteher von den Fortschritten der Lehrlinge von Zeit zu Zeit Kenntniß zu nehmen, etwaige Beschwerden über Vernachläßigung des Unterrichts mit Strenge und Unparteilichkeit zu untersuchen, die Lehrlinge zum Besuche der öffentlichen Gewerbeschulen aufzumuntern, und auf die Anschaffung von nützlichen Schriften und Modellen zum Selbstunterrichte der Lehrlinge den Bedacht zu nehmen.

§. 20.

Eine regelmäßige Prüfung der zünftigen Lehrlinge wird am Schlusse der Lehrzeit von dem Zunftvorstande vorgenommen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

1) die Lehrlinge der Kaufleute, so wie diejenigen der minder zahlreich besetzten und darum des erforderlichen Personals zur Vornahme der Prüfung

ermangelnden Gewerbe der Bortenwirker, Büchsenmacher, Gürtler, Knopfmacher, Kürschner, Schwerdtfeger, Tuchscheerer, Wendenmacher und Zinngießer;

2) auf besonderes Verlangen diejenigen Lehrlinge, welche erst nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre in die Lehre getreten, oder in der Zwischenzeit von vollendetem Alter der Schulpflichtigkeit bis zum Eintritte in die Lehre zum wenigsten zwei Jahre lang einen wissenschaftlichen Unterricht, sey es in einer öffentlichen Lehranstalt oder von Privatlehrern, genossen haben.

§. 21.

Die Prüfung geschieht unter der Leitung des Zunft-Obmannes durch wenigstens zwei Sachverständige, welche von dem Zunftvorstande aus seiner Mitte, oder, sofern die Mitglieder des Zunftvorstandes nicht dem Gewerbe des Lehrlings angehören, oder durch andere gültige Gründe (z. B. durch Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Lehrlinge oder Lehrmeister, bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung einschließlich) verhindert seyn sollten, von dem Bezirksamte aus andern Gewerbekundigen bestellt werden.

§. 22.

Der Lehrmeister, so wie jeder andere Meister des Zunftvereins ist berechtigt, der Prüfung, soweit sie vor versammelter Prüfungs-Behörde geschieht, anzuwohnen, und die Prüfungs-Arbeiten einzusehen. Die Prüfung kann mit mehreren Lehrlingen zugleich vorgenommen werden, und es sind daher bei den stärker besetzten Zunftvereinen periodische Prüfungs-Termine festzusetzen.

§. 23.

Der unmittelbare Zweck dieser Prüfung ist, zu erforschen, ob der bisherige Lehrling den für einen tüchtigen Arbeitsgehülfen (Gesellen) erforderlichen Grad von Kenntniß des Gewerbes und von Fertigkeit in den Arbeits-Verrichtungen desselben besitze. Zu diesem Ende hat der zu Prüfende

1) passende Fragen, welche sich auf die Kenntniß des Gewerbes, seiner Stoffe, der Werkzeuge und ihrer Anwendung ꝛc. beziehen, je nachdem es zweckmäßig erfunden wird, mündlich oder schriftlich zu beantworten;

2) einzelne Arbeiten des Gewerbes, die zur Probe der erlangten Kenntniß und Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, vor den Augen der Prüfenden auszuführen;

3) wo die Natur des Gewerbes eine Kenntniß des Zeichnens erfordert, da ist besonders auch die Anfertigung oder die Erklärung von Zeichnungen und das Arbeiten nach solchen zu einer Prüfungs-Aufgabe zu machen;

4) wo der Zweck der Prüfung ohne die Ausarbeitung eines vollständigen Fabrikats des Gewerbes erreicht werden kann, da ist solche nicht unter die Prüfungs-Aufgaben zu nehmen.

Im entgegengesetzten Falle darf wenigstens nur ein Fabrikat aufgegeben werden, das nicht mehr als zwei bis drei Tage zur Ausarbeitung erfordert, und sogleich verwerthet werden kann, folglich dem Lehrlinge keinen Kostenaufwand verursacht.

§. 24.

Die Arbeits-Aufgaben, so wie die wichtigern bei der Prüfung vorzulegenden Fragen müssen von dem Obmanne und den mit der Prüfung beauftragten Sachverständigen schon vor der Prüfung verabredet werden. Es ist in denselben die gehörige Abwechslung zu beobachten, so daß der zu Prüfende sie nicht mit Sicherheit voraussehen kann.

§. 25.

So weit die Ausarbeitung einer Prüfungs-Aufgabe nicht unter den Augen der versammelten Prüfungsbehörde geschieht, ist die gehörige Beaufsichtigung des Lehrlings bei derselben zur Verhütung fremder Beihülfe zu veranstalten.

§. 26.

Ueber das Ergebniß der Prüfung erkennen die mit derselben beauftragten Sachverständigen durch Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Das Erkenntniß wird dem Lehrlinge und dessen Lehrmeister vor versammelter Prüfungsbehörde eröffnet.

§. 27.

Ueber die Vornahme der Prüfung wird von dem Obmanne ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches die Zeit der Verhandlung, die Namen der Prüfenden, des

Geprüften und des Lehrmeisters, die gemachten Prüfungs-Aufgaben, das Urtheil der Prüfungsbehörde über die Lösung derselben im Einzelnen, und das hieraus gezogene Erkenntniß über die Befähigung des Geprüften im Allgemeinen, so wie die Bescheinigung des letztern und seines Lehrmeisters über die ihnen geschehene Eröffnung des Erkenntnisses zu enthalten hat.

§. 28.

Streitigkeiten zwischen dem Lehrmeister und Lehrlinge über die Wirkung eines abweisenden Prüfungs-Urtheils auf ihr gegenseitiges Verhältniß, namentlich über die Frage: ob der Lehrmeister die Lehre unentgeldlich fortzusetzen, oder dem Lehrlinge die Kosten der Vollendung seines Unterrichtes bei einem anderen Lehrer zu ersetzen schuldig sey, eignen sich zunächst zum friedensrichterlichen Erkenntnisse des Zunftvorstandes (Allg. Gewerbe-Ordnung, Art. 86, Ziffer 6).

Sollten die Betheiligten bei diesem Erkenntnisse sich nicht beruhigen wollen, so sind dieselben nach Maaßgabe des Art. 161 des Gesetzes an das zuständige Bezirksamt zu verweisen.

§. 29.

Wenn es einem Lehrlinge an der erforderlichen körperlichen oder geistigen Fähigkeit zur Erlernung des betreffenden Gewerbes gebricht, so wird der Lehrmeister, um sich gegen jede Zurechnung bei der Erfolglosigkeit der Lehre und die hieraus abzuleitenden Ansprüche zu verwahren, wohl thun, bei Zeiten den Lehrling, beziehungsweise dessen Eltern oder Pfleger auf jene Mängel aufmerksam zu machen, und ihnen die Auflösung des Lehrvertrags anzubieten.

d) Austritt aus der Lehre.

§. 30.

Der Austritt aus der Lehre ist dem Zunftvorstande von dem Lehrmeister spätestens zehn Tage nach geschehenem Austritte anzuzeigen.

Diese Anzeige muß auch in dem Falle gemacht werden, wenn der Lehrling der Prüfung nicht unterliegt (oben §. 20), oder wenn der Austritt vorzeitig geschieht (Gesetz Art. 18—21).

Die Unterlassung der Anzeige wird nach der Vorschrift des §. 17 der gegenwärtigen Instruktion geahndet.

§. 31.

Dem Lehrlinge, welcher die Lehrzeit ordnungsgemäß erstanden, wird hierüber von dem Zunftvorstande ein von dem Obmanne und zwei Mitgliedern des Zunft-Vorstandes unterzeichnetes und von dem Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß (der Lehrbrief) ausgefertigt.

Bei Lehrlingen, welche nach der gegenwärtigen Instruktion (§. 20) der Lehrlingsprüfung unterliegen, wird der Lehrbrief erst nach bestandener Prüfung ausgefertigt, und das Ergebniß der letztern in dem Lehrbriefe erwähnt.

Einem Lehrlinge, der sich zu einem Lehrzeit-Zusatze verpflichtet hat, darf der Lehrbrief, auch wenn er die Lehrlingsprüfung schon nach Ablauf der eigentlichen Lehrzeit erstanden haben sollte, erst nach Erfüllung jener besonderen Verpflichtung ausgehändigt werden.

§. 32.

In dem tabellarischen Verzeichnisse über die Lehrlinge (§. 10) wird der Austritt aus der Lehre unter der hiezu bestimmten Rubrik (§. 11) durch den Zunft-Vorstand vorgemerkt.

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags geschieht dieses Umstandes unter der Rubrik „Bemerkungen" besondere Erwähnung.

§. 33.

Bei der erstmaligen Ausstellung eines Wanderbuches, welche von dem Gesellen eines zünftigen Gewerbes nachgesucht wird, hat derselbe entweder einen Lehrbrief (§. 31) in Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, oder aber durch glaubwürdiges Zeugniß nachzuweisen, daß und wie er auf unzünftigem Wege (etwa durch den Unterricht im Auslande, oder in einer Fabrik, oder auch in einer hiezu eingerichteten öffentlichen Anstalt) die erforderliche Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe sich verschafft, oder die in einer zünftigen Lehre angefangene Ausbildung vollendet habe.

2) Von Gesellen.

a) Unterstützung und Förderung der Gesellen von Seite der Zunft (Gesetz Art. 29—31).

§. 34.

Bei regelmäßigen Reise-Unterstützungen (Zehrpfennigen), welche durch die Zünfte an wandernde Gewerbsgehülfen abgereicht werden, sind folgende Bestimmungen allgemein zu beobachten:

1) Die Reise-Unterstützung wird von der Casse des Zunftvereins verabreicht. Das sog. Geschenkeinholen, wobei der Wandergeselle die Unterstützung unmittelbar von den einzelnen Meistern aus deren Privatmitteln zu empfangen hat, kann als zünftige Einrichtung nur ausnahmsweise bei Zunftvereinen zugelassen werden, welche aus einer ganz geringen, in einem weiten Umfange zerstreut wohnenden Meisterzahl bestehen.
2) In größeren Zunftbezirken sind auch außerhalb des Ladensitzes, mit Rücksicht auf die orts- und gegendenweise stärkere Bevölkerung des Gewerbes und das daselbst vorhandene Bedürfniß von Gesellendiensten, Stationen für Abreichung von Reise-Unterstützung an wandernde Gesellen zu bilden, jedoch ist hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch zu häufige Stationen das arbeitsscheue Umherziehen begünstigt werde.
3) Auf den Stationen für Abreichung von Wander-Unterstützungen ist die Einrichtung zu treffen, daß Bestellungen auf ankommende Wandergesellen, sowohl von den im Stationsorte selbst, als von den im Umkreise desselben wohnenden Meistern angenommen, und nach Vorschrift des Art. 31 des Gesetzes besorgt werden.
4) Die regelmäßige Reise-Unterstützung ist keinem Wandergesellen zu reichen, der
   a) über seine Eigenschaft als solcher sich nicht durch die vorgeschriebene Urkunde (Wanderbuch, Kundschaft) auszuweisen vermag, oder der
   b) eine im Stationsorte oder dessen Umkreise vorhandene Arbeitsgelegenheit nicht benützt, oder
   c) auf derselben Station im Laufe der letzten drei Monate bereits eine Reise-Unterstützung erhalten, oder endlich
   d) nach den bestehenden Verordnungen die Ausweisung aus dem Staatsgebiete, beziehungsweise die Ablieferung in seinen inländischen Heimath-

Ort verwirkt hat. Hieher gehören namentlich Wandergesellen, welchen nach Maaßgabe der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1827 (Reg.Bl. S. 133) Arbeitsscheue (§§. 1 und 2 dieser Verfügung), erschwerter Bettel (§. 3), wiederholte eigenmächtige Verlängerung des örtlichen Aufenthaltes (§. 4) zur Last fällt, oder die zur Zeit des Stillstandes ihres Gewerbes wandern (§. 8), deßgleichen ausländische Wander-Gesellen im Alter von mehr als vierzig Jahren, welche sich nicht über ein ihnen im Lande gesichertes Unterkommen als Arbeiter auszuweisen vermögen (§§. 1 und 3).

§. 35.

Die Frage von der Beibehaltung oder Einführung regelmäßiger Reise-Unterstützungen an Wandergesellen ist Gegenstand eines Beschlusses der Zunft-Versammlung, dessen Gültigkeit, möge er für oder gegen diese Einrichtung ausfallen, durch die Genehmigung der Kreis-Regierung bedingt wird. Letztere hat bei der Prüfung des Zunft-Beschlusses, neben den übrigen in Betracht kommenden Umständen, namentlich dem Verhältnisse zum Auslande, insbesondere auch die Erhaltung der nöthigen Uebereinstimmung in dem Verfahren der Zunftvereine des gleichen Gewerbes in's Auge zu fassen.

Ueber den Betrag der Reise-Unterstützungen, die Abreichungs-Stationen, die Form der Verabreichung und ihre Nachweisung beschließen die Zunft-Versammlungen unter bezirksamtlicher Genehmigung, jedoch haben die Kreis-Regierungen sich in der Uebersicht der beschlossenen Beträge und Stationen zu erhalten, um gegen nachtheilige Mißverhältnisse, die sich dießfalls zwischen Zunftvereinen desselben Gewerbes ergeben möchten, einschreiten zu können.

§. 36.

Unabhängig von dem Bestehen regelmäßiger Reise-Unterstützungen sind die Zunftvereine verpflichtet, Wandergesellen ihrer Gewerbe, welche wegen außerordentlicher Umstände zum Fortkommen auf der Reise öffentlicher Unterstützung bedürfen, eine solche, im Anstandsfalle nach polizeilichem, zunächst dem Ortsvorsteher des Stationsortes zukommendem Erkenntnisse, zu reichen.

§. 37.

Die Unterstützung wandernder oder in Arbeit stehender Gewerbsgehülfen in Krankheits- und ähnlichen Nothfällen von Seite der Zünfte richtet sich nach den örtlich bereits bestehenden oder im Benehmen mit den Gemeinde- und beziehungsweise Amtskörperschafts-Behörden festzusetzenden Einrichtungen, vorbehältlich der Befugniß der Regierungs-Behörde, beim Mangel solcher Einrichtungen oder ihrer ungenügenden Beschaffenheit zur Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Für das Beitrags-Verhältniß der Zunft- und der Gemeinde- oder Bezirks-Armenkassen zu der Unterstützung kranker Gewerbsgehülfen ist in Ermanglung gütlichen Verständnisses als Anhaltspunkt anzunehmen, daß die Zunftkasse das Zweifache dessen zu leisten hat, was sie zu dem bemerkten Zwecke an Beiträgen der in Arbeit stehenden Gesellen erhebt oder erheben könnte (vergl. §. 80).

§. 38.

Die Bestimmung des Art. 30 des Gesetzes ist auch auf Wandergesellen anzuwenden, welche die Lehre in inländischen Werkstätten, wo das betreffende Gewerbe ohne zünftige Meisterschaft gesetzlich ausgeübt wird (vergl. Art. 71, Ziffer 4, 5, 7 des Gesetzes), empfangen haben.

b) Aufkündigung des Gesellen-Vertrags (Gesetz Art. 33—35).

§. 39.

Ist der Geselle für eine bestimmte Zeit gedungen, so löst sich mit dem Ablaufe dieser Zeit, wenn binnen derselben keine neue Dingung erfolgt, der Gesellenvertrag auf, ohne daß es hiezu einer besonderen Aufkündigung von der einen oder andern Seite bedarf.

§. 40.

Die Frist, nach deren Ablauf der Gesellenvertrag durch die von dem einen oder andern Theile erfolgte Aufkündigung (im Gegensatze der in den gesetzlich bezeichneten Fällen stattfindenden gleichbaldigen Auffagung, Gesetz Art. 33, 36, 37) aufgelöst wird, bestimmt sich zunächst durch das Einverständniß der Betheiligten.

In Ermanglung eines solchen Einverständnisses beträgt die Frist der Regel nach vierzehn Tage.

Ausnahmsweise dauert sie

1) acht Tage bei den Gewerben der Buchbinder, Färber, Gypser, Hutmacher, Maurer und Steinhauer, Schlosser, Zimmerleute;

2) vier Wochen bei den Gewerben der Gold- und Silberarbeiter und der Perrückenmacher;

3) sechs Wochen bei dem Barbier-Gewerbe;

4) drei Monate bei Apothekern, Kaufleuten und Zuckerbäckern.

Schneidergesellen können den Vertrag nicht in der Art aufkündigen, daß derselbe im Laufe der letzten vier Wochen vor Ostern, vor Pfingsten, oder vor Weihnachten sich auflöste.

§. 41.

Wo, wie in einzelnen Orten und Bezirken bei den Gewerben der Küfer, der Leinweber, der Metzger, das Herkommen besteht, daß der Gesellenvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wird, während welcher er durch Aufkündigung nicht einseitig aufgelöst werden kann, da hat es bei diesem Herkommen insoweit sein Verbleiben, als die festgesetzte Dauer des unaufkündbaren Vertrages die Zeit von sechs Monaten nicht überschreitet. Außerdem kann auch der auf einen bestimmten Zeitraum abgeschlossene Vertrag vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes durch Aufkündigung gelöst werden, nur beträgt bei einer festgesetzten Dauer des Vertrages von drei Monaten oder mehr die Aufkündigungsfrist, wofern die allgemeine Bestimmung bei dem betreffenden Gewerbe nicht noch eine längere Dauer derselben bedingt, sechs Wochen.

§. 42.

Geschieht die Aufkündigung nicht an dem gewöhnlichen Zahltage, so beginnt die Frist erst vom nächstfolgenden Zahltage an zu laufen. Besteht kein fester Zahltag, so wird, wenn die Aufkündigung am Werktage geschehen, der Lauf der Frist erst vom nächstfolgenden Sonntage an berechnet.

§. 43.

Die nur auf Taglohn angenommenen Gesellen können jeden Tag verabschiedet werden oder austreten.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit des Gesellen, welcher stückweise bezahlt wird oder Vorschuß empfangen hat, ist in Art. 35 des Gesetzes Vorsehung getroffen.

c) Unberechtigter Austritt des Gesellen. Uebertritt von einem Meister zum andern in demselben Orte. (Gesetz Art. 39, 40.)

§. 44.

In Beziehung auf die Mittel, einen unberechtigter Weise aus der Arbeit tretenden Gesellen zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten, wird, neben der im Gesetze selbst bezeichneten Zurückbehaltung des Wanderbuches, auf die Bestimmungen der Art. 26 und 27 des Exekutions-Gesetzes vom 25. April 1825 verwiesen.

Der Meister, welcher wissentlich einen solchen Gesellen in seine Dienste nimmt, ehe derselbe der Verpflichtung gegen den früheren Meister sich entledigt, unterliegt einer polizeilichen Bestrafung.

§. 45.

Wenn ein Geselle in einem und demselben Orte von einer Werkstätte in eine andere übertritt, so hat der Inhaber der letztern hievon binnen acht Tagen der Orts-Polizeistelle bei Strafe Anzeige zu machen.

3) Von Meistern.

a) Erwerbung des Meisterrechts.

aa) Allgemeine Bestimmungen (Gesetz Art. 45—50).

§. 46.

Bei allen zünftigen Gewerben kann das Meisterrecht, unabhängig von der Art und Dauer der vorangegangenen Vorbereitung, durch Erstehung einer förmlichen Meister-Prüfung erworben werden.

§. 47.

Unbedingt wird diese Prüfung zur Erwerbung des Meisterrechtes erfordert bei den Gewerben der Zimmerleute, Steinhauer, Maurer, Gypser, Schreiner, Schlosser,

Glaser, Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter, so wie bei dem Schmidhandwerke zur Ausübung des Hufbeschlags.

Bei den übrigen zünftigen Gewerben kann der Nachweis der persönlichen Befähigung entweder durch eine förmliche Meister-Prüfung, oder durch schriftlichen Ausweis über eine dem Art. 46, beziehungsweise 106 des Gesetzes entsprechende Vorbereitung geliefert werden.

§. 48.

Das Meisterrecht kann der Regel nach nur in der Ausdehnung auf alle Befugnisse des betreffenden Gewerbes ertheilt werden.

Eine beschränkte Meisterrechts-Ertheilung ist jedoch zulässig:

1) zu Gunsten einzelner Gewerbsleute, welche nur zu gewissen Arbeiten eines dritten Gewerbes ermächtigt zu seyn wünschen, um solche zu vollständiger Ausrüstung der Fabrikate ihres Hauptgewerbes zur Anwendung zu bringen;

2) zu Gunsten solcher Gewerbsleute, welche ihr Fortkommen in ihrem bisherigen Gewerbe nicht mehr zu finden vermögen, und daher solches in dem ihnen näher bekannten Theile eines andern technisch verwandten Gewerbes suchen wollen;

3) ein auf die Befugniß, fremdes Vieh für den Hausbrauch des Eigenthümers im Lohne zu schlachten, beschränktes Metzger-Meisterrecht kann nach bezirkspolizeilichem Erkenntnisse in einzelnen Orten zugelassen werden, wo die Anstalt der Lohn-Metzger herkömmlich oder durch den Mangel an ordentlichen Metzgermeistern zum örtlichen Bedürfnisse geworden ist;

4) bei dem Zimmerhandwerke kann ein auf den Bau an Mühlwerken beschränktes Meisterrecht erworben werden, wogegen bei diesem Gewerbe und bei demjenigen der Maurer und Steinhauer die Ertheilung eines nach den voranstehenden Bestimmungen, Ziffer 1 und 2, eingeschränkten Meisterrechts, vorbehältlich der hienach in §§. 65—67 enthaltenen Vorschriften, nicht stattfindet.

§. 49.

Das Gesuch um das Meisterrecht wird bei dem Polizeiamte des Bezirkes angebracht, in welchem der für die Ausübung des Gewerbes gewählte Niederlassungsort gelegen ist.

§. 50.

Der Bewerber hat

1) über die Volljährigkeit oder die erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit,
2) über den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechtes der Gemeinde des Niederlassungsortes, oder wenigstens über eine für den Fall der Erlangung des Meisterrechtes ihm ertheilte Zusicherung der Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht dieses Ortes, sich auszuweisen, sofort
3) die Art und Weise seiner Vorbereitung für das betreffende Gewerbe anzugeben, und
4) sofern ihm nach §. 47 die Wahl zwischen förmlicher Prüfung oder dem bloßen Vorbereitungs-Beweise zusteht, sich für das Eine oder das Andere zu erklären.

Die nur zum Behufe der Bewerbung um das Meisterrecht nachgesuchte Dispensation von der Minderjährigkeit kann unter der Suspensiv-Bedingung der wirklichen Aufnahme in das Meisterrecht ertheilt werden.

Die so bedingte Dispensation genügt für die Zulassung zur Meisterrechts-Bewerbung, und tritt unmittelbar mit der Aufnahme in das Meisterrecht in Wirksamkeit; auch die Entrichtung der Dispensations-Sportel bleibt in diesem Falle auf die Ertheilung des Meisterrechtes ausgesetzt.

§. 51.

Wenn der Bewerber die in §. 50 bezeichneten Vorbedingungen erfüllt hat, so wird das Bezirksamt, unter Mittheilung der hierüber gepflogenen Verhandlung, die zuständige Prüfungs-Commission des zur Niederlassung gewählten Zunftbezirkes zur Aufnahme des von dem Bewerber angebotenen Beweises über seine persönliche Befähigung veranlassen.

§. 52.

Die Prüfungs-Commission wird nach Vorschrift des Art. 48 der Gewerbe-Ordnung von dem Bezirksamte des Ladensitzes bestellt. Demselben kommt sowohl die Bezeichnung der aus der Mitte des Zunft-Vorstandes beizuziehenden, als die der beiden weiteren ordentlichen Mitglieder der Prüfungs-Commission zu, wobei es eine größere als die bestimmte Zahl von Personen zu reihenweiser Dienstleistung berufen kann.

Bei der Wahl der nicht dem Zunftvorstande angehörigen Mitglieder wird das Bezirksamt die Rücksichten auf unparteiische Stellung und Sachkunde gehörig auffassen. Sehr zweckmäßig werden namentlich bei einzelnen Gewerben Männer von wissenschaftlicher Einsicht in die Technik des betreffenden Gewerbes, z. B. zur Prüfung der Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter praktische Chemiker, zur Prüfung der Hufschmide wissenschaftliche Thierärzte, ferner bei anderen Gewerben waarenkundige Kaufleute, größere Fabrikanten in demselben oder einem ähnlichen Gewerbszweige, so wie nach Umständen Meister von technisch verwandten Gewerben, zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission bestellt werden.

Bei der Wahl auswärtiger Commissionsglieder ist zu berücksichtigen, was der nachfolgende §. 74 über die Vergütung der Reisekosten vorschreibt.

§. 53.

In Hinsicht auf die Verhinderung durch Bluts-Verwandtschaft oder Schwägerschaft, so wie in Ansehung der Vertretung einzelner, durch diese oder sonstige Hindernisse abgehaltener Mitglieder der Prüfungs-Commission, kommen die in §. 21 für die Lehrlingsprüfung ertheilten Bestimmungen auch bei der Meisterprüfung zur Anwendung.

§. 54.

Ehe die Prüfungs-Commission ihre weiteren Arbeiten beginnt, hat sie den Meisterrechts-Bewerber zum Protokoll zu vernehmen, ob und welches weitere Mitglied derselbe aus den Meistern des betreffenden Gewerbes in die Prüfungs-Commission zu wählen gemeint sey.

Wenn von mehreren gleichzeitigen Meisterrechts-Bewerbern verschiedene Mitglieder zur Prüfungs-Commission gewählt werden, so können zwar dieselben alle dem

Prüfungsgeschäfte beiwohnen; eine mitzählende Stimme kommt jedoch einem jeden derselben nur bei der Beschlußnahme über denjenigen Bewerber zu, von welchem er in die Commission gewählt worden ist.

§. 55.

Soll die in dem Gesetze (Art. 46) bezeichnete Art und Dauer der Vorübung den Beweis der persönlichen Befähigung liefern, so hat die Prüfungs-Commission die Urkunden, durch welche der Bewerber jenen Beweis zu führen sucht, in Hinsicht auf Form und Inhalt genau zu prüfen, und wenn sie Lücken in dem Nachweise vorfindet, den Bewerber zur Ergänzung oder Rechtfertigung derselben aufzufordern, auch ihm hiezu nöthigenfalls eine angemessene Frist zu gestatten.

Als ein unverschuldetes Hinderniß einer ununterbrochenen Vorübung ist insbesondere die bei der Fahne zugebrachte Militär-Dienstzeit zu betrachten.

Ebenso kann die während der Wanderschaft auf die Reise verwendete Zeit dem Bewerber nicht als schuldhafte Unterbrechung der Vorbereitung beigemessen werden, es wäre denn, daß aus untrüglichen Thatsachen der Beweis eines längere Zeit absichtlich fortgesetzten müssigen Umherlaufens sich ergäbe. In die gesetzliche Dauer der Vorbereitung wird jedoch nur die auf der Wanderschaft in Arbeit, nicht aber die auf der Reise zugebrachte Zeit eingerechnet.

Wird der versuchte Beweis der gesetzlichen Vorübungszeit von der Prüfungs-Commission nicht für zureichend erkannt, so steht es dem Bewerber frei, sich zum Beweise seiner Befähigung einer förmlichen Prüfung zu unterwerfen.

§. 56.

Die für die Lehrlingsprüfung in den voranstehenden §§. 22—27 ertheilten Vorschriften über die verschiedenen Arten von Prüfungs-Aufgaben, die Festsetzung der letztern und die Abwechslung in denselben, über die Beaufsichtigung des zu Prüfenden, über die den Meistern des betreffenden Gewerbes zu gestattende Anwesenheit und Einsichtnahme von den Prüfungsarbeiten, so wie über die Protokollführung, finden im Allgemeinen auch auf die Meisterprüfung ihre Anwendung. Im Besonderen wird in Hinsicht auf die letztere Prüfung noch Folgendes vorgeschrieben.

§. 57.

Bei jeder Meisterrechts-Prüfung müssen theils Fragen zur Beantwortung, theils Arbeiten zur Ausführung aufgegeben werden. Durch die Fragen, die zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, hat sich die Prüfungs-Commission zu überzeugen, ob der Geprüfte die für einen Meister erforderlichen Kenntnisse von den bei seinem Gewerbe vorkommenden Materialien und rohen Stoffen, namentlich von ihrer Natur, den Kennzeichen ihrer Güte, ihrer Behandlungs- und Benützungs-Weise, ferner von den in dem Gewerbe gebräuchlichen Werkzeugen nach ihrer Bestimmung, ihrer Behandlung und Anwendung, endlich von dem sonstigen Verfahren bei den Arbeiten seines Gewerbes besitze.

Zu schriftlichen Aufgaben eignen sich besonders die bei einzelnen Gewerben vorkommenden Berechnungen, Voranschläge, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen.

Zu den Arbeits-Aufgaben, durch welche neben der Kenntniß des Gewerbes zugleich das Handgeschick geprüft werden soll, sind einzelne schwierigere Verrichtungen des Gewerbes zu wählen, die in der Regel unter den Augen der Prüfungs-Commission zur Ausführung zu bringen sind. Nur ausnahmsweise kann, wenn und so weit es die Gründlichkeit der Prüfung erheischt, ein völlig ausgearbeitetes Fabrikat des Gewerbes, oder das Modell eines solchen, zur Aufgabe gemacht werden. Den Modellen ist da, wo sie zum Zwecke der Prüfung hinreichen, und eine kostbare oder längere Zeit erfordernde Ausarbeitung zu ersetzen vermögen, immer der Vorzug zu geben. Jedenfalls aber sind zur Ausarbeitung nur solche Gegenstände zu wählen, welche zur Zeit der Prüfung in Gebrauch und Sitte sind, und sonach leicht verwerthet werden können, auch höchstens eine Arbeitszeit von acht Tagen und einen Materials-Aufwand von 15 fl. erfordern, es wäre denn, daß der zu Prüfende selbst zu einer kostbareren Ausarbeitung sich freiwillig erböte.

§. 58.

Bei der Nachsuchung eines beschränkten Meisterrechts (§. 48) hat sich die Prüfungs-Commission in ihren Aufgaben streng an die Gegenstände der nachgesuchten beschränkten Arbeitsbefugniß zu halten.

§. 59.

Bei eintretender Stimmengleichheit unter den Mitgliedern der Prüfungs-Commission gebührt dem Obmanne eine entscheidende Stimme.

§. 60.

Das über den Prüfungs-Akt aufgenommene Protokoll (§. 27) muß die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Commission über das Ergebniß der Prüfung und über das hierauf zu gründende Urtheil enthalten, und ist mit sämtlichen Beilagen dem Bezirksamte des Ladensitzes zum Erkenntnisse über das Meisterrechtsgesuch mit gutächtlichem Berichte vorzulegen.

Bei diesem Erkenntnisse hat das Bezirksamt einerseits die Gefährdung des Publikums durch unwissende oder ungeschickte Gewerbsleute in's Auge zu fassen, andererseits jedoch der Gewerbethätigkeit nicht durch zu hoch gespannte Forderungen an den neu angehenden Meister allzu enge Schranken zu setzen.

§. 61.

Der Rekurs gegen das bezirksamtliche Erkenntniß über ein Meisterrechts-Gesuch unterliegt den in Art. 162 des Gesetzes vorgeschriebenen Formen und Fristen.

§. 62.

Dem aufgenommenen Meister wird über seine Aufnahme eine Urkunde (Meisterbrief) eingehändigt, welche durch den Zunft-Vorstand des Ladensitzes, an dem die Prüfung vorgenommen wurde, ausgefertigt, und durch das Bezirksamt dieses Ladensitzes beglaubigt wird. Bei einer beschränkten Meisterrechts-Ertheilung (§. 48) hat der Meisterbrief die Begrenzung der Befugnisse des Aufgenommenen zu bezeichnen.

bb) Besondere Bestimmungen für die Gewerbe der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute (Gesetz Art. 52).

§. 63.

Bei den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute werden drei Stufen des Meisterrechts unterschieden.

Das Meisterrecht erster Stufe setzt die gründliche Befähigung voraus, Plane und Ueberschläge auch für größere und schwierigere Bauwesen in der Ausdehnung

auf sämtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe zu entwerfen, und deren Ausführung in dem bemerkten Umfange zu leiten.

Von dem Meister zweiter Stufe wird die Befähigung erfordert, nicht nur Bauaufgaben jeder Art in seinem Fache nach gegebenen Bauplanen richtig aufzufassen und auszuführen, sondern auch innerhalb des Umfangs seines Gewerbes verständliche Risse und Ueberschläge zum wenigsten für minder zusammengesetzte und schwierige Bauwesen zu bearbeiten.

Bewerber, welche zwar zureichende Tüchtigkeit für die mechanische Ausführung von Bauwesen, aber keine genügende Befähigung zu selbstständiger Bearbeitung von Rissen und Ueberschlägen, und zum Arbeiten nach Zeichnungen ohne mündliche Anweisung, erproben, können nur das Meisterrecht dritter Stufe erhalten.

§. 64.

Die Meister erster Stufe werden durch das ihnen ausschließend zukommende Prädikat von Werkmeistern ausgezeichnet. Bei der Besetzung von Stellen in den Prüfungs-Commissionen ist vorzugsweise auf sie Rücksicht zu nehmen.

Die Meister zweiter Stufe stehen, mit Ausnahme der den Meistern der ersten Stufe vorbehaltenen Auszeichnungen, im unbeschränkten Genusse der Zuständigkeiten des betreffenden Gewerbes.

Die Meister dritter Stufe sind

1) zu Stellen von Zunftvorstehern oder Mitgliedern einer Prüfungs-Commission,

2) zur Ertheilung zünftiger Gewerblehre

nicht befähigt.

§. 65.

Zur Vornahme von Prüfungen in den Gewerben der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute sind besondere Commissionen, in welchen mindestens eine der beiden nicht für Zunftvorstands-Mitglieder vorbehaltenen Stellen von einem Bezirksbau-Inspektor oder höheren Staatsbaubeamten, oder einem sonstigen, vom Staate zur Prüfung der Gemeinde- und Stiftungsbauten ermächtigten Baumeister bekleidet wird, an Ladenorten zu bilden, wo ein oder mehrere solcher höheren Architekten ihren Wohnsitz haben.

Die Kreis-Regierungen haben der Bildung dieser Prüfungs-Commissionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und jeder derselben die geeigneten Zunftbezirke zur Prüfung der Meisterrechts-Bewerber, die in diesen Bezirken sich niederlassen wollen, zuzutheilen.

Die Prüfung für das Meisterrecht erster und zweiter Stufe kann nur von der auf vorstehende Weise gebildeten Prüfungs-Commission, diejenige für das Meisterrecht dritter Stufe aber auch von einer nach der allgemeinen Vorschrift ohne Beiziehung eines höheren Bauverständigen am Ladensitze des gewählten Niederlassungsorts bestellten Prüfungs-Commission vorgenommen werden.

§. 66.

Bei der Bewerbung eines Meisters niedrigerer Stufe um ein Meisterrecht höherer Stufe kann auf bereits von demselben praktisch abgelegte, gehörig nachgewiesene Proben Rücksicht genommen, und dem Prüfungsverfahren hienach und nach den Ergebnissen der früheren Prüfung eine entsprechende Abkürzung gegeben werden.

§. 67.

Die einem Meister des Maurer-, Steinhauer- und Zimmermanns-Gewerbes ertheilte Meisterrechtsstufe ist nicht nur in dessen Meisterbrief und in den obrigkeitlichen Zeugnissen, die sich auf seinen Gewerbebetrieb beziehen, auszudrücken, sondern auch in dem Amtsbezirke seines Niederlassungsorts in der für amtliche Bekanntmachungen bestehenden Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b) Gewerbe-Ausübung.

§. 68.

(Zu Art. 60 des Gesetzes.)

Die Verfertigung bestellter Arbeiten im Inlande ist auch Ausländern, welche das betreffende Gewerbe nach den Gesetzen ihres Staates selbstständig zu üben berechtigt sind, gestattet.

§. 69.

(Zu Art. 61 des Gesetzes.)

Unter die Handwerker, auf welche die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels sich bezieht, sind vorzugsweise zu rechnen:

Bäcker,
Metzger,
Schneider,
Schuster,
Hufschmiede,
Wagner,
Sattler,
Glaser,
Küfer,
Kübler.

Uebrigens finden die allgemeinen Vorschriften über die herumziehenden Gewerbsleute (Art. 131, 140 des Gesetzes, §. 121 der gegenwärtigen Instruktion) auch auf die erwähnten Handwerker in dem Falle Anwendung, wenn sie nicht bloß einzelne vorausbestimmte Ortschaften besuchen, sondern mit Unterbrechung des seßhaften Gewerbebetriebs von Ort zu Ort herumziehend ihr Gewerbe betreiben wollen.

Auf die Nichteinholung der ortspolizeilichen Genehmigung (Art. 61) sind die in Art. 138 des Gesetzes, Ziffer 4 und 5, enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden.

c) Nachfolge im Gewerbe.

§. 70.

(Zu Art. 68 und 69.)

Wenn auf den Grund der Art. 68 oder 69 der Gewerbe-Ordnung die Nachkommen oder sonstigen Erben eines zünftigen Meisters die Ermächtigung zu einstweiligem Fortbetriebe des zurückgelassenen Gewerbes nachsuchen, so hat hierüber das Bezirksamt des Gewerbesitzes, nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderathes und des betreffenden Zunftvorstandes, zu erkennen.

III. Zum zweiten Abschnitte, drittes Capitel.

(Gesetz Art. 72, 73.)

1) Unzünftiger Betrieb der Leinwandweberei.

§. 71.

Wer die Leinwandweberei ohne zünftiges Meisterrecht auf den Grund des Art. 72 des Gesetzes nicht bloß für den eigenen Hausbrauch, sondern auch auf den

Verkauf und auf Bestellung auszuüben beabsichtigt, hat hievon Anzeige an den Ortsvorsteher zu erstatten, welcher sofort über das Vorhandenseyn der im Gesetze ausgedrückten Bedingungen des unzünftigen Betriebs der Leinwandweberei auf vorgängige Untersuchung zu erkennen hat.

2) Betrieb des Schneidergewerbes durch Frauenspersonen.

§. 72.

Frauenspersonen, welche die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke nicht bloß im Taglohne, sondern im Geding oder zu Hause besorgen, unterliegen der Gewerbe-Steuer und eben damit der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes.

IV. Zum zweiten Abschnitte, viertes Kapitel.

1) Bildung der Zunftvereine (Gesetz Art. 78).

§. 73.

Die Bildung mehrerer Zunftvereine des gleichen Gewerbes innerhalb eines und desselben Amtsbezirks setzt voraus,

1) daß mehrere durch nachhaltige größere Zahl und Tüchtigkeit der Gewerbetreibenden, so wie durch geographische Lage für den Sitz einer Zunftverwaltung besonders geeignete Ortschaften im Bezirke sich vorfinden, und
2) daß zugleich die wegen der größeren Zahl der Betreiber des Gewerbes in dem Bezirke, und wegen der geographischen oder der Verkehrsverhältnisse ihrer Wohnorte für die Bildung mehrerer Zunftvereine sprechenden Gründe den für einen einzigen Zunftverein sprechenden Vorzug der Vereinfachung der Verwaltung überwiegen.

Fehlt es einem Gewerbe innerhalb eines Amtsbezirks an der zur Bildung, beziehungsweise zur Fortsetzung eines Zunftvereins nothwendig erforderlichen Meisterzahl (Gesetz Art. 77), so werden die Betreiber dieses Gewerbes entweder mit den Meistern eines technisch verwandten Gewerbes in demselben, oder mit den Meistern des gleichen Gewerbes in einem andern Amtsbezirke in Zunftverbindung gesetzt. Im letztern Falle können die Gewerbegenossen eines Amtsbezirks nicht zwischen verschiedenen Zunftvereinen vertheilt werden.

Zwischen Meistern aus verschiedenen Kreisen kann keine Zunft-Verbindung stattfinden.

Die Eintheilung der Zunft-Bezirke unterliegt dem Erkenntnisse der Kreis-Regierung, welche zuvor die Betheiligten zu vernehmen hat.

2) Mittel zur Bestreitung des Aufwandes der Zünfte (Gesetz Art. 91—94).

§. 74.

Die zur Zunftkasse nach Ziffer 2 des Art. 91 zu entrichtenden Gebühren können im höchsten Falle betragen:

1) Von ein- und austretenden Lehrlingen:
   a) für die Aufnahme eines Lehrvertrages, ohne Unterschied, ob die Anzeige unmittelbar oder durch Vermittlung des Ortsvorstandes (§. 9) bei dem Zunft-Vorstande gemacht werde, einen Gulden;
   b) für das Erkenntniß über den Austritt aus der Lehre und dessen Eintragung in das Verzeichniß (das Ausschreiben oder Ledigsprechen des Lehrlings):
      aa) wenn eine Prüfung vorgenommen wird, zwei Gulden;
      bb) wo eine solche nicht stattfindet, einen Gulden. Diese letztere Gebühr ist auch bei vorzeitiger Auflösung eines Lehrvertrages von dem, welcher dieselbe verschuldet hat, und im Zweifelsfalle von dem Lehrlinge zu entrichten;
   c) für einen ausgefertigten Lehrbrief dreißig Kreuzer.

2) Von Meisterrechts-Bewerbern:
   a) für die Aufnahme des Befähigungs-Beweises, möge derselbe durch den Nachweis der Vorübung oder durch förmliche Prüfung geführt werden:
      aa) bei den Gewerben der Färber, Gerber, Gypser, Gold- und Silber-Arbeiter, Maurer, Steinhauer und Zimmerleute zehn Gulden, und bei den drei letztgenannten Gewerben, wenn die Prüfung von der nach dem ersten Absatze des §. 65 gebildeten Commission vorgenommen wird, zwölf Gulden;

bb) bei den übrigen Gewerben sechs Gulden;

cc) bei der Nachsuchung eines nach §. 48, Ziffer 1 oder 3, beschränkten Meisterrechts die Hälfte der bei der Erwerbung des unbeschränkten Rechtes zu entrichtenden Gebühr;

b) für die Aufnahme in das Meisterrecht (den Meisterbrief) drei Gulden, und bei der Erwerbung der so eben (zu 2, a. cc.) bemerkten beschränkten Meisterrechte die Hälfte;

c) sind unter den von dem Bezirksamte berufenen Mitgliedern der Meister-Prüfungs-Commission solche, die von einem auswärtigen Wohnsitze zu der Prüfung in den Ladenort zu reisen haben, so kann unter dem Titel der Reisekosten-Vergütung von dem Meisterrechts-Bewerber eine weitere Summe zur Zunftkasse erhoben werden, welche den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen soll, innerhalb dieser Grenze aber nach dem wirklichen Bedarf sich bestimmt. Mehrere gleichzeitig geprüfte Meisterrechts-Bewerber theilen sich in die Entrichtung dieser Summe, während die zu a) und b) erwähnten Gebühren von jedem derselben besonders entrichtet werden.

§. 75.

Gegen die in §. 74 aufgezählten Einnahmen bestreitet die Casse der Zunft, an deren Ladenort die betreffenden Handlungen vorgenommen werden, den durch die letztern verursachten Aufwand, namentlich die Belohnung des Obmannes und der vier von dem Bezirksamte in die Meisterprüfungs-Commission berufenen Mitglieder, so wie die etwa an solche Commissions-Mitglieder zu vergütenden Reisekosten.

Der bei einer Prüfung sich ergebende Nebenaufwand für Materialien, Werkzeuge, Arbeitslokal, Beaufsichtigung, Porto ꝛc. wird den Geprüften besonders zum Ersatze angerechnet.

Die der Ermäßigung des Obmannes unterliegende Anrechnung ist streng nach dem wirklichen Bedarf zu bemessen, und darf unter der Rubrik „Beaufsichtigung" den Betrag von vier Kreuzern für die Stunde nicht übersteigen.

§. 76.

Der in Art. 92 des Gesetzes vorgesehene Beitrag der ein- und auszuschreibenden Lehrlinge und der aufgenommenen Meister zur Unterstützung der Wander-Gesellen kann von Zünften nicht erhoben werden, welche entweder keine regelmäßige Unterstützung an Wandergesellen reichen, oder diese Ausgabe samt den übrigen, durch das Gesetz den Zünften aufgelegten Lasten (Gesetz Art. 88) von ihren sonstigen Einkünften ohne eine Umlage auf die Meister bestreiten können. Ist die Zunft, durch welche die Meisterprüfung besorgt wird, nicht die gleiche, deren Bezirk der gewählte Niederlassungsort angehört (vergl. §. 65), so wird der ebengedachte Beitrag an die Casse der letztern Zunft entrichtet.

§. 77.

Die Zöglinge der Staats-Waisenhäuser bleiben, wie bisher, von den unter Ziffer 1 des §. 73 aufgeführten Abgaben befreit, wogegen sie den Nebenaufwand der Lehrlings-Prüfung (§. 75, Absatz 2) und die Kosten der Meisterrechts-Erwerbung gleich Andern zu bestreiten verbunden sind.

Ebenso haben dieselben den Beitrag der ein- und auszuschreibenden Lehrlinge zur Unterstützung der Wandergesellen (§. 76), wie überhaupt die Lehrlinge, deren Lehrgeld aus öffentlichen Cassen bezahlt wird (Gesetz Art. 92), nicht zu entrichten.

§. 78.

Die Quellen, aus welchen die Zunftkasse zunächst die Mittel zu regelmäßigen Reise-Unterstützungen an Wandergesellen (§§. 34, 35) schöpft, sind neben dem Ertrage des Zunftvermögens und etwaigen, aus privatrechtlichen Titeln anzusprechenden oder freiwillig gereichten Beiträgen anderer öffentlichen Cassen die ihr in Art. 91, Ziffer 1 und 2, und Art. 92—94 des Gesetzes angewiesenen Einkünfte.

Die Einziehung von Beiträgen der in Arbeit stehenden Gesellen zu diesem Zwecke (Art. 91, Ziffer 3) kann, soweit sie nicht bei einzelnen Gewerben und Zünften altherkömmlich ist, von der Zunft-Versammlung nur mit Genehmigung der Kreis-Regierung und nur alsdann angeordnet werden, wenn zur Bestreitung der Reise-Unterstützung und der übrigen, dem Zunftvereine durch das Gesetz (Art. 88—90)

zugewiesenen Ausgaben eine Umlage auf die Meister erforderlich wird, die im Durchschnitte bei einem Meister einen gewissen, von der Kreis-Regierung für die einzelne Zunft nach den größeren oder geringeren Kräften ihrer Genossen zwischen den Summen von einem bis drei Gulden festzusetzenden Betrag erreicht. In der Bemessung der Gesellen-Beiträge ist von dem Anhaltspunkte auszugehen, daß ihr Ertrag höchstens beiläufig der Hälfte desjenigen gleichzukommen habe, was die Meister in der Umlage zu der Reise-Unterstützung beitragen.

§. 79.

Meister, die vermöge der geographischen Lage ihrer Wohnsitze an den Vortheilen keinen Antheil nehmen, welche die regelmäßige Unterstützung der Wandergesellen auf der Reise den Gewerbe-Inhabern in Absicht auf das Gesellenhalten gewährt, können auf Ansuchen von dem Beitrage zu der Umlage auf die Zunftgenossen, soweit letztere durch jene Unterstützungen veranlaßt wird, freigesprochen werden.

§. 80.

Zur Unterstützung wandernder oder in Arbeit stehender Mitgesellen in Krankheits- und ähnlichen Nothfällen (§. 37) können periodische Beiträge der in Arbeit stehenden Gesellen auf den Grund eines bezirksamtlich genehmigten Beschlusses der Zunftversammlung, und auch in dem Falle erhoben werden, wenn durch jenen Zweck ein Abmangel in den sonstigen Zunfteinkünften nicht herbeigeführt wird. Diese Beiträge sind in ein angemessenes Verhältniß zu dem Arbeitslohne der Gesellen und zu dem deßhalb bei anderen Zünften bereits von längerer Zeit her bestehenden Maaßstabe zu setzen. In der Zunftrechnung ist über ihre Verwendung zur Unterstützung kranker oder auf ähnliche Weise nothleidender Mitgesellen, welchem Zwecke sie ausschließlich angehören, besonderer Nachweis zu geben.

§. 81.

Bei der Frage von dem Bedürfnisse einer Umlage auf die Meister zur Bestreitung der dem Zunftvereine durch das Gesetz aufgelegten Ausgaben (Gesetz Art. 94) sind mit den der Zunft durch Art. 91—93 des Gesetzes zugewiesenen Einnahmen zugleich die für den bemerkten Zweck verwendbaren Einkünfte, welche die Zunft etwa aus einem ihr zustehenden Vermögen bezieht, in Berechnung zu nehmen.

3) Kosten der Revision der Zunftrechnung (Gesetz Art. 98, Ziff. 6).

§. 82.

Der Revident der Zunftrechnung wird mit einer Aversalsumme belohnt, welche unter Genehmigung der Kreisregierung innerhalb des Betrags der für die Prüfung und Abhör der Rechnung zur Staatskasse zu entrichtenden Sportel festzusetzen ist.

Die bezahlte Belohnung wird in der vierteljährigen Sportelrechnung des betreffenden Bezirksamtes nachgewiesen, und von der an das Cameralamt abzuliefernden Sportelsumme abgezogen.

4) Kostenvergütung an die bei der Zunftversammlung erscheinenden Meister (Gesetz Art. 103).

§. 83.

Wird den Meistern, welche bei der Zunftversammlung erscheinen, aus der Zunftkasse eine Entschädigung abgereicht, so darf diese den Betrag von dreißig Kreuzern für Zehrung, und an Reisekosten-Vergütung den Betrag von sechs Kreuzern für jede auf dem Hin- und dem Rückwege zurückzulegende Reisestunde nicht übersteigen.

Die Leistung einer solchen Entschädigung aus der Zunftkasse setzt voraus, daß sie zusamt den dem Zunftvereine durch das Gesetz auferlegten Ausgaben (Art. 88—90) ohne eine Umlage auf die Meister bestritten werden könne.

V. Zum dritten Abschnitte.

Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

1) Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe (Gesetz Art. 106, 107).

§. 84.

Auf die Erwerbung des Rechts zum selbstständigen Betriebe der zünftigen Kaufmannschaft finden im Allgemeinen die in den voranstehenden §§. 46—62 enthaltenen Vorschriften ihre Anwendung. Die Gebühr für die Aufnahme des Befähigungs-Beweises beträgt im höchsten Falle zwölf Gulden.

Bei der Prüfung der Vorübungszeit hat sich die Commission nach den besonderen Bestimmungen des Art. 106 des Gesetzes zu richten.

Die förmliche Prüfung des Bewerbers geschieht durch geeignete, theils mündlich, theils schriftlich zu lösende Aufgaben, und hat vorzugsweise die kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, sodann aber auch die in das gewählte Fach einschlagenden besonderen Handlungs- und Waarenkenntnisse zum Gegenstande.

§. 85.

Der Betrieb einer Materialhandlung setzt neben dem Nachweise der Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe im Allgemeinen noch eine besondere wissenschaftliche Prüfung des Prinzipals oder seines Werkführers durch den Oberamtsarzt voraus, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Juni 1812 (Reg.Bl. S. 327) auf eine nähere Kenntniß der Materialwaaren, sodann auf die Bekanntschaft mit den bei der Aufbewahrung und Abgabe jener Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu richten ist.

2) Kram-Concession (Art. 113).

§. 86.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Erledigung der Kram-Concessionsgesuche wird auf die Instruktion vom 19. Januar 1824 (Reg.Bl. S. 30) verwiesen.

VI. Von Fabriken (Art. 116).

§. 87.

Die Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe unterliegt, wie bisher, dem Erkenntnisse der zuständigen Kreis-Regierung.

VII. Zum fünften Abschnitte des Gesetzes.

Von unzünftigen Gewerben.

1) Abhängigkeit einzelner unzünftiger Gewerbe.

a) Von Concession (Gesetz Art. 123).

§. 88.

Das polizeiliche Erkenntniß in den Fällen des Art. 123 steht der Kreis-Regierung zu, mit Ausnahme der Errichtung eines Schiffahrts-Gewerbes, wozu das Bezirks-Polizeiamt die Concession zu ertheilen befugt ist.

b) Von der Prüfung der persönlichen Fähigkeit (Gesetz Art. 124).

§. 89.

Eine von Staatswegen vorzunehmende Prüfung der persönlichen Befähigung des Gewerbtreibenden findet statt bei den Gewerben:

1) der Apotheker und derjenigen Laboranten, welche nach den bestehenden Vorschriften den Apothekern gleich zu achten sind,
2) der Barbiere und
3) der Hebammen,
4) der Feldmesser,
5) der für Mahlgäste arbeitenden Getreidemüller, und
6) der Schiffer.

§. 90.

Hinsichtlich der in §. 89 unter Ziffer 1—4 genannten Gewerbe ist das Nähere über das Erforderniß und den Nachweis der Befähigung in den für dieselben bestehenden besonderen Verordnungen vorgesehen.

Bei den unter Ziffer 1 und 5 genannten Gewerben der Apotheker und Laboranten, der Getreidemüller und Schiffer kann ein nicht befähigter Gewerbe-Inhaber durch einen befähigten Werkführer vertreten werden.

§. 91.

Der zum Gewerbebetriebe der Getreidemüller und der Schiffer (§. 88, Ziff. 5) erforderliche Nachweis der persönlichen Befähigung des Gewerbe-Inhabers oder seines Werkführers ist Gegenstand eines bezirkspolizeiamtlichen Erkenntnisses.

Zum Nachweis dient entweder:

1) die nach den bis zum Erscheinen der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 bestandenen Zunftgesetzen erworbene Eigenschaft des Meisters oder Meisterknechts, oder
2) eine siebenjährige Vorübung durch zur Zufriedenheit geleistete Dienste als Lehrling oder Gehülfe, oder endlich
3) die Erstehung einer besonderen Prüfung.

§. 92.

Die Beweismittel für die im vorhergehenden §. 91 zu Ziffer 1 und 2 erwähnten Thatsachen hat das Bezirksamt unmittelbar aufzunehmen.

Beruft sich dagegen der Bewerber auf eine besondere Prüfung (§. 91, Ziff. 3), so wird diese

1) bei dem Getreidemüller-Gewerbe einem Bezirks-Mühl-Inspektor und zwei weiteren, demselben von dem Bezirksamte des Prüfungsortes beigegebenen Sachverständigen aufgetragen. Die Prüfung kann nach Umständen am Wohnsitze des Mühl-Inspektors oder an dem gelegentlichen Aufenthaltsorte desselben auf der Visitationsreise vorgenommen werden;
2) für das Schiffahrts-Gewerbe wird an denjenigen Orten, wo dasselbe zahlreich besetzt ist, namentlich zu Langenargen, Friederichshafen, Ulm, Horkheim, eine Prüfungsbehörde von drei Sachverständigen mit einem geschäftskundigen Vorstande durch das vorgesetzte Bezirksamt bestellt.

§. 93.

Die Prüfung besteht theils in Fragen, theils in Probeverrichtungen des Gewerbes, welche der Bewerber unter den Augen der Prüfungsbehörde vorzunehmen hat.

Das Ergebniß wird von der letztern mit gutächtlicher Aeußerung dem Bezirksamte des Prüfungsortes zum Erkenntnisse über die Befähigung vorgelegt.

Zur Belohnung der Mitglieder der Prüfungsbehörde hat das vorgesetzte Bezirksamt eine Gesamtgebühr von drei bis höchstens fünf Gulden festzusetzen.

§. 94.

Dem befähigt erkannten Müller oder Schiffer wird hierüber durch das erkennende Bezirksamt eine Urkunde ausgestellt, welche die Art des geführten Beweises zu bezeichnen hat.

Dieselbe unterliegt der gesetzlichen Sportel für oberamtliche Zeugnisse.

Eine wiederholte Prüfung kann dem einmal für befähigt Erkannten bei einer Veränderung seines Niederlassungs- oder Dienstortes nicht angesonnen werden.

§. 95.

Die Aufstellung eines befähigten Geschäft- oder Werkführers statt des persönlich unbefähigten Gewerbe-Inhabers, so weit sie bei den in §. 89 genannten Gewerben nach

den bestehenden Vorschriften als zulässig erscheint (§§. 90, 91), ist spätestens binnen der nächsten acht Tage der Orts-Polizeistelle anzuzeigen, und diese Anzeige bei jedem Wechsel in der Person zu wiederholen.

§. 96.

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt, wie bis daher, von dem ortspolizeilichen Erkenntnisse über das sittliche Prädikat des Gewerbelustigen abhängig.

c) Von obrigkeitlicher Bestellung (Gesetz Art. 124).

§. 97.

Zu den Gewerben, deren Ausübung auf obrigkeitlicher Bestellung beruht, gehören die der Landboten, Kaminfeger, Kleemeister, Kornmesser, Holzmesser, Wagmeister, Versteigerer, Mäkler ꝛc.

§. 98.

Im Hinsicht auf die Bestellung der Landboten verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1821 (Reg.Bl. S. 69).

§. 99.

Die Bestellung der Kaminfeger und Kleemeister geschieht für bestimmte Bezirke, und zwar die der ersteren durch die Amtsversammlungen, die der letzteren durch die Vorsteher der zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden. Die Wahlbehörde hat sich der erforderlichen Tüchtigkeit des zu Bestellenden zu versichern. Die Abänderung der bestehenden Bezirke unterliegt der Genehmigung der Kreis-Regierung, welche für eine Erweiterung derselben nicht ohne dringenden Grund zu ertheilen ist.

§. 100.

Der Nachweis der Befähigung für eine Kaminfegerstelle kann entweder durch amtlich beglaubigte vortheilhafte Zeugnisse über eine mindestens dreijährige Arbeitszeit in dem Kaminfeger-Gewerbe, oder durch eine mit günstigem Erfolge bestandene Prüfung geliefert werden.

§. 101.

Die Prüfung der Kaminfeger hat theils die Kenntniß des Kaminbaues und der in Hinsicht auf denselben, so wie in Hinsicht auf die Feuerwerkstätten überhaupt bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, theils das praktische Geschick des Bewerbers in Kaminfeger-Arbeiten zum Gegenstande.

Sie wird auf Anordnung des Bezirksamtes, welchem der Bewerber oder die zu besetzende Stelle angehört, durch zwei Zunft-Vorsteher des Maurer- und Steinhauer-Gewerbes und einen bereits angestellten Kaminfeger vorgenommen. Ueber die bewiesene Fähigkeit wird auf das Gutachten der Prüfenden von dem Bezirksamte erkannt, und dem befähigt Erfundenen hierüber eine für das ganze Land gültige Urkunde ausgefertigt.

Für diese Prüfung ist nach dem Erkenntnisse des Bezirksamtes eine den Prüfenden zukommende Gebühr von drei bis höchstens fünf Gulden, für die Befähigungs-Urkunde aber die gesetzliche Sportel eines bezirksamtlichen Zeugnisses zu entrichten.

§. 102.

Wittwen angestellter Kaminfeger kann von der Wahlbehörde die Versehung der durch den Tod des verstorbenen Ehemannes erledigten Stelle, unter der Bedingung der Verwendung eines befähigten Geschäftsführers, auf die Dauer des Wittwen-Standes überlassen werden.

§. 103.

Die Personen-Bestellung für die weiteren, in §. 97 genannten Gewerbe gehört zum ortspolizeilichen Wirkungskreise.

2) Der Privatberechtigung entzogene Gewerbe (Gesetz Art. 125).

§. 104.

Unter die Bestimmungen des Art. 125 des Gesetzes gehören namentlich die Gewerbe, welche, wie der Bergbau, die Flößerei ꝛc., als Ausfluß eines Regals von Privaten nur auf besondere Verleihung betrieben werden können.

3) Verjährung der Gewerbe-Concessionen (Gesetz Art. 126).

§. 105.

In Beziehung auf die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 126 haben die Bezirks-Polizeiämter sogleich nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Instruktion von den Gemeinde-Behörden ihrer Bezirke Bericht darüber einzuziehen, ob in den

Gemeinden derselben dingliche Berechtigungen zu einem der in Art. 113, 116 und 123 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe bestehen, die entweder seit der Ertheilung der Berechtigung noch nicht in Ausübung gesetzt worden, oder deren Ausübung dermalen unterbrochen sey.

Für die Zukunft liegt es der Steuersatz-Behörde einer jeden Gemeinde ob, wenn sie bei der jährlichen Regulirung der Gewerbesteuer und der deßhalb vorzunehmenden Untersuchung die Kenntniß erhält, daß dingliche Berechtigungen zu einem der bezeichneten Gewerbe entweder niemals in Ausübung gesetzt, oder wieder beruhen gelassen worden sind, hievon dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte Anzeige zu machen.

Das Bezirks-Polizeiamt hat sich der genauen Erfüllung dieser Verpflichtung von Seite der Gemeinde-Behörde zu versichern, und zu diesem Ende namentlich die Fürsorge zu treffen, daß in den Gemeinden, wo Real-Berechtigungen der bezeichneten Art bestehen, ein stets vollständig zu haltendes Verzeichniß derselben bei den Gewerbesteuer-Akten sich befinde, überdieß aber bei dem Ruggerichte regelmäßig den Betriebsstand dieser Berechtigungen zu erkundigen.

§. 106.

Den Inhaber einer ruhenden dinglichen Berechtigung der bemerkten Art hat das hievon in Kenntniß gesetzte Bezirks-Polizeiamt zur Ausübung derselben, unter Beziehung auf den Art. 126 der revidirten Gewerbe-Ordnung, aufzufordern, und urkundlichen Nachweis, daß, wie und wann dieses geschehen, zu einem deßhalb anzulegenden fortlaufenden Protokoll zu bringen, auch hievon die Steuersatz-Behörde zu benachrichtigen.

Eine Wiederholung der Aufforderung findet nur dann statt, wenn vor dem Ablaufe von fünf Jahren von der vorhergegangenen Aufforderung an das Gewerbe in Ausübung gesetzt, diese Ausübung jedoch abermals unterbrochen worden ist.

Sind von der Aufforderung an fünf Jahre abgelaufen, ohne daß das Gewerbe in Ausübung gesetzt worden wäre, worüber das Bezirks-Polizeiamt sich jährliche Kenntniß verschaffen wird, so hat dasselbe von der eingetretenen Erlöschung der Berechtigung sowohl den bisherigen Inhaber, als die Gemeinde-Behörde in Kenntniß zu setzen.

§. 107.

Die Steuersatz-Behörde hat bei der jährlichen Regulirung der Gewerbesteuer zugleich darauf aufmerksam zu seyn, ob persönliche Concessionen zu einem der in Art. 113 und 123 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe fünf Jahre lang geruht haben, und bejahenden Falls das Orts-, so wie das Bezirks-Polizeiamt zur Handhabung der eingetretenen Verjährung in Kenntniß zu setzen.

4) Handelsrecht der unzünftigen Gewerbe (Gesetz Art. 129).

§. 108.

Ueber die einem unzünftigen Fabrikanten kaufmännischer Waaren zu ertheilende Befugniß, neben den eigenen, auch mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes im Detail zu handeln, hat das Bezirksamt, unter Vernehmung des Gemeinderathes und der Handels-Innung, zu erkennen. Sie ist nicht zu erschweren, wenn die ganze Einrichtung und der Betrieb des Geschäftes die Vermuthung begründen, daß der Handel mit fremden Fabrikaten nicht als Haupt-Erwerbszweig, sondern hauptsächlich nur als Förderungs-Mittel der Fabrikation und des Absatzes der eigenen Fabrikate beabsichtigt werde.

VIII. Zum sechsten Abschnitte.

Vom Hausirhandel.

1) Erwerbung und Erneuerung der Berechtigung (Gesetz Art. 134, 135).

§. 109.

Der Inländer, der die Berechtigung zum Hausirhandel nachsucht, hat das ihm in einer inländischen Gemeinde zustehende Bürger- oder Beisitzer-Recht durch ein bezirksamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Gemeinderathes darzuthun, oder aber den erforderlichen Nachweis beizubringen, daß und warum er von dem Gemeindegenossenschafts-Verbande gesetzlich ausgenommen sey.

An Ausländer können Hausir-Patente nur verliehen werden, wenn ihr Heimath-Recht durch Reisepässe oder andere Urkunden, welche von ihren Heimath-Behörden selbst herrühren, gehörig erwiesen ist.

§. 110.

Die Berechtigung zum Hausirhandel kann von dem Bezirks-Polizeiamte nur an Angehörige seines Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden. In andern Fällen steht die nachgesuchte Verleihung zum Erkenntnisse der Kreisregierung, in deren Kreis der Inländer wohnt oder der Ausländer sein Gewerbe treiben will.

§. 111.

Die Berechtigung wird unter bestimmter Bezeichnung der Waaren-Gattung, der Zeitdauer und des Bezirks-Umfanges, für den sie gelten soll, ertheilt.

Neue Berechtigungen zum Hausirhandel mit Zucker und Kaffee sollen bis auf Weiteres nicht ertheilt, und ältere Berechtigungen für diese Waaren-Gattung nach ihrem Ablaufe nicht erneuert werden.

Die Dauer der Berechtigung soll den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen.

Von dem Bezirksumfange der Berechtigung ist bei dem Hausirhandel mit Colonialwaaren, Tabak und den in das Gebiet des zünftigen Gewerbes gehörigen Ellenwaaren der Zoll-Grenzbezirk (Ministerial-Verfügung vom 19. November 1835, Reg.Bl. S. 242) stets ausgenommen, in welchem Bezirke auch Niederlagen von Waaren der bemerkten Gattung für den Hausirhandel (Gesetz Art. 136) nur von zum Hausirhandel berechtigten Einwohnern, und auch von diesen nur innerhalb ihrer Wohnorte gehalten werden dürfen.

Die Kreis-Regierung ist in der Bestimmung des Bezirks für den Gewerbebetrieb zwar bei Ausländern, nicht aber auch bei Staatsangehörigen an den Umfang ihres Kreises gebunden.

Uebrigens hat jede Kreis-Regierung von drei zu drei Monaten den anderen Regierungsstellen von den für Oberamtsbezirke ihrer Kreise durch sie geschehenen Hausirhandels-Bewilligungen regelmäßig Nachricht zu geben.

§. 112.

Die Berechtigung gilt nur für die Person, auf welche sie verliehen ist. Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, möge er sie gleichzeitig selbst ausüben wollen oder nicht, ebenso, wie zur Mitführung von Begleitern auf der Gewerbewanderung, die besondere Erlaubniß derselben Behörde nöthig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der höheren

Behörde ausgegangenen Berechtigung, im Falle einer vorübergehenden persönlichen Verhinderung, die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von dem Bezirksamte gestattet werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Gültigkeitsdauer derselben berechtigt.

§. 113.

Die ertheilte Berechtigung ist widerruflich, und kann demnach wegen neu eingetretener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Gültigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 114.

Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittelst Einhändigung eines von dem Bezirksamte ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Wanderbuches erhält, und dem Inhaber zugleich als Reise-Urkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) den vollständigen Namen, den Wohnort und die Gestaltbezeichnung des Berechtigten, so wie, wenn er schreiben kann, seine eigenhändige Namens-Unterschrift;
2) die Waarengattung, die Zeit und den geographischen Bezirk, wofür die Berechtigung ertheilt ist;
3) die Anführung der Entschließung der höheren Behörde, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;
4) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen und Gestalt-Bezeichnung.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die zu 1) bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen. Ist dem Berechtigten gestattet, gleichzeitig das Gewerbe durch Mehrere zu üben, so wird für jeden derselben ein besonderes Patent erfordert.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe ihres Inhabers (§. 112) wird im Patente, unter Bezeichnung der Wittwe, auf die zu 1) bestimmte Weise beurkundet.

§. 115.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften wird außer dem Patente, nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Januar 1817, §. 25, ein von dem Bezirksamte geprüftes und mit seinem Vidit und Siegel versehenes Verzeichniß der dem Händler zugelassenen Schriften erfordert.

Das Bezirksamt hat hiebei mit Strenge gegen sittenverderbliche, abergläubische oder sonst anstößige Schriften zu wachen. Werden bei einem Hausirhändler andere, in dem genehmigten Verzeichnisse nicht enthaltene Schriften vorgefunden, so unterliegt derselbe, abgesehen von der etwa konkurrirenden sonstigen Verschuldung, der im Art. 138, Ziffer 2, der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe.

Ebenso liegt es bei Hausirhändlern mit Bildern, nach §. 27 des obengenannten Gesetzes vom 30. Januar 1817, sowohl dem das Patent ausstellenden Bezirksamte, als den Orts-Polizeistellen, in deren Bezirken der Handel getrieben wird, ob, auf den Debit ärgerlicher Bilder ein genaues Augenmerk zu richten, und die entdeckten Bilder dieser Art zur Einleitung des geeigneten Strafverfahrens in Beschlag zu nehmen.

§. 116.

Zur Erneuerung der von der höheren Behörde ertheilten Berechtigung ist nach ihrem Ablaufe das Bezirksamt ermächtigt, wenn in der Zwischenzeit in den bei der ursprünglichen Ertheilung derselben in Betracht gekommenen persönlichen Verhältnissen des Berechtigten keine Aenderung vorgegangen ist, namentlich wenn ihm keine andere zureichende Nahrungsquelle sich eröffnet hat, und wenn derselbe weder zur Strafe, noch zu einer strafrechtlichen Untersuchung, die nicht mit seiner vollständigen Freisprechung geendigt hat, gezogen worden ist. Im gegentheiligen Falle bleibt das Erkenntniß über die Erneuerung der Kreis-Regierung vorbehalten.

Der Wittwe des Berechtigten kann das Bezirksamt die von dem verstorbenen Ehemanne auf sie übergegangene, ursprünglich von der höheren Behörde herrührende Berechtigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gleichfalls unter den so eben angeführten Bedingungen, wovon die der Unbescholtenheit in diesem Falle auch das

frühere Leben der betreffenden Person vor der ersten Verwilligung der Berechtigung begreift, erneuern.

Die bezirksamtliche Erneuerung der Berechtigung kann nicht auf längere, als die ursprünglich von der höheren Behörde bestimmte Zeit geschehen. Die Erneuerung wird durch bezirksamtlichen Eintrag in das Patent vollzogen.

§. 117.

Ein neues Patent, statt eines angeblich verlorenen, kann nur von dem Bezirks-Amte, welches das frühere Patent ausgestellt, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patents Untersuchung zu pflegen. In dem neuen Patente ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patents anzugeben, auch, wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber Erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patents ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

2) Ausübung der Berechtigung und deren Controle.

§. 118.

Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Patente angemerkt. Eben dieses wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischen-Aufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Der Polizeibehörde eines jeden Ortes, wo er auf der Gewerbewanderung übernachtet, hat der Inhaber das Patent zur Visirung vorzulegen.

Von der Strenge dieser letzteren Vorschrift kann der Berechtigte bei ganz zuverläßigem Prädikate durch die Kreis-Regierung in der Art entbunden werden, daß nur die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung auf ihn Anwendung finden. Diese Vergünstigung ist von dem ausstellenden Bezirks-Amte in dem Patente, unter Anführung des Dispensations-Erkenntnisses, vorzumerken.

§. 119.

Jeder Hausirhändler ist (neben demjenigen, was er nach dem voranstehenden §. 118 gegen die Orts-Polizeibehörde zu beobachten hat) verpflichtet, so oft er auf der Gewerbewanderung den Sitz eines Bezirks-Polizeiamts betritt, diesem sein Patent zur Durchsicht vorzulegen. Die Orts-Polizeistelle dieses Amtssitzes hat ihn nöthigen Falles hiezu von Amtswegen anzuhalten, und ist vor der vollzogenen bezirksamtlichen Durchsicht des Patents nicht berechtigt, ihm die Ausübung des Hausirhandels in der Gemeinde zu gestatten.

Ueberhaupt aber liegt es jedem Hausirhändler, unabhängig davon, ob die Ausübung seines Gewerbes ihn ohnehin in einen Bezirksamtssitz führt oder nicht, ob, so lange er auf der Gewerbewanderung ist, mindestens von vier zu vier Wochen sich vor einem Bezirks-Polizeiamte zur Durchsicht seines Patents zu stellen. Die örtlichen Polizeibeamten und Diener, so wie die Landjäger, sind verpflichtet, den Hausirhändler, dessen Patent kein Visa eines Bezirksamts aus der Zeit der letzten vier Wochen enthält, und der sich nicht auf der Stelle darüber auszuweisen vermag, daß er sich noch nicht vier Wochen auf der Gewerbewanderung befinde, anzuhalten und dessen Patent dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu übermachen. Keinem Ortsvorsteher ist gestattet, einem in dem bemerkten Falle befindlichen Hausirhändler die Erlaubniß zur Ausübung seines Gewerbes im Ortsbezirke zu ertheilen.

Die hievor ausgedrückte Verpflichtung des Hausirhändlers ist unter die Anweisungen an denselben im Patente aufzunehmen.

Das visirende Bezirksamt hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite des Hausirhändlers genau zu prüfen, und zu diesem Zwecke, so weit nöthig, auch den Waarenvorrath zu untersuchen. Namentlich hat Letzteres in der in §. 115

bezeichneten Richtung bei Hausirhändlern mit Druckschriften und Bildern zu geschehen. Im Patente ist die geschehene Durchsicht und der Tag derselben zu beurkunden.

3) Bestrafung (Gesetz Art. 138).

§. 120.

Der Hausirhändler, welcher Begleiter mit sich führt, ohne sich über die ihm hiezu gegebene Erlaubniß durch amtlichen Eintrag in das Patent ausweisen zu können (§§. 112, 114), oder welcher die ihm obliegende Verpflichtung rücksichtlich des ortspolizeilichen Zeugnisses über den Tag seiner Abreise von Haus, oder rücksichtlich des Visa's der Polizeibehörde des Uebernachtungsortes, oder rücksichtlich der periodischen Stellung vor einem Bezirks-Polizeiamte (§§. 118, 119) nicht erfüllt hat, wird mit einer Polizeistrafe belegt, welche nach der Analogie der Strafbestimmungen des Art. 138 der Gewerbe-Ordnung zu bemessen, in dem Patente vorzumerken, und dem Bezirksamte seines Wohnorts mitzutheilen ist. Sollte mit den vorstehenden oder mit den in Art. 138 des Gesetzes namentlich bezeichneten Uebertretungen der Verdacht der Landstreicherei gegen den Hausirhändler zusammentreffen, so ist derselbe, wofern nicht ein erschwerter Grad der angeschuldigten Landstreicherei die Abgabe an die Gerichtsbehörde, oder die Eigenschaft des Angeschuldigten als Ausländers die Vornahme der polizeilichen Untersuchung im Bezirke der Betretung begründet, dem Bezirks-Polizeiamte seines Wohnorts zum weiteren Verfahren zu überliefern.

4) Andere im Umherziehen betriebene Gewerbe.

§. 121.

Auf den Hausirhandel mit Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landes-Polizeistelle geknüpft ist, so wie überhaupt auf die im Umherziehen betriebenen unzünftigen und von Concession unabhängigen Gewerbe, sind die in den Art. 60, 61 und im sechsten Abschnitte der revidirten Gewerbe-Ordnung, so wie in den voranstehenden §§. 109—120 enthaltenen Vorschriften mit folgenden näheren Bestimmungen und Einschränkungen anzuwenden:

1) Das Hausiren, so wie das Aufsuchen von Arbeits-Bestellung im Wohnorte, ist bei den bemerkten Handels-Artikeln und Gewerben lediglich von ortspolizeilichen Vorschriften abhängig.

2) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Waaren- oder Arbeits-Anbietung regelmäßig nur in einem einzelnen Orte außerhalb des Wohnsitzes des Anbietenden, nicht von Ort zu Ort umherwandernd, geschieht.

3) Landleute, welche, neben dem ihr Haupt-Gewerbe bildenden Betriebe der Landwirthschaft, zu Zeiten Erzeugnisse derselben in auswärtigen Orten feiltragen, sind hiebei an eine zuvor einzuholende Erlaubniß der höheren Regierungs-Behörde nicht gebunden. Sollte die Ausdehnung oder die Entfernung des Bezirkes, in dem sie ihren Handel treiben, ihnen die Führung eines Ausweises nöthig machen, so kann dieser von dem Bezirksamte, unter bestimmter Bezeichnung des sie von Hausirhändlern im Sinne der voranstehenden Bestimmungen unterscheidenden Charakters, ertheilt werden.

4) Hinsichtlich der in sinnlichen Darstellungen bestehenden, umherziehend betriebenen Gewerbe, so wie in Betreff des gleichermaßen ausgeübten Aufkaufs von Haderlumpen, ist durch die Ministerial-Verfügungen vom 31. August 1835 (Reg.Bl. S. 244), und vom 25. März 1837 (Reg.Bl. S. 152) Vorsehung getroffen.

5) Die im Eingange des gegenwärtigen Paragraphen bemerkten Bestimmungen finden keine Anwendung:

   a) auf Personen, welche bei ihrem Umherwandern kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, sondern Beschäftigung in fremden Gewerben suchen (z. B. wandernde Handwerks-Gesellen, Personen, welche landwirthschaftliche Arbeiten suchen);

   b) auf reisende Handelsleute und Fabrikanten, welche in Waaren, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Zunftgesetze beschränkt, noch von Concession abhängig ist, Bestellungen aufsuchen, ohne die Waaren selbst mit sich zu führen.

IX. Zum siebenten Abschnitte der Gewerbe-Ordnung, von Erfindungen und Patenten.

1) Einzug der Patent-Abgabe (Gesetz Art. 148, 149).

§. 122.

Der Einzug und die Verrechnung der für ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent angesetzten Jahresabgabe liegt dem Cameralamte ob, das mit dem Bezirks-Polizeiamte, durch welches das Patent ausgehändigt wird, in Sportel-Verrechnung steht; zu diesem Einzuge wird das Cameralamt durch die Kreis-Finanzkammer, welcher die Kreis-Regierung gleichzeitig mit dem Ausschreiben des Patents die erforderliche Nachricht gibt, unter Bemerkung des Verwilligungstags des Patents, angewiesen.

§. 123.

Die erste bei der Aushändigung des Patents zu entrichtende Jahres-Abgabe wird bei dieser Handlung von dem damit beauftragten Bezirks-Polizeiamte in Empfang genommen, und sogleich dem verrechnenden Cameralamte gegen Quittung übergeben. Die Abgaben der folgenden Jahre werden von dem Cameralamte je auf den Anfang eines neuen Patentjahres zum Einzug gebracht.

§. 124.

Ausländische Patentwerber haben, bevor ihnen das Patent ausgehändigt wird, der Behörde einen Inländer, welcher für die Entrichtung der Patent-Abgabe haftet, zu bezeichnen.

§. 125.

Eine Uebergabe des Einzuges an ein anderes, als das ursprünglich hiezu angewiesene Cameralamt findet bei einer Veränderung in der Person oder dem Wohnorte des Patent-Inhabers nach den deßhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften statt.

2) Instanzenfolge für Streitigkeiten über Einführungs- und Erfindungs-Patente (Gesetz Art. 151—153, 155, 157, 158).

§. 126.

Klagen über Einschränkung oder Verletzung der durch ein Patent verliehenen Berechtigung (Gesetz Art. 151—153) sind zunächst bei dem Bezirks-Polizeiamte

anzubringen, welches in Fällen, wo es sich von der Wegnahme nachverfertigter Gegenstände oder der Werths-Erstattung für solche handelt, nach Maßgabe des durch §. 98 des Verwaltungs-Ediktes bestimmten Umfangs der bezirksamtlichen Strafgewalt entweder selbst zu erkennen, oder die Entscheidung der Kreis-Regierung einzuholen hat.

§. 127.

Ueber die Nichtig-Erklärung eines Patents (Gesetz Art. 155), deßgleichen über die Erlöschung desselben (Art. 157, 158), wenn sie zum Streitgegenstande wird, hat in erster Instanz das Ministerium des Innern, welches die Patent-Ertheilung instruirt, zu erkennen. Wird daher einer Klage über Eingriff in die Patent-Berechtigung bei deren Verhandlung vor einer dem Ministerium untergeordneten Behörde die Einrede der Nichtigkeit oder der eingetretenen Erlöschung des Patents entgegengestellt, so ist diese Einrede an das Ministerium des Innern zu verweisen, inmittelst aber, wenn Einreden anderer Art nicht im Wege stehen, zum Schutze des Berechtigten von der angegangenen Behörde die angemessene Verfügung zu treffen.

3) Einsicht der Beschreibung des Patent-Gegenstandes (Gesetz Art. 147).

§. 128.

Gesuche um Einsichtnahme der hinterlegten Beschreibung eines patentisirten Gegenstandes (Gesetz Art. 147, Ziffer 2) sind dem Ministerium des Innern zum Erkenntnisse erster Instanz vorzulegen.

X. Schlußbestimmung.

§. 129.

Mit der Verkündigung der gegenwärtigen Instruktion treten die zur Anwendung der älteren allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 ertheilten Instruktionen vom 6. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 431) und vom 12. Januar 1830 (Reg.Bl. S. 38), deßgleichen die Ministerial-Verfügungen vom 31. August 1833, in Betreff der zum Schutze der Zollgesetze erforderlichen Begrenzung des Hausirhandels (Reg.Bl. S. 242), vom 8. Oktober 1833, in Betreff der Instanzen-Ordnung bei Streitigkeiten, die sich

auf Erfindungs- und Einführungspatente beziehen (Reg.Bl. S. 318), und von demselben Tage, in Betreff des Einzugs der Abgabe von Erfindungs- und Einführungs-Patenten (Reg.Bl. S. 321), außer Wirkung.

Stuttgart den 12. Oktober 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

Anmerkung. In dem Abdrucke der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 (Reg.Bl. von 1836, S. 385—436) haben sich die hienach berichtigten Versehen eingeschlichen:

1) Der Eingang des Art. 94 lautet nach der verabschiedeten Fassung folgendermaßen:
„Reichen die vorbemerkten Einnahmen der Zunft (Art. 91—95) und die Einkünfte, welche sie etwa aus ihrem Zunftvermögen bezieht, zur Bestreitung" ꝛc.

2) In Art. 103 ist die Allegation der Art. 91—94 abzuändern in: „Art. 91—93."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 26. Oktober 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Aufbesserung der zu gering besoldeten evangelischen Helfers- und Pfarrstellen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. — Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. — Bekanntmachung in Betreff der zweiten höheren Dienstprüfung im Finanz-Departement.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Aufbesserung der zu gering besoldeten evangelischen Helfers- und Pfarrstellen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß noch manche Helfers- und Pfarrstellen der evangelischen Landeskirche sehr gering besoldet sind, daß aber das Wohl der Kirche für jede solche Stelle ein zum standesmäßigen Unterhalte eines Geistlichen hinreichendes Einkommen

fordert, verordnen und verfügen Wir, nach Vernehmung der evangelischen Synode und nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Bei evangelischen Helfers- und Pfarrstellen, deren jährliches Einkommen nicht den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, ist in dem jedesmaligen Erledigungsfalle der Stelle vor der Wiederbesetzung derselben wegen Ergänzung dieses Betrags Vorkehr zu treffen.

§. 2.

Bei der Berechnung des Einkommens kommt die jeder Helfers- oder Pfarrstelle gebührende Amtswohnung oder der dafür ausgesetzte Hauszins nicht in Anschlag.

Die unter dem Einkommen begriffenen Naturalien werden nach den in dem Sportelgesetze vom 23. Juni 1828, Art. 37, festgesetzten Preisen, und die unständigen Einnahmen nach dem Durchschnitte der letzten neun Jahre berechnet.

§. 3.

Zu Ergänzung eines den in §. 1 bestimmten Betrag nicht erreichenden Einkommens ist bei denjenigen Helfers- und Pfarrstellen, welche mit dem Besoldungs-Verbesserungsfonds der evangelischen Kirche in Verbindung stehen, die erforderliche Summe als bleibende Zulage auf diesen Fonds anzuweisen.

Bei den mit dem Besoldungs-Verbesserungsfonds nicht in Verbindung stehenden Stellen sind hiefür diejenigen Mittel in Anwendung zu bringen, welche die bestehenden Grundsätze des Kirchenrechts nach Maßgabe der besonderen Umstände des einzelnen Falles an die Hand geben.

§. 4.

Wenn bei einzelnen Patronatstellen die Wiederbesetzung ohne Beeinträchtigung anderer kirchlichen Zwecke nicht so lange ausgesetzt werden kann, bis die Erhöhung des Einkommens auf den Betrag von sechshundert Gulden bewirkt ist; so kann dieselbe ausnahmsweise auch früher alsdann zugelassen werden, wenn das Einkommen einer solchen Patronatstelle wenigstens die Summe von fünfhundert Gulden, neben freier Wohnung oder einem entsprechenden Hauszinse dafür, erreicht.

Unſer Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 18. Oktober 1837.

Wilhelm.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulweſens:
Geheimer-Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

B). Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 18. d. M. die erledigte Stadtpfarrei an der Leonhardskirche in Stuttgart, in Verbindung mit dem Amtsdekanate, dem Helfer Klemm an der Stiftskirche daſelbſt,

die erledigte Stelle eines Oberhelfers an der Stiftskirche in Stuttgart dem Helfer Knapp an der Hoſpitalkirche daſelbſt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Wittlingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Reinhardt in Aufhauſen, Dekanats Geislingen, und

die erledigte evangeliſche Pfarrei Ettlenſchieß, Dekanats Ulm, dem Pfarrverweſer Fiſcher in Bodelshauſen, Dekanats Tübingen, gnädigſt übertragen.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 19. d. M. den Referendär erſter Claſſe Herrmann Dieterich, von Ulm, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Ulm zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Am 13. Oktober erhielt die von dem Freiherrn v. Ulm zu Kolbingen erfolgte patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Mattle in Renquishauſen, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, auf die daſige katholiſche Pfarrſtelle, deßgleichen

die von dem Prorektor und Senate der Universität Freiburg erfolgte patronatische Ernennung des Pfarrers Emer in Mettenberg auf die katholische Pfarrei Neuburg, Oberamts und Dekanats Ehingen, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Clemm, bisher in Reutlingen, seinen Wohnsitz nach Stuttgart verlegt hat; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Oktober 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die von dem K. Regierungsrathe (a. D.), Freiherrn Maximilian v. Ow zu Wachendorf schon vor längerer Zeit vom Staate erkaufte Domäne Hochberg, Oberamts Spaichingen, zum adelichen Gute, jedoch ohne alle Ausflüsse der Hoheit, zu erheben geruht haben; so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß hienach die K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, jedoch mit Ausschluß dessen, was dieselbe über Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit, oder die Surrogate der beiden ersteren Rechte bestimmt, auf gedachten Freiherrn v. Ow auch hinsichtlich dieses Rittergutes Anwendung finde.

Stuttgart den 20. Oktober 1837. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen.

In den katholischen höheren Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen gehen aus den beiden niederen Convikten zu Ehingen und Rottweil, nachdem über einen Zögling besonders verfügt worden, sämtliche noch vorhandene 28 Schüler des vollendeten vierten Ober-Gymnasial-Curses über.

Von denjenigen, welche außerhalb der Convikte ihre Gymnasial-Studien vollendet haben, werden auf ihre Bitten in das Wilhelmsstift aufgenommen die Gymnasiasten:

Bachmer, Johann Baptist, Sohn des Bürgers in Langenargen;
Fritz, Joseph Anton, Sohn des Maurers in Oberkochen;
Kalis, Johann Martin, Sohn des Bauern in Unterginsbach;
Munding, Engelbert, Sohn des weiland Schullehrers in Unlingen;
Schmöger, Carl Erhard, Sohn des Chorregenten in Ehingen.

Sämtliche Zöglinge dieses Instituts haben sich am Dienstag den 24. d. M. Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Wilhelmsstifte einzufinden.

Stuttgart den 14. Oktober 1837.

Für den Vorstand:
Schedler.

3. Der Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Bei der am 25. September d. J. in Gegenwart einer Commission der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins mit den Zöglingen der hiesigen Lehranstalt vorgenommenen Hauptprüfung hatte nach Maßgabe der Statuten die Vertheilung von Preis-Medaillen statt, und es erhielten hienach:

1) Von den landwirthschaftlichen Zöglingen:

den ersten Preis:
Anton Komers aus Humpolez in Böhmen;
den zweiten Preis:
Friedrich Grill aus Bietigheim.

2) Von den forstwirthschaftlichen Zöglingen:

den ersten Preis:

Anton Woerz aus Kislegg;

den zweiten Preis:

Joseph Bayer aus Mulfingen;

den dritten Preis:

Herrmann Burkardt aus Rottweil; und

einer öffentlichen Belobung wegen ausgezeichneten Fleißes wurde würdig erkannt:

Joseph Anton Hungerbühler aus St. Gallen.

Hohenheim den 2. Oktober 1837.

Für den Direktor:
Riecke.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der zweiten höheren Dienstprüfung im Finanz-Departement.

Nachgenannte Cameral-Candidaten, welche innerhalb des mit dem 15. Oktober d. J. abgelaufenen Termins zu der zweiten höheren Dienstprüfung im Finanz-Departement sich gemeldet haben, und für zulassungsfähig erkannt worden sind, haben sich zu dieser hier stattfindenden Prüfung

Dienstag den 21. November d. J., Morgens 8 Uhr,

in dem Canzlei-Gebäude des Finanz-Ministerium einzufinden, und zwar:

Carl Ferdinand Friedrich Wilhelm Frisch, von Eßlingen;

Joseph August Friedrich v. Heider, von Biberach, Cameralamts-Buchhalter in Waldsee;

Gottlieb Christian Gotthilf Kleiner, von Stuttgart, provisorischer Cameralamts-Buchhalter in Göppingen;

Friedrich Wilhelm Nast, quiescirender Grenz-Controleur dahier.

Stuttgart den 20. Oktober 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende Pfarrei Leuzendorf, Dekanats Blaufelden, zählt 133 Seelen im Mutterorte, und 417 in den Filialien; der letzteren sind es neun, alle aber ohne Kirche und ohne Schule. Das Einkommen ist nach Sportelpreisen zu 719 fl. berechnet. Hierunter sind 229 fl. Anschlag der entbehrlichen Güter-Nutzungen, welche wegen Mangels genügender Anhaltspunkte bis jetzt noch nicht verwandelt werden konnten. Diese Verwandlung wird jedoch nach Verfluß von neun Jahren vorgenommen, in welcher Zeit die fraglichen Güter durch das Cameralamt, unter Mitwirkung des Besoldungs-Inhabers und für Rechnung des Letzteren, je von drei zu drei Jahren verpachtet werden. Die Zehenten und Gülten dagegen sind bereits verwandelt. Die Bewerber werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

2) die katholische Pfarrstelle zu Dietingen, Oberamts und Dekanats Rottweil, welche in dem Pfarrdorfe und in zwei nahe gelegenen Höfen 597 Pfarrgenossen zählt, und aus eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von jährlichen 900 fl. gewährt;

3) die Johann-Caplanei in der Oberamtsstadt Tettnang, womit die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Stadt-Caplans und ein beständiges Einkommen von 506 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren verbunden sind;

4) die Caplanei in dem Pfarrdorfe Eberhardtszell, Oberamts und Dekanats Waldsee, welche aus einem Garten und Besoldungen ein beständiges Einkommen von jährlichen 470 fl. gewährt. Der Caplan hat in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, und an Sonn- und Feiertagen mit dem Pfarrer abwechselnd zu predigen und die Christenlehre zu halten.

Die Bewerber um diese drei Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath zu wenden.

5) Am 19. d. M. ist der General-Lieutenant, Commandant der ersten Infanterie-Division und Gouverneur zu Stuttgart, August v. Hügel gestorben.

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 16. d. M. ist die erledigte Holzmesserstelle in Bietigheim dem Hof-Jäger Lahner in Stuttgart, und

unter dem 20. d. M. die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte etatsmäßige Canzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Dettinger zu Tuttlingen übertragen worden.

Den auswärts wohnenden Abonnenten des Regierungs-Blattes wird die Nummer 53, die Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung enthaltend, unverzüglich nachgesendet werden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 30. Oktober 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung und Erlaubniß zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Berechtigung des Schuhmacher-Handwerks zum Verkauf von zugeschnittenen Lederwaaren. — Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an zwei Schultheißen. — Die Anerkennung der Gesellschaft für Schiffahrts-Assecuranz zu Heilbronn betreffend. — Aufnahme von drei ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Verfügung in Betreff der Weinlese.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung und Erlaubniß zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 30. September d. J. an den Ordens-Vicekanzler,

dem K. Bayerischen Ministerialrathe Weigand das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht, und

dem bei der K. Gesandtschaft zu München angestellten Legations-Sekretär, Freiherrn v. Wächter die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Königs von Bayern Majestät verliehene Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 26. d. M. an den Ordens-Vicekanzler,

dem K. Gesandten zu Paris, Staatsrath Grafen v. Mülinen,

dem K. Kammerherrn und Legations-Sekretär, Freiherrn v. Hügel, daselbst, und

dem K. Legations-Sekretär v. Pfeil, ebendaselbst,

die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, die ihnen von des Königs der Franzosen Majestät verliehenen Dekorationen, beziehungsweise eines Groß-Offiziers, Offiziers, und Ritters des Ordens der Ehren-Legion anzunehmen und zu tragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch dasselbe höchste Dekret dem K. Geschäftsträger zu Berlin, Kammerherrn Freiherrn v. Linden, die gebetene Erlaubniß, den ihm von dem Ordenskapitel zu Rom verliehenen Malteser-Orden annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. auf die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Assessors-Stelle den bei derselben angestellten Revisor Schoffer gnädigst befördert,

auf die erledigte Revierförsterstelle zu Stubersheim, Forstamts Alpeck, den Revierförster Knorr zu Hofstätt, Forstamts Altensteig, seinem Ansuchen gemäß gnädigst versetzt, und

den pensionirten Major v. Völter in das K. Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. das erledigte Hof-Cameralamt Winnenden dem Oberhofkasse-Controleur Kornbeck,

die hiedurch in Erledigung kommende Controleursstelle dem bisherigen Hofkammer-Revisor Rümelin,

die erledigte katholische Pfarrei Nordhausen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarr-Verweser Nachbauer in Willsingen, Dekanats Zwiefalten, und

die erledigte katholische Pfarrei Reuthe, Dekanats Waldsee, dem Pfarr-Verweser Kehle in Reutlingen gnädigst übertragen, auch

den Professor bei der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen, Dr. v. Fulda, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter dem Ausdrucke der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen nützlichen Diensten, in den Pensionsstand gnädigst zu versetzen, zugleich aber denselben zum Ehren-Mitgliede des akademischen Senats und der gedachten Fakultät zu ernennen geruht.

Am 20. Oktober erhielt die von dem Fürsten von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee erfolgte patronatische Ernennung des Pfarrers Weiß in Winterstettenstadt auf die katholische Pfarrei Leupolz, Oberamts und Dekanats Wangen, und

die von dem Freiherrn v. Rehling zu Bettenreuthe erfolgte patronatische Ernennung des Pfarrers Miller in Esenhausen auf die katholische Pfarrei Danketsweiler, Oberamts und Dekanats Ravensburg, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Berechtigung des Schuhmacher-Handwerks zum Verkaufe von zugeschnittenen Lederwaaren.

Es ist die Frage entstanden, ob dem Verkaufe von zugeschnittenen Lederwaaren, als Stiefelschäften, Schuh- und Stiefelsohlen ꝛc., von Seite der Schuhmacher das Handelsrecht der zünftigen Kaufleute und Krämer und die Gewerbs- und Handels-Befugnisse der Rothgerber im Wege stehen?

Nun unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß der Lederhandel nur den Kaufleuten und Gerbern, und nicht auch den Schuhmachern (Kauf- und Handelsleute-Ordnung, Art. 5, §. ferner ꝛc. Rothgerber-Ordnung, Art. 19, und General-Rescript vom 25. Mai 1705, wodurch der Art. 24 der Schuhmacher-Ordnung aufgehoben wurde) zusteht. Es ist aber eben so wenig zweifelhaft, daß die Schuhmacher, indem sie Leder zu Schuh- oder Stiefel-Theilen nach verschiedenen Formen kunstmäßig zuschneiden, und nur zugeschnittene Theile von Schuhen oder Stiefeln verkaufen, nicht

in das zunftmäßige Handelsrecht der Kaufleute und Rothgerber eingreifen, sondern lediglich Befugnisse ihres eigenen Gewerbes ausüben, dessen Verrichtungen aus dem Zuschneiden und Zusammenfügen von Schuh- und Stiefel-Theilen bestehen.

Es sind vielmehr die in Frage stehenden Theile von Schuhen und Stiefeln vermöge des nur dem Zunftgenossen zustehenden Zuschnittes derselben gleich den fertigen Schuhen und Stiefeln als Produkte des Schuhmacher-Gewerbes zu betrachten, gegen deren Verkauf durch die Schuhmacher die Kaufleute und Rothgerber nach den Bestimmungen der Art. 60 und 62 der revidirten Gewerbe-Ordnung eine Einwendung zu erheben nicht befugt sind.

Den Polizeistellen des Landes wird dieses zu ihrer Nachachtung eröffnet.

Stuttgart den 16. Oktober 1837. Schlayer.

b) Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an zwei Schultheißen.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. den Schultheißen

Aisenbrei zu Gündelbach, Oberamts Maulbronn, und

Bothner zu Löchgau, Oberamts Besigheim,

in gnädigster Anerkennung ihrer vorzüglichen Amtsführung die goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen geruht haben, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Oktober 1837. Schlayer.

c) Die Anerkennung der Gesellschaft für Schiffahrts-Assecuranz zu Heilbronn betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. der zu Heilbronn gebildeten Aktiengesellschaft für Schiffahrtsversicherung auf dem Rhein und Neckar, welche den Namen

Württembergische Schiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Heilbronn

führen wird, auf den Grund der von derselben vorgelegten und richtiggestellten Statuten öffentliche Anerkennung zu verleihen und den Schutz der Gesetze zuzusichern geruht; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 21. Oktober 1837. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von drei ausübenden Aerzten und Wundärzten

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie, Adolph Jäger, von Thamm, Oberamts Ludwigsburg, und Philipp Schlayer, von Nürtingen, und der Candidat der Medizin und Chirurgie, Matthäus Adä, von Geislingen, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde und der Wundarzneikunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 20. Oktober 1837. Wächter.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff der Weinlese.

Bei der bereits eingetretenen Weinlese werden den K. Cameralämtern folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die wenigen noch nicht in Geld verwandelten Wein-Besoldungen, so wie Pensionen, Gülten und andere Schuldigkeiten, sind, so viel es thunlich ist, von dem Natural-Gefällertrage unter den Keltern vorschriftmäßig abzureichen.
2) Die Gefällwein-Ueberschüsse, welche nach Berichtigung der Ausgaben sich noch ergeben werden, sind unter den Keltern bestmöglich zu verkaufen.
3) Die Herbst-Rechnungen sind in der bisherigen Form ohne Aufenthalt an die Finanzkammern einzusenden.

Stuttgart den 27. Oktober 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der K. Hof-Domänenkammer ist die Stelle eines Revisors mit 800 fl., und die eines Canzlei-Assistenten mit 600 fl. Gehalt zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Hof-Domänenkammer vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Revisorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Revierförsterstelle zu Hofstätt, Forstamts Altensteig, mit welcher die Besoldung erster Classe von 750 fl. nebst Pferdsration verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines zweiten Helfers an der Stiftskirche in Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das fixe Einkommen dieser Stelle (ohne Stolgebühren) beläuft sich auf 885 fl., und besteht in 825 fl. Geld und 15 Scheffeln Dinkel.

5) Die Bewerber um die erledigte Helfersstelle an der Hospitalkirche in Stuttgart, deren fixes Einkommen sich auf 838 fl. (790 fl. Geld und 12 Scheffel Dinkel), ohne Einrechnung der Stolgebühren, beläuft, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Sollte noch ein zweiter Helfer an der Hospitalkirche angestellt werden, so haben sich beide Helfer in die Stolgebühren zu theilen.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Stammheim, Dekanats Ludwigsburg, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Pfarrei enthält 637 Seelen, und das Einkommen, von dem die Zehent-Nutzungen zur Verwandlung gebracht worden sind, ist über Abzug des gesetzlichen Beitrags zum Geistlichen-Besoldungs-Verbesserungs-Fonds nach Sportelpreisen zu 819 fl. berechnet.

Am 19. d. M. ist die vierte Lieferung des Supplementbandes zum Regierungsblatte (Bogen 19—24) ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 56.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Dienstag den 7. November 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Verleihung von Ehrenkreuzen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an den Schultheißen Otterbach zu Wolpertshausen, Oberamts Hall. — Bekanntmachung einer Abänderung in der Classifikation der Gemeinde Klein-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen. — Verfügung, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln. — Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Nebenzollamts Isny.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Verleihung von Ehrenkreuzen.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 1. d. M. dem Obersten v. Hügel, Commandanten des vierten Infanterie-Regiments,

dem Major v. Dietrich, Bataillons-Commandanten im vierten Infanterie-Regimente, und

dem Hauptmann v. Arnold im ersten Infanterie-Regimente

das für den Feldzug 1815 gestiftete silberne Ehrenkreuz nachträglich verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Aalen, mit dem damit verbundenen Gehalte, dem Unteramtsarzte Dr. Baumann in Kupferzell, Oberamts Oehringen,

vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Obergerichte Reutlingen dem Referendär erster Classe v. Crailsheim, von Morstein, O.A. Gerabronn, zu übertragen, wie auch

durch höchstes Dekret vom 30. v. M. den Rittmeister zweiter Classe der Feldjäger-Schwadron, Herrmann v. Reischach, zum K. Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

An demselben Tage haben Höchstdieselben den Hauptmann erster Classe v. Kauffmann der Fuß-Artillerie, auf sein Ansuchen, in den Ruhestand versetzt,

den Hauptmann zweiter Classe v. Bär des General-Quartiermeisterstabs seiner fortwährenden Kränklichkeit wegen aggregirt,

den Unter-Lieutenant v. Schott des dritten Reiter-Regiments zum General-Quartiermeisterstab versetzt,

den dem ersten Reiter-Regimente aggregirten Unter-Lieutenant Weckherlin bei dem dritten Reiter-Regimente eingetheilt,

den Regiments-Offiziers-Zögling erster Classe, Wachtmeister Veiel des zweiten Reiter-Regiments, zum aggregirten Unter-Lieutenant bei dem dritten Reiter-Regimente ernannt,

den Ober-Lieutenant Reichenbach der reitenden Artillerie, auf sein Ansuchen, mit dem Charakter und Rang eines Ober-Lieutenants und der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, aus den K. Militärdiensten entlassen, und

den dem zweiten Infanterie-Regimente aggregirten Unter-Lieutenant v. Gaisberg in gleicher Eigenschaft zu dem siebenten Infanterie-Regimente versetzt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. ist die erledigte Stelle eines Professors am oberen Gymnasium in Stuttgart dem seitherigen Professor am Catharinenstifte, Bauer,

die erledigte katholische Pfarrei Nagelsberg, Dekanats Amtichshausen, dem Repetenten am Wilhelmsstifte in Tübingen, Ludwig Schmitt, und

die erledigte katholische Pfarrei Baisingen, Dekanats Horb, dem Pfarramts-Verweser Wirth in Deggingen, Dekanats Ehbach, gnädigst übertragen worden.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Dekrete vom 2. d. M. dem Oberamtsgerichts-Aktuar Heigelin in Ravensburg die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle ertheilt, sofort

den Oberamtsgerichts-Aktuar v. Waldinger in Waldsee auf das Gerichts-Aktuariat in Ravensburg,

den Oberamtsgerichts-Aktuar Ziegler in Riedlingen auf die Gerichts-Aktuarsstelle in Waldsee, und

den Oberamtsgerichts-Aktuar Högg in Wiblingen in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamtsgerichte Riedlingen zu versetzen, auch

die erledigte Gerichts-Notarsstelle in Weinsberg dem Oberamtsgerichts-Aktuar Stierlin in Gaildorf, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen geruht.

Die patronatische Nomination des Pfarrers v. Breitschwert zu Unterregenbach, Dekanats Langenburg, auf die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Cannstadt, wurde den 27. v. M. bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an den Schultheißen Otterbach zu Wolpertshausen, Oberamts Hall.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. dem bisherigen Schultheißen Otterbach zu Wolpertshausen, Oberamts Hall, in Rücksicht auf seine vieljährige ausgezeichnete Amtsführung, die goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht haben, so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Oktober 1837. Schlayer.

b) Bekanntmachung einer Abänderung in der Classifikation der Gemeinde Klein-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen.

Die Gemeinde Klein-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen, ist in Gemäßheit der Verfügung vom 14. April 1829 aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. Oktober 1837. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln.

Zu Bewirkung einer gleichförmigen Anwendung des §. 5 der Verordnung vom 3. Juni 1808 wegen des Verkaufs ärztlicher Geheimmittel (Reg.Bl. S. 314) wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 27. d. M. verfügt, wie folgt:

1) Als ärztliches Geheimmittel ist jedes zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauche für Menschen oder Thiere bestimmte Heilmittel zu betrachten, dessen Natur, Zusammensetzung oder Bereitung ganz oder theilweise geheim gehalten werden.

2) Von der Verpflichtung, vor dem Verkaufe eines solchen Geheimmittels im Königreiche die Regierungs-Erlaubniß einzuholen, findet keinerlei Ausnahme statt. Namentlich sind diejenigen, welche zu Ausübung der Heilkunde oder eines Zweigs derselben, z. B. der Zahnheilkunde, besondere Ermächtigung besitzen, darum nicht auch befugt, Heilmittel, welche unter vorstehenden Begriff fallen, ohne besondere Erlaubniß im Inlande zum Handel zu bringen.

3) Die Erlaubniß zum Verkaufe eines ärztlichen Geheimmittels ist bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen.

Dem Gesuche ist eine Probe des Stoffs und eine verschlossene genaue Beschreibung seiner Bestandtheile und seiner Zubereitung, welche von der Behörde geheim gehalten werden wird, beizulegen.

Zugleich ist der Gebrauch, der von dem Stoffe gemacht, die Wirkung, die durch diesen Gebrauch erzielt, und der Preis, um welchen er den Käufern angeboten werden soll, näher anzugeben, und der Nachweis, der über die damit gemachten Erfahrungen gegeben werden kann, beizufügen.

4) Eine willfährige Entschließung ist nur dann zu erwarten, wenn das Mittel als vorzüglich wirksam gegen bestimmte Uebel erkannt wird.

Wenn ein an sich wirksames Geheimmittel mit Sicherheit nur nach der jedesmaligen besondern Verordnung eines Arztes oder Wundarztes gebraucht werden kann, so wird die Erlaubniß zu seinem Verkaufe im Einzelnen an die Bedingung dieser Verordnung geknüpft, und deßwegen der Verkauf nur durch die Apotheken unter denselben Bestimmungen, welche für andere Arzneistoffe gelten, gestattet werden.

5) Die ertheilte Erlaubniß wird unter genauer Bezeichnung des Geheimmittels und der Voraussetzungen, unter welchen sein Verkauf und Gebrauch zulässig sind, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

6) Nur unter Beziehung auf diese Bekanntmachung und mit den Worten derselben ist das Einrücken von Ausbietungen eines ärztlichen Geheimmittels zum feilen Kaufe in die öffentlichen Blätter gestattet.

Der Gebrauchszettel, der mit dem Mittel ausgegeben wird, ist streng nach der bei der Erlaubnißertheilung dafür zu gebenden Vorschrift einzurichten.

7) Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen eingehalten werden, und gegen diejenigen, welche denselben zuwiderhandeln, mit der gebührenden Strafe und mit Wegnahme der betreffenden Waaren nachdrücklich vorzuschreiten.

Die Kreis-Medizinalräthe aber haben bei den Medizinal-Visitationen diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Sollte sich in Folge gemachter Erfahrungen herausstellen, daß die Erlaubniß, die zum Verkaufe eines ärztlichen Geheimmittels ertheilt worden ist, einer Revision bedürfe, so werden die Behörden dem Ministerium von Amtswegen Anlaß hiezu geben.

Stuttgart den 31. Oktober 1837. Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwaldkreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der vom 16. bis 19. d. M. von der Regierung des Schwarzwaldkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. bezeichneten Stellen dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) August Ferdinand Hirsching, von Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg;
2) Matthäus Kleih, von Münsingen;
3) Wolfgang Maurer, von Unterdigisheim, Oberamts Balingen;
4) Carl Christian Friedrich Meeh, von Neuenbürg;
5) Gustav Christian Vollmar, von Tübingen;
6) Carl Friedrich Wegmann, von Burgstall, Oberamts Marbach.

Reutlingen den 19. Oktober 1837. Rummel.

3. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Die Candidaten der Medizin und Chirurgie, Carl August Wunderlich, von Sulz und Christian Helber, von Alt-Nuifra, Oberamts Nagold, und der Doktor der Medizin und Chirurgie, Jakob Friederich Zeile, von Reutlingen, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde und der Wundarzneikunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 26. Oktober 1837. Wächter.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Nebenzollamts Isny.

Da zufolge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät von den nach der K. Verordnung vom 16. November 1835 (Reg.Bl. S. 430) bestehenden Nebenzollämtern im Innern jenes zu Isny als entbehrlich mit dem 31. December l. J. aufhört, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 27. Oktober 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Das erledigte, mit der Pfarrei Blaufelden verbundene Dekanat soll unter der Bestimmung wieder besetzt werden, daß der anzustellende Dekan seine Versetzung auf diejenige anderwärtige Pfarrei desselben Bezirkes, im Falle mit einer solchen etwa künftig dieses Dekanatamt verbunden werden sollte, gegen Gleichstellung des für die Pfarrei und das Dekanat Blaufelden ausgesetzten fixen Besoldungsbetrags zu erwarten habe. Die Pfarrei Blaufelden, welche der Geistliche allein, ohne einen Helfer, zu versehen hat, begreift mit sieben Filialen ohne Kirche, aber mit einer Filialschule, im Ganzen 1284, der Dekanatsbezirk aber 13,004 Einwohner in 20 Pfarrorten mit 16 Geistlichen. Das Einkommen beider Stellen zusammen ist mit Einschluß der Stolgebühren auf 1202 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die

Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrstelle in Schwenningen, Dekanats Tuttlingen, deßgleichen die Bewerber um die ebendaselbst neuerrichtete Helferstelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Gemeinde zählt 3733 Kirchengenossen. Der Pfarrer hat, als solcher, die eigentlichen Parochialgeschäfte nebst der Führung des Familienregisters, deßgleichen an Fest- und Communiontagen, wo auch der Helfer Nachmittags predigt, die Morgenpredigt. In die Schulaufsicht, in den Religions-Unterricht der Schuljugend und der Confirmanden ꝛc. theilen sich beide Geistliche nach Geschlechtern; sie wechseln an den gewöhnlichen Sonntagen in Absicht auf Predigt und Catechese mit einander ab, und demjenigen, welcher die Catechese zu halten hat, liegen die Casualien und übrigen Gottesdienste, so wie die Führung der Kirchenbücher in der angetretenen Woche ob.

Mit beiden Stellen sind, außer den ihnen vorbehaltenen Güterstücken, für die nächsten neun Jahre noch weitere, zur Verwandlung bestimmte, verbunden, welche das Cameralamt, unter Mitwirkung der betheiligten Geistlichen, von drei zu drei Jahren zu verpachten hat. Die dermalige Pachtrente derselben beträgt 1091 fl. Von dieser Summe sind dem zu 1500 fl. in den Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen der Pfarrstelle 851 fl., dem zu 904 fl. berechneten Einkommen des Diakonats aber 240 fl. zugeschieden, und in demselben Zahlenverhältnisse werden künftig die Antheile an dem etwa sich ändernden Gesammtertrage, so wie bei dereinstiger Abtretung der Güter die Antheile an dem Aequivalente bestimmt werden. Auf die Saat- und Bestellungskosten sämtlicher Pfarrgüter aber sind 972 fl. aus dem Interkalar-Einkommen verwendet worden, welche von den neuen, in den Genuß eintretenden Geistlichen nach Verhältniß ihrer Antheile zu ersetzen sind.

Es werden wieder besetzt werden:

3) die Caplaneistelle zu Bodnegg, Oberamts und Dekanats Ravensburg, mit welcher die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Caplans verbunden sind, und welche ein jährliches beständiges Einkommen von 512 fl. gewährt;

4) die Maria-Caplanei bei Deggingen, Oberamts Geislingen und Dekanats Eybach, womit die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Caplans und ein fixirtes Ein-

kommen von 427 fl. aus eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren verbunden sind.

Die Bewerber um diese zwei Kirchenstellen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Pfäffingen, Dekanats Herrenberg, welche 428 Seelen zählt, und deren nun verwandeltes Einkommen zu 677 fl. nach Sportelpreisen berechnet ist, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Gaildorf haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

7) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Wiblingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

8) Am 30. v. M. ist der Unter-Lieutenant v. Milkau des sechsten Infanterie-Regiments gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 14. November 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vertheilung der akademischen Preise. — Verleihung der goldenen Militärverdienst-Medaille.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 3. v. M. den Stallmeister v. Falkenstein von der zweiten zur ersten Reiter-Brigade versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben unter dem 6. d. M. bei der Artillerie den Hauptmann zweiter Classe v. Maier zum Hauptmann erster Classe,

die Ober-Lieutenants Schuntter und v. Alberti zu Hauptleuten zweiter Classe befördert, und

die aggregirten Unter-Lieutenants Herrmann Wöllwarth und v. Beulwitz bei derselben eingetheilt, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die bei der Regierung des Neckar-Kreises erledigte etatsmäßige Rathsstelle dem Oberamtmanne Bossert zu Leonberg zu übertragen,

den Oberamtmann v. Pistorius zu Eßlingen wegen vorgerückten Alters, seinem Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen,

die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers in Böblingen dem Dekan Rapp in Balingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Linsenhofen, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Stoß in Wangen, Dekanats Göppingen, gnädigst zu übertragen, und

dem seinem Ansuchen gemäß auf die Leonhards-Caplanei in Scheer versetzten Pfarrer Liebherr in Sauggart, Dekanats Riedlingen, den Titel und Rang eines Pfarrers gnädigst zu belassen, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. das erledigte Amts-Notariat Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen, dem vormaligen Pfand-Commissär Bacmeister, von Nürtingen, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Die öffentliche Austheilung der akademischen Preise vom Jahre 1836—1837 fand heute auf die gewöhnliche feierliche Weise statt.

Bei der evangelisch-theologischen Fakultät erhielten den ordentlichen wissenschaftlichen Preis:

Paul Stark, von Göppingen, Zögling des evangelisch-theologischen Seminars;

einen außerordentlichen wissenschaftlichen Preis:

Andreas Mauch aus Goßheim, Zögling des K. Wilhelmsstiftes;

den ersten Predigerpreis:

Friederich Schelling aus München,

den zweiten Predigerpreis:

Theodor Friederich Köstlin aus Stuttgart;

den ersten katechetischen Preis:

Gottlob Christian Wurm aus Nürtingen,

den zweiten katechetischen Preis:

Friederich Carl Hochstetter aus Holzgerlingen, sämtlich Zöglinge des evangelisch-theologischen Seminars.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät wurden würdig erkannt des Preises für eine Abhandlung über die wissenschaftliche Aufgabe:

Carl Lichtenstein, von Zeil, Studirender der katholischen Theologie im Wilhelmsstifte;

des ersten homiletischen Preises:

Anton Weber, vom Scharfenberghof, Seminarist zu Rottenburg,

des zweiten homiletischen Preises:

Ernst Hamma, von Wurmlingen, O.A. Tuttlingen, Zögling des K. Wilhelmsstiftes;

die beiden katechetischen Preise wurden nicht vertheilt,

In der juridischen Fakultät wurde dem

Salomon Pflaum, von Pflaumloch, O.A. Neresheim, Studirendem der Rechtswissenschaft,

und dem

Carl Eduard Georg Bruns aus Braunschweig, Studirendem der Rechte,

und in der medizinischen Fakultät dem

Gottlob Höring aus Wilsbach, Studirendem der Heilkunde,

und dem

Friedrich Heimerdinger, von Ludwigsburg, Studirendem derselben Wissenschaft,

je ein voller wissenschaftlicher Preis zu Theil, während

Johann Adolph Dinkelacker aus Sindelfingen, Studirender der Medizin,

sich den chirurgischen Preis erwarb.

Die philosophische Fakultät konnte die über ihre Aufgabe eingekommene Abhandlung nicht für preiswürdig erklären.

Der Preis der staatswirthschaftlichen Fakultät wurde zuerkannt dem

Franz Mayer aus Hall, Studirendem der Staatswissenschaften.

Aus der Freiherrlich v. Palm'schen Stiftung erhielt

Alois Urban Piscalar, von Stimpfach, Studirender der katholischen Theologie im Wilhelmsstifte,

einen Preis, und einer öffentlichen Belobung würdig erschien der Verwaltung genannter Stiftung:

Joseph Luz, von Weil der Stadt, Zögling des K. Wilhelmsstiftes.

Den Preis der Fürstbischof v. Speier'schen Stiftung endlich bekam:

Joseph Boscher aus Ertingen, O.A. Riedlingen, Zögling des K. Wilhelms-Stiftes.

Tübingen den 6. November 1837. Scheurlen.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Verleihung der goldenen Militärverdienst-Medaille.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Unterarzte Idler der K. Leibgarde die goldene Militärverdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 7. November 1837. v. Hügel.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Oberamtmanns v. Pistorius ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Eßlingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Neckarkreises sich vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Oberamt Leonberg, welches in der zweiten Besoldungs-Classe steht, haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig einzureichen.

3) Die Pfarrei Renningen, Dekanats Leonberg, zählt 1708 Kirchengenossen, und deren Einkommen berechnet sich auf 1021 fl. nach Sportelpreisen. Wegen Verwandlung der hierunter befindlichen, nicht vom Staate, sondern von einer Stiftung herrührenden Zehent-Nutzungen im Anschlage von 432 fl. 1 kr., so wie wegen Verwandlung entbehrlicher fixen Naturalien, sind die geeigneten Verhandlungen eingeleitet, deren Ergebniß sich der neu anzustellende Geistliche gefallen zu lassen hat. Die Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Am 9. d. M. ist die fünfte Lieferung des Supplementbandes zum Regierungsblatte (Bogen 25—30) ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 20. November 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Kost- und Heizungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. — Verfügung in Betreff der Ausfertigung der Vollmachten in Fiskal-Prozessen. — Bekanntmachung, das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Verleihung einer Stiftsdamenstelle an dem adelichen Fräuleinstifte Obersenfeld. — Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. — Bekanntmachung einer weiteren Priesterweihe.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. dem Lehramts-Candidaten Eduard Weigelin die erledigte Lehrstelle der Geschichte, Geographie und deutschen Sprache am Catharinenstifte gnädigst übertragen, und demselben, wie auch

dem französischen Lehrer an dieser Anstalt, Borel, den Titel eines Professors gnädigst verliehen, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die Stelle eines Ober-Reallehrers an der neu errichteten Ober-Realklasse in Heilbronn dem Candidaten Eduard Friederich Reusch, von Kirchheim unter Teck, zu übertragen, und

den Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim, Hofrath Volz, nach seinem Ansuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit und dadurch entstandener Dienstunfähigkeit, unter Vorbehalt seiner Wiederberufung in den öffentlichen Dienst bei hergestellter Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern, und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Kost- und Heizungspreise für die Gefangenen bei den Bezirksstellen.

Nachdem seit der letzten Bekanntmachung über die Regulirung der Kost- und Heizungspreise für die Gefangenen bei den Bezirksstellen vom 16. December 1836 (Reg.Bl. S. 673) die Frucht- und die übrigen Viktualien-, so wie die Holzpreise gestiegen sind, so will man vom 1. November 1837 an den Kostpreis auf tägliche dreizehn Kreuzer, das Heizungsgeld für die Bezirksgefängnisse auf jeden Ofen und Tag aber in folgender Weise festgesetzt haben:

I. Neckar-Kreis.

Bei den Bezirksstellen zu

Stuttgart auf . . . . . — : fünfzehn Kreuzer,

Brackenheim, Cannstadt, Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Marbach, Weinsberg auf . . . — : vierzehn Kreuzer,

Besigheim, Böblingen, Leonberg, Maulbronn, Neckarsulm, Vaihingen, Waiblingen auf . . . — : dreizehn Kreuzer,

Backnang auf . . . . . — : zwölf Kreuzer.

II. Schwarzwald-Kreis.

Calw, Herrenberg, Reutlingen, Rottenburg, Tübingen, Urach auf . . . . . — : dreizehn Kreuzer,

Balingen, Freudenstadt, Horb, Neuenbürg, Nürtingen, Sulz auf . . . . . — : zwölf Kreuzer,

Nagold, Oberndorf, Rottweil auf . . . . . —:· eilf Kreuzer,
Spaichingen, Tuttlingen auf . . . . . —:· zehn Kreuzer.

III. Jaxt-Kreis.

Hall, Mergentheim auf . . . . . —:· vierzehn Kreuzer,
Gmünd, Oehringen, Schorndorf auf . . . . . —:· dreizehn Kreuzer,
Gerabronn, Künzelsau, Welzheim, Bartenstein, Pfedelbach, Niederstetten auf . . . . . —:· zwölf Kreuzer,
Heidenheim, Neresheim auf . . . . . —:· eilf Kreuzer,
Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf auf . . —:· zehn Kreuzer.

IV. Donau-Kreis.

Göppingen, Ulm auf . . . . . —:· vierzehn Kreuzer,
Blaubeuren, Geißlingen, Kirchheim, Münsingen auf —:· zwölf Kreuzer,
Ehingen, Wiblingen, Ober-Marchthal, Riedlingen auf . . . . . —:· eilf Kreuzer,
Biberach, Ravensburg, Saulgau, Tettnang, Wangen auf . . . . . —:· zehn Kreuzer,
Leutkirch, Waldsee, Buchau, Scheer auf . . . . —:· neun Kreuzer.

Stuttgart den 30. Oktober 1837. Schwab. Schlayer. Herdegen.

B) Der Departements der Justiz und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Verfügung in Betreff der Ausfertigung der Vollmachten in Fiskal-Prozessen.

Da nach der Instruktion für die K. Finanzkammern, §. 44 (Reg.Bl. von 1823, S. 140), sämtliche Ausfertigungen allein von dem Direktor zu unterzeichnen und von dem Sekretär zu kontrasigniren sind, und die gleiche Vorschrift auch bei den übrigen Finanz-Collegien stattfindet; so wird hiemit, nach vorheriger Vernehmung der obersten Gerichtsstelle, verfügt, daß in Zukunft auch die gerichtlichen Vollmachten der Collegien des Finanz-Departements in jener Weise zu unterzeichnen seyen, wonach die bis daher noch üblich gewesene Unterzeichnung durch sämtliche Collegial-Mitglieder von nun an unterbleibt. Dagegen ist in der Vollmacht selbst jedesmal auszudrücken, daß die Bestellung des Syndikus auf einem Collegialbeschlusse beruhe.

Stuttgart den 27. Oktober 1837. Schwab. Herdegen.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, das Ergebniß einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der in diesem Monate vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Bewerbung um die im §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

Ewald Julius Bazing, von Backnang,
Wilhelm Grathwohl, von Reutlingen,
Carl Gottlob Heinrich Greiner, von Birkach, Amts-Oberamts Stuttgart,
Jakob Friedrich Joseph Killenberger, von Ehingen,
Johannes Müller, von Balingen,
Heinrich Theodor Schnell, von Altshausen, Oberamts Saulgau,
Carl August Albert Friedrich Zoller, von Eßlingen.

Stuttgart den 10. November 1837. Schlayer.

b) Verleihung einer Stiftsdamenstelle an dem adelichen Fräuleinstifte Oberstenfeld.

Durch höchste Entschließung vom 12. d. M. haben Seine Königliche Majestät die durch das Ableben der Stiftsdame, Fräulein Charlotte v. Naso an dem adelichen Fräuleinstifte in Oberstenfeld in Erledigung gekommene Stelle der Fräulein Louise v. Reischach zu Stuttgart zu verleihen gnädigst geruht.

Stuttgart den 13. November 1837. Schlayer.

2. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der am 7. und 9. d. M. von der Prüfungs-Commission der K. Regierung des Donaukreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern sind die nachstehenden Prüfungs-Candidaten, als:

1) Johannes Daur, von Blaubeuren;
2) Ludwig Chriſtoph Kündinger, von Roth, Oberamts Wiblingen;
3) Andreas Mayſer, von Riedlingen;
4) Jakob Friederich Theodor Neſtlen, von Calw;
5) Georg Ludwig Oſtermayer, von Biberach;
6) Ignaz Sträßle, von Altheim, Amts Buchau;
7) Alois Wieland, von Saulgau, und
8) Wilhelm Friedrich Auguſt Zobel, von Seißen, Oberamts Blaubeuren,

zu Bekleidung der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. bezeichneten Stellen im Departement des Innern für befähigt erklärt worden.

Ulm den 10. November 1837. Holzſchuher.

3. Des Medizinal-Collegium.

Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten.

Nach erſtandener Prüfung iſt dem Doktor der Medizin und Chirurgie, Carl Wilhelm Krell, von Kochendorf, Oberamts Neckarſulm, und dem Candidaten der Medizin und Chirurgie, Friedrich Wilhelm Chrysmar, von Isny, Oberamts Wangen, die Ausübung der innern Heilkunde, der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe, dem Doktor der Medizin und Chirurgie, Georg Frank, von Gmünd, die Ausübung der innern Heilkunde und der Geburtshülfe, endlich dem Candidaten der Chirurgie, Carl Friedrich Hubhauer, von Ludwigsburg, die Ausübung der Wundarzneikunde nach den Befugniſſen eines Wundarztes der erſten Abtheilung, ſo wie der Geburtshülfe geſtattet worden.

Stuttgart den 1. November 1837. Wächter.

4. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung einer weiteren Prieſterweihe.

Außer den in der Bekanntmachung vom 26. September d. J. (Reg.Bl. Nr. 50) benannten Candidaten der Theologie iſt ſpäter auch noch Anton Schuſter, von Stadt Ellwangen, zum Prieſter geweihr, und ſonach als Gehülfe in der Seelſorge zugelaſſen worden.

Stuttgart den 9. November 1837. Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Korb, Dekanats Neuenstadt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Pfarrort zählt 462, die Filiale Dippach und Hagenbach, die keine Kirche haben, 114 Pfarrgenossen, und das in Geld, Naturalien, Gütergenuß und Zehenten bestehende Einkommen ist einschließlich einer Zulage von 145 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf 600 fl. in Sportelpreisen berechnet.

Es werden wieder besetzt werden:

2) die katholische Pfarrei Wendelsheim, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg. Dieselbe hat 840 Pfarrgenossen, sämtlich im Pfarrdorfe, und gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 722 fl.;

3) die katholische Pfarrei Heuchlingen, Oberamts Aalen und Dekanats Hofen, welche im Pfarrdorfe und in einigen Weilern und Höfen 843 Pfarrgenossen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 650 fl. gewährt;

4) die Caplaneistelle zu Hirrlingen, Oberamts und Land-Dekanats Rottenburg, mit welcher ein fixirtes Einkommen von 620 fl. aus Gartenertrag, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren verbunden ist. Der jeweilige Caplan hat neben den besonderen Caplanei-Obliegenheiten nach der allgemeinen Vorschrift auch die Pflicht, in den pfarramtlichen Obliegenheiten auszuhelfen.

Die Bewerber um diese drei Stellen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Forstwartstelle zu Waldhausen, im Revier Plüderhausen, Forstamts Schorndorf, mit welcher die Normalbesoldung von 240 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jartkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 59.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag den 25. November 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1838. — Verfügung, betreffend die Versicherung der Werthe Derjenigen in der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt, welche bei der neuen Herstellung eines Gebäudes zu besonderen Beiträgen privatrechtlich verpflichtet sind. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat November vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung für das Departement des Innern. — Bekanntmachung einer Abänderung in der Classifikation der Stadtgemeinde Friderichshafen, Oberamts Tettnang.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. ist der Finanzkammer-Sekretär Warth in Ludwigsburg, auf sein Ansuchen, wegen anhaltender Kränklichkeit, unter Vorbehalt der Wieder-Anstellung im Falle seiner Genesung, in den Pensionsstand versetzt worden.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 15. d. M. die Stelle eines Ober-Reallehrers an der neu errichteten Ober-Realklasse zu Tübingen dem Lehrer Kies an der dortigen Real-Anstalt zu übertragen, und die Real-Lehramts-Candidaten Hutzel, von Stuttgart, und Schmid, von Vaihingen an der Enz, zu Reallehrern an der genannten Anstalt gnädigst zu ernennen,

vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. das erledigte Amts-Notariat Abtsgmünd, Oberamts Aalen, dem ausserordentlichen Sekretariats-Assistenten bei dem Gerichtshofe in Ellwangen, Gros, zu übertragen,

den Oberamtsrichter Honer in Horb, seiner Bitte gemäß, wegen andauernder Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen, und

den auf sein Ansuchen entlassenen Oberamtsgerichts-Aktuar Heigelin, von Ravensburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnorte gewählt.

Unter dem 20. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Hauptmann zweiter Classe v. Leutze des fünften Infanterie-Regiments in das K. Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1838.

Es werden hiedurch die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamtsbezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Post-Aemter aufgefordert, diese Gebühren im Betrage von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1838, oder, wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrage von vier Gulden, im Laufe des Monats December an die Justiz-Ministerialkasse einzusenden. Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte, wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1838 der Justiz-Ministerialkasse von der für die Oberamtsbezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare der K. Amtsstellen) Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu entrichten, und es steht ihnen, so wie allen Privat-Abonnenten frei, für den ganzen Jahrgang 1838, oder nur für das erste Semester desselben zu pränumeriren.

Stuttgart den 20. November 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Versicherung der Werthe Derjenigen in der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt, welche bei der neuen Herstellung eines Gebäudes zu besonderen Beiträgen privatrechtlich verpflichtet sind.

Durch die Ministerial-Verfügung vom 24. September 1829 (Reg.Bl. S. 421) ist verordnet worden, daß bei der Aufnahme derjenigen Gebäude in die Brand-

Versicherungs-Anstalt, zu deren jedesmaliger neuen Herstellung dritte Personen, z. B. die Gemeinde, der Lehenherr ꝛc., Geld, Baumaterialien oder Arbeiten beizutragen privatrechtlich verbunden sind, der Werth dieser Beiträge an dem Anschlage des Gebäudes in Abzug gebracht, und nur der Rest dieses Anschlags als Versicherungs-Summe für Rechnung des Gebäude-Eigenthümers oder Baupflichtigen aufgenommen werden soll. Dabei wurde darüber nichts bestimmt, ob nicht der aus vorstehendem Grunde an dem Anschlage eines Gebäudes gemachte Abzug als Versicherungssumme für Rechnung der zu den befragten Beiträgen verpflichteten Dritten auf Verlangen derselben in das Brandversicherungs-Cataster aufgenommen werden dürfe?

In Folge mehrfacher Anfragen wird nun die Erläuterung ertheilt,

1) daß die Aufnahme der Werthe solcher Beiträge in die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt allerdings zulässig, und

2) wo sie stattfindet, in dem Kataster bei dem Gebäude, von welchem jene Werthe einen Bestandtheil bilden, einzutragen, auch daß überhaupt der versichernde Beitragspflichtige in dem Kataster als Theilhaber an dem Gebäudewerthe zu behandeln sey;

3) daß übrigens die beiden Versicherungssummen des Gebäude-Inhabers oder Baupflichtigen und des zu besonderen Beiträgen verpflichteten Dritten zusammen den Gesamtbetrag des obrigkeitlich geschätzten Werthes eines Gebäudes nie übersteigen dürfen.

Stuttgart den 13. November 1837. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat November vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung.

In Folge der vom 7. — 13. d. M. in Gemäßheit der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung für das Departement des Innern sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt, und sofort zu Regiminal-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Ludwig Franz Kern aus Backnang;
2) Franz Mayer aus Hall.

Stuttgart den 17. November 1837. Schlayer.

c) Bekanntmachung einer Abänderung in der Classifikation der Stadtgemeinde Friderichshafen, Ober-Amts Tettnang.

Durch höchste Entschließung vom 15. d. M. ist die Stadtgemeinde Friderichshafen, Oberamts Tettnang, aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 17. November 1837. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle in Neuenbürg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle in Horb haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Durch das am 18. d. M. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars, Ober-Justiz-Revisors Josse in Saulgau ist das in der dritten Besoldungsklasse stehende Gerichts-Notariat daselbst in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Neckarkreises erledigte Sekretärsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförsters Hölder in Erledigung gekommene Revierförsterosstelle zu Kirchen, Forstamts Zwiefalten, mit welcher die Besoldung zweiter Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Am 20. d. M. ist die sechste Lieferung des Supplementbandes zum Regierungsblatte (Bogen 31—36) ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 1. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg im Punkte der Polizeiverwaltung betreffend. — Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Belobung eines Oberamts-Thierarztes. — Verfügung, betreffend die Festsetzung der Kost- und Heßungspreise für die auf dem Transporte befindlichen Gefangenen. — Ermächtigung von drei Aerzten zur Ausübung der Geburtshülfe. — Verfügung, betreffend die Controlirung des Malzschrotens der württembergischen Brauer auf badischen Mühlen, und der badischen Brauer auf württembergischen Mühlen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg im Punkte der Polizeiverwaltung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses zu Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffenden Deklaration vom 16. Februar 1826 der Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg, unter Verzichtleistung auf die Rechtspflege, Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, in den in der Beilage II. der gedachten Deklaration bemerkten Fürstlichen

Besitzungen, deßgleichen auf die Rechtspflege in sämtlichen Besitzungen, deren die Beilage I. jener Deklaration gedenkt, und auf die Polizeiverwaltung in denjenigen der letzteren, die im Oberamtsbezirke Wangen gelegen sind, für die Uebernahme der Polizeiverwaltung in den übrigen im Oberamtsbezirke Leutkirch liegenden, so wie der Forstgerechtsame in sämtlichen in der Beilage I. genannten Besitzungen sich erklärt, auch nunmehr über die Erfüllung der Vorbedingungen für die Uebernahme der Polizeiverwaltung in erwähnter Ausdehnung sich ausgewiesen hat, so verordnen Wir hiemit zu Vollziehung Unserer gedachten Deklaration im Punkte der Polizeiverwaltung, wie folgt:

§. 1.

Die Fürstlichen Besitzungen im Oberamtsbezirke Leutkirch, welche die Gemeinde-Bezirke Aichstetten, Altmannshofen, Diepolzhofen, Reichenhofen und Seibranz bilden, einschließlich der zum Gemeindebezirke Altmannshofen gehörigen Orte Langenstaig und Nestbaum, in welchen nach Beilage II. Unserer Deklaration vom 14. Januar 1834 (Reg.Bl. S. 92) der Fürst von Waldburg-Wurzach auf alle dießfallsigen Ansprüche verzichtet hat, werden zu einem Amtsbezirke mit dem Amtssitze in Oberzeil vereinigt.

§. 2.

Von dem 1. Januar 1838 an tritt das für denselben bestellte Amt in Wirksamkeit.

§. 3.

Für die Verhältnisse dieses Amtes gelten alle diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserer Verordnung vom 12. Juni 1823 für die K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Aemter ertheilt haben, so weit nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 4.

Bei dem geringeren Umfange des Amtsbezirks genehmigen Wir, daß auf dieses K. Fürstliche Amt dasjenige angewendet werde, was in Unserer Verordnung vom 28. Februar 1824, §. 3 und 6, hinsichtlich des Gehalts und hinsichtlich des Amts-Aktuars bei dem vormaligen K. Fürstlichen Amte Bartenstein zugestanden worden ist.

§. 5.

In den Fürstlichen Besitzungen des Oberamtsbezirks Wangen, so wie in denjenigen, welche in der Beilage II. Unserer Deklaration vom 16. Februar 1826 aufgeführt wurden, bleibt es bei der in Unserer Verordnung vom 28. desselben Monats (Reg.Bl. S. 149) verfügten Einweisung des Fürsten in die Surrogate der Polizei-Verwaltung.

Gegeben, Stuttgart den 22. November 1837.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 14. v. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem K. Bayerischen Staats-Minister, Minister des Aeußern und des K. Hauses, Freiherrn v. Gise, das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. die erledigte evangelische Stadtpfarrei Rottweil, Dekanats Balingen, dem Privatdocenten Dr. Wolff in Tübingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Herbrechtingen, Dekanats Heidenheim, dem Repetenten an dem Seminar in Urach, Zimmermann,

die erledigte katholische Pfarrei Hausen ob Rottweil, Dekanats Rottweil, dem Pfarrverweser Ziegler in Sechtenhausen, Dekanats Ellwangen,

die erledigte katholische Pfarrei Berlichingen, Dekanats Amrichshausen, dem Pfarrverweser Haßler in Egesheim, Dekanats Spaichingen,

die erledigte katholische Pfarrei Weissenau, Dekanats Ravensburg, dem Pfarr-Verweser Seibold in Baindt, desselben Dekanats,

die neuerrichtete Stelle eines Reallehrers in Heidenheim dem bisherigen Real-Lehramts-Verweser in Tübingen, Johann Philipp Großmann, und

die bei der Regierung des Jaxtkreises erledigte Registratorsstelle dem seitherigen Canzlei-Assistenten Burger bei dem katholischen Kirchenrathe zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Belobung eines Oberamts-Thierarztes.

Der Oberamts-Thierarzt Rapp zu Hall hat in mehreren Ortschaften seines Bezirks eine Anzahl von etwa 2000 raudekranken Schaafen mittelst des in der Beilage zu der Ministerial-Verfügung vom 27. März 1834, die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schaafraude betreffend (Reg.Bl. S. 303 ff.), angegebenen Verfahrens vollkommen geheilt.

Da nun Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 15. d. M. diesem Diener in Gemäßheit des §. 11 der gedachten Ministerial-Verfügung eine außerordentliche Belohnung aus der Staatskasse zu bewilligen und zugleich zu befehlen geruht haben, daß er wegen seiner rühmlichen Thätigkeit öffentlich belobt werden soll, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. November 1837. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Festsetzung der Kost- und Heizungspreise für die auf dem Transporte befindlichen Gefangenen.

In Rücksicht auf die gestiegenen Preise der Früchte und übrigen Viktualien wird das Kostgeld der auf dem Transporte befindlichen Gefangenen hiemit auf tägliche fünfzehn Kreuzer in der Art erhöht, daß hievon für das Frühstück und für das Mittagessen je vier und ein halber Kreuzer, und für das Nachtessen sechs Kreuzer angerechnet werden dürfen.

Ebenso wird mit Rücksicht auf das Steigen der Holzpreise das in der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 30. v. M. (Reg.Bl. S. 562 und 563) für die Bezirksgefängnisse festgesetzte Heizungsgeld auch auf die Stationsgefängnisse der auf dem Transporte befindlichen Gefangenen ausgedehnt, wobei übrigens die näheren Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 31. März 1828 (Reg.Bl. S. 174) in Kraft bleiben.

Die erhöhten Kost- und Heizungspreise sind mit dem 1. December d. J. in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 26. November 1837. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Ermächtigung von drei Aerzten zur Ausübung der Geburtshülfe.

Die ausübenden Aerzte und Wundärzte, Dr. Heinrich Elsäßer, von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, Johann Friederich Speth, von Stuttgart, und Carl August Wunderlich, von Sulz, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 14. November 1837. Wächter.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Controlirung des Malzschrotens der württembergischen Brauer auf badischen Mühlen, und der badischen Brauer auf württembergischen Mühlen.

Zur Sicherung der Malzsteuer werden nach vorangegangener Rücksprache mit der Großherzoglich Badischen Regierung, in Absicht auf den Verkehr zwischen den diesseitigen Brauern und badischen Mühlebesitzern, sodann umgekehrt zwischen diesseitigen Mühlebesitzern und badischen Brauerei-Inhabern, nachstehende, die Verfügung in Betreff der Behandlung der Malzsteuer vom 1. September 1827, §. 7 (Reg.Bl. S. 385), theilweise abändernde Vorschriften, unter Bezugnahme auf Art. 30 des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827 (Reg.Bl. S. 283), zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Dieſſeitige Unterthanen, welche auf Mühlen im Großherzogthume Baden Malz zum Schroten bringen, haben

a) nicht nur bei dem Acciſeamte ihres Wohnorts den überhaupt vorgeſchriebenen Malzſchein zu löſen, ſondern auch

b) dieſen Erlaubnißſchein nebſt dem Malze bei dem Acciſeamte des Austritts-Ortes vorzuweiſen, und ebenſo

c) bei der Wiedereinfuhr des geſchroteten Malzes die Waare nebſt dem Scheine bei dem Grenz-Acciſeamte wieder vorzuzeigen.

Die Grenz-Acciſeämter haben die Ladung mit dem Scheine zu vergleichen, und die geſchehene Anmeldung bei der Aus- und Wiedereinfuhr auf dem Scheine zu beurkunden.

Ergibt ſich hierbei der Verdacht, daß die Ladung mit dem in dem Scheine bezeichneten Malz-Quantum nicht übereinſtimme, ſo hat der Acciſer, unter Beiziehung einer Urkunds-Perſon, ſogleich eine Nachmeſſung des Malzes vorzunehmen, und über den Erfund ein kurzes Protokoll aufzuſetzen, welches von jenen Beiden und dem Waarenführer zu beurkunden iſt. Zugleich hat der Acciſer auf dem Malzſcheine den Erfund vorzumerken, und eine Anzeige des Vorfalles bei dem Umgelds-Commiſſariate zu machen, übrigens, wenn ſich ein weiterer Anſtand nicht ergibt, und namentlich der Waarenführer eine Einwendung gegen das Ergebniß der Nachmeſſung nicht vorbringt, die Waare freizugeben.

II. Badiſche Unterthanen, welche auf dieſſeitige Mühlen Malz zum Schroten bringen, ſind gehalten

a) bei dem württembergiſchen Grenz-Acciſeamte des Eintrittsortes die Einfuhr des Malzes anzumelden und einen Erlaubnißſchein zu löſen;

b) das Quantum des eingebrachten Malzes iſt nach dem württembergiſchen Maaße zu deklariren, und die hiernach zu berechnende Malzſteuer von dem Waarenführer bei dem Acciſeamte gegen Beſcheinigung zu hinterlegen;

c) die Müller, welche bei dem Schroten des ausländiſchen Malzes dieſelben Controle-Vorſchriften einzuhalten haben, die in Abſicht auf das inländiſche

Malz bestehen, haben das Ergebniß des Vormessens des ungeschroteten, und des Nachmessens des geschroteten Malzes auf dem Scheine zu beurkunden, und die Zahl der Säcke, in welchen die Wiederausfuhr des Malzes erfolgen soll, auf dem Scheine gleichfalls anzugeben, worauf sodann

d) gegen Zurückgabe des auf die ebenbezeichnete Weise beurkundeten Scheines an das Ausstellungsamt, und nach erlangter Ueberzeugung von der Wieder-Ausfuhr der Waare die hinterlegte Malzsteuer zurückzugeben ist.

In letzterer Beziehung haben die Grenz-Acciser die ausgehenden Waaren mit den von ihnen und dem Müller in dem Scheine gemachten Einträgen gehörig zu vergleichen, und wenn sich hierbei ein Anstand ergibt, nicht nur dem Umgelds-Commissariate eine Anzeige hiervon zu machen, sondern auch die hinterlegte Malz-Steuer vorläufig zurückzubehalten.

Ueber solche Aus- und Einfuhren von Malz sind bei den Grenz-Accisеämtern besondere Register zu führen, welche mit den zurückempfangenen Scheinen belegt werden.

Stuttgart den 24. November 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 20. v. M. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars Wehrle ist das in der ersten Besoldungsklasse stehende Gerichts-Notariat Tübingen erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Bei dem K. katholischen Kirchenrathe ist die Stelle eines Canzlei-Assistenten, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 22. v. M. ist die bei der Finanzkammer des Donaukreises erledigte Copistenstelle dem quiescirten Haupt-Zollamts-Assistenten Beyerlen zu Ulm, und

unter dem 27. v. M. die erledigte Umgelders- und Accisersstelle zu Künzelsau dem bei der Landesvermessung angestellten Geometer Dittus, von Oberhaugstett, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 61.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 2. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzsachen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir der am 25. August d. J. zu München durch besonders hiezu Bevollmächtigte abgeschlossenen Münz-Convention, so wie der unter demselben Datum unterzeichneten besondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifikationen gegenseitig

ausgewechselt worden sind: so verordnen Wir hiedurch, daß die gedachten Conventionen zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 25. November 1837.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfnisse nach Münzen, welche zum Ersatze der Viertels- und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei, zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 14 des allgemeinen Zollvereins-Vertrages und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

Das für alle süd- und norddeutsche Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Art. 2.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll jedoch, unter genauer Einhaltung des 24½ fl. Fußes, von allen contrahirenden Staaten als

Münzfuß angenommen, und bei den Ausmünzungen derjenigen Staaten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Art. 3.

In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Art. 4.

Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,
ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Art. 5.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $\frac{9}{10}$, und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimètres festgesetzt.

Art. 6.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bild des Regenten des betreffenden Staats, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrszahl in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt, mit platten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. 7.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehre durch die Devalvation und Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die contrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Januar 1839 eine Masse von wenigstens sechs Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Guldenstücken, nach dem Maßstabe der Vertheilung der Zoll-Revenuen prägen zu lassen.

Art. 8.

Vom 1. Januar 1839 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, machen sich die contrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigstens den achten Theil der nach vorstehendem Art. 7 die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Art. 9.

Was das Scheidemünzwesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämtlichen contrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Art. 10.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichts wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Art. 11.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergrenzen, um wieviel die Münzen von dem vorschriftmäßigen Feingehalte und Gewichte in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $\frac{3}{1000}$ im Feingehalte, und auf $\frac{5}{1000}$ im Gewichte festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Art. 12.

Die Bestimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind? und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben oder von einem andern Gegenprobirer untersucht, drei Platten sollen bei der Münzstätte depouirt und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probirer hat die Verbindlichkeit, binnen vier Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereins-Regierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist, außer Angabe des Ausmünzungs-Quantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei, wie folgt:

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt
Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern
Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg
Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden
Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau.

Art. 13.

Eine Devalvation oder Außerkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht stattfinden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme überschritten haben.

Art. 14.

Die nach dem bisherigen Systeme ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Curse von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Art. 15.

Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in denselben anerkannten kurshabenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen contrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München den 25. August 1837.

Für Bayern:
(L. S.) Frhr. v. Gise.
(L. S.) Lud. v. Wirschinger.
(L. S.) Moriz Weigand.
(L. S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg:
(L. S.) Frhr. v. Wächter.
(L. S.) Schübler.

Für Baden:
(L. S.) Dusch.
(L. S.) L. Kachel.

Für Hessen:
Namens des Großherzogl. Bevollmächtigten, Ministerial-Raths Eckhardt, der substituirte Herzogl. Nassauische Abgeordnete
(L. S.) Minist. Rath Reuter.

Für Nassau:
(L. S.) Reuter.

Für Frankfurt:
(L. S.) Souchay.

Besondere Uebereinkunft,

die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art. 1.

Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den contrahirenden Staaten bestehen:

A) in Sechs-Kreuzerstücken,

B) in Drei-Kreuzerstücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Art. 2.

Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird der siebenundzwanzig Guldenfuß angenommen.

Art. 3.

Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird auf ein Drittel, oder fünf ein Drittel Loth fin der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechs-Kreuzerstücke wird zu 20, und der Drei-Kreuzerstücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derselben enthält das Wappen des ausmünzenden Staats, und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrszahl in einem Kranze von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $\frac{7}{1000}$ an Feingehalt und $\frac{15}{1000}$ an Gewicht, Beides

jedoch nicht am einzelnen Stücke, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes ebensowohl, wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Art. 4.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheide-Münzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahrs, wie sie in Curs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt, Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Art. 5.

Die vor dieser Vereinbarung von den contrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Curs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor, als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an andern, von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Cassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Art. 6.

Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden, vom 1. Januar 1838 an, entweder außer Curs gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen, München den 25. August 1837.

Für Bayern:
(L. S.) Frhr. v. Gise.
(L. S.) Lud. v. Wirschinger.
(L. S.) Moriz Weigand.
(L. S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg:
(L. S.) Frhr. v. Wächter.
(L. S.) Schübler.

Für Baden:
(L. S.) Dusch.
(L. S.) L. Kachel.

Für Hessen:
Namens des Großherzogl. Bevollmächtigten, Ministerial-Raths Eckhardt, der substituirte Herzogl. Nassauische Abgeordnete
(L. S.) Minist.Rath Reuter.

Für Nassau:
(L. S.) Reuter.

Für Frankfurt:
(L. S.) Souchay.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 5. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semesterprüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Verfügung, die ausländischen Scheidemünzen betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Stelle eines Sekretärs bei dem K. Ober-Hofrathe und dem K. Oberst-Kammerherrn-Amte dem Hofkammer-Revisor Nagel, neben seinem gegenwärtigen Amte, und

die bei der Hof-Domänen-Kammer erledigte Stelle eines Revisors dem bisherigen Canzlei-Assistenten Reich bei dem K. Kriegs-Ministerium gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 27. v. M. den Ober-Lieutenant und Schützen-Offizier des ersten Infanterie-Regiments von der Lanken zum Hauptmann zweiter Classe im fünften Infanterie-Regimente befördert,

den Unter-Lieutenant Huber des ersten Infanterie-Regiments zum Schützen-Offizier in demselben ernannt, und

den aggregirten Unter-Lieutenant v. Kechler I. des siebenten Infanterie-Regiments bei diesem eingetheilt.

Unter dem 20. v. M. ist der Kasernen-Verwalter Metzger in Ludwigsburg auf sein Ansuchen pensionirt, und auf die hiedurch erledigte Kasernen-Verwaltung Ludwigsburg der Kasernen-Verwalter Freibler in Ulm unter dem 27. v. M. versetzt worden.

Durch höchste Entschließung vom 29. v. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Stelle eines zweiten Helfers an der Stiftskirche in Stuttgart dem Helfer in Vaihingen, Dettinger, und

die erledigte Helfersstelle an der Hospitalkirche daselbst dem Helfer in Balingen, Mehl,

die erledigte Stelle eines zweiten evangelischen Stadtpfarrers in Heilbronn dem dritten Stadtpfarrer daselbst, Luithlen, zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. den pensionirten Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Bezirks-Amtmann Prielmaier, von Aulendorf, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Altdorf, Oberamts Ravensburg, zu seinem Wohnsitze gewählt.

Die patronatische Ernennung des Pfarrverwesers Mutschler in Hepsisau, Dekanats Kirchheim, zu der evangelischen Pfarrei Rechenberg, Dekanats Crailsheim, ist den 21. November bestätigt, auch

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. der von dem Domkapitel in Rottenburg erfolgten Ernennung des Caplanei-Verwesers Spohn auf die mit einem Lehramte an der lateinischen Schule in Rottenburg verbundene Domkaplanei die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Semesterprüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise, und unter Angabe ihres Aufenthaltsortes, bis zum 15. Januar 1838 bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semesterprüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. December 1837. Schwab.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, die ausländischen Scheidemünzen betreffend.

Schon durch die K. Verordnung vom 10. September 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt, S. 409) ist in Rücksicht des überhandnehmenden Eindringens fremder geringhaltigen Scheidemünzen im §. 2 verfügt,

> daß alle ausländischen Scheidemünzen, namentlich an Sechskreuzer- und Dreikreuzer-Stücken, ohne Unterschied gänzlich außer Curs gesetzt seyn sollen, dergestalt, daß sie durchaus bei keiner öffentlichen Casse mehr angenommen werden dürfen, und auch Niemand im Privatverkehre verbunden seyn solle, dieselben anzunehmen.

Eine gleiche Verrufung ist in Ansehung der ausländischen Kreuzerstücke durch die K. Verordnung vom 2. November 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt, S. 589) angeordnet worden.

Von diesem Verbote werden nun die von Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt geprägten Sechs- und Dreikreuzer-Stücke ausgenommen.

In Ansehung aller übrigen ausländischen Scheidemünzen aber wird das Verbot hiemit unter dem Anfügen erneuert, daß solche nicht kursfähige Münzen bei den öffentlichen Cassen durchaus nicht mehr zur Zahlung anzunehmen sind.

Uebrigens können die verrufenen Münzen sowohl bei dem hiesigen Münzamte, als bei den sämtlichen Cameralämtern nach folgenden Preisen umgewechselt werden:

	Preis pr. rauhe Mark zu ½ Pfund:	Werth eines Stücks:
1) Sechskreuzer-Stücke		
von Sachsen-Coburg mit *C* bezeichnet	7 fl. —	4 kr.
von Sachsen-Hildburghausen mit *F* bezeichnet . .	7 fl. 36 kr.	
von Sachsen-Meiningen mit Wappen		
Kurhessische		
Schweizer		
2) Dreikreuzer-Stücke		
von Sachsen-Coburg mit *C* bezeichnet	5 fl. 36 kr.	1½ kr.
von Sachsen-Hildburghausen mit *F* bezeichnet . .	6 fl. 48 kr.	
von Sachsen-Meiningen		
Preußisch-Anspachische	5 fl. 4 kr.	
3) Geringere silberhaltige Münzen, namentlich sämmtliche ausländische Kreuzer und halbe Kreuzer, nur dem Gewichte nach	3 fl. —	

Die Cameralämter haben dießfalls von der Staatskasse-Verwaltung nähere Weisung zu erwarten.

Stuttgart den 2. December 1837. Schlayer. Herdegen.

Am 30. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 63.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 7. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend. — K. Verordnung in Betreff der Abstellung des Frohnbotenwesens.

Verfügungen der Departements. Resultat der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre im November 1837.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, für angemessen erachtet, zu Erörterung der von Uns hiezu bezeichneten Gesetzes-Entwürfe einen außerordentlichen Landtag anzuordnen, dessen Eröffnung Wir auf

Dienstag den 16. Januar 1838

festgesetzt haben.

Wir befehlen daher, daß die Mitglieder der Ständeversammlung am 15. des gedachten Monats sich dahier einfinden und bei dem ständischen Ausschusse sich melden, beziehungsweise legitimiren.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Rescripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. December 1837.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Königliche Verordnung

in Betreff der Abstellung des Frohnbotenwesens.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Erleichterung Unserer Unterthanen in den ihnen obliegenden Frohn-Leistungen für Zwecke des Staatsdienstes, verordnen Wir, in Folge der mit Unseren getreuen Ständen gepflogenen Verhandlungen und nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie nachsteht:

§. 1.

Von den höheren Staats-Behörden, den sämtlichen Bezirksämtern, und den den letztern untergeordneten sonstigen Staatsstellen sind zu Besorgung amtlicher Versendungen Frohnboten unentgeldlich nicht mehr in Anspruch zu nehmen, in so lange nicht allgemeine außerordentliche Ereignisse den Wiedergebrauch solcher Frohn-Leistungen zeitweise nöthig machen, und dießfalls besondere Anordnung erfolgt.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß in jedem Oberamts-Bezirke ein regelmäßiger Botengang zwischen der Oberamtsstadt und jedem einzelnen Amtsorte, in der Woche mindestens zweimal, bei vorhandenem Bedürfnisse aber öfter, von der Amtskörperschaft oder der Gemeinde erhalten werde, und daß die ganze amtliche Correspondenz der sämtlichen K. Stellen von Bezahlung eines Porto an diese Orts-Boten, so wie einer Bestellgebühr befreit sey.

§. 2.

Wenn dringende Fälle, für welche die Post- und Boten-Anstalten nicht benützt werden können, eine besondere Bestellung erfordern, so ist hiezu ein von dem bestellenden Amte zu bezahlender Lohnbote zu verwenden, und nur wenn ein solcher für die festgesetzte Belohnung (§. 3) nicht sogleich beizuschaffen seyn sollte, ein Frohnbote, jedoch gegen Bezahlung nach der Taxe, beizuziehen.

§. 3.

Die Belohnung eines Boten wird der Reisestunde nach, hin und zurück, zusammen auf 12 Kreuzer, und, wenn die Versendung bei Nacht geschieht, auf 18 Kreuzer bestimmt.

§. 4.

Rücksichtlich der sogenannten Postritte hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 5.

Auf die Boten-Versendungen der Gemeinde-Behörden finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche vom 1. Januar 1838 an in Wirkung tritt, sind Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Oktober 1837.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath Schwab.
Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.
Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Resultat der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre im November 1837.

Auf die Bekanntmachung vom 1. Juni 1837 (Reg.Bl. S. 256) haben sich die hienach in alphabetischer Ordnung aufgeführten zehn Referendäre zur zweiten Dienstprüfung gemeldet, und sind in Folge dieser, am 21. und 28. November d. J. vorgenommenen Prüfung zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Philipp Ludwig Adam, von Ulm.
2) Graf Honor v. Adelmann, von Ellwangen.
3) Friedrich Andreä, von Gmünd.
4) Gustav Heinrich Gros, von Stuttgart.
5) Friedrich Haldenwang, von Simmozheim, Oberamts Calw.
6) Eduard Kehrer, von Reutlingen.
7) Johann Jakob Lamparter, von Altenstadt, Oberamts Geißlingen.
8) Wilhelm Malzacher, von Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm.
9) Ernst Ludwig Heinrich Neuffer, und
10) Ernst Gottlieb Neuffer, beide von Kochersteinsfeld, Oberamts Neckarsulm.

Stuttgart den 30. November 1837. Schwab.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 64.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 9. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Dienst-Erledigung.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen.

Zu Sicherung und Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen, und zu Verhütung von Ansteckungen unter den darin verwahrten Gefangenen, wird nachträglich zu den §§. 6, 7 und 8 der Criminalgebühren-Ordnung

vom 24. November 1826 (Reg.Bl. S. 495, 496), in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. November d. J., verfügt, wie folgt:

1) Die Lagerstätten kranker, namentlich mit Haut-Ausschlägen behafteter Gefangenen müssen während der Dauer ihres Verhafts mit zwei Leintüchern versehen seyn, wovon das eine das Kopfpolster und den Strohsack vollständig zu bedecken hat, und das andere an den Teppich in der Art anzunähen ist, daß es auf den vier Seiten desselben, und zwar auf der oberen, gegen den Kopf des Gefangenen gekehrten Seite in der Breite von drei Schuhen, umgeschlagen wird.

   Diese Leintücher sind sogleich nach dem Austritte eines kranken Gefangenen oder nach dessen vollständiger Genesung abzunehmen, und bei dem Eintritte eines neuen kranken Gefangenen sind jedesmal frische Leintücher zu legen.

2) Die für diesen Zweck bei jedem Gefängnisse erforderliche Zahl von Leintüchern ist von derjenigen Casse, welcher die Kosten der Gefängniß-Ausrüstung obliegen, sogleich anzuschaffen und künftig zu erhalten.

   Außerdem ist von den gedachten Cassen auf allmähliche Anschaffung der für sämtliche Lagerstätten eines Gefängnisses erforderlichen Zahl von Leintüchern ernstlicher Bedacht zu nehmen, damit sodann auch die Lagerstätten der gesunden Gefangenen mit Leintüchern ausgerüstet, und letztere je nach einem Gebrauche von sechs Wochen gewechselt werden können.

3) Von der Zeit an, zu welcher die beabsichtigte Ausstattung der Lagerstätten der gesunden Gefangenen mit Leintüchern vollzogen seyn wird, sind die Schläuche der Strohsäcke und Kopfpolster alle acht Monate, und die Teppiche alle vier Monate, sofern sie benützt wurden, mit gereinigten zu wechseln. Bis zum Eintritte des gedachten Zeitpunkts aber bleibt es bei der Vorschrift der Criminalgebühren-Ordnung §. 7, wonach die Reinigung alle sechs Wochen geschehen soll.

4) Jedesmal nach dem Abgange eines Gefangenen, der mit Ungeziefer oder mit einem Haut-Ausschlage behaftet ist, oder an einer anderen ansteckenden

Krankheit leidet, hat das Bezirksgericht nach etwaiger Vernehmung des Gerichts-Arzts darüber zu erkennen: in wie weit eine außerordentliche Reinigung nicht nur des Bettzeugs, sondern auch des ganzen Gefängnißgemachs und sämtlicher darin befindlichen Geräthschaften anzuordnen sey.

5) Das Weißnen der Gefängnisse, das auf Kosten der Casse geschieht, welcher die Baulast obliegt, ist an den Zimmerdecken alljährlich, an den Wandungen je nach einem halben Jahre vorzunehmen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Zimmer, die gar nicht oder nur wenig benützt worden sind. Nach erfolgter Ausweißnung eines Gefängnißzimmers ist übrigens Bedacht darauf zu nehmen, daß solches erst nach vollständiger Austrocknung, und selbst bei der günstigsten Witterung nicht vor Abfluß von vier und zwanzig Stunden, mit Gefangenen besetzt werde.

6) Um die Gefangenen während der Reinigung ihrer eigenen Kleidungsstücke nöthigenfalls mit einem Anzuge versehen zu können, sind auf Rechnung der Casse, welche die Kosten der Ausrüstung des Gefängnisses bestreitet, stets auch einige Hemden und Socken, und wo nicht vollständige männliche und weibliche Anzüge vorhanden sind, wenigstens einige zwilchene Schlafröcke vorräthig zu halten.

7) Erregt das Aussehen eines Gefangenen den Verdacht, daß er mit Ungeziefer behaftet oder sonst unrein sey, so ist deßhalb Untersuchung vorzunehmen, und wenn sich hiebei der Verdacht bestätigt, der Gefangene wo möglich abgesondert zu verwahren, sodann mit Ernst, nach Erforderniß unter Beiziehung des Gerichts-Arztes, auf die Reinigung seines Körpers und seiner Kleidungsstücke zu dringen, und für einen öfter als gewöhnlich zu bewirkenden Wechsel des Leibweißzeugs zu sorgen.

8) Die Ablieferung eines mit Ungeziefer behaftet gefundenen Gefangenen darf nicht erfolgen, ehe eine einmalige durchgreifende Reinigung seines Körpers und seiner Kleidungsstücke stattgefunden hat. Von der Vornahme einer solchen Reinigung ist in dem Transportscheine Erwähnung zu thun, damit auf jeder Station, so wie an dem weiteren Ablieferungsorte, ein besonderes Augenmerk auf seine Reinheit gerichtet werde.

9) Zu möglich genaueſter Beſtimmung der Obliegenheiten der Gefangenwärter in Beziehung auf die ſtete Rein-Erhaltung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denſelben, namentlich des Bettzeugs, dann der Perſonen und der Kleidungsſtücke der Gefangenen, ſind jenen Dienern mittelſt Zuſtellung eines Abdrucks der gegenwärtigen Verfügung noch weiter nachſtehende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

a) An jedem Tage, an welchem in einem Gefängnißzimmer Gefangene ſich befinden oder befunden haben, iſt daſſelbe auszukehren und zu lüften. Mit dem Auskehren iſt zugleich das Abfegen des Bodens unter den Betten und anderer Räume, wo ſich Staub und Flocken ſammeln, mit einem feuchten Lumpen ſo oft zu verbinden, als es nöthig iſt, um dergleichen Anſammlungen zu verhüten.

So oft ferner das Zimmer nach wenigſtens achttägiger Beſetzung leer von Gefangenen wird, iſt es am Boden und am Holzwerke der Seitenwandungen aufzuwaſchen.

Während des Sommers iſt dieſes je nach vier Wochen vorzunehmen, wenn überhaupt im Laufe derſelben Gefangene in jenem untergebracht waren, dieſelben mögen abgegangen ſeyn oder nicht.

b) Die Bettſtellen in den Gefängnißgemächern, beſonders deren Fugen und Spalten, ſind von ſechs zu ſechs Monaten, und, wenn ſich Ungeziefer eingeniſtet hat, in Perioden von drei bis vier Wochen, mit ſcharfer Lauge abzuwaſchen. Die Strohſäcke, Kopfpolſter und Teppiche ſind, wenn ſie gebraucht wurden, häufig auszuklopfen und abzubürſten. Die wollenen Teppiche ſind während des Sommers öfters an die freie Luft zu bringen.

c) Die Gefangenen ſind anzuhalten, jeden Tag Geſicht und Hände zu waſchen, und die Haare zu reinigen.

d) Sie ſind ferner anzuhalten, bei Nacht ihre Kleider bis auf das Hemd jedesmal abzulegen; dagegen iſt Sorge zu tragen, daß ſie, um keiner Erkältung ausgeſetzt zu ſeyn, ſich warm genug bedecken können. Ihre

Kleider, besonders die wollenen, sind fleißig von ihnen auszuklopfen und auszubürsten. Zum Wechsel des Leibweißzeugs sind sie wenigstens alle acht Tage zu veranlassen.

e) Sollte eine außerordentliche Verunreinigung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denselben, der Gefangenen oder ihrer Kleidungsstücke stattfinden, so ist für alsbaldige Reinigung Sorge zu tragen.

f) Bei den körperlichen Durchsuchungen, welche der Gefangenwärter mit den zu übernehmenden Gefangenen anzustellen hat, ist besondere Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, ob nicht Spuren von Krätze oder von Ungeziefer bei denselben sich zeigen. Dieses ist insbesondere bei denjenigen zu beobachten, in deren Transportschein oder Signalement die frühere Behaftung mit derlei Uebeln bemerkt ist.

g) Entdeckt der Gefangenwärter Spuren eines Haut-Ausschlags bei einem Gefangenen, so hat er hievon unverzüglich der ihm vorgesetzten Behörde zu Veranstaltung der vorgeschriebenen ärztlichen Besichtigung und zu weiterer Einleitung Anzeige zu machen.

h) Ebenso ist, wenn sich gleich Anfangs oder während der Dauer des Verhafts ergibt, daß ein Gefangener nicht rein von Ungeziefer sey, und wenn die gewöhnlichen Reinigungsmittel zu schneller Hebung des Uebels nicht ausreichen, der vorgesetzten Behörde Meldung hievon zu thun, um das Erforderliche anordnen und nöthigenfalls ärztliche Berathung veranlassen zu können.

i) Wird von dem Bezirksgerichte nach dem Abgange eines in höherem Grade mit Ungeziefer behafteten, eines krätzigen, oder eines an einer sonstigen ansteckenden Krankheit leidenden Gefangenen die außerordentliche Reinigung des ganzen Gefängnisses angeordnet, so ist das Gemach mit scharfer Lauge, oder nach ärztlicher Verordnung mit einem scharfen Pflanzen-Absud (z. B. von ungebeiztem Tabak, schwarzer oder weißer Nießwurz) aufzuwaschen. Die sämtlichen Geräthschaften, mit denen der Gefangene in Berührung kam, sind einer außerordentlichen Reini-

gung zu unterwerfen, und die sonstigen von dem Beamten angeordneten Maßregeln in Anwendung zu bringen. Insbesondere sind, wenn der Gerichts-Arzt es für nothwendig erkennt, die Teppiche frisch zu walken oder mit Chlor zu räuchern, und das Bettstroh ist zu entfernen oder nach Umständen zu verbrennen.

10) Den Gefangenwärtern wird für die oben in Punkt 1, 4 und 8 bestimmten neuen Verrichtungen ausgesetzt:

a) für das Waschen der Leintücher, welche kranken Gefangenen abzureichen sind, ein Zusatz zu der Wartgebühr für den ersten Tag des Verhafts von . . . . . drei Kreuzern;

b) bei einer außerordentlichen Reinigung des Gefängnisses, der Geräthe und des Bettzeugs ꝛc.:

für das Waschen der beiden Leintücher, einschließlich des Aufnähens eines derselben auf den Bett-Teppich, à 1½ kr. drei Kreuzer,
für das Waschen des Teppichs . . . . drei Kreuzer,
— — — — Strohsackschlauchs . zwei Kreuzer,
— — — — Kopfpolsterschlauchs . ein Kreuzer,
und
für das Aufwaschen des Holzwerks und der Mobilien . . . . . acht Kreuzer.

c) Sollten hiebei das Walken der Teppiche, das Räuchern derselben mit Chlor, der Gebrauch eines scharfen Pflanzen-Absuds ꝛc. angeordnet werden, so sind die Auslagen hiefür besonders anzurechnen.

Diese sämtlichen Kosten bilden einen Theil der Verpflegungskosten des betreffenden Gefangenen.

11) Die Bezirksgerichte, denen die Aufsicht über die einzelnen Gefängnisse obliegt, haben durch die vorschriftmäßige fleißige Beaugenscheinigung der letzteren, durch Beobachtung der Gefangenen und durch Nachfrage bei denselben sich über die Erfüllung der hievor ertheilten Vorschriften Gewißheit zu verschaffen, und, wo es hieran fehlen sollte, mit Nachdruck einzuschreiten.

Die Anrechnungen für außerordentliche Reinigungen (Punkt 9) sind von den Bezirksgerichten, beziehungsweise den Gerichts-Aerzten, sowohl hinsichtlich der Anordnung, als hinsichtlich der vollständigen Ausführung der Reinigung besonders zu beurkunden.

Stuttgart den 1. December 1837. Schwab.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Heigelin, von Stuttgart, seinen Wohnsitz nach Ludwigsburg verlegt hat, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. December 1837. Schwab.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Bei der am 21. bis 25. d. M. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Finanz-Departement sind die nachgenannten Candidaten zur Bewerbung um die im §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar d. J. bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erkannt worden:

1) Carl Ferdinand Friedrich Wilhelm Frisch, von Eßlingen;
2) Joseph August Friedrich v. Heider aus Biberach, Cameralamts-Buchhalter in Waldsee;
3) Gottlieb Christian Gotthilf Kleiner, von Stuttgart, provisorischer Cameralamts-Buchhalter in Göppingen.

Stuttgart den 30. November 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

In der Stadt Altenstaig, Oberamts Nagold, ist eine Realschule errichtet worden, an welcher die mit einem fixen Gehalte von 600 fl. nebst Amtswohnung,

(aber ohne Antheil am Schulgelde) verbundene Lehrstelle nunmehr besetzt werden soll, weßhalb die hiezu befähigten Bewerber sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden haben. Der Reallehrer hat wöchentlich dreißig öffentliche Stunden zu geben, vier davon in der städtischen Gewerbe- und Fortbildungsschule, 26 in seiner Classe. Seine Unterrichtsfächer sind: Religion, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Geometrie, Zeichnen, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte. Ebenderselbe muß im Stande seyn, auch in der lateinischen Sprache auf Verlangen Privat-Unterricht zu ertheilen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 24. v. M. wurde der Steuer-Commissär Herrlinger zum Canzlei-Assistenten bei der K. Hof-Domänenkammer gnädigst ernannt.

Unter dem 28. v. M. ist die erledigte etatmäßige Canzlei-Assistentenstelle bei dem Kriegs-Ministerium dem vormaligen Steuer-Commissär Bilfinger, und

unter dem 30. v. M. die bei der Ober-Rechnungskammer erledigte Copistenstelle dem quiescirten Zollamts-Assistenten Henis, von Knittlingen, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 65.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 11. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Amtes Künzelsau. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im Oktober d. J. stattgefundenen katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Kirchenstellen. — Bekanntmachung, die Annahme der Preußischen Thalerstücke betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. ist der Finanzkammer-Revisor Riecker in Ellwangen wegen Altersschwäche in den Pensionsstand versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Leuzendorf, Dekanats Blaufelden, dem Helfer Wolf in Creglingen, Dekanats Weikersheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Stammheim, Dekanats Ludwigsburg, dem Helfer Hallberger in Hall,

die erledigte katholische Pfarrei Demmingen, Dekanats Neresheim, dem Pfarrer Wingert in Dettingen, Landdekanats Rottenburg, und

die erledigte katholische Pfarrei Sögglingen, Dekanats Wiblingen, dem Pfarrer Heilig in Achstetten, desselben Dekanats, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Amtes Künzelsau.

Da die durch Ernennung des Amtmanns Wolfer zum Oberamtmanne in Künzelsau in Erledigung gekommene Stelle eines K. Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Amtmanns daselbst dem bisherigen Verweser derselben, vorherigen Amtsaktuar Eisenmenger übertragen, und solcher hiefür unter dem 1. d. M. in Pflichten genommen worden ist, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. December 1837. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der im Oktober d. J. stattgefundenen katholisch-theologischen Dienst-Prüfung zur Anstellung auf Kirchenstellen.

In Folge der am 17. Oktober d. J. und an den folgenden Tagen mit Candidaten der katholischen Theologie dahier vorgenommenen zweiten Dienst- (Anstellungs-) Prüfung wurden von Seite des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats zu Pfarrstellen für fähig erkannt — die Priester:

Agrikola, Carl, von Untergriesheim;

Bletzger, Georg, von Gmünd;

Dreßel, Philipp, von Stadt Ellwangen;
Erath, Johann, von Stadt Horb;
Frey, Anton, von Laupheim;
Hafen, Johann, von Schörzingen;
Knappe, Sebastian, von Gruhlich in Böhmen;
Mayer, Johann, von Rottenburg-Ehingen;
Mießler, Anton, von Ingerkingen;
Müller, Nikolaus, von Neckarsulm;
Ortlieb, Eduard, von Stadt Oberndorf;
Pfister, Adolph, von Hechingen;
Steiner, Friedrich, von Rottenburg;
Unterfinger, Johann Nepomuk, von Rottweil;
Vollmer, Conrad, von Rottenburg;
Weber, Sebastian, von Stadt Ellwangen;
Weiger, Mathäus, von Zimmern ob Rottweil;
Werneck, Carl, von Breslau in Preußen.

Stuttgart den 1. December 1837. Soden.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Annahme der Preußischen Thalerstücke betreffend.

Unter Beziehung auf frühere Verfügungen (Reg.Bl. von 1834, S. 229, und von 1835, S. 492) wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß bei Zahlungen von Zoll- und anderen Staats-Abgaben kleinere Theilmünzen des Preußischen Thalers, denn Ein-Drittel- und Ein-Sechstel- oder Acht-, beziehungsweise Vier-Groschen-Stücke, nicht zugelassen, und ebenso die, mit diesen Thalermünzen häufig unterlaufenden Sächsisch-Polnischen Ein-Drittel- und Ein-Sechstel-Talara, deßgleichen die vor 1833 geprägten Chur-Hessischen Drittel- und Sechstel-Thaler-Stücke, von der Annahme ausgeschlossen sind; wonach die Cassenbeamten sich streng zu achten haben.

Stuttgart den 7. December 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 26. v. M. erfolgte Absterben des Oberförsters, Oberforst-Meisters v. Neubronn ist das in der ersten Besoldungsklasse stehende Forstamt Kirchheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Revisorsstelle, mit welcher eine Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei jener Finanzkammer vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 66.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 15. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den von ausländischen Handwerksgehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweisenden Baarschaftsbesitz. — Das bisherige Ergebniß der Rechnungen der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1831—36 betreffend. — Verfügung, betreffend die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, durch höchstes Dekret vom 11. d. M. an den Ordens-Vicekanzler, dem Hauptmanne erster Classe v. Milz bei der Artillerie die nachgesuchte Erlaubniß, das ihm von des Königs von Hannover Majestät verliehene Ritterkreuz des Guelphen-Ordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 11. d. M. den Unter-Lieutenant v. Kirn des achten Infanterie-Regiments auf sein Ansuchen zum sechsten Infanterie-Regimente versetzt;

dem Unter-Lieutenant v. Oertzen des dritten Reiter-Regiments den nachgesuchten Abschied aus den K. Militärdiensten bewilligt, und

den dem ersten Reiter-Regimente aggregirten Unter-Lieutenant v. Baldinger bei diesem Regimente eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend den von ausländischen Handwerksgehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweisenden Baarschaftsbesitz.

Nach der Ministerial-Verfügung vom 19. September 1831 (Reg.Bl. S. 455) haben ausländische wandernde Handwerksgehülfen über den Besitz einer Baarschaft von mindestens zehn Gulden sich auszuweisen, wenn sie entweder ihren Aufenthalt in dem Königreiche nach einer, ohne durch Krankheit entschuldigt zu seyn, arbeitslos zugebrachten Zeit von mehr als acht Tagen fortsetzen, oder wenn sie in das Königreich eintreten wollen, und weder eine ihnen bei einem inländischen Gewerbe-Inhaber offen stehende Arbeitsgelegenheit glaubhaft darzuthun vermögen, noch in der auf dem nächsten Wege durch das Königreich führenden Rückkehr nach ihrer Heimath begriffen sind.

Da nun durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die Summe der in den vorbemerkten Fällen nachzuweisenden Baarschaft von zehn auf fünf Gulden vermindert worden ist, so wird dieß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. December 1837. Schlayer.

2. Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde.

Das bisherige Ergebniß der Rechnungen der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1831—36 betreffend.

Nach dem Art. 58 des Gesetzes vom 25. April 1828 über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten (Reg.Bl. S. 319) soll für die israelitische Kirche des Königreichs ein Centralfonds gegründet werden, welcher unter der Aufsicht und Leitung der israelitischen Ober-Kirchenbehörde steht.

Die Quelle dieses Fonds war bis jetzt hauptsächlich nur die kraft Art. 59 des obenerwähnten Gesetzes eingeführte Personalsteuer der Israeliten, welche von jeder selbstständig lebenden israelitischen Mannsperson jährlich mit 6 fl., und von jeder Wittwe jährlich mit 3 fl. zu bezahlen ist. Diese Steuer floß, bis nach vollzogener Organisation des israelitischen Kirchenwesens, gänzlich in die israelitische Central-Kirchenkasse, und nach vollendeter Organisation (1835—36) theilweise in die israelitische Central-Kirchenkasse, theilweise in die der betreffenden israelitischen Kirchengemeinden, nach einer, auf den Grund des Art. 59 des oben angeführten Gesetzes höheren Orts erfolgten Repartition. Ferner haben die verschiedenen israelitischen Kirchengemeinden ihre Beiträge zu den Rabbinats-Besoldungen an die israelitische Central-Kirchenkasse einzusenden, von welcher die Rabbinen ihre Gehalte vierteljährig beziehen. Aus diesen Mitteln und den jeweiligen Zuschüssen der Staatskasse hat die israelitische Central-Kirchenkasse ferner zu bestreiten: die Kosten der israelitischen Ober-Kirchenbehörde und der Cassenverwaltung, die Unterstützungen an israelitische Candidaten der Theologie oder des Lehrfachs, Lehrgelder für arme israelitische Jünglinge, welche Handwerke u. s. w. erlernen, die Reisekosten-Entschädigungen an die Bezirks-Rabbinen für deren Reisen bei dem ordentlichen Turnus zur Leitung des Gottesdienstes in den verschiedenen Kirchengemeinden ihres Bezirks, die Kosten für Einberufung von Rabbinen bei besonders wichtigen Berathungen (Verordnung vom 27. Oktober 1831, Art. 16, Reg.Bl. S. 557), und bei Prüfungen, Anschaffung von Religions-, Gesang- und Spruchbüchern für die armen Israelitenkinder im Lande, Beiträge zu Armen-Versorgungskosten an unvermögende Gemeinden (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 21), endlich für jetzt, und mit besonderer Leistung aus Staatsmitteln für diesen Zweck,

die nöthigen Unterstützungen für die in Folge des Art. 62 des mehrerwähnten Gesetzes wegen nicht erstandener Prüfung von ihren Stellen entfernten alten Rabbinen und Vorsänger.

Während der Etatsjahre 1828—31, bis zu Aufstellung der israelitischen Ober-Kirchenbehörde, wurde der damals gegründete israelitische Central-Kirchenfonds unter der Leitung des K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens von der Ministerialkasse verwaltet, und den 11. Mai 1832 mit der Summe von 23,132 fl. 6 kr. der israelitischen Ober-Kirchenbehörde übergeben. Seit dieser Zeit sind die Jahresrechnungen pro 1831—32, 1832—33, 1833—34, 1834—35 und 1835—36 von der diesseitigen Verwaltung gestellt, und von der K. Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und justificirt worden.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird nunmehr jährlich das Rechnungs-Ergebniß der israelitischen Central-Kirchenkasse auf diesem Wege bekannt gemacht werden, was nachstehend erstmals pro 1835—36 mit summarischer Einleitung über die Rechnungs-Ergebnisse von 1831—35 geschieht.

Stuttgart den 16. November 1837.

Steinhardt.

Rechnungs-Ergebnisse der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1831—36.

1831—32.

Einnahmen.

A.	Reste	76 fl. 6 kr.
B.	Vom Grundstock	15,800 fl. —
C.	Laufendes	8,682 fl. 1½ kr.
	Summe —	24,558 fl. 7½ kr.

Ausgaben.

A.	Reste	261 fl. —
B.	Vom Grundstock	21,400 fl. —
C.	Laufendes	1,171 fl. 5 kr.
	Summe —:	22,832 fl. 5 kr.

Cassenbestand auf den 30. Juni 1832:
—: 1,522 fl. 2½ kr.

Darstellung des Fonds.

A.	Der Capitalstand beträgt auf den 30. Juni 1832	28,700 fl. —
B.	Der baare Cassenvorrath	1,522 fl. 2½ kr.
C.	Die Aktiv-Ausstände	204 fl. —
	—:	30,426 fl. 2½ kr.
	Davon Zahlungs-Rückstände	0
	Rest active —:	30,426 fl. 2½ kr.

1832—33.

Einnahmen.

A.	Reste	1,799 fl. 33½ kr.
B.	Vom Grundstock	8,900 fl. —
C.	Laufendes	8,962 fl. 53½ kr.
	Summe —:	19,662 fl. 27 kr.

Ausgaben.

A.	Reste	143 fl. 54 kr.
B.	Vom Grundstock	14,200 fl. —
C.	Laufendes	2,558 fl. 49½ kr.
	Summe —:	16,902 fl. 43½ kr.

Cassenbestand auf den 30. Juni 1833:
—: 2,634 fl. 43½ kr.

Darstellung des Fonds.

A.	Der Capitalienstand beträgt auf den 30. Juni 1833 . .	34,000 fl. —
B.	Der baare Cassenvorrath	2,634 fl. 43½ kr.
C.	Die Aktiv-Ausstände	125 fl. —
	Summe —:·	36,759 fl. 43½ kr.
	Davon Passiv-Rückstände	0
	Rest active —:·	36,759 fl. 43½ kr.

1833—34.

Einnahmen.

A.	Reste	2,887 fl. 43½ kr.
B.	Vom Grundstock	13,300 fl. —
C.	Laufendes	9,467 fl. 54½ kr.
	Summe —:·	25,655 fl. 58 kr.

Ausgaben.

A.	Reste	99 fl. 26 kr.
B.	Vom Grundstock	20,400 fl. —
C.	Laufendes	3,434 fl. 31 kr.
	Summe —:·	23,933 fl. 57 kr.

Cassenbestand auf den 30. Juni 1834:
—:· 1,717 fl. 57 kr:

Darstellung des Fonds.

A.	Der Capitalienstand beträgt auf den 30. Juni 1834 . .	41,100 fl. —
B.	Der baare Cassenvorrath	1,717 fl. 57 kr.
C.	Die Aktiv-Ausstände	7 fl. 30 kr.
	Summe —:·	42,825 fl. 27 kr.
	Davon Passiv-Rückstände	0
	Rest active —:·	42,825 fl. 27 kr.

1834—35.

Einnahmen.

A.	Reste	1,824 fl. 51 kr.
B.	Vom Grundstock	8,300 fl. —
C.	Laufendes	11,791 fl. 3 kr.
	Summe —:	21,915 fl. 54 kr.

Ausgaben.

A.	Reste	31 fl. 40½ kr.
B.	Vom Grundstock	9,200 fl. —
C.	Laufendes	6,508 fl. 5 kr.
	Summe —:	15,739 fl. 45½ kr.

Cassenbestand auf den 30. Juni 1835:
—: 5,898 fl. 28 kr.

Darstellung des Fonds.

A.	Der Capitalienstand beträgt auf den 30. Juni 1835 . .	42,000 fl. —
B.	Der baare Cassenvorrath	5,898 fl. 28 kr.
C.	Die Aktiv-Ausstände	277 fl. 40½ kr.
	Summe —:	48,176 fl. 8½ kr.
	Davon Passiv-Rückstände	2 fl. 57 kr.
	Rest active —:	48,173 fl. 11½ kr.

1835—36.

Einnahmen.

A.	Reste:	
	1) Rechners Cassenbestand vom vorigen Jahre . .	5,898 fl. 28 kr.
	2) Aktiv-Ausstände	348 fl. 10½ kr.
	3) Ersatzposten	22 fl. —

B.	Vom Grundstock:		
	abgelöste und verwiesene Capitalien	8,200 fl.	—
C.	Laufendes:		
	1) Capitalzinse	1,893 fl.	16 kr.
	2) Personalsteuer über Abzug des den israelitischen Kirchengemeinden zur Bestreitung ihrer örtlichen Kirchen- und Schulbedürfnisse zugewiesenen Antheils mit 2,571 fl. 56 kr.	5,831 fl.	37 kr.
	3) außerordentliche Umlagen	—	—
	4) Beiträge der israelitischen Kirchengemeinden zu den Rabbinats-Besoldungen	2,741 fl.	58 kr.
	5) Stiftungen	—	—
	6) Strafen	31 fl.	30 kr.
	7) außerordentliche Einnahmen	5 fl.	24 kr.
D.	Zuschuß der K. Staatshauptkasse	1,200 fl.	—
	Summe —	26,172 fl.	23½ kr.

Ausgaben.

A.	Reste:		
	1) Zahlungs-Rückstände	2 fl.	5 kr.
	2) Ersatzposten	3 fl.	57 kr.
	3) Abgang und Nachlaß	48 fl.	30 kr.
B.	Vom Grundstock:		
	hingeliehene Capitalien	11,900 fl.	—
C.	Laufendes:		
	I. Aufsichts- und Verwaltungskosten:		
	1) Besoldungen	1,711 fl.	—
	2) Einzugsgebühr von der Personalsteuer .	206 fl.	40½ kr.
	3) Schreibmaterialien-Aversen	18 fl.	—

4) Inventarstücke	213 fl.	9 kr.
5) Buchbinder- und Buchdruckerkosten . .	62 fl.	30 kr.
6) Postporto und Botenlöhne	25 fl.	40 kr.
II. Allgemeine Ausgaben:		
1) Rabbinats-Besoldungen	5,387 fl.	30 kr.
2) Unterstützungen für vormalige Rabbinen und Vorsänger	1,450 fl.	—
3) Reisekosten-Entschädigung	1,896 fl.	45 kr.
4) Kirchenkosten-Beiträge	—	—
5) Beiträge an arme israelitische Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge	681 fl.	17 kr.
6) Unterstützungen an arme israelitische Gewerbslehrlinge und Gewerbsgehülfen . .	1,196 fl.	16 kr.
7) Beiträge an Armen-Versorgungs-Anstalten	24 fl.	40 kr.
8) außerordentliche Ausgaben	72 fl.	—
9) Nachlässe an laufenden Gefällen . . .	—	—
10) Steuer	84 fl.	—
Summe —:·	24,983 fl.	59½ kr.

Cassenbestand auf den 30. Juni 1836:

—:· 1,054 fl. 45 kr.

Darstellung des Fonds.

A.	Der Capitalienstand beträgt auf den 30. Juni 1836 . .	45,700 fl.	—
B.	Der baare Cassenvorrath	1,054 fl.	45 kr.
C.	Die Aktiv-Ausstände	133 fl.	39 kr.
	Summe —:·	46,888 fl.	24 kr.
	Davon Zahlungs-Rückstände	0	
	Rest active —:·	46,888 fl.	24 kr.

Zur Beurkundung:

Assessor Dr. Weil.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 13. Januar 1831 (Reg.Bl. S. 48), wodurch zu Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der mit Perkussionsschlössern versehenen Jagdgewehre der Gebrauch entweder eines metallenen Sicherheitsstellers oder wenigstens eines wohlfeileren, auch bei dem K. Landjäger-Corps eingeführten, ledernen Sicherheitsrings bei denselben vorgeschrieben worden ist, wird denjenigen, welche sich eines ledernen Sicherheitsrings bedienen, hiemit die Vorsicht empfohlen, daß dieser Ring nicht nur von Anfang an aus gehörig dickem und hartem Leder verfertigt sey, und sonach das Zündhütchen gehörig überrage, sondern auch, sobald er durch längeren Gebrauch etwa zu niedrig geworden seyn sollte, gegen einen frischen, dem Zwecke vollkommen entsprechenden ausgewechselt werde.

Die Bezirks- und Forstämter haben dafür zu sorgen, daß die mit der Jagd sich beschäftigenden Personen hierin von den Ortsvorstehern und dem Forstpersonal controlirt, und mangelhafte Vorrichtungen jener Art nicht geduldet werden.

Stuttgart den 9. December 1837. Schlayer. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Bei dem bischöflichen Ordinariate in Rottenburg wird die erledigte Stelle eines Bisthumspflegers, mit welcher, neben einer Entschädigung für Schreib-Materialien von 30 fl., eine Besoldung von 500 fl. verbunden, und wofür eine Caution von 1400 fl. zu leisten ist, wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem bischöflichen Ordinariate in Rottenburg zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 67.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 20. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die vertragsmäßige Ausdehnung der bundesschlußmäßigen Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. — Errichtung einer Pfarrei in Zimmern unter der Burg, Oberamts Rottweil. — Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1838. — Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an den Banquier Salomon Reis-Krautheim. — Verfügung in Betreff des Umwechselns der verrufenen Scheidemünzen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises erledigte Revisors-Stelle dem Umgelds-Commissär Deigendesch in Vaihingen zu übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. auf die erledigte Revierförsters-Stelle zu Hofstett, Forstamts Altenstaig, den Revierförster v. Kauffmann zu Hohentwiel, Forstamts Rottweil, gnädigst zu befördern,

durch höchste Entschließung vom 13. d. M. die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Pfarrers in Blaufelden dem Dekan und ersten Stadtpfarrer in Künzelsau, Gleißberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Pfäffingen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarr-Verweser Hartmann in Unterjesingen, Dekanats Stuttgart,

die erledigte katholische Pfarrei Dietingen, Dekanats Rottweil, dem Pfarrer Mock in Ober-Eschach, Dekanats Ravensburg, zu übertragen,

durch höchstes Dekret vom 14. d. M. die Rechts-Consulenten von Steffelin und Glaser in Ulm zu Prokuratoren bei dem Gerichtshofe für den Donaukreis zu ernennen, und

die erledigte Oberamtsgerichts-Aktuarsstelle in Wiblingen dem Referendär erster Classe Zirkler zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die vertragsmäßige Ausdehnung der bundesschlußmäßigen Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen.

Da durch gegenseitige, unter dem 28. November 1837 zu Wien ausgewechselte Erklärungen der K. Württembergischen und der K. Oesterreichischen Regierung über die Ausdehnung der bundesschlußmäßig bestehenden Abzugs- und Nachsteuerfreiheit auf die sämtlichen nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. Oesterreichischen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, namentlich auf das Lombardisch-Venetianische Königreich, Galizien, Lodomerien, Dalmatien und die unter den General-Commando's zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-

Grenzdistrikte, eine vom Tage der Auswechslung an in Kraft tretende Uebereinkunft in der Art geschlossen worden ist, daß diese Abzugs- und Nachsteuerfreiheit sowohl auf die für die landesherrlichen Cassen bezogenen Abgaben, als auf die etwa Privat-Personen, Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zufallenden, so wie auf alle bereits anhängigen Fälle, in welchen die Entrichtung der fraglichen Abgabe noch nicht wirklich stattgefunden hat, sich erstrecken soll; so wird solches, unter Beziehung auf die Landes-Ordnung, Tit. 4, und auf die Instruktion vom 12. Juli 1823 (Reg.Bl. S. 536), zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 7. December 1837.

Beroldingen. Schlayer.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Errichtung einer Pfarrei in Zimmern unter der Burg, Oberamts Rottweil.

Mit höchster Genehmigung vom 13. d. M. ist für die Gemeinde Zimmern unter der Burg mit den Höfen Schaaf- und Thalhof, Oberamts Rottweil, unter Aufhebung des bisherigen Kirchenverbandes zwischen denselben und der Gemeinde Gößlingen, desselben Oberamts, eine eigene katholische Pfarrei errichtet worden.

Stuttgart den 14. December 1837. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel.

In Gemäßheit der Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 6. August 1834 (Reg.Bl. S. 468) wird bekannt gemacht, daß die Taxe der Blutegel für die nächsten sechs Monate auf acht Kreuzer vom Stück festgesetzt sey.

Stuttgart den 12. December 1837. Wächter.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1838.

Den 1. Februar 1838 wird in sämtlichen Oberamtsbezirken, Behufs der Rekruten-Aushebung vom Jahre 1838, das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamtsbezirken die Musterung, nämlich die Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

Den 6. Februar:

Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Herrenberg, Nagold, Künzelsau, Schorndorf, Biberach, Geislingen.

Den 8. Februar:

Marbach, Stuttgart Amt, Horb, Sulz, Gmünd, Mergentheim, Göppingen, Waldsee.

Den 10. Februar:

Besigheim, Leonberg, Balingen, Rottenburg, Gerabronn, Heidenheim, Kirchheim, Leutkirch.

Den 12. Februar:

Böblingen, Brackenheim, Rottweil, Tübingen, Crailsheim, Neresheim, Münsingen, Wangen.

Den 14. Februar:

Heilbronn, Calw, Reutlingen, Spaichingen, Aalen, Hall, Ehingen, Tettnang.

Den 16. Februar:

Weinsberg, Neuenbürg, Tuttlingen, Urach, Ellwangen, Gaildorf, Blaubeuren, Ravensburg.

Den 19. Februar:

Backnang, Maulbronn, Nürtingen, Oberndorf, Oehringen, Welzheim, Saulgau, Wiblingen.

Den 21. Februar:

Cannstadt, Eßlingen, Neckarsulm, Vaihingen, Waiblingen, Freudenstadt, Riedlingen, Ulm.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse im Jahre 1838 die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämtliche im Jahre 1817 geborenen Jünglinge, unter den im Rekrutirungsgesetze vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechtsnachtheilen, hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looses nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.

2) Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird im Zweifel für dienstüchtig angenommen, und nach Maßgabe seiner Loosnummer zum Contingente bezeichnet. Ueberdieß treffen den Nichterscheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungsgesetzes bestimmten Strafen.

3) Wer eine Befreiung wegen Familienverhältnissen oder wegen Berufs anspricht, hat solche bei Verlust derselben bei dem Rekrutirungsrathe des betreffenden Oberamtsbezirks geltend zu machen, welcher sich unmittelbar nach der Ziehung des Looses versammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anspricht, erinnert, solche noch vor der Ziehung des Looses dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, damit dieses den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anspricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweise die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 15. December 1837.

Obriz.

D) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an den Banquier Salomon Reis-Krautheim.

Unter dem 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Banquier Salomon Reis-Krautheim zu Prenzlau, in gnädigster Anerkennung der von demselben im Laufe des Feldzugs im Jahre 1812 in Rußland in seiner Eigenschaft als Agent dem K. Armee-Corps geleisteten Dienste, die goldene Civilverdienst-Medaille zu ertheilen Sich bewogen gefunden.

Stuttgart den 16. December 1837.

v. Hügel.

E) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff des Umwechselns der verrufenen Scheidemünzen.

Unter Beziehung auf die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. d. M. (Reg.Bl. S. 591), wornach die verrufenen Scheidemünzen nicht nur bei dem hiesigen Münzamte, sondern auch bei jedem Staats-Cameralamte nach bestimmten Preisen umgewechselt werden können, werden die sämtlichen Cameralämter hiedurch ermächtigt und angewiesen:

1) die verrufenen Sechser und Groschen bis zum 15. des nächstkünftigen Monats alle Tage (Sonn- und Feiertage ausgenommen) sowohl in einzelnen Stücken, als partienweise zum Einwechseln anzunehmen;

2) für die angebotenen einzelnen Stücke mit 4 Kreuzer, beziehungsweise 1½ Kreuzer, Vergütung zu leisten, für sortirte Partien aber von wenigstens zehn Sechsern

oder zwanzig Groschen gleicher Art, je nach dem Verlangen des Darbieters, entweder die Gewichts- oder die Partienpreise zu bezahlen, welche in dem unter dem 8. l. M. von dem K. Münzamte ausgegebenen, mit Abbildungen versehenen Verzeichnisse der verrufenen Scheidemünzen (das sowohl dem Landes-Intelligenzblatte, als dem Schwäbischen Merkur beigelegt werden wird), enthalten sind.

Uebrigens wird neben dieser Verfügung zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Rollen von Sechsern oder Groschen, welche noch unversehrt Aufschrift und Siegel eines Staats-Cassenamtes tragen, gegen den vollen Nennwerth ebenfalls binnen der bis zum 15. künftigen Monats gegebenen Frist bei sämtlichen Cameralämtern umgewechselt werden können, welche die eingewechselten Rollen unverändert zur K. Staatshauptkasse einzusenden haben.

Stuttgart den 18. December 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

Es werden wieder besetzt werden:

1) die Pfarrstelle zu Durchhausen, Oberamts Tuttlingen und Dekanats Wurmlingen, welche im Pfarrdorfe 636 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Capital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges jährliches Einkommen von 855 fl. gewährt;

2) die Pfarrstelle zu Ailringen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Ammrichshausen, welche im Pfarrorte 720 Pfarrgenossen zählt, und von eigenen Gütern, Zehenten, Capital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges jährliches Einkommen von 604 fl. hat;

3) die Caplanei zu Ergenzingen, Oberamts und Dekanats Rottenburg, mit einem beständigen Einkommen von 480 fl.

Die Bewerber um diese drei Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath zu wenden.

4) Die Bewerber um das erledigte Ungelds-Commissariat Vaihingen, mit welchem der Gehalt erster Classe nebst den gesetzlichen Emolumenten verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle zu Hohentwiel, Forstamts Rottweil, mit welcher die Besoldung dritter Classe von 450 fl. nebst Wohnung verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 68.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 26. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Auszeichnung zweier Polizei-Officianten. — Auszeichnung eines Gemeinde-Vorstehers. — Auszeichnung eines Körperschafts-Dieners. — Verfügung, betreffend die Diäten des Forstpersonals.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 20. d. M. den Gouverneur von Ludwigsburg, General-Lieutenant v. Stockmayer, in gleicher Eigenschaft nach Stuttgart versetzt, und demselben das Commando der ersten Infanterie-Division übertragen;

den General-Major, Brigade-Commandanten der Artillerie ꝛc., v. Brand, zum General-Lieutenant, Commandanten der zweiten Infanterie-Division und Gouverneur von Ludwigsburg befördert, in welcher neuen Stellung derselbe seine bisherigen Funktionen im Kriegs-Ministerium aufgibt;

den bisherigen Commandanten des Landjäger-Corps, Obersten v. Baß, unter Beibehaltung des Titels eines Adjutanten Seiner Majestät des Königs, in das Kriegs-Ministerium versetzt;

den Oberst-Lieutenant und Adjutanten des Kriegs-Ministers, v. Martens, zum Commandanten des Landjäger-Corps, und

den Hauptmann erster Classe, Divisions-Adjutanten v. Sternenfels, mit dem Titel und Rang eines Majors, zum Adjutanten des Kriegs-Ministers ernannt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 21. d. M. den bisherigen Commandanten des Artillerie-Regiments, General-Major v. Bartruff, zum Brigade-Commandanten der Artillerie und zugleich zum Stadt-Commandanten in Ludwigsburg ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der zum Stadtschultheißen in Reutlingen ernannte Rechts-Consulent Camerer, von da, auf die Ausübung der Rechts-Praxis für die Dauer seiner Amtsführung verzichtet hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. December 1837. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Auszeichnung zweier Polizei-Officianten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M., in gnädigster Anerkennung der bisherigen vorzüglichen Dienstleistung des

Polizei-Wachtmeisters Schumacher und des Polizei-Unteroffiziers Böhringer zu Stuttgart, dem Ersteren die goldene, dem Letzteren die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 15. December 1837. Schlayer.

b) Auszeichnung eines Gemeinde-Vorstehers.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. ist dem Schultheißen Raich zu Ehningen, Oberamts Böblingen, in Anerkennung seiner vorzüglichen Amtsführung und seiner mehrfältigen Verdienste um das Wohl seiner Gemeinde, die goldene Civilverdienst-Medaille gnädigst verliehen worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. December 1837. Schlayer.

c) Auszeichnung eines Körperschafts-Dieners.

Seine Königliche Majestät haben aus Anlaß der Visitation des Oberamts Ravensburg durch höchste Entschließung vom 1. d. M. dem Stiftungs-Verwalter Niethammer zu Ravensburg, in Anerkennung seiner vorzüglich guten und pünktlichen, bereits zweiundzwanzig Jahre dauernden Amtsführung, die goldene Civilverdienst-Medaille in Gnaden zu verleihen geruht; welche ehrenvolle Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 16. December 1837. Schlayer.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Diäten des Forstpersonals.

Als Nachtrag zu der Verfügung vom 5. September 1825 (Reg.Bl. S. 494) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höchster Entschließung vom 5. d. M. den Oberförstern für Abschließung der Holzhauerlohns-Akkorde außerhalb ihres Wohnorts die Anrechnung der festgesetzten Diäten von 3 fl. gestattet worden ist.

Stuttgart den 13. December 1837. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

In Balingen sind nachbenannte evangelische Kirchenstellen wieder zu besetzen:

1) Das Dekanat- und Stadtpfarramt. Die Diöcese begreift 21 Pfarrorte mit 28,997 evangelischen Einwohnern, und die Stadt zählt 3201 Pfarrgenossen. Das Einkommen ist zu 1259 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile ist vorschriftmäßig eingeleitet, und hat der neu anzustellende Dekan und Stadtpfarrer die Vollziehung derselben, wie sie von den betreffenden Behörden beschlossen werden wird, sich gefallen zu lassen.

2) Das Diakonat. Mit diesem ist das ¾ Stunden entfernte Dorf Heselwangen mit 583 Kirchengenossen verbunden, in welchem an Fest-, Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Communiontage, in Balingen während der vier Monate November bis Februar abwechselnd eine Predigt oder Kinderlehre mit Altarrede, auch die Taufen, Confirmationen, Communionen und Trauungen, deßgleichen in jeder zweiten Woche, in welche nicht ein Fest- oder Feiertag fällt, ein weiterer Gottesdienst zu halten ist. Das Einkommen ist zu 738 fl. nach Sportelpreisen berechnet. Mit der Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile verhält es sich auf dieselbe Weise, wie bei dem Dekanat- und Stadtpfarramte.

Die Bewerber um diese Stellen werden nun aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Am 11. d. M. ist die siebente Lieferung des Supplement-Bandes zum Regierungs-Blatte (Bogen 37—42), und am 19. d. M. die achte Lieferung desselben (Bogen 43—48) ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 69.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 30. December 1837.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bürgschaftsleistung für Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne und Vater auswandern. — Bekanntmachung einer Abänderung in der Classifikation der Gemeinde Döffingen, Oberamts Böblingen. — Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. das erledigte Oberamt Eßlingen dem Oberamtmanne v. Stump zu Ludwigsburg,

die erledigte Sekretärsstelle bei dem Ministerium des Innern dem seitherigen Verweser derselben, Rechts-Consulenten Sautter,

die erledigte evangelische Pfarrei Schwenningen, Dekanats Tuttlingen, dem Pfarrer Lang in Aldingen, desselben Dekanats, und

die erledigte katholische Mariä-Caplanei zu Deggingen, Dekanats Eybach, dem dortigen Caplanei-Verweser Müller gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 22. d. M. ist die erledigte Stelle eines Vorstands der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim dem seitherigen Hofdomänen-Rathe v. Weckherlin, unter Belassung seiner Stelle als ordentliches Mitglied der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und unter Verleihung des Titels eines „Geheimen Hofdomänen-Raths," mit dem Range in der fünften Stufe, gnädigst übertragen worden.

Die von Seite des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg erfolgte Präsentation des Pfarrers Anton Würth zu Rötheubach, Oberamts Waldsee, auf die katholische Pfarrei im Dorfe Ellwangen, Oberamts Leutkirch, so wie

die von Seite des Fürsten von Thurn und Taxis erfolgten Präsentationen des Pfarrers Joseph Sigrist in Obernau, Oberamts Rottenburg, auf die erledigte Pfarrei Großkuchen, Oberamts Neresheim, und des Caplans Ißfried Wagner in Grunzheim, Oberamts Ehingen, auf die erledigte katholische Pfarrstelle zu Sauggart, Oberamts Riedlingen, erhielten unter dem 12. d. M. die landesherrlichen Bestätigungen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Bürgschaftsleistung für Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne und Vater auswandern.

Da Fälle vorgekommen sind, wo bei Auswanderung ganzer Familien die in den §§. 1 und 12 des Gesetzes vom 15. August 1817 und §. 32 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Bürgschaft nur für den auswandernden Familienvater, und nicht für seine Gattin und die unter seiner Gewalt stehenden Kinder, ausgestellt wurde, so werden die betreffenden Gemeinde- und Staatsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen der bemerkten Art die zu leistende Bürgschaft ausdrücklich auf die mit dem Haupte der Familie wegziehenden Familiengenossen, unter namentlicher Anführung der letzteren, auszudehnen ist.

Man versieht sich zu den genannten Behörden, daß sie dieser Vorschrift um so gewisser nachkommen werden, als sie sich außerdem Regreßklagen aussetzen.

In dem der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1825 unter Buchstabe C angehängten Formular der Bürgerrechtsverzichts-Urkunde eines Auswanderers ist in Fällen der vorbemerkten Art nach den Worten:

„Zugleich verpflichtet er sich"

der Beisatz einzuschalten:

„für sich und die vorerwähnte(n) mit ihm wegziehende(n) Person(en),"

und daher in den Abdrücken des Formulars für diese Einschaltung der erforderliche Raum frei zu lassen.

Stuttgart den 18. December 1837. Schlayer.

b) Bekanntmachung einer Abänderung in der Classifikation der Gemeinde Döffingen, Oberamts Böblingen.

Die Gemeinde Döffingen, Oberamts Böblingen, ist in Gemäßheit der Verfügung vom 14. April 1829 aus der dritten in die zweite Classe der Gemeinden versetzt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 21. December 1837. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfange des gegenwärtigen Winterhalbjahres befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1)	der evangelischen Theologie	124
2)	der katholischen Theologie	71
3)	der mosaischen Theologie	3
4)	der Rechtswissenschaft	102
5)	der Medizin und Chirurgie	140
6)	der Philosophie	153
7)	der Staatswissenschaften	72
	Zusammen	665.

Stuttgart den 23. December 1837. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Oberamtmanns v. Stumpf ist das in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamt Ludwigsburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises sich vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Rektors an der Lehranstalt in Eßlingen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden. Derselbe hat 26 Stunden in Religion, in der deutschen und in den drei alten Sprachen, und außerdem in den letztern noch sechs Privat-Stunden wöchentlich zu geben; auch liegt ihm, als erstem Lehrer der Anstalt, die nächste Aufsicht ꝛc. über dieselbe ob. Das Einkommen der Stelle berechnet sich mit Inbegriff des Schulgeldes in Sportelpreisen zu 899 fl., und besteht theils in Geld, theils in Naturalien. Außerdem genießt der Rektor eine Amts-Wohnung im Schul-Gebäude.

3) Die befähigten Bewerber um die neuerrichtete Ober-Reallehrersstelle in Eßlingen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe, unter genauer Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse und ihres Bildungslaufes, zu melden. Der Ober-Reallehrer hat in der für 14—16jährige Schüler bestimmten Oberklasse 21—22 wöchentliche Lehrstunden in Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Technologie und Geographie zu geben. Sein jährlicher Gehalt besteht in 1000 fl. Geld.

4) Die Bewerber um die Stelle eines Präzeptors an der zweiten (mittlern) Classe der lateinischen Schule in Nürtingen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden. Der Präzeptor hat in seiner Classe wöchentlich 26—28 Stunden zu geben, außerdem in der Classe des Rektors wöchentlich 6—8 Stunden in Arithmetik, Geographie und französischer Sprache zu übernehmen. Sein jährliches Einkommen berechnet sich mit Einschluß des Schulgeldes und der Emolumente in Sportelpreisen zu 540 fl. Eine Amtswohnung ist nicht vorhanden.

5) Am 23. d. M. ist der General-Lieutenant, Commandant der ersten Infanterie-Division und Gouverneur von Stuttgart, v. Stockmayer, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1837.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1837 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1836.

12. Evangelische Synode. Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulgehülfen betreffend. 40.
15. Ebend. Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1835. 9.
22. Ministerium des Innern. Die Belobung und Belohnung mehrerer Landjäger betreffend. 4.
24. General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Extrapost-Journale und Einführung von Beschwerdebüchern bei den Postämtern. 7.
28. Justiz-Ministerium. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1836 betreffend. 3.
— Ebend. Die Bestellung von acht geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 3.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Kost- und Heizungsgeld bei den auf dem Transport befindlichen Gefangenen. 6.
30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameralbezirks-Eintheilung. 12.

Januar 1837.

4. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. 14.
10. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. 19.
12. Katholischer Kirchen-Rath. Bekanntmachung der Schenkung des Pfarrers Kunkel. 41.
13. Ministerium des Innern. Die Errichtung einer Pfarrei in Herdmannsweiler, Decanats Backnang, betreffend. 31.
14. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung in Betreff der Kosten für die Verpflegung der bei der Einlieferung zu den Regimentern einquartirten Rekruten. 31.
16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen an entschädigungsberechtigte Gutsherrschaften. 18.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Rheinschiffahrts-Abgaben. 20.
17. Regierung des Neckarkreises. Verbot der Druckschrift: „Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Metternich und Europa, Wien und Oestreich." 39.
19. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verbindlichkeit anfangender Wirthe zu Angabe ihrer Getränke-Vorräthe. 41.
25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Postamts Aldingen. 38.
26. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 34.
— Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 158.
27. Ministerium des Innern. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse für das Jahr $18^{35}/_{36}$. 48.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Anstellung von Bauamts-Gehülfen. 60.
30. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanzverwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizeibehörden. 66.

Februar.

3. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. 65.
4. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten. 158.
6. Ober-Rekrutirungsrath. Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 66.

7. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Einschärfung der bestehenden Vorschriften über die Form der Anstellungs-Gesuche betreffend. 64.
8. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungsanstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. 95.
9. Rectoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind. 70.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung eines Forstdieners. 79.
10. Königliche Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement des Innern. 81.
— Ebend. in Betreff der Dienstprüfungen im Departement der Finanzen. 92.
— Evangelisches Consistorium. Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf Martini 1835. 122.
14. Ebend. Termin für die Anstellungsprüfung der Candidaten des evangelischen Predigtamts. 99.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die für den Verkehr zwischen den Vereins-Staaten bestimmten Uebergangsstraßen. 99.
16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civilverdienst-Medaille an einen Gemeindevorsteher. 95.
18. Ebend. Verfügung, betreffend die gesandtschaftliche Visirung der Pässe für Württemberger, die nach Bayern und für bayersche Staatsangehörige, die nach Württemberg reisen. 98.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Belobung des Oberamtmanns von Stumpp in Ludwigsburg, wegen einer Untersuchung über Steuervergehen. 102.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die im Laufe des Jahres 1836 vorgegangenen Veränderungen in der Gemeindebezirks-Eintheilung. 121.
— Katholischer Kirchenrath. Verfügung, den Anfangstermin des Diensteinkommens der neuangestellten, oder beförderten, oder sonst versetzten katholischen Geistlichen betreffend. 126.
— Ebend. Veränderung bei dem Schul-Inspektorat des Bezirks Biberach. 127.
22. Revidirtes Staatsschulden-Statut. 105.
24. Finanz-Ministerium. Darstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskassen-Rechnung vom Etatsjahre $18^{35}/_{36}$. 111.
25. Katholischer Kirchenrath. Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen. 127.
— Ebend. Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, betreffend. 128.
— Ebend. Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. 129.

27. Justiz-Ministerium. Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend. 121.
28. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Strafe der Verletzung der von den Umgelds-Beamten angelegten Faßsiegel. 129.

März.

4. Studien-Rath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 136.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der unter dem 5. April 1836 ausgesetzten Preise für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses, und die Aussetzung neuer Preise für diesen Gegenstand. 133.
8. Königliche Verordnung in Betreff der Befähigung zu Anstellungen im Departement des Kriegswesens. 131.
— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds. 140.
9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an einen Schultheißen. 140.
15. Justiz-Ministerium. Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend. 140.
— Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff des dießjährigen Termins für die erste höhere Dienst-Prüfung. 145.
16 Ebend. Verfügung, Durchgangs-Zoll-Erleichterungen betreffend. 145.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme der ersten und zweiten höheren Dienst-Prüfung im Departement des Innern. 144.
— Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienst-Prüfung. 162.
21. Regierung des Neckar-Kreises. Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung des Meldungs-Termins um Zulassung zu der niedern Dienst-Prüfung. 158.
22. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend Veränderungen in der Cameral-Bezirks-Eintheilung. 148.
— Ebend. Bekanntmachtung, betreffend die Auszeichnung einiger Offizianten bei den königlichen Hüttenwerken. 151.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Einsammeln von Haderlumpen als Stoffen der Papier-Bereitung. 154.
29. Commission für die Erziehungshäuser. Milde Stiftung der Wittwe Krehbühl. 171.
30. Katholischer Kirchenrath. Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 159.

April.

4. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 162.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verhältniß der Kunstfärber zur Färberzunft. 168.
12. Gerichtshof für den Donau-Kreis. Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung der Notariats-Candidaten des Donau-Kreises zu der bevorstehenden Notariats-Prüfung. 168.
— Ministerium des Innern. Verfügung, die Auszeichnung eines Gemeinde-Vorstehers betreffend. 169.
13. Ebend. Verfügung, betreffend die öffentliche Ausstellung der Leichen. 169.
14. Regierung des Schwarzwald-Kreises. Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung des Meldungs-Termins um Zulassung zur niedern Dienst-Prüfung. 170.
— Regierung des Donau-Kreises. Bekanntmachung, betreffend die Termins-Anberaumung zur Meldung um Zulassung zur niedern Dienst-Prüfung. 180.
17. Justiz-Ministerium. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 167.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung des Ergebnisses einer Prüfung im Baufache. 182.
18. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Eintheilung der Notariats-Bezirke im Oberamt Neresheim. 168.
19. Israelitische Oberkirchen-Behörde. Aufforderung an die Israeliten des Landes zu Beiträgen und Stiftungen für die israelitische Central-Kirchenkasse oder sonstige wohlthätige örtliche Zwecke. 181.
22. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die zweite höhere Dienst-Prüfung im Finanz-Departement. 183.
25. Königliche Verordnung, die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend. 173.
26. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler. 175.
— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waisenhäusern. 245.
28. Regierung des Jart-Kreises. Bekanntmachung, betreffend den Meldungs-Termin für die niedere Dienst-Prüfung. 193.

Mai.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an ältern einzelnen Blättern des Regierungs-Blatts betreffend. 189.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 214.
2. Ebend. Bekanntmachung der Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 192.
— Ministerium des Innern. Verfügung, die zu Vertilgung der Maikäfer zu nehmenden Maaßregeln betreffend. 192.
— Ober-Rekrutirungs-Rath. Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. 194.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Einrichtung der Pensions-Kasse und der Wittwen-Kasse der Volks-Schullehrer. 197.
3. Königliche Verordnung in Betreff der verrufenen Viertels- und halben Kronenthaler. 187.
— Geheimer-Rath. Bekanntmachung in Betreff der Unstatthaftigkeit von Rekursen an den Königlichen Geheimen-Rath in Gewerbe-Concessionssachen. 264.
6. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend Abänderungen in der Cameral-Bezirks-Eintheilung. 224.
10. Ebend. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener auf das Jahr $18^{35}/_{36}$. 236.
12. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in den Bestimmungen der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. 224.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, das Ergebniß einer zweiten höheren Dienst-Prüfung im Departement des Innern betreffend. 230.
— Regierung des Schwarzwald-Kreises. Milde Stiftung der Erben der Wittwe Bodamer. 236.
— Gerichtshof für den Jart-Kreis. Bekanntmachung, betreffend die Aufforderung der Notariats-Candidaten des Jart-Kreises zu der bevorstehenden Notariats-Prüfung. 253.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verbesserung und die Unterhaltung der Staatsstraßen innerhalb der Ortsetter. 231.
— Ebend. Verfügung, betreffend das Ausbieten von Promessen zu auswärtigen Staats-Lotterie-Anlehens-Loosen. 235.
15. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 230.
16. Regierung des Neckar-Kreises. Verbot der Druckschrift: „Angelegenheiten Roms von F. v. La Mennais, übersetzt von A. Hindemidt." 244.
— Medicinal-Collegium. Aufnahme eines ausübenden Arztes. 245.
18. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der im April stattgefundenen katholisch-theologischen Dienst-Prüfung zur Anstellung auf Kirchenstellen. 253.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung in Betreff der von vereinsländischen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungs-Reisenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereins-Gebiete zu beobachtenden Vorschriften. 258.
27. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 257.

Juni.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung der bevorstehenden Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 256.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 257.
2. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche im Schwarzwald-Kreise ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. 256.
— Evangelisches Consistorium. Termine für die Concurs-Prüfungen der evangelischen und israelitischen Schullehrer und Lehrgehülfen. 257.
6. Katholischer Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. 267.
8. Justiz-Ministerium. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai und Juni 1837. 265.
— Ebend. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 266.
— General-Direktion der Königlich Württembergischen Posten. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Postamtes in Neuenbürg. 271.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend eine Aenderung in den der Staatsschulden-Zahlungskasse angewiesenen Einnahmen. 271.
9. Justiz-Ministerium. Besetzung des K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Actuariats in Scheer. 266.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage von $18^{37}/_{38}$. 266.
10. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Befähigung der für Buchhaltersstellen geprüften Cameral-Candidaten. 267.
— Regierung des Neckar-Kreises. Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienst-Prüfung im Departement des Innern betreffend. 293.
— Justiz-Ministerium. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1835 bis zum 30. Juni 1836. 297.
14. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 283.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat Juni vorgenommenen ersten höheren Dienst-Prüfung. 270.
16. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Handhabung der Vorschrift des §. 20 des organischen Statuts für die Landes-Universität vom 18. Januar 1829. 299.
19. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:
    1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convicte,
    2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar,

3) für die Zulassung zu akademischen Studien,
4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar. 283.

23. Ministerium des Innern. Verfügung, einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel betreffend. 275.
— Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ausstellung der Depositen-Scheine für die bei Gericht hinterlegten Gegenstände. 281.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höhern Finanz-Dienstprüfung. 285.
— General-Direktion der Königlich Württembergischen Posten. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Postdistanz zwischen Alpirsbach und Schiltach. 293.
— Katholischer Kirchenrath. Die Vertheilung der Prämien für die katholischen Schullehrer betreffend. 298.
24. Ministerium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 291.
26. Ebend. Verfügung, betreffend die Porto-Taxe für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband, und von Waaren-Mustern durch die Briefpost. 282.
28. Justiz-Ministerium. Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1837. 288.
— Ebend. Die Bestellung von 16 geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 289.
30. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des bisherigen Titels der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen. 290.

Juli.

1. Ministerium des Innern. Die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend. 298.
4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, nachträgliche Bestimmungen zu der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend. 297.
— Evangelisches Consistorium. Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienst-Prüfung in den Monaten April, Mai und Juni. 302.
5. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die definitive Umlage der Gewerbe-Steuer für das Jahr $18^{36}/_{37}$. 304.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr $18^{37}/_{38}$. 310.
8. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend eine Abänderung in der Cameral-Bezirks-Eintheilung. 304.

8. Katholischer Kirchenrath. Preise-Vertheilung an katholische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage. 318.
10. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 318.
11. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. 302.
14. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 371.
— Israelitische Oberkirchen-Behörde. Bekanntmachung und Verfügung in Betreff eines Lehrbuchs der israelitischen Religion. 371.
15. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe für katholische Schullehrer. 371.
17. Ministerium des Innern. Die Erlöschung eines Patents betreffend. 317.
18. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Anordnungen zur Controle der Malzsteuer. 372.
— Katholischer Kirchenrath. Den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1835 und 1836 betreffend. 376.
20. Ministerien des Innern und der Finanzen. Haupt-Instruktion zu Vollziehung der Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836, in Betreff der Beeden und ähnlicher älteren Abgaben, der Ablösung der Frohnen und der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen. 321.
27. Regierung des Jaxtkreises. Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienst-Prüfung im Departement des Innern betreffend. 375.
— General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Post-Entfernung von Neuenbürg nach Wilferdingen. 403.
31. Medizinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten. 376.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung der im Etatsjahre $18^{36}/_{37}$ zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 396.

August.

1. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 403.
3. Behörde für die K. Thierarznei-Schule. Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarznei-Schule für das nächste Schuljahr 1837 bis 1838 betreffend. 407.
7. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die öffentlichen Hebammen-Schulen des Königreichs. 398.
8. Evangelisches Consistorium. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1836. 403.
9. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die Dienstkleidung der Umgelds-Commissäre betreffend. 407.

10. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 395.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Dienst-Thätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre $18^{36}/_{37}$. 414.
— Rektoratamt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Universität Tübingen in dem Winterhalbjahre 1837 bis 1838 gehalten werden. 419.
14. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 412.
17. Finanz-Ministerium. Bekanntmachnng, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre zwischen Württemberg und Bayern. 414.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre mit Hohenzollern-Sigmaringen. 415.
23. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents an die Inhaber der G. F. Rund'schen Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrik für ein neues Verfahren zur Bereitung des Bleizuckers. 418.
— Medizinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten. 434.
24. Justiz-Ministerium. Die Besetzung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend. 418.
26. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. Fürstlich Thurn und Taris'schen Amtsgerichts-Notariats und Amtsgerichts-Aktuariats zu Schloß Neresheim. 429.
28. Finanz-Ministerium. Verfügnug, die Vornahme einer Prüfung im Forstfache betreffend. 434.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. 429.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. 437.
30. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend eine Aenderung der Umgelds-Commissariats-Bezirke. 487.

September.

1. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Diäten des Forstpersonals. 438.
4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Porto-Taxe für Versendung von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost. 436.
5. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung eines Erfindungs-Patents. 439.
7. Ebend. Verlängerung des der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart ertheilten Privilegiums gegen den Nachdruck der Fr. v. Schiller'schen Werke. 440.
9. Studienrath. Bekanntmachung der in das Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge. 440.

Digitized by Google

9. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Civilverdienst-Medaille an einen Schultheißen. 467.
11. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 447.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle. 450.
12. Gerichtshof für den Neckarkreis. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche im Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. 447.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convicte betreffend. 448.
13. Justiz-Ministerium. Wohnsitzveränderung eines Rechtsconsulenten. 446.
16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrverweserei in Hürben, Dekanats Heidenheim. 453.
20. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines Ergänzungsbandes zum Regierungsblatte. 452.
21. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 460.
23. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung der von den Gerichtsdirectoren Demme und Klunge herausgegebenen Zeitschrift für Criminalrechtspflege. 459.
26. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 467.
29. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. 472.
30. Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1838 betreffend. 469.

October.

2. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten. 466.
— Direction des land- und forstwissenschaftlichen Instituts. Vertheilung der Preise an die Zöglinge des land- und forstwissenschaftlichen Instituts. 539.
3. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. 473.
9. Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. 475.
10. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, die Abhaltung einer allgemeinen Concursprüfung für alle Bewerber um Officiers-Stellen betreffend. 477.
12. Ministerium des Innern. Instruction zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836. 485.

14. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. 539.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Anstellung eines neuen Hauptagenten für die Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. 481.
16. Justiz-Ministerium. Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 480.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Berechtigung des Schuhmacher-Handwerks zum Verkaufe von zugeschnittenen Lederwaaren. 545.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Aufbesserung der zu gering besoldeten evangelischen Helfers- und Pfarr-Stellen. 535.
— Ministerium des Innern. Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an zwei Schultheißen. 546.
19. Justiz-Ministerium. Wohnsitzveränderung eines Rechtsconsulenten. 538.
— Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung, das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. 553.
20. Ministerium des Innern. Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der königlichen Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. 538.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der zweiten höheren Dienstprüfung im Finanz-Departement. 540.
— Medicinal-Collegium. Aufnahme von drei ausübenden Aerzten und Wundärzten. 547.
21. Ministerium des Innern. Verfügung, die Anerkennung der Gesellschaft für Schiffahrts-Assecuranz zu Heilbronn betreffend. 546.
26. Ebend. Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an den Schultheißen Otterbach zu Wolpertshausen, Oberamts Hall. 551.
— Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 554.
27. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Weinlese. 547.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Nebenzollamts Ißny. 554.
— Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verfügung in Betreff der Ausfertigung der Vollmachten in Fiscalprozessen. 563.
29. Königliche Verordnung in Betreff der Abstellung des Frohnbotenwesens. 594.
30. Ministerium des Innern. Bekanntmachung einer Abänderung in der Classification der Gemeinde Klein-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen. 551.
— Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Kost- und Heizungspreise für die Gefangenen bei den Bezirks-Stellen. 562.
31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheim-Mitteln. 551.

November.

1. Medicinal-Collegium. Aufnahme von ausübenden Aerzten und Wundärzten. 565.
6. Rektoratamt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. 358.
7. Kriegs-Ministerium. Verleihung der goldenen Militärverdienst-Medaille. 560.
9. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung einer weiteren Priesterweihe. 565.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, das Ergebniß einer zweiten höheren Dienst-Prüfung im Departement des Innern betreffend. 564.
— Regierung des Donaukreises. Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienst-Prüfung im Departement des Innern betreffend. 564.
13. Ministerium des Innern. Verleihung einer Stiftsdamen-Stelle an dem adeligen Fräuleinstifte Oberstenfeld. 564.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Versicherung der Werthe Derjenigen in der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt, welche bei der neuen Herstellung eines Gebäudes zu besonderen Beiträgen privatrechtlich verpflichtet sind. 568.
14. Medicinal-Collegium. Ermächtigung von drei Aerzten zur Ausübung der Geburts-Hülfe. 575.
16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Belobung eines Oberamts-Thierarztes. 574.
— Israelitische Ober-Kirchenbehörde. Das bisherige Ergebniß der Rechnungen der israelitischen Central-Kirchenkasse pro $18^{31}/_{36}$ betreffend. 611.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat November vorgenommenen ersten höheren Dienst-Prüfung. 569.
— Ebend. Bekanntmachung einer Abänderung in der Classification der Stadtgemeinde Friedrichshafen, Oberamts Tettnang. 570.
20. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1838. 568.
22. Königliche Verordnung, den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg im Punkte der Polizei-Verwaltung betreffend. 571.
24. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Controlirung des Malzschrotens der Württembergischen Brauer auf Badischen Mühlen und der Badischen Brauer auf Württembergischen Mühlen. 575.
25. Königliche Verordnung, betreffend die unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzsachen. 579.
26. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Festsetzung der Kost- und Heizungs-Preise für die auf dem Transporte befindlichen Gefangenen. 574.

30. Justiz-Ministerium. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1837. 596.

— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung. 603.

December.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. 591.

— Ebend. Verfügung, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen. 597.

— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Oktober dieses Jahrs stattgefundenen katholisch-theologischen Dienst-Prüfung zur Anstellung auf Kirchenstellen. 606.

2. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, die ausländischen Scheidemünzen betreffend. 591.

3. Königliche Verordnung, die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend. 593.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Amtes Künzelsau. 606.

7. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 603.

— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die Annahme der Preußischen Thalerstücke betreffend. 607.

— Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die vertragsmäßige Ausdehnung der bundesschlußmäßigen Abzugs-Freiheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. 620.

8. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den von ausländischen Handwerks-Gehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweisenden Baarschafts-Besitz. 610.

9. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Verhütung des unwillkürlichen Losgehens der Jagdgewehre. 618.

12. Medizinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel. 621.

13. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Diäten des Forst-Personals. 629.

14. Ministerium des Innern. Errichtung einer Pfarrei in Zimmern unter der Burg, Oberamts Rottweil. 621.

15. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1838. 622.

— Ministerium des Innern. Auszeichnung zweier Polizei-Offizianten. 628.

16. Kriegs-Ministerium. Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an den Banquier Salomon Reis-Krautheim. 624.

— Ministerium des Innern. Auszeichnung eines Gemeinde-Vorstehers. 629.

— Ebend. Auszeichnung eines Körperschafts-Dieners. 629.

18. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff des Umwechselns der verrufenen Scheide-Münzen. 624.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bürgschafts-Leistung für Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne und Vater auswandern. 632.
20. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 628.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung einer Abänderung in der Classification der Gemeinde Döffingen, Oberamts Böblingen. 633.
23. Ebend. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 633.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abgaben, s. Ausgleichungs-Abgaben, Steuern.
Ablösungsgesetze. Haupt-Instruktion zur Vollziehung dieser Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836. 321. Allgemeine Bestimmungen. 322. §. 1—15. Besondere Verschriften. 327. §. 16—97. Verfahren bei Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben. 327. §. 16—22. — in Betreff der Ablösung der Frohnen. 330. §. 23—75. — in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen. 347. §. 76—97. Beilage zu der Haupt-Instruktion für die Vollziehung der Ablösungsgesetze. 356. Siehe auch Beeden, Frohnen, leibeigenschaftliche Leistungen.
Abzug. Ausdehnung der Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. 620.
Adel. Vollziehung der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, in besonderer Beziehung auf den Freiherrn von Ow. 538. S. auch Standesherren.
Aerzte. Aufnahme von solchen, s. Prüfungen bei dem Medizinal-Collegium.
Anstellungs-Gesuche, s. Dienst-Anstellungs-Gesuche.
Arcana, s. Geheimmittel.
Arzneimittel. Abänderungen in der Taxe derselben. 275.
Assecuranz. Anerkennung der Gesellschaft für Schiffahrts-Assecuranz zu Heilbronn. 546.

Ausgleichungs-Abgaben. Im Verkehre zwischen Württemberg und Bayern. 414. — im Verkehre mit Hohenzollern-Sigmaringen. 415.

Aushebung. Repartition der Contingente von 1837. 34. Berichtigung derselben. 66. Bekanntmachung der Loosnummern, mit welchen die Contingente schließen. 194. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1838 betreffend. 469. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung. 622.

Auswanderer. Verfügung, betreffend die Bürgschafts-Leistung für Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne und Vater auswandern. 632.

Auswärtige Verhältnisse; mit

Baden. Nachträgliche Bestimmung zu der Uebereinkunft vom Jahr 1823 mit Baden wegen Bestrafung der in den beiderseitigen Grenzwaldungen begangenen Forstfrevel. 297.

Hessen, Großherzogthum. Abänderung in der Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Beförderung gerichtlicher Insinuationen. 224.

Oesterreich. Ausdehnung der Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. 620.

Münzconvention zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt. 580.

B.

Baden. Nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft vom Jahre 1823 mit Baden wegen Bestrafung der in den beiderseitigen Grenzwaldungen begangenen Forstfrevel. 297.

Banamts-Gehülfen. Bekanntmachung in Betreff der Anstellung derselben. 60.

Bau-Behörden. Nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden. 66.

Beeden. Haupt-Instruktion zu Vollziehung der Ablösungs-Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836. 321. Allgemeine Bestimmungen. 322. §. 1—15. Besondere Bestimmungen. 327. §. 16—97. Verfahren bei Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben. 327. §. 16—22. S. auch Ablösungs-Gesetze.

Beförderungs-Gesuche, s. Dienst-Anstellungs-Gesuche.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 4. 291. Belobung des Oberamtmanns v. Stumpp in Ludwigsburg. 102. Des Oberamts-Thierarztes Rapp in Hall. 574.

Besoldungen. K. Verordnung, betreffend die Aufbesserung der zu gering besoldeten evangelischen Helfers- und Pfarrstellen. 535.

Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche. Stand desselben auf Georgii 1836. 403.

Blutegel-Taxe. 621.

Brand-Versicherungs-Anstalten. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr 1834—35. 48. Brandschadens-Umlage für 1837—38. 266. Versicherung der Werthe Derjenigen in der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt, welche bei der neuen Herstellung eines Gebäudes zu besonderen Beiträgen privatrechtlich verpflichtet sind. 568.

Bürgschaftsleistung für Ehefrauen und Kinder unter väterlicher Gewalt, die mit dem Ehemanne und Vater auswandern. 632.

C.

Cameral-Aemter. Abänderungen in der Cameral-Bezirks-Eintheilung. 12. 148. 224. 304.

Cameral-Candidaten. Befähigung der für Buchhaltersstellen geprüften Cameral-Candidaten. 267.

Civil-Verdienst-Medaille, s. Verdienst-Medaille.

Convikte. Aufnahme in die niederen katholischen Convikte. 448. Desgl. in das höhere. 539.

Criminal-Rechtspflege. Unterstützung der von Demme und Klunge herausgegebenen Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege. 459.

D.

Diäten. Verfügungen, betreffend die Diäten des Forstpersonals. 438. 629.

Depositen-Scheine. Ausstellung derselben für die bei Gericht hinterlegten Gegenstände. 281.

Dienst-Anstellungs-Gesuche. Verfügung, betreffend die Einschärfung der bestehenden Vorschriften über die Form der Anstellungs-Gesuche. 64.

Dienst-Einkommen. Verfügung, dessen Anfangs-Termin bei neuangestellten oder beförderten, oder sonst versetzten katholischen Geistlichen betreffend. 126.

Dienstkleidung der Umgelds-Commissäre 407.

Dienst-Prüfungen, s. Prüfungen.

Druckschriften. Verbot der Druckschrift: „Europäische Geheimnisse eines Mediatisirten. Metternich und Europa, Wien und Oestreich.“ 39. Desgl. der Druckschrift: „Angelegenheiten Roms von F. v. La Mennais, übersetzt von A. Hindemidt.“ 244. Portotaxe für Versendung von Druckschriften unter Kreuzband durch die Briefpost. 282. 436.

Durchgangszoll. Verfügung, Durchgangszoll-Erleichterungen betreffend. 145.

E.

Ehrenkreuze. Verleihung von solchen. 549.

Erfindungen. Bestimmungen der Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 in Betreff der Erfindungen und Patente. 532. §. 122—128. S. auch Patente.

Ergänzungsband zum Regierungsblatte, dessen Herausgabe betreffend. 452.

Etter, s. Orts-Etter.

Extrapost-Journale. Aufhebung derselben und Einführung von Beschwerdebüchern bei den Postämtern. 7.

F.

Fabrikanten. Verfügung in Betreff der von vereinsländischen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungsreisenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereinsgebiete zu beobachtenden Vorschriften. 258.

Fabriken. Erlangung der Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe. 518. §. 86.

Fabrikzeichen. 490. §. 8.

Färber. Verhältniß der Kunstfärber zur Färberzunft. 168.

Faßsiegel. Bekanntmachung, betreffend die Strafe der Verletzung der von den Umgelds-Beamten angelegten Faßsiegel. 129.

Feuer-Polizei-Behörden. Nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden. 66.

Feuer-Versicherungs-Anstalt, Leipziger. Aufstellung eines neuen Hauptagenten für dieselbe. 481.

Finanz-Verwaltung. Nähere Bestimmungen über die Unterordnung der Staats-Finanz-Verwaltung unter die Bau- und Feuer-Polizei-Behörden. 66.

Fiskal-Prozesse. Ausfertigung der Vollmachten in Fiskal-Prozessen. 563.

Flachs. Vertheilung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses und Aussetzung neuer Preise hiefür. 133.

Forstwesen. Nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft mit Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen. 297. Verfügungen, die Diäten des Forstpersonals betreffend. 438. 629.

Fräuleinstift zu Obersteufeld. Verleihung einer Stiftsdamenstelle. 564.

Frohnbotenwesen. K. Verordnung in Betreff der Abstellung desselben. 594.

Frohnen. Haupt-Instruktion zu Vollziehung der Ablösungs-Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836. 321. Allgemeine Bestimmungen. 322. §. 1—15. Besondere Bestimmungen. 327. §. 16—97. Verfahren bei Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Ablösung der Frohnen. 330. §. 23—78. S. auch Ablösungs-Gesetze.

G.

Gebäudesteuer, s. Steuern.

Gefällsteuer, s. Steuern.

Gefangene. Kost- und Heizungsgeld für die auf dem Transporte befindlichen Gefangenen. 6. 574. Festsetzung der Kost- und Heizungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 562.

Gefängnisse. Verfügung, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen. 597.

Geheimer-Rath. Unstatthaftigkeit von Rekursen an denselben in Gewerbe-Concessionssachen. 264.

Geheimmittel. Verfügung in Betreff des Verkaufs von ärztlichen Geheimmitteln. 551.

Geistliche, katholische. Anfangs-Termin des Diensteinkommens der neuangestellten oder beförderten oder sonst versetzten katholischen Geistlichen. 126.

Geld, s. Münzen.

Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. Veränderungen derselben im Jahre 1836. 121. Abänderung in der Classifikation der Gemeinde Klein-Sachsenheim. 551. Der Stadtgemeinde Friedrichshafen. 570. Der Gemeinde Döffingen. 633.

Gesellen. Bestimmungen der Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 in Beziehung auf die Verhältnisse der Gesellen bei zünftigen Gewerben. 498. §. 34—44. Verfügung, betreffend den von ausländischen Handwerks-Gehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweisenden Baarschaftsbesitz. 610.

Gewehre. Verfügung, betreffend die Verhütung des unwillkührlichen Losgehens der Jagdgewehre. 618.

Gewerbe. Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836. 485. Bestimmungen in Betreff der zünftigen Gewerbe. 490. §. 9—87. Fabrik-Concession im Gebiete zünftiger Gewerbe. 518. §. 87. Unzünftige Gewerbe. 518. §. 88 bis 108. Bestimmungen in Betreff des Hausirhandels. 524. §. 109—121. — in Betreff der Erfindungen und Patente. 532. §. 122—128.

Gewerbe-Concessionssachen. Unstatthaftigkeit von Rekursen in solchen an den K. Geheimen-Rath. 264.

Gewerbe, kaufmännisches. Befähigung zu demselben. 517. §. 84—86.

Gewerbesteuer, s. Steuern.

Grundsteuer, s. Steuern.

H.

Haderlumpen, s. Lumpen.

Handlungs-Reisende. Vorschriften für die vereinsländischen Fabrikanten und Händler oder ihre Handlungs-Reisenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereinsgebiete. 258.

Handwerks-Gehülfen. Verfügung, betreffend den von ausländischen Handwerks-Gehülfen Behufs des Wanderns im Königreiche nachzuweisenden Baarschaftsbesitz. 610.

Hausirhandel. Bestimmungen über denselben in der Instruktion zu Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836. 524. §. 109—121.

Hebammenschulen. Verfügung, betreffend die öffentlichen Hebammenschulen des Königreichs. 398.

Heizungspreise bei den auf dem Transporte befindlichen Gefangenen. 6. 574. Regulirung der Heizungspreise für die Gefangenen bei den Bezirksstellen. 562.

Hessen, Großherzogthum. Abänderung in der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Beförderung gerichtlicher Insinuationen. 224.

J.

Jagdgewehre, s. Gewehre.

Insinuationen. Abänderung in den Bestimmungen der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Beförderung gerichtlicher Insinuationen. 224.

Intelligenzblatt. Allgemeines Landes-Intelligenzblatt und Stuttgarter Anzeigen. 290.
Interkalarfonds. Stand deſſelben am 31. März 1835 und 1836. 376.
Iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe. Aufforderung an die Iſraeliten des Landes zu Beiträgen und Stiftungen für die iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe oder ſonſtige wohlthätige örtliche Zwecke. 181. Ergebniß der Rechnungen dieſer Kaſſe pro 1831—1836. 611.
Iſraelitiſches Kirchen- und Schulweſen. Verfügung in Betreff eines Lehrbuchs für die iſraelitiſche Religion. 371.
Juſtiz-Behörden, ſ. Rechtspflege.

K.

Kaufmänniſches Gewerbe. Befähigung dazu. 517. §. 84—86.
Kirchen-Baukoſten. Die im Etatsjahre 1836—1837 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukoſten aus der Staatskaſſe bewilligten Beiträge betreffend. 396.
Kirchenweſen, evangeliſches. Errichtung einer Pfarrei in Herdmannsweiler. 31. 96. — einer Pfarrverweſerei in Hürben. 453. Stand des Unterſtützungsfonds für evangeliſche Geiſtliche an Martini 1835. 122. Stand des Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds auf Georgii 1836. 403. K. Verordnung, betreffend die Aufbeſſerung der zu gering beſoldeten evangeliſchen Helfers- und Pfarrſtellen. 535.
Kirchenweſen, iſraelitiſches. Aufforderung an die Iſraeliten zu Beiträgen für die iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe oder ſonſtige wohlthätige örtliche Zwecke. 181. Verfügung in Betreff eines Lehrbuchs der iſraelitiſchen Religion. 371. Ergebniß der Rechnungen der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe pro 1831—1836. 611.
Kirchenweſen, katholiſches. Anfangs-Termin des Dienſteinkommens bei neu angeſtellten oder beförderten oder ſonſt verſetzten katholiſchen Geiſtlichen. 126. Stand des Interkalarfonds am 31. März 1835 und 1836. 376. Errichtung einer Pfarrei in Zimmern unter der Burg. 621.
Koſtgeld für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd. 140.
Koſtpreis für die auf dem Transporte befindlichen Gefangenen. 6. 374. Desgl. für die Gefangenen bei den Bezirksſtellen. 562.
Kriegsweſen. K. Verordnung in Betreff der Befähigung zu Anſtellungen im Departement des Kriegsweſens. 131.
Kronenthaler, Viertels- und halbe. K. Verordnungen in Betreff deren Verrufung. 173. 187. Verfügung zu Vollziehung dieſer Verordnung. 175.
Kunſtfärber. Verfügung, betreffend deren Verhältniß zur Färberzunft. 168.

L.

Landes-Intelligenzblatt, allgemeines und Stuttgarter Anzeigen. 290.
Landes-Univerſität, ſ. Univerſität.

Landjäger-Corps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 4. 291. Dienstthätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre 1836—37. 410.

Landstände, s. Stände-Versammlung.

Land- und forstwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge desselben. 539.

Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 429.

Leder. Berechtigung des Schuhmacherhandwerks zum Verkaufe von zugeschnittenen Lederwaaren. 545.

Lehrlinge. Bestimmungen der Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836, in Betreff der Lehrlinge bei zünftigen Gewerben. 490. §. 9—33.

Leibeigenschaftliche Leistungen. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der aufgehobenen leibeigenschaftlichen Leistungen an entschädigungsberechtigte Gutsherrschaften. 18. Haupt-Instruktion zu Vollziehung der Ablösungs-Gesetze vom 27., 28. und 29. October 1836. 321. Allgemeine Bestimmungen. 322. §. 1—15. Besondere Bestimmungen. 327. §. 16—97. Verfahren bei Vollziehung des Gesetzes in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen. 347. §. 76—97. S. auch Ablösungsgesetze.

Leichen. Verfügung, die öffentliche Ausstellung der Leichen betreffend. 169.

Leinwandweberei. Unzünftiger Betrieb derselben. 511. §. 71.

Lotterien. Verfügung in Betreff des Ausbietens von Promessen zu auswärtigen Staats-Lotterie-Anlehens-Loosen. 235.

Lumpen. Verfügung, betreffend das Einsammeln von Haderlumpen als Stoffen der Papierbereitung. 154.

M.

Maikäfer, Verfügung, die Maaßregeln zu Vertilgung der Maikäfer betreffend. 192.

Malzsteuer. Verfügung, betreffend die Anordnungen zur Controle der Malzsteuer. 372. Controliruug des Malzschrotens der württembergischen Brauer auf badischen und der badischen Brauer auf württembergischen Mühlen. 575.

Maurer. Erwerbung des Meisterrechts bei dem Gewerbe der Maurer. 508. §. 63—67.

Medicinalwesen. Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. 275. Verfügung in Betreff des Verkaufs von ärztlichen Geheimmitteln. 551.

Medikamenten-Taxe. Abänderungen derselben. 275.

Meister, Meisterrecht. Bestimmungen der Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 in Beziehung auf die Meister bei zünftigen Gewerben. 502. §. 46—70.

Militärpflichtige, s. Aushebung.

Militär-Verdienst-Medaille, s. Verdienst-Medaille.

Münzen. Königl. Verordnungen, die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend. 173. 187. Verfügung zu Vollziehung dieser Verordnung. 175. K. Verordnung,

betreffend die unter den süddeutschen Staaten des Zollvereins getroffene Vereinbarung in Münzsachen. 579. Münzconvention zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt. 580. Besondere Uebereinkunft in Betreff der Scheidemünze. 586. Verfügung in Betreff der ausländischen Scheidemünzen. 591. Bekanntmachung, betreffend die Annahme der preußischen Thalerstücke. 607. Verfügung in Betreff des Umwechselns der verrufenen Scheidemünzen. 624.

N.

Nachsteuer. Ausdehnung der Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen K. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen. 630.

Notare. Aufnahme in die Zahl der immatrikulirten Notare. 18.

Notariatsbezirke. Veränderte Eintheilung derselben. 168.

Notariatswesen. Anordnung der Prüfungen der Notariats-Candidaten. 168. 253. 256. 447.

O.

Offiziers-Bildungs-Anstalt. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in dieselbe. 412.

Orden. Verleihung des Ordens der württembergischen Krone. 43. 63. 165. 213. 229. 263. 295. 451. 455. 456. 457. 479. 543. 573. — Desgl. des Friedrichsordens. 450. 456. — Desgl. des Militär-Verdienstordens. 457. Erlaubniß zu Annahme fremder Orden. 37. 63. 188. 301. 443. 471. 543. 544. 609.

Ortsetter. Verfügung, betreffend die Verbesserung und Unterhaltung der Staatsstraßen innerhalb der Ortsetter. 231.

P.

Patente. Bestimmungen der Instruktion zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 in Betreff der Erfindungen und Patente. 532. §. 122—128. Verleihung eines Patents an die Inhaber der G. F. Rund'schen Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrik für ein neues Verfahren zu Bereitung des Bleizuckers. 418. Erlöschen des dem Silberarbeiter Auberlen verliehenen Patents für ein von ihm erfundenes weißes dehnbares Metall. 298. Erlöschen des dem Grundbesitzer A. F. Guibout zu Paris ertheilten Einführungspatents auf eine neue Art von Feuergewehren. 317. Erlöschen des dem Zimmermeister Kolb und dem Mechaniker Zimmermann ertheilten Patents für ein verbessertes Wasserrad. 439.

Pässe. Verfügung, betreffend die gesandtschaftliche Visirung der Pässe für Württemberger, die nach Bayern und für bayerische Staatsangehörige, die nach Württemberg reisen. 98.

Patrimonial-Aemter, s. Standesherrliche Diener.

Pensions-Anstalt. Rechnungs-Ergebniß von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener auf das Jahr 1835—1836. 236.

Pfarrhaus-Baukosten. Die im Etatsjahre 1836—1837 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge betreffend. 396.

Pfarrstellen. Errichtung einer Pfarrei in Herdmannsweiler. 31. 96. — einer Pfarrverweserei in Hürben. 453. — einer Pfarrei in Zimmern unter der Burg. 621. K. Verordnung, betreffend die Aufbesserung der zu gering besoldeten evangelischen Helfers- und Pfarrstellen. 535.

Erledigte Pfarrstellen in:

Ailringen. 625. Aurich. 242. Baisingen. 454. Balingen, Dekanat. 630. — Diakonat. 630. Berghülen. 164. Berlichingen. 470. Bernhausen. 272. Biberach, Maria-Caplanei. 42. Blaufelden, Pfarrei und Dekanat. 554. Bodelshausen. 272. Bodnegg. 555. Böblingen, Stadtpfarrei und Dekanat. 469. Boll. 138. Bonlanden. 319. Crailsheim, Diakonat. 261. Dätzingen. 142. Deggingen. 555. Demingen. 483. Dettingen. 103. Dietingen. 541. Durchhausen. 625. Eberhardtszell. 541. Egloffs. 261. Ellwangen, Magdalena-Caplanei. 28. Endingen. 241. Ennabeuren. 227. Ergenzingen. 625. Erisdorf. 42. Ettlenschieß. 442. Eutingen. 260. Feldrennach. 242. Friedrichshafen. 300. Gögglingen. 483. Gmünd, St. Martins-Caplanei. 469. Gomadingen. 165. Gomaringen. 286. Groß-Ingersheim. 373. Hasenweiler. 374. Hausen am Thamm. 320. Hausen ob Rottweil. 470. Heilbronn, zweite Stadtpfarrstelle. 482. Hemmendorf. 27. Herbrechtingen. 272. 478. Heuchlingen. 565. Hirrlingen. 565. Hohenacker. 15. Hohengehren 373. Hohenmemmingen. 428. Hunderfingen. 250. Irrendorf 171. Jungingen. 374 Kocherstetten. 272. Korb. 566. Leuzendorf. 541. Linseuhofen. 464. Lippach. 142. Mengen, Stadtpfarrei. 68. Merklingen. 285. Michelbach an der Haide. 408. Möhnhof. 172. Mönhof. 320. Mundelsheim. 374. Nagelsberg. 454. Nagold, Diakonat. 103. Neubulach. 184. Neuhausen an der Erms. 393. Neuhengstett. 27. Nordhausen, evangelische Pfarrei. 268. Nordhausen, katholische Pfarrei. 442. Oberstetten. 103. Oedheim. 273. Offingen. 320. Oppelsbohm. 141. Oschelbronn. 408. Pfäffingen. 556. Pfärrich. 142. Ravensburg, St. Jodoks-Caplanei. 320. Renningen. 560. Reusten. 184. Reute. 442. Reutlingen, katholische Pfarrei. 68. 250. Riedlingen, Nikolaus-Caplanei. 273. Roth. 68. Roth am See. 104. Rottenburg, Dom-Caplanei. 260. Rottenburg, Caplanei in der Vorstadt Rottenburg-Ehingen. 142. — Rottweil, Antons-Caplanei. 260. Rottweil, evangelische Stadtpfarrei. 477. Rudersberg. 373. Schweindorf. 227. Schwenningen. 555. Seeburg. 15. Siglingen. 373. Söflingen. 273. Stammheim. 548. Stetten, Oberamts Rottweil. 27. 160. Stuttgart, katholische Caplanei. 68. — Oberhelfersstelle an der Stiftskirche. 300. — Stadtpfarrersstelle. 442. — zweite Helfersstelle an der Stiftskirche. 548. — Helfersstelle an der Hospitalkirche. 548. Tettnang, Johann-Caplanei. 541. Uhingen. 184. Unlingen. 260. Unterensingen 242. Unterweissach. 319.

Uttenweiler. 250. Waldmössingen. 27. Weissenau. 470. Wendelsheim 565. Westerheim. 374. Wilhelmskirch. 374. Wissingen. 250. Wittlingen. 184. Zwiefalten. 171. Zwiefaltendorf. 160.

Postwesen. Aufhebung der Extrapost-Journale und Einführung von Beschwerdebüchern bei den Post-Aemtern. 7. Aufhebung des Postamts Aldingen. 38. Errichtung eines Postamts in Neuenbürg. 271. Portotaxe für Versendungen von Druckschriften unter Kreuzband und von Waarenmustern durch die Briefpost. 282. 436. Festsetzung der Postdistanz zwischen Alpirsbach und Schiltach. 293. — zwischen Neuenbürg und Wilferdingen. 403.

Preise. Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulgehülfen. 40. Vertheilung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses und Aussetzung neuer Preise hiefür. 133. Vertheilung der Prämien für die katholischen Schullehrer. 298. 318. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für dieselben. 371. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. 539. Vertheilung der akademischen Preise. 558.

Priester-Seminar. Aufnahme in dasselbe. 473.

Priesterweihe. Bekanntmachung der hiezu zugelassenen Theologen. 467. 565.

Privilegien. Verlängerung eines solchen gegen den Nachdruck der Fr. v. Schiller'schen Werke. 440.

Promessen. Ausbieten von Promessen zu auswärtigen Staats-Lotterie-Anlehens-Loosen. 235.

Prüfungen. K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement des Innern. 81. Allgemeine Bestimmungen. 82. §. 1—6. Von der niederen Dienstprüfung. 83. §. 7—14. Von den höheren Dienstprüfungen 85. § 15—30. Von den höheren Dienstprüfungen im Allgemeinen. 85. §. 15—18. Von der ersten höheren Dienstprüfung insbesondere. 86. §. 19—26. Von der zweiten höheren Dienstprüfung insbesondere. 89. §. 27—30. Von dem Uebertritte von Justiz- und Finanz-Candidaten zu dem Regiminalfache. 90. §. 31. Vorübergehende Bestimmungen. 91. §. 32.

K. Verordnung in Betreff der Dienstprüfungen im Departement der Finanzen. 92. K. Verordnung in Betreff der Befähigung zu Anstellungen im Departement des Kriegswesens. 131.

Prüfungen:

A) Im Justiz-Departement:

Resultate der Concurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 3. 288. Desgl. der Referendäre. 265. 596. Anordnung der Semester-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 162. 466. Desgl. der Referendäre. 256. 591. Termine zu Vornahme der Semester-Prüfungen der Referendäre. 167. 480. Prüfungen der Notariats Candidaten. 168. 253. 256. 447.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

Bei dem Ministerium des Innern:

Termin zu Vornahme der ersten und der zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern. 144. Ergebnisse der höheren Dienstprüfung. 230. 270. 564. 569.

Bei den Kreis-Regierungen:

Termin zur Meldung um Zulassung zu der niederen Dienstprüfung bei der Regierung des Neckar-Kreises. 158. Desgl. bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises. 170. Desgl. bei der Regierung des Donau-Kreises. 180. Desgl. bei der Regierung des Jaxt-Kreises. 193. Ergebnisse der niederen Dienstprüfung. 293. 375. 553. 564.

Bei dem Medicinal-Collegium:

Resultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 158. 245. 257. 283. 318. 371. 376. 403. 434. 447. 547. 554. 565. 575.

Bei dem evangelischen Consistorium:

Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. 19. — der evangelischen und israelitischen Schullehrer und Lehrgehülfen. 257. Termine für die Anstellungsprüfung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes. 99. Ergebnisse der ersten theologischen Dienstprüfung. 162. 472. Desgl. der zweiten theologischen Dienstprüfung. 302.

Bei dem katholischen Kirchenrathe:

Bekanntmachung, betreffend die Anstellungsprüfung für Kirchendienste. 65. 437. Termine für die Dienstprüfung der Schulmeister und Lehrgehülfen. 127. Einberufung zu den Anstellungs-Prüfungen für Kirchendienste. 159. Ergebnisse dieser Prüfungen. 253. 606. Ergebnisse der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar. 473. Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. 267.

Bei dem Studienrathe:

Termine zu den Prüfungen: a) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte, b) — in das niedere evangelische Seminar, c) — für die Zulassung zu akademischen Studien, d) — für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar. 283. Ergebnisse der Prüfung der Universitäts-Candidaten. 136. 460. 475.

C) In den Departements des Innern und der Finanzen: Ergebniß einer Prüfung im Baufache. 182.

D) Im Kriegs-Departement:

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Officiers-Bildungs-Anstalt. 412. Termin zu einer allgemeinen Concursprüfung für Bewerber um Offiziersstellen. 477.

E) Im Finanz-Departement:

Termin zu Vornahme der ersten höheren Dienstprüfung. 145. — der zweiten höheren Dienstprüfung. 183. 540. Befähigung der für Buchhaltersstellen geprüften Cameral-Candidaten 267. Ergebnisse der zweiten höheren Finanzdienstprüfung. 285. 603. Termin zu Vornahme einer Prüfung im Forstfache. 434.

Q.

Quartierkosten. Kosten für die Verpflegung der bei der Einlieferung zu den Regimentern einquartirten Rekruten. 31.

R.

Rechts-Consulenten. Wohnsitzveränderungen derselben. 192. 230. 266. 395. 446. 538. 603. Austritt eines Rechts-Consulenten. 628.

Rechtspflege. Verzeichniß der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 214. Abänderung in den Bestimmungen der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen. 224. Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1835 bis 30. Juni 1836. 297. Verfügung in Betreff der Ausfertigung der Vollmachten in Fiskal-Prozessen. 563.

Referendäre. Bestellung von Justiz-Referendären zweiter Klasse. 3. 121. 140. 289. 418. Uebertritt solcher Referendäre von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten. 14. 302. Bestellung von Justiz-Referendären erster Klasse. 265. 596. Bestellung von Regiminal-Referendären zweiter Klasse. 270. S. auch Prüfungen im Justiz-Departement und im Departement des Innern.

Regierungsblatt. Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren einzelnen Blättern des Regierungs-Blatts. 189. Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines Ergänzungsbandes zum Regierungs-Blatte. 452. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt. 568.

Rekruten. Verfügung in Betreff der Kosten für die Verpflegung der bei der Einlieferung zu den Regimentern einquartirten Rekruten. 31.

Rekrutirung, s. Aushebung.

Rekurse. Unstatthaftigkeit von Rekursen an den K. Geheimen-Rath in Gewerbe-Concessionssachen. 264.

Rheinschiffahrts-Abgaben. Bekanntmachung in Betreff derselben. 20.

Rheinzölle. Verfügung, betreffend die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle. 450.

Ruhegehalte der Schullehrer und Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, s. Volksschullehrer.

S.

Scheidemünzen. Uebereinkunft zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt in Betreff der Scheidemünze. 586. Verfügung in Betreff der ausländischen Scheidemünzen. 591. Verfügung, das Umwechseln der verrufenen Scheidemünzen betreffend. 624.

Schenkung des Pfarrers Kunkel. 41.

Schiffahrts-Assekuranz. Anerkennung der Gesellschaft für Schiffahrts-Assekuranz zu Heilbronn. 546.

Schneider. Betrieb des Schneider-Gewerbes durch Frauenspersonen. 512. §. 72.

Schriften, s. Druckschriften.

Schuhmacher. Verfügung, deren Berechtigung zum Verkaufe von zugeschnittenen Lederwaaren betreffend. 545.

Schulhaus-Baukosten. Die im Etatsjahre 1836—1837 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge betreffend. 396.

Schul-Inspektorat. Veränderung bei demselben in dem Bezirke Biberach. 127.

Schullehrer, s. Volks-Schullehrer.

Schulwesen, evangelisches. Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulgehülfen. 40. S. auch Prüfungen bei dem evangelischen Consistorium.

Schulwesen, israelitisches. Verfügung in Betreff eines Lehrbuchs der israelitischen Religion. 371. S. auch Prüfungen bei dem evangelischen Consistorium.

Schulwesen, katholisches. Veränderung bei dem Schul-Inspektorats-Bezirke Biberach. 127. Anmeldungsfrist für diejenigen, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. 128. Desgl. für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd. 129. Vertheilung der Prämien für die katholischen Schullehrer. 298. 318. Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe für dieselben. 371. S. auch Prüfungen bei dem katholischen Kirchenrathe.

Seminare. Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Blaubeuren. 440. Desgl. in dasjenige zu Tübingen. 475.

Staats-Finanz-Verwaltung, s. Finanz-Verwaltung.

Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, auswärtige. Ausbieten von Promessen zu solchen. 235.

Staatsschuld. Begriff derselben. 106. Art 1.

Staats-Schulden-Statut, revidirtes. 105. Begriff der Staatsschuld. 106. Art. 1. Bestimmung des Zinsenzahlungsfonds. 106. Art. 2. Bestimmung des Kapitaltilgungsfonds. 106. Art. 3. Besondere Anweisung der Zinsen- und Tilgungs-Fonds. 107. Art. 4. Deckung der Verwaltungskosten. 107. Art. 5. Art der Verzinsung. 107. Art. 6. Art der Kapital-Ablösung. 108. Art. 7. Vermehrung der Schuld durch neue Ueberweisungen oder Anlehen. 109. Art. 8. Art der Bescheinigung und Buchführung. 109. Art. 9. Verwaltungsbehörde. 110. Art. 10. Verwaltungs-Etat und Kassenberichte. 110. Art. 11. Oberaufsicht der Regierung. 110. Art. 12. Rechnungsablegung und Erledigung. 111. Art. 13.

Staatsschulden-Zahlungskasse. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in den derselben für die Etatsjahre 1837—1839 angewiesenen Einnahmen. 271.

Staatsschulden-Zahlungskasse-Rechnung. Darstellung der Ergebnisse derselben vom Etats-Jahre $18^{35}/_{36}$. 111.

Staatsstraßen. Verfügung, betreffend die Verbesserung und die Unterhaltung der Staatsstraßen innerhalb der Ortsetter. 231.

Staatswaisenhäuser, s. Waisenhäuser.

Standesherren. Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg im Punkte der Polizei-Verwaltung 571.

Standesherrliche Diener. Besetzung des K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Aktuariats in Scheer. 266. — des K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats und Amtsgerichts-Aktuariats zu Schloß Neresheim. 429. — des K. Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Amtes Künzelsau. 606.

Stände-Versammlung. Einberufung eines außerordentlichen Landtags auf den 16. Januar 1838. 593.

Steinhauer. Erwerbung des Meisterrechtes bei dem Gewerbe der Steinhauer. 508. §§. 63—67.

Steuern. Definitive Umlage der Gewerbe-Steuer für das Jahr 1836—1837. 504. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1837—1838. 310.

Stiftsdamen, s. Fräuleinstift zu Oberstenfeld.

Stiftungen, milde. Stiftung der Wittwe Krehbühl. 171. — der Erben der Wittwe Bodamer. 236.

Strafen. Verfügung, betreffend die Handhabung der Vorschrift des §. 40 des organischen Statuts für die Landes-Universität vom 18. Januar 1829 in Beziehung auf die gegen Studirende verhängten Strafen. 299.

Straßen, s. Staatsstraßen.

Stuttgarter Allgemeine Anzeigen. Veränderung des Titels dieses Blattes. 290.

Supplement-Band zum Regierungsblatte, dessen Herausgabe betreffend. 452.

Synodal-Prämien. Vertheilung derselben für evangelische Schulmeister und Schulgehülfen. 40.

T.

Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd. Festsetzung des Kostgeldes für die Zöglinge desselben. 140.

Thalerstücke, Preußische. Bekanntmachung in Betreff ihrer Annahme. 607.

Thierarznei-Schule. Eröffnung eines neuen Lehrkurses. 407.

U.

Uebergangsstraßen. Bekanntmachung, betreffend die für den Verkehr in den Vereinsstaaten bestimmten Uebergangsstraßen. 99.

Umgelds-Commissäre. Deren Dienstkleidung betreffend. 407.

Umgelds-Commissariats-Bezirke. Aenderungen in deren Eintheilung. 437.

Universität. Bekanntmachung der Vorlesungen. 70. 419. Bekanntmachung der zu akademischen Studien befähigt erklärten Jünglinge. 136. 460. 475. Besuch der Landes-Universität. 257 653. Verfügung, betreffend die Handhabung der Vorschrift des §. 20 des organischen Statuts für die Landes-Universität vom 18. Januar 1829, in Beziehung auf die gegen Studirende verhängten Strafen. 299. Vertheilung der akademischen Preise. 558.

Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche. Nachricht von dem Zustande desselben an Martini 1835. 122.

V.

Vaganten-Kinder. Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. 95.

Verbrecher. Verzeichniß der flüchtiggewordenen Verbrecher. 214.

Verdienst-Medaille. Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an den Revierförster Knapp. 79. — an den Schultheißen Löw. 169. — an den Schultheißen Aisenbrei. 546. — an den Schultheißen Bothner. 546. — an den Schultheißen Otterbach. 551. — an den Banquier Reis-Krautheim. 624. — an den Polizei-Wachtmeister Schuhmacher. 629. — an den Schultheißen Raich. 629. — an den Stiftungs-Verwalter Niethammer. 629.

Verleihung der goldenen Militärverdienst-Medaille an den Unterarzt Idler. 560.

Verleihung der silbernen Civilverdienst-Medaille an den Schultheißen Wizemann. 95. — an den Schultheißen Krauß. 140. — an den Schmelzmeister Kopp. 151. — an den Hammermeister Bauer. 151. — an den Schultheißen Behles. 467. — an den Polizei-Unteroffizier Böhringer. 629.

Viertels-Kronenthaler, deren Verrufung betreffend. 173. 175. 187.

Visirung der Pässe für Württemberger, die nach Bayern, und für bayerische Staats-Angehörige, die nach Württemberg reisen. 98.

Volksfest, s. Landwirthschaftliches Fest.

Volks-Schullehrer. Verfügung, die Einrichtung der Pensions- und der Wittwen-Casse der Volks-Schullehrer betreffend. 197. Allgemeine Bestimmungen. 198. §. 1—6. Besondere Bestimmungen. 200. §. 7—32. Pensionskasse für die Schullehrer. 200. §. 7—14. Wittwenkasse der Schullehrer. 204. §. 15—32.

Vollmachten. Verfügung in Betreff der Ausfertigung der Vollmachten in Fiskal-Prozessen. 563.

W.

Waarenmuster. Portofare von Versendung von Waarenmustern durch die Briefpost. 282. 436.

Waisenhäuser. Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waisenhäusern. 245.

Weinlese. Verfügung in Betreff derselben. 547.

Wilhelmsstift. Aufnahme in dasselbe. 539.

Wirthschafts-Abgaben. Verbindlichkeit anfangender Wirthe zur Angabe ihrer Getränke-Vorräthe. 41. Strafe der Verletzung der von den Umgelds-Beamten angelegten Faß-Siegel. 129. Verfügung in Betreff der Anordnungen zur Controle der Malzsteuer. 372. Verfügung, betreffend die Controlirung des Malzschrotens der württembergischen Brauer auf badischen und der badischen Brauer auf württembergischen Mühlen. 575.

Wittwenkasse, geistliche. Stand derselben auf Martini 1835. 9.
Wundärzte, s. Prüfungen bei dem Medizinal-Collegium.

Z.

Zeitschrift für Criminal-Rechtspflege. Betreffend die Unterstützung dieser von Demme und Klunge herausgegebenen Zeitschrift. 459.
Zimmerleute. Erwerbung des Meisterrechtes bei dem Gewerbe der Zimmerleute. 508. §. 63—67.
Zollwesen. Bekanntmachung, betreffend die Rheinschiffarths-Abgaben. 20. Bekanntmachung, betreffend die für den Verkehr zwischen den Vereins-Staaten bestimmten Uebergangs-Straßen. 99. Verfügung, Durchgangszoll-Erleichterungen betreffend. 145. Vorschriften für die vereinsländischen Fabrikanten und Händler oder ihre Handlungsreisenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zollvereins-Gebiete. 258. Bekanntmachung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehre zwischen Württemberg und Bayern. 414. — im Verkehre mit Hohenzollern-Sigmaringen. 415. Verfügung, betreffend die Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle. 450. Auflösung des Nebenzollamtes Ißny. 554.
Zunftwesen. Bestimmungen der Instruktion zu Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 in Beziehung auf zünftige Gewerbe. 490. §. 9—87. — in Beziehung auf unzünftige Gewerbe. 518. §. 88—108

III.

Personen-Register.

Abele. 480.
Abt 447.
Adä 547.
v. Adelsheim 264.
Adlung 252.
Aisenbrei 546.
v. Alberti 557.
Ammann 2.
Ammon 161.
Andler 172.
Arlt 252. 472.
v. Arnold 549.
Auberlen 298.
v. Auer 459.
Autenrieth 30. 288.

Bach 435.
Bacmeister 558.
v. Bär 550.
v. Bagnato 429.
v. Baldinger 550. 610.
Banzhaf 46. 80.
Barth 230. 257.
v. Bartruff 628.
v. Batz 628.
Bauer 135. 151. 550.
Baumann 549.

Baur 445.
v. Bayer 45.
Bayer 540.
v. Bayha 45.
Bechstein 2.
v. Beck 370.
Beck 13. 160.
Behles 467.
Belser 13.
Belz 465.
Bengel 447.
Benz 153.
v. Berger 166.
v. Berlichingen 459.
Bersteher 480.
v. Beßerer 458.
v. Beulwitz 557.
Beyerlen 578.
v. Bezzenberger 456.
Biggel 370.
Bilfinger 447. 604.
Binder 446.
v. Bloß 251.
Bodamer 236.
Böcklen 444.
Bösbier 393
Bofinger 45.
Borel 561.
Bosch 180. 270.
Boscher 560.
Bossert 557.
Bothner 546.
Braig 144.
v. Braud 45. 459. 627.
Breitling 287.
v. Breitschwert 551.
Breyer 2.
Brodmann 296.
Bruns 559.
v. Bühler 165.
Bührlen 283.
v. Bünau 45.
Bürger 179.
Burger 574.
Burk 270.
Burkardt. 540.

Camerer 166. 628. 370.
Cammerer 179.
Chrysmar 565.
Clemens 172.
Clemm 192. 538.
Cleß 245.
v. Cloß 457.
v. Crailsheim 549.
v. Cranz 444.

Dangel 17.
Daniel 288.
Daser 214.
Daur 120.
Graf v. Degenfeld 161.
Deigendesch 619.
Deiß 444.
Demme 459.
Dettinger 542. 590.
Diegel 134.
Dieterich 537.
Dieterlen 62.
v. Dieterich 549.
Dinkelacker 559.
Dittus 578.
Dörnacher 280.
Dörr 191. 464.
Dorn 269.
Dounz 264.
Dreyer 139.
v. Dünger 14.
Dürr 435. 445.
Duttenhofer 252.

Edelmann 38. 97.
Ehrenfeld 472.
Eiselen 370.
Eisenbach 64. 120.
v. Eisendecher 166.
Eisenmenger 606.
Elben 158.
v. Ellrichshausen 45.
Elsäßer 371. 575.
Emer 538.
Enderle 158.
Endres 442.
Enz 319.
Eytel 465.

Faber 111. 120. 445.
v. Faber du Four 188.
v. Falkenstein 557.
v. Fechthelm 46.
Fehleisen 161.
Fenninger 296.
Fetzer 257. 482.
Feuerlein 2.
Fichtner 186.
Fink 162.
v. Finkh 458.
Fischer 64. 537.
Fleischbauer 2. 452.
v. Forstner 458.

Frank 47. 148. 371. 565.
Frankfurter 296.
Freibler 590.
Freihofer 133.
v. Freitag 456.
Frey 95.
Freiberger 38.
Freitag 370.
Fröhlich 229.
Fuchs 466.
Fürst 47.
v. Fulda 545.

v Gärttner 30.
v. Gaisberg 472. 458. 550.
Gaſſer 142.
v. Gemmingen 97. 456. (2)
Gentner 228.
v. Georgii 213.
v. Giſe 573.
Glaſer 620.
Gleich 270. 296.
Gleißberg 620.
Glok 244.
Götz 472.
Goez 264.
Golther 179.
Granville 455.
Greiner 80.
Grieb 446.
Grill 539.
Gros 567.
Groß 318.
Großmann 574.
Gubitz 480.
v. Gültlingen 37.
v. Günthert 370.

Güttinger 244.
Gugel 446.
Guibout 317.
Gukelen 280. 458.
v. Gundlach 296.
Gußmann 154

Haager 410.
v. Haas 456.
Haas 134. 172.
v. Haber 417.
Hack 270.
Haderer 370.
Häberlen 146.
Härle 244.
Härlin 38. 47.
Hafner 459.
Hahn 281.
Hallberger 606.
Hamma 559.
Hammer 47.
Haniſch 454.
Hankh 192.
Hardegg 166.
de la Harpe 139.
Harpprecht 457.
Hartmann 154. 255. 620.
v. Harttmann 1.
Harttmann 318.
Haßler 573.
Hauber 120.
Hauciſen 466.
v. Hauer 455.
Hauff 161.
v. Hayn 45. (3)
Hefele 439. 445.

Hegelmaier 166.
Heigelin 550. 567. 603.
Heilig 606.
Heimerdinger 559.
Heimpel 471.
Heim 369.
Helber 554.
Helbling 301.
Heller 454.
Henis 604.
Henle 445.
v. Herbort 369.
v. Herdegen 456.
Herdegen 111.
Herderer 127.
Herlikofer 133.
Herrlinger 604.
Herzer 466.
Hetſch 283.
Heuß 296.
Heyd 296.
v. Heyder 252.
v. Hiller 456.
Hintermayr 46.
v. Hirrlinger 280.
v. Hirſcher 466.
Hochſtetter 452. 457. 558.
Högg 551.
Hölder 269. 570.
Höring 371. 559.
Hörner 270.
Hoffmann 64. 287. 464.
Hofmann 319.
Hofmeiſter 465.
Fürſt v. Hohenlohe-Oehringen 147. 370. 458. 459.
Fürſt v. Hohenlohe-Kirchberg 44. 251.

v. Holz 97.
Honer 567.
Honold 403.
Hopf 64.
Horg 158.
v. Hornstein 458.
Hubbauer 565.
Huber 166. 590.
Hubmann 47.
v. Hueber 252.
v. Hügel 44. 45. 46. 472. 541. 544. 549.
v. Hünersdorf 458.
Hüttenschmidt 158.
Hugger 162.
Hungerbühler 540.
Hutzel 567.

Jäger 447. 457. 547.
Idler 166. 560.
v. Imthurn 45.
Josse 570.
Juzi 214.

Kaiser 64.
v. Kapff 444.
Kapff 45. 154.
v. Kauffmann 550. 619.
Kaufmann 179.
Kautzer 166.
Kayser 445.
Kehle 544.
v. Kechler 46. 370. (2) 590.
Keinitz 166.
v. Keller 63.
Keller 230.
Kemmler 146.
v. Körner 456.
Kiderlen 2.
Kies 567.
Kind 480.
Kinzelbach 120.
v. Kirn 280. 370. 610.
Klein 182. 256.
Klemm 133. 537.
v. Klett 30.
v. Klinkowström 44.
Klotz 466.
Knapp 79. 537.
Knaupp 146.
Knebel 162.
Knecht 134.
Knorr 544.
Koch 270.
Köstlin 147. 558.
v. Kolb 295.
Kolb 133. 295. 439. 452.
Kommerell 480.
Komers 539.
Kopp 151.
Kornbeck 544.
Krafft 144.
Krauch 148.
Krauß 140. 154.
Krebbühl 171.
Krell 565.
Krieger 484.
Kröner 310.
Kuhn 46.
Kunkel 41.
Kunz 466.
Kurtz 96.
Kußmaul 281.
Kutter 286.
Kuttler 445.

Labner 542.
Landerer 403.
Lang 484. 631.
v. der Lanken 590.
Laub 281.
Laucher 191.
Laur 144.
Lebret 444.
Lechler 179.
Lehmann 230.
Lehr 180. 459.
Leibfarth 2.
Leibius 465.
Leube 436.
v. Leutze 567.
v. Leypold 456.
Leypold 280.
Lichtenstein 559.
Liebermann 264.
Liebherr 370. 550.
v. Linden 120. 544.
Lindenmaier 445.
Graf zur Lippe 44. 166. 471.
Liz 484.
Löw 168.
v. Lotter 456.
v. Ludwig 295. 301.
Ludwig 38. 295.
v. Lützow 139. 443.
Luippold 376.
Luithlen 590.
Luppold 287.
Lutz 395. 559.

Mährlen 186.
Mäulen 445.
v. Maier 557.
Maier 47. 135. 296. 394.
Majer 480.
Mann 2.
v. Martens 369. 628.
Martin 466.
v. Massenbach 13. 458.
Mattle 537.
Mauch 558.
v. Maucler 44. 143. 166.
Mauclerc. 120.
Maurer 451.
Mayer 2. 38. 252. 288. 434. 445. 559.
Meebold 446.
Mehl 590.
Meisterlin 484.
Melber 2.
v. Menoth 280.
Metzger 590.
Mühler 257.
Mieg 133. 370.
v. Milkau 566.
de Millas 182.
Miller 133. 545.
v. Miller 154.
v. Milz 609.
Mitschelen 228.
Mock 620.
Mögling 104. 120.
Möricke 436.
v. Mohl 456.
Mohl 14. 444.
v. Moltke 457. 458.
Momendey 376.
v. Mülinen 544.
Müller 47. 120. 134. 631.
Munding 446. 472.
Mutschler 12. 590.
v. Mylius 444.

Nachbauer 544.
Nagel 589.
Nanz 444.
v. Naso 564.
v. Neubronn 458. 608.
Neuffer 281.
Niethammer 480. 629.
Notter 134.

Obermüller 450.
v. Oertzen 610.
Otterbach 551.
Otto 30.
v. Ow 538.

Peschier 120.
Peter 446.
Pfaff 166.
Pfeiffelmann 120.
Pfeiffer 30. 279.
v. Pfeil 544.
Pfister 276.
Pflanz 2.
Pflaum 559.
Pfleiderer 2.
von der Planitz 46.
Plieninger 95. 180.
v. Pflüger 369.
Pflüger 281.
Piscalar 559.
v. Pistorius 557.
Pregizer 286.
Preiß 243.
Prielmaier 590.

Graf v. Quadt-Ißny 189.
Graf v. Quadt 459.
Quenstedt 252.

Raich 629.
Raff 17.
Rampacher 370.
v. Rapp 456.
Rapp 557. 574.
v. Rau 369.
Rau 16. 270.
Reck 133.
Reich 589.
Reichenbach 550.
Reichert 242.
Reiffsteck 17.
Reinbeck 63.
Reindl 2.
v. Reinhard 161.
Reinhardt 537.
v. Reischach 458. 550. 564.
Reis-Krautheim 624.
v. Reizenstein 45. 264. 280.
Reusch 561.
Reuß 1.
Reyscher 38.
Riecker 47. 605.
Riedle 451.
Riedmüller 252.
Rieger 154.
Ringler 472.
Ritter 434.

v. Röder 230.
Römer 95.
Rom 270. 445.
Roſenkranz 457.
v. Roth 456.
v. Ruef 458.
Rümelin 544.
v. Rüpplin 44.
Rummel 444.
Rund 418.
Ruoff 47.

Sautter 631.
Schacher 230.
Schäffer 38. 266.
Schäffler 465.
Schaible 46.
v. Schaich 459.
Schall 214.
Schauber 154.
v. Schaumann 369.
Scheidemantel 46.
v. Scheler 459.
v. Schelling 456.
Schelling 558.
Schellinger 288.
Schenz 255.
Scheurlen 119.
Schibel 191.
Schiler 280.
v. Schlayer 456.
Schlipf 64.
Schloßberger 191.
Schmalholzer 47.
v. Schmid 252.
Schmid 38. 252. 444. 457.
v. Schmidlin 457.
Schmidlin 280.
v. Schmidt 457.
Schmidt 180.
Schmitt 550.
Schmohl 134.
Schneckenburger 158.
Schneider 264.
Schnell 229.
Schnierle 134.
Schnitzer 46.
Schöll 446. 452.
Schönhuth 166.
Schöninger 69. 153.
Schoffer 544.
v. Scholl 458.
Schorn 479.
v. Schott 30. 550.
Schott 263.
v. Schübler 457.
Schüßler 595.
Schütz 266. 452.
Schukraft 230.
Schulz 283.
Schumacher 18. 629.
Schuntter 557.
Schuſter 565.
v. Schwab 456.
Schwab 444.
Schwarz 269. 316.
Schweizer 446.
v. Seckendorff 139.
Seeger 370. 484.
Seibold 574.
Seiferheld 154.
v. Senarclens 120.
v. Seybothen 95. 148.
Seyerlen 230.
Sick 296.
Siegel 160
Siegle 445.
Sigriſt 632.
v. Sigwart 456.
v. Silberhorn 133.
Sitzler 242.
Sommer 262.
Speidel 134.
v. Speth 459.
Speth 575.
Spittler 230.
v. Spitzemberg 97.
Spohn 590.
Stabel 164.
Stängel 120.
Stäuble 192.
Stark 558.
Stauß 228.
Steck 454.
v. Steffelin 620.
Steible 451.
Stendel 244. 288.
v. Sternenfels 46. 628.
v. Stetten 471.
v. Stiefel 251.
Stierlin 551.
Stock 370.
v. Stockmayer 44. 627. 634.
Stockmayer 296.
Stotz 558.
v. Ströhlin 456.
Stütz 191.
v. Stumpp 102. 631.

v. Thannhauſen 454.
v. Thiele 455.
du Thil 165.

Thon 457.
Thumm 134.
Fürſt v. Thurn u Taxis 265.

Uebelhör 252.
Unmacht 134.

v. Valois 458.
Veiel 550.
Veil 228.
Viſcher 64.
v. Völter 544.
Vöhringer 629.
Vogel 30.
Vogt 446.
Volz 230. 445. 562.
v. Voßler 456.
Frhr. v. Wächter 409.
v. Wächter 1. 30. 543.
Wacker 446.
Wagner 98. 294. 632.
Graf v. Waldburg-Warzach 43. 47.
Fürſt zu Waldburg-Zeil-Trauchburg 571.
Walter 451.
Walther 13. 280.
Walz 120. 252.
Warth 30. 64. 567.
Waſſermann 370.
Weber 466. 559.
v. Weckherlin 457. 652.
Weckherlin 29. 550.
Wehrle 577.
v. Weigand 543.
Weigelin 561.
Weinland 452.
Weinmann 318.
Weiß 445 472. 545
Weiſſer 191.
Weller 134.
Welte 144.
Werkmann 369.
Widmann 2.
Wiedenmann 429.
Wildermuth 166.
Wildt 217.
Wingert 606.
Winterlin 451.
Wirth 18. 550.
Wizemann 95.
Wöllwarth 280. 557.
Wörz 540.
Wolf 605.
Wolff 573.
Wolfer 147.
v. Woltdorf 456.
Graf Wilhelm v. Würtemberg 30. 369.
Würth 632.
Wüſt 17.
Wunderlich 554. 575.
Wurm 558.

Zeile 554.
v. Zeller 457.
Zeller 264.
Zennegg 274.
Ziegler 64. 551.
Zieher 573.
v. Ziethen 97.
Zimmerle 191.
Zimmermann 439. 513.
Zirkler 620.
Zweigart 192.

VI.

Orts-Regiſter.

Aalen 393. 549.
Abtsgmünd 463. 567.
Allmendingen 162.
Alpirsbach 68. 165. 286. 293. 444.
Aßmannshardt 252.
Aurich 270. 296.
Baindt 416.
Baiſingen 550.
Balingen 410. 416. 480.
Berg 121.
Bergbülen 252.
Berlichingen 573.
Bernhauſen 444.
Beſigheim 2. 18. 47.
Beuren 169.
Biberach 285. 446 (2).
Bichishauſen 2.
Bietigheim 150.
Biſſingen 227. 261. 286.
Bittelbronn 121.

Blaubeuren 2. 142. 166.
Blaufelden 620.
Bodelshausen 444.
Böblingen 557.
Boll 179.
Bonfeld 30.
Bonlanden 445.
Brackenheim 2. 12. 183. 288. 304.
Braunsbach 185. 296.
Bühlerthann 13.
Buhlbach 62.

Calw 228.
Cannstadt 36.
Crailsheim 445.
Creglingen 61. 166.

Dätzingen 191.
Danketsweiler 545.
Deggingen 631.
Demmingen 606.
Dettingen 161.
Dietingen 620.
Döffingen 633.
Dörzbach 166.
Dürrmünz 64.
Dußlingen 61. 154.

Ehningen 184. 301.
Einthürnenberg 288.
Ellwangen 118. 139. 482.
Ellwangen, Dorf 632.
Endingen 287.
Ennabeuren 280.
Ennetach 472.
Erisdorf 144.
Eßlingen 560. 631. 634 (2).
Ettlenschieß 537.
Eutingen 445.

Feldrennach. 287.
Freudenstadt 138. 180.
Friedingen. 46.
Friedrichshafen 300. 466. 570.

Geißlingen 13. 120. 133.
Gmünd 41. 61. 80. 243.
Göggingen 606.
Göppingen 621.
Gomadingen 252.
Gomaringen 444.
Gotteszell 47.
Grafeneck 164. 270.
Großaspach 270.
Großbottwar 149.
Groß-Ingersheim 452.
Großknchen 632.
Güglingen 12. 304.
Gündringen 2.
Güterstein 446.

Haseuweiler 466.
Hausen an der Lauchert 445.
Hausen an der Würm 140.
Hausen ob Rottweil 573.
Hausen am Thann 465.
Hedelfingen 457.
Heidenheim 483. 574.
Heilbronn 12. 46. 150. 477. 561. 590.
Hemmendorf 144.
Herbertingen 2.
Herbrechtingen 573.
Herdmannsweiler 31. 96.
Herrenalb 226.
Hildrizhausen 171. 269.
Hirsau 226.
Hochberg 538.
Hofstätt 548. 619.
Hohenacker 120.
Hohengehren 452.
Hohenheim 632.
Hohentwiel 626.
Horb 567. 570.
Hürben 453.
Hundersingen 264.

Jarthausen 370.
Irrendorf 270. 445. 446.
Jeny 38. 554.
Jungingen 457.

Kapfenburg 64.
Kirchbierlingen 451.
Kirchheim 47. 168. 608.
Kirchen 570.
Kleinaspach 152. 269.
Kleinsachsenheim 551.
Kocherstetten 445.
Königsbronn 120.
Künzelsau 147. 606.

Lauffen 95. 451 (2).
Leinzell 162.
Leonberg 225. 560.
Lenpolz 545.
Leuzendorf 605.
Lichtenstern 46.
Linsenhofen 558.
Lippach 192.
Ludwigsburg 150. 228. 627. 631. 634.

Magdeburg 29.
Mahlstetten 466.
Malmsheim 38.
Marbach 96. 149. 180. 288. 294. 444.
Maulbronn 12. 79.
Mengen 191.
Mergentheim 17.
Merklingen 224.
Metzingen 273. 446.
Michelbach an der Haide 465.
Mietingen 2.
Mittelfischach 436.
Mönhof 466.
Moosheim 2.
Mühlhausen 551.
Mühlheim 154.
Mühringen 185. 570.
Münsingen 47.
Münster 296.
Mundelsheim 445.
Murrhardt 64.
Muthlangen 2.

Nagelsberg 550.
Nagold 161.
Neckarthailfingen 438. 558.
Neenstetten 214.
Nenningen 38.
Nerenstetten 452.
Neresheim 2. 168.
Neresheim, Schloß 429. 459.
Neubulach 264.

Neuburg 538.
Neuenbürg 144. 226. 227. 271. 281. 403. 570.
Neuffen 254. 296.
Neuhausen 465.
Neuhengstätt 133.
Nordhausen 445. 544.
Nürtingen 30. 62. 179. 634.

Oberdischingen 255.
Ober-Ensingen 274.
Oberfischach 436.
Ober-Kirchberg 281.
Oberndorf 36. 147. 227. 281.
Obersontheim 270.
Oberstenfeld 274. 480.
Oberstetten 179.
Oedheim 445.
Oebringen 2. 195. 296.
Oeschelbronn 465.
Offingen 465.
Oggelshausen 244.
Oppelsbohn 191.

Pfäffingen 620.
Pfärrich 191.

Ravensburg 457. 464.
Recheuberg 590.
Reinerzau 64.
Renquishausen 537.
Reusten 264.
Reuthe 544.
Reutlingen 179. 192. 230. 241. 445. 446. 453.
Riedlingen 64.
Ringingen 69.
Röhlingen 17.
Rohr 38. 42. 148.
Rom 295.
Rosenfeld 451.
Roth 154.
Roth am See 161.
Rottenburg 118. 254. 590. 618.
Rottweil 118. 191. 477. 478. 573.
Rudersberg 452.

Sauggart 632.
Saulgau 570.
Schaafhof 621.
Scheer 266. 370. 558.
Schiltach 293.
Schleinsee 252.
Schrotzberg 47.
Schweindorf 280.
Schwenningen 631.
Siglingen 452.
Simmringen 288.
Sindelfingen 36. 225.
Söflingen 445.
Spaichingen 17. 38. 47.
Stammheim 606.
Stubersheim 435. 438. 544.
Stuppach 64.
Stuttgart 18. 30. 44. 166. 180. 226. 230. 241. 285. 300. 444. 464. 537. (2). 550. 590. 627.
Sulz 2. 147. 151. 255. 274. 295. 480.
Sulzbach 480.

Tettnang 280.
Thalhof 621.
Troßingen 61. 154.
Tübingen 46. 96. 166. 478. 482. 567. 577.
Türkheim 133.

Uibingen 264.
Ulm 96. 154. 452.
Unlingen 244. 445.
Unter-Böbingen 64.
Unter-Ensingen 287.
Unter-Essendorf 47.
Unterkochen 17.
Urach 42. 146.
Uttenweiler 445.

Vaihingen 12. 38. 148. 286. 626.
Vorder-Büchelberg 121.

Waiblingen 154. 160. 270.
Waldhausen 566.
Waldmößingen 133.
Wangen 163. 280.
Weinsberg 150. 551.
Weißenau 574.
Welzheim 195. 280.
Westerheim 457.
Wiesensteig 133.
Wildberg 154.
Wilhelmskirch 466.
Wilsingen 445.
Winnenden 544.
Wittenberge 29. 42.
Wittlingen 537.
Wurzach 466.
Wiblingen 13. 620.

Zeil 144. 252.
Zimmern 621.
Zöbingen 370.
Zwiefalten 120. 445.
Zwiefaltendorf 244.

In den Nummern 2, 5, 9, 50 und 53 sind je am Ende der Blätter Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Digitized by Google

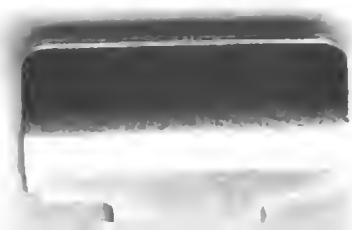
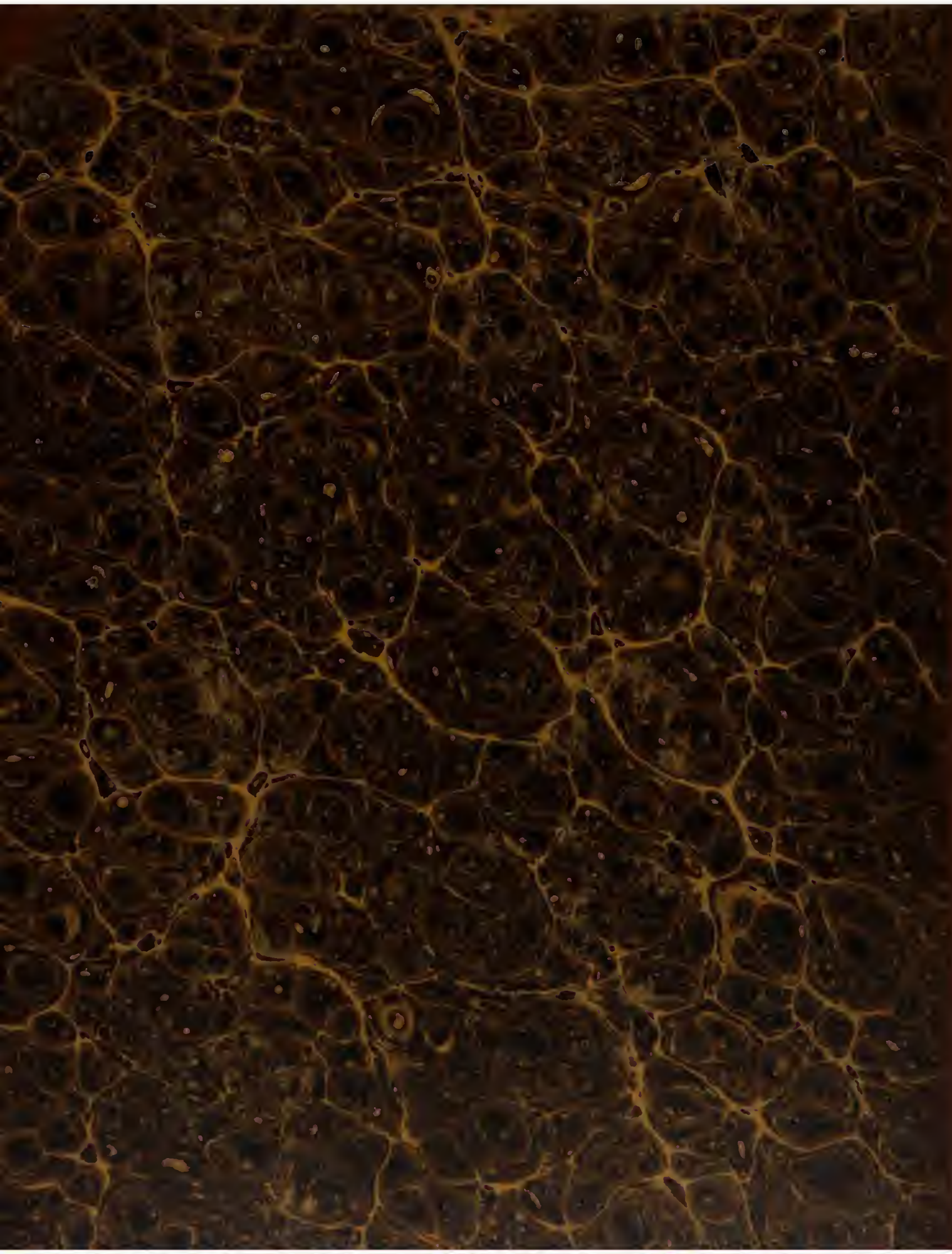
de la Haye